



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Saxony

CCI	2014DE06RDRP019
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Sachsen
Programmplanungszeitraum	2014 - 2022
Verwaltungsbehörde	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 23
Version	10.1
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	08/03/2024 - 10:12:44 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	13
1.1. Änderung.....	13
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)	13
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen.....	13
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....	13
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)	13
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014.....	13
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	15
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....	15
2.2. Einstufung der Region	15
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	17
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	17
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	19
3.2.1. Anpassung des Indikators der Teilmaßnahme "Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer" (Art. 14).....	20
3.2.2. Ergänzung Kontextindikatoren	20
3.2.3. Interventionslogik	21
3.2.4. Kohärenz Indikatoren und Indikatorplan	21
3.2.5. Kohärenz zu anderen EU-Programmen des Freistaates Sachsen.....	21
3.2.6. Leistungsrahmen	22
3.2.7. Prämienkalkulation für flächenbezogene Maßnahmen.....	22
3.2.8. Publizität	23
3.2.9. Quantifizierung des Indikators "Anzahl geförderte Kooperationen" (Teilmaßnahme: Waldbewirtschaftungspläne).....	23
3.2.10. Quantifizierung des Zielwerts.....	24
3.2.11. Rückblick Programmzeitraum 2007 - 2013	24
3.2.12. SWOT-Analyse - Bedarfsanalyse	25
3.2.13. Umsetzung der Teilmaßnahme "Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte [...]"	26
3.2.14. Umsetzung der Teilmaßnahme "Unterstützung in Investitionen in die Infrastruktur" (Art. 17)	26
3.2.15. Umsetzung der Teilmaßnahme EIP (Art. 35)	26
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung.....	27
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	28

4.1. SWOT	28
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben.....	28
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken.....	48
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen.....	50
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	52
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	53
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	56
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	68
4.2. Bedarfsermittlung	69
4.2.1. B01 Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen	88
4.2.2. B02 Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	88
4.2.3. B03 Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Information zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten	90
4.2.4. B04 Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung.....	90
4.2.5. B05 Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen.....	91
4.2.6. B06 Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- u. Forstwirtschaft.....	92
4.2.7. B07 Unterstützung des gesunden Strukturwandels/Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe.....	92
4.2.8. B08 Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen	93
4.2.9. B09 Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation	94
4.2.10. B10 Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen	95
4.2.11. B11 vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen	95
4.2.12. B12 Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale.....	96
4.2.13. B13 Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt	97
4.2.14. B14 Unterstützung spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen.....	98
4.2.15. B15 Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt.....	99
4.2.16. B16 Entwicklung/Durchführung gemeins. Konzepte f. Umweltprojekte u. gegenwärtig angewendete ökol. Verfahren	100
4.2.17. B17 Unterstützung d. Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt	100
4.2.18. B18 Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen	101

4.2.19.	B19 Minimierung der Flächenneuanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion	102
4.2.20.	B20 Unterstützung Vorhaben zur Verjüngung nat. gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden	103
4.2.21.	B21 Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	104
4.2.22.	B22 weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL	105
4.2.23.	B23 Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln.....	105
4.2.24.	B24 Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus.....	106
4.2.25.	B25 Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, Reduzierung des Grünlandumbruchs	107
4.2.26.	B26 Unterstützung angepasster Technologien, Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung.....	108
4.2.27.	B27 nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch..	109
4.2.28.	B28 Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung	109
4.2.29.	B29 Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG- und Ammoniakemissionen	110
4.2.30.	B30 langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen.....	111
4.2.31.	B31 Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung	112
4.2.32.	B32 Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den Wäldern	113
4.2.33.	B33 Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages	114
4.2.34.	B34 Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen	114
4.2.35.	B35 Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen	115
4.2.36.	B36 Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.....	115
4.2.37.	B37 lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KMU	116
4.2.38.	B38 Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur	117
4.2.39.	B39 Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität.....	117
4.2.40.	B40 Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels.....	118
4.2.41.	B41 Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung soziokultureller Einrichtungen	119
4.2.42.	B42 Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes	120
4.2.43.	B43 Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus	120

4.2.44. B44 Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung.....	121
4.2.45. B45 Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte.....	121
4.2.46. B46 Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe.....	122
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE.....	123
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.....	123
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.....	132
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	132
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	135
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft.....	138
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme.....	140
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.....	147
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	153
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.....	158
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).....	163
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen	

bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.....	166
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN.....	168
6.1. Zusätzliche Informationen	168
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten.....	169
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen.....	184
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	185
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS	186
7.1. Indikatoren	186
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	189
7.1.2. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	189
7.1.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	190
7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	190
7.2. Alternative Indikatoren.....	192
7.2.1. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	193
7.2.2. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	193
7.3. Reserve.....	195
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN.....	196
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	196
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	210
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	210
8.2.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	248
8.2.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	293
8.2.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	310
8.2.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	347
8.2.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	467
8.2.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	485
8.2.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	508

8.2.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	532
9. BEWERTUNGSPLAN.....	574
9.1. Ziele und Zweck.....	574
9.2. Verwaltung und Koordinierung.....	574
9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten.....	578
9.4. Daten und Informationen.....	581
9.5. Zeitplan.....	582
9.6. Kommunikation.....	583
9.7. Ressourcen.....	583
10. FINANZIERUNGSPLAN.....	586
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	586
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	589
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022).....	590
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14).....	590
10.3.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	593
10.3.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	597
10.3.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	599
10.3.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	601
10.3.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	604
10.3.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31).....	606
10.3.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35).....	608
10.3.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	611
10.3.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54).....	613
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm.....	615
11. INDIKATORPLAN.....	616
11.1. Indikatorplan.....	616
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	616
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	619

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	621
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	623
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	628
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	634
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)	638
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten	642
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele	645
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	645
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen	648
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs	649
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG	650
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	650
12.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	650
12.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	651
12.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	651
12.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	651
12.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	651
12.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	651
12.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	651
12.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	652
12.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	652
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	653
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	655
13.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	656
13.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	656
13.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	657
13.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	659
13.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	659

13.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	659
13.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	660
13.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	662
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	665
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:.....	665
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	665
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....	674
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	674
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS	676
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	676
15.1.1. Behörden	676
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	676
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	679
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	681
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;.....	683
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....	684
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	686
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN	688
16.1. 01. Veranstaltung am 18.05.2011	688
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	688

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	688
16.2. 02. Information am 18.07.2011 per E-Mail	688
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	688
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	688
16.3. 03. Information am 12.10.2011 per E-Mail	688
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	688
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	689
16.4. 04. Veranstaltung am 09.12.2011	689
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	689
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	689
16.5. 05. Informationsveranstaltung zur Agrarumweltflächenförderung im Freistaat Sachsen ab 2014 am 15.12.2011	689
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	689
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	690
16.6. 06. Veranstaltung am 16.04.2012	690
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	690
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	690
16.7. 07. Veranstaltung am 24.05.2012	690
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	690
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	690
16.8. 08. Informationsveranstaltung zur Agrarumweltflächenförderung im Freistaat Sachsen ab 2014 am 05.06.2012	691
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung	691
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	691
16.9. 09. öffentlicher Aufruf zur Beteiligung an der Erstellung des EPLR 2014 – 2020 im Internet unter www.smul.sachsen.de/foerderung/238.htm ab 15.06.2012	691
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung	691
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	691
16.10. 10. Veröffentlichung der sozioökonomischen Analyse am 20.06.2012 per E-Mail und im Internet unter www.smul.sachsen.de/foerderung/2788.htm	692
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung	692
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	692
16.11. 11. Veranstaltung am 17.10.2012	692
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung	692
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	692
16.12. 12. Informationsveranstaltung mit WiSo-Partnern zur Agrarumweltförderung 2014-2020 in Sachsen am 12.12.2012	692
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung	692
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	693
16.13. 13. Veranstaltung am 15.04.2013	693
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung	693

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	693
16.14. 14. Veröffentlichung des Rohentwurfs des EPLR 2014 – 2020 am 17.09.2013 unter http://www.smul.sachsen.de/ foerderung/3068.htm	693
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung	693
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	694
16.15. 15. Veranstaltung am 26.09.2013	694
16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung	694
16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	694
16.16. 16. Veranstaltung am 15.10.2013	694
16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung	694
16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	694
16.17. 17. Veranstaltung zur zukünftigen Förderung von Naturschutzmaßnahmen mit Vertretern von Naturschutzverbänden am 06.12.2013	695
16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung	695
16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	695
16.18. 18. Information per E-Mail am 20.12.2013 und im Internet unter http://www.smul.sachsen.de/ foerderung/2165.htm (für ELER einschlägige EU-Verordnungen).....	695
16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung	695
16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	695
16.19. 19. Information per E-Mail am 06.01.2014 und im Internet unter http://www.smul.sachsen.de/ foerderung/3075.htm.....	695
16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung	695
16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	696
16.20. 20. Veröffentlichung des Entwurfs des EPLR 2014 – 2020 (Stand: 06.03.2014) am 11.03.2014 unter http://www.smul.sachsen.de/ foerderung/2165.htm	696
16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung	696
16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	696
16.21. 21. Veranstaltung am 24.03.2014	696
16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung	696
16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	696
16.22. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste ...	697
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	698
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	698
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	698
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	699
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	699

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	700
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen	700
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind	700
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN	706
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	706
19.2. Indikative Übertragtable.....	709
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME	711
Dokumente	712

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Saxony

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

d) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b Unterabsatz 2

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

12-01-2024

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der ELER-Begleitausschuss hat der Änderung im elektronischen Umlaufverfahren zugestimmt.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. vgl. Dokument 9. Änderung des EPLR 2014-2020

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

vgl. Dokument 9. Änderung des EPLR 2014-2020

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

vgl. Dokument 9. Änderung des EPLR 2014-2020

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

vgl. Dokument 9. Änderung des EPLR 2014-2020

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

vgl. Dokument 9. Änderung des EPLR 2014-2020

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Sachsen

Beschreibung:

Geographisches Gebiet

Programmgebiet ist die gesamte Landesfläche des Freistaates Sachsen. Der Freistaat Sachsen ist ein Land des Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland.

Der Freistaat Sachsen ist das östlichste deutsche Land und grenzt an die Länder Bayern (Länge der Grenze 41 km), Thüringen (274 km), Sachsen-Anhalt (206 km), Brandenburg (242 km), die Republik Polen (123 km) und die Tschechische Republik (454 km).

Die ehemals drei Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig wurden im Zuge der Verwaltungs- und Funktionalreform zum 01.08.2008 in Direktionsbezirke umbenannt und mit Wirkung zum 01.03.2012 zur Landesdirektion Sachsen mit Hauptsitz in Chemnitz zusammengeführt.

Diese Änderung wird für das EPLR 2014 – 2020 unter Berücksichtigung der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten in der Europäischen Union (EU) außer Acht gelassen. Die ehemaligen Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig in den Grenzen vor dem 01.08.2008 sind der NUTS 2-Region gem. VO (EG) Nr. 105/2007 zugeordnet. In Bezug auf die NUTS 3-Regionen gliedert sich der Freistaat Sachsen in drei Kreisfreie Städte und zehn Landkreise.

Definition des ländlichen Gebiets

Zum ländlichen Gebiet gehört das gesamte Programmgebiet (Freistaat Sachsen) ohne die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig. Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Orte gefördert werden, sofern sie innerhalb ihrer Gemarkung entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mind. zwei Dritteln aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin muss eine Verbindung zum ländlichen Gebiet bestehen.

Die Definition des ländlichen Gebietes ergibt sich aus der siedlungsstrukturellen Entwicklung und den erfolgten großräumigen Eingemeindungen nach 1989. Für einzelne im EPLR 2014 – 2020 programmierte Maßnahmen bzw. Vorhaben werden spezifische Festlegungen in Bezug auf die Gebietskulisse vorgenommen. Sie sind in den Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 dargestellt.

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Der FSN besteht gem. dem Durchführungsbeschluss der KOM (2014/99/EU) aus den Übergangsregionen DED1 C und DED2 DD sowie der stärker entwickelten Region DED3 L. In der FP 2007 – 2013 wurde die Klassifizierung gem. der Entscheidung der KOM(2006/595/EG) zu Grunde gelegt. Demnach waren die Regionen DED1 C und DED2 DD dem Ziel „Konvergenz“ und die Region DED3 L ebenfalls dem Ziel „Konvergenz“ mit besonderer Übergangsunterstützung zugeordnet. Alle drei Gebiete erhielten die gleiche Beteiligung des ELER. Damit ist für die FP 2014 – 2020 der Anwendungsbereich des gesamten Gebiets des FSN mit Ausnahme des eRB L der Klassifikation gem. Art. 59 Abs. 3b) ELER-VO eröffnet. Der eRB L gehört zu den übrigen Regionen gem. Art. 59 Abs. 3d) ELER-VO.

Mit der Erweiterung der EU auf 27 MS stieg der Durchschnitt des BIP des eRB L auf knapp über 90 % der EU-27 an. Die Situation des eRB L ist geprägt durch die leistungsfähige Großstadt L mit modernen Industrieansiedlungen (z. B. BMW, Porsche) und einem vergleichsweise schwach strukturierten LR. Bei Betrachtung des eRB L ergeben sich keine wesentl. Unterschiede zu den LR der eRB C und DD. Die Erwerbstätigenquote lag 2011 bei 74,2 % für L, für DD bei 76,6 % und C bei 75,6 %.[1] Die Steuereinnahmekraft der Gemeinden im eRB L liegt mit 538 EUR/Kopf nur geringfügig über den eRB DD (514 EUR/Kopf) und C (509 EUR/Kopf). Zwar ist der LR im eRB L mit 132 EW/km² etwas dünner besiedelt als die eRB DD mit 145 EW/km² und C mit 207 EW/km², insgesamt ist der LR aber ebenso heterogen geprägt.[2] Diese Heterogenität ergibt sich aus der Entfernung von den jeweiligen zentralen Großstädten. In den heutigen Landkreisen L und Nordsachsen, die das Gebiet des eRB L im Wesentlichen umfassen, bestehen keine wesentl. Diskrepanzen zu den strukturschwachen Landkreisen der eRB DD und C. So lagen die Arbeitslosenquoten 2010 des Landkreises L im Landesdurchschnitt und Nordsachsen mit 13,4 % sogar um 1,6 % darüber.

Im Rahmen der SWOT werden daher Unterschiede nicht zwischen den eRB herausgearbeitet, sondern zwischen den strukturschwächeren und strukturstärkeren Landkreisen. Die Landkreise L und Nordsachsen sind aufgrund ihrer Parameter den strukturschwächeren Landkreisen zugeordnet.

Im Ergebnis liegen demnach keine Gründe vor, für das EPLR 2014 – 2020 besondere Maßnahmen oder Förderkonditionen im eRB L in seinen Grenzen vor dem 01.08.2008 zu entwickeln.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ex-ante-Bewertung einschließlich der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für das EPLR 2014 – 2020 wurde durch externe Dienstleister erstellt. Nach öffentlicher Ausschreibung wurde am 13.04.2012 der Zuschlag zur Erstellung der Ex-ante-Bewertung einschließlich SUP an das Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH (isw), Halle (Saale) erteilt. Beteiligt waren zudem die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA) und das Private Institut für Nachhaltige Landbewirtschaftung (INL GmbH). Beteiligt wurden zudem die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA) für die Erstellung der Gutachten nach Art. 62 ELER-VO und das Private Institut für Nachhaltige Landbewirtschaftung (INL GmbH) für die Erstellung der SUP.

Die Ex-ante-Bewertung entspricht den Vorgaben gem. Art. 55 ESIF-VO und erfolgte als Prozess zur Begleitung der Erstellung des EPLR 2014 – 2020.

Die Bearbeitung der Ex-ante-Bewertung begann mit dem Auftaktgespräch zwischen Vertretern der Verwaltungsbehörde und den Bewertern. Im Mittelpunkt standen Methodik, Zeitplan und zu verwendende Daten.

Ein erster Zwischenbericht wurde der Verwaltungsbehörde (VB) am 31.05.2012 vorgelegt. Er beinhaltet eine Grobgliederung des Berichts zur Ex-ante-Bewertung und eine erste Einschätzung zum Entwurf der sozioökonomischen Analyse einschließlich SWOT.

Der zweite Zwischenbericht wurde der VB am 25.01.2013 übermittelt. Darin wurden u. a. die bis dahin vorgenommenen Bewertungstätigkeiten eingearbeitet sowie die Gliederung des Berichts entsprechend der „Guidelines for the Ex ante Evaluation of 2014 – 2020 RDP“ angepasst.

Ein dritter Zwischenbericht wurde der VB am 30.09.2013 zugeleitet. Dieser fasst die bis Ende Juni 2013 erarbeiteten und an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) übermittelten Ergebnisse zur Ex-ante-Bewertung bzgl. einzelner Bestandteile des EPLR-Entwurfs zusammen.

Am 07.03.2014 wurde ein vierter Zwischenbericht vorgelegt, welcher die Bewertung des EPLR-Entwurfs Stand 07.02.2014 umfasst.

Nachfolgend wurde am 12.05.2014 ein weiterer Entwurf vorgelegt, aus dem – nach vornehmlich formalen Korrekturen – der Endbericht entstand (Vorlage am 21.05.2014).

Die enge und frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Bewerter und Verwaltungsbehörde erfolgte auf verschiedenen Ebenen. So wurde u. a. ein erster Sachstand vom Bewerter auf der Veranstaltung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern (WSP) am 17.10.2012 präsentiert.

Zudem fand am 10.12.2012 unter Teilnahme der Ex-ante-Bewerter im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in Berlin eine Sitzung der Programmkoordinierungsreferenten statt.

Am 24.03.2014 wurde auf der Veranstaltung zur Beteiligung der WSP der aktuelle Sachstand inkl. wesentlicher Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung durch den Bewerter vorgestellt und mit den Partnern diskutiert.

Die SUP begann am 22.04.2013 mit dem Scoping-Termin, zur Diskussion und Festlegung des Untersuchungsrahmens. Das vom Bewerter vorgelegte Scoping-Papier wurde mit Vertretern beteiligter Ministerien und Fachabteilungen des SMUL diskutiert. Im Ergebnis wurde u. a. festgelegt, neben den Synergien bzw. Wechselwirkungen des EPLR 2014 – 2020 mit EFRE und ESF auch den EMFF zu berücksichtigen. Anschließend wurden dem Bewerter weitere bewertungsrelevante Dokumente bereitgestellt.

Zwischen dem 13.06.2013 und dem 21.05.2014 wurden durch den Bewerter verschiedene Entwürfe des Umweltberichts an die VB übermittelt und erörtert. Vom 06.03. bis zum 03.04.2014 wurden der Umweltbericht und der Entwurf des EPLR 2014 – 2020 im Internet veröffentlicht und in den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie im SMUL öffentlich ausgelegt. Die Ankündigung dazu erfolgte am 06.03.2014 im Sächsischen Amtsblatt. Zusätzlich wurden die WSP auf der Veranstaltung am 24.03.2014 über die Öffentlichkeitsbeteiligung der SUP informiert. Bis zum 02.05.2014 konnten Stellungnahmen abgegeben werden. In dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Umweltbericht durch den Bewerter überarbeitet und in den Endbericht der Ex-ante-Bewertung (vgl. Anlage 1) integriert.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Genehmigung des EPLR wurde das Teilvorhaben „Klima- und Gewässerschonende N-Düngung“ im Code 10.1 gestrichen, daher sind Ausführungen in den Dokumenten der Ex-ante-Bewertung bzgl. dieser Teilmaßnahme für die Umsetzung des EPLR nicht relevant.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
Anpassung des Indikators der Teilmaßnahme "Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer" (Art. 14)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	07/03/2014
Ergänzung Kontextindikatoren	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/07/2012
Interventionslogik	Aufbau der Interventionslogik	13/09/2012
Kohärenz Indikatoren und Indikatorplan	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	09/05/2014
Kohärenz zu anderen EU-Programmen des Freistaates Sachsen	Aufbau der Interventionslogik	07/03/2014
Leistungsrahmen	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	09/05/2014
Prämienkalkulation für flächenbezogene Maßnahmen	Sonstiges	27/03/2013
Publizität	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	02/08/2012
Quantifizierung des Indikators "Anzahl geförderte Kooperationen" (Teilmaßnahme: Waldbewirtschaftungspläne)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	07/03/2014
Quantifizierung des Zielwerts	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	07/03/2014
Rückblick Programmzeitraum 2007 - 2013	Sonstiges	12/10/2012
SWOT-Analyse - Bedarfsanalyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/07/2012
Umsetzung der Teilmaßnahme "Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte [...]"	Aufbau der Interventionslogik	07/03/2014

Umsetzung der Teilmaßnahme "Unterstützung in Investitionen in die Infrastruktur" (Art. 17)	SUP-spezifische Empfehlungen	09/05/2014
Umsetzung der Teilmaßnahme EIP (Art. 35)	Aufbau der Interventionslogik	07/03/2014

3.2.1. Anpassung des Indikators der Teilmaßnahme "Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer" (Art. 14)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 07/03/2014

Thema: WT Naturschutz

Beschreibung der Empfehlung

Umstellung des Indikators für die Teilmaßnahme von "Schulungstagen" auf "Teilnehmer"

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

berücksichtigt (in überarbeiteter Fassung April 2014 erfolgt)

3.2.2. Ergänzung Kontextindikatoren

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/07/2012

Thema: SÖA

Beschreibung der Empfehlung

1. Ergänzung ausgewählter Kontextindikatoren
2. Ergänzung EU-/nationale Referenzwerte zu ausgewählten Indikatoren

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

zu 1.: Im Zuge der Bereitstellung der gemeinsamen Kontextindikatoren durch die Europäische Kommission erledigt

zu 2.: berücksichtigt

3.2.3. Interventionslogik

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 13/09/2012

Thema: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Interventionlogik sollte stärker für das sächsische Programm spezifiziert sein

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

berücksichtigt

3.2.4. Kohärenz Indikatoren und Indikatorplan

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 09/05/2014

Thema: Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Die Zielwerte für den Indikator "Anteil geförderter landwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha)" in Tabelle 5-2 (42%) und im Indikatorplan (46%) sind in Übereinstimmung zu bringen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

berücksichtigt (in überarbeiteter Fassung Mai 2014 erfolgt)

3.2.5. Kohärenz zu anderen EU-Programmen des Freistaates Sachsen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/03/2014

Thema: Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Nach Verabschiedung der operationellen Programme (EFRE, ESF, ETZ) sollte gegenüber den Akteuren der LAG transparent gemacht werden, auf welche Maßnahmen der EFRE- bzw. ESF-Fachprogramme das Vorrangprinzip zur Förderung von Vorhaben, die zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien geeignet sind, Anwendung findet.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Programmumsetzung

3.2.6. Leistungsrahmen

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 09/05/2014

Thema: Leistungsrahmen

Beschreibung der Empfehlung

Die in den Leistungsrahmen für die UP 3 aufgenommenen Etappenziele für 2018 sind nach Einschätzung der Ex-ante-Bewertung nicht plausibel. Sachgerecht wäre es, die Etappenziele 2018 für die UP 3 mit "0" auszuweisen.

Auch für die übrigen materiellen Zielindikatoren im Leistungsrahmen sollte bei den Etappen-Zielwerten auf die Angabe von Nachkommastellen verzichtet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

berücksichtigt (UP 3 wurde mit „0“ ausgewiesen in überarbeiteter Fassung Mai 2014 erfolgt)
die Nachkommastellen werden von SFC2014 so vorgegeben und sind daher nicht durch die VB beeinflussbar

3.2.7. Prämienkalkulation für flächenbezogene Maßnahmen

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 27/03/2013

Thema: Prämienkalkulation

Beschreibung der Empfehlung

1. Klarstellung in der Beschreibung zur Methodik, dass die Kalkulationen zinsansatzfrei erfolgt sind
2. Vorschlag, bei den einzelnen Kalkulationen abgestufte Schlaggrößen zu unterstellen, da einzelne Maßnahmen eine bestimmte Mindest- oder auch Höchstgröße voraussetzen

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

zu 1.: berücksichtigt

zu 2.: Erläuterung durch VB ELER gegenüber den Ex-ante-Bewertern, bei welchen Maßnahmen bzw. Untermaßnahmen in den Kalkulationen unterschiedliche Schlaggrößen unterstellt worden sind, ist erfolgt

3.2.8. Publizität

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 02/08/2012

Thema: Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung der Empfehlung

1. Ergänzung des Ziels „Information über die Ergebnisse und Wirkungen der Förderung“
2. Ergänzung der Zielgruppe „interessierte Bürger“
3. stärkere Herausstellung des Stellenwerts Internet als Kommunikationsmedium
4. Absatz zum Online-Angebot um den Aspekt „Barrierefreiheit“ ergänzen

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

zu 1. bis 4. berücksichtigt

3.2.9. Quantifizierung des Indikators "Anzahl geförderte Kooperationen" (Teilmaßnahme: Waldbewirtschaftungspläne)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 07/03/2014

Thema: Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Anpassung des Zielwertes von "Teilnehmern" auf "Kooperationen"

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

berücksichtigt

3.2.10. Quantifizierung des Zielwerts

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 07/03/2014

Thema: Quantifizierung

Beschreibung der Empfehlung

Überprüfung des quantifizierten Zielwerts für den Flächenumfang der zu fördernden natürlich benachteiligten Gebiete

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Programmierungsprozess erfolgt; es wurden zusätzliche Informationen übermittelt, anhand derer die Ex-ante-Bewerter die Quantifizierung des Zielwerts als plausibel einschätzen

3.2.11. Rückblick Programmzeitraum 2007 - 2013

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 12/10/2012

Thema: Bewertung vorangegangene Förderperiode

Beschreibung der Empfehlung

1. Straffung der Darstellung
2. Ergänzung einer Erläuterung zu Startschwierigkeiten bei der Umsetzung der Code-323-Maßnahme „Natürliches Erbe“
3. Ergänzung von Aussagen zu Wirkungen auf Ebene des Gesamtprogramms

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

zu 1.: nicht berücksichtigt, da die VB eine detailliertere Darstellung des Umsetzungsstandes anhand finanzieller und materieller Indikatoren auf Maßnahmenebene für geboten hält

zu 2. und 3.: berücksichtigt

3.2.12. SWOT-Analyse - Bedarfsanalyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/07/2012

Thema: SÖA

Beschreibung der Empfehlung

1. Überprüfung der Klassifizierung „strukturschwache Räume“
2. Überprüfung der Interpretation der BIP-Wachstumsraten in unterschiedlichen Regionstypen
3. gliederungssystematische Neuordnung des Themas „Unternehmensgründungen“
4. Relativierung der Daten zur BWS im Sektor Handel/ Gastgewerbe/Verkehr als Indikator der Tourismuswirtschaft
5. analytische Unterersetzung des Themas „energetische Gebäudesanierung“
6. Vertiefung der Analyse zur Lage der Kommunal Finanzen
7. Interpretation der Daten zum Arbeitsplatzrückgang in der Landwirtschaft überprüfen
8. Überprüfung der Daten zum Kapitalstock im landwirtschaftlichen Sektor
9. stärkere Strukturierung der SWOT-Tabellen entlang einzelner Handlungsfelder
10. Priorisierung/Gewichtung der identifizierten „Herausforderungen“ für den Freistaat Sachsen (Anlagendokument zur sozioökonomischen Analyse/SWOT)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

zu 1. bis 8.: berücksichtigt

zu 9.: nach Strukturvorgaben der Europäischen Kommission im Working Paper „Elements of strategic programming for the period 2014 – 2020“, Stand: 18.01.2013 „Template“ verzichtbar

zu 10.: berücksichtigt (erfolgte im Rahmen der weiteren Programmierungsschritte)

3.2.13. Umsetzung der Teilmaßnahme "Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte [...]"

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/03/2014

Thema: Konzepte für Umweltprojekte

Beschreibung der Empfehlung

Aus der Beschreibung der Teilmaßnahme geht nicht hervor, in welchem Verhältnis das Förderangebot zu bereits bestehenden vielfältigen Aktivitäten und Strukturen der Zusammenarbeit im Themenfeld "Schutz der biologischen Vielfalt" steht. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf den gebotenen Mehrwert des EPLR-Förderangebots erforderlich.

Im Sinne einer nachvollziehbaren Interventionslogik sollte die Ausrichtung der Teilmaßnahme im EPLR entsprechend konkretisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

berücksichtigt (in überarbeiteter Fassung April 2014 erfolgt)

3.2.14. Umsetzung der Teilmaßnahme "Unterstützung in Investitionen in die Infrastruktur" (Art. 17)

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 09/05/2014

Thema: SUP

Beschreibung der Empfehlung

Bei forstlicher Infrastruktur sollte in den Fördervoraussetzungen auf die Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge abgestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

berücksichtigt

3.2.15. Umsetzung der Teilmaßnahme EIP (Art. 35)

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/03/2014

Thema: EIP

Beschreibung der Empfehlung

Mit Blick auf die Erfahrungen/Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahme "Zusammenarbeit" in der Förderperiode 2007 - 2013 (Code 124) sollte in der Anlaufphase der Förderperiode 2014 – 2020 eine intensive Begleitung der Teilmaßnahme EIP – einschließlich gezielter Aktivitäten zur Bekanntmachung des Förderangebots – erfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Einrichtung einer Fachstelle EIP im LfULG

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

Siehe Dokumente im Anhang

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

4.1.1.1 Sozioökonomische und ländliche Situation

Im Jahr 2012 lebten rund 4,14 Mio. EW im Freistaat Sachsen. Der Anteil der Bevölkerung des Freistaates Sachsen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland liegt bei 5,1 %.

Analyse des ländlichen Raums

Die Raumkategorien „ländlicher Raum“ und „Verdichtungsräume“ werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen im Landesentwicklungsplan (LEP 2013) unter landesplanerischen Gesichtspunkten ausgewiesen.[1] Gem. § 3 Abs. 2 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG vom 11.06.2010) enthält der LEP die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur. Im LEP sind die Raumkategorien „ländlicher Raum“ und „Verdichtungsräume“ siedlungsstrukturell abgegrenzt, d. h. es erfolgt eine gemeinscharfe Festlegung der Raumkategorien. Dabei werden in Abgrenzung zum ländlichen Raum die Verdichtungsräume wie folgt charakterisiert:

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche (im Jahr 2010) größer als 11,6 %,
- Einwohnerdichte größer als 200 EW/km²,
- Siedlungsdichte > 2.000 EW/km² Siedlungsfläche.

Mindestens zwei dieser Kriterien müssen erfüllt werden. Voraussetzung zur Abgrenzung eines Verdichtungsraumes ist ein zusammenhängender Raum mit mindestens 150.000 EW.

Verdichtungsräume sind großflächige Gebiete um die Oberzentren, wobei die Oberzentren Chemnitz und Zwickau einen gemeinsamen Verdichtungsraum bilden. Neben den Kernstädten und städtisch geprägten Ortsteilen befinden sich in den Verdichtungsräumen auch Ortsteile mit dörflichen Siedlungsstrukturen. Vollständig von verdichteten Gemeinden umschlossene, selbst aber geringer verdichtete Gemeinden werden aus Gründen des raumstrukturellen Zusammenhangs dem Verdichtungsraum zugeordnet. Dagegen werden Gemeinden im Randbereich, die die Kriterien nicht erfüllen, dem ländlichen Raum zugeordnet. Alle übrigen Gebiete werden ebenfalls dem ländlichen Raum zugeordnet.[2] Das im LEP 2013 vorgegebene Gebietsraster begründet eine Orientierung für alle regionalpolitisch wirksamen Programme, für die räumliche Bewertung von Entwicklungsprozessen und für die Ableitung landeseinheitlicher raumordnerischer Maßstäbe.

Folgt man der Gebietsabgrenzung des LEP 2013, lebten Ende 2010 ca. 45 % der Bevölkerung im ländlichen Raum, der etwa 83 % der Landesfläche umfasst (vgl. Abb. 4-1). Von den für Ende 2010 in der Gemeindestatistik insgesamt ausgewiesenen 470 Gemeinden, kreisgebundenen und kreisfreien Städten können 382 Gemeinden zum ländlichen Raum gezählt werden.

Die sozioökonomische Entwicklung verläuft innerhalb des ländlichen Raums sehr unterschiedlich. Ländlichen Gemeinden, die ihre ökonomischen, soziokulturellen sowie ökologische Potenziale nutzen

können, stehen Gemeinden gegenüber, deren Strukturschwäche weiter anzuwachsen droht. Obwohl der ländliche Raum des Freistaates Sachsen aus einem funktional verbundenen Netz von städtisch und dörflich geprägten Gemeinden mit einer relativ gleichmäßigen Verteilung von Ober- und Mittelzentren besteht, weist er bei kleinräumiger Betrachtung eine heterogene Strukturentwicklung auf. Einerseits können weite Teile des ländlichen Raums aufgrund der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben durch die Kleinstädte und der funktionalen Verflechtungen dieser zentralen Orte mit ihrem Umland in ihrer sozioökonomischen Entwicklung unterstützt werden. Andererseits bestehen aber v. a. in dünn besiedelten Gemeinden, Dörfern oder Ortsteilen zunehmend kleinräumige Defizite in der Ausstattung mit notwendigen physischen, wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen, die nicht durch Leistungsangebote der zentralen Orte ausgeglichen werden können. Deshalb wird für einige sozioökonomische Indikatoren eine differenzierte Betrachtung innerhalb des ländlichen Raums vorgenommen. Dabei wird zwischen eher (klein-)städtisch geprägten und dörflich geprägten Gemeinden unterschieden. Die Auswahl erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte. Die Raumstruktur wird in Abb. 4-2 wiedergegeben.

Rund 80 % der im LEP 2013 als ländlich bezeichneten Gemeinden sind überwiegend dörflich geprägt und weisen eine niedrige sowie weiterhin abnehmende durchschnittliche Bevölkerungsdichte von unter 80 EW/km² auf. In diesen Gebieten lebt rund die Hälfte der ländlichen Bevölkerung. 16 % dieser dörflich geprägten Gemeinden in denen über 10 % der ländlichen Bevölkerung lebt, haben eine Bevölkerungsdichte von unter 50 EW/km² und sind in besonderem Ausmaß von zunehmenden strukturellen Versorgungsdefiziten betroffen.

Die kleinräumig ausgeprägte Strukturschwäche ländlicher Gemeinden lässt sich nicht durchgängig und flächendeckend erfassen, da eine Reihe von statistischen Indikatoren, insbesondere die Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (wie Bruttoinlandsprodukt (BIP), Bruttowertschöpfung (BWS) etc.) nicht in gemeindestatistischer Untergliederung vorliegen. Weiterhin sind eine Reihe von Indikatoren, die die Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen repräsentieren (z. B. überregionale Versorgungseinrichtungen) oder die sozioökonomischen Strukturen mit überregionaler Bedeutung (Wirkung) beschreiben, ebenfalls nicht auf gemeindestatistischer Basis erfassbar bzw. sinnvoll interpretierbar. Für diesen Bereich werden die Daten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (NUTS 3) analysiert.

Die Europäische Kommission hat in Zusammenarbeit mit EUROSTAT Ende 2010 eine neue Methodik für die Bestimmung der Typologie von Regionen vorgestellt (Festlegung von Raumkategorien auf verschiedenen Ebenen administrativ abgegrenzter Raumstrukturen)[3], die auf einer Abwandlung der bisher verwendeten OECD Methodik beruht.[4] Es wird zukünftig weiterhin zwischen überwiegend ländlichen, intermediären und überwiegend städtischen Regionen unterschieden. Dabei wird erstmals im Jahr 2013 mit der Veröffentlichung der gemeinsamen Kontextindikatoren für die ländlichen Entwicklungsprogramme 2014 – 2020[5] der durch die Kreisgebietsreform von 2008 erfolgte neue Zuschnitt der Landkreise berücksichtigt. Nach der neuen EUROSTAT-Klassifizierung werden die kreisfreien Städte Dresden und Chemnitz sowie der Landkreis Meißen als überwiegend städtisch klassifiziert. Alle anderen Landkreise sowie die kreisfreie Stadt Leipzig werden der EUROSTAT-Analyse zufolge als intermediäre Regionen eingestuft. Da die EUROSTAT-Methode als Hauptkriterium die Bevölkerungsdichte verwendet, können sozioökonomische und landesplanerische Gesichtspunkte nur bedingt berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die regionalpolitische Zielsetzung des LEP 2013 werden in der sozioökonomischen Analyse mit geringfügiger Abweichung zur Klassifizierung in den Tabellen der EU Kontextindikatoren alle Landkreise des Freistaates Sachsen als ländlicher Raum (intermediate) sowie die drei kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig als Verdichtungsraum (predominantly urban) eingestuft.

Eine durchgängige Analyse dieser durch Kreisgrenzen festgelegten Raumkategorisierung ist angesichts der

im Jahr 2008 geschaffenen großen Kreisgebiete problematisch. Bei einigen Landkreisen ist ein nicht unerheblicher Teil des Kreisgebietes als Verdichtungsraum einzustufen.[6] Daraus ergibt sich eine statistische Verzerrung in der Analyse von wirtschaftlichen Potenzialen, sozioökonomischen Entwicklungstendenzen und Problemlagen zwischen dem ländlichen Raum und dem Verdichtungsraum. Um das Risiko daraus resultierender möglicher Fehleinschätzungen zu verringern, wird für Daten, die nur auf der Kreisebene (NUTS 3-Ebene) ausgewertet werden können, eine Unterteilung in zwei Gruppen von Landkreisen vorgenommen:

- Landkreise mit einer relativ größeren Anzahl von Ober- und Mittelzentren sowie gem. LEP 2013 als Verdichtungsraum eingestufte Gemeinden: hierzu zählen die Landkreise Zwickau, Erzgebirgskreis und Mittelsachsen (nachfolgend als LR 1 bezeichnet)
- Landkreise, die statistisch eine geringe Zahl von verdichteten Gemeinden bzw. Ober- und Mittelzentren enthalten: hierzu zählen alle übrigen Landkreise[7] (nachfolgend als LR 2 bezeichnet).

Demografische Situation

Der Lebensraum „ländlicher Raum“ ist wie der Freistaat Sachsen insgesamt durch einen fortdauernden Bevölkerungsrückgang gekennzeichnet. Bezogen auf die Raumkategorien nach der Gebietsabgrenzung des LEP 2013 ist die Bevölkerung im ländlichen Raum im Zeitraum von 1990 bis 2010 um insgesamt rund 18 % und im Verdichtungsraum um etwas mehr als 10 % zurückgegangen. Dieser Trend wird sich für den Freistaat Sachsen im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2025 fortsetzen.[8]

Volkswirtschaftliche Situation

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des ländlichen Raums für den Freistaat Sachsen kann anhand der Anteile am BIP sowie an den Wertschöpfungsanteilen für die Hauptsektoren dargestellt werden. In den fast ausschließlich ländlich geprägten Landkreisen (LR 2) wird rund 38 % des BIP des Freistaates Sachsen erwirtschaftet. Hier leben auch knapp 38 % der Erwerbstätigen (vgl. Abb. 4-4).

Das BIP zu Marktpreisen des Freistaates Sachsen ist zwischen 2000 und 2010 mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von fast 2 % gewachsen. Die drei kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind mit jährlich durchschnittlich 2,5 % relativ schneller gewachsen als die Landkreise mit jährlich durchschnittlich 1,6 %. Die Unterschiede verdeutlichen eine kontinuierliche Vergrößerung der Divergenz zwischen ländlichem und Verdichtungsraum. Signifikante Unterschiede ergeben sich auch zwischen den zwei genannten Gruppen von Landkreisen: Die eher städtisch geprägten bzw. strukturell stärkeren Landkreise (LR 1) sind durchschnittlich mit jährlich 1,8 % und die strukturschwachen Landkreise (LR 2) nur mit 1,4 % gewachsen.[9]

Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Erwerbstätigkeit im ländlichen Raum (v. a. LR 2) sind nach wie vor das Baugewerbe und bestimmte Segmente des Dienstleistungsgewerbes (wie Handel, Gaststätten, Beherbergungsgewerbe) von großer Bedeutung. Im Vergleich zum Verdichtungsraum ist eine günstigere wirtschaftliche Entwicklung zu beobachten (vgl. Abb. 4-5).

Ein Indikator für die gewerbliche Entwicklung ist auch das Gründungsgeschehen. Der Saldo von Ab- und Anmeldungen betrug im ländlichen Raum 1.177 und entspricht 33,3 % des sächsischen Gesamtwertes. 77 % dieses Überschusses bezieht sich innerhalb des ländlichen Raums auf die dörflich geprägten Gemeinden und verdeutlicht den dort ausgeprägten Unternehmergeist.[10]

Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit

Die Wirtschaftsleistung des Freistaates Sachsen wird von 1,97 Mio. Erwerbstätigen (2012) erbracht, von denen über 71,4 % im tertiären (Deutschland: 73,7 %) und über 27,1 % im sekundären (Deutschland: 24,7 %) Sektor tätig sind. Mit 1,5 % liegt der Anteil der Erwerbstätigen im primären Sektor an allen Erwerbstätigen etwa im nationalen Durchschnitt (1,6 %).

Unter Berücksichtigung der Gebietseinteilung des LEP 2013 waren 37 % der Beschäftigten im ländlichen Raum tätig. 46 % aller Beschäftigten wohnen im ländlichen Raum, woraus deutlich wird, dass es eine große Zahl von Berufspendlern (über die Gemeindegrenze hinweg) gibt.

Die Arbeitslosenquote lag mit 9,4 % im Jahr 2012 immer noch deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 5,5 %.[11] Die Arbeitslosigkeit im Verdichtungsraum unterliegt eher konjunkturellen Schwankungen. Im ländlichen Raum besteht ein größerer Anteil an struktureller Arbeitslosigkeit. Die Langzeitarbeitslosenquote lag im Jahr 2010 im Freistaat Sachsen mit 5,8 % deutlich sowohl über dem nationalen Wert von 3,3 % als auch über dem EU-27 Wert von 3,8 %.[12]

Weiterbildungs- und Forschungsinfrastruktur

Das SMEKUL unterhält eine eigene Ressortforschung im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Neben der Ressortforschung des SMEKUL sind weitere acht öffentliche[13] (u. a. Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)) und 19 private Forschungseinrichtungen[14] sowie sechs forschende NGO[15] im Freistaat Sachsen mit Forschungsaufgaben aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft und Ernährung befasst.[16] Das LfULG mit seinen Außenstellen und Fachschulen bietet die am breitesten in Anspruch genommenen Weiterbildungen an. Daneben wirken unabhängig von staatlichen Stellen landwirtschaftliche Berufsverbände, Fach- und Hochschulen sowie private Bildungsträger. Zunehmend sind in einigen Bereichen auch Einzelpersonen (Experten) sowie Firmen aktiv.

Spezifische Bedingungen im ländlichen Raum

Die demografische Entwicklung vollzieht sich im ländlichen Raum sehr heterogen.[17] Demzufolge sind die Hausforderungen sehr differenziert. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird ein Strukturwandel mit negativen Auswirkungen auf die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen erwartet. Besonders kleinräumige Versorgungsstrukturen haben sich in regional und lokal unterschiedlicher Ausprägung reduziert, während sich größere Handelsgeschäfte im Einzugsbereich kleinerer und mittlerer Städte etabliert haben.[18] Dies führt dazu, dass es in Ortsteilen von etwa 20 – 25 % der sächsischen Gemeinden im ländlichen Raum nicht oder nur teilweise möglich ist, Waren des täglichen Bedarfs im Ort zu erwerben. Die flächendeckende Versorgung und notwendige infrastrukturelle Mindestausstattung ist in Dörfern der dünn besiedelten Gemeinden nicht mehr gewährleistet. Auch ist ein Rückzug aller Arten von sozialen Dienstleistungsangeboten sowie kommunalen Dienstleistungen und Einrichtungen feststellbar.

Im ländlichen Raum ist in vielen Fällen der ältere Gebäudebestand der Kindertageseinrichtungen und Schulen in kommunaler oder freier Trägerschaft v. a. aus energetischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig.

Für die in Trägerschaft der Gemeinden befindlichen Straßen besteht unverändert ein hoher Nachholbedarf an Sanierungen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels rücken darüber hinaus die Anforderungen bzgl. Barrierefreiheit und Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur immer stärker in den

Vordergrund.

Die Internetversorgung im Freistaat Sachsen im Bandbreitenbereich bis 2 Mbit/s entspricht dem bundesdeutschen Durchschnitt, liegt bei einem Versorgungsgrad ab 6 Mbit/s jedoch v. a. aufgrund von lokal unterschiedlich ausgeprägten Versorgungslücken beim schnellen Breitband im ländlichen Raum oft noch erheblich unter dem deutschen Vergleichswert.

Der Tourismus ist auf lokaler Ebene von unterschiedlicher Bedeutung und Ausprägung. Schwerpunkte sind im ländlichen Raum die Gebirgsregionen und das Elbtal. Von den im Jahr 2010 insgesamt im Freistaat Sachsen geöffneten 2.124 Beherbergungsstätten[19] befinden sich rund 66 % im ländlichen Raum. Sie stellen rund 56 % der gesamten Bettenkapazität zur Verfügung. Von den Beherbergungsstätten des ländlichen Raums befinden sich rund 70 % in den kleineren, dörflich geprägten Gemeinden. Insgesamt lag die Auslastung der Bettenkapazität im ländlichen Raum im Jahr 2010 bei rund 37 %. Diese Quote wird in der Tourismusstrategie Sachsen 2020[20] im Vergleich als sehr hoch bestätigt. Allerdings sind die Beherbergungs- und Freizeitangebote qualitativ und hinsichtlich ihrer Zielgruppenausrichtung noch nicht ausreichend marktgerecht, zu viele touristische Betriebe im ländlichen Raum weisen eine mangelnde Profilierung auf.[21]

Die kulturelle Identität und die Unverwechselbarkeit der Ortsbilder sächsischer Städte und Gemeinden werden entscheidend von deren historischer Bausubstanz geprägt. Über 100.000 regionaltypische Kulturdenkmale sind Ausdruck dieser Identität. Jährlich besuchen etwa 2 Mio. Gäste allein die unter staatlicher Verwaltung stehenden Schlösser, Burgen und Gärten. Vielfach sind die privaten oder öffentlichen Eigentümer der Kulturdenkmale nur begrenzt in der Lage, aus eigener finanzieller Kraft die Bausubstanz zu erhalten und eine adäquate Nutzungen zu garantieren.

Der praktizierte ganzheitliche Ansatz in der Politik der Dorfentwicklung und den Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE), der in weiten Teilen nach den Zielen und Grundsätzen des LEADER-Ansatzes umgesetzt wurde, hat nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität des gesamten Freistaates Sachsen geleistet, die positiven Wirkungen liegen auch in einer Verminderung arbeitsplatzbedingter Abwanderung v. a. junger Menschen sowie in einem Beitrag für die Landeskultur und die Lebensqualität aller Einwohner im Freistaat Sachsen.[22] Fast im gesamten ländlichen Raum werden seit 2006 durch 35 anerkannte LEADER- und ILE-Gebiete Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) entwickelt und umgesetzt. Die ILEK haben im ländlichen Raum auf lokaler Ebene andere informelle Planungsinstrumente ersetzt und Förderprogramme zusammengeführt. Die Finanzierung der Projekte erfolgt sowohl aus dem ELER als auch über einen Vorrang von ILE-Projekten in 23 Fachförderrichtlinien des Freistaates Sachsen außerhalb des ELER.

Es ist den lokalen Aktionsgruppen (LAG) der LEADER- und ILE-Gebiete gleichermaßen gelungen, umfangreiche Kapazitäten für lokale Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse aufzubauen und über die LEADER-Projekte hinaus den gesamten Bereich der Dorfentwicklung fast flächendeckend auf Basis der ILEK koordiniert umzusetzen. Insgesamt sind 673 ehrenamtliche Mitglieder in Koordinierungskreisen für lokale Entwicklung aktiv tätig. Im Durchschnitt sind über 50 % der Mitglieder der LAG Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner. In der Gruppe der zivilgesellschaftlichen Vertreter sind etwa 60 % der privaten Wirtschaft und 40 % den sozialen und Umweltorganisationen zuzurechnen. Alle wichtigen Akteursgruppen sind gleichmäßig und entsprechend ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum vertreten.[23] In den Regionen wurden bis Ende 2012 705 Veranstaltungen mit über 23.500 Teilnehmern zur Sensibilisierung/Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Aus den jährlichen Berichterstattungen der LEADER-Gebiete geht auch hervor, dass es zahlreiche Aktivitäten der Zusammenarbeit sächsischer LAG gab und dass auch Interesse für Zusammenarbeit auf transnationaler bzw. überregionaler Ebene besteht. (vgl. Anlage 2 - Auswirkungen des vorangegangenen Programmzeitraums)

4.1.1.2 Landwirtschafts-/sektorbezogene Analyse

Produktionsfaktoren, Betriebsgrößen

Im Jahr 2010[24] bewirtschafteten insgesamt 6.287 Betriebe im Freistaat Sachsen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) im Umfang von 912.742 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 145 ha (Deutschland: 55,8 ha). 612 juristische Personen mit ca. 495.000 ha bewirtschaften mehr als 54 % der LF. Über 82 % der Betriebe sind Einzelunternehmen, die ca. 29 % der LF bewirtschaften, mit einer durchschnittlichen LF pro Betrieb von 52 ha. Über die Hälfte aller Betriebe betreiben Landwirtschaft im Nebenerwerb (vgl. Abb. 4-6).

Mit 2,6 AK-E je 100 ha LF liegt die Arbeitsintensität in der sächsischen Landwirtschaft unter dem nationalen Durchschnitt von 3,3 AK-E je 100 ha. Fast ein Drittel der Arbeitskräfte arbeiten in Betrieben unter 50 ha, wo die Arbeitsintensität besonders hoch ist. Erst ab einer Flächenausstattung der Betriebe zwischen 50 – 100 ha liegt die Arbeitsintensität etwa im nationalen Durchschnitt und erst ab 200 ha wird mit 1,8 AK-E pro ha mit der gleichen Arbeitsintensität gewirtschaftet wie im Durchschnitt der neuen Bundesländer insgesamt.[25] Erst in Größenklassen über 250.000 EUR Standardoutput (SO) (Ø LF pro Betrieb: 219 ha) wird ein mit den anderen neuen Bundesländern vergleichbares Einkommen pro Arbeitskraft erreicht.

Das Bruttoanlagevermögen[26] des primären Sektors im Freistaat Sachsen ist seit Beginn der gesamtrechnerischen Erfassung (1995) stetig gewachsen, in den letzten Jahren seit 2007 mit erhöhten Wachstumsraten von 5 % (Deutschland 2009: 3,4 %). Die hohen Investitionen im primären Sektor haben zu einer höheren Kapitalausstattung pro ha LF geführt als in anderen neuen Bundesländern, bleiben aber immer noch deutlich hinter den Durchschnittswerten ganz Deutschlands zurück. Gleichzeitig liegt die für die Arbeitsproduktivität und damit Wettbewerbsfähigkeit des primären Sektors entscheidende Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz in den kleineren Betriebsgrößenklassen im Freistaat Sachsen mit 200.015 EUR pro Erwerbstätigen deutlich niedriger als im bundesdeutschen Durchschnitt (2008: 281.471 EUR).[27]

Bei dem Anteil der Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe, die mindestens über eine landwirtschaftliche berufliche Grundausbildung verfügen ist v. a. unter Einbeziehung des Alters ein zunehmender Qualifizierungsbedarf zu erwarten. Im Jahr 2010 verfügten nur 60,6 % der unter 35-jährigen Betriebsleiter und nur 61 % der Hofnachfolger bei Einzelunternehmen über eine berufliche Grundausbildung. Dabei korreliert das Qualifikationsniveau stark sowohl mit der flächenmäßigen als auch mit der wirtschaftlichen Betriebsgröße (vgl. Abb. 4-7). Eine Ausnahme bilden die Betriebsleiter von Gartenbaubetrieben unter 5 ha, hier weisen 73 % einen landwirtschaftlichen Berufsabschluss auf.

Insgesamt ist auch eine geringe Teilnahme an Weiterbildungen v. a. bei den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben feststellbar. Die Ausnahme bilden auch hier die Betriebsleiter der spezialisierten Gartenbaubetriebe unter 5 ha.[28]

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 konnten nur 30 % der Betriebsleiter von Einzelunternehmen im Freistaat Sachsen über 45 Jahre einen Hofnachfolger benennen. Je größer der Betrieb ist, umso größer ist

die Bereitschaft, den Hof zu übernehmen.[29]

Landnutzung und Viehhaltung

Mit etwa 79 % wurde im Jahr 2011 der größte Anteil der LF des Freistaates Sachsen als Ackerland genutzt. Auf den Ackerlandflächen dominiert mit 56,3 % der Getreide- und Körnermaisbau, gefolgt vom Ackerfutteranbau mit 18,5 % und dem Ölfruchtanbau mit 18,2 %. Außerdem werden auf rund 3 % der Ackerfläche Hackfrüchte angebaut, auf 1,2 % Hülsenfrüchte und auf ca. 2 % Spezialkulturen und Gemüse.[30] Dauerkulturen (Obst und Wein) nehmen einen Anteil an der LF des Freistaates Sachsen von unter 1 % ein (Deutschland: 1,2 %). Die meisten sächsischen Obstbaubetriebe sind in den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Nordsachsen, Meißen und Leipzig zu finden. Der Weinbau ist im Freistaat Sachsen hauptsächlich entlang des Elbtals zum größten Teil im Verdichtungsraum Dresden verbreitet. 447 ha Ertragsreblächen werden von über 2.500 Winzern bewirtschaftet, mehr als die Hälfte der Fläche befindet sich in Steil- und Hanglagen.[31] Entsprechend dem hohen Anteil an Ackerflächen ist der Anteil an Dauergrünland mit etwa 20 % im Freistaat Sachsen gegenüber etwa 28 % in ganz Deutschland gering. Die größten Grünlandanteile liegen in den sächsischen Mittelgebirgen und deren Vorland.

Von 4.737 (2010) viehhaltenden Betrieben im Freistaat Sachsen halten 3.532 Betriebe Rinder und 1.116 Betriebe Schweine. Der Anteil Rinder haltender Betriebe ist mit 56 % deutlich höher als im nationalen Durchschnitt (48,4 %)[32]. Der Produktionswertanteil lag 2010 sowohl bei Rindern und Kälbern mit 4,5 % als auch bei Schweinen mit 6,8 % unter den nationalen Vergleichswerten (Deutschland: Rinder und Kälber: 6,8 %, Schweine: 12,5 %). Daher hat der Freistaat Sachsen gemessen am bundesdeutschen Durchschnitt (79 GV je 100 ha LF) mit 55 GV je 100 ha LF einen niedrigen Gesamtviehbesatz.[33]

Die Milchviehhaltung wird im Freistaat Sachsen in deutlich höheren Bestandsgrößen als im nationalen Durchschnitt betrieben. Der Produktionswertanteil von Milch mit 22,6 % (2010) am gesamten landwirtschaftlichen Produktionswert zeichnet die Milchviehhaltung als den wichtigsten tierischen Produktionszweig im Freistaat Sachsen aus (Produktionswertanteil Milch in Deutschland: 19,6 %).[34] Entsprechend hoch spezialisiert und leistungsstark stellt sich die sächsische Milchproduktion im nationalen Vergleich dar. Mit 8.927 kg Milch pro Kuh und Jahr lag die Durchschnittsleistung im Freistaat Sachsen im Jahr 2011 über dem nationalen Durchschnitt des gleichen Jahres in Höhe von 8.173 kg.[35] Die Rentabilität der Milchproduktion leidet allerdings an hohen Produktionskosten, die sich aus einer geringen Lebensleistung und damit Nutzungsdauer von durchschnittlich 32,4 Monaten (2,4 Laktationen), ergeben.

Ökologische Landwirtschaft, Qualitätserzeugung und Zusammenarbeit

Im Freistaat Sachsen wirtschafteten im Jahr 2011 insgesamt 479 Betriebe auf 35.517 ha (2010: 27.468 ha zertifiziert, 6.094 ha in Umstellung[36]) nach den Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft, der Flächenanteil mit 3,9 % liegt weit unter dem Durchschnitt von Deutschland (6,1 %).[37]

Das landesweit verwendete sächsische Herkunfts- und Qualitätszeichen[38] ist das Dachzeichen für die Direktvermarkter „Qualität – Direkt vom Hof“ unter dem derzeit etwa 200 (darunter 29 Bio-Landwirtschaften) der etwa 500 sächsischen Direktvermarkter im Freistaat Sachsen organisiert sind. Auch wird der Informations- und Erfahrungsaustausch über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus mit anderen Bundesländern und der Bundesregierung gepflegt.[39]

Im Freistaat Sachsen waren Ende 2010 36 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die größten Anteile der in Erzeugergemeinschaften gebündelten an den insgesamt erzeugten

Mengen liegen bei Schweinefleisch, Rindfleisch und bei Milch.[40]

Unter den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel der EU fielen im Jahr 2012 von 82 deutschen Produkten vier aus dem Freistaat Sachsen: Altenburger Ziegenkäse, Meißner Fummel, Lausitzer Leinöl und Dresdener Christstollen.[41]

Bruttowertschöpfung, Volatilität der landwirtschaftlichen Märkte und Klimafolgenrisiko

Insgesamt erwirtschaftete die sächsische Landwirtschaft im Jahr 2010 eine BWS in Höhe von 709 Mio. EUR[42] und konnte ihren Anteil an der BWS der Landwirtschaft ganz Deutschlands von 3,5 % im Jahr 1991 auf 5 % im Jahr 2010 stetig ausbauen. Jedoch ist die BWS in der Landwirtschaft in allen Bundesländern Schwankungen unterworfen. Die Schwankungen liegen im Freistaat Sachsen mit einer Standardabweichung in Höhe von 16,3 % (2000 bis 2010) deutlich über dem nationalen Vergleichswert (13,8 %). Die Schwankungen der BWS bedingen Schwankungen im verfügbaren Einkommen der Landwirte und führen in ihrer Folge ebenfalls zu Schwankungen bei den Bruttoinvestitionen.

Sowohl das weitmaschige Wegenetz in großen Schlägen als auch die kleinflächigen und zersplitterten landwirtschaftlichen Flächen kleinerer Betriebe sind ursächlich für erhebliche Defizite in der landwirtschaftlich genutzten Infrastruktur[43], die zumeist im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegen.

Extreme Erlösschwankungen durch erhebliche Ernteausfälle werden auch durch global zunehmende Wetterextreme verursacht. Die stärksten Beeinträchtigungen durch den künftigen Klimawandel sind im Pflanzenbau auf den diluvialen Standorten mit geringer Wasserspeicherkapazität in der Oberlausitz und Nordsachsen und im Obst- und Weinbau durch erhöhte Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit zu erwarten.

Neben Vorsorgemaßnahmen gegen Extremwetterereignisse werden Anpassungsstrategien an den Klimawandel verfolgt. Die fachlichen Grundlagen für Anpassungsstrategien der Landwirtschaft an den Klimawandel sind erarbeitet und in der Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel festgehalten.[44]

Vor dem Hintergrund global zunehmender Wetterextreme wurde eine Änderung beim Verkehrssteueränderungsgesetz (seit 2013 in Kraft) in Form einer Steuersenkung für Mehrgefahrenversicherungen umgesetzt. Es besteht nun die Möglichkeit, dass sich landwirtschaftliche Betriebe betriebsspezifisch wesentlich preisgünstiger als bisher gegen viele Risiken – auch Starkregen und Überflutung – versichern können.

Forstwirtschaft

Der Freistaat Sachsen verfügte zum 01.01.2012 über eine Waldfläche von 523.782 ha[45]. Mit 45,9 % ist der Anteil der privaten Waldbesitzer (inklusive Treuhandrestwald) höher als der Anteil des Landes- und Bundeswaldes mit 44,0 %. Weitere 10,1 % der Waldfläche sind Kirchen- und Kommunalwald.

Im Freistaat Sachsen gibt es insgesamt ca. 75.000 Waldbesitzer, davon sind knapp 73.000 Privatwaldbesitzer.[46] Diese hohe Anzahl ergibt sich auch aus der seit 1992 an die Eigentümer rückübertragenen, zuvor von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bewirtschafteten privaten Wälder. Dadurch ist insbesondere der Privatwald sehr kleinstrukturiert, mit allen damit verbundenen Nachteilen. So konnte z. B. durch den langjährigen Entzug des Eigentums tradiertes Wissen nicht an die Erben der

Waldbesitzer weitergereicht werden, so dass nunmehr ein erhebliches Wissensdefizit bei den privaten Waldbesitzern vorhanden ist.[47] Über 90 % der privaten Waldbesitzer bewirtschaften Flächen bis max. 5 ha, die durchschnittliche Betriebsgröße im Privatwald liegt bei nur 3,3 ha. In den derzeit bestehenden 28 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind nur ca. 2.300 Waldbesitzer organisiert.[48]

Privatwaldbesitzer, die weniger als 50 ha bewirtschaften und bestehende forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse verfügen in den seltensten Fällen über Bewirtschaftungspläne oder vergleichbare Instrumente einer planmäßigen Waldbewirtschaftung. Erst ab einer Betriebsgröße von 50 ha kann damit gerechnet werden, dass regelmäßig Bewirtschaftungspläne vorliegen (z. B. aus steuerlichen Gründen oder weil beim Kauf des Waldes von der Treuhand-Gesellschaft nach 1990 ein Betriebsplan vorgelegt werden musste). Es wird eingeschätzt, dass ab dieser Betriebsgröße ca. 80 % der Waldbesitzer über einen Bewirtschaftungsplan verfügen.

Die Erschließung der sächsischen Wälder mit der erforderlichen Infrastruktur für die Holznutzung ist im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern unterdurchschnittlich. Im Freistaat Sachsen beträgt die Wegedichte für Fahrwege 23,6 m/ha, während sie im Durchschnitt der neuen Bundesländern 28,6 m/ha – in den alten Bundesländern sogar 54,4 m/ha – beträgt.[49] Im kleinstrukturierten Privatwald sind die Erschließungsdefizite besonders groß.[50]

Die Holzindustrie ist durch eine starke Nachfragekonzentration in Deutschland und damit auch im Freistaat Sachsen gekennzeichnet. Es gibt im Freistaat Sachsen zwei große Betriebe der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie[51], deren Einschnittskapazitäten höher sind als der Holzeinschlag[52] im Freistaat Sachsen von 1,3 Mio. m³ im Jahr 2011. Hinzu kommen rund 100 kleinere stationäre und mobile Sägewerke, deren Einschnittskapazitäten jedoch deutlich geringer sind.

4.1.1.3 Natürliche Ressourcen und Klimaschutz

Die natürlichen Ressourcen des Freistaates Sachsen weisen vielfältige Stärken auf, sind aber auch teilweise belastet oder Risiken ausgesetzt. Mehr als 55 % der Fläche des Freistaates Sachsen sind als LF ausgewiesen, 28,4 % sind von Wald bedeckt und 12,4 % der Landesfläche nehmen Siedlungs- und Verkehrsflächen ein. [53] Von den LF im Freistaat Sachsen wurden 2010 79,0 % als Ackerland, 20,4 % als Grünland und 0,6 % mit Dauerkulturen genutzt.

Rund 60 % der Ackerflächen im Freistaat Sachsen sind potenziell durch Wasser- und 15 % durch Winderosion gefährdet. Von der Winderosion stärker betroffen ist der nördliche Teil des Freistaates Sachsen, Wassererosion tritt v. a. im ackerbaulich genutzten Lösshügelland und teilweise im Mittelgebirge auf. Mit der vermuteten Zunahme an Extremwetterereignissen ist mit einer steigenden Wassererosion zu rechnen. Die Häufung von Trockenperioden begünstigt dagegen die Winderosionsgefährdung der Böden.

483 der insgesamt 617 Fließgewässer-Wasserkörper und 32 der 34 Standgewässer-Wasserkörper befinden sich in einem guten chemischen Zustand[54] entsprechend den Kriterien der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die vorrangig nachgewiesenen Schadstoffe, die zu einer Minderung der Wasserqualität führen, sind DDT, Nitrat, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe und Cadmium. Der ökologisch gute Zustand nach der WRRL wurde bisher nur bei 23 Fließgewässer-Wasserkörpern und bei 13 Standgewässer-Wasserkörpern erreicht. Ursächlich für den bisher schlechten Zustand sind v. a. Defizite der Gewässerstruktur. Nach Schätzungen des LfULG gibt es an kleineren Gewässern einen erheblichen Bedarf an standortgerechter Uferbepflanzung. Eine standortgerechte Ufervegetation bietet Lebensraum für zahlreiche Arten und festigt die Uferböschungen. Dies ist auch im Zusammenhang mit

Hochwasserereignissen von Bedeutung.

Bei den Grundwasserkörpern weisen 33 von insgesamt 70 einen chemisch schlechten Zustand auf. Sie sind hauptsächlich durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen belastet. Darunter v. a. Nitrat (17 Grundwasserkörper) aus landwirtschaftlichen Nutzungen und Ammonium.[55]

Die Stickstoff-Bilanz der landwirtschaftlich genutzten Böden im Freistaat Sachsen hat sich in den letzten Jahren nach ungünstigen Werten zu Beginn des Jahrtausends wesentlich verbessert. Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2010 lag der Wert bei rund 5 kg/ha.[56] Der Restnitratgehalt der Böden im Herbst ist in den Jahren 2008 bis 2010 kontinuierlich zurückgegangen. 2010 betrug der Wert 52 kg/ha. Im Vergleich der Werte Anfang der 1990er Jahre mit den Durchschnittswerten der letzten Jahre lässt sich hinsichtlich des Restnitrats ein positiver Trend, d. h. ein abnehmender Nitratgehalt, beobachten.[57]

Die Landwirtschaft ist durch die Freisetzung von Methan- und Lachgas mit rund 5 % (2,7 Mio. t CO₂äq pro Jahr) an den Treibhausgas-Emissionen im Freistaat Sachsen beteiligt und ist Hauptverursacher für den Ausstoß von Ammoniak, hier bestehen noch Reduzierungspotenziale. Durch den steigenden Flächendruck in der Landwirtschaft könnte es zum häufigeren Grünlandumbruch kommen, der jedoch auch aus Gründen der Reduktion von Treibhausgasen (THG) zu vermeiden ist. Die Fläche zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen betrug 2010 ca. 110.500 ha zur energetischen und rund 19.500 ha zur stofflichen Verwertung. Im Jahr 2010 stammten 37,3 % des Stroms aus erneuerbaren Energien aus Biomasse. Der Anteil regenerativ erzeugten Stroms am gesamten Stromverbrauch im Freistaat Sachsen erhöhte sich seit 2000 jährlich um etwa 1,2 % und betrug 2010 17 %.

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren entstehen in der Landwirtschaft nur wenige THG durch den Energieverbrauch. Am energieintensivsten, abgesehen vom Kraftstoffverbrauch, sind Prozesse in Ställen der Masttierhaltung und Milchkühlung. Darüber hinaus haben Betriebe des Gartenbaus mit beheizten Unterglasflächen einen hohen Energiebedarf.[58] Im Rahmen von Untersuchungen bei Zierpflanzenbetrieben im Freistaat Sachsen wurde festgestellt, dass die eingesetzte Technik teilweise nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Durch eine Modernisierung der Betriebe könnte ein Energiesparpotenzial bei Wärme im Mittel von mehr als 35 % und beim Stromverbrauch um ca. 30 % erreicht werden.[59]

Nach der VO (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden sind in Fünf-Jahres-Abständen von Deutschland Berichte an die Europäische Kommission über die Verwendung von Pestiziden vorzulegen. Der erste Bericht ist bis 31.12.2016 vorzulegen. In diesen Bericht werden auch Erhebungen sächsischer Verwender einfließen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird im Freistaat Sachsen behördlich risikobezogen überwacht. Dabei sind keine nennenswerten Verstöße aufgetreten. Pflanzenschutzmittel-Belastung stellt im Freistaat Sachsen kein großflächiges Problem dar. Neben dem Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) wird bis 2015 im Freistaat Sachsen eine Strategie zur Umsetzung des NAP erarbeitet.

Der integrierte Pflanzenschutz wird im Rahmen der CC-Vorgaben (GAB 10) abgeprüft durch:

- Aufzeichnungspflichten gem. Art. 55 und Art 3 Ziff. 18 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i. V. m. § 11 PflSchG;
- Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG)
- PSM-Anwendung auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche Nutzung (§12 Absatz 2 PflSchG)
- PSM-Anwendung ohne Zulassung oder Genehmigung (§ 12 Abs. 1 und Abs. 4, § 22 Abs. 2 PflSchG)

- Nichteinhaltung der bei der Zulassung oder Genehmigung festgesetzten Anwendungsgebiete (§12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 , § 22 Abs. 2 PflSchG)
- Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen (§12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 PflSchG)
- Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen (§12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 22 Abs. 2 PflSchG)
- PSM-Anwendung, die einen in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) aufgeführten Stoff enthält (§ 1 PflSchAnwV)
- PSM-Anwendung, die einen in Anlage 2 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, außerhalb der zulässigen Anwendungen (§ 2 Abs. 1 PflSchAnwV)
- PSM-Anwendung, die einen in Anlage 3 Abschnitt A der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in den jeweils verbotenen Anwendungen (§ 3 Abs. 1 PflSchAnwV)
- PSM-Anwendung, die einen in Anlage 3 Abschnitt B der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in WSG oder Heilquellenschutzgebieten (soweit keine Ausnahme vorliegt) (§ 3 Abs. 2 PflSchAnwV)
- PSM-Anwendung, die einen in Anlage 2 oder 3 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in Naturschutzgebieten.(§ 4 PflSchAnwV)
- Anwendung bienengefährlicher PSM an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen (Ausnahme: Kartoffeln/Hopfen) (§ 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung (BienSchV))
- Anwendung bienengefährlicher PSM, so dass blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV)
- Anwendung bienengefährlicher PSM 60 m um Bienenstand während des Bienenfluges ohne Zustimmung des Imkers (§ 2 Abs. 3 BienSchV)
- Umgang mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln, so dass Bienen mit diesen in Berührung kommen können (§ 2 Abs. 4 BienSchV)

Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete umfasst bisher mit einer Fläche von 353.085 ha LF im Freistaat Sachsen einen Anteil von 38,7 % an der gesamten LF des Freistaates Sachsen. Die benachteiligten Gebiete konzentrieren sich auf die Vorgebirgs- und Mittelgebirgslagen im Süden und die Heidegebiete im Norden des Landes.

Landwirtschaftliche Flächen mit besonderem Wert für den Naturschutz (HNV-Flächen) nehmen im Freistaat Sachsen 13 % der gesamten Landwirtschaftsfläche ein. Der Anteil der mit Stufe I (äußerst hoher Naturwert) bewerteten Fläche liegt mit 2,9 % höher als in Deutschland (2,2 %).[60]

Die Natura 2000-Gebiete umfassen 15,9 % der Landesfläche und entsprechen damit dem deutschlandweiten Anteil mit 15,4 % im Jahr 2011, liegen aber deutlich unter dem Anteil der ausgewiesenen Flächen in Europa (EU-27: 17,9 %).[61] Davon sind im Freistaat Sachsen 248.961 ha Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete), 168.665 ha FFH-Gebiete und 292.805 ha nach beiden Richtlinien ausgewiesene Schutzgebiete.[62] Insgesamt kommen im Freistaat Sachsen 47 FFH-Lebensraumtypen vor.

Dabei ist die Kulturlandschaft jedoch von intensiver Landnutzung geprägt. Die Gefährdungen der biologischen Vielfalt ergeben sich sowohl aus Flächenverlusten als auch aus qualitativen Veränderungen. So haben unter anderem die frühere Beseitigung von Strukturelementen , Entwässerung in Auengebieten, Eutrophierung, Nutzungsänderung, Siedlungsentwicklung und Bergbau sowie Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten dazu geführt, dass 56 % der Biotoptypen des Freistaates Sachsen gefährdet sind, auch befinden sich nur ca. 32 % der FFH-Lebensraumtypen in einem günstigen Zustand. Neben der Intensivierung hat auch die Nutzungsaufgabe für viele Agrarbiotoptypen Flächen- oder Qualitätsverlust zur Folge. Betroffen sind damit auch die von diesen Lebensräumen abhängigen Tier- und Pflanzenarten.

Im Freistaat Sachsen treten 82 FFH-Tierarten auf. Der Erhaltungszustand ist nur bei 22 Arten günstig.[63]

Im Freistaat Sachsen wurden 177 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung definiert. Der Erhaltungszustand dieser Arten wird bei 86 Arten als unzureichend bis schlecht eingeschätzt. 55 dieser Vogelarten kommen auf Landwirtschaftsflächen[64] oder deren Umfeld vor, 24 Vogelarten besiedeln den Wald. Bislang liegen von 42 Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Brutnachweise vor.[65] Für diese Vogelarten, 16 weitere vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Brutvogelarten sowie für eine Reihe weiterer Gastvogelarten wurden europäische Vogelschutzgebiete gemeldet[66] und durch Grundschutzverordnungen rechtlich gesichert.[67]

Der Anteil der Waldflächen in Natura 2000-Gebieten an der Gesamtwaldfläche im Freistaat Sachsen ist mit 29,5 % überdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit 25,7 % und dem EU-27-Durchschnitt mit 22,9 %.[68] Insgesamt 99.062 ha der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Areale sind Waldfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 19 % an der Gesamtwaldfläche. Darin enthalten sind ca. 13.600 ha Wald, in denen eine von Bewirtschaftungseinflüssen ungestörte Waldentwicklung (Totalreservate im Nationalpark, Naturwaldzellen u. a.) möglich ist. Die SPA-Gebiete mit Waldfläche nehmen 128.296 ha ein (ca. 51 % der als SPA ausgewiesenen Flächen). Auch sind ca. 69 % der sächsischen Naturschutzgebiete und 39 % der Landschaftsschutzgebiete Wald.

Der Waldanteil im Freistaat Sachsen betrug im Jahr 2012 lediglich 28,4 % und ist somit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 31 % unterdurchschnittlich. Die Waldverteilung ist sehr heterogen. Waldreich sind das Erzgebirge, die Sächsische Schweiz und die nordöstlichen Landesteile. Geringer bewaldet sind die intensiv landwirtschaftlich genutzten Lössgebiete, deren Schwerpunkt im zentralen und westlichen Teil des Freistaates Sachsen liegt.

Im Freistaat Sachsen dominieren Nadelbäume mit ca. 70 % an der Gesamtwaldfläche, Fichte und Kiefer bestimmen zu beinahe gleichen Anteilen das Bild. Bei dem Anteil von ca. 30 % Laubbaumarten überwiegen die Arten mit geringer Lebensdauer, wie z. B. Birke und Pappel. Der Wald ist historisch bedingt durch gleichaltrige Reinbestände geprägt. Die überwiegend naturferne und wenig strukturierte Waldbestockung führt zu einer erhöhten Disposition gegenüber biotischen und abiotischen Schadfaktoren.[69] Die Elastizität der Waldböden gegenüber Säurestress ist gering und es besteht ein starkes bis sehr starkes Säurebelastungsrisiko. In vielen Gebieten liegt der pH-Wert unter 4,2. 90 % aller Waldböden weisen im Hauptwurzelbereich zwischen 10 und 60 cm Tiefe nur niedrige und mittlere effektive Kationenaustauschkapazitäten auf.[70]

[1] Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2012, geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlIG (Kabinettsbeschluss vom 25. September 2012), Dresden, 2012, S. 24 ff. und Karte 1 „Raumstruktur“

[2] Die Raumkategorien „Verdichtungsräume“ und „ländlicher Raum“ sind nicht per se Fördergebietskulissen.

[3] Europäische Kommission (Hrsg.), Eurostat Jahrbuch der Regionen 2010, Kap. 15: Eine revidierte Stadt-Land-Typologie, S. 239 ff, Luxemburg 2010; In diesem Kapitel wird die Methode und die Konsequenzen ihrer Einführung für das Verhältnis von ländlichen zu städtischen Gebieten ausführlich dargestellt.

[4] OECD-Prüfbericht zur Politik für ländliche Räume: Deutschland, OECD 2007, OECD Rural Policy Reviews: Germany, Examens de l'OCDE de la politique rurale: Allemagne, Übersetzung durch den

Deutschen Übersetzungsdienst der OECD, S. 34

[5] European Commission, DG Agriculture and Rural Development, Unit L.4, Context indicators for 2014-2020 RDPs (including CAP impact indicators), Brüssel, Juli 2013, Excel Tabellen mit den jeweils aktualisierten Indikatorenwerten verfügbar über die Download - Links des Informationsdienstes des Monitoring- und Evaluierungsnetzwerkes – MEN-D (www.men-d.de), Newsletter Ausgabe 11 – Juli 2013

[6] Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2012, geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Kabinettsbeschluss vom 25. September 2012), Dresden, 2012, Karte 1 „Raumstruktur“

[7] Landkreise Bautzen, Görlitz, Leipzig, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis

[8] Vgl. Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2025, <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/>, 26.06.2013

[9] Berechnungen der Wachstumsraten von BonnEval auf Grundlage von: "Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): (a) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und (b) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 2008 bis 2010, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2013

[10] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011 und Daten zu Gewerbean- und -abmeldungen für das Jahr 2010 nach Gemeinden, Statistischer Bericht D I 1, Berechnungen BonnEval auf Grundlage der Datenbank

[11] Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013 (Daten zu Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote)

[12] Vgl. European Commission, Directorate-General Regional Policy. Analysis Unit C3: Country Fact Sheet Deutschland, Februar 2012

[13] Deutsches BiomasseForschungsZentrum (DBFZ), Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW), Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR), Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), TU Bergakademie Freiberg, TU Chemnitz, TU Dresden, Universität Leipzig

[14] BioChem agrar GmbH, c-LEcta GmbH, cerasan Erfurt GmbH – Markranstädt, Erzgebirgische Flachs GmbH, GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH – Niederlassung Leipzig, Green Sugar GmbH, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, Umwelt- und Biotechnologisches Zentrum (UBZ), hf sensor GmbH, Hugo Stiehl GmbH – Kunststoffverarbeitung (HSK), Isowood GmbH (ISOWOOD), Kunststoff-Zentrum in Leipzig gemeinnützige Gesellschaft mbH, Lehmann – UMT GmbH (LEHMANN UMT), Linotech GmbH&Co.KG, Mühlenmontagen GmbH Dresden (MMD), Ralle Landmaschinen GmbH, SachsenLeinen GmbH, SAW COMPONENTS Dresden GmbH, Schneider Elektronik GmbH & Co.KG, UVR-FIA Verfahrensentwicklung-Umweltschutztechnik-Recycling GmbH (UVR-FIA GmbH)

- [15] Albrecht-Daniel-Thaer-Institut; EkoConnect – Internationales Zentrum für Ökologischen Landbau Mittel- und Osteuropas e. V.; GRÜNE LIGA Osterzgebirge e. V.; Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Gehölzmanagement Tharandt e. V.; Kurt-Schwabe-Institut für Mess- und Sensortechnik e. V. Meinsberg; Sächsisches Textilforschungsinstitut e. V. (STFI)
- [16] Vgl. BLE (Hrsg.): Forschungsinformationssystem Agrar/Ernährung, Informationsportal des Bundes und der Länder, www.fisaonline.de, 12.07.2013
- [17] Interaktive Karte von 5. Regionale Bevölkerungsprognose
<http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/Atlas/karte.html>, eingesehen am 27.01.2014
- [18] Vgl. LfULG (Hrsg.): Ländliche Versorgung. Eine Erhebung alltäglicher Versorgung in sechs sächsischen Dörfern, Schriftenreihe, Heft 18/2010
- [19] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Beherbergungsstätten, Gästebetten, Auslastung sowie Ankünfte und Übernachtungen im Freistaat Sachsen bis 2011, Kamenz, November 2011, <http://www.statistik.sachsen.de/html/498.htm>, 05.03.2014
- [20] SMWA (Hrsg.): Tourismusstrategie 2020, Dresden, 2012
- [21] Vgl. Ostdeutscher Sparkassenverband (Hrsg.): Tourismusbarometer – Jahresberichte 2010 und 2011, Berlin 2010 und 2011
- [22] Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsbericht 2010, Dresden 2011, S. 117 ff.
- [23] Vgl. AFC Management Consulting AG, BonnEval, entera, TSS Forstplanung: Bericht zur Halbzeitbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2007 – 2013, o. O. 2010, S. 143ff. und 147ff.
- [24] Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010
- [25] Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Arbeitskräfte Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3, H. 2, Wiesbaden 2011
- [26] Vgl. Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M.(Hrsg.): Anlagevermögen in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2009, Reihe 1, Bd. 4, Stuttgart 2011
- [27] Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M.(Hrsg.): Anlagevermögen in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2009, Reihe 1, Bd. 4, Stuttgart 2011 und Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2010, Reihe 1, Bd. 1, Stuttgart XX und Daten zur LF aus: Landwirtschaftszählung 2010
- [28] Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Landwirtschaftliche

Berufsbildung der Betriebsleiter/Geschäftsführer. Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3, H. 1, Wiesbaden 2011

[29] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Landwirtschaftszählung 2010, Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben im Freistaat Sachsen, Statistischer Bericht C/LZ 2010-3, Kamenz 2011

[30] Vgl. SMUL (Hrsg.): Agrarbericht in Zahlen 2011, Dresden 2012, S. 11

[31] Vgl. SMUL (Hrsg.): Lagenzuordnung nach Weinbaukartei zum Stichtag 31.07.2013

[32] Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Agrarstrukturen in Deutschland, Einheit in Vielfalt, Regionale Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010, Stuttgart 2011

[33] Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand und tierische Erzeugung, Fachserie 3, Reihe 4, Wiesbaden 2011

[34] Berechnung BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung, Stuttgart 2011

[35] Vgl. SMUL (Hrsg.): Sächsischer Agrarbericht 2011 in Zahlen, Dresden 2012

[36] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Landwirtschaftszählung 2010, Bodennutzung im Freistaat Sachsen, Kamenz Juni 2011

[37] Vgl. BMELV (Hrsg.): Ökologischer Landbau in Deutschland, Stand: Januar 2013, <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Oekolandbau/OekologischerLandbauDeutschland.html>, 09.07.2013

[38] „Bewährte Qualität! – Neutral geprüft“ wird seit etwa 4 Jahren in der Praxis nicht mehr genutzt und voraussichtlich nicht wieder aufgenommen (vgl. Verbraucherzentralen im Rahmen der Gemeinschaftsaktion „Nachhaltige Ernährung“ (Hrsg.): Transparenzerhebung der regionalen Landesprogramme für Lebensmittel – Ergebnisbericht, Frankfurt/Main 2009)

[39] Vgl. Direktvermarktung in Sachsen e. V., <http://www.direktvermarktung-sachsen.de/>, 08.07.2013

[40] Vgl. SMUL (Hrsg.): Agrarmarketing – Erzeugerzusammenschlüsse, <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/14477.htm>, 28.01.2011

[41] Vgl. Europäische Kommission: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung, DOOR, <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html>, 12.07.2013

[42] Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Bruttowertschöpfung der Landwirtschaft – in jeweiligen Preisen – in Deutschland 1991 bis 2010 nach Bundesländern, Stuttgart 2013

[43] Vgl. Thiemann, K.-H. (2004), Flurneuordnung und Landwirtschaft. In: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2004, 9. Jahrgang

[44] Vgl. SMUL (Hrsg.): Klimawandel und Landwirtschaft Strategie zur Anpassung der sächsischen

Landwirtschaft an den Klimawandel, Dresden 2009

[45] Vgl. SMUL (Hrsg.): Wald und Forstwirtschaft – Daten zum Wald, www.Forsten.sachsen.de/wald/135.htm, 22.08.2013

[46] Vgl. SMUL (Hrsg.): Waldbesitzer, www.smul.sachsen.de/sbs/3520.htm, 22.08.2013

[47] Vgl. Köpf, E. U. (1995), Privatwalduntersuchung in Sachsen - Abschlussbericht. Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Technischen Universität Dresden, Professur Forstpolitik, Tharandt 1999 sowie Köpf, E. U.; Gerber, W.; Kunze, W.-D., Waldbesitzer in Sachsen – Untersuchungen über Problemlage und Motivationen bei privaten Waldbesitzern in Sachsen. Forschungsbericht, Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Technischen Universität Dresden, Professur Forstpolitik. Tharandt

[48] Vgl. SMUL (Hrsg.): Waldbesitzer, www.smul.sachsen.de/sbs/3520.htm, 22.08.2013

[49] Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Der Wald in Sachsen. Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur für den Freistaat Sachsen, Dresden 2005

[50] Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Der Wald in Sachsen. Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur für den Freistaat Sachsen, Dresden 2005

[51] Klausner Holz Sachsen GmbH, Kodersdorf sowie HIT Holzindustrie Torgau OHG, Torgau

[52] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): 21. März – Tag des Waldes. Deutlicher Anstieg des Holzeinschlags in Sachsen, Medieninformation 60/2012 vom 20.03.2012, <http://www.statistik.sachsen.de/html/17671.htm>, 09.07.2013

[53] Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bodenfläche (tatsächliche Nutzung): Bundesländer, Stichtag 31.12.2010, Nutzungsarten. Die Begriffsbestimmungen sind dem 'Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen' (Stand: 1991) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Nutzungsartenverzeichnis) entnommen. Wiesbaden, Stand: 06.06.2012

[54] Vgl. LfULG (Hrsg.): Bericht zum Zustand der sächsischen Wasserkörper 2009, Europäische Wasserrahmenrichtlinie, Dresden 2010, Maßnahmenumsetzung WRRL in Sachsen - Zwischenbericht gem. Art. 15 Abs. 3 der WRRL zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme – Sächsisches Hintergrunddokument 2012 (Die Ausführungen in diesem Bericht wurden aus den „Berichten über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder“ zusammengestellt.)

[55] Vgl. LfULG (Hrsg.): Europäische Wasserrahmenrichtlinie. Neue Impulse für Sachsen, Dresden 2008 (Kap. 3.2: Zustandsbewertung)

[56] Vgl. LfULG: Umweltstatus – Schutzgut Boden, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4977.asp>, 12.07.2013

[57] Vgl. SMUL: Landwirtschaft und Gewässerschutz – Handlungsbedarf durch die WRRL und Umsetzungskonzept, Präsentation auf der Tagung am 22.10.2010 in Dresden-Pillnitz, Dresden 2010

[58] Vgl. Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung, Lehrstuhl für Energiewirtschaft und

Anwendungstechnik (IfE), GfK Marketing Services GmbH & Co. KG. Karlsruhe, München, Nürnberg 2009

[59] Vgl. Landesverband Gartenbau Sachsen e. V.: Erarbeitung von allgemeinen Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz in sächsischen Zierpflanzenbaubetrieben (Abschlussbericht), Zwickau 2011, S. 104

[60] Vgl. BfN (Hrsg.): Monitoring von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert, http://bfn.de/0315_hnv.html, 09.07.2013

[61] Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013

[62] SPA: Nachmeldung der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) in Sachsen vom November 2006 sowie Anpassung und Meldung der Gebietsgrenze SPA DE 5437-451 im Juni 2010
FFH: 7. Fortschreibung der kontinentalen Liste der FFH-Gebiete (Stand 05/2005)
Überschneidung: GIS-Auswertung der zur jeweiligen Meldung gehörenden Geodaten

[63] Vgl. LfULG (Hrsg.): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Vorkommensschätzungen und Bewertungen im Vergleich zur Bewertung in Deutschland, Fassung: 10.04.2014

[64] Arten der Habitate Heiden, Magerrasen, Grünland, Grünanlagen, Feuchtgrünland/-staudenfluren, Äcker und Sonderkulturen, Ruderalfluren und Brachen

[65] Berechnung enteria auf Grundlage von: LfULG (Hrsg.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Excel-Tabelle „Vogelarten“, Version: 1.0_100303, 2010, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, 17.07.2013

[66] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010, L 20/7

[67] Vgl. auch LfULG (Hrsg.): Natura 2000, Umsetzung in Sachsen, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20030.htm>, 17.07.2013

[68] Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013

[69] SMUL (Hrsg.): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen, Dresden 05.03.2013

[70] Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Bodenzustandserhebung II (BZE) (2006 - 2008), <http://www.forsten.sachsen.de/wald/169.htm>

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevölkerung 2010	Bevölkerung in %	EW/km ²	Anzahl Gemeinden/ Städte
Freistaat Sachsen	18.420	100,0	4.149.477	100,0	225	470 / 100%
ländlicher Raum	15.325	83,2	1.843.793	44,4	120	382 / 81%
Verdichtungsraum	3.095	16,8	2.305.684	55,6	745	88 / 19%

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

Abbildung 4-1: Räumliche Verteilung der Bevölkerung, Fläche und Zahl der Gemeinden/kreisfreien Städte auf die beiden Raumkategorien gem. 2013

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevölkerung 2011	Bevölkerung in %	EW/km ²
Freistaat Sachsen	18.420	100,0	4.137.051	100,0	225
Verdichtungsraum (kreisfreie Städte)	847	4,6	1.304.763	31,5	1.541
ländlicher Raum (alle Landkreise)	17.573	95,4	2.832.288	68,5	161
darunter LR 1:	4.891	26,6	1.026.917	24,8	210
darunter LR 2:	12.682	68,8	1.805.371	43,6	142

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Kreiszahlen 2012, Statistischer Bericht Z II 2 – j/12, Kamenz 2012

Abbildung 4-3: Räumliche Verteilung der Bevölkerung und Fläche der kreisfreien Städte und Landkreise auf die Raumkategorien gem. Kreisstatistik

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevöl- kerung 2010	Bevöl- kerung in %	EW/km ²	Anzahl Gemeinden
ländlicher Raum nach LEP 2013, davon:	15.325	100,0	1.843.793	100,0	120	382 / 100%
dörflich geprägte ländliche Gemeinden	12.064	78,7	939.891	51,0	78	304 / 81%
kleinstädtisch geprägte ländliche Ge- meinden	3.261	21,3	903.902	49,0	277	78 / 19 %
Struktur innerhalb der dörflich geprägten Ge- meinden nach Bevölke- rungsdichte	Fläche 31.12.2010 km²	Fläche in %	Bevöl- kerung 2010	Bevöl- kerung in %	EW/km²	Anzahl Gemeinden
alle dörflich geprägten Gemeinden davon:	12.064	100,0	939.891	100,0	78	304 / 100%
Gemeinden mit < 50 EW/km ²	2.882	23,4	105.767	11,3	37	48 / 16 %
Gemeinden mit 51 – 100 EW/km ²	6.193	51,3	436.423	46,4	70	145 / 48 %
Gemeinden mit > 100 EW/km ²	3.049	25,3	397.701	42,3	130	111 / 36 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

Abbildung 4-2: Räumliche Verteilung der Bevölkerung, Fläche und Zahl der Gemeinden innerhalb des ländlichen Raums

Raumkategorie	BIP	Erwerbstätige	BWS Agrar-sektor	BWS Gewerbe	BWS Bau-gewerbe	BWS Dienst-leistung	BWS Handel Gastwirt-schaft
Verdichtungsraum (kreisfreie Städte)	39,0 %	38,4 %	2,9 %	28,0 %	31,5 %	44,4 %	35,6 %
Landkreise LR 1	22,9 %	23,2 %	28,9 %	27,4 %	24,3 %	20,9 %	22,9 %
Landkreise LR 2	38,1 %	38,4 %	68,2 %	44,7 %	44,2 %	34,7 %	41,5 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Erwerbstätige in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Wiesbaden 2011 sowie Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Kreiszahlen 2011, Statistischer Bericht Z II 2 – j/11, Kamenz 2011, Kamenz 2011

Abbildung 4-4: Anteile am BIP und der BWS 2010 nach Hauptsektoren sowie Erwerbstätige insgesamt der kreisfreien Städte und Landkreise der Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

10 Jahres-durchschnitt (2000 – 2010)	BWS Gewerbe	BWS Bau-gewerbe	BWS Dienst-leistungen	BWS Handel und Gastge-werbe	EWT Gewerbe	EWT Bau-gewerbe	EWT Dienst-leistungen	EWT Handel und Gastge-werbe
kreisfreie Städte	2,49 %	-0,02 %	2,49 %	1,40 %	-1,65 %	-3,97 %	1,18 %	1,44 %
LR 1	2,42 %	-1,50 %	1,50 %	0,37 %	-0,91 %	-3,15 %	0,38 %	-0,75 %
LR 2	2,37 %	-2,01 %	0,93 %	1,06 %	-1,60 %	-3,48 %	0,01 %	-0,43 %
3 Jahres-durchschnitt (2008 – 2010)	BWS Gewerbe	BWS Bau-gewerbe	BWS Dienst-leistungen	BWS Handel und Gastge-werbe	EWT Gewerbe	EWT Bauge-werbe	EWT Dienst-leistungen	EWT Handel und Gastge-werbe
kreisfreie Städte	-4,47 %	0,31 %	1,49 %	-0,20 %	-2,03 %	0,46 %	0,77 %	-1,07 %
LR 1	-1,61 %	2,83 %	-0,06 %	-1,83 %	-0,51 %	1,70 %	0,41 %	-0,81 %
LR 2	-0,54 %	2,85 %	-0,62 %	-1,76 %	-0,17 %	1,38 %	-0,30 %	0,14 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): (a) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und (b) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 2008 bis 2010, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2013

Abbildung 4-5: Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten der BWS und der Erwerbstätigen (EWT) nach Hauptwirtschaftsbereichen (Zeitraum 2000 bis 2010 und 2008 bis 2010)

Rechtsform der Betriebe	Betriebe		LF in ha		LF pro Betrieb	Pachtquote
	Anzahl	%	Anzahl	%	ha/Betrieb	%
Personengemeinschaften, -gesellschaften	513	8,16	150.138	16,45	293	77,29
juristische Personen	612	9,73	494.708	54,20	808	82,72
Einzelunternehmen	5.162	82,11	267.897	29,35	52	61,35
davon: Haupterwerbsbetriebe	1.972	31,37	199.005	21,80	101	66,09
davon: Nebenerwerbsbetriebe	3.190	50,74	68.892	7,55	22	47,67
insgesamt	6.287	100,00	912.742	100,00	145	75,56

Quelle: BonnEval berechnet auf Grundlage von: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Standardoutput, Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3, Reihe 2.1.4 und Eigentums- und Pachtverhältnisse, Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3 H. 3, Wiesbaden 2011

Abbildung 4-6: Betriebliche Agrarstruktur 2010 im Freistaat Sachsen

Betriebsgrößenklassen	Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer mit landwirtschaftlicher Grund- oder Vollausbildung
5 – 10 ha	46 %
10 – 20 ha	50 %
20 – 50 ha	64 %
50 – 100 ha	81 %
100 – 200 ha	90 %

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 4-7: Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer mit landwirtschaftlicher Grund- oder Vollausbildung in Betrieben bis 200 ha

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Unionspriorität 1

1-S-1 vielfältige Forschungslandschaft für die Land- und Forstwirtschaft und Umweltforschung, eigene Ressortforschungsanstalt des SMEKUL (LfULG und SBS)

1-S-2 hohe Weiterbildungsbeteiligung von Betriebsleitern in großen landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen und Gartenbaubetrieben

1-S-3 flächendeckendes, breit gefächertes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten im Sektor Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch sowohl staatliche Institutionen, Berufsverbände als auch private

Bildungsträger

Unionspriorität 2

2-S-1 steigender Anteil des Freistaates Sachsen an der BWS der Land- und Forstwirtschaft in Deutschland

2-S-2 hohe Investitionsfreudigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer bei hohem Modernitätsgrad

2-S-3 hoch spezialisierte und leistungsstarke Milchproduktion

2-S-4 Gartenbaubetriebe mit gut ausgebildeten Betriebsleitern

Unionspriorität 3

3-S-1 hohe Anteile der in Erzeugergemeinschaften gebündelten an den insgesamt erzeugten Mengen bei Schweinefleisch, Rindfleisch und bei Milch

3-S-2 hohe Wahrnehmung von Existenz- und Armutrisiken durch zunehmende Extremwetterereignisse

Unionspriorität 4

4-S-1 landschaftliche Vielfalt mit hohem Anteil an HNV-Farmland-Flächen birgt hohes Potenzial zur Erhaltung der Artenvielfalt

4-S-2 knapp 1/5 der Gesamtwaldfläche liegt innerhalb von FFH-Gebieten, nahezu alle FFH-Gebiete liegen teilweise im Wald und sind damit i. d. R. geringeren Belastungen als in der Agrarlandschaft ausgesetzt

4-S-3 Trend zur Verringerung des Nitratgehalts der Böden

4-S-4 überwiegend guter chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper und Trend zur Minderung von Stoffeinträgen in die Grundwasserkörper

Unionspriorität 5

5-S-1 hoher Anteil an LF mit konservierender Bodenbearbeitung mit positiven Wirkungen auf die Kohlenstoffbindung im Boden

5-S-2 Waldflächenzunahme durch Aufforstungen

Unionspriorität 6

6-S-1 lebhaftes Gründungsgeschehen im Kleingewerbe und bei allen Arten von Dienstleistungen/hohes Maß an Unternehmergeist

6-S-2 Existenz entwickelter und wirtschaftlich rentabler/wettbewerbsfähiger Branchen – gesunde Struktur bei der Ausstattung mit Kleinbetrieben, lokalem Handwerk, Dienstleistungen

- 6-S-3 hohe Erwerbsbeteiligung der ländlichen Bevölkerung und hohe Mobilitätsbereitschaft
- 6-S-4 hoher Bestand an Kulturgütern und erhaltenswerten Kulturdenkmälern
- 6-S-5 umfangreiche gute Erfahrungen und Potenziale zur Entwicklung kleinräumiger lokaler Entwicklungskonzepte und Investitionsstrategien und hoher Grad an zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Selbstorganisation

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Unionspriorität 1

- 1-W-1 geringe Weiterbildungsbeteiligung in der Landwirtschaft bei kleineren Betrieben
- 1-W-2 betriebsbedingt geringerer Anteil an kontinuierlich FuE betreibenden Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
- 1-W-3 hohes Wissensdefizit und geringes Weiterbildungsinteresse bei Privatwaldbesitzern

Unionspriorität 2

- 2-W-1 überdurchschnittlich hohe Arbeitsintensität in Betrieben bis 50 ha LF
- 2-W-2 unterdurchschnittliche Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz insbesondere in kleineren Betriebsgrößenklassen
- 2-W-3 erhöhte Ertragsrisiken v. a. auf diluvialen Standorten und im Obst- und Weinbau
- 2-W-4 kleinflächiger und zersplitterter Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Eigentumsflächen

Unionspriorität 3

- 3-W-1 geringer Anteil an Produkten (Lebensmitteln) mit geografischen und geschützten Ursprungsangaben

Unionspriorität 4

- 4-W-1 unzureichende Vernetzung von Lebensräumen, was zur Minderung von Artenvielfalt durch mangelnde Ausbreitungsmöglichkeiten führt
- 4-W-2 unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand vieler Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume
- 4-W-3 überwiegend schlechter ökologischer Zustand der Oberflächenwasserkörper und schlechter chemischer Zustand der Grundwasserkörper
- 4-W-4 Defizite bei standortgerechter Uferbepflanzung an kleinen Gewässern

4-W-5 geringer Anteil ökologisch/biologisch bewirtschafteter Flächen und somit ökologisch/biologisch erzeugter Produkte

4-W-6 hoher Anteil an Nadelbaumreinbeständen auf der Gesamtwaldfläche

4-W-7 hoher Anteil an LF mit naturbedingten Nachteilen

4-W-8 hoher Anteil LF mit potenzieller Gefährdung durch Wasser- bzw. auch Winderosion

4-W-9 geringer Anteil an Grünlandflächen

4-W-10 über die Hälfte der Biotoptypen des Freistaates Sachsen sind gefährdet

4-W-11 Defizit an Kleinstrukturen und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft

Unionspriorität 5

5-W-1 schwankende THG- und Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft trotz sinkender Tierbestände

5-W-2 geringer Anteil an ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen, deren Bewirtschaftung in vielerlei Hinsicht klimafreundlicher ist als die konventionelle Landbewirtschaftung

5-W-3 hoher Energieverbrauch im Gartenbau, Masttierhaltung und Milchkühlung

5-W-4 hoher Anteil von Privatwaldbesitzern mit Waldflächengröße unter 5 ha, dort insbesondere strukturell bedingte Defizite in der Walderschließung und im Nutzungspotenzial

5-W-5 teilweise stark ausgeräumte LF, dadurch erhöhte Bodenerosion und CO₂-Freisetzung durch Humusabbau

Unionspriorität 6

6-W-1 unzureichend angepasste Kapazitäten in Bezug auf die demografische Entwicklung und damit schlechte Wirtschaftlichkeit vieler soziokultureller Einrichtungen

6-W-2 fehlende Mobilitätskonzepte und entsprechende Infrastrukturausstattung/ Dienstleistungsangebote bezogen auf Personen- und Warentransport

6-W-3 teilweise schlechter baulicher Zustand kommunaler Infrastrukturen auch im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Barrierefreiheit insbesondere bei Beachtung der demografischen Entwicklung

6-W-4 unzureichende Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien, unzureichende Hochgeschwindigkeits-Breitbandversorgung im ländlichen Raum

6-W-5 mangelnde Profilierung vieler touristischer Betriebe

6-W-6 fehlende bzw. unzureichende Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, geringer Ausbaugrad landwirtschaftlicher Wege

- 6-W-7 unzureichende Nutzung innovativer Ansätze (z. B. angepasste Dienstleistungen)
- 6-W-8 unterdurchschnittlich wenige landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommen aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- 6-W-9 unzureichende wirtschaftliche Ausschöpfung bestehender ökonomischer Potenziale

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Unionspriorität 1

- 1-O-1 hohe Innovationskraft im Freistaat Sachsen
- 1-O-2 Strategien zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel vorhanden

Unionspriorität 2

- 2-O-1 deutlicher Anstieg der Erfolgskennziffern in Betrieben ab 250.000 EUR Standardoutput
- 2-O-2 erwartbar Investitionen vermindern die Arbeitsintensität und erhöhen die Arbeitsproduktivität
- 2-O-3 Nachfrage nach heimischen ökologisch/biologisch erzeugten Produkten ist größer als das Angebot, ökologisch/biologisch erzeugte Produkte vermindern Erlös- und damit Einkommensschwankungen
- 2-O-4 Know-how für Qualitätserzeugung (Qualitätssicherungssysteme, Qualitätsprogramme) vorhanden, Qualitätserzeugung vermindert Erlös- und damit Einkommensschwankungen

Unionspriorität 3

- 3-O-1 trockenstressresistente tiefgründige Lössstandorte lassen auch künftig relativ hohe und stabile Erträge erwarten
- 3-O-2 angepasste Bewirtschaftungsformen in den sächsischen Mittelgebirgen schützen vor Klimawandelfolgen in der Landwirtschaft

Unionspriorität 4

- 4-O-1 zusammenhängende Waldflächen ermöglichen einen effektiven Naturschutz auf großer Fläche
- 4-O-2 der Strukturwandel in der Landwirtschaft beinhaltet Chancen hinsichtlich einer Nutzungsoptimierung mit positiven Umweltwirkungen

Unionspriorität 5

- 5-O-1 Potenzial zur Senkung von THG- und Ammoniakemissionen durch Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft

5-O-2 steigender Anteil erneuerbarer Energien am Primärverbrauch insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen und Biogas

5-O-3 steigende Nachfrage nach Holz für die stoffliche und energetische Verwertung

Unionspriorität 6

6-O-1 gute Ausstattung mit natürlichen Potenzialen (Umwelt, Landschaft, Naturraum)

6-O-2 Infrastruktur für die Zusammenarbeit im Einkauf, der Erzeugung und Vermarktung sind sachsenweit vorhanden

6-O-3 vergleichsweise gute Entwicklung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte

6-O-4 Potenzial zur gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperation vorhanden

6-O-5 Vorhandensein touristischer Infrastruktur, gute Ausstattung mit historisch bedeutsamen Kulturgütern und Denkmälern

6-O-6 Vorhandensein unternehmerischen Potenzials in der Landwirtschaft zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Beschäftigungsmöglichkeiten

6-O-7 gut entwickelte kulturpolitische Potenziale, gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt, ausgeprägtes Vereinsleben, hohe Bereitschaft zum Verbleiben im ländlichen Raum und zu dessen Erhaltung als Lebensraum

6-O-8 Vorhandensein qualifizierter Arbeitskräfte der gewerblichen Branchen und Dienstleistungssektoren

6-O-9 derzeit (2010) rückläufige und im nationalen Vergleich geringere Verschuldung der Kommunen

6-O-10 fast flächendeckende gut arbeitende Bottom-up-Strukturen auf lokaler Ebene

6-O-11 noch ungenutztes privates Entwicklungspotenzial vorhanden, da noch viele Ideen im bisherigen LEADER-Prozess nicht realisiert

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Unionspriorität 1

1-T-1 geringe Lebensleistung und damit Nutzungsdauer der Milchkühe

1-T-2 gestiegene Volatilität der Agrarmärkte, Abbau der klassischen Marktordnungsinstrumente als erhöhte Existenz-, Einkommens- und Investitionsrisiken für die Landwirtschaft

Unionspriorität 2

2-T-1 zunehmende Dequalifizierung des Humankapitals (berufliche Qualifikation) in kleineren Betrieben

in der Landwirtschaft gefährdet Steigerungen der Arbeits- und Gesamtfaktorproduktivität (technischer Fortschritt)

2-T-2 trotz hoher Investitionen sinkt der Modernitätsgrad des Anlagekapitals

2-T-3 Rentabilität der Milchproduktion leidet an hohen Produktionskosten

2-T-4 erwartbar geringe Bereitschaft zur Hofübernahme insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben

Unionspriorität 3

3-T-1 zunehmende Extremwetterereignisse mit negativen Folgen (z. B. Spätfrostdgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit) v. a. auf diluvialen Standorten und im Obst- und Weinbau sowie auch durch Überschwemmungen

Unionspriorität 4

4-T-1 zunehmende Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen und traditioneller Bewirtschaftungsformen, Verlust des durch diese Formen der Bewirtschaftung entstandenen Artenreichtums

4-T-2 Zunahme von Wetterextremen als erhöhte Existenz-, Einkommens- und Investitionsrisiken sowohl in Land- und Forstwirtschaft als auch außerhalb der Landwirtschaft

4-T-3 Zunahme biotischer und abiotischer Waldschäden durch Klimaveränderung mit Häufung von Wetterextremen

4-T-4 Flächenneuanspruchnahme meist zu Lasten von Land- und Forstwirtschaft

4-T-5 klimatische Veränderungen mit negativen Folgen für Ökosysteme

4-T-6 steigende Nachfrage nach Waldholz zur energetischen Verwertung kann zu einer intensivierten Waldnutzung führen mit negativen Folgen auf die Bodengüte durch Nährstoffentzug

Unionspriorität 5

5-T-1 steigende Wassernutzung in der Bewirtschaftung und zunehmende Bodenerosion infolge klimatischer Veränderungen

5-T-2 zunehmende Konzentration im Bereich der Holzbe- und verarbeitenden Industrie beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit in der Forstwirtschaft

5-T-3 anhaltende Bodenversauerung in den Wäldern

Unionspriorität 6

6-T-1 zukünftiger Mangel an ausgebildeten Fachkräften in den nächsten Jahren

6-T-2 zunehmende wirtschaftliche Disparität zwischen ländlichem und Verdichtungsraum und auch

innerhalb des ländlichen Raums

6-T-3 verschlechterte Daseinsvorsorge und Verteuerung der Lebenshaltungskosten der Landbevölkerung

6-T-4 allgemeiner Bevölkerungsrückgang, ungünstige Veränderung der demografischen Struktur, Alterung der Gesellschaft, langfristig abnehmende Erwerbsbeteiligung, regionale Bevölkerungskonzentration in den kreisfreien Städten und deren Peripherie

6-T-5 zunehmende Mobilitätskosten für die Bevölkerung aufgrund drastisch steigender Energiekosten und erwartbar weiterer Anfahrtswege

6-T-6 hohe Langzeitarbeitslosenquote, hohes Armutsgefährdungspotenzial

6-T-7 zunehmende Folgekosten für Überkapazitäten sowie steigende Energiekosten bei kommunalen (physischen) Infrastrukturen

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	4.137.051	2012		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	NA			
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	75,2	2012		
Städtisch	% des Gesamtwerts	24,8	2012		
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	11,7	2012		
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	63,8	2012		
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	24,5	2012		
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,5	2012		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	65,8	2012		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,8	2012		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	18.420	2012		
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	NA			
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	89,1	2012		
Städtisch	% der Gesamtfläche	10,9	2012		
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	224,9	2011		
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	142	2011		
Comment: <i>Einteilung nach LEP 2013 - vgl. Kap. 4.1.1.1</i>					
5 Beschäftigungsquote					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	73,6	2012		
Männlich (15-64 Jahre)	%	76,2	2012		
Weiblich (15-64 Jahre)	%	70,7	2012		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	75,6	2012		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	76,1	2012		
Männlich (20-64 Jahre)	%	78,7	2012		
Weiblich (20-64 Jahre)	%	73,4	2012		
6 Quote der Selbständigen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	11,4	2012		
7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	8,2	2012		
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	9,2	2012		
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	4,1	2012		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	6	2012		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	86	2010		
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	99,4	2012		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	82.101,7	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	1,1	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	30,4	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	68,5	2010		

Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	13,8	2010		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	70,4	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	29,6	2010		
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.952	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	1,6	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	26,3	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	72,1	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	15,2	2010		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	71,4	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	28,6	2010		
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	42.060,3	2010		
Primärsektor	EUR/Person	28.119,4	2010		
Sekundärsektor	EUR/Person	48.566,8	2010		
Teritärsektor	EUR/Person	39.991,1	2010		
Ländlicher Raum	EUR/Person	49.631,7	2010		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Zwischenregion	EUR/Person	41.497,8	2010		
Städtisch	EUR/Person	43.471,3	2010		

II Landwirtschaft/Branchenanalyse					
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.940,8	2012		
Landwirtschaft	1000 Personen	28,1	2012		
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	1,4	2012		
Forstwirtschaft	1000 Personen	2,7	2012		
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,1	2012		
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	37,2	2012		
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	1,9	2012		
Tourismus	1000 Personen	79,1	2012		
Tourismus	% des Gesamtwerts	4,1	2012		
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	29.582,8	2009 - 2011		
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	52.322	2008		
Comment: DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2008 - 2010)					
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	38.796,9	2010		
17 Landwirtschaftliche Betriebe					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	6.290	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	470	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	300	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	1.190	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	1.180	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	520	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	510	2010		
Größe des	Zahl	650	2010		

landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	1.490	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	20	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	200	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	830	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl	1.010	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	750	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	760	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	670	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	880	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	470	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	690	2010		
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	145,1	2010		
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	286.666,3	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	4,4	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	3,8	2010		

(landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	b				
18 Landwirtschaftliche Fläche					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	912.740	2010		
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	79	2010		
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	20,4	2010		
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,6	2010		
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	27.470	2010		
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	6.090	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	3,7	2010		
20 Bewässertes Land					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	3.260	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,4	2010		
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	634.350	2010		
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	27.710	2010		
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	22.320	2010		
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	6.300	2010		
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	8,1	2010		
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	21,8	2010		
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	67,9	2010		
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	60	2010		
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	29.943,1	2010		
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	115,7	2010		
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	6.506	2010		
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	NA			
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	328,88	2010		
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	37,7	2010		
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	523,8	2012		
Comment: <i>Waldstrategie 2020 Freistaat Sachsen</i>					
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	28,4	2012		
Comment: <i>Waldstrategie 2020 Freistaat Sachsen</i>					
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	138.557	2011		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	29,2	2011		

Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	75,9	2011		
Städtisch	% des Gesamtwerts	24,1	2011		

III Umwelt/Klima					
31 Bodenbedeckung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	60,1	2006		
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,3	2006		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	25,3	2006		
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	1,5	2006		
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	0,4	2006		
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	11	2006		
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	1,4	2006		
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	52	2005	354960	2019
Comment: <i>DE-Wert gesamt;</i> <i>aktualisierter Wert 2019 in Hektar für Sachsen als Gegenstand des 5. Änderungsantrages zum EPLR</i>					
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2,1	2005	0	2018
Comment: <i>DE-Wert gesamt;</i> <i>aktualisierter Wert 2018 in Hektar für Sachsen,</i> <i>Ab 2018 wurde die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.</i>					
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	48,9	2005	314060	2018
Comment: <i>DE-Wert gesamt; aktualisierter Wert 2019 in Hektar für Sachsen als Gegenstand des 5. Änderungsantrages zum EPLR</i>					
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1	2005	40900	2019
Comment: <i>DE-Wert gesamt; aktualisierter Wert 2019 in Hektar für Sachsen als Gegenstand des 5. Änderungsantrages zum EPLR</i>					
33 Bewirtschaftungsintensität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	7	2007		

mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	41,1	2007		
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	51,9	2007		
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2010		
34 Natura-2000-Gebiete					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	15,9	2011		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	11,1	2011		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	29,5	2011		
35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	75,7	2008		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitats (Grasland)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitats	13,3	2006		
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 - 2006)</i>					
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitats	60	2006		
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 - 2006)</i>					
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitats	26,7	2006		
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 - 2006)</i>					
Unbekannt	% der Bewertung von Habitats	3,3	2006		
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 - 2006)</i>					
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	13	2011		
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2011		

Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2	2011		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	27,9	2011		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	41,7	2011		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	2.027,1	2010		
40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	85,5	2010		
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2007 - 2010)</i>					
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	1	2008		
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2005 - 2008)</i>					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	20,1	2010		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	72,4	2010		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	7,5	2010		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	67,5	2010		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	17,2	2010		

Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	15,3	2010		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	221,6	2009		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	12,4	2009		
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>					
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	2,2	2006		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	3.200	2006 - 2007		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	0,3	2006 - 2007		
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	8.944,5	2010		
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	12.230	2010		
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	774	2011		
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	27,8	2011		
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	4.922	2011		
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	2.725	2010		
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	5,2	2010		

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
--------	------	----------------------	------	---------	------

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
B01 Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen	X															X	X				
B02 Verbreitung wissenschaftlich	X			X		X		X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X

fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft																						
B03 Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Informationen zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten	X						X												X	X		
B04 Aufbau und Stärkung von Verbi		X		X		X											X					X

Forstwirtschaft																							
B07 Unterstützung des gesunden Strukturwandels/Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe				X	X				X	X	X	X			X						X	X	X
B08 Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen				X							X	X			X						X	X	X

B09 Bindung von Investitionsförderungen an berufliche Qualifikation				X	X																
B10 Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen	X			X		X															
B11 vorübergehender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen							X														X

len Bereic hen																						
B12 Unters tützun g der Bewa hrung und Verbe sserun g der natürli chen Poten ziale								X	X	X					X						X	
B13 Unters tützun g von Bewir tschaft ungsfo rmen mit beson derer Bedeu tung für die Biolo gische Vielfa lt								X	X	X					X						X	X
B14 Unters tützun g spezifi scher Artens chutz- und Bioto pgesta ltungs maßna hmen								X	X	X					X						X	X

<p>B17 Untersützung d. Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt</p>	X							X											X	X	
<p>B18 Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragssarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditionellen Bewirtschaftungsformen</p>			X				X	X	X										X		

B19 Mini- mierung der Fläche neui- nanspruch- nahme und Rückf- ührung von Fläche- n in die Primä- rprodu- ktion				X				X	X	X								X		X		
B20 Unter- stützung Vorha- ben zur Verjü- ngung nat. gebiet- sheimi- scher Waldg- esellsc- haften /vorbe- ugend- e Maßn- ahmen gegen Walds- chäden								X	X	X					X					X	X	
B21 Sanier- ung von Trock- enmau-								X		X												

B24 Unterstützung des ökologischen/ biologischen Landbaus				X				X	X	X									X	X		
B25 Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, Reduzierung des Grünlandumbruchs								X	X	X									X			
B26 Unterstützung angepasster Technologien, Nutzung von Innovationen vor dem				X						X	X	X									X	X

Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung																						
B27 nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch				X							X	X		X					X	X		
B28 Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung			X									X										
B29 Unterstützung				X						X			X	X						X	X	X

g angep asster Techn ologie n und Bewir tschaft ungsm ethode n zur Verm eidun g von THG- und Amm oniake missio nen																					
B30 langfri stige Verbe sserun g der Anpas sungs fähigke it der Agrar- und Forstö kosyst eme an klimat ische Verän derun gen								X	X	X					X					X	X
B31 Unters tützun g der Waldf lächen erhalt ung durch								X	X	X					X					X	X

Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung																					
B32 Unterstützung der langfristigen Mindering der Bodenversauerung in den Wäldern								X	X					X					X	X	
B33 Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages				X		X										X					
B34 Unterstützung															X	X					

g privat wirtsc haftlic her, kleing ewerb licher Invest itione n																						
B35 Unters tützun g der Schaff ung und Sicher ung hochw ertiger Arbeit splätz e durch die Förder ung von Invest itione n																						
B36 Unters tützun g zur Divers ifizier ung landw irtscha fliche r Betrie be hin zu nichtl andwi rtscha																						

fliche n Tätigk eiten																						
B37 lokals pezifis che Anpas sung der Infrast ruktur en auf sich änder nde Nachf rage- und Bedar fsstru kturen für KMU															X	X						X
B38 Unters tützun g eines lokals pezifis chen Ausba us der ländli chen Wegei nfrastr uktur				X												X						
B39 Schaff ung infrast ruktur eller Vorau ssetzu ngen																X						

für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität																								
B40 Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastruktur ausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels																								
B41 Unterstützung der Restrukturierung und lokale spezifische Bedarfsanpassung sozio-																								

kultur eller Einric htung en																						
B42 Erhalt ung und angep asste Nutz ung des ländli chen Kultur erbes																						
B43 Unters tützun g von Invest itione n in die qualit ative Verbe sserun g des Touris mus																						
B44 Unters tützun g der von der örtlich en Bevöl kerun g betrie benen Strate gien für lokale																						

Entwick- lung																							
B45 Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte																							
B46 Unterstützung des Ausbaus von Hochschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe																							

X

X

4.2.1. B01 Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-3, 6-S-1, 1-W-1, 2-W-1, 6-O-6, 6-T-1, 2-T-1, 2-T-4) bedarf es der Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen bzw. auch der Unterstützung des Gründungsverhaltes durch Informationsveranstaltungen und Weiterbildung für KMU im ländlichen Raum.

Beschreibung: Das Erfordernis an umfassender Information und Wissensvermittlung erstreckt sich auch auf die Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum im Fall von Beschäftigungslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit. Im Landwirtschaftssektor kann es zum einen aus wirtschaftlichen Gründen zur Freisetzung von Arbeitskräften kommen, zum anderen besteht bei – insbesondere kleineren – landwirtschaftlichen Betrieben geringe Bereitschaft zur Hofübernahme. Um drohende Abwanderung zu vermeiden ist das Aufzeigen von Beschäftigungsalternativen, die auch die Möglichkeit einer beruflichen Selbstständigkeit (Gründung und Weiterbildung von KMU) im ländlichen Raum mit einbezieht, notwendig.

4.2.2. B02 Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt

sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-1, 2-S-3, 4-W-3, 4-W-5, 5-W-1, 5-W-2, 5-W-3, 2-O-3, 2-O-4, 5-O-1, 5-O-2, 1-T-1, 1-T-2, 2-T-3, 4-T-5) bedarf es der Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Beschreibung: Die qualifizierte Wissensvermittlung, der Austausch von aktuellem Wissen und Informationen in Bezug auf die Vielzahl von Herausforderungen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie die Stärkung der Wissensbasis in den ländlichen Gebieten sind die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung aller Unionsprioritäten. Der Freistaat Sachsen weist mit insgesamt 34 Forschungseinrichtungen gut 5 % der insgesamt 678 deutschen Forschungseinrichtungen auf und bietet damit die Voraussetzung, Innovationen in den entsprechenden Bereichen voranzutreiben.

Der Bedarf an Wissensvermittlung ist in Bezug auf die Themen breit gefächert und eng an die Querschnittsziele Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen geknüpft. Bei der Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens bedarf es der Unterstützung insbesondere bei landwirtschaftsnahen Themen, wie Informationen zu betriebsmittelreduzierenden Produktionsweisen und zur Minderung der THG- und Ammoniakemissionen, Möglichkeiten der Nutzung von Innovationen zur Ressourcenschonung und Energieeffizienz und somit auch zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit aber auch zum Klimaschutz und geeignete Anpassungsstrategien an den Klimawandel. Auch die Forschung selbst bedarf der Unterstützung, hier auch in Bezug auf die in der SWOT-Analyse als Risiko festgestellte geringe Lebensleistung der Milchkühe.

Der Anteil an ökologisch bewirtschafteten Flächen im Freistaat Sachsen ist im Vergleich zu Gesamtdeutschland unterdurchschnittlich. Zur Anregung der Umstellung und Beibehaltung der Produktion

nach ökologischen/biologischen Grundsätzen besteht daher auch Bedarf der umfassenden Information zum Mehrwert des ökologischen/biologischen Landbaus, seiner Realisierung und der Vermarktung der Produkte.

4.2.3. B03 Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Information zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-S-2, 3-O-1, 3-O-2, 1-T-2) bedarf es der Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten.

Beschreibung: Gerade Land- und Forstwirtschaft sind von den Extremwetterereignissen und deren Häufung in den letzten Jahren verstärkt betroffen. Die hohe Wahrnehmung von Existenz- und Armutrisiken im Zusammenhang mit den zunehmenden Extremwetterereignissen sollte für umfassende Wissensvermittlung zu Gefahren, Vorsorge-, Schutz- und Gegenmaßnahmen genutzt werden.

4.2.4. B04 Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze

Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-1, 1-S-3, 2-S-2, 1-O-1, 1-W-2) bedarf es der Unterstützung beim Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung.

Beschreibung: Für die erfolgreiche Umsetzung der Unionsprioritäten ist neben der Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem, aktuellem Wissen und Information auch die Kooperation der Akteursgruppen notwendig. Daher bedarf es auch der Unterstützung der Bildung und des Betriebs von operationellen Gruppen (OG) im Rahmen von EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ bzw. auch der Unterstützung von Pilotprojekten, um den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die landwirtschaftliche Praxis zu fördern und im Umkehrschluss die Erfahrungen aus der Praxis für die angewandte Forschung zu nutzen.

4.2.5. B05 Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-6, 2-W-4, 5-W-4, 5-O-3, 4-T-6) bedarf es der Unterstützung der

Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen.

Beschreibung: In der SWOT-Analyse des Freistaates Sachsen wird insbesondere die Eigentumszersplitterung im Privatwaldbesitz als Schwäche identifiziert. Diese führt zu strukturellen und wirtschaftlichen Nachteilen und damit zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit bei der nachhaltigen, erwerbsorientierten Waldbewirtschaftung. Eine Unterstützung bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen kann zum einen dazu beitragen, wirkungsvoll die ökologische Entwicklung von Waldflächen zu fördern und zum anderen eine Verbesserung von Holzabsatzmöglichkeiten erreichen.

4.2.6. B06 Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- u. Forstwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-2, 2-S-4, 1-W-1, 1-W-3, 2-W-4) bedarf es der Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote für Betriebsleiter in Land- und Forstwirtschaft.

Beschreibung: In der SWOT-Analyse wurde eine Korrelation zwischen Betriebsgröße und Weiterbildungsinteresse festgestellt. 2010 hat fast ein Fünftel der Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe im Freistaat Sachsen an einer landwirtschaftlichen Weiterbildung teilgenommen (Deutschland: 22,4 %), dabei ist die Teilnahme der Betriebsleiter der großen Betriebe im Freistaat Sachsen mit 46,4 % gegenüber der Weiterbildungsbeteiligung in kleineren Betriebsgrößenklassen (z. B. 5 – 10 ha: 9 %) analog zur beruflichen Qualifikation wesentlich größer. Eine Ausnahme bilden die Betriebsleiter spezialisierter Gartenbaubetriebe unter 5 ha mit einer Weiterbildungsbeteiligung von 15 %. Im Freistaat Sachsen besteht somit Bedarf spezifischer Angebote von Weiterbildungsmöglichkeiten im primären Sektor, um einerseits bestehendes Interesse an Weiterbildungen zu befriedigen, andererseits aber auch um Interesse an Weiterbildungen – insbesondere bei Betriebsleitern und Mitarbeitern kleinerer landwirtschaftlicher und Nebenerwerbsbetriebe sowie Privatwaldbesitzern – zu wecken.

4.2.7. B07 Unterstützung des gesunden Strukturwandels/Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markt-beteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und

insbesondere des Generationswechsels

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-S-1, 2-S-2, 2-S-3, 2-W-1, 4-W-5, 2-O-1, 2-O-2, 2-O-3, 3-O-1, 3-O-2, 1-T-1, 2-T-3) bedarf es der Unterstützung des gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe und der weiteren Erhöhung des Anteils des Freistaates Sachsen an der Bruttowertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft im nationalen Vergleich.

Beschreibung: Zur Stärkung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist die Verbesserung der Wirtschaftsleistung unter Beachtung der gestiegenen Anforderungen an Ressourceneffizienz und Klimaschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels notwendig. Auch die gesellschaftlich befürworteten erhöhten Anforderungen an Tierwohl und -gesundheit sind Motor für einen Strukturwandel innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe und bedürfen der Unterstützung. Besonderes Augenmerk liegt dabei unter Bezug auf die SWOT-Analyse auf der Unterstützung der marktorientierten Milchvieh-, Gartenbau-, Weinbau- und Ackerbaubetriebe bzw. der Unterstützung der ökologisch/biologischen Landwirtschaft.

4.2.8. B08 Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-S-1, 2-S-2, 2-S-3, 2-W-2, 5-W-3, 5-O-1, 2-T-2) bedarf es der Unterstützung des qualitativen und quantitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen, innovativen und emissionsarmen Anlagen in der Landwirtschaft.

Beschreibung: Trotz anhaltend überdurchschnittlicher Investitionstätigkeit ist die für die Arbeitsproduktivität wichtige Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz immer noch vergleichsweise gering. Steigerungspotenziale der Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionsförderung marktorientierter Ackerbau-, Gartenbau- und Milchviehbetriebe sind möglich. Neben dem quantitativen Aufbau des produktiven Kapitalstocks bedarf es qualitativ hochwertiger, innovativer Anlagen, die auch anderen Herausforderungen wie der notwendigen Anpassung an den Klimawandel oder der Verbesserung der Tiergesundheit in der Milchproduktion begegnen.

Die Erhöhung der ökonomischen und ökologischen Leistungsfähigkeit und die Steigerung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe ist daher insbesondere über Investitionen in den qualitativen und quantitativen Kapitalstock zu realisieren. Bei den Investitionen in Anlagen stehen Innovation, Ressourceneffizienz, Reduktion von THG-Emissionen und tierartgerechte Landwirtschaft im Vordergrund.

4.2.9. B09 Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-2, 2-T-1) bedarf es bei der Investitionsförderung der Bindung an eine berufliche Qualifikation, um der zunehmenden Dequalifizierung des Humankapitals zu begegnen.

Beschreibung: Aufgrund der günstigeren Wirkungsprognose ist die Bindung der Investitionsförderung an

eine berufliche Qualifizierung geboten.

4.2.10. B10 Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-W-1, 2-O-4, 1-T-2) bedarf es der Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU und des Freistaates Sachsen und der Unterstützung von Aufbau und Beteiligung an neuen Qualitätsprogrammen zur Verminderung von Einkommensschwankungen.

Beschreibung: Qualitätsprogramme sind ein Garant für eine gesicherte Herkunft und Qualität, für den vertikalen Verbund von Erzeuger, Verarbeiter und Handel/Handwerk auf vertraglicher Basis und für eine durchgängige neutrale Kontrolle auf allen Stufen. Qualitätsprogramme mit einem konsequent umgesetzten schlüssigen Marketingkonzept können dazu beitragen, sächsische Produkte auch über die Landesgrenzen erfolgreich zu vermarkten und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft des Freistaates Sachsen fördern. Daher besteht Unterstützungsbedarf bei dem Aufbau von Qualitätsprogrammen und bei der Qualifizierung von Landwirten und KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU und des Freistaates Sachsen.

4.2.11. B11 vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-S-2, 3-T-1, 4-T-2) besteht Bedarf des vorbeugenden Schutzes landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen, v. a. in überschwemmunggefährdeten Bereichen (Hochwasserschutz) und auf diluvialen Standorten.

Beschreibung: Extreme Erlösschwankungen durch erhebliche Ernteausfälle werden durch zunehmende Wetterextreme verursacht. Die stärksten Beeinträchtigungen durch den künftigen Klimawandel sind im Pflanzenbau auf den diluvialen Standorten mit geringer Wasserspeicherkapazität in der Oberlausitz und Nordsachsen und im Obst- und Weinbau durch erhöhte Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit zu erwarten. Vor dem Hintergrund zu erwartender Änderungen in der Jahresniederschlagsverteilung und der auf den leichten diluvialen Standorten in Nord- und Ostsachsen verminderten Wasserspeicherkapazität gewinnt die Bewässerung und die Verbesserung der Wassereffizienz weitere Bedeutung.

Auch in überschwemmungsgefährdeten Bereichen ergibt sich das Erfordernis des vorbeugenden Schutzes landwirtschaftlicher Flächen.

4.2.12. B12 Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-O-1, 6-O-1, 4-T-1, 4-T-5) bedarf es der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale, insbesondere der Sicherung der landschaftlichen Vielfalt und Erhalt des Anteils an HNV-Flächen und der Sicherung und Erhaltung des natürlichen Erbes.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt für den Freistaat Sachsen eine gute Ausstattung mit natürlichen

Potenzialen auf. Gleichwohl ist die Kulturlandschaft von intensiver Landnutzung geprägt. Unterschiedliche Faktoren haben dazu geführt, dass 56 % der Biotoptypen im Freistaat Sachsen gefährdet sind, 2 % werden in der Vorwarnliste aufgeführt. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind Hauptursachen für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten. So weist z. B. ein erheblicher Anteil der Vogelarten der Agrarlandschaft einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand der Population auf.

Von den insgesamt 47 im Freistaat Sachsen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) befinden sich 27 in einem günstigen, elf in einem unzureichenden und sechs in einem schlechten Zustand (von drei FFH-LRT ist der Zustand unbekannt).

Es bedarf daher fortdauernder konsequenter und bedarfsorientierter Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Potenziale. Entsprechende Maßnahmen tragen insbesondere zur Umsetzung der Einzelziele 1 und 2 der Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 bei.

4.2.13. B13 Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-7, 4-W-10, 4-W-11, 5-W-5, 4-T-1) bedarf es der Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt und zur Verbesserung der strukturellen Vielfalt/Biodiversität und der stärkeren Entwicklung von Kleinstrukturen und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft.

Beschreibung: Insbesondere auf Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind in Bezug auf den Schutz der Biologischen Vielfalt unterschiedliche Wirkungen zu berücksichtigen. Denn sowohl die Intensivierung der Landnutzung als auch die Aufgabe der Bewirtschaftung extensiv bewirtschafteter Flächen kann zu Verlusten an Biologischer Vielfalt führen. Es besteht Bedarf für die Unterstützung angepasster naturschutzgerechter Bewirtschaftungsweisen sowie für die Entwicklung von Kleinstrukturen (z. B.

Brachflächen) in der Agrarlandschaft. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Biologischen Vielfalt und helfen die Bestände der heimischen Fauna und Flora zu schützen und zu entwickeln. Darüber hinaus können Kleinstrukturen wichtige Trittsteinbiotope des Biotopverbunds darstellen.

Entsprechende Maßnahmen tragen insbesondere zur Umsetzung der Einzelziele 1, 2 und 3 der EU-Biodiversitätsstrategie bei.

4.2.14. B14 Unterstützung spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-O-1, 6-O-1, 4-T-1) bedarf es der Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung des Erhaltungszustands von Biotopen, Lebensräumen und Arten durch spezifische Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen, der Unterstützung zur Verbesserung des Biotopverbunds, der Unterstützung der Anschaffung von Technik und Ausstattungsgegenständen als Voraussetzung zur Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt sowie der Unterstützung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch geschützte Arten.

Beschreibung: Zum Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sind zahlreiche und differenzierte Anstrengungen notwendig. Insbesondere zur Sicherung und Wiederherstellung des Erhaltungszustands gefährdeter Arten und Lebensräume bedarf es spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen. Daneben sind auch Investitionen zur Anschaffung, Errichtung und Installation von Technik und Ausstattung erforderlich, um z. B. Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen zu schaffen. Ein besonderes Augenmerk liegt zudem auf der Unterstützung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch geschützte Arten zur Vermeidung von Konflikten. Zu den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten, die ein besonderes Konfliktpotenzial mit

verschiedenen Formen der Landnutzung aufweisen, gehören u. a. der Biber und der Wolf.

Entsprechende Maßnahmen tragen insbesondere zur Umsetzung der Einzelziele 1, 2 und 3 der EU-Biodiversitätsstrategie bei.

4.2.15. B15 Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-T-1) bedarf es der Unterstützung des planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologische Vielfalt sowie der Unterstützung der Dokumentation von Artenvorkommen.

Beschreibung: Grundlage für die erfolgreiche Sicherung von Lebensraumtypen und Arten ist eine genaue Kenntnis der jeweiligen Vorkommen, eine Einschätzung der Gefährdungen und Erhaltungspotenziale sowie häufig eine detaillierte Planung der erforderlichen Handlungen. Für die 270 FFH-Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, die eine solide Basis für die Umsetzung zielgerichteter Naturschutzmaßnahmen im Hinblick auf die konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes bieten. Darüber hinaus werden jedoch ergänzende Planungsunterlagen sowie aktuelle Informationen zu den Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten benötigt, um die naturschutzfachlichen Zielstellungen erreichen zu können. Schwerpunkte stellen die Dokumentation von Artenvorkommen, die Erarbeitung und Aktualisierung von Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete und die Untersetzung des landesweiten Biotopverbunds mit Verbindungsflächen bzw. Biotopverbundflächen sowie der landesweiten Konzeption für den Artenschutz im Freistaat Sachsen dar.

Entsprechende Maßnahmen tragen insbesondere zur Umsetzung der Einzelziele 1 und 2 der EU-Biodiversitätsstrategie bei.

4.2.16. B16 Entwicklung/Durchführung gemeins. Konzepte f. Umweltprojekte u. gegenwärtig angewendete ökol. Verfahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umwelleistung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 6-O-1, 4-T-1) bedarf es der Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der natürlichen Biologischen Vielfalt.

Beschreibung: Die Sicherung der Biologischen Vielfalt ist eine Aufgabenstellung von hoher Komplexität. Vielfältige Einflussfaktoren wirken sich negativ auf die Erhaltungszustände der Arten und Lebensräume aus. Für die Lösung dieser Probleme ist daher vielfach die Einbindung und Zusammenarbeit zahlreicher unterschiedlicher Akteure erforderlich. Insbesondere für viele besonders gefährdete und/oder geschützte Arten besteht im Freistaat Sachsen aufgrund einer europäischen oder nationalen Schutzverantwortung und -verpflichtung ein dringender Bedarf zur Initiierung, Koordinierung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten. Zu den relevanten Akteuren zählen dabei insbesondere Landnutzer, Naturschutzverbände und -vereine sowie Naturschutzbehörden.

Entsprechende Maßnahmen tragen insbesondere zur Umsetzung des Einzelziels 3 der EU-Biodiversitätsstrategie bei.

4.2.17. B17 Unterstützung d. Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen

Gebieten

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-1, 4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 1-O-2, 4-O-1, 4-O-2, 6-O-1, 4-T-1, 4-T-2, 4-T-3, 4-T-5) bedarf es der Unterstützung der Information, der Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und Qualifizierung der Landnutzer, Waldbesitzer und Bevölkerung zum Schutz der Biologischen Vielfalt.

Beschreibung: Die Biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen ist eng mit den jeweiligen Formen der Landnutzung verbunden. Eine erfolgreiche Umsetzung von Naturschutzzielen setzt die Akzeptanz von Landnutzern bzw. Flächeneigentümern voraus. Bestehende Akzeptanzdefizite sind u. a. durch mangelnde Information und eine fehlende Sensibilisierung der Landnutzer für den Naturschutz hervorgerufen. Die Sicherung der Biologischen Vielfalt kann im Freistaat Sachsen nur gelingen, wenn die Ziele des Naturschutzes durch die verschiedenen Landnutzer und Bevölkerungsgruppen anerkannt und notwendige Maßnahmen akzeptiert, angenommen und fachgerecht umgesetzt werden. Grundlage hierfür ist, dass das Wissen über ökologische Zusammenhänge und über die Bedeutung der Biologischen Vielfalt verbreitet wird und allen Teilen der Bevölkerung zugänglich ist. Die Themen Information, Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung sowie die Verbesserung des Kenntnisstandes über den Schutz und die Bedeutung der Biologischen Vielfalt sind daher auch als wichtige Bestandteile im Handlungsprogramm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen verankert. Die Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung in Naturschutzangelegenheiten ist daher zu unterstützen. Auch muss die Kooperationsbereitschaft über eine aktive schutzgutbezogene Vor-Ort-Information und Aufklärung der Landnutzer zum Erfordernis der Naturschutzmaßnahmen hergestellt werden. Landnutzer sind dahingehend zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, naturschutzfachliche Erfordernisse zu bewerten, Anforderungen an die Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt in ihre Flächennutzung zu integrieren und Förderangebote zur Umsetzung konkreter naturschutzfachlicher Anforderungen gezielt zu nutzen.

Entsprechende Maßnahmen tragen insbesondere zur Umsetzung der Einzelziele 1 und 3 der EU-Biodiversitätsstrategie bei.

4.2.18. B18 Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der

Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-7, 4-W-10, 4-T-1) bedarf es der Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen.

Beschreibung: Neben der Intensivierung der Landnutzung hat auch die Nutzungsaufgabe für viele Agrarbiotoptypen Flächen- oder Qualitätsverluste zur Folge. Betroffen sind damit auch die von diesen Lebensräumen abhängigen Tier- und Pflanzenarten. So weist z. B. ein erheblicher Anteil der Vogelarten der Agrarlandschaft einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand der Population auf. Zur Sicherung der Biologischen Vielfalt aber auch zur Erhaltung von Kulturlandschaften bedarf es Anstrengungen hinsichtlich der Verhinderung der Nutzungsaufgabe von LF, die teilweise landwirtschaftlich wenig rentabel sind, aber naturschutzfachlich hoch relevant. Die Unterstützung dient auch der Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsmethoden.

Entsprechende Maßnahmen tragen insbesondere zur Umsetzung des Einzelziels 3 der EU-Biodiversitätsstrategie bei.

4.2.19. B19 Minimierung der Flächenneuanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-T-1, 4-T-4) bedarf es der Begrenzung von Flächenneuanspruchnahmen bzw. der Unterstützung bei einer Rückführung von Flächen in die Primärproduktion.

Beschreibung: Die Verfügbarkeit von Flächen für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird zunehmend durch bauliche Tätigkeiten eingeschränkt. Im Jahr 2011 waren 12,6 % des Gebietes im Freistaat Sachsen Siedlungsfläche. Das vom Siedlungsbereich eingenommene Areal steigt jährlich weiterhin an – meist zum Nachteil der Landwirtschaftsfläche. Der Flächenverbrauch in den letzten elf Jahren war stark volatil. So schwankte die Flächenneuanspruchnahme im Jahresdurchschnitt zwischen 3 und 11 ha pro Tag. Die höchste Zunahme der Siedlungsfläche im Jahr 2010 fand in der Region Chemnitz statt (3 ha pro Tag), die geringste in der Region Dresden (1,6 ha pro Tag). Im Rahmen von Flächenrecycling wäre eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Siedlungsbrachen möglich. Im Freistaat Sachsen eignen sich nach ersten Erhebungen schätzungsweise 400 bis 1.000 ha Fläche für eine solche Umnutzung. Bauliche Flächenanspruchnahmen sind insbesondere durch Innenentwicklung der Orte und Umnutzung vorhandener Gebäudesubstanz zu vermeiden bzw. Möglichkeiten der Rückführung von Flächen in die Primärproduktion zu unterstützen.

4.2.20. B20 Unterstützung Vorhaben zur Verjüngung nat. gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-2, 4-W-6, 4-T-2, 4-T-3) bedarf es der Unterstützung von Vorhaben zur Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten und der Unterstützung von vorbeugenden Maßnahmen gegen biotische und abiotische Waldschäden.

Beschreibung: Der Wald hat vielfältige Schutzfunktionen, die auch für die Erreichung der Querschnittziele Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen besonders relevant sind. Die SWOT-Analyse zeigt einen unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Anteil an Waldfläche auf. Bei der Bestockung dominieren naturferne Nadelbaumreinbestände, die nicht der natürlichen Baumartenausstattung entsprechen. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil und elastisch. Infolge der Zunahme der Extremwetterereignisse sind diese sowohl gegenüber biotischen als auch abiotischen Schäden – insbesondere Waldbrand – hoch gefährdet. Daher besteht Bedarf, die Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften zu unterstützen, um somit in besonderer Weise zur Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter Waldlebensräume und der Verbesserung der Biologischen Vielfalt beizutragen und auch die Waldökosysteme im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen der Klimaänderung zu stärken. Auch bedarf es der Unterstützung von Landwirten sowie Waldbesitzern bzw. deren Zusammenschlüssen bei physischen Vorsorgemaßnahmen mit Gemeinwohlinteresse im Zusammenhang mit dem Schutz des Waldes.

4.2.21. B21 Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 6-O-1, 4-T-1) bedarf es der Unterstützung der Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen.

Beschreibung: Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen stellen häufig die Grundlage für die Nutzbarkeit von Steil- und Hanglagen dar. Insbesondere für den Weinbau im Freistaat Sachsen sind Trockenmauern von herausgehobener Bedeutung. Gleichzeitig besitzen Weinbergmauern als unverfugte Natursteinmauern als Biotoptyp eine hohe landschaftsökologische Bedeutung. Als kulturlandschaftsprägende Elemente kommen sie im Freistaat Sachsen vorwiegend im sächsischen Elbtal und hier auch in Stadtgebieten der Agglomeration Dresden als Weinbergmauern vor. Deren Erhalt bzw.

Sanierung bedarf daher der Unterstützung im gesamten Programmgebiet.

4.2.22. B22 weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-3, 4-S-4, 5-S-1, 4-W-3, 4-W-4, 4-W-8, 4-O-2) bedarf es der kontinuierlich weiteren Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL, der verstärkten Reduzierung der Boden- und Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in Gewässer sowie der Verbesserung der standortgerechten Uferbepflanzung insbesondere bei kleinen Gewässern.

Beschreibung: Laut SWOT-Analyse haben die Oberflächenwasserkörper im Freistaat Sachsen überwiegend einen guten chemischen Zustand, gleichwohl sind Schadstoffe nachgewiesen, die zu einer Minderung der Wasserqualität führen. Die stoffliche Belastung der Gewässer durch Stickstoff und Phosphat ist v. a. eine Folge von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft. Die Schwermetallbelastung resultiert als Hinterlassenschaften des Steinkohle- und Erzabbau. Auch hinsichtlich des ökologischen Zustands sind die Oberflächenwasserkörper stark verbesserungswürdig. Bei den Grundwasserkörpern befindet sich ein erheblicher Teil in einem schlechten chemischen Zustand. Es bedarf daher der Unterstützung von Flächenmaßnahmen die sowohl die Verhinderung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasserkörper als auch die Verringerung des Gebrauchs von Betriebsmitteln zum Inhalt haben. Für eine ökologische Verbesserung der Oberflächenwasser besteht insbesondere Bedarf an Vorhaben, die die bestehenden strukturellen Defizite der Gewässer verringern.

4.2.23. B23 Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-3, 4-W-3, 4-O-2, 5-W-2) bedarf es der Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln.

Beschreibung: Da Stoffeinträge (insbesondere Nitrat) aus der Landwirtschaft hauptsächlich für die Belastung der Grundwasserkörper sind, besteht Bedarf der Unterstützung von Vorhaben mit dem Ziel, eine Reduzierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser und eine Verbesserung der Bodenqualität zu erreichen.

4.2.24. B24 Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-4, 2-O-3, 2-O-4, 4-O-2, 4-W-5, 5-W-2) bedarf es der Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus.

Beschreibung: Grundsätzlich haben nach ökologisch/biologischen Grundsätzen bewirtschaftete Flächen positive Wirkungen auf den Erhalt der Biologischen Vielfalt in der Kultur-/Agrarlandschaft, auf Wassergüte und Boden. Die Umstellung und der Betrieb des ökologischen/biologischen Landbaus ist daher zu unterstützen.

Insgesamt ist die Nachfrage nach einheimischen ökologisch/biologisch erzeugten Produkten in Deutschland größer als das Angebot. Verarbeiter und Händler sind gezwungen ausländische Ware zu kaufen, obwohl regionale Ware sich durch einen geringeren ökologischen Fußabdruck auszeichnen. Der deutsche Handel hat im Wirtschaftsjahr 2009/2010 – je nach Produkt – 2 bis 95 % der abgesetzten Rohstoffe und Frischprodukte importiert. Insofern besteht ein erheblicher Entwicklungsbedarf, um zum einen die gestiegene Nachfrage nach ökologisch/biologisch erzeugten Produkten zu befriedigen und zum anderen die potenziell positiven Auswirkungen auf die Güte von Wasser- und Bodenkörpern zu erreichen und somit auch die Landwirtschaft zu stärken. Bei großer Nachfrage und mangelndem regionalen Angebot sind die Preise für Produkte aus ökologischem Anbau deutlich höher und darüber hinaus auch stabiler als die Preise für konventionelle Produkte. Eine Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus ist daher auch im Sinne der Förderung seiner Wirtschaftlichkeit.

Der Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und das niedrige Düngenniveau fördern die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens in der Agrarlandschaft, daher wird durch eine Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus auch ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und zur Sicherung der Biologischen Vielfalt geleistet.

4.2.25. B25 Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, Reduzierung des Grünlandumbruchs

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (5-S-1, 4-W-8, 4-W-9, 3-O-1, 3-O-2, 4-O-2) bedarf es der Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, der Auflockerung der Fruchtfolge und der Vermeidung von Grünlandumbruch.

Beschreibung: Durch Wasser- bzw. Winderosion geht humoser Boden besonders auf ackerbaulich genutzten Flächen verloren. Im Freistaat Sachsen sind über die Hälfte der Ackerflächen potenziell erosionsgefährdet. Wirksame Maßnahmen zur Minderung von Bodenerosion und -verdichtung sind die durchgängig pfluglose Bodenbearbeitung, Direktsaat, Zwischenfruchtanbau und Mulchsaat. Im Jahr 2012 wurden 34 % der Ackerfläche mit Förderung aus dem EPLR 2007 – 2013 dauerhaft pfluglos bewirtschaftet. Es bedarf weiterhin der Unterstützung erosionsverhindernder Vorhaben in der Landwirtschaft.

4.2.26. B26 Unterstützung angepasster Technologien, Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-S-2, 2-W-3, 5-W-1, 5-W-3, 4-O-2, 5-T-1) bedarf es der Unterstützung angepasster Technologien, Bewirtschaftungsformen und Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung sowie der Unterstützung einer Nutzungsoptimierung in der Landwirtschaft im Hinblick auf Bewässerung und Steigerung der Energieeffizienz.

Beschreibung: Im Hinblick auf die Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft ist die Einführung angepasster Technologien und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Im Jahr 2010 wurden 3.260 ha (0,4 %) landwirtschaftliche Fläche im Freistaat Sachsen bewässert. 2009 entfielen 1.299 ha auf landwirtschaftliche Kulturen (ohne Bewässerung im Gemüseanbau und die Bewässerung von Dauerkulturen). Im Jahr 2002 erfolgte eine Bewässerung auf 727 ha (0,25 %) landwirtschaftlicher Fläche (ohne Gemüseanbau und Dauerkulturen). Es ist daher eine steigende Wassernutzung in der Bewirtschaftung festzustellen. Es bedarf daher der Unterstützung einer Nutzungsoptimierung in der Landwirtschaft im

Hinblick auf Bewässerung.

Des Weiteren sind Investitionen in ressourcenschonende und energieeffiziente Anlagen als auch bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden auch unter dem Aspekt der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen.

4.2.27. B27 nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteilnahme und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (5-O-2, 5-O-3, 4-T-6) bedarf es der Unterstützung eines nachhaltigen Ausbaus des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch.

Beschreibung: Im Sinne der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch sind Vorhaben zu unterstützen, die hierzu einen Beitrag leisten. Dabei ist die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen und alternativen Energiepflanzen umweltfreundlich und in Abwägung mit negativen Folgen zu gestalten.

4.2.28. B28 Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren

Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-W-4, 5-W-4, 5-O-3, 5-T-2) bedarf es der Unterstützung beim Abbau von Infrastrukturdefiziten in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung

Begründung: Die SWOT-Analyse zeigt auch die infolge der kleinparzelligen Eigentumsverhältnisse an Waldflächen auffälligen Defizite im Hinblick auf Infrastruktur und daraus resultierender wirtschaftlicher Nachteile auf. Durch die Schaffung der notwendigen Infrastruktur soll v. a. den Kleinprivatwaldbesitzern die Rohholzvermarktung erleichtert werden. Es bedarf daher einer Unterstützung zum Abbau der Infrastrukturdefizite. Dies erleichtert außerdem den Bezug von Holz als nachwachsendem Rohstoff und damit die Versorgung mit erneuerbaren Energien.

4.2.29. B29 Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG- und Ammoniakemissionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-O-2, 5-O-1, 5-W-1, 5-W-5) bedarf es der Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG-Emissionen sowie Ammoniakemissionen und der Unterstützung des nachhaltigen Ausbaus des Anteils der erneuerbaren

Energien.

Beschreibung: Zu den aus der Landwirtschaft stammenden THG-Emissionen zählen hauptsächlich Lachgas, das bei der Düngung und Bodenbearbeitung emittiert wird, und Methan aus der Viehhaltung. Ca. 42 % der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft wurden 2010 durch die Tierhaltung (Verdauung und Wirtschaftsdünger-Management) verursacht. In den letzten 20 Jahren verringerten sich die Rinderbestände im Freistaat Sachsen um rund 20 %. Die gesamten THG-Emissionen der Landwirtschaft pendeln seit 1992 zwischen etwa 2,6 und 3 Mio. t CO₂äq, wobei in den Jahren 2007 bis 2009 Höchstwerte erreicht wurden.

Zur Minderung der THG-Emissionen trägt auch der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen bei. Die Fläche zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen im Freistaat Sachsen betrug 2010 ca. 110.500 ha zur energetischen und rund 19.500 ha zur stofflichen Verwertung. Im Jahr 2010 stammten 37,3 % des Stroms aus erneuerbaren Energien aus Biomasse. Der Anteil regenerativ erzeugten Stroms am gesamten Stromverbrauch im Freistaat Sachsen erhöhte sich seit 2000 jährlich um etwa 1,2 % und betrug 2010 17 %.

Einsparpotenziale bei den landwirtschaftlichen THG-Emissionen werden deutschlandweit bei bis zu 2,5 Mio. t CO₂äq durch Anpassung der Fütterung gesehen.

Es bedarf daher der Unterstützung bei der Modernisierung von Gebäuden, Anlagen- und Maschinenteknik, die einen Beitrag zur Verringerung der durch tierische Verdauung, Lagerung und Ausbringung von Dünger verursachten Emissionen beitragen. Hierin eingeschlossen sind auch Vorhaben zur Verringerung der Ammoniakemissionen. Des Weiteren ist die Vermeidung von Grünlandumbruch für eine Reduktion der THG von großer Bedeutung und bedarf der Unterstützung, da die Qualität hinsichtlich der CO₂-Bindung nicht im gleichen Maß durch eine Neueinsaat wiederhergestellt werden kann. Auch ist der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen im Sinne der Minderung der THG-Emissionen zu unterstützen.

4.2.30. B30 langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-6, 4-O-2, 3-T-1, 4-T-3, 4-T-5) bedarf es der langfristigen Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen.

Beschreibung: In den Zeiträumen 1961 bis 1990 und 1991 bis 2005 zeigt sich im Freistaat Sachsen eine Änderung der Witterungsbedingungen. Im Mittel ist die Temperatur um 0,7°C gestiegen, wobei hier regionale Unterschiede festzustellen sind. Ferner sind Änderungen des Niederschlagsgeschehens zu beobachten. Diese veränderten klimatischen Bedingungen haben weitreichenden Einfluss auf die Vegetation. So führen Temperaturerhöhungen zu einem früher beginnenden und insgesamt längeren Vegetationszeitraum. Weiterhin zeigt sich auch trotz der gestiegenen Niederschlagsmengen eine Zunahme der Waldbrandgefahr in fast allen Regionen des Freistaates aufgrund der langanhaltenden Trockenperioden. Gleichzeitig ist eine Zunahme der jahreszeitlichen Anomalien der Lufttemperatur – vorwiegend Wärmerekorde – zu beobachten. Es wird angenommen, dass das Auftreten von Extremereignissen wie Trockenperioden, Spätfröste, Überschwemmungen und Hagel in Zukunft zu einer Ertragsinstabilität in allen sächsischen Regionen führen wird. Es sind daher Vorhaben zur langfristigen Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen zu unterstützen.

4.2.31. B31 Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (5-S-2, 4-W-6, 4-O-1, 3-T-1, 4-T-3, 4-T-5) bedarf es der Unterstützung des Waldumbaus und von Aufforstungen zur langfristigen Kohlenstoffbindung und für einen effektiven Naturschutz.

Beschreibung: Positiven Einfluss auf die Minderung von THG hatte in den letzten Jahren die Zunahme der Waldfläche und insbesondere der Holzvorräte. Der Holzvorrat in den sächsischen Wäldern beträgt mehr als

126 Mio. m³. Damit werden rund 31,5 Mio. t CO₂ allein im aufstockenden Waldbestand gebunden. Hinzu kommen Kohlenstoffvorräte im Boden und in der toten Biomasse. Walderhaltung durch Waldumbau und Aufforstungen in Hochwasserentstehungsgebieten dienen auch effektiv dem Hochwasserschutz. In standortgerechten, ökologisch vielfältigen und somit stabilen und klimaangepassten Wäldern sind diese Effekte langfristig wirksam. Der Waldumbau unter Beachtung der besseren Anpassungsfähigkeit an die klimatischen Veränderungen ist mithin auch unter dem Gesichtspunkt von Hochwasserschutz und der Kohlenstoffbindung zu unterstützen.

4.2.32. B32 Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den Wäldern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-6, 4-T-3, 5-T-3) sind Vorhaben zur langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den sächsischen Wäldern zu unterstützen.

Beschreibung: Waldökosysteme werden stark durch atmosphärische Stoffeinträge beeinflusst. Nähr- und Schadstoffgehalte verändern insbesondere den Zustand nährstoffarmer Waldökosysteme. Im Ergebnis der Bodenzustandserhebung können insbesondere die anhaltend hohen, über die kritische Belastungsgrenze hinausgehenden Stickstoffeinträge als problematisch für die weitere Entwicklung des Waldzustands eingeschätzt werden. Darüber hinaus besteht eine großflächig ausgeprägte Bodenversauerung in den sächsischen Wäldern, deren negative Auswirkungen für das gesamte Waldökosystem v. a. auf den Einfluss durch Immissionen zurückzuführen sind. Die Elastizität der Waldböden gegenüber Säurestress ist gering und es besteht ein starkes bis sehr starkes Säurebelastungsrisiko. Der Waldumbau wirkt sich positiv auf die Humusentwicklung und die Nährstoffverfügbarkeit und somit durch die beschleunigten Stoffumsätze mindernd auf die Bodenacidität aus. Zur wirksamen und langfristigen Minderung sind jedoch zusätzlich Bodenschutzkalkungen zu unterstützen.

4.2.33. B33 Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-W-1, 2-O-3, 2-O-4, 6-O-2) bedarf es der Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages und der Weiterentwicklung von neuen Vermarktungskonzepten und -strukturen (auch infrastruktureller, investiver Art).

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt für den Freistaat Sachsen vorhandene, gut organisierte, jedoch noch ausbaufähige Infrastrukturen im Zusammenhang mit Einkauf, der Erzeugung und Vermarktung von Anhang I-Produkten auf. Unter Beachtung sich verschärfender Wettbewerbsbedingungen und Marktverhältnisse besteht Bedarf, die Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu unterstützen. Dies soll v. a. dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung zu erhöhen. Darüber hinaus sollen die positiven Auswirkungen auf die Qualität der Produkte und damit auf die Nachfrage nach regionalen qualitativ hochwertigen Erzeugnissen genutzt werden. Dabei gilt es zwischen den lokalen Akteuren der Wertschöpfungskette eine stärkere Vernetzung herzustellen.

4.2.34. B34 Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-1, 6-S-2, 6-W-1, 6-W-2, 6-W-7, 6-T-2, 6-T-4) bedarf es der

Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen sowie der Unterstützung von Konzepten und innovativen Ansätzen zur Modernisierung von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse identifiziert für den Freistaat Sachsen als Stärke das lebhaftes Gründungsgeschehen im Kleingewerbe und bei allen Arten von Dienstleistungen sowie das hohe Maß an Unternehmergeist. Unter Beachtung des Anpassungsbedarfs der Infrastrukturausstattung in den Orten des ländlichen Raums an die Herausforderungen des demografischen Wandels und den damit verbundenen zukünftigen Anforderungen der Versorgung mit Dienstleistungen und Gütern sind Konzepte und innovative Ansätze zur Modernisierung von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen und privatwirtschaftliche, kleingewerbliche Investitionen im ländlichen Raum zu unterstützen. Zudem fehlt es bei KMU an hinreichender Vernetzung.

4.2.35. B35 Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-1, 6-W-7, 6-T-1, 6-T-6) bedarf es der Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung lokalspezifischer Investitionen im Kleingewerbe, Handwerk, Tourismus, Handel und Dienstleistungen und für die Aufnahme selbstständiger gewerblicher Tätigkeit im ländlichen Raum.

Beschreibung: Wohnortnahe Arbeitsplätze sind die entscheidende Voraussetzung, um Abwanderung vorzubeugen. Dabei sind die konkreten Bedarfe für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Gebieten durch deren starke strukturelle Unterschiede geprägt (z. B. im Arbeitsplatzangebot und der Unternehmensstruktur, den Anforderungen des demografischen Wandels, bei bestehenden Versorgungsdefiziten, bei Nutzungspotenzialen der vorhandenen Bausubstanz, der Nähe zu städtischen Zentren). Die Entwicklung bestehender und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger KMU in ländlichen Gebieten ist für die Sicherung der Einkommen und der Arbeitsplätze von ausschlaggebender Bedeutung. Es fehlt an hinreichender Vernetzung und an innovativen Ansätzen zur Schaffung zusätzlicher hochwertiger Arbeitsplätze.

4.2.36. B36 Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-1, 1-W-1, 6-W-7, 6-W-8, 6-O-6, 2-T-4, 6-T-1) bedarf es der Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten bei lokalspezifischer Ausprägung der Betriebe und des wirtschaftlichen Umfelds.

Beschreibung: Die Schaffung von Beschäftigungsalternativen im ländlichen Raum außerhalb der Landwirtschaft ist im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung sowie Erhaltung und Anpassung des haushaltsnahen Dienstleistungsgewerbes v. a. vor dem Hintergrund der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung für die im ländlichen Raum lebende Bevölkerung und der Förderung der lokalen Entwicklung der ländlichen Gebiete unter Beachtung des demografischen Wandels bedeutsam.

Gemäß der SWOT-Analyse wird in kleineren Betriebsgrößenklassen der Landwirtschaftsbetriebe der zu erwartende Lohndruck größere strukturelle Veränderungen nach sich ziehen, die zu Arbeitskräftefreisetzungen führen können. Im Zuge der Betriebsaufgaben und insbesondere des demografischen Wandels werden kontinuierlich viele bestehende, teils ortsbildprägende Gebäude mit entsprechendem Potenzial für die Schaffung von existenzsichernden selbstständigen Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Die für den wirtschaftlichen Erfolg einer Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten notwendige Vernetzung ist nicht hinreichend ausgeprägt.

4.2.37. B37 lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KMU

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-1, 6-S-2, 6-W-9, 6-O-3, 6-O-8, 6-T-2, 6-T-7) bedarf es der lokalspezifischen Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für lokales Handwerk, Handel, Kleingewerbe, Dienstleistungen und KMU allgemein.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt für den ländlichen Raum funktionierende Strukturen insbesondere

für das verarbeitende Gewerbe, das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe sowie bestimmte Segmente des Dienstleistungsgewerbes auf. Unter Beachtung sich verändernder Nachfrage- und Bedarfsstrukturen insbesondere mit Blick auf die lokal sehr unterschiedlichen Auswirkungen des demografischen Wandels aber auch sich verschärfender Wettbewerbsbedingungen besteht ein auf lokale Bedarfe abgestimmter Unterstützungsbedarf der öffentlichen und privaten Infrastruktur für KMU im Handwerk, Handel, Kleingewerbe und bei Dienstleistungen.

4.2.38. B38 Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-6, 6-T-5) bedarf es der Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse weist auf lokalspezifische Defizite der landwirtschaftlich genutzten Infrastruktur hin, die meist in Baulast der Gemeinde liegen. Die sichtbare Nutzungsstruktur in großen Schlägen und in einem weitmaschigen Wegenetz ist oft nur durch komplizierte Pachtverhältnisse und Pflugtausch möglich. Hinzu kommt, dass sich die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege oft in einem schlechten baulichen Zustand oder in einem zu geringen Ausbaugrad befinden, so dass sie wichtige Erschließungsfunktionen für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr erfüllen können. Zum Teil behindern zu geringe Wegebreiten den Einsatz effizienter Technik. Das Problem der fehlenden oder unzureichenden Erschließung landwirtschaftlicher Flächen besteht bei lokal unterschiedlicher Ausprägung nahezu flächendeckend im Freistaat Sachsen. Dies belegt der in der Vergangenheit kontinuierliche Bedarf für den Ausbau von jährlich ca. 30 km ländlichen Wegen außerhalb der ländlichen Neuordnung an jährlich etwa 24 unterschiedlichen Standorten. Daher besteht Bedarf, den Neu- und Ausbau oder die grundhafte Instandsetzung ländlicher Wege einschließlich der notwendigen Anbindung an Ortsstraßen zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale landwirtschaftlicher Betriebe dort zu unterstützen, wo ein lokaler Bedarf besteht. Hierzu bedarf es einer Vernetzung zwischen Gemeinden und den landwirtschaftlichen Unternehmen.

4.2.39. B39 Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-3, 6-W-2, 6-O-8) bedarf es der Schaffung lokalspezifischer infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und die weitere Erleichterung der Mobilität und Senkung der Mobilitätskosten sowie der Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung lokalspezifischer alternativer Mobilitätskonzepte bezogen auf Personen- und Warentransport.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt auf, dass die Erwerbstätigkeit oft eine hohe Bereitschaft zu alltäglichem Pendeln der berufstätigen Bevölkerung im ländlichen Raum erfordert. Zu den insgesamt rund 130.000 Auspendlern gehören fast ausschließlich die Berufstätigen, die in kleinen ländlichen Gemeinden wohnen und täglich teils erhebliche Entfernungen zum Arbeitsplatz zurücklegen müssen. Dies betrifft zu etwa 75 % männliche Arbeitnehmer.

Analog zu den Arbeitswegen haben sich in den letzten Jahren auch die Schulwege verlängert. Konnten Anfang der 1990er Jahre noch fast alle Schüler im Freistaat Sachsen eine Schule im Umkreis von 10 km besuchen, waren es 2008 nur noch 83 %. Auch hiervon sind überwiegend Schüler betroffen, die in kleineren Gemeinden des ländlichen Raums leben.

Für die Straßen in Trägerschaft der Gemeinden ergibt sich unverändert ein hoher Nachholbedarf an Sanierungen. In Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Steigerung der Mobilitätskosten ist die Bereitstellung einer bedarfsgerechten kommunalen Straßeninfrastruktur Voraussetzung für die Erhaltung von Arbeitsplätzen und unterstützt die Attraktivität des ländlichen Raums für Familien mit Kindern. Im schwach besiedelten ländlichen Raum besteht v. a. für Bevölkerungsgruppen, die keinen Pkw nutzen können, ein Bedarf für die Entwicklung und Umsetzung alternativer Mobilitätskonzepte für Personen- und Warentransport. Mobilitätsbezogene Infrastrukturen und alternative Mobilitätskonzepte bedürfen dabei gemeindeübergreifender Abstimmung unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung.

4.2.40. B40 Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-3, 6-W-7, 6-O-9, 6-T-2, 6-T-3, 6-T-4, 6-T-7) bedarf es mit Blick auf den demografischen Wandel der Unterstützung der Entwicklung angepasster lokalspezifischer Grundversorgungsstrukturen und der Unterstützung der Restrukturierung der infrastrukturellen kommunalen Leistungen zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse belegt und prognostiziert für die ländlich geprägten Gebiete im Freistaat Sachsen eine lokal differenzierte Abnahme der Bevölkerungsdichte bei zunehmender Alterung der Gesellschaft. Derzeit beträgt der Anteil der über 65-jährigen im ländlichen Raum 24,3 % und wird bis 2025 auf 33,4 % ansteigen. Die Bevölkerungsdichte wird im ländlichen Raum von derzeit 161 auf 140 EW/km² sinken, wobei die Landkreise sehr unterschiedlich vom demografischen Wandel betroffen sein werden. In schon jetzt dünn besiedelten Gemeinden des ländlichen Raums mit durchschnittlich 78 EW/km² wird dies gravierende Auswirkungen haben und zu existenziellen Problemen führen. Die Veränderung der Altersstruktur und die daraus resultierenden Veränderungen für bestimmte Grundversorgungsarten führt zu erhöhten Anforderungen und Anpassungsbedarfen sowohl bei Versorgungseinrichtungen als auch bei der Ausstattung vorhandener gemeinnütziger Infrastrukturen. So besteht ein lokalspezifischer Bedarf für die Erhaltung und bedarfsgerechte Anpassung von vorhandenen gemeinnützigen Infrastrukturen und Basisdienstleistungen wie Kindergärten, Grund- und Oberschulen (Mittelschulen), Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Lebensmittelgeschäften etc. In vielen Fällen ist der ältere Gebäudebestand bei Kindertageseinrichtungen und Schulen insbesondere aus energetischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels rücken darüber hinaus die Anforderungen bzgl. Barrierefreiheit und Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur immer stärker in den Vordergrund und sind zu unterstützen. Eine erfolgreiche und gemeindeübergreifend an den lokalen Bedarfen orientierte abgestimmte Anpassung der dörflichen Infrastruktur setzt dabei die Vernetzung aller Akteure der lokalen Entwicklung voraus.

4.2.41. B41 Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung sozio-kultureller Einrichtungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-1, 6-O-7, 6-T-4) bedarf es der Unterstützung lokalspezifischer soziokultureller Strukturen einschließlich Infrastrukturen sowie die Verbreitung der kulturellen Errungenschaften.

Beschreibung: Der demografische Wandel und steigende Unterhaltskosten bedingen einen hohen Anpassungs- und Investitionsbedarf im Bereich der soziokulturellen Einrichtungen. Gemeinden und Vereine als Träger der Einrichtungen sind ohne konzeptionelle und finanzielle Unterstützung nicht in der Lage, die Anpassungen und Investitionen zur Wiederherstellung bedarfsgerechter Nutzungen und eines langfristigen wirtschaftlichen Betriebs zu gewährleisten. Eine bedarfsgerechte Unterstützung der Vorhaben setzt eine erforderliche Abstimmung der lokalen Akteure voraus.

4.2.42. B42 Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-4, 6-O-3) bedarf es der Anregung zu einer lokalspezifischen Investitionstätigkeit für den Erhalt des ländlichen Kulturerbes.

Beschreibung: Der Freistaat Sachsen verfügt über 12.000 Kulturdenkmäler im ländlichen Raum. Ein bedeutender Teil davon sind Wohngebäude, darunter etwa 400 denkmalgeschützte Bauernhöfe. Aber auch nicht unter Denkmalschutz stehende Hofanlagen und Einzelgebäude, welche bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erbaut wurden, sind Teil des ländlichen Kulturerbes und ortsbildprägend für die historischen Siedlungsstrukturen. Bedingt durch den demografischen Wandel und fehlende finanzielle Möglichkeiten zur ortsbildgerechten Sanierung bleibt der historische Gebäudebestand durch Leerstand oder Sanierungsstau gefährdet. Sofern die Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden können, besteht Bedarf einer Unterstützung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung, um das ländliche Kulturerbe zu erhalten und zu entwickeln. Aufgrund der lokalspezifisch unterschiedlichen Ausprägungen des demografischen Wandels sind Art und Höhe des Bedarfs lokal unterschiedlich.

4.2.43. B43 Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-5, 6-O-5) bedarf es der Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus (einschließlich Naherholung) sowie der Unterstützung landesweiter Vermarktung des Tourismus im ländlichen Raum.

Beschreibung: Der Tourismus im ländlichen Raum schafft und sichert wohnortnahe Beschäftigung insbesondere für Frauen und hat daher in geeigneten Gebieten eine hohe Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raums. Während es auf der einen Seite einer konzertierten Vermarktung der touristischen Destinationen und Angebote bedarf, die erfolgreich nur auf der Landesebene koordiniert und umgesetzt werden kann, ist es auf der anderen Seite wichtig, den Bereich der konkreten Investitionen in die qualitative Verbesserung des ländlichen Tourismus einschließlich der Naherholung auf lokaler Ebene entsprechend der lokalspezifischen Bedarfe zu unterstützen. Die Tourismusstrategie Sachsen 2020 regelt die Aufgabenverteilung der touristischen Strukturen auf den verschiedenen Ebenen. Lokale Maßnahmen sind in die notwendigen Marktstrategien einzubinden. Eine qualitative Verbesserung bedarf innovativer Ansätze und Synergien mit anderen lokalen Angeboten.

4.2.44. B44 Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung
Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-5, 6-O-4, 6-O-10, 6-O-11) bedarf es der weiteren Stärkung der zivilgesellschaftlichen Beteiligungen, der Unterstützung der weiteren Kapazitätsentwicklung von Regionalmanagements und der Unterstützung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationen.

Begründung: In der Förderperiode 2007 – 2013 wurde der LEADER-Ansatz auf breiter inhaltlicher und flächenbezogener Ebene umgesetzt. Die Vorhaben der Gebiete wurden auf die Umsetzung der ILEK ausgerichtet. Neben kommunalen Vorhaben wurden auch viele Maßnahmen von Privaten, Unternehmen, Vereinen und anderen nichtkommunalen Antragstellern abgestimmt und umgesetzt (ca. 50 % der Anträge). In der Zwischenevaluierung haben alle Regionen festgestellt, dass der LEADER-Ansatz zu einer besseren interkommunalen Kooperation und zu einer besseren Aktivierung privaten Entwicklungspotenzials beigetragen hat. In der Halbzeitevaluierung des EPLR 2007 – 2013 wurde darüber hinaus festgestellt, dass die breite Umsetzung des LEADER-Ansatzes auch maßgeblich zum Erreichen der sächsischen Programmziele beigetragen hat.

4.2.45. B45 Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-5, 6-O-4, 6-O-7, 6-O-10, 6-O-11, 6-T-3) bedarf es der Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte.

Beschreibung: Für die erfolgreiche Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie im Freistaat Sachsen besteht Bedarf für eine Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure im Bereich der lokalen Entwicklungsstrategien. Des Weiteren besteht Bedarf für die Sensibilisierung potenzieller Begünstigter und neuer Akteure für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien auf strategischer und materieller Ebene.

4.2.46. B46 Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-4) bedarf es der Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe.

Begründung: Zur Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen besteht ein Bedarf insbesondere im Bereich der Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsinternet in nicht oder unterversorgten Orten. Ursache hierfür sind die immer noch großen Versorgungslücken beim schnellen Breitband im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des unterschiedlichen Ausbaustandes auch innerhalb des ländlichen Raums eine sehr heterogene Versorgungslage besteht. V. a. weil die Schließung der Lücken beim leitungsgebundenen Breitbandangebot mit höheren Übertragungsraten privatwirtschaftlich nicht rentabel ist, besteht das Risiko, dass insbesondere ländliche Räume in der Versorgung zurückbleiben.

Die Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsinternet dient neben der ökonomischen Entwicklung und dem Ausgleich von Versorgungsdefiziten auch der Implementierung von telemedizinischen Angeboten. Die Versorgungslücken orientieren sich hierbei nicht an Gemeindegrenzen.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Die ELER-Mittel sollen im FSN in Ergänzung zu anderen Instrumenten der GAP und in Kohärenz mit den anderen ESI-Fonds des GSR gem. ESIF-VO verwendet werden und zur Verwirklichung der Kernziele der Strategie EUROPA 2020 beitragen. Dies gilt auch für die mit der 6. Änderung des EPLR 2014 – 2020 aufgenommenen zusätzlichen ELER-Mittel gem. VO (EU) 2020/2220, die für die Jahre 2021 und 2022 bereitgestellt wurden.

Mit der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland werden die strategischen Rahmenbedingungen aufgezeigt, um eine abgestimmte Umsetzung und Inanspruchnahme aller ESI-Fonds zu erreichen.

Für den Einsatz der ESI-Fonds in der Programmperiode 2014 – 2020 sieht der Freistaat Sachsen die im strategischen Rahmen der PV gewählte Schwerpunktsetzung vor: Mit dem EFRE werden vorrangig wirtschafts- und regionalpolitische Zielsetzungen analog den thematischen Zielen 1, 3, 4 der ESIF-VO angesprochen. Der ESF dient der Entwicklung der Humanressourcen und sozialen Aspekten, analog den thematischen Zielen 8, 9 und 10 der ESIF-VO. Der ELER wird neben der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raums (thematische Ziele 3 und 9) auch vorrangig für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Klimaschutzpolitik in Anspruch genommen, analog den thematischen Zielen 4, 5 und 6 der ESIF-VO.

Im FSN wird den Erfordernissen der EU-Hochwasser-Risikomanagement-Richtlinie insbesondere mit der Umsetzung flussgebietsbezogener Hochwasserschutzkonzepte, als wesentliches Element von Risikomanagementplänen, entsprochen. Dabei erfolgt eine intensive länder- und mitgliedstaatenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Hochwasserschutzes. Während die investiven Hochwasserschutzprojekte der Landestalsperrenverwaltung des FSN in die Förderung über den EFRE eingeordnet wurden, sollen über den ELER flankierende Maßnahmen der hochwasserangepassten Flächenbewirtschaftung im Rahmen der Agrarumweltprogramme unterstützt werden. Insbesondere die Agrarumweltprogramme sind gleichzeitig ein wichtiges Umsetzungsinstrument für die von der Europäischen Bodenschutzstrategie definierten Schwerpunktthemen wie Begrenzung der Erosion, Erhaltung und Vermehrung organischer Substanzen und Vermeidung von Verdichtung. Die im Programm definierten Maßnahmen wurden kohärent zu den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) an eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens entwickelt. Ergänzend dazu können im Rahmen der Unterstützung von Maßnahmen zur lokalen Entwicklung in Orten bis 5.000 Einwohner auch Vorhaben zur Inwertsetzung von Brachflächen unterstützt werden, um so zur Verminderung der Flächenneuanspruchnahme beizutragen. Darüber hinaus trägt das EPLR in erheblichem Maß zur Umsetzung weiterer im 7. UAP genannten Strategien und Richtlinien bei (insb. EU-Biodiversitätsstrategie, WRRL, Aktionsrahmen der Gemeinschaft zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, EU-Bodenschutzstrategie) (für weitere Erläuterungen siehe Kapitel 5.3.4).“

Aus der SÖA des ländlichen Raums sowie der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und den Ergebnissen der daraus resultierenden SWOT-Analyse wird deutlich, dass der ländliche Raum im FSN durch eine große

strukturelle Vielfalt, lokal unterschiedliche Ressourcen, Herausforderungen und Entwicklungschancen geprägt ist. Unter Beachtung der Zielstellungen der Strategie EUROPA 2020 und der für die Entwicklung des ländlichen Raums definierten Ziele der GAP gem. Art. 4 VO (EU) Nr. 1305/2013 (im Folgenden ELER-VO) ist die sächsische Strategie des EPLR 2014 – 2020 primär auf folgende Hauptanliegen ausgerichtet:

- 1) Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums unter Beachtung der spezifischen und lokalen Bedürfnisse insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels durch verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf lokaler Ebene
- 2) Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschafteter im Kontext mit umwelt- und klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftung, um so einen wesentlichen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten
- 3) Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung zu energieeffizienten, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Implementierung von Innovationen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

Für die Verwirklichung der Hauptanliegen werden im EPLR 2014 – 2020 – unter Außerachtlassung der Unionspriorität (UP) 1 – elf SPB der UP gem. Art. 5 ELER-VO primär programmiert: 2a), 3a), 4a), 4b), 4c), 5b), 5c), 5d), 5e), 6a), 6b).

Für die ausgewählten SPB werden Maßnahmen angeboten, die hauptsächlich auf die Ziele des jeweiligen SPB gerichtet sind und primäre Wirkungen zu diesen Zielen erwarten lassen.

Die übrigen SPB der UP sind für die Umsetzung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 nicht prioritär (2b), 3b), 5a), und 6c)). Die Ziele dieser SPB werden gleichwohl über Vorhaben, die anderen UP zugeordnet werden oder durch Maßnahmen anderer ESI-Fonds, unterstützt.

Eine Besonderheit bilden die Vorhaben im Bereich Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI), die zwar strategisch den UP 1a) und 1b) beigeordnet werden müssen, in der Umsetzung jedoch den jeweiligen fachlichen SPB der UP zuzuordnen sind.

Mit der 4. Änderung des EPLR soll im Zusammenhang mit einer Verstärkung beim Ökologischen / Biologischen Landbau und im Forstbereich (Prioritäten 4 und 5) eine Korrektur der Zielwerte im Leistungsrahmen vorgenommen werden. Die Interventionsmöglichkeit nach Priorität 3 wird beendet (vgl. Abschnitt 5.2.3.1.2).

Für Bedarfe, die für den FSN festgestellt wurden, aber nicht mit Maßnahmen unterlegt sind und folglich auch keinem SPB zugeordnet werden sowie für im ELER angebotene, aber nicht im EPLR programmierte Maßnahmen (Codes), wird auf die Ausführungen unter Kap. 5.2 und auf Anlage 2 (Rückblick) verwiesen.

Hauptanliegen 1

Der gesamte ländliche Raum im FSN unterliegt in unterschiedlicher Ausprägung einem teils erheblichen Bevölkerungsrückgang, einer fortschreitenden Überalterung und einem Mangel an jungen, gut ausgebildeten Menschen. Die Folge ist ein unausweichlicher, kontinuierlicher Strukturwandel, den der ländliche Raum des Freistaates Sachsen im privaten, gewerblichen und kommunalen Bereich vollziehen muss, welcher mit Hilfe der Instrumente des EPLR 2014 – 2020 unterstützt werden soll. Im Sinne der Kernziele „Beschäftigung“, „FuE und Innovation“ sowie „Armutsbekämpfung“ der Strategie EUROPA 2020 und der UP 6 soll im

Rahmen des sächsischen EPLR 2014 – 2020 ein inhaltlich weitreichender und finanziell umfangreicher LEADER-Ansatz verfolgt werden. Innovative Lösungen und Vernetzungen gemäß den analysierten Bedarfen können damit umfassend und themenübergreifend umgesetzt werden. Angesichts der lokal unterschiedlichen Ausprägungen können Lösungen nur lokalspezifisch und nur durch die lokale Bevölkerung entwickelt und priorisiert werden. Ein landesweit gleichmäßiger Maßstab wird diesen differenzierten Bedingungen nicht gerecht. Nur so lassen sich die ab 2007 aufgebauten Kapazitäten für ländliche Entwicklungsprozesse nachhaltig verstetigen. Angesichts der begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind zudem privates Kapital und privates Entwicklungsengagement zu aktivieren. Zur Stärkung des privaten Engagements und damit eines wesentlichen Mehrwerts der Realisierung wichtiger Vorhaben über den LEADER-Ansatz werden alle nicht öffentlichen Vorhaben durch den FSN kofinanziert. Der LEADER-Ansatz bietet hier das geeignete Instrumentarium. Mit dieser Ausrichtung werden v. a. die thematischen Ziele 9 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“, 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors“, 8 „Förderung von nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ sowie 2 „Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT“ gem. Art. 9 ESIF-VO unterstützt.

LEADER-Ansatz

Das LEADER-System soll im ländlichen Gebiet zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt, dass die sich bewerbenden Gebiete im Ergebnis der Auswahl der Strategien für lokale Entwicklung die entsprechenden Leistungsanforderungen erfüllen. Ein Multifondsansatz mit dem EFRE und ESF wird nicht verfolgt. Sofern auf lokaler Ebene relevant, können LEADER-Gebiete bzw. LEADER-LAG jedoch Aufgaben der Fischwirtschaftsgebiete bzw. FLAG mit wahrnehmen, insofern wird ein Multifondsansatz mit dem EMFF verfolgt.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen im Freistaat Sachsen in 2007 – 2013 im Bereich der ländlichen Entwicklung, bei der neben dem LEADER-Schwerpunkt auch weite Bereiche des Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ auf Basis der von der örtlichen Bevölkerung entwickelten Strategien umgesetzt wurden, sowie im Ergebnis der dabei erworbenen Kapazitäten der örtlichen Bevölkerung, soll der LEADER-Ansatz 2014 – 2020 konsequent ausgeweitet und weiterentwickelt werden. Damit wird eine verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf die lokale Ebene übertragen.

Der demografische Wandel und die damit im Zusammenhang stehenden gemeindeübergreifenden Herausforderungen in ihren lokalspezifischen Ausprägungen erfordern lokal spezifizierte Strategien und Vernetzungen der Akteure, um den in der SWOT-Analyse formulierten Bedarfen gerecht zu werden, die vor Ort essenziellen Aktionen zu planen und umzusetzen, Synergien und Innovationspotenziale durch die Zusammenarbeit von Gemeinden und Akteuren lokaler Wertschöpfungsketten oder sozialer Netzwerke zu erschließen sowie die örtliche Bevölkerung in die Prozesse einzubinden und zu aktivieren. Das EPLR 2014 – 2020 soll hierfür in voller Breite und ohne starre inhaltliche Vorgaben für LEADER genutzt werden können. Die Hauptzielrichtung für LEADER ist entsprechend der Bedarfe und der Zuordnung von LEADER gem. ELER-VO, Anhang VI auf den SPB 6b) ausgerichtet. Entsprechend dem offenen Charakter von LEADER können auch alle weiteren UP des ELER sekundär angesprochen werden. Z. B. können die Unterstützung der nachhaltigen Tätigkeit von KMU und die Verbesserung der Breitbandversorgung in den lokalen Strategien entsprechend der SWOT-Analyse in der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) wichtige Themen sein.

Im Einzelnen sind nachstehend die Bedarfe aufgelistet, die über das EPLR angesprochen und dem SPB 6b)

zugeordnet werden: (B44), (B45).

Im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung können unter anderem folgende Bedarfe sekundär angesprochen werden: (B19), (B34), (B35), (B36), (B37), (B38), (B39), (B40), (B41), (B42), (B43), (B46).

Gem. SWOT-Analyse werden diese Bedarfe besonders effektiv mit dem LEADER-Ansatz, und damit am realen Bedarf orientiert und unter Beteiligung privaten Entwicklungsengagements sowie Kapitals, umgesetzt. Im Rahmen der LES können entsprechend der Bedarfe vor Ort inhaltliche und finanzielle Schwerpunkte gesetzt werden. Im Sinne der nachhaltigen Verwendung der ELER-Mittel erfolgt daher eine ausschließliche Umsetzung über den LEADER-Ansatz.

Bedingung ist die Kohärenz mit der LES, den Zielen des ELER, dem EPLR 2014 – 2020 und ggf. anderen ESI-Fonds sowie den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und der Ausschluss der Doppelförderung. Sofern Standardmaßnahmen im EPLR 2014 – 2020 programmiert sind und diese zur Umsetzung der LES durch die LAG herangezogen werden, sind bei diesen LEADER-Vorhaben die Beträge und Höhe der Fachförderung maßgebend, wobei die Vorhabenauswahl immer auf Ebene der LAG durch das Entscheidungsgremium der LAG erfolgt. Die Unterstützung der Umsetzung von Vorhaben durch die Fonds EMFF (außer Art. 60-64 EMFF-VO), EFRE und ESF kann für geeignete Maßnahmen auch nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung dieser Fonds erfolgen, um die Umsetzung der Strategien der örtlichen Bevölkerung über die Mittel des LEADER-Budgets hinaus zu unterstützen. Die Durchführung von flächenbezogenen Maßnahmen ist nicht möglich.

Gem. dem offenen Charakter von LEADER können entsprechend der SWOT-Analyse der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung weitere im EPLR 2014 – 2020 identifizierte sowie weitere Bedarfe angesprochen werden, sofern diese in Übereinstimmung mit den Zielen des ELER, dem EPLR 2014 – 2020 und ggf. anderen ESI-Fonds stehen.

Für die Unterstützung im SPB b) der UP 6 sind rund 41,5 % der ELER-Mittel vorgesehen.

Hauptanliegen 2

Die Anpassung der ländlichen Gebiete an den Klimawandel und der Erhalt von Ökosystemen soll durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie durch die Sicherung und Entwicklung der Biodiversität und des Natürlichen Erbes als auch durch eine intelligente Klimaschutzpolitik im Sinne des Kernziels „Klimawandel und Energie“ der Strategie EUROPA 2020, der Leitthemen der GAP „Umwelt, Klimawandel und Innovation“ und der EU-Forststrategie befördert werden. Sie leisten damit einen bedeutenden Beitrag zu den UP 4 und 5 entsprechend Art. 5 ELER-VO. Zudem unterstützen sie die Erreichung der thematischen Ziele 5 „Förderung der Anpassungen an den Klimawandel sowie die Risikoprävention und des Risikomanagements“, 6 „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ sowie 4 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ gem. Art. 9 ESIF-VO. Ein erheblicher Wirkungsbeitrag wird v. a. über die flächenbezogene Förderung im Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sowie des ökologischen/biologischen Landbaus erwartet. Auch Waldumbauvorhaben sollen mit ihren Beiträgen das Wirkungsspektrum insbesondere hinsichtlich der CO₂-Bindung ergänzen.

Im Einzelnen werden nachstehend die Bedarfe aufgelistet, welche über das EPLR angesprochen werden und welchen SPB der UP sie jeweils primär zugeordnet sind:

4a)

(B12), (B13), (B14), (B15), (B16), (B17), (B18), (B20), (B21)

4b)

(B22), (B23), (B24)

4c)

(B25)

5c)

(B05), (B27), (B28)

5e)

(B31), (B32).

Für die Unterstützung in der UP 4 sind rund 39,4 % einschließlich der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule der GAP und in der UP 5 rund 2,7 % der ELER-Mittel vorgesehen. Das Budget umfasst auch die geplanten Maßnahmen zum Wissenstransfer zu den angesprochenen SPB. Im Juni 2017 hat der Freistaat Sachsen den Aktionsplan zur Stärkung des ökologischen Landbaus im Freistaat Sachsen verabschiedet. Mit der 3. Änderung des EPLR 2014 – 2020 soll der ökologische / biologische Landbau (Maßnahme 11) ausgebaut werden, um „einerseits von den positiven Umweltleistungen des Ökolandbaus vor Ort zu profitieren und andererseits die derzeitigen Marktchancen, die der wachsende Ökomarkt bietet, nutzen zu können“ (<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/5772.htm>). Dazu soll der Anteil in der UP 4 auf 41,9 % erhöht werden.

Hauptanliegen 3

Um langfristig wettbewerbsfähig zu sein, muss der Agrarsektor einerseits Schwächen überwinden im Hinblick auf Innovationsfähigkeit, der Anpassung an den Strukturwandel und der Rentabilität der Produktion sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Andererseits müssen die Herausforderungen des Klimawandels gemeistert und die natürlichen Ressourcen auf nachhaltige Weise genutzt werden. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, müssen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Lage sein, Innovationen voranzutreiben, zu investieren und sich auf die Entwicklung des Marktes einzustellen. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors mittels Investitionen und im Sinne der Kernziele „Beschäftigung“, „Armutsbekämpfung“ sowie „FuE und Innovation“ der Strategie EUROPA 2020 und der UP 2 soll im Rahmen des sächsischen EPLR 2014 – 2020 die Land- und Forstwirtschaft unterstützt werden. Mit dieser Ausrichtung wird auch das thematische Ziel 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors“ gem. Art. 9 ESIF-VO verfolgt.

Im Einzelnen werden nachstehend die Bedarfe aufgelistet, welche über das EPLR angesprochen werden und welchen SPB der UP sie jeweils primär zugeordnet sind:

2a)

(B04), (B07), (B08), (B09)

6a)

(B33).

Für die Unterstützung in der UP 2 sind rund 13,7 %, in der UP 6 rund 0,3 % und in der UP 3 rund 0,05 % der ELER-Mittel vorgesehen. Das Budget umfasst auch die geplanten Maßnahmen zum Wissenstransfer zu den angesprochenen SPB. Mit der 3. bis 5. Änderung des EPLR 2014 – 2020 soll den geänderten Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft, wie z. B. der Agrarpreiskrise und der daraus resultierenden geringeren Investitionsbereitschaft, Rechnung getragen werden. Durch Mittelumschichtung wird der Anteil in der UP 2 dementsprechend auf 12,1 % abgesenkt.

Die UP 1 ist eine horizontale Priorität und wird nicht primär programmiert. Die Ziele der SPB dieser UP sollen auf dem Gebiet der Land-, Forst,- und Ernährungswirtschaft neben der grundlegenden Wissensvermittlung als Basis der erfolgreichen Umsetzung der Ziele der SPB der UP u. a. durch die Umsetzung der EIP AGRI und in den ländlichen Gebieten durch die Strategien zur lokalen Entwicklung verfolgt werden. Somit werden auch das Kernziel der Strategie EUROPA 2020 „FuE und Innovation“ sowie das thematische Ziel 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ gem. Art. 9 ESIF-VO erfüllt.

Auf nachfolgend aufgelistete Bedarfe wird über das EPLR sekundär eingewirkt:

(B02), (B03), (B10), (B11 - AUKM flankierend), (B26), (B29), (B30).

Im EPLR nicht abgedeckte Bedarfe

Die nicht im EPLR abgedeckten Bedarfe (B01), (B06), (B11 teilweise) werden wie folgt angesprochen:

- (B01): Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen zu alternativen Einkommensmöglichkeiten bietet der ESF bzw. die Bundesagentur für Arbeit;
- (B06): bedarfsorientierte Angebote zur individuellen bzw. unternehmensbezogenen beruflichen Weiterbildung, Umorientierung u. Höherqualifizierung in der Land- und Forstwirtschaft bietet der ESF, während durch den ELER die Förderung des Transfers von Fachinformationen in der Land- u. Forstwirtschaft unterstützt wird;
- (B11): vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials erfolgt durch investive technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz über den EFRE, während im ELER flankierende Maßnahmen der hochwasserangepassten Flächenbewirtschaftung gefördert werden.

Zusammenfassende Darstellung

Die Verbindung zwischen Bedarfen, Prioritäten, gewählten Maßnahmen und zu erwartenden Ergebnissen im EPLR ist in den Abbildungen 5-14_I und 5-14_II zusammenfassend dargestellt.

Technische Hilfe

Für die Aufgaben gem. Art. 59 Abs. 1 ESIF-VO i. V. m. Art. 51 ELER-VO und dem thematischen Ziel 11 gem. Art. 9 ESIF-VO werden aus ELER-Mitteln rund 2,4 % für die Technische Hilfe veranschlagt.

Maßnahmen zur Abflussregulierung und Gewässermorphologie

Investive Maßnahmen in den Bereichen Abflussregulierung und Gewässermorphologie entsprechend der

Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete Elbe und Oder werden in erster Linie aus Mitteln des EFRE und nationalen Mitteln im Rahmen der GAK umgesetzt. Sofern mit einem Vorhaben überwiegend naturschutzfachliche Ziele verfolgt werden oder das Vorhaben den Rückbau morphologischer Veränderungen an Gewässern betrifft, die auf landwirtschaftliche Aktivitäten zurückzuführen sind, ist eine Förderung an Gewässern in M04, Untermaßnahme f), M08, Untermaßnahme e) und M16, Untermaßnahme c) mit positiven Effekten an der Gewässermorphologie möglich.

Umschichtung gemäß Art. 14 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Der Freistaat Sachsen nutzt die Möglichkeit einer Mittelumschichtung von der 1. in die 2. Säule der GAP i. H. v. 93,9 Mio. EUR.

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Die Mittel werden in Vorhabensarten der Maßnahmen

- M04 - Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28)
- M16 - Zusammenarbeit (Artikel 35)

eingesetzt.

Die Mittel des Wiederaufbauprogramms verstärken die in diesen Maßnahmen bereits geplanten originären ELER-Mittel und Umschichtungsmittel. Damit wird ein zusätzlicher Beitrag zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz, zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, zur Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken sowie zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung geleistet.

Der Anteil der EURI-Mittel für Maßnahmen nach Artikel 58a (4) VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt 48,52 % bzw. für Maßnahmen nach Artikel 58a (5) VO (EU) Nr. 1305/2013 55,24 %.

Titel oder Referenz des Bedarfs	Schwerpunkt-bereich EPLR	gewählte Untermaßnahmen im EPLR	zu erwartende Ergebnisse im EPLR (öffentliche Ausgaben in EUR) oder Umsetzung außerhalb EPLR
B01 Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen	nein	keine	Fördermöglichkeiten im Rahmen des ESF bzw. Bundesagentur für Arbeit
B02 Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	sekundär	Code 1.1; 1.2; 16.1; 16.2	
B03 Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Information zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten	sekundär	Code 1.1; 1.2; 16.1; 16.2	
B04 Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung	2a	Code 1.2; 16.1; 16.2	10.000.000
B05 Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen	5c	Code 16.8	340.000
B06 Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- u. Forstwirtschaft	nein	keine	Fördermöglichkeiten im Rahmen des ESF (Angebote zur individuellen unternehmensbezogenen beruflichen Weiterbildung, Umorientierung und Höherqualifizierung)
B07 Unterstützung des gesunden Strukturwandels/Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe	2a	Code 4.1	198.297.908
B08 Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen	2a	Code 4.1	198.297.908
B09 Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation	2a	Code 4.1	198.297.908
B10 Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen	sekundär	Code 1.2; 16.1; 16.2	
B11 vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen	sekundär	Code 1.1, 10.1, 16.1; 16.2	flankierende Maßnahmen der hochwasserangepassten Flächenbewirtschaftung über AUKM; investive technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz über EFRE
B12 Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale	4a	Code 4.3e); 4.4; 7.1; 7.6; 8.5 c), e) und 16.5	51.355.083
B13 Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt	4a	Code 10.1	132.359.152 (incl. der Umschichtungsmittel gem. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1307/2013)
B14 Unterstützung spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen	4a	Code 4.4	30.600.000
B15 Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt	4a	Code 7.1; 7.6; 16.5	11.000.000
B16 Entwicklung/Durchführung gemeins. Konzepte f. Umweltprojekte u. gegenwärtig angewendete ökol. Verfahren	4a	Code 16.5	2.500.000
B17 Unterstützung d. Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt	4a	Code 1.1 und 7.6	8.000.000
B18 Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen	4a	Code 13	117.600.000
B19 Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B20 Unterstützung Vorhaben zur Verjüngung nat. gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden	4a 5e	Code 8.3 und 8.5 c) Code 8.5 b)	2.655.083 7.297.450
B21 Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	4a	Code 4.3 e)	6.000.000

Abbildung 5-14_I: Verbindung zwischen Bedarfen, Schwerpunktbereichen, gewählten Untermaßnahmen und zu erwartenden Ergebnissen

Titel oder Referenz des Bedarfs	Schwerpunkt-bereich EPLR	gewählte Untermaßnahmen im EPLR	zu erwartende Ergebnisse im EPLR (öffentliche Ausgaben in EUR) oder Umsetzung außerhalb EPLR
B22 weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL	4b	Code 10.1 und 11	80.340.091
B23 Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln	4b	Code 10.1	33.846.091
B24 Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus	4b	Code 11	46.494.000
B25 Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, Reduzierung des Grünlandumbruchs	4c	Code 10.1	13.629.505
B26 Unterstützung angepasster Technologien, Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung	sekundär	Code 4.1, 16.1; 16.2	
B27 nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch	5c	Code 4.3 d), 16.1; 16.2; 16.8	13.806.625
B28 Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung	5c	Code 4.3 d)	6.466.625
B29 Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG- und Ammoniakemissionen	sekundär	Code 1.2; 4.1; 16.1; 16.2	
B30 langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen	sekundär	Code 8.5 b)	
B31 Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung	5e	Code 8.5 b)	7.297.449
B32 Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den Wäldern	5e	Code 8.5 d)	14.500.000
B33 Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages	6a	Code 4.2	4.227.564
B34 Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B35 Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B36 Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B37 lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KMU	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B38 Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B39 Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B40 Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B41 Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung sozio-kultureller Einrichtungen	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B42 Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B43 Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus	sekundär	Code 19.2; 19.3	
B44 Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung	6b	Code 19.1; 19.2; 19.3; 19.4	455.527.522
B45 Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte	6b	Code 19.4	20.675.000
B46 Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe	sekundär	Code 19.2; 19.3	

Abbildung 5-14_II: Verbindung zwischen Bedarfen, Schwerpunktbereichen, gewählten Untermaßnahmen und zu erwartenden Ergebnissen

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

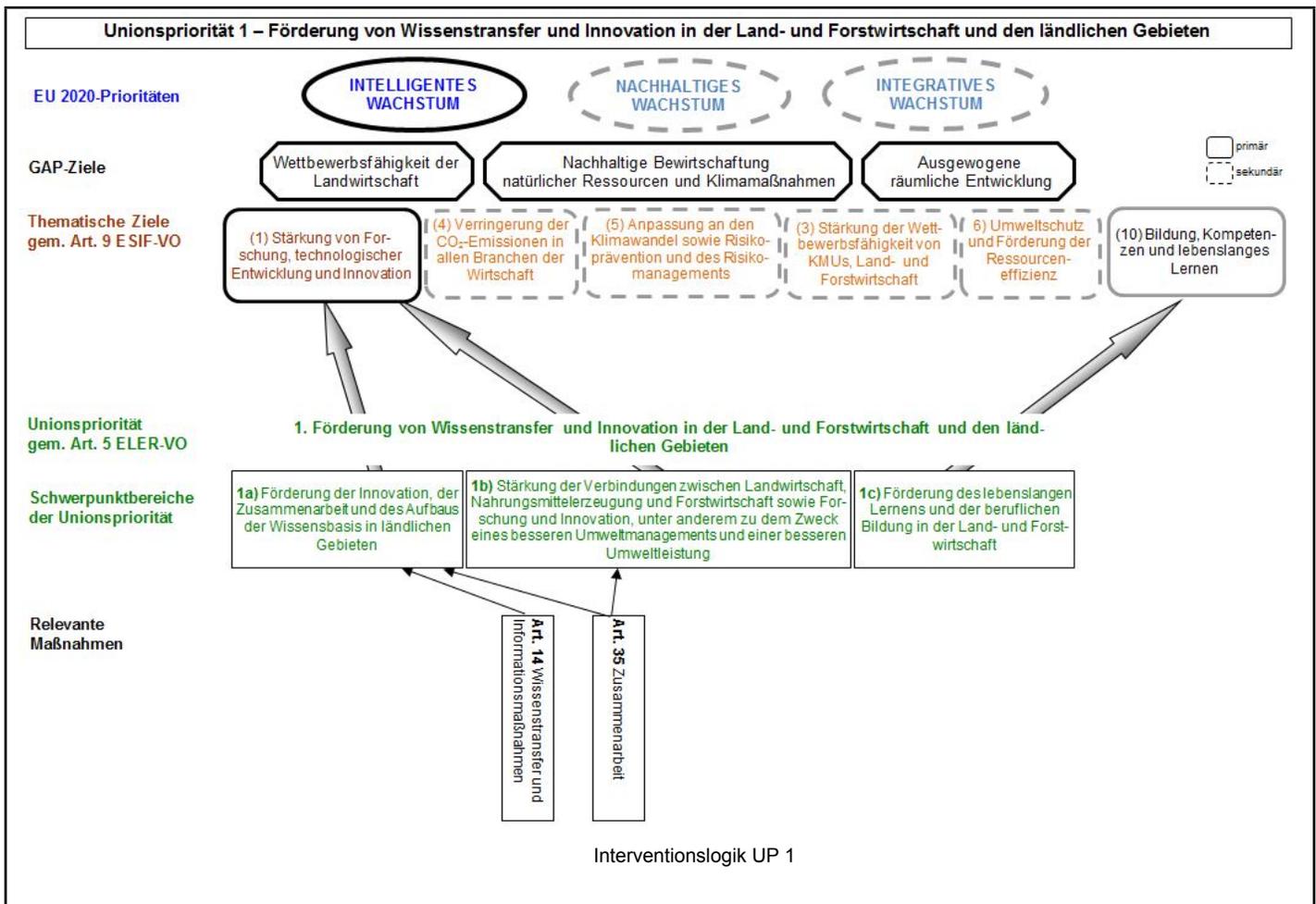
- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 1a) werden Teilmaßnahmen von Art. 14 ELER-VO und Art. 35 ELER-VO berücksichtigt, die primär anderen Schwerpunktbereichen der UP zugeordnet werden.

Die UP 1 ist eine horizontale Priorität und hat Wirkungen auf alle Schwerpunktbereiche der UP. Eine umfassende Wissensvermittlung ist die Basis für den Erfolg der Förderangebote des EPLR 2014 – 2020. Im Rahmen dieses Schwerpunktbereichs werden sowohl Weiterbildungsmaßnahmen und der Erwerb von Qualifikationen (im Bereich Naturschutz) als auch Demonstrations- und Informationsmaßnahmen im Sektor Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt. Diese können auch anverwandte Themen, die im Zusammenhang mit den Schwerpunktbereichen der UP stehen, betreffen. Das jeweilige Vorhaben des Wissenstransfers ist primär dem betreffenden Schwerpunktbereich der UP zugeordnet, zu dem ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung erwartet wird.

Auch die Zusammenarbeit von Akteuren im Bereich Biologische Vielfalt gem. Art. 35 ELER-VO – primär dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet – soll unterstützt werden.



5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

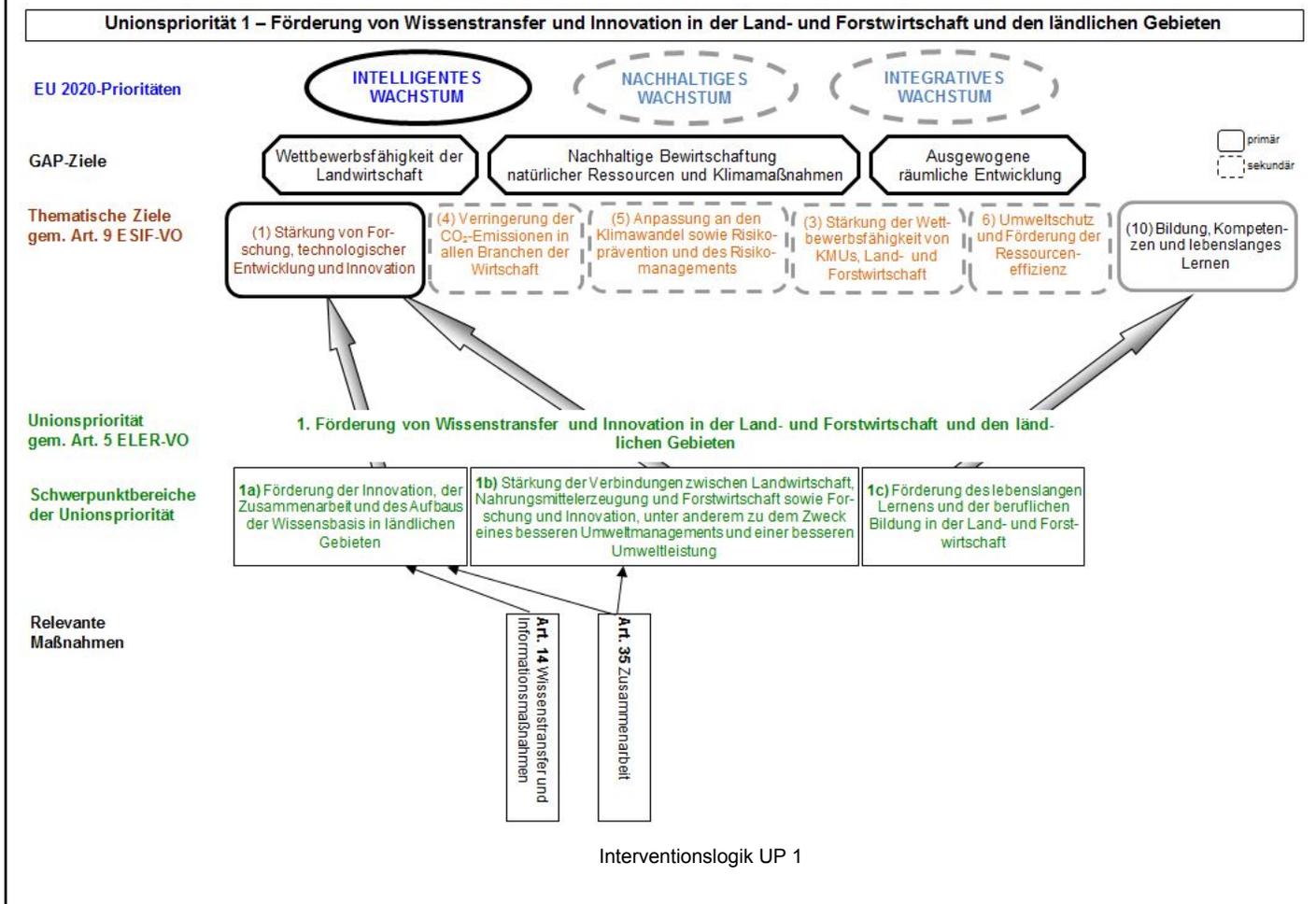
5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 1b) werden Teilmaßnahmen von Art. 35 ELER-VO berücksichtigt, die primär anderen Schwerpunktbereichen der UP zugeordnet werden.

Die Einrichtung und der Betrieb von OG der EIP AGRI soll gefördert bzw. auch die qualitativ verbesserte Strukturierung bereits bestehender Netzwerke zwischen moderner Forschung und Technologie und den verschiedenen Interessengruppen erreicht werden. Über die Förderung von Pilotprojekten können speziell die Wirtschaftlichkeit und das Marktpotenzial oder die technische Optimierung sowie die Akzeptanz innovativer Aktionen erprobt werden. Das Förderangebot wird im Rahmen der Schwerpunktbereiche der UP themenoffen ausgestaltet. Daher ist vorab nicht absehbar, zu welchen Themen sich OG konstituieren

werden. Ziel ist grundsätzlich die Intensivierung der Zusammenarbeit der Produktion mit Forschung und Verarbeitung/Vermarktung, die zu praktisch umsetzbaren und wirtschaftlich verwertbaren Lösungen führen soll.

Des Weiteren soll im Bereich der Zusammenarbeit auch die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen unterstützt werden.



5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Es sind keine Vorhaben geplant, die den SPB 1c) betreffen.

Die ident. Bedarfe z. Unterstützung d. Suche nach alternativen Einkommen durch entspr. Weiterbildungs- u. Informationsmaßnahmen (B01) u. Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- und Forstwirtschaft (B06) werden nicht im EPLR 2014 – 2020 thematisiert.

Die SWOT-Analyse weist insb. für d. Zukunft eine zunehmende Dequalifizierung d. Betriebsleiter insb. kleiner landw. Betriebe aus u. identifiziert daher Bedarf z. Unterstützung in Bildung. Für d. berufl. Aus- u. Weiterbildung bestehen im FSN Fördermöglichkeiten i. R. d. ESF-Fonds. Daher erfolgt diesbezügl. kein Angebot i. R. d. ELER-Förderung.

Begründung für Nichtprogr. des Code 2:

In Bezug auf Beratungsleistungen wird auf d. im FSN gut funktionierende Beratungsstruktur verwiesen. Die land- u. forstw. Beratung wird durch d. LfULG u. d. SBS durchgeführt u. richtet sich an land- u. forstw. Unternehmen aller Rechtsformen. Das Angebot umfasst u.a. folgende Inhalte:

- Fachrechtsberatung z. Absicherung d. Pflichtaufgaben im Pflanzenbau, Gartenbau, Tierhaltung, Naturschutz, CC, Greening usw.,
- Fachrechtsberatung z. Umsetzung v. Fachzielen (Klimaschutz, WRRL, Erosionsschutz, Natura 2000 usw.).

Hierbei erfolgt eine eigenverantw. u. enge Zus.-arbeit mit and. Behörden. Das SMEKUL nimmt d. Fachaufsicht u. d. Koordinierungsaufgaben wahr. Beratungsaufgaben, die nicht der Fachaufsicht d. SMEKUL unterliegen, wie z. B. Tierschutz o. Futter- u. Lebensmittelsicherheit, werden durch d. zust. Behörden in eigener Verantw. bearbeitet.

Das gut funkt. System der Beratung i. V. m. and. Trägern v. Beratung u. Information wird als ausreichend erachtet, um Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten um d. Eigenverantw. d. Beratungssuchenden zu stärken. Die Entscheidung über d. Inanspruchnahme d. land- u. forstw. Beratung ist freiwillig u. obliegt aussch. dem Beratungssuchenden. Die Berater sind Bedienstete d. LfULG u. d. SBS u. teilw. langjährig in d. Beratung tätig. Die Qualität d. Beratungen o. Informationen wird durch d. üblichen laufbahnrechtl. Zugangsvoraussetzungen, die vorh. Erfahrungen u. Kenntnisse sowie die entspr. Fortbildungen/ Dienstberatungen sichergestellt. Die notwendigen personellen u. sachlichen Kapazitäten sind im LfULG u. SBS vorhanden u. werden bedarfsgerecht bereitgestellt.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 2a) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-1 angeboten:

Die in der SWOT ermittelten Bedarfe, die der UP 2 zuzuordnen sind, betreffen hauptsächlich den Schwerpunktbereich 2a) und sollen über Art. 17 Abs. 1 a) und Art. 35 ELER-VO realisiert werden. Das Förderspektrum über Art. 17 ELER-VO umfasst Investitionsförderung in den Bereichen Nutztierhaltung und pflanzliche Erzeugung. Vorrangiges Ziel der Förderung im Bereich der UP 2 ist es, die landwirtschaftlichen Betriebe unter den gestiegenen Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz langfristig wettbewerbsfähig zu erhalten und auch der gesellschaftlich gewünschten tierschutzgerechten Nutztierhaltung zu entsprechen. Die Lage der landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten soll berücksichtigt werden. Mit der Unterstützung im Rahmen der UP 2 werden auch positive Wirkungen in der UP 5, hier insbesondere bei den Schwerpunktbereichen a), b) und d) erzielt. Darüber hinaus ist auch die Einrichtung und der Betrieb von OG der EIP AGRI sowie die Realisierung von Pilotprojekten primär dem Schwerpunktbereich 2a) zugeordnet, da davon auszugehen ist, dass OG der EIP AGRI generell zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft beitragen werden.

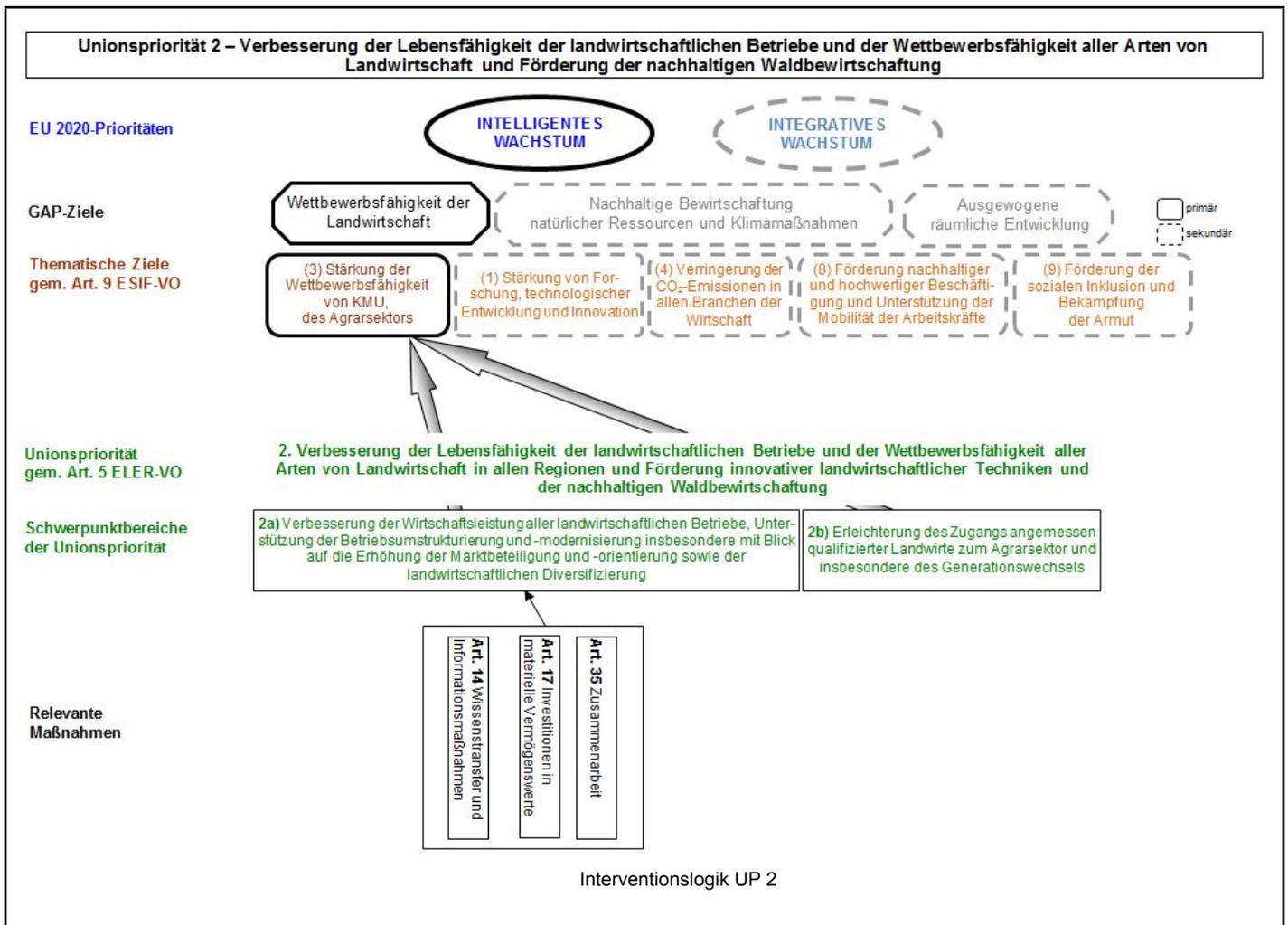
Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Begründung für Nichtprogrammierung des Code 3:

Bezüglich des festgestellten Bedarfs zum Aufbau und Beteiligung an neuen Qualitätsprogrammen (B10) erfolgt über die ausgestalteten Vorhaben im Rahmen des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen zur Kompetenzbildung hinaus kein Angebot, da das Förderangebot im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 zur Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen (Code 132) von den potenziellen Zielgruppen nicht in Anspruch genommen wurde. EIP AGRI steht für Aktionspläne, die diesen Bereich berühren, offen. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes im Vergleich zu einer zu geringen Anzahl potenziell Begünstigter wird daher auf eine erneute Ausgestaltung eines diesbezüglichen Förderangebotes verzichtet.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen
17	4.1	Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe
35	16.1	Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von OG der EIP AGRI
35	16.2	Unterstützung für Pilotprojekte

Abbildung 5-1: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 2a)



5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich b) der UP 2 zuzuordnen sind, sind nicht geplant.

Die SWOT-Analyse weist Probleme bei der Benennung von Hofnachfolgern insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben aus. Eine zielgerichtete Junglandwirte-Förderung erfolgt im Rahmen der 1. Säule GAP, im EPLR 2014 – 2020 wurde daher kein Bedarf formuliert und ein diesbezügliches Angebot im Rahmen der ELER-Förderung erfolgt im Freistaat Sachsen nicht.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 3a) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-2 angeboten.

Es werden Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereichs beitragen, unterstützt. Darüber hinaus sind weitere Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 3 zuzuordnen sind, nicht geplant.

Da trotz Verfahrensvereinfachung und Öffentlichkeitsarbeit Anträge in diesem Bereich ausblieben, soll mit der 4. Änderung des EPLR 2014 – 2020 die Interventionsmöglichkeit in diesem Bereich beendet werden. Es ist mittelfristig nicht mit einer Änderung der Situation zu rechnen. Die weiterhin bestehenden Bedarfe betreffend Schwerpunktbereich 3A werden im Rahmen der Maßnahmen 1 und 4 abgedeckt.

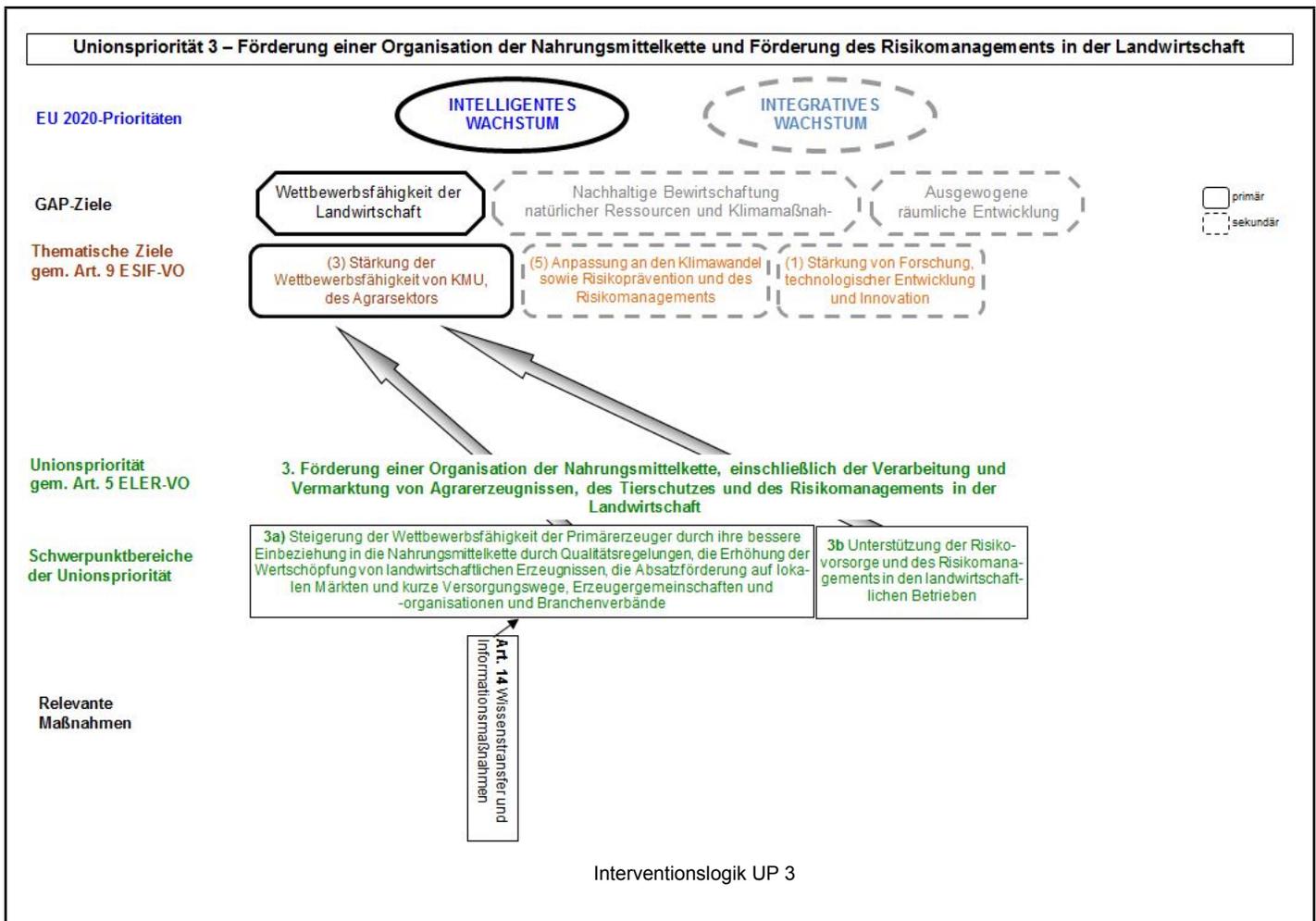
Begründung für Nichtprogrammierung der Code 9 und 14:

Die SWOT-Analyse weist für den Freistaat Sachsen eine gute Beteiligung an Erzeugergemeinschaften für die Bereiche Erzeugung von Schweine- und Rindfleisch sowie Milch aus, was im Umkehrschluss einen Bedarf zur Gründung von Erzeugergemeinschaften in anderen Bereichen vermuten ließe. Ein Bedarf zur Gründung von Erzeugergruppierungen wird im Freistaat Sachsen gleichwohl wegen ausbleibender Inanspruchnahme in der vorangegangenen Förderperiode (Code 133 in Förderperiode 2007 – 2013) nicht gesehen. Dementsprechend wird in diesem Bereich kein Förderangebot programmiert.

Im Freistaat Sachsen werden im Rahmen der investiven Förderung (Code 4) Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung bei Überschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen mit einer Erhöhung der Regelförderung um 15 % akkreditiert. Bedarf für die zusätzlichen Programmierung des Code 14 (Art. 33 ELER-VO) wird auch unter Beachtung der SWOT-Analyse, die einen insgesamt niedrigeren Gesamtviehbesatz ausweist, nicht gesehen.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen

Abbildung 5-2: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 3a)



5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich b) der UP 3 zuzuordnen sind, sind nicht geplant.

Begründung für die Nichtprogrammierung der Codes 5 und 17:

Der identifizierte Bedarf zum vorbeugenden Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen (B11) wird teilweise im EPLR 2014 – 2020 thematisiert. Das Hauptgewicht der Schäden durch Naturkatastrophen liegt im Freistaat Sachsen im Siedlungs- und Infrastrukturbereich und nicht beim landwirtschaftlichen Produktionspotenzial. Präventive Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, die auch einen vorbeugenden Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials bewirken, werden im Rahmen des EFRE gefördert. Über den ELER werden flankierende Maßnahmen der hochwasserangepassten Flächenbewirtschaftung im Rahmen der Agrarumweltprogramme unterstützt. Die in der SWOT festgestellten Erfordernisse insbesondere im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen

werden zum Teil über Vorhaben berücksichtigt, die anderen UP (insbesondere UP 4) zugeordnet werden.

In Bezug auf Risikovorsorge besteht im Freistaat Sachsen eine hohe Wahrnehmung von Existenzrisiken durch Extremwetterereignisse auch im Landwirtschaftssektor. Die daraus resultierende Eigenverantwortung zur Vorsorge wurde durch Anpassung von Gesetzen unterstützt und so dem Subsidiaritätsprinzip gefolgt. Im Falle von Naturkatastrophen sind entsprechend prioritär die Versicherungen der landwirtschaftlichen Betriebe heranzuziehen. Soweit zusätzliche staatliche Unterstützung geboten ist, werden nationale Mittel zur Verfügung gestellt. Im Falle von großen Naturkatastrophen ist eine Unterstützung durch den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) zu prüfen. Die zusätzliche Anwendung der in der ELER-VO vorgesehenen Risikovorsorge- bzw. -managementmaßnahmen ist im Freistaat Sachsen nicht geplant.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4a) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-3 angeboten.

Die Realisierung der Schwerpunktbereiche der UP 4 ist ein Kernpunkt im Rahmen des sächsischen EPLR

2014 – 2020. Zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft wird ein umfangreiches Maßnahmenpaket gem. ELER-VO eingesetzt. Das Maßnahmenpaket ist breit angelegt und bedarfsorientiert ausgestaltet. Es umfasst flächenbezogene Maßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Sektor, Investiv-, Vorsorge-, Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen, den planungsgestützten Naturschutz und die Erfassung von Artvorkommen sowie Möglichkeiten zur Zusammenarbeit im Bereich der Biologischen Vielfalt. Damit steht ein umfassendes Angebot zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaften im Freistaat Sachsen bereit.

Auch über Förderangebote des Wissenstransfers gem. Art. 14 ELER-VO und der Zusammenarbeit gem. Art. 35 ELER-VO soll durch Sensibilisierung, Information und die Entwicklung innovativer Lösungen zur Realisierung der Ziele des Schwerpunktbereiches 4a) beigetragen werden.

Begründung für Nichtprogrammierung des Code 12 (Teil Natura 2000):

Die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der für die Natura 2000-Gebiete relevanten LRT und Arten wird im Freistaat Sachsen im Rahmen freiwilliger Verpflichtungen nach Art. 28 ELER-VO gewährleistet. Ziel ist es, die sich aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Anforderungen an die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten LRT und Arten in Kooperation mit den Landnutzern zu erfüllen. Daher soll im Rahmen eines kooperativen Ansatzes mit den Landnutzern über entsprechende Förderangebote ein Management vereinbart werden, dass nicht nur Unterlassung, sondern auch aktives Bewirtschaften beinhaltet. Ein Bedarf für eine zusätzliche Förderung in Form von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 nach Art. 30 ELER-VO kann daher im Freistaat Sachsen nicht identifiziert werden.

Unionspriorität 4 – Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

EU 2020-Prioritäten

**NACHHALTIGES
WACHSTUM**

GAP-Ziele

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimaschutz

Ausgewogene räumliche Entwicklung

primär
sekundär

Thematische Ziele gem. Art. 9 ESIF-VO

(4) Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft

(5) Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements

(6) Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz

(1) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

Unionspriorität gem. Art. 5 ELER-VO

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Schwerpunktbereiche der Unionspriorität

4a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Relevante Maßnahmen

- Art. 35 Zusammenarbeit
- Art. 31f. Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
- Art. 25 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme
- Art. 24 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen
- Art. 20 Basisdienstleistungen und Dorfrennung in ländlichen Gebieten
- Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte

Art. 29 Ökologischer/biologischer Landbau

- Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

Interventionslogik UP 4

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.1	Unterstützung der Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen
17	4.3	Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
17	4.4	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der der Agrarumwelt- und Klimaziele
20	7.1	Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert
20	7.6	Unterstützung von Studien/Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
24	8.3	Unterstützung für die Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen
25	8.5	Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme
28	10.1	Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klima-Vereinbarungen pro ha landwirtschaftliche Fläche
31/32	13.1	Ausgleichszahlung in Berggebieten
31/32	13.2	Ausgleichszahlung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind
35	16.5	Unterstützung für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Abbildung 5-3: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 4a)

5.2.4.2. 4b) *Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln*

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

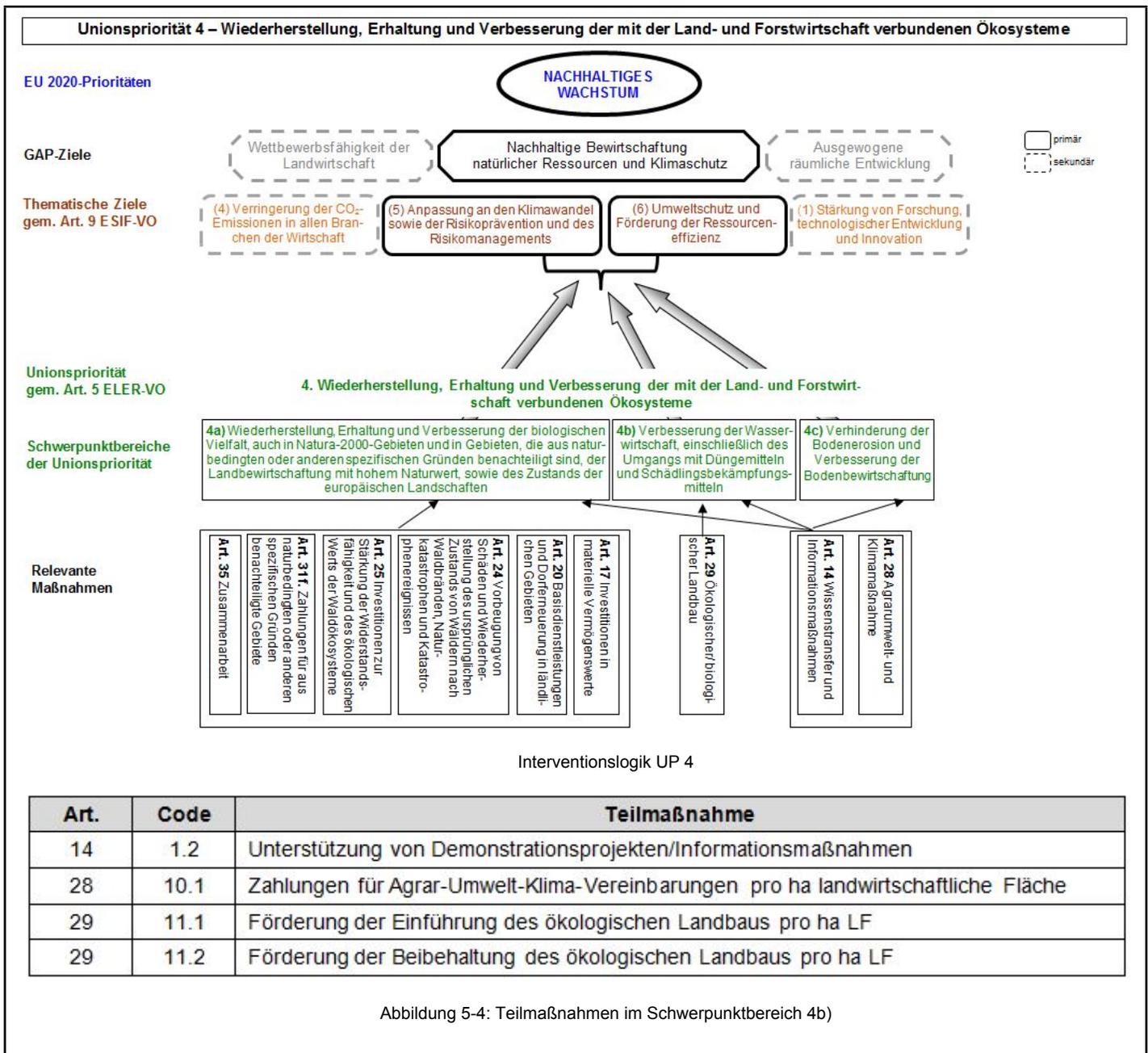
Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4b) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-4 angeboten:

Ein Teil der Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO ist gezielt darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Verbesserung der Grund- und Oberflächenwasser im Sinne der WRRL zu leisten. Ebenso hat der ökologische/biologische Landbau gem. Art. 29 ELER-VO viele positive Wirkungen sowohl auf die Wasser- als auch auf die Bodenqualität. Er soll in Übereinstimmung mit den agrarrelevanten Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt werden. Daher sind einige Vorhaben von Art. 28 und Art. 29 ELER-VO primär dem Schwerpunktbereich 4b) zuzuordnen.

Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Begründung für Nichtprogrammierung des Code 12 (Teil WRRL):

Die Erfordernisse in Bezug auf die WRRL betreffen hauptsächlich die Oberflächenwasserkörper. Im Freistaat Sachsen wurde ein überwiegend guter chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper festgestellt. Für den Fortbestand dieses positiven Trends und auch zur Verbesserung der Grundwasserkörper sind Vorhaben im Art. 28 ELER-VO verankert, die hauptsächlich dem Schwerpunktbereich 4b) zuzurechnen sind. Ein Bedarf für eine zusätzliche Förderung in Form von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 unter Art. 30 ELER-VO kann daher im Freistaat Sachsen nicht identifiziert werden.



5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4c) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-5 angeboten.

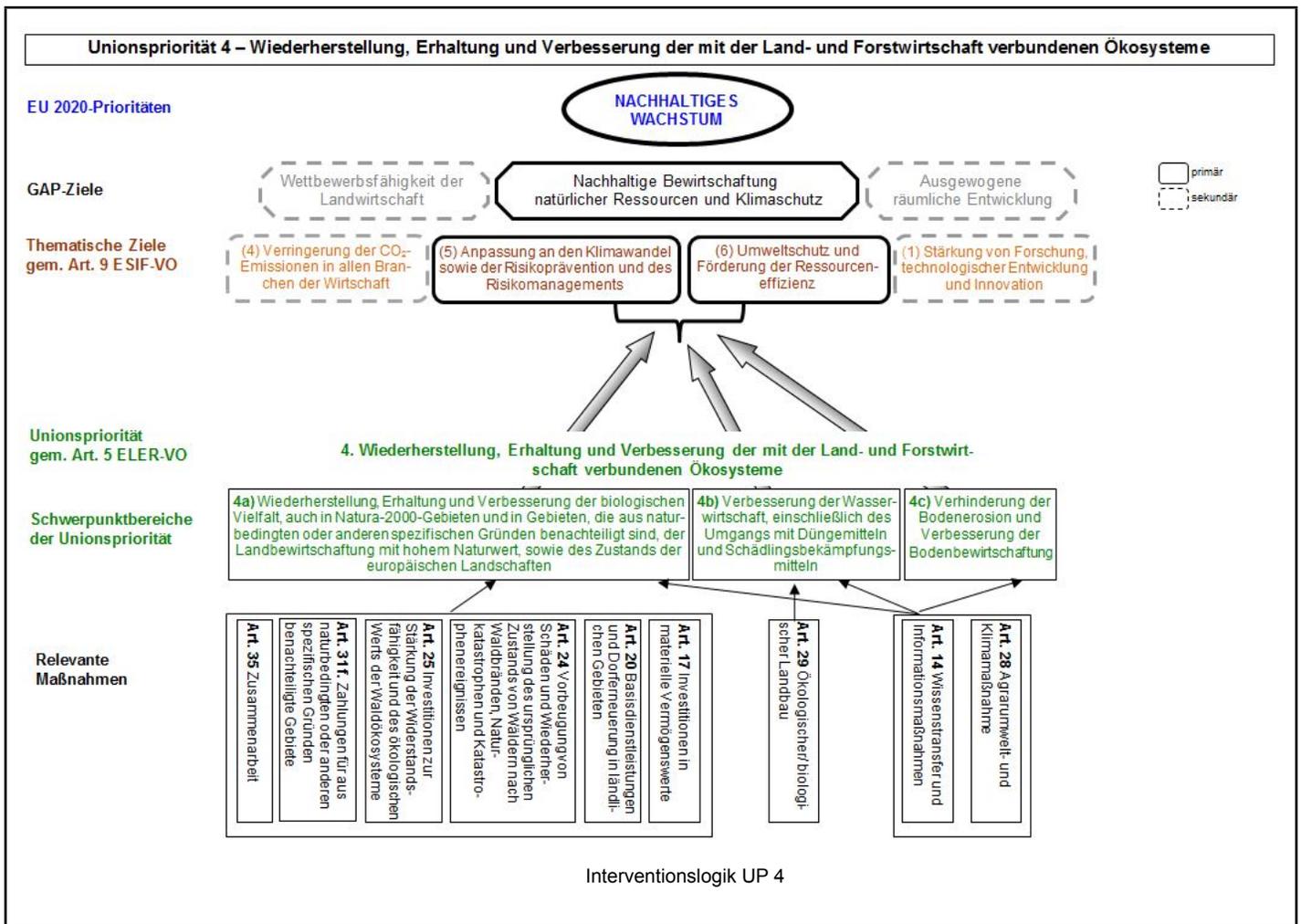
Ein Teil der Vorhaben von Art. 28 ELER-VO hat die Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung zum Inhalt und wird primär dem Schwerpunktbereich 4c) zugeordnet.

Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Es werden des Weiteren positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs 4c) bei weiteren Vorhaben gem. Art. 28 und bei Art. 29 ELER-VO erwartet.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen
28	10.1	Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klima-Vereinbarungen pro ha landwirtschaftliche Fläche

Abbildung 5-5: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 4c)



5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Dem Schwerpunktbereich 5a) sind keine Vorhaben primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs 5a) insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen des Art. 17 ELER-VO realisiert werden, erwartet.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

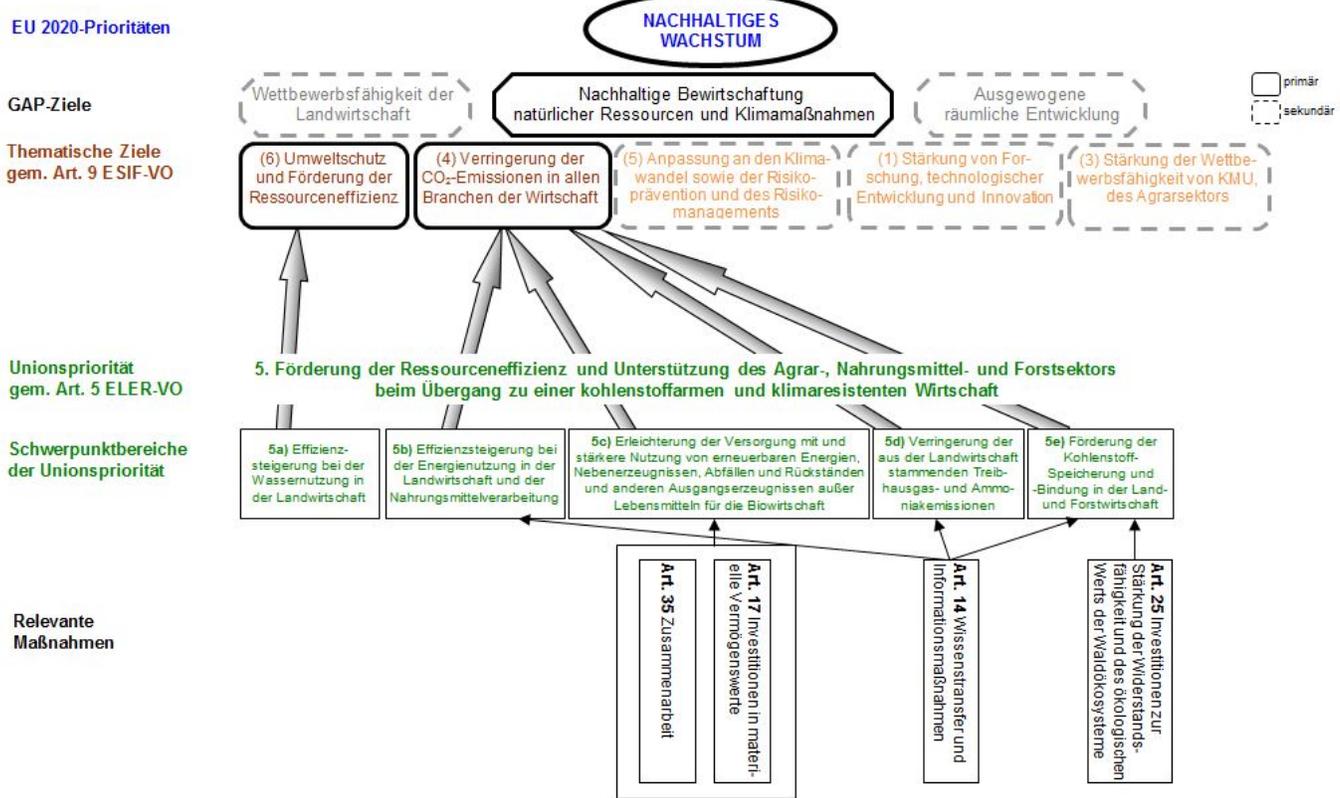
Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5b) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-6 angeboten.

Es werden Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, unterstützt. Darüber hinaus sind dem Schwerpunktbereich 5b) keine Vorhaben primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereiches 5b) insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen des Art. 17 ELER-VO realisiert werden, erwartet.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen

Abbildung 5-6: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 5b)

Unionspriorität 5 – Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft



Interventionslogik UP 5

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

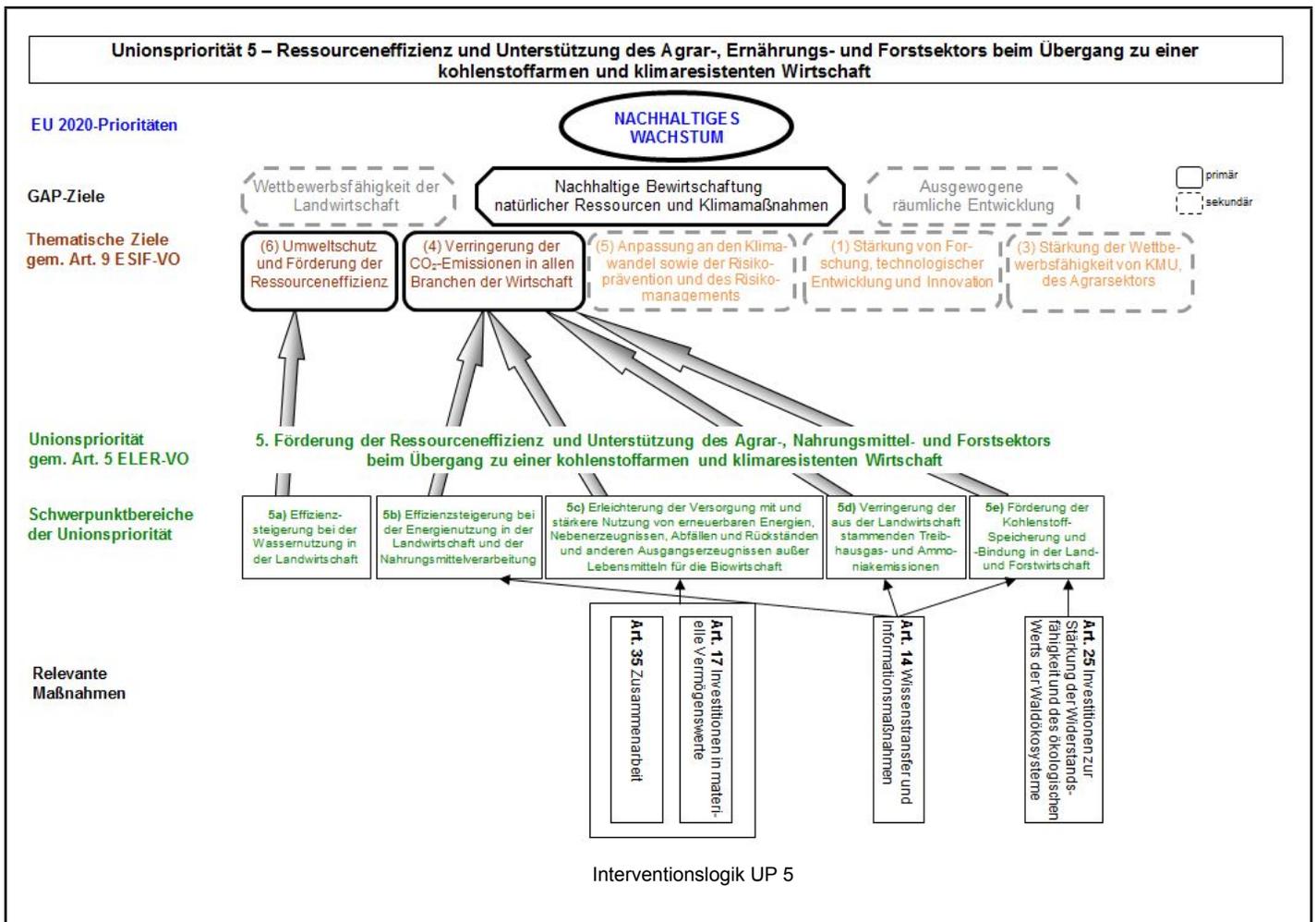
Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5c) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-7 angeboten.

Dem Schwerpunktbereich 5c) sind primär Vorhaben gem. Art. 17 Abs. 1 c) ELER-VO im Hinblick auf die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen zugeordnet. Mit dem Neu- und Ausbau bzw. der grundhaften Instandsetzung von forstlichen Wegen und der Errichtung von Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen soll eine Erleichterung der Rohholzversorgung der holzbe- und -verarbeitenden Industrie und für die Versorgung mit erneuerbaren Energien erreicht werden, wobei Absatzmöglichkeiten vor allem im Privatwald verbessert werden.

Waldbewirtschaftungspläne bilden die Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, daher soll die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und so auch die besitzübergreifende Zusammenarbeit im forstwirtschaftlichen Bereich unterstützt werden. Auch sie dienen primär den Zielen des Schwerpunktbereichs 5c).

Art.	Code	Teilmaßnahme
17	4.3	Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
35	16.8	Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertiger Instrumente

Abbildung 5-7: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 5c)



5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5d) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-8 angeboten.

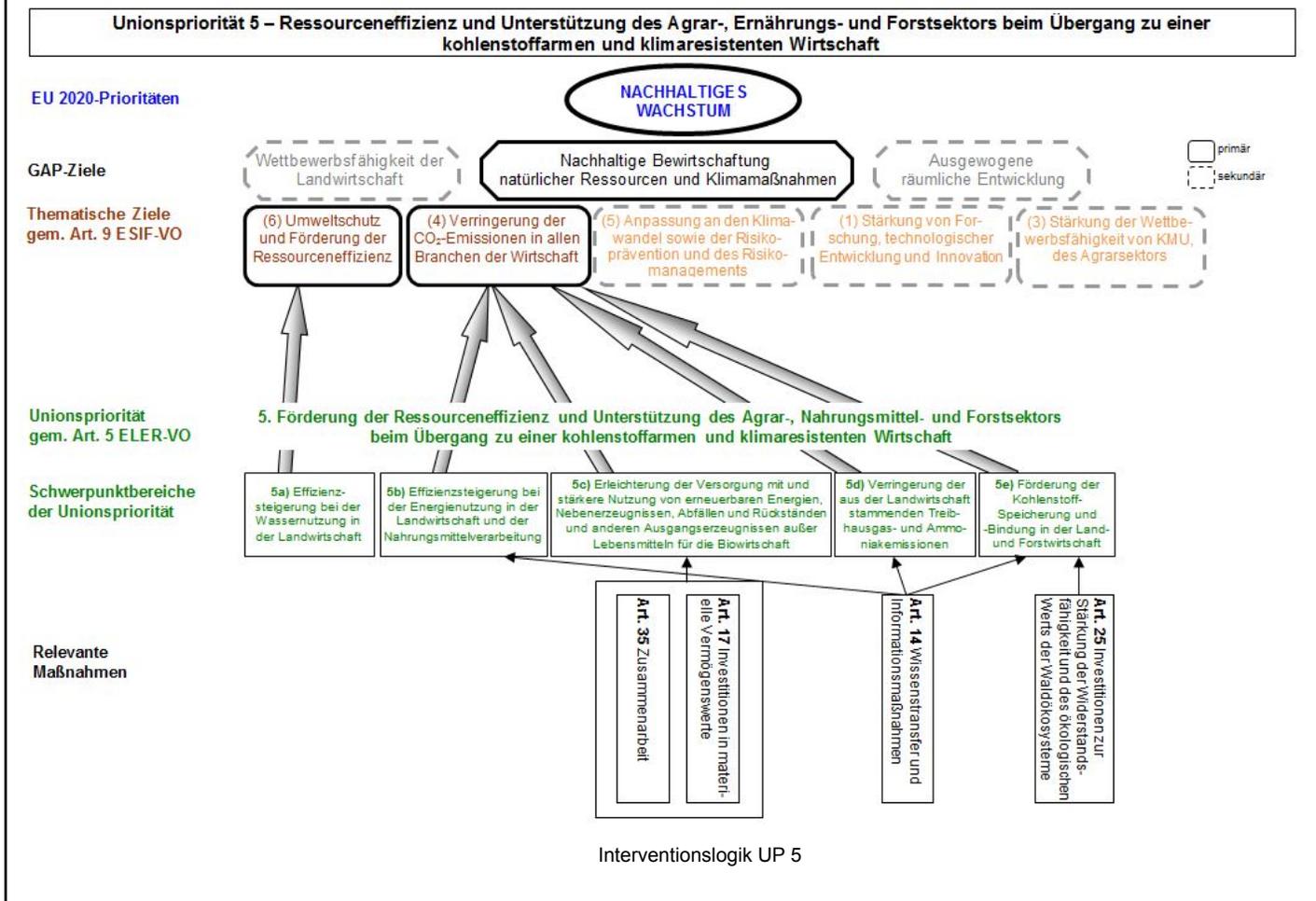
Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5d) werden Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, unterstützt. Darüber hinaus sind dem Schwerpunktbereich 5d) keine Vorhaben primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs 5d) insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen der Art. 17 und Art. 28 ELER-VO realisiert werden, erwartet.

Der identifizierte Bedarf zur Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG- und Ammoniakemissionen (B29) wird im EPLR 2014 – 2020 thematisiert, jedoch nicht primär dem Schwerpunktbereich 5d) zugeordnet. Im Rahmen der Investitionsförderung – primär

programmiert unter dem Schwerpunktbereich 2a) – wird Unterstützung bei der Modernisierung von Anlagen- und Maschinenteknik gewährt.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen

Abbildung 5-8: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 5d)



5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5e) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-9 angeboten:

Bäume speichern beim Wachstum Kohlenstoff und entfernen somit Kohlendioxid aus der Atmosphäre. Der Erhalt und die Aufforstung von stabilen, standortgerechten und klimatoleranten Wäldern sind daher wichtige Beiträge zum Klimaschutz. Mit einer Unterstützung von Waldumbaumaßnahmen mit standortgerechten Baumarten außerhalb von Schutzgebieten wird daher ein wichtiger Beitrag zur Zielerreichung des Schwerpunktbereichs 5e) geleistet, entsprechend erfolgt die primäre Zuordnung zum Schwerpunktbereich 5e). Des Weiteren soll der in den sächsischen Wäldern deutlich ausgeprägten Bodenversauerung gezielt durch Bodenschutzkalkungen begegnet werden. Die Waldkalkungen können wegen der Großflächigkeit und besitzübergreifenden Dimension nur zentral umgesetzt werden. Da neben dem Kohlenstoff-Speichervermögen der Waldbestände auch in den Waldböden Kohlenstoff gespeichert wird, ist auch dieses Vorhaben primär dem Schwerpunktbereich 5e) zugeordnet.

Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

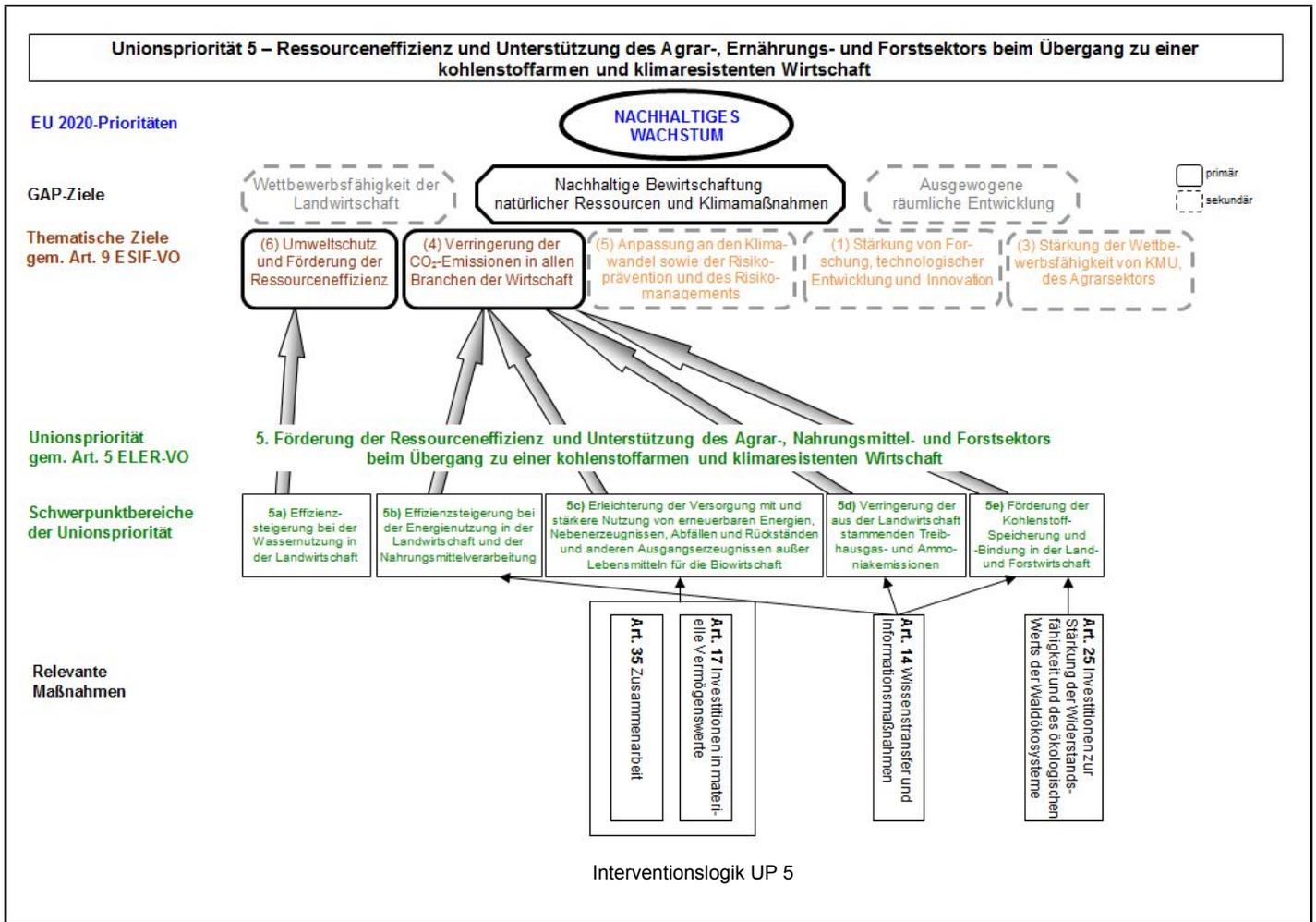
Begründung für Nichtprogrammierung der Codes 8.1, 8.2 und 15

Die Maßnahmen Errichtung von Agrarforstsystemen (Art. 23 ELER-VO) sowie Waldumwelt- und klimadienstleistungen (Art. 34 ELER-VO) sollen im Interesse einer schwerpunktorientierten und effektiven Förderpolitik nicht angeboten werden. Für die effektive und wirksame Umsetzung der forstfachlichen (EU-Forststrategie, Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen) und der landesplanerischen Ziele (LEP 2013) und ermittelten Bedarfe werden die investiven Förderangebote z. B. gem. Art. 25 ELER-VO genutzt. Ein flächenbezogenes Förderangebot nach Art. 34 ELER-VO wird wegen der kleinteiligen Betriebsstrukturen als nicht zielführend angesehen.

Aufforstungsmaßnahmen gem. Art. 22 ELER-VO werden im Rahmen der GAK unterstützt. Unterstützungen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 für Aufforstungen und die Anlage von Wäldern sind daher nicht geplant, auch weil ein diesbezügliches Förderangebot in der Förderperiode 2007 – 2013 nur zögerlich angenommen wurde.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen
25	8.5	Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Abbildung 5-9: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 5e)



5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereiches 6a) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-10 angeboten.

Die geplanten Vorhaben unter Art. 17 Abs. 1 b) ELER-VO – Investitionen in materielle Vermögenswerte, Teil: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse – sind primär dem Schwerpunktbereich 6a) zuzuordnen. Im Freistaat Sachsen ist unter Beachtung der ermittelten Bedarfe gem. SWOT-Analyse eine Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte für landwirtschaftliche Unternehmen vorgesehen, um eine Diversifizierung für die Schaffung von

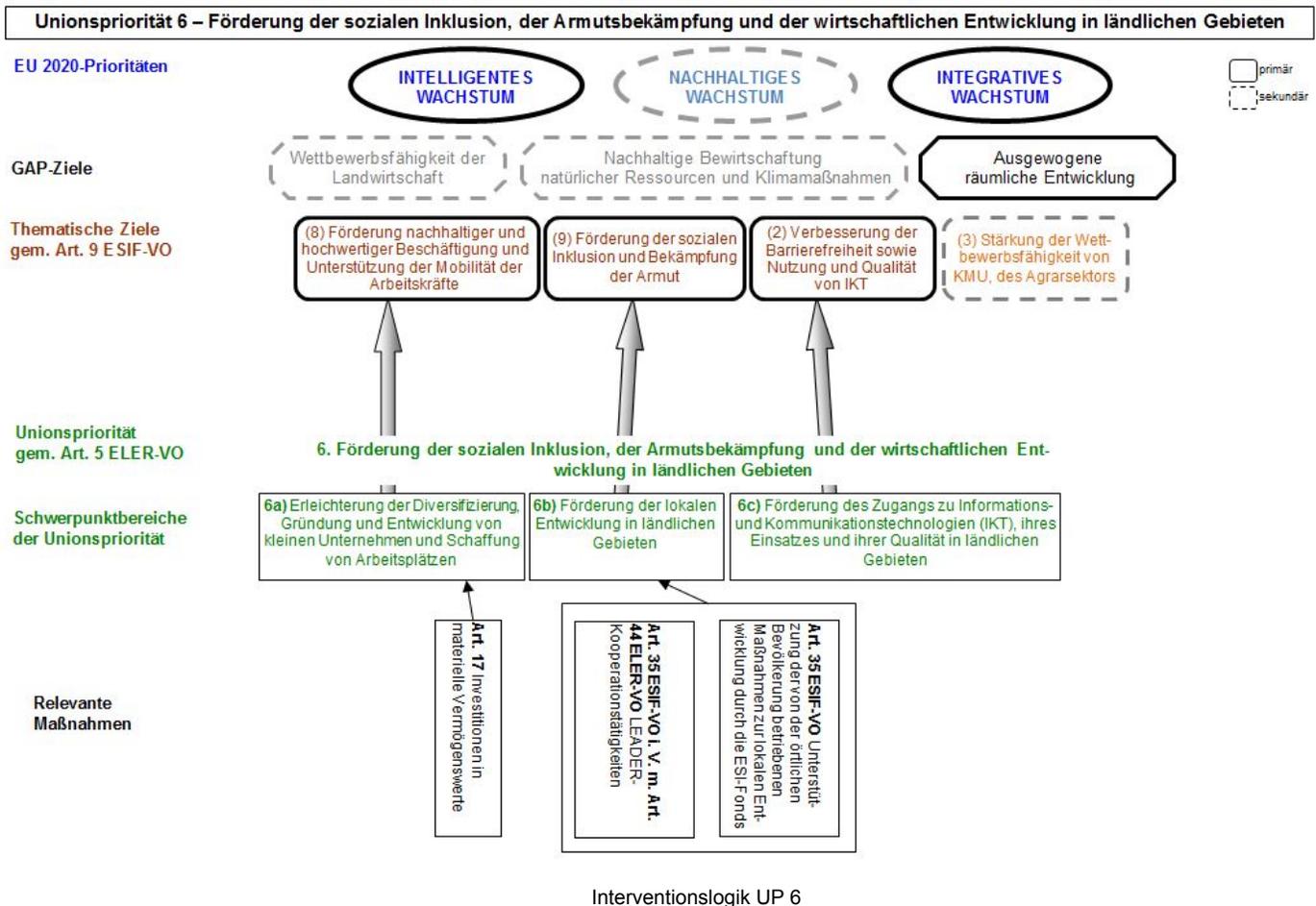
Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft zu unterstützen.

Begründung für Nichtprogrammierung des Code 6

Die identifizierten Bedarfe zur Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen (B34), zur Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen (B35) und zur Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (B36) werden im EPLR 2014 – 2020 nicht primär thematisiert. Der für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen vorgesehene Art. 19 ELER-VO (Code 6) wurde nicht programmiert. Dies resultiert v. a. aus der zu geringen Inanspruchnahme des Förderangebotes in der Förderperiode 2007 – 2013 (Code 311). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die identifizierten lokalspezifischen Bedarfe in diesem Bereich im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien innovativeren und nachhaltigeren Lösungen zugeführt werden können.

Art.	Code	Teilmaßnahme
17	4.2	Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten

Abbildung 5-10: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 6a)



5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

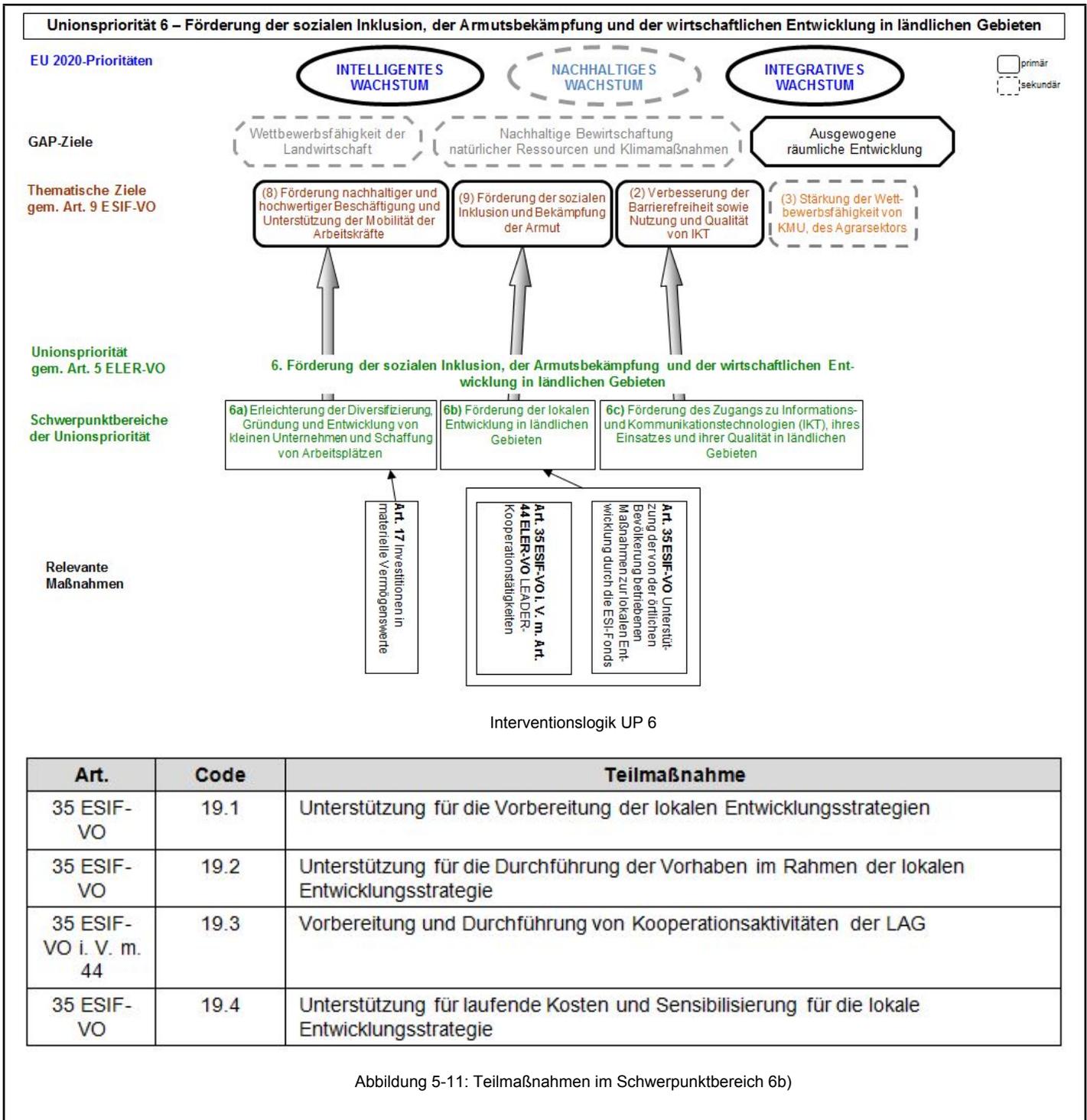
5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 6b) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-11 angeboten.

Entsprechend den mit der SWOT-Analyse festgestellten Bedarfen im Freistaat Sachsen liegt der Fokus der Unterstützungen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 auf dem Schwerpunktbereich 6b). Unter Hinzuziehung der für die Umsetzung der UP 6 maßgebenden Möglichkeiten der ELER-VO und ESIF-VO wird dabei ein inhaltlich weitgehend und finanziell umfangreicher LEADER-Ansatz unter Berufung auf zahlreiche positive Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode 2007 – 2013 verfolgt.

Begründung für die teilweise Nichtprogrammierung des Code 7

Die identifizierten Bedarfe (B19), (B37 – B43) werden im EPLR 2014 – 2020 nicht primär thematisiert. Im Rahmen des für die Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten vorgesehenen Art. 20 ELER-VO werden im EPLR 2014 – 2020 ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz programmiert. Angesichts der lokal unterschiedlich ausgeprägten Herausforderungen im Freistaat Sachsen können Lösungen nur lokalspezifisch und nur durch die lokale Bevölkerung entwickelt und priorisiert werden, d. h. ein landesweit gleichmäßiger Maßstab würde diesen differenzierten Bedingungen nicht gerecht. Es wird davon ausgegangen, dass die identifizierten lokalspezifischen Bedarfe in diesem Bereich im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien innovativeren und nachhaltigeren sowie passgenauen Lösungen zugeführt werden können, als lokal unabgestimmte Einzelförderungen.



5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich c) der UP 6 zuzuordnen sind, sind nicht geplant.

Der identifizierte Bedarf zur Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe (B46) wird im EPLR 2014 – 2020 nicht primär thematisiert und nicht im Art. 20 ELER-VO programmiert, da im Freistaat Sachsen eine Breitbandförderung sowohl über den EFRE als auch über Landesmittel möglich ist.

Entsprechend dem offenen Charakter von LEADER kann jedoch die Verbesserung der Breitbandversorgung im Sinne eines Lückenschlusses in den LEADER-Entwicklungsstrategien entsprechend deren SWOT-Analysen thematisiert werden.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

5.3.1 Innovation einschließlich EIP AGRI

Innovationen beziehen sich zum einen auf die betriebliche Ebene oder Teile der Wertschöpfungskette in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, zum anderen auf Bottom-up-Prozesse der lokalen ländlichen Entwicklung insgesamt (LEADER). Bei Letzterem besteht die Zielsetzung darin, den Bottom-up-Ansatz zu stärken, dessen Vorteil darin besteht, dass die lokale Bevölkerung eine auf ihr LEADER-Gebiet maßgeschneiderte LEADER-Entwicklungsstrategie erarbeitet und auf dieser Grundlage entscheidet, welche Vorhaben den Entwicklungszielen am besten Rechnung tragen. Dieser inhaltlich offene und partizipative Ansatz begünstigt die Entstehung innovativer Projektideen. Im EPLR 2014 – 2020 ist eine umfangreiche Unterstützung des LEADER-Ansatzes, der sich insgesamt durch einen innovativen Charakter auszeichnet, vorgesehen (Art. 32 ff. ESIF-VO).

Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sind in vielfältiger Form mit den übrigen Wirtschaftsbereichen verzahnt. Durch ihren Einfluss auf die Umwelt und Landschaftsgestaltung entsteht auch eine direkte Kopplung zu weiteren Wirtschaftsbereichen (z. B. Tourismus) bis hin zu ihrem Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum. Innovationspotenzial in der Tierhaltung wird im Freistaat Sachsen im Bereich umwelt- und tiergerechter sowie klimaschützender Produktionsformen gesehen. Die Herausforderung besteht darin, Konzepte, Systeme und Verfahren zu entwickeln, die neben der umwelt- und tiergerechten Haltung eine wettbewerbsfähige Tierhaltung ermöglichen. In vielen Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung (inklusive Tierhaltung) besteht zudem weiteres Innovationspotenzial im Hinblick auf die Nutzung neuer Technologien und moderner Entscheidungshilfen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Das Innovationspotenzial in der Ernährungswirtschaft betrifft die gesamte Prozesskette und ist durch eine zunehmende Verbindung zu Schlüsseltechnologien gekennzeichnet (z. B. Innovationen beim Anbau sowie schonende und umweltgerechte Bearbeitungsverfahren bei Lebensmitteln). In der Forstwirtschaft liegen die Herausforderungen v. a. in der Weiterentwicklung innovativer Klimaanpassungsstrategien. Schließlich ist die Höhe des Energieeinsatzes für die Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft entscheidend. Hier besteht die Herausforderung darin, die Energieeffizienz zu steigern.

Wichtigstes Instrument zur Unterstützung von Innovationen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist die EIP AGRI (Art. 55 ff. ELER-VO). Damit sollen die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis verbessert und die maßgeblichen Akteure direkter einbezogen werden. Weitere Instrumente zur Unterstützung von Innovationen sind der Wissenstransfer (Art. 14 ELER-VO) und die Einbeziehung in die Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (vgl. Abb. 5-12, 5-13). Die privatwirtschaftliche Beratung ist im Freistaat Sachsen fest verankert und bedarf daher keiner eigenen Förderung, stellt aber einen wichtigen Baustein für die Einführung von Innovationen in Einzelbetrieben z. B. bei innovativen Investitionen (Art. 17, 35 ELER-VO) dar.

5.3.2 Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse von Natura 2000-Gebieten

Ziel der EU ist es den Verlust an Biologischer Vielfalt bis 2020 aufzuhalten bzw. umzukehren. Einen besonderen Stellenwert nimmt der Schutz der Arten und Lebensraumtypen gem. der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie einschließlich des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 ein. Die vordringlichen Handlungsbedarfe und notwendigen Maßnahmen hierfür wurden im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland (PAF) beschrieben. Im

Freistaat Sachsen sollen die Ziele im Bereich der Biologischen Vielfalt in erster Linie auf kooperativer Basis mit den Landnutzern erreicht werden. Der Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER das bedeutendste Förderinstrument darstellt. Auch für die im PAF für den Freistaat Sachsen als relevant aufgezeigten Maßnahmen ist der ELER das vorrangige Förderinstrument. Dementsprechend sind aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen, die die im PAF identifizierten Handlungsbedarfe für den Freistaat Sachsen widerspiegeln (insb. Naturschutzmaßnahmen (M04, M08, M10, M16), Umsetzung von Managementplänen und Vereinbarungen mit Eigentümern und Bewirtschaftern (M10), zur Wiederherstellung von Lebensräumen oder Artenvorkommen benötigte Strukturen (M04, M08, M16), Datenerhebungen (M07), Schulung und Weiterbildung (M01, M07) sowie Bereitstellung von Informationsmaterial und Material für die Öffentlichkeitsarbeit (M07)). Die im EPLR für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Mittel werden durch eine entsprechende Ausgestaltung der Förderkulissen und in der Umsetzung über Vorhabenauswahlkriterien anhand der eingehenden Anträge vorrangig für die Ziele der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie eingesetzt. Neben dem ELER sollen vor allem auch Mittel des Bundes (z. B. im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt oder von Naturschutzgroßprojekten) und Mittel des Freistaates Sachsen (z. B. im Bereich Monitoring) für die Finanzierung der im PAF aufgezeigten Maßnahmen eingesetzt werden.

Schwerpunkt der Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt stellen naturschutzbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28 ELER-VO) dar, die auf den Erhalt der auf eine regelmäßige Nutzung und Pflege angewiesenen Offenlandlebensräume und der dazugehörigen Arten abzielen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben (auch im Wald), der Anschaffung von Technik und Ausstattung als Voraussetzung für naturschutzkonforme Landnutzungsformen sowie der Unterstützung von Vorhaben zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (Art. 17, 25 ELER-VO). Die Qualifizierung von Landnutzern zu Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Biologischen Vielfalt (Art. 14 ELER-VO) sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 20 ELER-VO) sind weitere wichtige Bausteine für das Querschnittsziel. Die Schaffung fachlicher Grundlagen wird durch die Förderung von Naturschutzplanungen unterstützt. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen helfen, die Sicherung der Arten zu unterstützen (Art. 20 ELER-VO). Den Herausforderungen in Bezug auf die vielfältigen Ansprüche und Gefährdungsursachen von Lebensräumen und Arten kann besonders über die Zusammenarbeit verschiedener Akteure (Art. 35 ELER-VO) begegnet werden.

Darüber hinaus tragen weitere Bereiche im Rahmen der ELER-Förderung zum Umweltschutz bei, z. B.:

- Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude und Technik (Art. 17 ELER-VO),
- Vorhaben zum Schutz des Waldes (Art. 24 ELER-VO),
- Anlage und Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (Art. 17 ELER-VO),
- Unterstützung ökologischer/biologischer Anbauverfahren (Art. 29 ELER-VO),
- Gewährung einer Ausgleichszulage zum Erhalt von Kulturlandschaften (Art. 31/32 ELER-VO).

Auch im Rahmen von LEADER-Vorhaben kann der Umweltschutz adressiert werden.

5.3.3 Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Der Klimawandel ist auch im Freistaat Sachsen in vielfältiger Weise spürbar. Neben direkten Folgen an den einzelnen Schutzgütern ist auch der Mensch unmittelbar davon betroffen. Daraus leiten sich für den Freistaat Sachsen über vielfältige Zusammenhänge weitere Folgen für gesellschaftliche Bereiche wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft sowie den Siedlungsraum ab. Der Wald, als eine wichtige Kohlenstoffsenke,

ist dabei im besonderen Maße vom Klimawandel betroffen, da v. a. das Risiko biotischer und abiotischer Waldschäden zunimmt.

Die Landwirtschaft ist einerseits von den Folgen des Klimawandels betroffen (Ertragsschwankung und Produktionsrisiko). Gleichzeitig ist sie eine Quelle für Methan- und Distickstoffoxid-Emissionen (z. B. Tierhaltung, Einsatz von synthetischen Stickstoffdüngern), besitzt andererseits aber auch Potenzial zur Minderung der THG-Emissionen (Boden und Pflanzen als Kohlenstoffsенке).

Neben Anstrengungen zum Klimaschutz sind auch Anpassungen an den bereits stattfindenden Klimawandel unumgänglich. Im EPLR 2014 – 2020 sind eine Reihe aufeinander abgestimmter und sich ergänzender Maßnahmen vorgesehen, die der übergreifenden Zielsetzung Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

So wird der Erfahrungs- und Wissensaustausch zum Klimawandel und möglichen Anpassungsmaßnahmen u. a. durch Informations- und Demonstrationsvorhaben über Art. 14 ELER-VO unterstützt. Weiterhin werden entsprechende Vorhaben über die Zusammenarbeit gem. Art. 35 ELER-VO gefördert. Auf der Grundlage der Förderangebote für gemeinsame Umweltkonzepte und EIP AGRI können wirksame Anpassungsmaßnahmen abgestimmt, erprobt und umgesetzt werden. Weiterhin sind im Landwirtschaftsbereich neben flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28 ELER-VO) auch die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus (Art. 29 ELER-VO) sowie Investitionen in Gebäude und Technik (Art. 17 ELER-VO) vorgesehen. Die Unterstützung im Forstbereich zielt v. a. auf die Sicherung und den Ausbau des Waldes als wichtige Kohlenstoffsенке (Art. 25 ELER-VO). Hier ist der Waldumbau das wichtigste Instrument. Mit der Unterstützung von Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz kann zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Auch im Rahmen von LEADER-Vorhaben kann der Klimaschutz bzw. die Anpassung an seine Auswirkungen adressiert werden.

5.3.4 Beitrag zum 7. Umweltaktionsprogramm der Union

Der Schutz, die Erhaltung und die Verbesserung des Naturkapitals ist auch im Freistaat Sachsen ein zentrales Ziel der Umweltpolitik. Vor dem Hintergrund des 7. Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 ergeben sich Handlungsbereiche u. a. hinsichtlich Boden- und Gewässerschutz sowie dem Erhalt bzw. der Verbesserung biologischer Vielfalt aber auch hinsichtlich der nachhaltigen Landnutzung und Waldressourcen.

Der Freistaat Sachsen unternimmt im Rahmen der Förderung des EPLR 2014 – 2020 große Anstrengungen um v. a. mit vielfältigen und zielgerichteten flächenbezogenen Maßnahmen unter der Unionspriorität 4 die Qualität von Boden und Gewässern zu verbessern bzw. dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken.

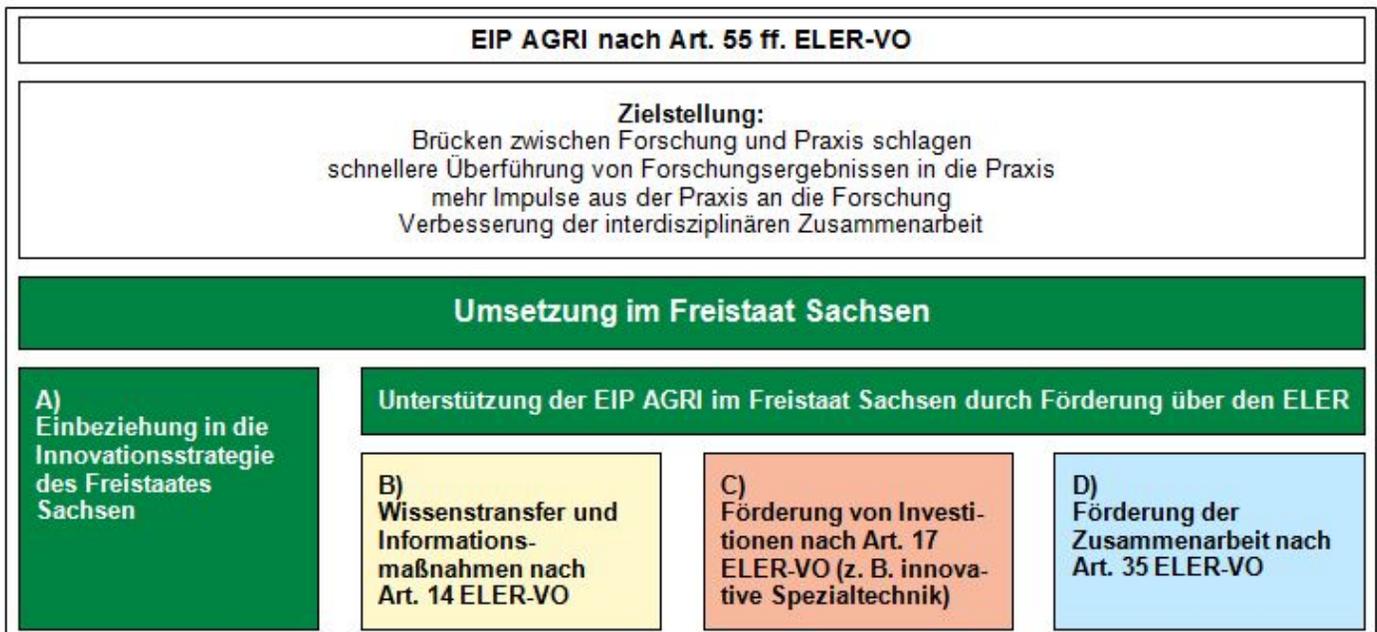
Explizit leisten folgende flächenbezogenen Maßnahmen im quantifizierten Umfang (vgl. Kapitel 5.4) im Rahmen der ELER-Förderung einen erheblichen Zielbeitrag im Sinne des 7. Umweltaktionsprogramms:

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28 ELER-VO)
- Ökologischer/biologischer Landbau (Art. 29 ELER-VO)
- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 31

ELER-VO)

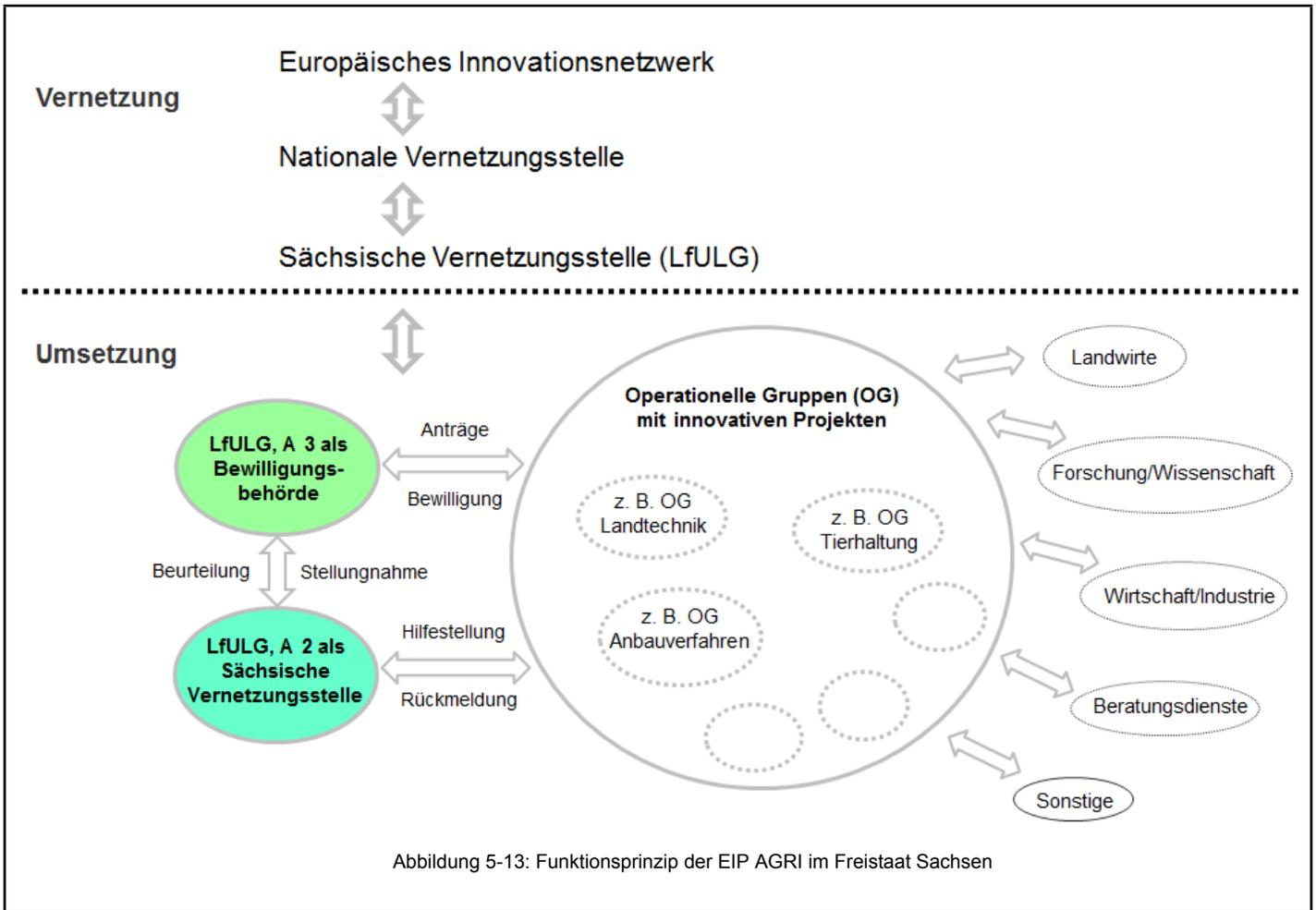
Darüber hinaus tragen folgende Maßnahmen ebenfalls wesentlich zum Schutz, zur Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals unter der Unionspriorität 4 bei:

- Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen (Art. 14 ELER-VO), Kapitel 8.2.1.3 Untermaßnahme a)
- Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17 ELER-VO), Kapitel 8.2.2.3 Untermaßnahmen e) und f)
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20 ELER-VO), Kapitel 8.2.3.2
- Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Art. 21 ELER-VO), Kapitel 8.2.4.3
- Zusammenarbeit (Art. 35 ELER-VO), Kapitel 8.2.8.3 Untermaßnahme c)



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 5-12: EIP AGRI und ihre Umsetzung im Freistaat Sachsen



5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	0,71%		M01, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	35,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	3.863,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	9,73%	155.206.567,48	M01, M04, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T spezifisch P3A % der Ausgaben für die Maßnahme „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ in Bezug auf die Gesamtausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (P3A) (%)			
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen

4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	7,67%	685.973.659,52	M01, M04, M07, M10, M11, M13, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	15,29%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	1,69%		
4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0,06%	16.116.770,00	M08
4B (forestry)				
4C (forestry)				
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5B	T spezifisch P5B % der Ausgaben für die Maßnahme „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ in Bezug auf die Gesamtausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (P5B) (%)	0,05%	317.500,00	M01
5C	T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	10.637.725,30	9.307.066,53	M04, M16
5D	T spezifisch P5D % der Ausgaben für die Maßnahme „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ in Bezug auf die Gesamtausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (P5D) (%)	0,02%	143.750,00	M01
5E	T spezifisch P5E % der forstwirtschaftl. Fläche für M08 (8.5) in Bezug auf die gesamte Fläche von Wäldern und sonst. bewaldeten Flächen (= Gemein. Kontextindikator Nr. 29) (P5E) (%)	11,12%	31.290.946,44	M01, M08
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten	44,00	1.302.309,17	M04

	Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)			
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	63,97%	605.604.999,00	M19
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	444,00		

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

5.5.1 Sicherstellung der Verfügbarkeit der Beratungskapazität bezüglich regulatorischer Anforderungen

Kapazitätsbildung bei den Mitarbeitern von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Die Mitarbeiter der VB und ZA werden bezüglich der regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung, Umsetzung, Auszahlung und Zweckbindung von Vorhaben, die im Rahmen von Maßnahmen, welche im EPLR 2014 – 2020 programmiert sind, geschult bzw. stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung, so dass diese über hinreichende Kapazität verfügen, um Begünstigte bzw. potenzielle Begünstigte bezüglich der regulatorischen Anforderungen korrekt zu informieren und zu beraten.

Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten

Folgende Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten werden umgesetzt und sowohl personell als auch organisatorisch durch Mitarbeiter der VB und ZA abgesichert:

- individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen wird durch Mitarbeiter der zuständigen Bewilligungsbehörde gewährleistet,
- Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten und der regulatorischen Anforderungen via Internet und als Drucksachen durch das SMEKUL und ergänzend durch die zuständigen Bewilligungsbehörden in Form von Richtlinien, Merkblättern, Anleitungen etc.,
- Identifikation von Best-Practice-Projekten durch das SMEKUL in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bewilligungsbehörden und Veröffentlichung in Form von Drucksachen, via Internet oder über öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen,
- Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen (i. d. R. via Internet) einschließlich der regulatorischen Anforderungen durch die Bewilligungsbehörden oder das SMEKUL,
- Informationsveranstaltungen und Workshops durch das SMEKUL und die Bewilligungsbehörden, die die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen zum Gegenstand haben (insbesondere zu Programmbeginn),
- Öffentlichkeitsarbeit des SMEKUL und ggf. der Bewilligungsbehörden,
- Fachstellen für EIP AGRI und LEADER im LfULG.

Für die Beratungs- und Informationsangebote der VB und ZA (SMEKUL und Bewilligungsbehörden) stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. für Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc. sicherzustellen.

5.5.2 Sicherstellung der Beratungskapazität zu Aktionen in Bezug auf Innovation

Aktionen im Rahmen der Sächsischen Innovationsstrategie

Im Rahmen der Sächsischen Innovationsstrategie wird die Koordination der Implementierung, der

Begleitung und der Bewertung sowie der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie durch eine sog. Koordinierende Stelle im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) übernommen. Diese wird u. a.

- die Begleitung und die Bewertung koordinieren,
- Sitzungen der Begleitgremien vorbereiten, durchführen und nachbereiten,
- den Dialog mit sächsischen Innovationsakteuren pflegen,
- Konsultationen mit Wirtschaft- und Sozialpartnern sowie mit den Vertretern aus der Wissenschaft vorbereiten, durchführen und nachbereiten,
- Fortschrittsberichte zur Innovationsstrategie erstellen,
- die Innovationsstrategie weiterentwickeln.

Aktionen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020

Für die innovationsrelevanten Maßnahmen im Bereich des EPLR 2014 – 2020 (Art. 14, 17 und 35 ELER-VO sowie LEADER) werden neben der Veröffentlichung der entsprechenden Informationen zu den Förderangeboten via Internet und als Drucksachen im Bereich Art. 14, 17 und 35 ELER-VO die potenziellen Akteure und Begünstigten bei Bedarf im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen durch das LfULG als zuständige Bewilligungsbehörde z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen informiert. Auch eine individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten wird durch das LfULG für die Begünstigten gewährleistet.

Im Bereich EIP AGRI nimmt das LfULG Netzwerkaufgaben auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle und auf Landesebene zwischen den OG wahr. Im Rahmen der Unterstützung des Betriebs der OG gehören Vernetzungsaktivitäten zu den zuwendungsfähigen Positionen.

Im Bereich LEADER erfolgt eine Beratung und Information der Akteure im Zusammenhang mit den Aufrufen durch das SMUL zur Bewerbung als LEADER-Gebiet und im Zuge der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER. Die Akteure aus den potenziellen Gebieten für zukünftige LEADER-Entwicklungsstrategien werden über die LEADER-Fachstelle im LfULG in allen Fragen bezüglich der Bewerbung als LEADER-Gebiet und der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung beratend unterstützt. Dies erfolgt sowohl durch allgemeine und thematische Kolloquien und Workshops für die LAG oder die Regionalmanager, aber auch durch individuelle allgemeine Beratung. Die LEADER-Fachstelle nimmt auch Netzwerkaufgaben auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle und auf Landesebene zwischen den LAG wahr.

Den LAG selbst steht im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 das Unterstützungsangebot für den Betrieb und die Sensibilisierung sowie für Kooperationstätigkeiten zur Verfügung.

Für alle Maßnahmen werden im Zuge der Programmumsetzung auch im Bereich Innovation Best-Practice-Projekte identifiziert, um besonders innovative Ansätze, z. B. über Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, zu verbreiten.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

keine

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P3.1) Risikoversorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes	erfüllt; unter UP 3 sind außer Maßnahmen des Wissenstranfers keine weiteren Vorhaben primär programmiert	3A	M01
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	erfüllt	P4	M11, M10
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	erfüllt	P4	M11, M10
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes	erfüllt	P4	M11, M10
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes	erfüllt	2A, 6B	M04, M19
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes	erfüllt		
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes	erfüllt		
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes	erfüllt	6B	M19
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen	yes	erfüllt	6A, 2A, 1A, 1B, 6B	M01, M04, M19

Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.				
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	erfüllt	6A, 6B	M19, M04
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	erfüllt	1A, 1B, 6A, 6B	M01, M16, M04
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	erfüllt	1A, 1B, 6B, 6A	M19, M07, M01, M04, M16
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	erfüllt	P4, 1B, 5E, 5D, 1A, 3A, 6B, 5C, 6A, 2A, 5B	M16, M10, M13, M04, M01, M19, M08, M07, M11
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes	erfüllt	P4, 5D, 1A, 5C, 3A, 1B, 5B, 5E, 6A, 2A, 6B	M11, M01, M04, M16, M10, M19, M08, M13, M07
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes	erfüllt	P4, 5D, 6A, 5C, 5B, 6B, 5E, 1A, 3A, 1B, 2A	M04, M11, M08, M19, M16, M10, M13, M01, M07

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Yes	Bundesebene Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: <ul style="list-style-type: none"> • http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf (05.02.2014) • http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf (05.02.2014) • http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf (05.02.2014) 	Die Bundesregierung hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gem. § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten.
	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Yes	Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz <ul style="list-style-type: none"> • http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html; 05.02.2014 	Mit der Methode können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen.
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	Bundesebene: Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel: <ul style="list-style-type: none"> • http://www.bmub.bund.de/bmu/parlamentarische-vorgaenge/detailansicht/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/; 05.02.2014 Aktionsplan Anpassung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel: <ul style="list-style-type: none"> • http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/; 05.02.2014 regional: Energie- und Klimaprogramm Sachsen vom 12.03.2013 http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/klima/30157.htm ; 24.01.2014	Bundesebene: Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. regional: Das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen beinhaltet Aussagen zu dem Aufbau eines Klimafolgenmonitorings sowie der Entwicklung von Anpassungsstrategien

<p>P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p>Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17.12.2014 (Banz. 2014 AT 23.12.2014 V1)</p> <p>Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist</p> <p>Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutz-sachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt.</p> <p>Informationsbroschüre CC-Grundanforderungen: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11464</p>	<p>Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die AgrarZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR 2014 - 2020 sind die relevanten GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung im Kap. 8 aufgeführt.</p> <p>Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und PSM werden im Rahmen der CC- Kontrollen überprüft. Hierbei werden mind. 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMEL legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in der Informationsbroschüre genau beschrieben</p> <p>Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.</p>
<p>P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p>Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Düngemittelverordnung (DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1414) geändert worden ist <ul style="list-style-type: none"> o www.gesetze-im-internet.de <p>sowie den Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdünger</p> <ul style="list-style-type: none"> • SächsDuSVO - Sächsische Düng- und Silagesickersaftanlagenverordnung <ul style="list-style-type: none"> o https://www.umwelt-online.de/recht/wasser/laender/sachsen/sila_ges.htm <p>umgesetzt.</p> <p>Die Grundanforderungen an den Einsatz von PSM sind im</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt durch Art. 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert, • www.gesetze-im-internet.de <p>geregelt, weitere Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die zuletzt durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist • Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist • Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 507) geändert worden ist • Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. 	<p>Mit dem PflSchG, der Pflanzenschutzmittel-VO, der VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, der VO über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmitteln und der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Die relevanten Anforderungen sind im EPLR 2014 - 2020 unter Kap. 8 aufgeführt.</p> <p>Der Einsatz von Dünge- und PSM unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Der integrierte Pflanzenschutz wird im Rahmen der CC-Vorgaben (GAB 10) abgeprüft durch:</p> <p>- Aufzeichnungspflichten gem. Art. 55 und Art 3 Ziff. 18 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i. V. m. § 11 PflSchG;</p> <p>- Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG)</p>

			<p>Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> - PSM-Anwendung auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche Nutzung (§12 Absatz 2 PflSchG) - PSM-Anwendung ohne Zulassung oder Genehmigung (§ 12 Abs. 1 und Abs. 4, § 22 Abs. 2 PflSchG) - Nichteinhaltung der bei der Zulassung oder Genehmigung festgesetzten Anwendungsgebiete (§12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4, § 22 Abs. 2 PflSchG) - Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen (§12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 PflSchG) - Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen (§12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 22 Abs. 2 PflSchG) - PSM-Anwendung, die einen in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) aufgeführten Stoff enthält (§ 1 PflSchAnwV) - PSM-Anwendung, die einen in Anlage 2 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, außerhalb der zulässigen Anwendungen (§ 2 Abs. 1 PflSchAnwV) - PSM-Anwendung, die einen in Anlage 3 Abschnitt A der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in den jeweils verbotenen Anwendungen (§ 3 Abs. 1 PflSchAnwV) - PSM-Anwendung, die einen in Anlage 3 Abschnitt B der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in WSG oder Heilquellenschutzgebieten (soweit keine Ausnahme vorliegt) (§ 3 Abs. 2 PflSchAnwV) - PSM-Anwendung, die einen in Anlage 2 oder 3 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in Naturschutzgebieten.(§ 4 PflSchAnwV) - Anwendung bienengefährlicher PSM an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen (Ausnahme: Kartoffeln/Hopfen) (§ 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung (BienSchV)) - Anwendung bienengefährlicher PSM, so dass blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV)
--	--	--	--	--

				<p>- Anwendung bienengefährlicher PSM 60 m um Bienenstand während des Bienenfluges ohne Zustimmung des Imkers (§ 2 Abs. 3 BienSchV)</p> <p>- Umgang mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln, so dass Bienen mit diesen in Berührung kommen können (§ 2 Abs. 4 BienSchV)</p> <p>Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.</p>
<p>P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.</p>	<p>P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist</p> <p>Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist</p> <p>Sächsisches Naturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) vom 6.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist</p>	<p>Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz /Sächsisches Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchverbot erstrecken. Die relevanten Anforderungen sind im EPLR 2014 - 2020 unter Kap. 8 aufgeführt.</p> <p>Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.</p>
<p>P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.</p>	<p>P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	<p>Yes</p>	<p>Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)</p> <p>Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist</p>	<p>Die neue GEG trat am 01.11.2020 in Kraft. Das GEG führt das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Energiewärme gesetz (EeWärmeG) zusammen. Damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.</p>
	<p>P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter P5.1a</p>	<p>Siehe Angaben unter P5.1a</p>

	erforderlich sind;			
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a	Siehe Angaben unter P5.1a
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist	Individuelle Zähler werden im EnWG und der Messzugangsverordnung (MesszV) schon länger vorausgesetzt.
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.	Yes	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, ergänzend Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist Oberflächengewässerverordnung (OgewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, ergänzt durch das SächsAbwAG	Nach § 23 des SächsWG wird vom Freistaat Sachsen eine Wasserentnahmeabgabe erhoben. Auch für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzend durch das SächsAbwAG geregelt.
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische	Yes	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG).

	Anpassungen aufgestellt worden.			
	P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.	Yes	http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf ; 05.02.2014	Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	www.bmwi.de , 24.01.2014 http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html ; 24.01.2014	Breitbandstrategie der Bundesregierung Breitbandatlas Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;	Yes	Siehe Angaben unter P6.1a	Siehe Angaben unter P6.1a
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Yes	Siehe Angaben unter P6.1a	Siehe Angaben unter P6.1a
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.04.2013 (BGBl. I S. 610) www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html ; 30.10.2013 www.willkommen.sachsen.de/24463.htm ; 30.10.2013 http://www.adb-sachsen.de/Aktuelles.html ; 06.11.2013	Die mit der Förderung der Gleichstellung befasste Stelle gem. Art. 13 RL 2000/43/EG ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Die Webseite der ADS enthält den Gesetzestext des AGG als auch eine Darstellung der Aufgaben der ADS, des Weiteren können umfangreiche Publikationen abgerufen werden, die die Umsetzung der Gleichstellungspolitik auf allen Ebenen aufzeigen. Auf regionaler Ebene wird zudem das Sächsische Zuwanderungs- und Integrationskonzept des SMS umgesetzt. Das Antidiskriminierungsbüro (ADB) ist eine zentrale Anlaufstelle im Freistaat Sachsen

				für alle Fragen zu Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Lebensalters oder Behinderung sowie Mehrfachdiskriminierung.
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	http://avsweb.sachsen.de 30.10.2013	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich Weiterbildungen vor, die das Thema Ausländerrecht zum Inhalt haben. Diese richten sich insbesondere an Bedienstete, die im Bereich des Ausländerrechts beschäftigt sind. Darüber hinaus können im Themenbereich „Führung“ und „Kommunikation“ zahlreiche Weiterbildungen in Anspruch genommen werden, die den Themenkreis Antidiskriminierung beinhalten.
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) www.esf-gleichstellung.de ; 30.10.2013 www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/aktuelles/vademecum_gm-im-esf-2014-2020.pdf ; 30.10.2013	Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 der RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: Agentur für Gleichstellung im ESF Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF in 2014 – 2020 wurde ein Plan zur Konsultation und Einbeziehung der zuständigen Stellen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet. AG Chancengleichheit als Begleitgremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	Fortbildungskonzept „Gleichstellung im ESF 2014 – 2020“ http://avsweb.sachsen.de ; 30.10.2013	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich einen E-Learning-Kurs zum Thema Gender Mainstreaming vor, dass insbesondere an Führungskräfte, Bedienstete des gehobenen und höheren Dienstes, Gender-Mainstreaming-Beauftragte sowie Verantwortliche für Gender Mainstreaming-Anwendungsprojekte richtet.
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die	Yes	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419)	Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) betraut sind:

<p>Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.</p>		<p>Sächsisches Integrationsgesetz – (SächsIntegrG) (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 8 S. 196 Fsn-Nr.: 840-6 Fassung gültig ab: 30.07.2005)</p> <p>http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Home/home_node.html; 30.10.2013</p> <p>http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html; 30.10.2013</p>	<p>- Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS),</p> <p>- unabhängige Stelle (Monitoringstelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte)</p> <p>- Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen)</p> <p>Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und beauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung.</p>
	<p>G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.</p>	<p>Yes</p>	<p>http://avsweb.sachsen.de; 30.10.2013</p>	<p>Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich ein Lehr- und Rundgespräch (Diskussion) zum Thema UN-BRK vor, dass sich insbesondere an Mitarbeiter in Fachreferaten an Ministerien und Zahlstellen sowie weitere Beschäftigte der Landesverwaltung, die an der Erstellung von Rechtsvorschriften mitwirken oder bei der Rechtsanwendung die UN-BRK berücksichtigt werden müssen, richtet. Auch ist die Möglichkeit der Fortbildung zum Schwerbehindertenrecht gegeben.</p>
	<p>G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.</p>	<p>Yes</p>	<p>http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html; 30.10.2013</p> <p>Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843);</p>	<p>Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch „Mobilität“ sowie „Bauen und Wohnen“. Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring.</p> <p>Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung.</p>
<p>G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden</p>	<p>G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der</p>	<p>Yes</p>	<p>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245),</p>	<p>Die grundlegenden Vergabevorschriften für öffentliche</p>

<p>Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.</p>	<p>Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.</p>		<p>das durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist</p> <p>Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), die durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist</p>	<p>Aufträge regelt das GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten, regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in Verordnungen erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Baufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.</p> <p>Auf Programmebene ist im Rahmen von Art. 62 ELER-VO auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet.</p>
	<p>G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.</p>	<p>Yes</p>	<p>http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html; 30.10.2013</p> <p>Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen – Sächsisches Vergabegesetz – (SächsVergabeG) vom 14.02.2013</p> <p>http://www.vergabe-sachsen.de/startseite/</p>	<p>Die Vorschriften des GWB gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten.</p> <p>Das Portal "bund.de – Verwaltung Online" ist für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen der zentrale Zugang zu den elektronischen Informationsangeboten und Leistungen der Verwaltung im Internet. Ausschreibungen von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten, werden auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.</p> <p>Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte können gem. § 3 VOB/A, VOL/A im Wege öffentlicher Ausschreibungen, beschränkter Ausschreibungen und durch freihändige Vergabe erfolgen. Das SächsVergabeG regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen. Dies umfasst auch Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte.</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen. Die SDV Vergabe GmbH veröffentlicht die Informationen auf Vergabe24.de und im Ausschreibungsblatt.</p>

	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://avsweb.sachsen.de Zahlreiche verschiedene Seminare buchbar	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich zahlreiche Fortbildungen zum Thema öffentliches Auftragswesen vor. Die Seminare werden differenziert zu VOL, VOB, VOF sowie auch zu aktuellen Entscheidungen der OLG, Vergabekammern und der europäischen Gerichte zum Vergaberecht angeboten und richten sich vorrangig an Bedienstete, die mit dem jeweiligen differenzierten Aufgabengebiet befasst sind und daher aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen im Vergaberecht kennen müssen.
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	EPLR 2014 – 2020, Kap. 15	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	EPLR 2014 - 2020, Kap. 13	Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert.
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://avsweb.sachsen.de Zahlreiche verschiedene Seminare buchbar	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich Fortbildungen zum Thema Haushalts- und Zuwendungsrecht/Vergabe von EU-Mitteln vor. Es wird zum einen ein Seminar zur Bewilligung und Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln unter Berücksichtigung der ELER-spezifischen Regelungen sowie auch ein Seminar zu Unrechtmäßigkeiten und Wiedereinziehung zu Unrecht gewährter ELER-Beihilfen angeboten. Das Angebot richtet sich vorrangig an Bedienstete, die mit der Bewilligung und Prüfung von Zuwendungen aus ELER-

				Mitteln betraut sind. Auch sind spezielle Seminare zum EU-Beihilferecht buchbar.
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	EPLR 2014 - 2020, Kap. 15	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP), rechtsbereinigt mit Stand vom 8.08.2013	Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt. Auf Programmebene des EPLR wurde die SUP im Rahmen der Ex-ante Bewertung durchgeführt. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://www.smul.sachsen.de/stfr/ ; 30.10.2013	Mit den Weiterbildungsveranstaltungen der Staatlichen Fortbildungsstätte Reinhardtsgrimma für die Bediensteten der Agrar-, Umwelt- und Forstverwaltung des Freistaates Sachsen werden zahlreiche Seminare zum Thema UVP und SUP angeboten.
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	EPLR 2014 - 2020, Kap. 3	Die SUP für das EPLR 2014 – 2020 wurde durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	EPLR 2014 - 2020, Kap. 9 und Kap. 11	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des EPLR 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des EPLR 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und

<p>Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.</p>				<p>Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden.</p> <p>Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen.</p> <p>Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.</p>
	<p>G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>
	<p>G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>
	<p>G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>
	<p>G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>

	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a
--	---	-----	--------------------------	--------------------------

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	574,00	10,00	100,00	464,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	155.206.567,48	437.753,60	32.271.830,25	122.496.983,63
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	702.090.429,52	7.200.262,65	28.376.287,88	666.513.878,99
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der	225.004,00			225.004,00

		Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)				
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	41.059.262,97		2.817.413,57	38.241.849,40
		Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)				
	X	Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)	160,00		30,00	130,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	606.907.308,17	20.000.000,00	569.345,30	586.337.962,87
		Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)				

	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	1.991.240,00			1.991.240,00
--	---	--	--------------	--	--	--------------

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 574,00

Anpassung Aufstockungen (b): 10,00

Anpassung EURI (C): 100,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 464,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 155.206.567,48

Anpassung Aufstockungen (b): 437.753,60

Anpassung EURI (C): 32.271.830,25

Ziel Absolutwert (A-B-C): 122.496.983,63

7.1.2. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 702.090.429,52

Anpassung Aufstockungen (b): 7.200.262,65

Anpassung EURI (C): 28.376.287,88

Ziel Absolutwert (A-B-C): 666.513.878,99

7.1.2.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 225.004,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 225.004,00

7.1.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 41.059.262,97

Anpassung Aufstockungen (b): 0,00

Anpassung EURI (C): 2.817.413,57

Ziel Absolutwert (A-B-C): 38.241.849,40

7.1.3.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.3.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 160,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 30,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 130,00

7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 606.907.308,17

Anpassung Aufstockungen (b): 20.000.000,00

Anpassung EURI (C): 569.345,30

Ziel Absolutwert (A-B-C): 586.337.962,87

7.1.4.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.4.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 1.991.240,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 1.991.240,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	83.283,00			83.283,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur	4.667,00	167,00		4.500,00

Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten		Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)				
--	--	---	--	--	--	--

7.2.1. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.2.1.1.

7.2.1.2.

7.2.1.3. *Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)*

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 83.283,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C):

Ziel Absolutwert (A-B-C): 83.283,00

7.2.2. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.2.2.1. *Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)*

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 4.667,00

Anpassung Aufstockungen (b): 167,00

Anpassung EURI (C):

Ziel Absolutwert (A-B-C): 4.500,00

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	7.224.993,41
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	18.016.186,07
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	1.329.296,88
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	22.441.132,40
Insgesamt	49.011.608,76

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

1. Regelungen zur Förderfähigkeit

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 müssen die für den ELER geltenden Regeln nach Art. 45, 46 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen) und Art. 60 ff. ELER-VO sowie nach Art. 61 und 65 bis 71 ESIF-VO eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Einschränkungen bzw. programmspezifische Regelungen werden nachfolgend dargestellt:

Ausgaben für Investitionen sind im EPLR 2014 – 2020 gem. Art. 45 ELER-VO förderfähig.

Um bei investiven Vorhaben negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO), werden umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange berücksichtigt und geprüft. Der Begünstigte muss hierfür spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insbesondere auf Grundlage des SächsNatSchG, SächsWG, BImSchG) in deren Rahmen die erwarteten Umweltauswirkungen gemäß dem für die jeweilige Investitionsart geltenden Recht bewertet werden, vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann diese auch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens anfordern. Sofern die Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ein Förderkriterium darstellt, müssen die betreffenden Genehmigungen bereits vor der Vorhabensauswahl vorliegen.

Aus dem ELER finanzierte Ausgaben dürfen nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus den Haushalten der Europäischen Union einschließlich der Zahlungen aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, des Bundes oder des Freistaates Sachsen sein.

Kosten (einschließlich Personalkosten und indirekter Kosten) sind nur förderfähig, sofern sie sich auf die Umsetzung des Vorhabens beziehen.

Vorschüsse werden im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht gewährt. Daher wird von der Möglichkeit gem. Art. 45 Abs. 4 ELER-VO kein Gebrauch gemacht. Dementsprechend findet auch Art. 63 ELER-VO keine Anwendung.

Betriebskapital, das eine Neuinvestition in die Land- oder Forstwirtschaft, die eine Förderung aus dem ELER über ein eingerichtetes Finanzierungsinstrument (Art. 37 ESIF-VO) erhält, ergänzt oder mit dieser verbunden ist, gilt nicht als förderfähige Ausgabe (Art. 45 Abs. 5 ELER-VO), da im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 keine Finanzierungsinstrumente genutzt werden.

Investitionen in Bewässerung gelten als förderfähige Ausgaben, wenn sie zusätzlich die Bedingungen des Art. 46 ELER-VO erfüllen. Die Einhaltung der Bedingungen wird im Rahmen des Förderverfahrens geprüft. Zur praktischen Umsetzung der einschlägigen Kriterien des Art. 46 ELER-VO werden die Begünstigten über Merkblätter informiert und die BWB geschult. In Umsetzung von Artikel 46 ELER gelten folgende Voraussetzungen für die Förderung:

1. Der Kommission liegen Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheiten

Oder und Elbe gemäß den Anforderungen im Einklang mit Art. 11 der WRRL vor.

2. Es müssen Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauchs, der durch die geförderte Investition entsteht, vorhanden sein oder als Teil der Investition installiert werden.

3. Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Bewässerungs-/Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn die Investition lediglich

- der Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der bestehenden Anlage dient; als Nachweis dafür ist mit den Planungsunterlagen ein Vergleich der technischen Daten (insbesondere zum erforderlichen Betriebsdruck) der bisherigen mit der vorgesehenen Bewässerungs-/Beregnungstechnik vorzulegen
- dem Bau eines Speicherbeckens dient.

4. Eine Investition, die zu einer Nettovergrößerung der bisher bewässerten Fläche führt, ist nur förderfähig, wenn

- die für die Investition vorgesehene Grundwasserentnahmestelle außerhalb eines Grundwasserkörpers liegt, der hinsichtlich seines mengenmäßigen Zustands gemäß Wasserrahmenrichtlinie niedriger als gut eingestuft wurde

• in Zweifelsfällen kann die Bewilligungsbehörde vom Begünstigten die Vorlage einer Bestätigung durch die zuständige Wasserbehörde verlangen

- die Zulässigkeit der Wasserentnahme durch Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen wird.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis wird u. a. durch die zuständige Wasserbehörde geprüft, ob mit der beantragten Wasserentnahme Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sowie von Gewässern abhängiger Landökosysteme und Feuchtgebiete zu besorgen sind. Ggf. ist eine Prüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) durchzuführen. Im Ergebnis der Prüfung ist die wasserrechtlichen Erlaubnis zu versagen, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder

- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Umweltrecht etc.) nicht erfüllt werden.

Damit wird den Anforderungen nach § Art. 46 Abs. 5 Buchstabe b) – Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen durch die Investition - Rechnung getragen. Wurde die Fläche, auf der künftig die Beregnung/Bewässerung ausgedehnt werden soll, bereits in den zurück liegenden fünfzehn Jahren beregnet/gewässert, so liegt keine Nettovergrößerung der bisher bewässerten Fläche vor. Flächen gem. Art. 46 Abs. 5 b) ELER-VO, die nicht bewässert werden, in denen jedoch in jüngster Vergangenheit eine Bewässerungsanlage im Einsatz war, werden nicht als bewässerte Fläche betrachtet. Investitionen zur Renaturierung von Biotopen und Lebensräumen (insbesondere die Wiedervernässung von Mooren, Auenbereichen und sonstigen Feuchtgebieten), die für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt durchgeführt werden, stellen keine Investitionen in die Bewässerung im Sinne von Art. 46 ELER-VO dar. Die Regelungen nach Art. 46 ELER-VO finden für solche Investitionen daher keine Anwendung.

Geförderte Investitionen müssen die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

Investitionen in Anlagen gem. VO (EU) Nr. 807/2014 Art. 13 (d) (Delegierte Verordnung zur ELER-VO), deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse ist, sind im EPLR 2014 – 2020 nicht förderfähig. Insofern entfällt gem. VO (EU) Nr. 807/2014 Art. 13 (e) (Delegierte Verordnung zur ELER-VO) die Definition von Höchstwerten für die Anteile an Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen, die für die Herstellung von Bioenergie, einschließlich Biokraftstoffen, verwendet werden.

Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im besonderen Ausnahmefall kann

eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgelegt wird.

Für Art. 28 und 29 ELER-VO gelten die Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen gem. Art. 47 ELER-VO. Zusätzliche Anforderungen werden in den betreffenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 beschrieben.

Im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen beginnt die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist (Art. 60 Abs. 1 ELER-VO).

Von der Möglichkeit gem. Art. 60 Abs. 2 ELER-VO, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, wird kein Gebrauch gemacht, d. h., dass Ausgaben mit dem Datum der Antragstellung bei der zuständigen Behörde förderfähig sind.

Allgemeine Kosten gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, die entstanden sind, bevor der zuständigen Behörde ein Antrag auf Förderung vorgelegt worden ist, sind förderfähig.

Pauschalsätze für indirekte Kosten und Personalkosten gem. Art. 68 ESIF-VO sind förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird.

Sachleistungen gem. Art. 69 Abs. 1 ESIF-VO bzw. Art. 61 Abs. 3 ELER-VO sind förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird.

Abschreibungskosten gem. Art. 69 Abs. 2 ESIF-VO sind nicht förderfähig.

Der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken gem. Art. 69 Abs. 3 ESIF-VO ist förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird.

Die Durchführung von Vorhaben außerhalb des Programmgebiets, jedoch innerhalb der Union gem. Art. 70 Abs. 2 ESIF-VO wird im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 unter Maßnahme 13 (Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) unterstützt. Die Voraussetzungen des Art. 70 Abs. 2 ESIF-VO sind gegeben:

- Die Ausgleichszulage stellt einen Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile dar, welche den Betrieben durch die Bewirtschaftung von Flächen mit geringem Ertragspotenzial entstehen. Die Zahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete an sächsische Betriebe für Flächen außerhalb des Freistaates Sachsens stärkt die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Betriebe und bringt somit Vorteile für das Programmgebiet des EPLR im Freistaat Sachsen.
- Die zu leistende Unterstützung für Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete außerhalb des Programmgebietes liegt bei 1,5 Mio. EUR über 5 Jahre. Damit liegt die Unterstützung bei 0,2 % des ELER-Betrages im EPLR für den gesamten Zeitraum.
- Der Begleitausschuss hat den Vorhaben am 11.10.2015 zugestimmt.
- Die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens wird von den sächsischen Behörden sichergestellt.

Leasing

Im Falle von Leasing sind gem. VO (EU) Nr. 807/2014 Art. 13 (e) (Delegierte Verordnung zur ELER-VO) andere Kosten, die mit dem Leasingvertrag verbunden sind, wie die Gewinnspanne des Leasinggebers,

Zinsen der Refinanzierung, Gemeinkosten oder Versicherungskosten, keine förderfähigen Ausgaben.

Förderfähigkeitskriterien für gebrauchte Technik und Ausstattung

Die Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung sind im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht förderfähig – außer für folgende Vorhaben:

- Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung (Art. 17 Abs. 1 d) ELER-VO),
- Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 20 Abs. 1 f) ELER-VO),
- gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren (Art. 35 Abs. 2 g) ELER-VO).

Für diese Vorhaben gelten nachfolgende Kriterien für die Förderfähigkeit gebrauchter Technik und Ausstattung:

Die Ausgaben des Erwerbs von gebrauchter Technik und Ausstattung kommen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sowie Verbände und Vereine unter folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem ELER in Betracht:

- der Verkäufer der gebrauchten Technik/Ausstattung hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung der Technik/Ausstattung hervorgeht und in der bestätigt wird, dass sie zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung darf deren Marktwert nicht überschreiten und
- der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung muss unter den Kosten für gleichartige neue Technik/Ausstattung liegen.

Beihilfe

Regelungen zu förderfähigen Ausgaben, die sich aus dem Beihilferecht ergeben, werden bei der Förderung der Vorhaben entsprechend ihrer beihilferechtlichen Zuordnung (vgl. Kap. 13) beachtet.

Förderuntergrenzen

Die im Kap. 8.2 angegebenen Förderuntergrenzen finden zum Zeitpunkt der Bewilligung des Förderantrags Anwendung. Sofern sich im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens der Zuwendungsbetrag soweit verringert (z. B. durch Kostenreduzierung), dass dieser unter der Förderuntergrenze liegt, führt dies nicht zu einer Rückforderung bzw. Nichtgewährung der Zuwendung.

Auswahl von Vorhaben bei Flächenmaßnahmen (Art. 28, Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO)

Auswahlkriterien finden bei den Vorhaben nach Art. 28, 29 und 31/32 ELER-VO keine Anwendung. Im Fall von sich abzeichnender Mittelknappheit trifft die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Finanzmanagements entsprechende Vorkehrungen.

2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)

Es wird auf die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Die für den Freistaat

Sachsen relevanten Baseline-Elemente sind nachstehend aufgeführt:

Bereich 1: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Art. 93 Abs. 1 a VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: Wasser

Regelungsbereich: GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie, umgesetzt in nationales Recht durch die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Kurzbezeichnung: Ermittlung bestimmter Stickstoffgehalte

Nr. CC 17

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 4 DüV dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamt-N verfügbarem Stickstoff und Ammonium-N

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Ab dem 01.01.2019 gilt als ergänzendes Landesrecht in Sachsen gemäß § 13 Abs. 2 DüV die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO). Danach darf abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, in den nach SächsDüReVO bestimmten Gebieten nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Kurzbezeichnung: Düngebedarfsermittlung

Nr. CC 17a

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der DüV muss vor der N-Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der N-Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der DüV). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Stickstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 DüV).

Ab dem 01.01.2019 gilt als ergänzendes Landesrecht in Sachsen gemäß § 13 Abs. 2 DüV die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO). Danach ist abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DüV vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich,

durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Nr. CC 17b

Erläuterung: Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Stickstoffbedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 DüV). Teilgaben sind zulässig. Bei Verwendung organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel kann für die Stickstoffausnutzung die Wirksamkeit im Jahr der Aufbringung und Aufbringungsverluste nach § 3 Abs. 5 DüV berücksichtigt werden.

Kurzbezeichnung: Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen

Nr. CC 17c

Erläuterung: Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche
- Art und Menge des zugeführten Stoffes
- Menge der aufgebrachten Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von N neben der Menge an Gesamt-N auch die Menge an verfügbarem N.

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln

Nr. CC 18

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 1 DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen.

Nr. CC 19

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 2 DüV beträgt bei dem Aufbringen von N-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 gilt, beträgt der Mindestabstand 5 m.

Nr. CC 20

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 3 DüV absolutes Aufbringungsverbot von N-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20-Meter-Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20-Meter-Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher

Hangneigung von mindestens 15 % im 30-Meter-Bereich.

Nr. CC 21

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 3 DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20-Meter-Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20-Meter-Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30-Meter-Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- auf unbestellten Ackerflächen sind N-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sofort einzuarbeiten,
- auf bestellten Ackerflächen
 - bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) sind die o. g. Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,
 - bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen
- die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30-Meter-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20-Meter-Bereich oder von mindestens 15 % im 30-Meter-Bereich aufweisen, der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngebedarf mehr als 80 kg Gesamt-N je ha, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 kg Gesamt-N je ha nicht überschreiten dürfen.

Kurzbezeichnung: Begrünungs-/Bodenbearbeitungsaufgaben auf LF mit Hangneigung zu Gewässern

Nr. CC 21a

Erläuterung: Nach § 38a WHG muss bei an Gewässern angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 % innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers in einem Bereich von 5 m ab der Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung erhalten oder hergestellt sein. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante gilt § 38a Abs. 2 WHG. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen.

Kurzbezeichnung: Mengenbegrenzung von N aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Nr. CC 22

Erläuterung: Nach § 6 Abs. 4 DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden.

Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.

Kurzbezeichnung: Verbotszeiträume (Sperrfristen)

Nr. CC 24

Erläuterung: Nach § 6 Abs. 8 und 9 DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Komposte) mit wesentlichem N-Gehalt innerhalb der Sperrzeiten. Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8 bis 9 festgelegt.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 8, 9 oder 10 gilt, bestehen längere Sperrzeiten. Seit dem 01.01.2019 gilt als ergänzendes Landesrecht in Sachsen gemäß § 13 Abs. 2 DüV die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO).

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln

Nr. CC 24a

Erläuterung: Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamt-N je ha aufgebracht werden.

Kurzbezeichnung: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.

Nr. CC 26a

Erläuterung: Nach § 11 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der DüV ist verboten.

Regelungsbereich: GLÖZ 1 – Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Kurzbezeichnung: Pufferzonen

Nr. CC 10c

Erläuterung: Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die

Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und 4, jeweils in Verbindung mit Abs. 4 oder des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 DüV zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf N-haltige Düngemittel beziehen (§ 2 AgrarZahlVerpflV).

Regelungsbereich: GLÖZ 3 – Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

Kurzbezeichnung: Grundwasser

Nr. CC 10d

Erläuterung: Gem. § 4 AgrarZahlVerpflV sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, PSM, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 1 der AgrarZahlVerpflV im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Hauptgegenstand: Boden und Kohlenstoffbestand

Regelungsbereich: GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung

Nr. CC 1

Erläuterung: Nach § 6 AgrarZahlVerpflV richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 01.03. gepflügt werden.

Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.

Regelungsbereich: GLÖZ 6 – Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschl. des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Kurzbezeichnung: Erhaltung der organischen Substanz

Nr. CC 7

Erläuterung: Gem. § 7 der AgrarZahlVerpflV ist das Abbrennen von Stoppelfeldern verboten.

Hauptgegenstand: Biodiversität

Regelungsbereich: GAB 2 – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie

Kurzbezeichnung: Vogelschutz

Nr. CC 12

Erläuterung: Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Regelungsbereich: GAB 3 – Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie

Kurzbezeichnung: Schutz von Flora und Fauna

Nr. CC 13

Erläuterung: Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Regelungsbereich: GLÖZ 7 – Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschl. ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen, Feldrändern und Terrassen, einschl. eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Kurzbezeichnung: Landschaftselemente

Nr. CC 11

Erläuterung: Nach § 8 AgrarZahlVerpflV gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente: Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m, Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m, Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2000 m², Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m², als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume, Terrassen. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung.

Zudem besteht ein Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit.

Bereich 2: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (Art. 93 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: PSM

Regelungsbereich: GAB 10 – VO (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von PSM

Kurzbezeichnung: Anwendung zugelassener PSM

Nr. CC 27

Erläuterung: Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene PSM angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.

Nr. CC 30

Erläuterung: Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

Nr. CC 31

Erläuterung: Die Pflanzenschutz-AnwendungsVO enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.

Nr. CC 31a

Erläuterung: Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

Kurzbezeichnung: Bienenschutz

Nr. CC 32

Erläuterung: Nach § 2 Abs. 1-4 BienSchV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchV bienengefährliche PSM nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchV),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV).

3. Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)

Es wird auf die Ausführungen der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.

Rechtsgrundlage: DüV (vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305))

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 und 8 DüV:

Nr. Z 1a

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngbedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (unter anderem § 3 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Nr. 1 der DüV).
- Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 DüV).
- Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamt-P von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden. Die Werte nach § 3 Abs. 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen.

Nr. Z 1b

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 DüV). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 % sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngbedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngbedarfs erfolgen. Der Düngbedarf für P kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngbedarf aufgezeichnet werden.

Nr. Z 1c

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schläges, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche
- Art und Menge des zugeführten Stoffes
- aufgebrachte Menge an P.

Nr. Z 2

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von P-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:

- repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein.
- Ermittlung des Düngbedarfs an P gemäß § 4 Abs. 3
- auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gem. § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit P-haltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässeränderungen nach P-Düngung, haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere P-Mengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen P-haltiger Düngemittel zu untersagen.
- im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche P-Abfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die P-Abfuhr der angebauten Kulturen sind die P-Gehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 DüV heranzuziehen.
- Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gilt, muss nicht nur im Einzelfall angeordnet werden, dass nur geringere Mengen an P

aufgebracht werden dürfen oder die Aufbringung P-haltiger Düngemittel ganz untersagt werden.

Nr. Z 3

- Nach § 3 Abs. 4 DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte Gesamtphosphat
- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Nr. Z 4

- Nach § 5 Abs. 1 DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen.

Nr. Z 5

- Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.
- Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 gilt, beträgt der Mindestabstand 5 m.

Nr. Z 6

Nach § 5 Abs. 3 DüV absolutes Aufbringungsverbot von P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20-Meter-Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20-Meter-Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30-Meter-Bereich.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 a oder b i.V.m. § 15 Absatz 2 gilt, beträgt der einzuhaltende Abstand bei einer Hangneigung von mindestens 5 % 5 m und bei einer Hangneigung von mindestens 10 % 10 m.

Nr. Z 6a

Nach § 5 Abs. 3 DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20-Meter-Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20-Meter-Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30-Meter-Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30-Meter-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 c i.V.m. § 15 Abs. 2 gilt, gilt dies bei Flächen mit einer Hangneigung von 10 % für den Bereich von 10 m bis 30 m.

Nr. Z 6b

Nach § 6 Abs. 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an P in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

Rechtsgrundlage: PflSchG und PflSchGerätV

Nr. Z 7

- Sachkundenachweis gem. § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.

Nr. Z 8

- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Unter der Maßnahme Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen werden der Erwerb von Qualifikationen im Bereich Naturschutz sowie Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen im Bereich Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt.

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Der Freistaat Sachsen besitzt eine hohe landschaftliche Vielfalt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und/oder die Wiederherstellung der Arten und Lebensräume ist eine hohe Akzeptanz für erforderliche Projekte sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei den Flächeneigentümern und -nutzern. Gründe für eine fehlende Akzeptanz liegen u. a. im Mangel an Informationen und einer fehlenden Sensibilisierung der Landnutzer für den Naturschutz. Die Herausforderung besteht darin, den Landnutzern schutzgutbezogen entsprechendes Wissen über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und den Wert der Biologischen Vielfalt zu vermitteln und zu naturschutzkonformen Handeln anzuregen. Zur weiteren Verbesserung des Wissenstransfers in die Landwirtschaft (einschließlich sonstiger Landnutzer), zur verbesserten Zielerreichung für den Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie für eine wirksame und qualifizierte Anwendung der diesbezüglichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten besteht ein Bedarf für gezielte Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Biologischen Vielfalt.

Die Vorhaben im Bereich der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer dienen hauptsächlich dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Die Vorhaben zielen auf die Vermittlung schutzgutbezogenen Wissens über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und die Biologische Vielfalt ab und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gleichwohl diese Vorhaben primär der UP 4 zugeordnet sind, werden sie auch unter dem Schwerpunktbereich a) der horizontalen UP 1 berücksichtigt. Darüber hinaus können Vorhaben der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer sekundäre Effekte in weiteren Schwerpunktbereichen der UP 4 haben. Dazu gehören die Schwerpunktbereiche b) und c).

Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft steht gegenwärtig einer Vielzahl von Herausforderungen gegenüber. Dazu gehört insbesondere der Klimawandel. So werden im Zuge des sich ändernden Klimas die Extremwetterereignisse zunehmen. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Weitere Herausforderungen ergeben sich u. a. im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, den Tierschutz, den Pflanzenschutz, die Agrobiodiversität und die

Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus.

Bezüglich der vielfältigen Herausforderungen, denen sich die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft stellen muss, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Bedarf in Bezug auf Transfer und Austausch von Wissen und Informationen. Dies ist Grundvoraussetzung für eine moderne und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Hierzu gilt es, u. a. auch die im Freistaat Sachsen vorhandene Forschungsstruktur zu nutzen.

Die Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln mit besonderen Qualitätsmerkmalen steigt. Zur Qualitätssicherung und zur Differenzierung landwirtschaftlicher Produkte werden Herkunfts- und Gütezeichen deutschland- bzw. EU-weit in verschiedensten Qualitätssicherungssystemen geführt. Sowohl die Infrastruktur als auch das entsprechende Know-how dafür ist im Freistaat Sachsen vorhanden. In der Förderperiode 2014 – 2020 besteht der Bedarf darin, dieses vorhandene Know-how aus erfolgreichen Projekten an interessierte Akteure und Akteursgruppen zu verbreiten mit dem Ziel, damit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors beizutragen.

Vorhaben des Wissenstransfers im Bereich Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft werden zu verschiedenen Themenbereichen, die sich an den unter Kap. 4.2 analysierten Bedarfen orientieren, angeboten. Je nach Themenbereich leisten sie damit Beiträge zu den unterschiedlichen UP und Schwerpunktbereichen:

- Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe dient primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 2,
- Wissenstransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette dient primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 3,
- Wissenstransfer zur Verbesserung der Wasserwirtschaft einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln dient primär dem Schwerpunktbereich b) der UP 4,
- Wissenstransfer zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung dient primär dem Schwerpunktbereich c) der UP 4,
- Wissenstransfer zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung dient primär dem Schwerpunktbereich b) der UP 5,
- Wissenstransfer zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen dient primär dem Schwerpunktbereich d) der UP 5 und
- Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft dient primär dem Schwerpunktbereich e) der UP 5.

Sofern Ergebnisse der EIP AGRI für Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft den Zielsetzungen der Untermaßnahmen b) bis h) entsprechen, können diese auf Initiative der Operationellen Gruppen oder des LfULG durch das SMEKUL aufgerufen werden.

Insgesamt tragen die Vorhaben des Wissenstransfers für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft auch zum Schwerpunktbereich a) der horizontalen UP 1 bei. So wird über die Vorhaben der Wissen- und Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Akteursgruppen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt und damit die Innovationen in ländlichen Gebieten gefördert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden

Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung. Insbesondere die Vorhaben im Bereich Naturschutz leisten einen aktiven Beitrag für den Umweltschutz. Vorhaben im Bereich Wissenstransfer für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft können je nach o. g. Themenbereich z. B. der Verbesserung der Energieeffizienz landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe und damit der Reduzierung von THG-Emissionen oder der betrieblichen Anpassung an den Klimawandel dienen. Beispielsweise können Vorhaben in Bezug auf eine umweltschonende sowie tierschutzgerechte Tierhaltung besonders innovativ sein.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. a) Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird das Angebot einer konkreten Vor-Ort-Information und Begleitung von Landnutzern (juristische und natürliche Personen, die Land nutzen) mit dem Ziel der Qualifizierung für die naturschutzgerechte Nutzung ihrer Flächen und weiterer Betriebsressourcen (Gebäude etc.). Hierzu gehört insbesondere

- die Qualifikation und Information von Landnutzern im Hinblick auf spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie deren Kohärenz (Biotopverbund),
- die schutzgutbezogene Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzprojekte für und mit Landnutzern,
- die fachliche Qualifizierung und Information von Landnutzern hinsichtlich der erfolgreichen Beantragung von Finanzierungsmitteln zum Schutz der natürlichen Biologischen Vielfalt bzw. zur Erreichung der Schutzziele sowie
- die fachliche Begleitung von Landnutzern zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.

Neben der eigentlichen Informations- und Qualifizierungstätigkeit sollen auch

- vorbereitende Tätigkeiten sowie

- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit für das Qualifizierungsangebot

unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Die Qualifizierungsmaßnahme wird über die gesamte Dauer der Förderperiode angeboten.

Verpflichtungen

- Die Qualifizierung bezieht sich auf Landnutzer, deren Sitz innerhalb des festgelegten Gebiets der Naturschutzqualifizierung liegt, sofern keiner Ausnahme durch die Bewilligungsbehörde zugestimmt wurde.
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schulungen

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Die Förderung wird auf der Grundlage von Rechnungen gewährt, die durch die ausgewählten Dienstleister an die Bewilligungsbehörde für die erbrachten Dienstleistungen gestellt werden. Die Zahlung an den Dienstleister wird entsprechend der erbrachten Dienstleistungen durch die Bewilligungsbehörde veranlasst.

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Ausschließlich Anbieter der Qualifizierung:

- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen als Träger von Unternehmen
- Personengesellschaften

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten und Aufwendungen der Organisation (einschließlich Vor- und Nachbereitung der Qualifizierung sowie Teilnahme des Anbieters der Qualifizierung an Schulungen) und der

Umsetzung/Bereitstellung der Qualifizierung

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- das Angebot bezieht sich auf ein räumlich festgelegtes Gebiet der Naturschutzqualifizierung
- Erklärung des Anbieters zu ausreichenden Mitarbeiterkapazitäten sowie ausreichenden technischen Kapazitäten zur Durchführung der Leistungen über die Projektlaufzeit
- Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Das SMEKUL führt ein öffentliches und transparentes Bieterverfahren durch. Das Bieterverfahren beginnt mit einem Aufruf zur Interessensbekundung. Der Aufruf einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Gesamtfinanzmittelbudget und Stichtag zur Gebotsabgabe wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Auswahl der Gebote erfolgt gebietsbezogen durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag der Gebotsabgabe vorliegenden Gebote werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Gebote, die die Förderkriterien nicht erfüllen, werden von der Vorhabenauswahl ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Gesamtfinanzmittelbudgets entsprechend der Rangfolge je Gebiet.

Gebote, die im Ergebnis der Vorhabenauswahl den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100 %

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Ausgewählte Anbieter der Qualifizierung sind verpflichtet, an regelmäßigen Schulungen, die durch den Freistaat Sachsen speziell für die Anbieter der Qualifizierung durchgeführt werden, teilzunehmen.

Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters insbesondere hinsichtlich naturschutzfachlicher und freilandökologischer Kenntnisse.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.2. b) Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur Vermittlung von Informationen:

- zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen durch nachhaltiges Unternehmensmanagement
- zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft,
- zur innovativen, umweltschonenden sowie tierschutzgerechten Tierhaltung und zur Tiergesundheit,
- zur Direktvermarktung.

Bei der Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen können auch Exkursionen unterstützt werden.

Im Fall von Demonstrationsvorhaben können die dazugehörigen Investitionen unterstützt werden. Neben der eigentlichen Durchführung sollen auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung von Schulungsmaterial unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge und Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Die Dauer des Vorhabens richtet sich nach dem jeweiligen Format.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen kann die Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden. (vgl. Kap. 8.2.1.5)

Für indirekte Kosten werden gem. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) der ESIF-VO pauschal 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2009/128/EG Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung

eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- Art. 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013, wenn das Vorhaben Investitionskosten beinhaltet, die sich auf Bewässerungsprojekte beziehen

- Richtlinie 2014/24 (EU)

über die öffentliche Auftragsvergabe bei Demonstrationsvorhaben

- Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei Demonstrationsvorhaben

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Ausschließlich Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für Organisation und Durchführung des Vorhabens einschließlich Vor- und Nachbereitung

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Vorhaben des Wissenstransfers finden im Programmgebiet statt (Einschränkung gilt nicht für Exkursionen).
- Die Wissenstransfervorhaben beziehen sich auf Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- Ausnahmen zum Programmgebiet und zum Teilnehmerkreis sind möglich, sofern (durch die Bewilligungsbehörde) zugestimmt wurde.
- Antragsteller verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen.
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Landwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen.

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Förderanträge, die die Förderkriterien nicht erfüllen, werden von der Vorhabensauswahl ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend der Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 100 % bei herausgehobenem öffentlichem Interesse oder bei Vorhaben, die Ergebnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben der EIP-AGRI vermitteln.

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Der Antragsteller muss nachweisen, dass ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und dieses sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.3. c) Wissenstransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger und -verarbeiter

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationvorhaben zur Vermittlung von Informationen :

- für Landwirte und KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen,
- für Landwirte und KMU der Ernährungswirtschaft zu kundenorientiertem Verhalten und Kommunikation sowie zum einschlägigen Förderrecht und zu Förderverfahren.
- für Landwirte und KMU der Ernährungswirtschaft zu absatzfördernden Maßnahmen im Rahmen der Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten sowie lokaler bzw. regionaler Märkte.

Bei der Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen können auch Exkursionen unterstützt werden.

Im Fall von Demonstrationvorhaben können die dazugehörigen Investitionen unterstützt werden. Neben der eigentlichen Durchführung sollen auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung von Schulungsmaterial unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge und Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Die Dauer des Vorhabens richtet sich nach dem jeweiligen Format

8.2.1.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen kann die Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden. (vgl. Kap. 8.2.1.5)

Für indirekte Kosten werden gem. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) der ESIF-VO pauschal 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.1.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2009/128/EG Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung

eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- Art. 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013, wenn das Vorhaben Investitionskosten beinhaltet, die sich auf Bewässerungsprojekte beziehen

- Richtlinie 2014/24 (EU)

über die öffentliche Auftragsvergabe bei Demonstrationsvorhaben

- Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei Demonstrationsvorhaben

8.2.1.3.3.4. Begünstigte

Ausschließlich Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

8.2.1.3.3.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für Organisation und Durchführung des Vorhabens einschließlich Vor- und Nachbereitung

8.2.1.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Vorhaben des Wissenstransfers finden bis auf Exkursionen im Programmgebiet statt.
- Die Wissenstransfervorhaben beziehen sich auf Personen, die in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- Ausnahmen zum Programmgebiet und zum Teilnehmerkreis sind möglich, sofern (durch die Bewilligungsbehörde) zugestimmt wurde.
- Antragsteller verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen.
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für Personen, die in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- oder Ernährungswirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen.

8.2.1.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Förderanträge, die die Förderkriterien nicht erfüllen, werden von der Vorhabensauswahl ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend der Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.1.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 100 % bei herausgehobenem öffentlichem Interesse oder bei Vorhaben, die Ergebnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben der EIP-AGRI vermitteln.
- 60 % bei Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben für GaLa-Bauunternehmen und KMU der Ernährungswirtschaft, die Waren produzieren, die nicht Anhang 1 AEUV zuzurechnen sind.

8.2.1.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Der Antragsteller muss nachweisen, dass ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und dieses sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.4. d) Wissenstransfer zur Verbesserung der Wasserwirtschaft inkl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur Vermittlung von Informationen:

- insbesondere zu Themen der Stoffaustragsminimierung und Empfehlung von speziellen, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Landbewirtschaftungsmaßnahmen für die Landwirtschaft in prioritären Gebieten der WRRL,
- zur Verminderung des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes insbesondere zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAPS),
- über die langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Landbewirtschaftung an klimatische Veränderungen.

Bei der Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen können auch Exkursionen unterstützt werden.

Im Fall von Demonstrationsvorhaben können die dazugehörigen Investitionen unterstützt werden.

Neben der eigentlichen Durchführung sollen auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung von Schulungsmaterial unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge und Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Die Dauer des Vorhabens richtet sich nach dem jeweiligen Format.

8.2.1.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen kann die Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden. (vgl. Kap. 8.2.1.5)

Für indirekte Kosten werden gem. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) der ESIF-VO pauschal 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.1.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2009/128/EG Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- Art. 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013, wenn das Vorhaben Investitionskosten beinhaltet, die sich auf Bewässerungsprojekte beziehen
- Richtlinie 2014/24 (EU)
über die öffentliche Auftragsvergabe bei Demonstrationsvorhaben
- Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei Demonstrationsvorhaben

8.2.1.3.4.4. Begünstigte

Ausschließlich Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

8.2.1.3.4.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für Organisation und Durchführung des Vorhabens einschließlich Vor- und Nachbereitung

8.2.1.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Vorhaben des Wissenstransfers finden bis auf Exkursionen im Programmgebiet statt.
- Die Wissenstransfervorhaben beziehen sich auf Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- Ausnahmen zum Programmgebiet und zum Teilnehmerkreis sind möglich, sofern (durch die Bewilligungsbehörde) zugestimmt wurde.
- Antragsteller verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen.
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Landwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen

8.2.1.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Förderanträge, die die Förderkriterien nicht erfüllen, werden von der Vorhabensauswahl ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend der Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.1.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 100 % bei herausgehobenem öffentlichem Interesse oder bei Vorhaben, die Ergebnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben der EIP-AGRI vermitteln.

8.2.1.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

--

8.2.1.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Der Antragsteller muss nachweisen, dass ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und dieses sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.5. e) Wissenstransfer zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen über und Empfehlung von speziellen, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion sowie sonstige Themen des Bodenschutzes.

Bei der Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen können auch Exkursionen unterstützt werden.

Im Fall von Demonstrationsvorhaben können die dazugehörigen Investitionen unterstützt werden.

Neben der eigentlichen Durchführung sollen auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung von Schulungsmaterial unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge und Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Die Dauer des Vorhabens richtet sich nach dem jeweiligen Format.

8.2.1.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen kann die Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden. (vgl. Kap. 8.2.1.5)

Für indirekte Kosten gem. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) der ESIF-VO werden pauschal 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.1.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2009/128/EG Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- Art. 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013, wenn das Vorhaben Investitionskosten beinhaltet, die sich auf Bewässerungsprojekte beziehen

- Richtlinie 2014/24 (EU)

über die öffentliche Auftragsvergabe bei Demonstrationsvorhaben

- Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei Demonstrationsvorhaben

8.2.1.3.5.4. Begünstigte

Ausschließlich Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

8.2.1.3.5.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für Organisation und Durchführung des Vorhabens einschließlich Vor- und Nachbereitung

8.2.1.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Vorhaben des Wissenstransfers finden bis auf Exkursionen im Programmgebiet statt.
- Die Wissenstransfervorhaben beziehen sich auf Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- Ausnahmen zum Programmgebiet und zum Teilnehmerkreis sind möglich, sofern (durch die Bewilligungsbehörde) zugestimmt wurde.
- Antragsteller verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen.
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- Bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- oder Forstwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen.

8.2.1.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach

Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Förderanträge, die die Förderkriterien nicht erfüllen, werden von der Vorhabenauswahl ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend der Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.1.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 100 % bei herausgehobenem öffentlichem Interesse oder bei Vorhaben, die Ergebnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben der EIP-AGRI vermitteln.

8.2.1.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Der Antragsteller muss nachweisen, dass ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und dieses sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.6. f) Wissenstransfer zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen und Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich Energiecheck zur Ausschöpfung weiterer Potenziale zur THG-Minderung in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelverarbeitung.

Bei der Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen können auch Exkursionen unterstützt werden.

Im Fall von Demonstrationsvorhaben können die dazugehörigen Investitionen unterstützt werden.

Neben der eigentlichen Durchführung sollen auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung von Schulungsmaterial unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge und Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Die Dauer des Vorhabens richtet sich nach dem jeweiligen Format.

8.2.1.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen kann die Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden. (vgl. Kap. 8.2.1.5)

Für indirekte Kosten werden gem. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) der ESIF-VO pauschal 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.1.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2009/128/EG Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- Art. 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013, wenn das Vorhaben Investitionskosten beinhaltet, die sich auf Bewässerungsprojekte beziehen

- Richtlinie 2014/24 (EU)

über die öffentliche Auftragsvergabe bei Demonstrationsvorhaben

- Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei Demonstrationsvorhaben

8.2.1.3.6.4. Begünstigte

Ausschließlich Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

8.2.1.3.6.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für Organisation und Durchführung des Vorhabens einschließlich Vor- und Nachbereitung

8.2.1.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Vorhaben des Wissenstransfers finden im Programmgebiet statt (Einschränkung gilt nicht für Exkursionen).
- Die Wissenstransfervorhaben beziehen sich auf Personen, die in der Land- oder Ernährungswirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- Ausnahmen zum Programmgebiet und zum Teilnehmerkreis sind möglich, sofern (durch die Bewilligungsbehörde) zugestimmt wurde.
- Antragsteller verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen.
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für Personen, die in der Land- oder Ernährungswirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- Bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- oder Ernährungswirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen.

8.2.1.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Förderanträge, die die Förderkriterien nicht erfüllen, werden von der Vorhabenauswahl ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend der Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.1.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 100 % bei herausgehobenem öffentlichem Interesse oder bei Vorhaben, die Ergebnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben der EIP-AGRI vermitteln.
- 60 % bei Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben für GaLa-Bauunternehmen und KMU der Ernährungswirtschaft, die Waren produzieren, die nicht Anhang 1 AEUV zuzurechnen sind.

8.2.1.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Der Antragsteller muss nachweisen, dass ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und dieses sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.7. g) Wissenstransfer zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen über die Umstellung zu betriebsmittelreduzierenden Produktionsweisen sowie Vermittlung von Wissen über Produktionsweisen zur Minderung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft einschließlich Biogas und Kurzumtriebsplantagen.

Bei der Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen können auch Exkursionen unterstützt werden.

Im Fall von Demonstrationsvorhaben können die dazugehörigen Investitionen unterstützt werden.

Neben der eigentlichen Durchführung sollen auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung von Schulungsmaterial unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge und Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Die Dauer des Vorhabens richtet sich nach dem jeweiligen Format.

8.2.1.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen kann die Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden.

Für indirekte Kosten werden gem. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) der ESIF-VO pauschal 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.1.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2009/128/EG Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung

eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- Art. 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013, wenn das Vorhaben Investitionskosten beinhaltet, die sich auf Bewässerungsprojekte beziehen

- Richtlinie 2014/24 (EU)

über die öffentliche Auftragsvergabe bei Demonstrationsvorhaben

- Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei Demonstrationsvorhaben

8.2.1.3.7.4. Begünstigte

Ausschließlich Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

8.2.1.3.7.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für Organisation und Durchführung des Vorhabens einschließlich Vor- und Nachbereitung

8.2.1.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Vorhaben des Wissenstransfers finden im Programmgebiet statt (Einschränkung gilt nicht für Exkursionen).
- Die Wissenstransfervorhaben beziehen sich auf Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- Ausnahmen zum Programmgebiet und zum Teilnehmerkreis sind möglich, sofern (durch die Bewilligungsbehörde) zugestimmt wurde.
- Antragsteller verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen.
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Landwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen

8.2.1.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Förderanträge, die die Förderkriterien nicht erfüllen, werden von der Vorhabensauswahl ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend der Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.1.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 100 % bei herausgehobenem öffentlichem Interesse und bei Vorhaben, die Ergebnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben der EIP-AGRI vermitteln.

8.2.1.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Der Antragsteller muss nachweisen, dass ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und dieses sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.8. h) Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen zur Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf den Klimawandel und eine ressourcenschonende, nachhaltige Forstwirtschaft.

Bei der Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen können auch Exkursionen unterstützt werden.

Im Fall von Demonstrationsvorhaben können die dazugehörigen Investitionen unterstützt werden.

Neben der eigentlichen Durchführung sollen auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung von Schulungsmaterial unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge und Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Die Dauer des Vorhabens richtet sich nach dem jeweiligen Format.

8.2.1.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen kann die Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden. (vgl. Kap. 8.2.1.5)

Für indirekte Kosten werden gem. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) der ESIF-VO pauschal 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.1.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2009/128/EG Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- Art. 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013, wenn das Vorhaben Investitionskosten beinhaltet, die sich auf

Bewässerungsprojekte beziehen

- Richtlinie 2014/24 (EU)

über die öffentliche Auftragsvergabe bei Demonstrationsvorhaben

- Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei Demonstrationsvorhaben

8.2.1.3.8.4. Begünstigte

Ausschließlich Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

8.2.1.3.8.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für Organisation und Durchführung des Vorhabens einschließlich Vor- und Nachbereitung

8.2.1.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Vorhaben des Wissenstransfers finden im Programmgebiet statt (Einschränkung gilt nicht für Exkursionen).
- Die Wissenstransfervorhaben beziehen sich auf Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter.
- Ausnahmen zum Programmgebiet und zum Teilnehmerkreis sind möglich, sofern (durch die Bewilligungsbehörde) zugestimmt wurde.
- Antragsteller verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen.
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind sowie Landbewirtschafter
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Forstwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen

8.2.1.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach

Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Förderanträge, die die Förderkriterien nicht erfüllen, werden von der Vorhabensauswahl ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend der Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.1.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 100 % bei herausgehobenem öffentlichen Interesse oder bei Vorhaben, die Ergebnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben der EIP-AGRI vermitteln.

8.2.1.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.8.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.8.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Der Antragsteller muss nachweisen, dass ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und dieses sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt für Vorhaben nach Code 1.1 durch ein öffentliches und transparentes Bieterverfahren durch die Bewilligungsbehörde oder das SMEKUL. Für Vorhaben nach Code 1.2 erfolgt die Vorhabenauswahl stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, oder in Form einer Rechnung, welche an die Bewilligungsbehörde gestellt wird, eingereicht.

Sofern keine Abrechnung der Leistung in Form einer Rechnung an die Bewilligungsbehörde erfolgt, bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007 - 2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des SRH, der BS und der internen Revision der ZA sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch VWK von 100 % der Förder- und Auszahlungsanträge und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für öffentliche Begünstigte als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Dies gilt ebenso für Vorgaben zur Abrechnung von Dienstleistungen.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Fortführung der unter Punkt Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im EPLR 2014 - 2020 und deren Monitoring entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art. 14

ELER-VO ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, durch die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabensauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Beschreibung der Methode zur Berechnung der Standardeinheitskosten

Für die Berechnung von Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben wird nach Artikel 68 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 folgende Berechnungsmethode angewandt:

$$\text{Personalkosten pro Stunde} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten}}{1.720 \text{ Stunden}}$$

Der Zähler bezieht sich dabei nicht auf den tatsächlichen Lohn einer bestimmten Person, sondern auf die durchschnittlichen Beschäftigungskosten einer größeren Gruppe von Arbeitnehmern, die dieselbe Position haben oder an ähnlichen Vorhaben arbeiten und sich in Bezug auf das Lohn- und Gehaltsniveau annähernd entsprechen. Der Nenner bezeichnet die Standard-Arbeitszeit pro Jahr von 1.720 Stunden. Mit Hilfe statistischer Daten zu den Bruttomonatsverdiensten für den Freistaat Sachsen werden unter Hinzurechnung von statistisch ermittelten Lohnnebenkosten (28 %) Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Qualifikationsprofile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet. Die Stundensätze werden mit der Pauschale für indirekte Kosten gem. Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) Nr. 1303/2013 multipliziert. Mit der Berechnungsmethode sind alle direkten und indirekten Personalkosten eines Vorhabens berücksichtigt. Die berechneten Standardeinheitskostensätze gelten gleichermaßen für Arbeitnehmer, Angestellte und Selbständige.

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

vgl. Kap. 8.2.1.3

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegungen bezüglich der Dauer und des Inhalts der land- und forstwirtschaftlichen Austauschprogramme und Besuche sind nicht erforderlich, da land- und forstwirtschaftliche Austauschprogramme und Besuche

im Rahmen des Art. 14 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Abgrenzung mit Art. 15 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Vorhaben des Art. 14 ELER-VO zu Art. 15 ELER-VO ist nicht erforderlich, da die Maßnahme nach Art. 15 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

8.2.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Art. 17 Abs. 1 a), b), c), d) VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Unter der Maßnahme werden Investitionen in materielle Vermögenswerte in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie im Bereich Naturschutz unterstützt.

Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe stellen in vielen Teilen des ländlichen Raums eine wichtige Stütze des regionalen Arbeitsmarktes dar. Der primäre Sektor im Freistaat Sachsen ist durch eine noch zu geringe Arbeitsproduktivität gekennzeichnet. Im Vergleich der Bundesländer verfügt der primäre Sektor des Freistaates Sachsen über den modernsten Kapitalstock (2009). Jedoch ist eine stetige Abnahme des Modernitätsgrades zu beobachten.

Im Bereich der Tierhaltung dominieren die Rinder- und dabei insbesondere die Milchviehhaltung. Der Anteil Rinder haltender Betriebe liegt deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Die Milchviehhaltung gehört zudem zu einem der wichtigsten tierischen Produktionszweige. Sich ändernde technologische, immissionsrechtliche, düngerrechtliche, wasserrechtliche und tierschutzrelevante Anforderungen machen v. a. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erforderlich, damit die landwirtschaftlichen Betriebe zukünftig wettbewerbsfähig bleiben. Hierin besteht auch ein Potenzial zur Senkung der Emissionen aus der Landwirtschaft. Z. B. kann durch die Verbesserung der Strom- und Wärmeerzeugung (z. B. Milchkühlung, Klimatisierung) ein Beitrag zum Klimaschutz erwartet werden. Um die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Tierhaltung v. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und um sie den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen, tiergerechten und umweltschonenden Unternehmen zu unterstützen.

Für die pflanzliche Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau) stellt der Freistaat Sachsen einen wichtigen Standort dar. Neben Ackerbau-, Futterbau- und Gemischtbetrieben sind eine Vielzahl von Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau- und Zierpflanzenbaubetrieben sowie Baumschulen und Dienstleistungsgartenbaubetrieben ansässig. Im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsorientierte Betriebsentwicklung sind die Investitionen der vergangenen Jahre im Bereich technische Anlagen, Maschinen, Geräte sowie bei Betriebsvorrichtungen im Garten- und Weinbau noch nicht ausreichend. Eine Ursache dafür ist die oft vorhandene Eigenkapitalschwäche der Betriebe. Darüber hinaus besteht v. a. in der pflanzlichen Erzeugung ein hoher Anpassungsbedarf an den Klimawandel. Hier gilt es, die Produktionsanlagen langfristig und nachhaltig vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Innovativer Spezialtechnik kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Bei der Förderung von Investitionen in Beregnungs- und Bewässerungsanlagen finden die Vorschriften des Art. 46 der ELER-VO Beachtung.

Um den Freistaat Sachsen als wichtigen Standort für die pflanzliche Erzeugung zu stärken, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen zu unterstützen.

Bei der Bemessung der Höhe der Förderung werden Erschwernisse, die in benachteiligten Gebieten bestehen, berücksichtigt.

Die Vorhaben im Rahmen der Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 2. Durch entsprechende Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung und der pflanzlichen Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau) werden die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Umstrukturierung unterstützt und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert. Die Vorhaben im Rahmen dieser Teilmaßnahme lassen darüber hinaus sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen a), b) und d) der UP 5 erwarten.

Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen

Die Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte kann wesentlich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die gesamte Landwirtschaft zu stärken. So können mit der Förderung landwirtschaftlicher Urprodukte die Wertschöpfung und das mögliche Einkommenspotenzial der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere bei besonderen Produktionsausrichtungen erhöht und gleichzeitig deren derzeitige Marktposition oder Anbaudiversifizierung erhalten werden. Außerdem stärken derartige Investitionen die regionalen Kreisläufe und führen damit zu positiven Umweltauswirkungen. U. a. durch Verbesserung der Stromversorgung und Klimatechnik im Bereich Verarbeitung und Lagerung kann ein Beitrag zum Klimaschutz erwartet werden. Im Freistaat Sachsen ist sowohl die dafür notwendige Infrastruktur als auch das Know-how für die Qualitätserzeugung vorhanden. In der Förderperiode 2014 – 2020 gilt es, dies im Rahmen der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung zu nutzen und auszubauen, um damit die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Anhang I des EG-Vertrages sowie den weiteren Ausbau regionaler Kreisläufe zu stärken.

Bei der Bemessung der Höhe der Förderung werden Erschwernisse, die in benachteiligten Gebieten bestehen, berücksichtigt.

Die Vorhaben im Bereich der Unterstützung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 6. So tragen entsprechende Vorhaben dazu bei, die Wertschöpfung durch Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe zu erhöhen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten bzw. zu schaffen. Die Vorhaben im Rahmen dieser Untermaßnahme lassen darüber hinaus sekundäre Effekte im Schwerpunktbereich b) der UP 5 erwarten.

Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur stellt eine entscheidende Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes dar. Im Freistaat Sachsen ist diese sowohl in Bezug auf den Erschließungszustand als auch auf den Ausbauzustand und die Lagerkapazitäten nach wie vor unzureichend. Um die bestehenden Defizite langfristig zu beheben, besteht in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf, die Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen mit entsprechenden Infrastrukturvorhaben zu unterstützen.

Investitionen in die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen dienen insbesondere dem Schwerpunktbereich c) der UP 5. Dadurch wird beispielsweise die Nutzung des Waldes sowie das

Produktionspotenzial im Wald gesichert und erweitert sowie die Rohholzversorgung der holzbe- und -verarbeitenden Industrie und die Versorgung mit erneuerbaren Energien erleichtert. Zudem spielen sie eine maßgebliche Rolle in Bezug auf den Waldschutz. Ferner tragen diese Investitionen auch zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bei. D. h. sekundäre Effekte sind insbesondere im Schwerpunktbereich a) der UP 2 zu erwarten.

Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen stellen eine wichtige Infrastruktur für die Nutzbarkeit der Flächen dar. Sie besitzen insbesondere als Weinbergmauern in den Hang- und Steillagen des sächsischen Weinbaugebiets eine hohe wirtschaftliche und landschaftsökologische Bedeutung. Weinbergmauern als Kulturlandschaftsprägende Elemente kommen im Freistaat Sachsen vorwiegend im sächsischen Elbtal vor. Durch Einflüsse wie Frost und Starkregen, unterlassene Nutzung der Flächen sowie Schädigung der Mauern durch Alterung oder Vegetationsbewuchs besteht ein Bedarf zur Sanierung von Weinbergmauern. Hierdurch kann die landschaftsökologische und kulturlandschaftliche Bedeutung der Trockenmauern gesichert werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Hang- und Steillagen geleistet. In der Förderperiode 2014 – 2020 besteht daher ein Bedarf, die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen zu unterstützen.

Die Anlage und Sanierung von Stützmauern (Trockenmauern) landwirtschaftlicher Flächen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Die angebotenen Vorhaben leisten einen aktiven Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Es sind sekundäre Effekte im Schwerpunktbereich c) der UP 4 sowie im Schwerpunktbereich a) der UP 2 zu erwarten. So können Stützmauern gleichzeitig die landwirtschaftlichen Flächen vor Erosion bewahren und zur Sicherung und Verbesserung der Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Fläche beitragen.

Natur- und Artenschutzinvestitionen

Der Freistaat Sachsen weist eine hohe landschaftliche Vielfalt auf. Zahlreiche Arten und Lebensräume weisen jedoch eine hohe Gefährdung bzw. unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind dabei Hauptursachen für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten. Um die anhaltende Gefährdung der Lebensräume und Arten zu vermindern und einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie der Ökosysteme zu leisten, gibt es in der Förderperiode 2014 – 2020 daher den Bedarf, nichtproduktive Investitionen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstützen. Entsprechende Maßnahmen tragen dabei im besonderen Maße zum Erhalt und zur Neuschaffung Grüner Infrastrukturen und zur Bereitstellung und Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen bei.

Natur- und Artenschutzinvestitionen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Die angebotenen Vorhaben leisten einen aktiven Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Zu erwartende Sekundäreffekte bei Biotop- und Artenschutzvorhaben beziehen sich auf die Schwerpunktbereiche b) und c) der UP 4 sowie auf den Schwerpunktbereich e) der UP 5.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Klimawandel und Anpassung an seine Auswirkungen gem. Art. 5 ELER-VO Rechnung.

Beispielsweise sind die Einführung umwelt- und klimafreundlicher Technologien in der Tier- und pflanzlichen Erzeugung wichtige Bausteine im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz bzw. für die Eindämmung des Klimawandels. Insbesondere Vorhaben, die hier im Rahmen der EIP AGRI durchgeführt werden, tragen zum Querschnittsziel Innovation bei. Vorhaben im Bereich Naturschutz wie Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben dienen vorrangig dem übergeordneten Ziel Umweltschutz.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. a) Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung. Diese umfassen

- Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung,
- Investitionen zur Erhöhung bei vorhandenen sechs auf mindestens neun Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Gülle, Jauche und Silosickersaft sowie Investitionen zur Erhöhung bei vorhandenen zwei auf mindestens sechs Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Festmist und Kompost
- Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Sinne eines gesamtbetrieblichen Ansatzes.

Die Unterstützung ist gezielt auf landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtet.

Verpflichtungen

- Bei Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung: Vorhaben hält die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil A des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung ein.
- Für Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung gilt zusätzlich folgende Verpflichtung: Vorhaben hält die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil B des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung ein.
- Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100.000 EUR je Antrag oder 100.000 EUR in der

gesamten Förderperiode (2014 – 2020), hat der Antragsteller Folgendes zu erfüllen:

- Eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung (bei Neugründungen bereits verfügbare Buchführungsabschlüsse) ist vorzulegen und eine Buchführung für die Dauer von fünf Jahren einzurichten oder fortzuführen, die dem Jahresabschluss des BMEL entspricht. Diese Auflage beginnt mit dem auf die abschließende Festsetzung der Förderung folgenden Buchführungsjahr.
- Landwirtschaftsbetriebe haben für mindestens 70 % der im Investitionskonzept ausgewiesenen landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) Nutzungsverhältnisse nachzuweisen, die der Zweckbindungsfrist der geplanten Investition entsprechen.
- Für Vorhaben der EIP AGRI: Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Damit sollen Betriebe gestärkt werden, um aktuellen Herausforderungen insbesondere in den Bereichen Tierwohl, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz gerecht zu werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung des von der Corona-Krise betroffenen Agrarsektors geleistet.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG): Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ des Agrarinvestitionsförderprogramms im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) in der jeweils geltenden Fassung

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, höchstens jedoch 12 %
- die folgenden immateriellen Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken
- der Anteil für den Erwerb von Grundstücken darf max. 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens betragen

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Der Umsatz des landwirtschaftlichen Unternehmens muss zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) aus der Produktion von Waren des Anhang I AEUV erzielt werden (Erzeugung von Waren des Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung)
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Antragsteller, die nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass Umstrukturierung und Umwandlung der ursprünglichen LPG und der Vermögensübergang auf den Rechtsnachfolger ordnungsgemäß erfolgt ist. Antragsteller, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens unmittelbar oder über Dritte übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, dass die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte. Im Fall verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis des Antragstellers, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorlage bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
- bei Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung: aus den Planungsunterlagen oder der Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass das Vorhaben die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil A des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung einhalten wird
- die Förderung dient gem. Art. 17 Abs. 6 ELER-VO nicht zur Erfüllung von neuen Anforderungen durch EU-Recht sofern der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Bewilligung) mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der obligatorischen Anwendung der Anforderungen liegt

Für Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung ist zusätzlich zu erfüllen:

- aus den Planungsunterlagen oder der Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass das Vorhaben die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil B des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden

Fassung einhalten wird

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten)
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 20.000 EUR zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 5 Mio. EUR.
- Für Vorhaben im Rahmen EIP AGRI keine Obergrenzen

Höhe der Förderung:

- 25 % bei Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung

- 40 % bei Investitionen zur Erhöhung bei vorhandenen sechs auf mindestens neun Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Gülle, Jauche und Silosickersaft sowie Investitionen zur Erhöhung bei vorhandenen zwei auf mindestens sechs Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Festmist und Kompost
- 40 % bei Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen
- Erhöhung um 15 % bei Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung bei Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil B des AFP im GAK Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung
- Erhöhung um 5 % in benachteiligten Gebieten gem. Art. 32 ELER-VO
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP AGRI unterstützte Vorhaben
- Max. 60 % Zuschuss insgesamt

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung kollektiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.2.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

vgl. Kap. 8.2.2.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

vgl. Kap. 8.2.2.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.2.3.2. b) Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.2.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau. Dazu gehören

- die Anschaffung von umweltschonender oder innovativer Spezialtechnik sowie bauliche Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser für ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsverfahren
- Investitionen in Gebäude und Anlagen sowie Technik der Innenwirtschaft im Gartenbau, insbesondere in geschlossene oder quasi geschlossene Systeme zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen, in Regenwassersammelanlagen und für die Errichtung energiesparender Gewächshäuser,
- die Errichtung von Schutzeinrichtungen in Weinbau- und Baumobstanlagen, die Errichtung von Tröpfchenbewässerungsanlagen in Baumobst- und Hopfenanlagen einschließlich der baulichen Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser,
- bauliche Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten, wobei diese Erntelagerhallen daneben auch zur Unterbringung von im Unternehmen vorhandener Technik genutzt werden können,
- Investitionen für die Bewirtschaftung der arbeitsintensiven Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus.
- Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Sinne eines gesamtbetrieblichen Ansatzes.
- Förderung der Errichtung eines Biobett-Systems zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

Die Unterstützung ist gezielt auf landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtet.

Verpflichtungen

- Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100.000 EUR je Antrag oder 100.000 EUR in der gesamten Förderperiode (2014 – 2020), hat der Antragsteller Folgendes zu erfüllen:
 - Eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung (bei Neugründungen bereits verfügbare Buchführungsabschlüsse) ist vorzulegen und eine Buchführung für die Dauer von fünf Jahren einzurichten oder fortzuführen, die dem Jahresabschluss des BMEL entspricht. Diese Auflage beginnt mit dem auf die abschließende Festsetzung der Förderung folgenden Buchführungsjahr.
- Landwirtschafts-, Gartenbau-, und Weinbaubetriebe haben für mindestens 70 % der im Investitionskonzept ausgewiesenen landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) Nutzungsverhältnisse nachzuweisen, die der Zweckbindungsfrist der geplanten Investition entsprechen.
- Für Vorhaben der EIP AGRI: Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO

(EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Damit sollen Betriebe gestärkt werden, um aktuellen Herausforderungen insbesondere in den Bereichen Ressourceneffizienz, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz gerecht zu werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung des von der Corona-Krise betroffenen Agrarsektors geleistet.

8.2.2.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.2.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 1308/2013

8.2.2.3.2.4. Begünstigte

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

8.2.2.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, höchstens jedoch 12 %
- die folgenden immateriellen Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken
- der Anteil für den Erwerb von Grundstücken darf max. 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens betragen

8.2.2.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Der Umsatz des landwirtschaftlichen Unternehmens muss zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) aus der Produktion von Waren des Anhang I AEUV erzielt werden (Erzeugung von Waren des Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung)

- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Antragsteller, die nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass Umstrukturierung und Umwandlung der ursprünglichen LPG und der Vermögensübergang auf den Rechtsnachfolger ordnungsgemäß erfolgt ist. Antragsteller, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens unmittelbar oder über Dritte übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, dass die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte. Im Fall verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis des Antragstellers, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorlage bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
- für Vorhaben im Zusammenhang mit Beregnung/Bewässerung: Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich ist
- die Förderung dient gem. Art. 17 Abs. 6 ELER-VO nicht zur Erfüllung von neuen Anforderungen durch EU-Recht sofern der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Bewilligung) mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der obligatorischen Anwendung der Anforderungen liegt

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten)
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

8.2.2.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung

erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.2.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 20.000 EUR zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 5 Mio. EUR.
- Für Vorhaben der EIP AGRI keine Obergrenzen

Höhe der Förderung:

- 25 %
- Erhöhung bei Garten- und Weinbau um 10 % (außer Technik, Errichtung von Schutzeinrichtungen in Weinbau- und Baumobstanlagen und Digitalisierung von Geschäftsprozessen)
- 40 % bei Investitionen in die Errichtung von Schutzeinrichtungen in Weinbau- und Baumobstanlagen
- 40 % bei Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen
- Erhöhung um 5 % in benachteiligten Gebieten gem. Art. 32 ELER-VO
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP AGRI unterstützte Vorhaben
- Max. 60 % Zuschuss insgesamt

8.2.2.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung kollektiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.2.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

vgl. Kap. 8.2.2.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

vgl. Kap. 8.2.2.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

8.2.2.3.3. c) Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.2.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Unterstützung von Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten (Erzeugnisse des Anhang I EG-Vertrages) einschließlich Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Sinne eines gesamtbetrieblichen Ansatzes. Durch die Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten aus überwiegender Eigenerzeugung soll die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Unternehmen und der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt werden.

Verpflichtungen

- Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100.000 EUR je Antrag oder 100.000 EUR in der gesamten Förderperiode (2014 – 2020), hat der Antragsteller Folgendes zu erfüllen:
 - Eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung (bei Neugründungen bereits verfügbare Buchführungsabschlüsse) ist vorzulegen und eine Buchführung für die Dauer von fünf Jahren einzurichten oder fortzuführen, die dem Jahresabschluss des BMEL entspricht. Diese Auflage beginnt mit dem auf die abschließende Festsetzung der Förderung folgenden Buchführungsjahr.
- Landwirtschafts-, Gartenbau-, und Weinbaubetriebe haben für mindestens 70 % der im Investitionskonzept ausgewiesenen landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) Nutzungsverhältnisse nachzuweisen, die der Zweckbindungsfrist der geplanten Investition entsprechen.
- Für Vorhaben der EIP AGRI: Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Damit soll die Position landwirtschaftlicher Betriebe in der Vermarktungskette gestärkt und der Erhalt sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung des von der Corona-Krise betroffenen Agrarsektors geleistet.

8.2.2.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.2.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 1308/2013

8.2.2.3.3.4. Begünstigte

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

8.2.2.3.3.5. Förderfähige Kosten

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, höchstens jedoch 12 %
- die folgenden immateriellen Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken
- der Anteil für den Erwerb von Grundstücken darf max. 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens betragen

8.2.2.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Der Umsatz des landwirtschaftlichen Unternehmens muss zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) aus der Produktion von Waren des Anhang I AEUV erzielt werden (Erzeugung von Waren des Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung)
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Antragsteller, die nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass Umstrukturierung und Umwandlung der ursprünglichen LPG und der Vermögensübergang auf den Rechtsnachfolger ordnungsgemäß erfolgt ist. Antragsteller, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens unmittelbar oder über Dritte übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, dass die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte. Im Fall verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis des Antragstellers, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes dient durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorhaben unterstützt nicht die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

- die Förderung dient gem. Art. 17 Abs. 6 ELER-VO nicht zur Erfüllung von neuen Anforderungen durch EU-Recht sofern der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Bewilligung) mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der obligatorischen Anwendung der Anforderungen liegt

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten)
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

8.2.2.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.2.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 20.000 EUR zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 5 Mio. EUR.
- Für Vorhaben im Rahmen EIP AGRI keine Obergrenzen

Höhe der Förderung:

- 25 %
- 40 % bei Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen
- Erhöhung um 5 % in benachteiligten Gebieten gem. Art. 32 ELER-VO
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP AGRI unterstützte Vorhaben
- Max. 60 % Zuschuss insgesamt

8.2.2.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung kollektiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.2.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

vgl. Kap. 8.2.2.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

vgl. Kap. 8.2.2.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.2.3.4. d) Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.2.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden der Neu- und Ausbau oder die grundhafte Instandsetzung schwerlastfähiger forstwirtschaftlicher Holzabfuhrwege einschließlich der Wege zwischen forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Waldflächen, deren Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz und der zum Wegebau dazugehörigen Anlagen (z. B. Durchlässe, Brücken) sowie die Errichtung von Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen sowie deren Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Gemäß den geltenden waldgesetzlichen Vorschriften sind die Wege für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich und tragen zur Multifunktionalität der Wälder bei, z. B. im Rahmen der Erholungsnutzung und des Waldschutzes.

Verpflichtungen:

- Die forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen und Anbindungen müssen schwerlastfähig ausgebaut sein. Eine durchgängige Befahrung mit Holzabfuhrfahrzeugen mit der nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung des Inkrafttretens vom 30. April 2006 (BGBl. I. S. 988) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Achslast von 11,5 t und den entsprechenden Abmessungen muss gewährleistet sein.
- Für den forstwirtschaftlichen Wegebau sind die Mindeststandards in Bezug auf Fahrbahnbreite, Quergefälle der Fahrbahn, Bankette (Seitenstreifen), Kronenbreite, Seitengräben, Durchlässe und Tragfähigkeit einzuhalten.
- Brückenbauwerke sind nur förderfähig, wenn die Bauleitung und Bauüberwachung nachweislich durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erfolgt.
- Bei Brückenbauwerken ist ein Statiknachweis nach DIN zu erbringen.
- Begünstigte, die nicht Eigentümer der Waldflächen sind, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, müssen eine Einverständniserklärung der Grundeigentümer oder vergleichbare Nachweise vorweisen.
- Wegebefestigungen bei Holzabfuhrwegen mit gebundenen Decken, z.B. Schwarzdecken, Betondecken oder Decken mit Bitumenemulsionen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Wegeabschnitte mit einem Längsgefälle von mehr als 8 Prozent.
- Befestigungen von Holzkonservierungsanlagen im Wald in gebundener Bauweise, z.B. Schwarzdecken, Betondecken oder Decken mit Bitumenemulsionen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Bauabschnitte mit einem Längsgefälle von mehr als 8 Prozent.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- bei forstlichen Holzabfuhrwegen:
 - Vorhaben, deren Förderung (Endfestsetzung) weniger als 10 Jahre zurückliegt,
 - Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
 - Wege mit kontaminiertem Baumaterial, z. B. Eisenbahnaltschotter oder Ausbauasphalt,

- Unterhaltung und Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- Auftrieb der Trasse für die Baumaßnahme sowie Schranken und andere Sperrvorrichtungen
- bei Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen:
 - Holzlagerplätze und –konservierungsanlagen mit einer Lagerkapazität von weniger als 1.000 Kubikmeter Holz und einer Fläche von weniger als 1.000 Quadratmeter,
 - Holzkonservierungsanlagen im Wald mit kontaminiertem Baumaterial, z. B. Eisenbahnaltschotter oder Ausbausphalt,
 - Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung von Holzkonservierungsanlagen sowie Investitionen für die Holzverarbeitung.

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Die Infrastrukturmaßnahmen dienen der Entwicklung der nachhaltigen Forstwirtschaft und leisten einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

8.2.2.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.2.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.2.3.4.4. Begünstigte

- private und Körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Jagdgenossenschaften
- o.g. Begünstigte als Träger für gemeinschaftliche/besitzübergreifende Vorhaben

8.2.2.3.4.5. Förderfähige Kosten

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. projektbezogene Erschließungs- und Ausführungsplanungen, Bauentwürfe, Baugrund- oder Statikuntersuchungen und Ingenieurleistungen (Bauleitung, Bauüberwachung)), höchstens jedoch 10

%

- Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, d. h. Bauausführung i. e. S. (Neubau, Ausbau, grundlegende Instandsetzung der Infrastruktur inklusive Nebenanlagen)

8.2.2.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Nachweise (z. B. Zertifikate über Tragfähigkeit und Umweltfreundlichkeit von mineralischem Recyclingmaterial), die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (insbesondere SächsNatSchG, SächsWG), um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
- Nachweis einer Anbindung an das öffentliche Straßennetz oder einer befestigten schwerlastfähigen Zuwegung mit Anbindung an das öffentliche Straßennetz

bei forstlichen Holzabfuhrwegen zusätzlich:

- Vorhaben dient der Erschließung forstwirtschaftlich genutzter Flächen

8.2.2.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.2.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 90 % bis 200 Hektar Betriebsgröße
- 75 % über 200 Hektar Betriebsgröße
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.2.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.4.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.4.9.2. *Gegenmaßnahmen*

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.4.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung kollektiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.2.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

vgl. Kap. 8.2.2.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

vgl. Kap. 8.2.2.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.2.3.5. e) Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.2.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Weinbergmauern) als prägende Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Verpflichtungen

- Die Stützmauer und die Mauerkrone sind aus regionaltypischem Naturgestein zu erstellen.

8.2.2.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.2.5).

8.2.2.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 1308/2013

8.2.2.3.5.4. Begünstigte

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften

8.2.2.3.5.5. Förderfähige Kosten

- Kosten und Aufwendungen der Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen einschließlich damit im Zusammenhang stehender allgemeiner

Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO (insbesondere Planung und Management)

8.2.2.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- die Mauer dient der Abstützung einer landwirtschaftlichen Fläche
- die Stützmauer wird als Trockenmauer (unverfugte Natursteinmauer) ausgeführt
- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. durch Eigentümerzustimmungen, Kaufverträge, Grundbucheinträge) zu erbringen, sofern nicht im begründeten Ausnahmefall die Flächenverfügbarkeit bzw. die Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie als Bestandteil des Fördervorhabens ermittelt werden soll.

8.2.2.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.2.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- Pro Antragsteller können je Aufruf zur Antragstellung maximal 75.000 EUR Zuwendung gewährt werden.

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten
- Bei dem Vorhabentyp, der auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gefördert wird, werden bei der Festlegung des standardisierten Zuwendungsbetrags je Einheit 80 % der ermittelten standardisierten Einheitskosten zugrunde gelegt.

8.2.2.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.2.5

8.2.2.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung kollektiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.2.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

vgl. Kap. 8.2.2.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

vgl. Kap. 8.2.2.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.2.3.6. f) Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.2.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Unterstützung für nichtproduktive Investitionen umfasst Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie die Anschaffung von Technik und Ausstattung.

Biotopgestaltungsvorhaben betreffen insbesondere die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Streuobstwiesen, die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes, die naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen (z. B. durch artenreiches Saatgut), Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z. B. Entbuschungsmaßnahmen), Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung sowie die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern.

Artenschutzvorhaben betreffen insbesondere Projekte zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Storchenhorste, Fledermausquartiere, Erwerb von mobilen/Errichtung von stationären Amphibienleiteinrichtungen) sowie bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Erhaltung und -Vermehrung, Ausbringung gefährdeter Arten etc.).

Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt umfasst die Anschaffung (ggf. einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (z. B. Drahtmanschetten, Elektrozäune, Bibertäuscher zum Schutz von landwirtschaftlichen Flächen vor Biberschäden).

Hinsichtlich der Biotopgestaltung auf Streuobstwiesen sowie der Anschaffung von Technik und Ausstattung vgl. Kap. 8.2.2.6 Definition der nichtproduktiven Investitionen.

Verpflichtungen

Werden im Rahmen eines geförderten Vorhabens Daten zum Vorkommen wildlebender Arten erhoben, sind diese dem Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.

8.2.2.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.2.5).

8.2.2.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

8.2.2.3.6.4. Begünstigte

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften

8.2.2.3.6.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für

- Biotopgestaltungsvorhaben
- Artenschutzvorhaben
- Technik und Ausstattung

Die Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben kann auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist unter den in Kap. 8.1 genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESIF-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken kann in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben gem. Art. 69 Abs. 3 b) ESIF-VO zugelassen werden.

8.2.2.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben: das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- für Technik und Ausstattung, die nicht Bestandteil eines Biotopgestaltungsvorhabens oder Artenschutzvorhabens ist: das Vorhaben betrifft die Anschaffung (ggf. einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung

naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen oder der Prävention vor Schäden durch geschützte Arten und ist hierfür zweckmäßig

- für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben: Vorhaben liegt nicht im Wald bzw. vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt nicht im Wald (vgl. Kap. 8.2.2.7)
- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. durch Eigentümerzustimmungen, Kaufverträge, Grundbucheinträge) zu erbringen, sofern nicht im begründeten Ausnahmefall die Flächenverfügbarkeit bzw. die Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie als Bestandteil des Fördervorhabens ermittelt werden soll.
- Für Vorhaben der Ex-Situ-Erhaltung und -Vermehrung: Das Vorhaben bezieht sich auf Arten, die durch das SMEKUL als förderfähig für die Ex-Situ-Erhaltung oder -Vermehrung festgelegt und öffentlich bekannt gemacht worden sind.

8.2.2.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Bei der Förderung zur „Prävention vor Schäden durch geschützte Arten“ wird bereits durch ein Förderkriterium abgedeckt, dass es sich bei sämtlichen Vorhaben in diesem Bereich um geschützte Arten handeln muss und diese somit bereits einen hohen Beitrag zur Erreichung der Ziele des EPLR im Bereich der biologischen Vielfalt leisten müssen. Für die Förderung der „Prävention vor Schäden durch geschützte Arten“ wird daher ein Schwellenwert von 0 festgelegt.

8.2.2.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben, keine Untergrenze bei Vorhaben zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 90 % bei Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Vorhaben zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Vorhaben zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei kommunalen Begünstigten
- Bei Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gefördert werden, werden bei der Festlegung der standardisierten Zuwendungsbeträge je Einheit abhängig vom Vorhabentyp 80 % oder 90 % der ermittelten standardisierten Einheitskosten zugrunde gelegt.

Die Liste von Arten, Lebensraumtypen und Biotoptypen zur Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet öffentlich bekannt gemacht.

8.2.2.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.2.5

8.2.2.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung kollektiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.2.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.2.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

vgl. Kap. 8.2.2.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

vgl. Kap. 8.2.2.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für Investitionen in materielle Vermögenswerte nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von Referenzkosten, die in den jeweiligen Bewilligungsbehörden vorgehalten werden, oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten auf ihre Plausibilität geprüft, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Standardisierte Einheitskosten können für die Vorhaben „Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen“ im Rahmen der Teilmaßnahme „Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ und für die Teilmaßnahme „Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele“ gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007 - 2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des SRH, der BS und der internen Revision der ZA sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch VWK von 100 % der Förder- und Auszahlungsanträge und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten i. d. R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine

standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten, für die keine Referenzkosten oder mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen und keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden bereitgestellt.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Fortführung der unter Punkt Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im EPLR 2014-2020 und deren Monitoring entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art.17 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko durch unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren, durch eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten, der unkorrekten Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis standardisierter Einheitskosten

Die Ermittlung der Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis standardisierter Einheitskosten wurde vom LfULG erstellt. Diese wurden, soweit durch Art. 62 der ELER-VO gefordert, im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (Kap. 18.2) und bestätigt. Während der Förderperiode werden die standardisierten Einheitskosten regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen werden sie auch während der Laufzeit der Förderperiode angepasst.

für Art. 17 Abs. 1 d) ELER-VO:

Kostenpositionen, für die die Zuwendung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 67 ESIF-VO auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden kann:

- Personalkosten einschließlich indirekter Kosten
- unentgeltliche Arbeitsleistungen

für 17 Abs. 1 c) und d) ELER-VO:

Vorhabentypen, für die die Zuwendung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 67 ESIF-VO auf

Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden kann:

- Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen
- Kopfbaumschnitt
- Gehölzsanierung Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen
- Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)
- Pflanzung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)
- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen
- Biotopsanierung durch Mahd
- Entbuschung von Biotop- und Lebensraumflächen

Beschreibung der Methodik für Kostenpositionen

Direkte Personalkosten einschließlich indirekter Kosten

Der standardisierte Einheitskostensatz für Personalkosten einschließlich indirekter Kosten wird vorhabenspezifisch als standardisierter Kostensatz je Arbeitsstunde und Arbeitskraft festgelegt und setzt sich aus direkten Personalkosten sowie indirekten Kosten zusammen.

In einem ersten Schritt werden hierfür die förderfähigen direkten Personalkosten (Personalkostensatz pro Arbeitsstunde) auf der Basis des tatsächlichen Arbeitnehmerbruttolohns/-gehalts gemäß Arbeitsvertrag/Tarifvertrag nach einem standardisierten Verfahren ermittelt. Hierzu wird der gemäß Arbeitsvertrag/Tarifvertrag geltende Arbeitnehmerbruttolohn je Stunde mit einem Faktor multipliziert. Durch den Faktor werden die Arbeitgeberbruttolohnkosten je geleisteter Arbeitsstunde abgebildet. Der anzuwendende Faktor wurde auf der Grundlage von Sozialabgaben des Arbeitgebers, tariflichen Sonderzahlungen sowie der pro Jahr tatsächlich verfügbaren Arbeitszeit gem. Art. 68 ESIF-VO ermittelt.

In einem weiteren Zwischenschritt für die Festlegung des standardisierten Einheitskostensatzes wird gem. Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO ein Pauschalsatz für indirekte Kosten (z. B. Raumkosten, allgemeiner Bürobedarf, Porti, Entgelte für Telekommunikationsbedarf, Verbrauchskosten für Dienstfahrten etc.) in Höhe von zusätzlich 15 % der direkten Personalkosten (maximal jedoch bis zu einem aus der „Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung“ des Freistaates Sachsen abgeleiteten Wert) berechnet.

Der anzuwendende standardisierte Einheitskostensatz für Personalkosten einschließlich indirekter Kosten je geleisteter Arbeitsstunde und Arbeitskraft wird durch Addition der in den beiden dargestellten Schritten ermittelten Werte festgelegt.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen

Unentgeltliche Arbeitsleistungen werden entsprechend des erforderlichen Qualifikationsniveaus für die Ausführung der Tätigkeiten in unterschiedlichen Einstufungen anerkannt. Die Einstufungen sind: Hilfsarbeiter, Fachkraft, Meister, Fachhochschulabschluss und Hochschulabschluss. Der Wert für die geleisteten unentgeltlichen Arbeitsleistungen in den jeweiligen Qualifikationsniveaus wird auf der Grundlage von Tarifverträgen ermittelt. Hierfür werden für das jeweilige Qualifizierungsniveau geltende Arbeitnehmerbruttolohnkosten um die Arbeitnehmersozialabgaben verringert und dadurch ein standardisierter Einheitskostensatz für den Wert der Arbeitsleistung im jeweiligen Qualifikationsniveau

ermittelt.

Datengrundlagen

Die Kalkulationen für Personalkosten einschließlich indirekter Kosten sowie für unentgeltliche Arbeitsleistungen wurden durch das LfULG auf Basis nachfolgender Datengrundlagen vorgenommen:

- Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst:
<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/vka/>,
<http://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/vka?id=tvoed-vka-2013i&matrix=1>
- SMWA, Tarifiedaten nach Branchen à Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau:
http://arbeit.sachsen.de/download/Garten_Landschaftsund_Sportplatzbau.pdf
Stand 21.11.2013
- Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber 2013
<http://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2013.html>
- SMF, VwV Kostenfestlegung 2013
- ESIF-VO vom 17. Dezember 2013
- Datengrundlagen: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, 12/2013

Die anererkennungsfähigen förderfähigen Ausgaben für diese Kostenpositionen werden durch Multiplikation der standardisierten Einheitskosten mit dem erbrachten Umfang der Aufwendungen (geleistete Arbeitsstunden) ermittelt. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der standardisierten Einheitskosten werden aktuell verfügbare Datengrundlagen zugrunde gelegt.

Beschreibung der Methodik für Vorhabentypen

Im ersten Schritt erfolgte die Ermittlung der für den Vorhabentyp entstehenden durchschnittlichen Kosten (Aufwendungen), welche die standardisierten Einheitskostensätze darstellen.

Kostenelemente der Aufwandsermittlung

Die durchschnittlichen Kosten eines Vorhabentyps setzen sich in Abhängigkeit von den für den jeweiligen Vorhabentyp relevanten Inhalten aus folgenden Kostenelementen zusammen:

1. Betriebsmittelkosten

- Kosten für den Einsatz erforderlicher Materialien (Betriebsmittel) z. B. Pflanzmaterial, Wildschutzzaun

2. variable Maschinenkosten

- Kosten für den Einsatz erforderlicher Maschinen für einzelne Arbeitsgänge z. B. Flächenvorbereitung, Gehölzschnitt, Transport-/Anfahrtskosten

3. Personalkosten

- Entlohnung von Arbeitskräften für einzelne Arbeitsgänge; bewertet mit einem durchschnittlichen Lohnansatz (EUR/Akh) (z. B. Flächenvorbereitung, Pflanzung, Sanierungsschnitt) einschließlich anteiliger indirekter Kosten

4. Kosten für Planungs- und Managementleistungen

- für bestimmte Vorhabentypen pauschalierter Anteil an den Gesamtkosten oder Berücksichtigung als gesonderte Kostenposition

Die Kalkulation der standardisierten Einheitskosten für die Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen wurde auf der Grundlage einer Auswertung der Kosten vorgenommen, die für entsprechende Vorhaben in der Förderperiode 2007 – 2013 angefallen sind, da für diesen Vorhabentyp standardisierte Arbeitsverfahren und damit verbundene Kosten nicht ausreichend objektiv ermittelt werden konnten. Für die Kalkulation wurden die im Durchschnitt von drei Jahren (2010 – 2012) ermittelten tatsächlichen Kosten für denselben Vorhabentyp herangezogen. Die regelmäßige Überprüfung des Standardkostensatzes für diesen Vorhabentyp erfolgt anhand eines zwischenzeitlich entwickelten Standardarbeitsverfahrens.

Datengrundlagen

Die Kalkulation der durchschnittlich entstehenden Kosten basiert auf unterschiedlichen Datengrundlagen (z. B. KTBL Datensammlung Landschaftspflege 2005, KTBL MaKost-Maschinenkosten 2012/2013, KTBL Datensammlung Baumschule 2012, Datenbank Planungsrichtwerte LfULG 2012/2013, Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bayern 2010/2011, Expertenbefragungen, Kosten für geförderte Vorhaben zur Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen in der Förderperiode 2007 – 2013). Die jeweils verwendeten Datengrundlagen sind in den Kalkulationen angegeben. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der standardisierten Einheitskosten sowie bei Erweiterung der Förderung nach standardisierten Einheitskosten auf weitere Vorhabentypen werden aktuell verfügbare Datengrundlagen zugrunde gelegt.

Auf Grundlage der standardisierten Einheitskostensätze wird durch Multiplikation mit einem Prozentsatz ein standardisierter Zuwendungsbetrag je Einheit festgelegt (vgl. Abb. 8-1).

Die Höhe der Förderung wird durch Multiplikation der erbrachten Einheiten mit dem standardisierten Zuwendungsbetrag ermittelt.

Vorhabentyp	Durchschnittliche Kosten (standardisierter Einheitskostensatz) EUR/Einheit	Prozentsatz %	Höhe der Zuwendung je Einheit EUR
Vorhabentyp XY	A	B	$C = A * B$

Abbildung 8-1: Festlegung standardisierter Zuwendungsbetrag

Abb. 8-1_standard_Zuwendungsbetrag

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des

Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Die Nutzung hochstämmiger Obstgehölze v. a. auf Streuobstwiesen stellt eine traditionelle Nutzungsweise dar, die unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr rentabel ist. Dies ist bedingt durch geringe Flächenerträge, arbeitsaufwendige Verfahren, begrenzte bzw. sehr kostenintensive Möglichkeiten zur Mechanisierung von Verfahren sowie einen hohen Anteil von Handarbeit z. B. für Pflegeschnitte und Ernte. Oftmals erfolgt daher keine Vermarktung sondern lediglich Selbstverwertung der Produkte und es werden keine Erlöse erzielt. Folglich kann i. d. R. weder ein positiver Deckungsbeitrag, noch ein Gewinn erzielt werden. Streuobstwiesen besitzen jedoch eine hohe Bedeutung für die Biologische Vielfalt, da sie Lebensräume für zahlreiche Arten bieten. Die Förderung ermöglicht lediglich, dass diese traditionellen, unter den heutigen Rahmenbedingungen i. d. R. unrentablen Nutzungsweisen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt aufrechterhalten werden können. Eine erhebliche Steigerung des Wertes oder der Rentabilität von Betrieben ist unter diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Ziel der Förderung zur Anschaffung von Technik und Ausstattung für naturschutzgerechte Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen ist die Aufrechterhaltung traditioneller Nutzungsweisen, die aufgrund erschwelter Standorteigenschaften wie z. B. Nässe, starke Hangneigung oder Hindernisse unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr rentabel sind. Der Aufwuchs auf diesen Flächen kann häufig keiner landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden und ist oftmals kostenpflichtig zu entsorgen. Die Förderung ist daran gebunden, dass die Technik bzw. Ausstattung angeschafft wird, um naturschutzgerechte Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Lebensräumen auf entsprechenden Flächen durchzuführen. Diese traditionellen Nutzungsweisen können nur fortgeführt werden, wenn sie durch entsprechende Agrarumweltmaßnahmen (vgl. Kap. 8.2.5) unterstützt werden. Da die Prämien nach Art. 28 ELER-VO lediglich Mehraufwände und Einkommensverluste ausgleichen, können durch den Einsatz der Technik im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen keine Gewinne erwirtschaftet werden. Eine erhebliche Steigerung des Wertes oder der Rentabilität von Betrieben ist unter diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Die Förderung der Prävention vor Schäden durch geschützte Arten dient überwiegend der Akzeptanzsteigerung für Ziele des Naturschutzes durch den Schutz von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial (v. a. Nutzflächen). Durch die Vorhaben wird erreicht, dass Landnutzer trotz des Auftretens von geschützten Arten (z. B. Biber), die eine Gefahr insbesondere für landwirtschaftliche Flächen (einschließlich Feldgehölzen) darstellen können, ihre bisherige Art der Bewirtschaftung beibehalten können. Die Vorhaben tragen damit dazu bei, die Umweltziele der ELER-VO im Bereich der Biologischen Vielfalt zu erreichen. Dies geschieht v. a. dadurch, dass Konflikte zwischen Zielen des Erhalts der Biologischen Vielfalt und der Landnutzung vermieden werden und ein Ausgleich zwischen Landnutzungsinteressen und Naturschutzinteressen erreicht wird. Da die Vorhaben lediglich dazu dienen, Schäden am vorhandenen Produktionspotenzial der Betriebe durch geschützte Arten zu minimieren/vermeiden, ist eine erhebliche Steigerung des Wertes oder der Rentabilität der Betriebe ausgeschlossen.

Festlegung kollektiver Investitionen

Definition ist nicht erforderlich, da kollektive Investitionen im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Festlegung integrierter Projekte

Definition ist nicht erforderlich, da integrierte Projekte im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Definition ist nicht erforderlich, da die Förderung im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht auf spezielle Gebiete beschränkt ist (vgl. Kap. 8.2.2.2) und spezielle Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwerts von bestimmten Gebieten im Art. 17 ELER-VO des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

In Bezug auf die UP 2 „Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ werden im Rahmen dieser Maßnahme Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen gem. Art. 17 Abs. 1 a) ELER-VO unterstützt. Diese umfassen die Bereiche Nutztierhaltung und pflanzliche Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau). Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die UP 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden die nachfolgenden Bedarfe, die im Rahmen der SWOT-Analyse (vgl. Kap. 4) identifiziert wurden:

- Unterstützung des gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe (B07)
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen (B08)
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation (B09).

Ausgehend von diesen Bedarfen und mit Blick auf die allgemein gestiegenen Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Freistaat Sachsen langfristig zu sichern. Hierzu gehört auch deren Nachhaltigkeit zu verbessern sowie landwirtschaftliche Unternehmen im Bereich der Nutztierhaltung tierschutzgerechter zu gestalten. Dabei findet die Lage der landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten und deren ökonomisch ungünstigere Situation Berücksichtigung.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Es sind keine neuen Anforderungen durch Unionsrecht (Art. 17 Abs. 6 ELER-VO) bekannt.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Definition Betriebsumstrukturierung

Die Betriebsumstrukturierung entsprechend der SWOT-Analyse (vgl. Kap. 4) umfasst alle Vorhaben, welche die Verbesserung der organisatorischen, betriebswirtschaftlichen oder Marktbedingungen eines Unternehmens zum Inhalt haben.

Definition Betriebsleiter (Manager)

Der Begünstigte hat nachzuweisen, dass er selbst oder eine von ihm zur Geschäftsführung bestellte Person eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule, eine gleichwertige Berufsbildung oder eine nachgewiesene Berufserfahrung besitzt, die ihn befähigt, den Betrieb ordnungsgemäß zu führen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung diese Voraussetzung erfüllen.

Landnutzungsformen übergreifende Vorhaben des Natur- und Artenschutzes

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen (z. B. Renaturierung von Mooren, die sich über Offenland und Waldbereiche erstrecken; bestandsunterstützende Vorhaben für Arten, deren Teillebensräume sich sowohl im Offenland wie auch im Wald befinden), werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO oder vollständig über Art. 17 ELER-VO gefördert. Die Entscheidung zur vorrangigen Zielstellung der Vorhaben wird von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde im Rahmen der Verwaltungskontrolle getroffen und dokumentiert.

Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt

Die Förderung der Anschaffung von Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt zielt auf die Schaffung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt (v. a. traditionelle Mäh- bzw. Streuwiesennutzung oder extensive Beweidung), die unter den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr rentabel sind sowie auf die Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten (z. B. Biber) insbesondere bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (einschließlich Feldgehölzen) ab. Die Förderung in diesem Bereich ist daher unmittelbar mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden. Entsprechende Vorhaben

werden daher auch dann über Art. 17 ELER-VO gefördert, wenn die offenen bzw. offen zu haltenden Flächen (v. a. Wiesen bzw. Weiden), auf denen die betreffende Technik bzw. Ausstattung zum Einsatz kommen soll, innerhalb der Walddefinition gem. Kap. 8.2.4.7 des EPLR 2014 – 2020 liegen.

Abgrenzung mit Art. 19 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Vorhaben des Art. 17 ELER-VO zu Art. 19 ELER-VO ist nicht erforderlich, da die Maßnahme nach Art. 19 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

Abgrenzung mit Art. 20 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Investitionen in die Infrastruktur nach Art. 17 Abs. 1 c) ELER-VO zu Art. 20 ELER-VO ist nicht erforderlich, da Infrastrukturvorhaben nach Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Abgrenzung mit Art. 35 ELER-VO

Vorhaben zur Produktentwicklung gem. Art. 17 ELER-VO beziehen sich auf einzelne Betriebe oder Unternehmen, während Vorhaben nach Art. 35 ELER-VO eine Kooperation voraussetzen. Vorhaben aus Aktionsplänen der EIP AGRI werden vorrangig im Art. 17 Abs. 1 a) und b) ELER-VO unterstützt, sofern sie neben den EIP-Konditionen auch die Konditionen der Standardmaßnahme erfüllen.

8.2.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Art. 20 Abs. 1 a) und f) VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Unter der Maßnahme Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten werden Vorhaben aus dem Bereich Naturschutz unterstützt.

Die Biologische Vielfalt stellt eine öffentliche Basisdienstleistung in ländlichen Gebieten als grundlegende Voraussetzung für die Lebensqualität und den Tourismus im ländlichen Raum dar.

Naturschutzplanungen

Die anhaltende Gefährdung vieler Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume erfordert eine Vielzahl naturspezifischer Interventionen. Eine wesentliche Grundlage zur Sicherung der Biologischen Vielfalt stellen dabei Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Teilweise liegen im Freistaat Sachsen bislang jedoch solche planerischen Grundlagen nicht in ausreichendem Umfang vor (z. B. artspezifische Unterersetzung der Artenschutzkonzeption, Unterersetzung der landesweiten Biotopverbundplanung) bzw. müssen vorhandene Planungsgrundlagen aktualisiert und weiter qualifiziert werden (z. B. Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete). Somit besteht ein Bedarf, Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Förderperiode 2014 – 2020 zu unterstützen.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Studien zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten können helfen, den Erhaltungszustand von Arten, Artvorkommen und Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen sowie Habitatqualitäten zu beurteilen, Gefährdungspotenziale einzuschätzen und Handlungserfordernisse im Hinblick auf die Erhaltung der Arten zu identifizieren. Um zu gewährleisten, dass die Studien zur Dokumentation von Artvorkommen praktische Relevanz im Hinblick auf die Sicherung der Arten entfalten, sollen sie nur gefördert werden, wenn sie als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften (d. h. regelmäßige schutzorientierte Beobachtung der Vorkommen im Bedarfsfall mit Durchführung praktischer Artenhilfsmaßnahmen oder Sensibilisierungsmaßnahmen) durchgeführt werden. Sensibilisierungsvorhaben (z. B. Information von Erholungssuchenden im Umfeld von Lebensstätten) sowie Vorhaben zur Verbesserung der Habitateigenschaften (z. B. Sicherung von Nistkästen, Entfernen von Unrat aus Nestern etc.), die im Zusammenhang mit der Dokumentation der Artvorkommen umgesetzt werden, sollen ebenfalls Bestandteil der Förderung sein. Hierdurch kann die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen, neben dem erhöhten Erkenntnisgewinn über Erhaltungszustände und Handlungsbedarfe gleichzeitig unmittelbare Wirkung für den Schutz der Arten und Artengesellschaften entfalten. Im Hinblick auf den Schutz von Arten und den Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Lebensräumen ist zudem eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung im Allgemeinen sowie bei den

Flächeneigentümern und Flächennutzern im Besonderen eine wesentliche Voraussetzung. Gründe für eine fehlende Akzeptanz sind vor allem im Mangel an Informationen und Verständnis für ökologische Zusammenhänge sowie einer fehlenden Sensibilisierung für Naturschutzziele und -vorhaben zu sehen. Um hierbei langfristig eine größere Akzeptanz zu schaffen, aber auch um die fachliche Wirkung und damit den Erfolg bestimmter naturschutzbezogener Vorhaben öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 der Bedarf, die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Naturschutz zu unterstützen.

Die Vorhaben im Bereich Naturschutz dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Durch die angebotenen Vorhaben werden zum einen wichtige fachliche Grundlagen für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt geschaffen, zum anderen wird das Bewusstsein für derartige Zielstellungen und Vorhaben gefördert. Die Vorhaben tragen daher in besonderem Maße zur Erreichung der Ziele des Programms im Bereich der biologischen Vielfalt und hierbei insbesondere zu den Zielen im Bereich von Natura 2000 und zur Umsetzung des Einzelziels 1 der EU-Biodiversitätsstrategie bei.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung der Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in Ihrer Gesamtheit insbesondere zur übergreifenden Zielsetzung Umweltschutz bei. Zum einen bilden Naturschutzplanungen und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen eine wichtige fachliche Grundlage für die Sicherung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt, zum anderen ist die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit ein wichtiger Baustein in Bezug auf die Akzeptanzsteigerung zum Schutz der Biologischen Vielfalt.

Gebietskulisse

Für die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung im ländlichen Raum bedarf es eines Verbunds von Biotopen, welcher die Mobilität von Arten und den genetischen Austausch von Teilpopulationen ermöglicht. Darüber hinaus verfügen zahlreiche Arten über Teillebensräume sowohl im Siedlungsbereich als auch im Bereich des Offenlands oder des Waldes. Die Erhaltungszustände dieser Arten können nur erfolgreich gesichert werden, wenn Gefährdungen und Beeinträchtigungen unabhängig von ihrer jeweiligen räumlichen Lage bekämpft bzw. vermieden werden. Daher müssen Fachplanungen des Naturschutzes und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen die Ökosysteme und Biotope sowie die Lebensräume und Teillebensräume von Arten unabhängig von ihrer Lage in einem bestimmten Gemeindegebiet berücksichtigen, um die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung für den ländlichen Raum gewährleisten zu können. Die Förderung von Plänen des Schutzes und der Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Code 7.1) sowie die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen (Code 7.6) sollen daher im gesamten Programmgebiet gewährt werden, sofern das Planungsvorhaben bzw. die Dokumentation von Artvorkommen Biotop- bzw. Lebensraumtypen oder Arten betrifft, die auch außerhalb der Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig oder Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern vorkommen und somit die zu erwartende Wirkung der Planung bzw. der Studie zur Dokumentation von Artvorkommen nicht auf diese Gemeindegebiete begrenzt ist.

Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit vermitteln Informationen über Ziele und Anforderungen des Naturschutzes, steigern das Umweltbewusstsein und erhöhen die Akzeptanz für Vorhaben zur Sicherung der Biologischen Vielfalt. Die räumliche Wirkung dieser Vorhaben (z. B. durch Identifizierung mit den Zielen des Naturschutzes, naturschutzkonformes Verhalten bei Freizeitaktivitäten oder konkretes Engagement für Umweltbelange) tritt dabei häufig unabhängig vom Erfüllungsort des

jeweiligen Vorhabens (z. B. bei Durchführung eines Umweltbildungsprojekts, Gestaltung eines Internetauftritts oder Erstellung einer Informationsbroschüre) auf. Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Code 7.6) sollen daher im gesamten Programmgebiet gefördert werden, sofern die zu erwartende Wirkung des geförderten Vorhabens nicht auf die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig oder Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern begrenzt ist.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. Naturschutzplanungen

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

- Landkreise

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten und Aufwendungen für Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um Pläne zum Schutz oder zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Datengrundlagen

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge der Förderung:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100 %

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.1.9.2. *Gegenmaßnahmen*

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.1.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.3.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

vgl. Kap. 8.2.3.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.3.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

8.2.3.3.2. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen betreffen insbesondere die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten (u. a. an Niststätten geschützter Vogelarten, an Fledermausquartieren oder auf Amphibienwanderwegen oder Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung in Natura 2000 Gebieten), Artbestimmungen, die Feststellung von Beeinträchtigungen und Handlungsbedarfen sowie die Dokumentation von Untersuchungsergebnissen. Studien zur Erfassung von Artvorkommen werden nur gefördert, wenn sie als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften durchgeführt werden. Sensibilisierungsvorhaben sowie Tätigkeiten zur Verbesserung der Habitateigenschaften, die im Zusammenhang mit der Dokumentation der Artvorkommen umgesetzt werden, können ebenfalls Bestandteil der Förderung sein. In Abhängigkeit vom fachlichen Bedarf werden die Arten bzw. Artvorkommen sowie die Inhalte und Aufgaben, für die Förderanträge eingereicht werden können, durch das SMEKUL festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit betreffen insbesondere die Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Faltblättern und Fachpublikationen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen, die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Information der Öffentlichkeit (insbesondere hinsichtlich Arten bzw. spezifischen Projekten mit besonderem Konfliktpotenzial), Ausstellungen, Informationsvorhaben über Erzeugnisse aus naturschutzgerechten Landnutzungsweisen, Aufklärungs- und Informationsvorhaben für Besucher und Touristen in Schutzgebieten sowie Aufgaben des Konfliktmanagements sowie der Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit der Sicherung der Biologischen Vielfalt.

Verpflichtungen

Werden im Rahmen eines geförderten Vorhabens Daten zum Vorkommen wildlebender Arten erhoben, sind diese dem Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.3.3.2.10).

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für

- Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und
- Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

Die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen kann auch Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung sowie für den Erwerb oder die Miete von erforderlicher Technik oder Ausrüstungsgegenständen beinhalten. Kosten und Aufwendungen zur Sensibilisierung für Artvorkommen sowie für die Verbesserung von Habitatsbedingungen, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden, können als Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins bzw. als Investitionen für die Erhaltung des natürlichen Erbes ebenfalls Bestandteil der Förderung sein.

Die Förderung von Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit kann auch Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung sowie für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen und für den Erwerb oder die Miete von erforderlicher Technik oder Ausrüstungsgegenständen beinhalten.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist für Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit unter den in Kap. 8.1 genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESIF-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken kann in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben gem. Art. 69 Abs. 3 b) ESIF-VO zugelassen werden.

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften oder um Öffentlichkeits- und/oder Bildungsarbeit mit Naturschutzbezug
- das Vorhaben ist für Ziele des Naturschutzes zweckmäßig
- im Fall von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen:
 - die Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften wird als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften durchgeführt
 - die Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften bezieht sich auf Arten bzw. Artvorkommen sowie Inhalte und Aufgaben, die durch das SMEKUL als förderfähig festgelegt und öffentlich bekannt gemacht worden sind
- im Fall von Investitionen, die zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen: Vorhaben steht zu einschlägigen LEADER-Entwicklungsstrategie bzw. Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen, die der LEADER-Entwicklungsstrategie entsprechen müssen, nicht im Widerspruch (Art. 20 Abs. 3 ELER-VO)
- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. durch Eigentümerzustimmungen, Kaufverträge, Grundbucheinträge) zu erbringen, sofern nicht im begründeten Ausnahmefall die Flächenverfügbarkeit bzw. die Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie als Bestandteil des Fördervorhabens ermittelt werden soll.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 90 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei kommunalen Begünstigten
- Bei Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gefördert werden, werden bei der Festlegung des standardisierten Zuwendungsbetrags je Einheit 90 % der ermittelten standardisierten Einheitskosten zugrunde gelegt.

Die Liste von Arten, Lebensraumtypen und Biotoptypen zur Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet öffentlich bekannt gemacht.

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die entsprechenden Kostenpositionen (Personalkosten einschließlich indirekter Kosten, unentgeltliche Arbeitsleistungen) können die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für das Vorhaben Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 17 ELER-VO gewährt werden.

Vorhabentypen, für die die Zuwendung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden kann:

- Studien zur Dokumentation der Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen.
- Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten

Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im Kap. 8.2.2.5 beschrieben.

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.3.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

vgl. Kap. 8.2.3.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.3.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben. Für private Begünstigte besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem, werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des SRH, der BS und der internen Revision der ZA sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl.

Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch VWK von 100 % der Förder- und Auszahlungsanträge und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System

wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Fortführung der unter Punkt Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im EPLR 2014-2020 und deren Monitoring entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art. 20 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabensauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Sofern Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme Infrastrukturen betreffen, darf es sich hierbei nur um kleine Infrastrukturen im Sinne dieser Maßnahme handeln, d. h. Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert oder Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins stehen. Der Schwellenwert beträgt 2.000.000 Euro für förderfähige Kosten je Vorhaben.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Eine besondere Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich. Eine Unterstützung für Investitionen im Bereich Breitband und erneuerbare Energien wird im Rahmen des Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Eine Festlegung von Mindeststandards für die Energieeffizienz ist für Art. 20 ELER-VO nicht erforderlich, da im Rahmen dieser Maßnahme im EPLR 2014 – 2020 keine derartigen Investitionen unterstützt werden. Im Übrigen wird in Bezug auf energetische Anforderungen für Investitionen auf Kap. 8.1 verwiesen.

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Definition nicht erforderlich, da derartige Investitionen im Rahmen des Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Naturschutzplanungen

Da es sich bei diesen Vorhaben um Fachplanungen bzw. die Erhebung hierfür erforderlicher Datengrundlagen und nicht um Investitionen handelt, ist Art. 20 Abs. 3 ELER-VO nicht einschlägig.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können auch Investitionen umfassen. Bei Investitionen, die nicht zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen (z. B. Instandsetzung von Niststätten gefährdeter Vogelarten, Erwerb von Geräten zur Durchführung von Umweltbildungsvorhaben, Erneuerung oder Modernisierung von Informationstafeln oder Besuchereinrichtungen in Schutzgebieten etc.), sind Zielkonflikte mit lokalen Entwicklungsstrategien sowie Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden ausgeschlossen, da entweder nur Mittel zur Umsetzung immaterieller Vorhaben angeschafft werden oder aber bereits vorhandene Lebensräume oder Investitionsgegenstände erneuert oder modernisiert werden. Bei Investitionen, die nicht zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen, ist die Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden in

ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen sowie der Einklang mit einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategien daher gewährleistet und die Voraussetzung gem. Art. 20 Abs. 3 ELER-VO erfüllt. Eine Prüfung auf Übereinstimmungen mit entsprechenden Plänen und Strategien im Einzelfall wird für solche Vorhaben daher nicht vorgenommen.

Abgrenzung mit Art. 17 ELER-VO

Die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen im Art. 20 ELER-VO kann auch Kosten für die Verbesserung von Habitateigenschaften, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden, beinhalten. Im Rahmen von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen nach Art. 20 ELER-VO) werden ausschließlich Investitionen zur Verbesserung von Habitateigenschaften gefördert, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden. Bei der Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzinvestitionen nach Art. 17 ELER-VO besteht eine entsprechende Einschränkung nicht. Investitionen als Bestandteil von Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden unter Art. 17 ELER-VO nicht gefördert.

Abgrenzung mit Art. 19 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Art. 20 ELER-VO und Art. 19 ELER-VO in Bezug auf erneuerbare Energien, Dienstleister, Tourismus und private Investitionen ist nicht erforderlich, da der Art. 19 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht programmiert ist.

Abgrenzung mit Art. 35 ELER-VO

Die Inhalte der Förderung im Art. 20 ELER-VO (Naturschutzfachplanungen, Dokumentationen von Artvorkommen einschließlich praktischer Maßnahmen zur Habitatverbesserung und Sensibilisierungsmaßnahmen, naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) können auch Gegenstand der Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren im Art. 35 ELER-VO sein. Im Rahmen von Art. 35 ELER-VO werden jedoch nur Vorhaben gefördert, die im Rahmen der Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren umgesetzt werden. Bei der Förderung nach Art. 20 ELER-VO besteht eine entsprechende Einschränkung nicht.

Komplementarität mit LEADER

Im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 sind nach Art. 20 ELER-VO ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz vorgesehen. Naturschutzfachplanungen gem. Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO dürften nicht über LEADER umgesetzt werden.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können grundsätzlich über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabenauswahl durch die LAG. Die Bewilligung erfolgt aber durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde. In diesem Fall gelten die selben Konditionen wie für die Standardmaßnahme und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Andere Vorhaben, die thematisch dem Art. 20 ELER-VO entsprechen, können nur im Rahmen von LEADER umgesetzt werden.

Abgrenzung mit anderen Instrumenten der Union (insbesondere in Bezug auf Breitband und

erneuerbare Energien)

Im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 werden nach Art. 20 ELER-VO ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz unterstützt. Investitionen in andere als kleine Infrastrukturen im Sinne dieser Maßnahme insbesondere in Breitband und erneuerbare Energien sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht vorgesehen.

8.2.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 c) VO (EU) Nr. 1305/2013
Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Unter der Maßnahme werden Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern aus den Bereichen Forstwirtschaft und Naturschutz im Sinne der EU-Forststrategie unterstützt.

Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Waldzerstörungen durch Großschadereignisse (z. B. Waldbrände) gefährden sowohl die Lebensfähigkeit als auch die vielfältigen Funktionen von Wäldern. Durch die zunehmenden Klimaveränderungen steigt das Gefährdungspotenzial auch in den sächsischen Wäldern. Im Vergleich zum Bundes- und EU-27-Durchschnitt schneidet der Gesundheitszustand der Wälder im Freistaat Sachsen etwas besser ab, muss aber dennoch insgesamt als verbesserungswürdig eingestuft werden.

In fast allen Regionen des Freistaates Sachsen ist aufgrund langanhaltender Trockenperioden eine Zunahme der Waldbrandgefahr zu beobachten. Um der Gefahr der Waldzerstörung durch Brände frühzeitig vorzubeugen, besteht ein Bedarf insbesondere in Bezug auf die technische Weiterentwicklung sowie den Ausbau von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden.

Vorhaben dieser Teilmaßnahme dienen insbesondere der Erhaltung der Biologischen Vielfalt. Sie werden primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4 zugeordnet. Diese Abweichung in Bezug auf Anhang VI der ELER-VO, die eine Zuordnung zur UP 3 vorsieht, erfolgt unter Beachtung der Targetindikatoren.

Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Stabile Waldökosysteme sind zum einen eine wesentliche Voraussetzung, um auf gegenwärtige (z. B. Stoffeinträge, Bodenzustand) und zukünftige (z. B. Klimawandel) Einflussfaktoren reagieren zu können, zum anderen steigern sie den ökologischen und öffentlichen Wert des Waldes.

In sächsischen Wäldern dominieren derzeit noch strukturarme Nadelbaumreinbestände, die nicht der natürlichen Baumartenausstattung entsprechen. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil bzw. elastisch, um auf die angeführten aktuellen und zukünftigen Einflussfaktoren angemessen reagieren zu können. Daher besteht ein Bedarf, den Umbau von Wäldern und die Wiederaufforstung hin zu Waldbeständen, die sich der potenziell natürlichen Vegetation annähern und damit auch zum Erhalt und zur Wiederherstellung gefährdeter Arten und Lebensräume beitragen, zu unterstützen. Daher soll sowohl der

Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten als auch die Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten unterstützt werden.

Bei den sächsischen Waldböden ist eine deutlich ausgeprägte Versauerung durch Stickstoffverbindungen und Säurebildner festzustellen. Dies führt zu starken Beeinträchtigungen v. a. des Wurzelsystems der Waldbäume und somit zu einer erhöhten Instabilität der Waldbestände. Der ökologische Waldumbau und die Entwicklung von naturnäheren, stabileren und anpassungsfähigeren Waldökosystemen mit dem natürlichen Arteninventar werden durch die immissionsbedingte Bodenversauerung erheblich erschwert. Ziel der Bodenschutzkalkung ist es, einen ursprünglichen „vorindustriellen“ Bodenzustand wiederherzustellen und die Zerstörung des natürlichen Bodengefüges (Tonminerale) und die Freisetzung toxischer Substanzen (z. B. Aluminium-Ionen) durch extrem saure Bodenlösung zu verhindern. Düngungseffekte und Ertragssteigerungen über das natürliche Potential der Standorte hinaus sind nicht Ziel der Bodenschutzkalkung. Damit besteht auch in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf zur Verbesserung der Waldböden. Die Kalkungskulisse umfasst im Freistaat Sachsen eine Fläche von ca. 172.000 ha. Dies entspricht etwa einem Drittel der sächsischen Waldfläche. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich für ca. 10.000 ha Wald eine Bodenschutzkalkung durchgeführt wird.

Zur Sicherung von Artvorkommen, Lebensräumen und Ökosystemen im Wald bedarf es häufig Maßnahmen, die nicht der forstwirtschaftlichen Produktion dienen, sondern ausschließlich auf die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen im Wald ausgerichtet sind. Während beispielsweise bei den FFH-Lebensraumtypen der Wälder im Freistaat Sachsen insgesamt günstige Erhaltungszustände dominieren, sind insbesondere bei den Lebensraumtypen Auwälder und Moorwälder schlechte Erhaltungszustände in deutlich höherem Umfang festzustellen. Zahlreiche der im Freistaat Sachsen gefährdeten Arten benötigen zudem als Lebensraum oder Teillebensraum naturnahe Ökosysteme im Wald. Aus diesen Gründen besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Bedarf zur Unterstützung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald.

Die Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme tragen dabei im besonderen Maße zum Erhalt und zur Neuschaffung Grüner Infrastrukturen und zur Bereitstellung und Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen bei.

Das Vorhaben Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten sowie Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Entsprechend unterstützte Vorhaben tragen dabei insbesondere zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt bei. Über die Verjüngung mit Baumarten der natürlichen gebietsheimischen Waldgesellschaften soll ein günstiger Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und anderer wertvoller Waldbiotope gesichert oder entwickelt werden. Weitere sekundäre Effekte ergeben sich bei Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Schwerpunktbereich e) der UP 5 sowie im Schwerpunktbereich b) der UP 4.

Der Wald ist eine wichtige Kohlenstoffsенке. Der unterstützte Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten sowie die Bodenschutzkalkung zielen dabei insbesondere auf die Förderung der Kohlenstoffbindung und tragen damit primär zum Schwerpunktbereich e) der UP 5 bei.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern tragen insbesondere den übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie der Biodiversitätsstrategie Rechnung. So

bieten Wälder mit standortheimischen Baumarten und einer hohen Strukturvielfalt wichtigen Lebensraum für geschützte und/oder gefährdete Arten. Die Widerstandsfähigkeit der Lebensgemeinschaften im Wald, die auf die heimischen Baumarten angewiesen sind, wird zudem gestärkt. Weiterhin werden durch die Förderung dieser Investitionen die Wälder im Freistaat Sachsen an die sich ändernden Umweltbedingungen und Wetterextreme angepasst. Dabei sind naturnahe Wälder mit einer großen Vielfalt an Strukturen und überwiegend standortheimischen Baumarten am besten für künftige Klimabedingungen gewappnet. Zudem sind stabile Waldökosysteme wichtige Kohlenstoffsinken und damit ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Klimawandels. Über die Förderkriterien und Verpflichtungen z. B. bzgl. der Auswahl der Baum- und Straucharten wird sichergestellt, dass die Förderung zu einer Verbesserung der Umweltqualität führt.

Gebietskulisse

Die Förderung von Vorhaben im Rahmen des Codes 8.3 ist im gesamten Programmgebiet für die Gebiete mit Waldbrandgefahrenklassen A und/oder B möglich.

Die Förderung von Vorhaben im Rahmen des Codes 8.5 ist im gesamten Programmgebiet möglich. Bei dem Vorhaben Bodenschutzkalkung erfolgt die Festlegung der Bodenschutzkalkungsfläche entsprechend dem „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“ und anhand der aktuellen Datenbasis des forstlichen Umweltmonitorings und forstlicher Waldzustandsdaten.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. a) Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

Teilmaßnahme:

- 8.3 – Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von Anlagen (Detektoreinheiten und Trägersysteme) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme, AWFS). Die kameragestützte Waldbrandfrüherkennung (AWFS) erfolgt mit Systemen zur Rauchererkennung. Rauchmeldungen der Überwachungskameras werden an die AWFS-Zentralen der Landkreise übertragen und dort von speziell ausgebildeten Forstwirten bearbeitet. Bei Verdacht auf Rauchentwicklung in Folge eines Waldbrandes werden die Informationen direkt an die Diensthabenden der Leitstellen Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (BRK) sowie an die Feuerwehren weitergegeben.

Verpflichtungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Wartung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des AWFS, wobei Investitionen zur wesentlichen Verbesserung des technischen Standards der Detektoreinheiten und die Grundinstandsetzung der Trägersysteme nicht als Unterhaltung bzw. Ersatzbeschaffung gelten.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

- Landkreise sowie von ihnen in öffentlich-rechtlicher Form beauftragte Kommunen
- kommunale Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO: Fachplanungen und Gutachten, z. B. projektbezogene Ausführungsplanungen, Bauentwürfe, Baugrund- oder Statikuntersuchungen und Ingenieurleistungen (Bauleitung, Bauüberwachung), höchstens jedoch 10 %
- Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, d. h. Bauausführung: Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von automatischen Systemen (Detektoreinheiten und Trägersysteme) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (AWFS)

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben steht mit einem Waldbrandschutzplan in Einklang (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Standort der Kameraeinheit(en) des AWFS nur in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (gem. Karte zu Waldbrandgefahrenklassen) (vgl. Kap. 8.2.4.6) in den Landkreisen Nordsachsen, Meißen, Bautzen oder Görlitz
- Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens

erforderlich sind (insbesondere SächsNatSchG, SächsBO), um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100 %

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

vgl. Kap. 8.2.4.6

8.2.4.3.2. b) Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zum Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten zu standortgerechten, ökologisch vielfältigen und klimaangepassten Wäldern. Die Vorhaben müssen einen investiven Charakter haben (max. ein- bis zweimaliger Eingriff im Förderzeitraum).

Verpflichtungen

- Verwendung standortgerechter Baumarten, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
- Verwendung förderfähiger Baumarten (Laubbaumarten, Tanne, Douglasie und Lärche) sowie Waldsträucher gem. Verzeichnis (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Verwendung zugelassener Herkünfte (Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Waldumbaumaßnahmen mit Gemeiner Esche
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere für Eingriffe in Natur und Landschaft nach BNatSchG

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

- private und körperschaftliche Waldbesitzer

- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. Standortgutachten, Ausführungsplanungen, Maßnahmen- und Kulturplan), höchstens jedoch 10 %
- Waldumbau, d. h.
 - mechanische Vorwuchsbeseitigung
 - mechanische Bodenvorarbeiten
 - Kulturbegründung (Saat oder Pflanzung)
 - erstmaliger mechanischer Wildschutz (Zaunbau oder mechanischer Einzelverbisschutz)
 - ein- bis zweimalige mechanische Kulturpflege innerhalb eines Jahres nach der Begründung

Ausgeschlossen sind laufende Pflege- und Betriebsaufwendungen.

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung standortgerechter Baumarten hervor, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung förderfähiger Baumarten (Laubbaumarten, Tanne, Douglasie und Lärche) sowie Waldsträucher gem. Verzeichnis (vgl. Kap. 8.2.4.7) hervor
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung zugelassener Herkünfte hervor (Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung)
- Vorhaben umfasst Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan (vgl. Kap. 8.2.4.6) oder gleichwertiger Instrumente bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von 10 ha hinausgehen

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung

erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 75 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

vgl. Kap. 8.2.4.6

8.2.4.3.3. c) Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.4.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten. Die Vorhaben müssen einen investiven Charakter haben (max. ein- bis zweimaliger Eingriff im Förderzeitraum).

Verpflichtungen

- Verwendung von Baumarten der vor Ort standortheimischen Waldgesellschaften (vgl. Kap. 8.2.4.7) sowie Waldsträucher gem. Verzeichnis (vgl. Kap. 8.2.4.7), um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
- Verwendung zugelassener Herkünfte (Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Verjüngungsmaßnahmen mit Gemeiner Esche
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere für Eingriffe in Natur und Landschaft nach BNatSchG

8.2.4.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.4.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

8.2.4.3.3.4. Begünstigte

- private und körperschaftliche Waldbesitzer

- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

8.2.4.3.3.5. Förderfähige Kosten

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. Standortgutachten, Ausführungsplanungen, Maßnahmen- und Kulturplan), höchstens jedoch 10 %
- Verjüngung, d. h.
 - mechanische Vorwuchsbeseitigung
 - mechanische Bodenvorarbeiten
 - Kulturbegründung (Saat oder Pflanzung)
 - erstmaliger mechanischer Wildschutz (Zaunbau oder mechanischer Einzelverbisschutz)
 - ein- bis zweimalige mechanische Kulturpflege innerhalb eines Jahres nach der Begründung

Ausgeschlossen sind laufende Pflege- und Betriebsaufwendungen.

8.2.4.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung von Baumarten der vor Ort standortheimischen Waldgesellschaften (vgl. Kap. 8.2.4.7) sowie Waldsträucher gem. Verzeichnis (vgl. Kap. 8.2.4.7) hervor, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung zugelassener Herkünfte hervor (Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung)
- Vorhaben umfasst Waldflächen in Schutzgebieten (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan (vgl. Kap. 8.2.4.6) oder gleichwertiger Instrumente bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von 10 ha hinausgehen

8.2.4.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.4.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 75 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.4.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

vgl. Kap. 8.2.4.6

8.2.4.3.4. d) Bodenschutzkalkung

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.4.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Bodenschutzkalkung für von Bodenversauerung betroffene Wälder aller Waldbesitzarten.

8.2.4.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.4.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.4.3.4.4. Begünstigte

- Staatsbetrieb Sachsenforst (vgl. Kap. 8.2.4.6)

8.2.4.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Sach- und Dienstleistungen Dritter zur Ausbringung des Kalkes mit Luftfahrzeugen frei Waldboden

8.2.4.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Flächenauswahl gem. „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“ und anhand der aktuellen Datenbasis des forstlichen Umweltmonitorings und forstlicher Waldzustandsdaten, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
- Flächenauswahl in Abstimmung mit örtlich zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden

8.2.4.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.4.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100 %

8.2.4.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

vgl. Kap. 8.2.4.6

8.2.4.3.5. e) Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.4.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald. Biotopgestaltungsvorhaben umfassen dabei insbesondere die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern sowie Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z. B. Herstellung lichter Bereiche, Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten). Artenschutzvorhaben umfassen insbesondere Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Freistellen von Habitatbäumen, Anbringung von Nisthilfen) sowie bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Erhaltung und -Vermehrung, Wiederausbringung gefährdeter Arten etc.).

Im Rahmen dieser Vorhaben sind nur Investitionen förderfähig, die in der Regel während der Laufzeit des Programms maximal ein- bis zweimal durchgeführt werden.

Verpflichtungen

Werden im Rahmen eines geförderten Vorhabens Daten zum Vorkommen wildlebender Arten erhoben, sind diese dem Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.

8.2.4.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.4.3).

8.2.4.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

8.2.4.3.5.4. Begünstigte

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

- natürliche Personen
- Personengesellschaften

8.2.4.3.5.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für

- Biotopgestaltungsvorhaben und
- Artenschutzvorhaben

Die Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben kann auch Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESIF-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Es sind nur Kosten (einschließlich Personalkosten und indirekter Kosten) förderfähig, die sich auf das Vorhaben beziehen.

8.2.4.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- das Vorhaben liegt im Wald bzw. die vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt im Wald (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. die Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. durch Eigentümerzustimmungen, Kaufverträge, Grundbucheinträge) zu erbringen, sofern nicht im begründeten Ausnahmefall die Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie als Bestandteil des Fördervorhabens ermittelt werden soll.
- Für Vorhaben der Ex-Situ-Erhaltung und -Vermehrung: Das Vorhaben bezieht sich auf Arten, die durch das SMEKUL als förderfähig für die Ex-Situ-Erhaltung oder -Vermehrung festgelegt und öffentlich bekannt gemacht worden sind.

8.2.4.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert,

Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.4.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 90 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei kommunalen Begünstigten
- Bei Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gefördert werden, werden bei der Festlegung der standardisierten Zuwendungsbeträge je Einheit abhängig vom Vorhabentyp 80 % oder 90 % der ermittelten standardisierten Einheitskosten zugrunde gelegt.

Die Liste von Arten, Lebensraumtypen und Biotoptypen zur Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet öffentlich bekannt gemacht.

8.2.4.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die entsprechenden Kostenpositionen und Vorhabentypen können die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für das Vorhaben Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 17 ELER-VO gewährt werden. Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im Kap. 8.2.2.5 beschrieben.

8.2.4.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltaanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

vgl. Kap. 8.2.4.6

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung

der Lebensfähigkeit von Wäldern nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO besteht für private Begünstigte keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von Referenzkosten, die in den Bewilligungsbehörden vorgehalten werden, oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten auf ihre Plausibilität geprüft, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Standardisierte Einheitskosten können für die Vorhaben „Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald“ im Bereich der Teilmaßnahme „Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 und Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 und Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur

Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des SRH, der BS und der internen Revision der ZA sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch VWK von 100 % der Förder- und Auszahlungsanträge und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten i. d. R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im

Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten bei Vorhaben nach Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art 25 ELER-VO, für die keine Referenzkosten vorliegen und keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden bereitgestellt.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Fortführung der unter Punkt Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im EPLR 2014-2020 und deren Monitoring entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gem. Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 c) und Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko durch unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren, durch eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten, der unkorrekten Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Betriebe, die eine Betriebsgröße von 10 ha überschreiten, müssen grundsätzlich einschlägige Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan vorlegen, um eine Unterstützung für ihre Vorhaben zu erhalten. Waldbewirtschaftungspläne im Sinne von Art. 21 ff. ELER-VO sind periodische Betriebspläne, die sich auf alle wesentlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen erstrecken. Sie werden – unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und der Bewirtschaftungsintensität – als sogenannte Forsteinrichtungswerke bzw.

Forstbetriebspläne oder Betriebsgutachten erstellt. Mit einem Schwellenwert von 10 ha wird sichergestellt, dass als Voraussetzung für die Förderung für 50 % der Privatwaldfläche Waldbewirtschaftungspläne vorgelegt werden müssen bzw. in der zuständigen Behörde vorliegen. Gleichwertige Instrumente sind zugelassen.

Davon ausgenommen sind nachfolgende Vorhaben, bei denen es sich um eigentums- und besitzübergreifende Vorhaben – ohne einzelbetrieblichen Ansatz – handelt bzw. bei denen die Funktion des Waldbewirtschaftungsplans durch ein gleichwertiges Instrument wahrgenommen wird, ohne dass es einer Vorlage durch den Vorhabenträger bedarf:

Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

Die Waldbrandüberwachung mit automatischen Waldbrandüberwachungssystemen erfolgt – technologisch bedingt – eigentums- und besitzübergreifend durch die Vorhabenträger. Das Vorhaben ist keine einzelbetriebliche Investition bzw. Aktion. Die Vorhaben haben auch keinen unmittelbaren Bezug zu einzelbetrieblichen Planungen bzw. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf den konkreten Flächen. Die Überwachung des Auftretens von Waldbränden dient der Erhaltung des Waldes aus Gründen der Daseinsvorsorge und des Allgemeinwohls.

Bodenschutzkalkung

Die Durchführung der Bodenschutzkalkung erfordert einen koordinierten Einsatz von Luftfahrzeugen. Sie ist sinnvoll und praktikabel eigentums- und besitzübergreifend nur durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchzuführen, wobei er im Privat- und Körperschaftswald als Vorhabenträger fungiert.

Die Vorhaben haben ebenfalls keinen unmittelbaren Bezug zu einzelbetrieblichen Planungen bzw. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf den konkreten Flächen. Die Bodenschutzkalkung dient der Erhaltung des Waldes aus Gründen der Daseinsvorsorge und des Allgemeinwohls.

Für den Staatswald des Freistaates Sachsen umfasst die Gebietskulisse zur Bodenschutzkalkung 2015 bis 2020 36.600 ha. Für diese Flächen liegen Waldbewirtschaftungspläne aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen gem. von § 22 SächsWaldG – in Form von periodischen Betriebsplänen – vor.

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

vgl. Erläuterung für gleichwertige Instrumente

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Gemäß EntschlieÙung H1 der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, vom 16. – 17. Juni 1993 in Helsinki, meint der Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Behandlung und Nutzung der Wälder in einer Art und Weise, welche die Biodiversität, Produktivität, Regenerationsfähigkeit und Vitalität sowie ihr Potenzial jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und die keine Schäden an anderen Ökosystemen hervorruft.

Eine wichtige Grundlage für die Umsetzung von Vorhaben für die Biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen ist das Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen von 2009. Dort ist die

Sicherung der Biologischen Vielfalt als Voraussetzung für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen (Nutzung, Schutz und Erholung) als Grundsatz für das Handlungsfeld Forstwirtschaft verankert. Das Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen stellt vor diesem Hintergrund ein gleichwertiges Instrument gem. Art. 21 ELER-VO dar. Für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald ist die Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 ELER-VO daher erfüllt, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen umgesetzt werden. Da das Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen in den für die Beurteilung der Anträge zuständigen Behörden vorliegt, ist eine Einreichung entsprechender Auszüge durch den Vorhabenträger nicht erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Förderkriteriums der Zweckmäßigkeit des Vorhabens für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Nicht erforderlich, da die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Code 8.1) im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 nicht unterstützt wird.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Definition nicht erforderlich, da die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Code 8.1) im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 nicht unterstützt wird.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Spezifikation nicht erforderlich, da die Einrichtung von Agrarforstsystemen (Code 8.2) im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 nicht unterstützt wird.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

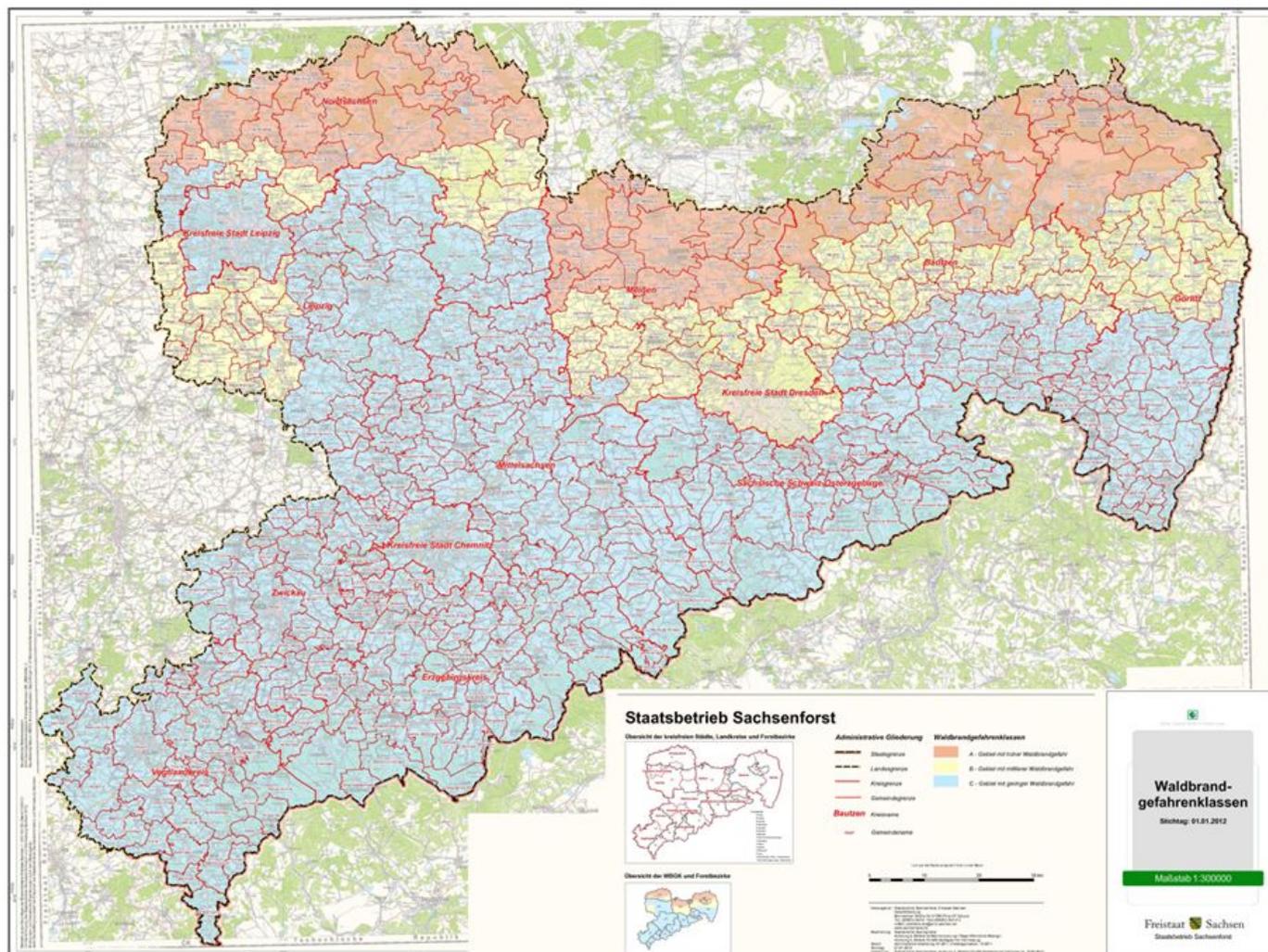
Nicht erforderlich, da die Einrichtung von Agrarforstsystemen (Code 8.2) im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 nicht unterstützt wird.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Verzeichnis ist nicht erforderlich, da örtliche vorbeugende Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten im Rahmen des Code 8.3 im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten werden.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Die Identifizierung der Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr erfolgt anhand der Karte der Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen nach Gemeinden und Landkreisen. Abb. 8-2 enthält eine Darstellung der Karte der Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen.



Quelle: SMUL (Hrsg.): Wald und Forstwirtschaft, www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm, 06.05.2014

Abbildung 8-2: Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Nicht erforderlich, da örtliche vorbeugende Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten im Rahmen des Code 8.3 im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten werden.

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

vgl. Abb. 8-3

Förderfähige Investition	Erwartetes Ergebnis in Bezug auf die Umwelt
Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen und die Herausforderungen des Klimawandels
Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (strukturelle Vielfalt und natürliches Arteninventar) und von Lebensräumen geschützter und gefährdeter Arten im Wald Umsetzung von Natura 2000
Bodenschutzkalkung	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen und die Herausforderungen des Klimawandels
Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald	<ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt im Wald

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 8-3: Arten förderfähiger Investitionen und das erwartete Ergebnis in Bezug auf die Umwelt

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Definition Wald

Es gilt die gesetzliche Definition des Waldbegriffs gem. § 2 SächsWaldG, d. h.

1. Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion (§ 1 Nr. 1 SächsWaldG) auszuüben.
2. Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gelten als Wald auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen,

Waldwiesen, Wildäsungsflächen, Holzlagerplätze, im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen.

3. In der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, kleinere Flächen, die mit Bäumen oder Hecken bestockt sind, Parkanlagen, Obstgärten, Baumschulen, Flurgehölzstreifen und -gruppen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Definition Schutzgebiete

Schutzgebiete im Kontext der Vorhaben „Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten“ und „Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten“ sind Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalparke, Biosphärenreservate sowie Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden.

Leitwaldgesellschaften

vgl. Abb. 8-4

Förderfähige Waldsträucher im Rahmen des Waldumbaus und der Verjüngung

vgl. Abb. 8-5

Mindestanforderungen an einen Waldbrandschutzplan

1. Beschreibung der allgemeinen und administrativen Situation im Planungsgebiet sowie zur Waldbrandgefährdungssituation; Darstellung gebietsbezogener Besonderheiten, Gefahrenschwerpunkte und Risikofaktoren
2. Beschreibung der für die Waldbrandgefährdungssituation relevanten waldbaulichen und forstlichen Aspekte
3. Bilanz der Waldbrände in den letzten fünf Jahren einschließlich einer Beschreibung und Analyse der Hauptbrandursachen
4. Beschreibung bereits angewandter und geplanter strategischer Ansätze zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung
5. Beschreibung der beteiligten Stellen (Partner) mit Angaben zur Koordinierung ihrer Arbeit
6. Darstellung der Ziele, die während der Laufzeit des Plans verwirklicht werden sollen; Beschreibung aller geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele“

Landnutzungsformen übergreifende Vorhaben des Natur- und Artenschutzes

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen (z. B. Renaturierung von Mooren, die sich über Offenland und Waldbereiche erstrecken; bestandsunterstützende Vorhaben für Arten, deren Teillebensräume sich sowohl im Offenland wie auch im Wald befinden), werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO oder vollständig über Art. 17 ELER-VO gefördert. Die Entscheidung zur vorrangigen Zielstellung der Vorhaben wird von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde im Rahmen der Verwaltungskontrolle getroffen und dokumentiert.

potenzielle natürliche Vegetation (pnV)	Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten	förderfähige Hauptbaumart		förderfähige Nebenbaumarten (als fakultative Beimischung)
		Baumart	Mindestanteil an der Verjüngung	
Buchenwälder*	9110 Hainsimsen-Buchenwälder	Rotbuche	70 Prozent	Weißtanne, Traubeneiche, Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Ulmen
	9130 Waldmeister-Buchenwälder			
Eichenwälder*	9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	Stieleiche, Traubeneiche	50 Prozent	Hainbuche, Winterlinde, Ahorn, Vogelkirsche, Rotbuche, Roterle, Ulmen, Wildobst, Traubenkirsche, Elsbeere
	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder			
	91G0 Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder			
Bodensaure Eichenwälder*	9190 Eichenwälder auf Sandebenen	Stieleiche	70 Prozent	Traubeneiche, Rotbuche, Roterle
Hartholzauenwälder*	91F0 Hartholzauenwälder	Stieleiche	50 Prozent	Ahorn, Vogelkirsche, Winterlinde, Hainbuche, Ulmen, Wildobst, Roterle, Schwarzpappel, Traubenkirsche
Erlen (-Eschen) -Wälder*	91E0 Erlen-Eschen-Wälder	Roterle	70 Prozent	Stieleiche, Bergahorn, Ulmen, Traubenkirsche, Bruchweide, Silberweide
Hang- und Schluchtwälder*	9180 Schlucht- und Hangmischwälder	Bergahorn, Linden, Bergulme	70 Prozent	Rotbuche, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche
Montane Fichtenwälder*/**	9410 montane bodensaure Fichtenwälder	X	X	Weißtanne, Rotbuche, Bergahorn

* Bei der Auswahl der Nebenbaumarten und deren Anteil an der Verjüngung sind die jeweiligen Standortverhältnisse zu beachten, insbesondere die Klimastufe (Höhenlage) und die Standortgüte (Nährkraftstufe, Standortfeuchte). Vom Mindestanteil der Hauptbaumart(en) kann abgewichen werden, wenn deren Anteil durch Naturverjüngung auf oder unmittelbar im Umfeld der Verjüngungsfläche gesichert ist (Begründung erforderlich)

** Einbringung Nebenbaumarten (innerhalb kartiertem LRT max. 10% der Gesamtfläche, Größe der einzelnen Gruppen max. 0,3 Hektar)

Abbildung 8-4: Leitwaldgesellschaften, Verjüngungstypen

Förderfähige Waldsträucher im Rahmen des Waldumbaus und der Verjüngung

- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Roten Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 8-5: Förderfähige Waldräucher

8.2.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

A. Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Über die Hälfte der Landesfläche des Freistaates Sachsen ist von Agrarland geprägt, 79 % (2010) der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als Ackerland genutzt. Dem hohen wirtschaftlichen Stellenwert der Landwirtschaft stehen die negativen Folgen intensiver Landnutzung gegenüber. In den stark durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Naturräumen wurde die natürliche Vegetation weitestgehend durch eine Kulturlandschaft ersetzt. Die großflächige und intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen bei geringer Anzahl von Kulturarten und Varietäten führt zu einer Homogenisierung der Landnutzung und damit zu Strukturverlusten und Artenverarmung. Gleichzeitig erhöht sich gebietsweise die Gefahr der Bodenerosion. So sind im Freistaat Sachsen rund 60 % der Ackerflächen potenziell durch Wasser- und 15 % durch Winderosion gefährdet. Verursacht wird Wassererosion auf Ackerflächen vorrangig durch Starkregenereignisse, die mit der vermuteten Zunahme an Extremwetterereignissen infolge des Klimawandels häufiger auftreten werden. Andererseits begünstigt die durch klimatische Veränderungen eintretende Häufung von Trockenperioden die Winderosionsgefährdung der leichten Böden. Daher sind wirkungsvolle Vorhaben zur Minderung bzw. Vermeidung von Wasser- und Bodenerosionen zu unterstützen.

Die durch konventionelle Landwirtschaft angewendeten chemisch-synthetischen Betriebsmittel (Nährstoffe, PSM) führen zur Belastung von Grund- und Oberflächenwasserkörper. Obwohl sich ca. 78 % der insgesamt 617 Fließgewässer-Wasserkörper nach der WRRL im Freistaat Sachsen in einem guten chemischen Zustand befinden, kann nur durch einen kontinuierlich verminderten Einsatz von Betriebsmitteln dieser Zustand auch in Zukunft garantiert bzw. weiter verbessert werden. Gleiches gilt für die Belastung der Grundwasserkörper. Im Einzugsgebiet des Freistaates Sachsen weisen ca. 47 % von 70 Grundwasserkörpern einen schlechten chemischen Zustand auf, davon 17 aufgrund von zu hoher Nitratbelastung. Insgesamt ist die Belastung der Oberflächen- und Grundwasserkörper hauptsächlich auf Stoffeinträge aus diffusen Quellen landwirtschaftlicher Nutzung zurückzuführen. Es bedarf daher konsequent fortdauernder Maßnahmen, die zum einen Stoffeinträge in die Grund- und Oberflächenwasser verhindern und zum anderen den Gebrauch von chemisch-synthetischen Betriebsmitteln von vornherein reduzieren bzw. vermeiden. Grundsätzlich ist hinsichtlich des ökologischen Zustands der Oberflächenwasser eine Minderung der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft angezeigt, da zu hohe Nährstoffkonzentrationen neben strukturellen Defiziten ursächlich für den ökologisch schlechten Zustand der Oberflächenwasserkörper sind. Ein ökologisch guter Zustand war nur bei knapp 4 % (23) der Fließgewässer-Wasserkörper und bei ca. 38 % (13) von 34 Standgewässer-Wasserkörpern festzustellen.

Die Erhaltung der Biologischen Vielfalt durch Schutz und nachhaltige Nutzung hat höchste Priorität. Zahlreiche der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Arten und Lebensraumtypen sind direkt oder indirekt von der Landwirtschaft beeinflusst und von bestimmten Formen der Landnutzung abhängig. 13 %

der gesamten Landwirtschaftsfläche nehmen landwirtschaftliche Flächen mit besonderem Wert für den Naturschutz (HNV-Flächen) ein, davon sind 2,9 % mit der Stufe I – äußerst hoher Naturwert – bewertet.

Insgesamt 47 FFH-Lebensraumtypen kommen im Freistaat Sachsen vor. Zahlreiche Lebensraumtypen sind von einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung abhängig. Die Gefährdungsgründe sind bei den Lebensraumtypen unterschiedlich. Auf bestimmten Flächen ist aufgrund von Kleinflächigkeit oder wegen ungünstiger standörtlicher Gegebenheiten eine naturschutzkonforme Nutzung oftmals nicht wirtschaftlich. Andererseits reagieren Lebensraumtypen sehr empfindlich auf Änderungen des Nutzungsregimes (z. B. frühe Mahdtermine, Nährstoffeintrag) und sind daher in ihrem Fortbestand besonders gefährdet. Zahlreiche gefährdete Arten, die teilweise nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zu schützen sind, sind ebenfalls von einer angepassten landwirtschaftlichen Flächennutzung abhängig.

Von den zehn im Freistaat Sachsen auftretenden Biotoptypen des Ackerlandes sind vier und von den Biotopen des Grünlandes ca. die Hälfte mindestens stark gefährdet. Ursächlich für die Gefährdungssituationen sind sowohl Flächen- als auch Qualitätsverluste. In einigen Bereichen (z. B. Trockenrasen und Heiden) ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung problematisch, während in anderen Bereichen (z. B. im Bereich des Ackerlandes) vor allem die hohe Nutzungsintensität zu einer Verschlechterung der Lebensraumeigenschaften beiträgt. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind gleichzeitig Hauptursachen für den Bestandsrückgang der meisten Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt aber auch für den Erhalt und die Verbesserung der Landschaftsqualität und damit der Attraktivität des ländlichen Raums sind Maßnahmen zur Etablierung oder Erhaltung naturschutzkonformer Bewirtschaftungsweisen, eine stärkere Entwicklung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft sowie spezielle Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten auf Acker- und Grünland angezeigt.

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) ist in die Maßnahmesektoren

- Ackerland (AL) mit den Vorhaben:
 - AL.1 Grünstreifen auf Ackerland
 - AL.2 Streifensaat/Direktsaat
 - AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
 - AL.4 Zwischenfrüchte
 - AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland
 - AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
 - AL.7 überwinternde Stoppel und
- Grünland (GL) mit den Vorhaben:
 - GL.1 Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung
 - GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis
 - GL. 3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland
 - GL.4 Naturschutzgerechte Hütehaltung und Beweidung
 - GL.5 spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

gegliedert. Dabei werden die Vorhaben AL.1, AL.2, AL.3 und AL.4 als "Light Green"-Vorhaben und die übrigen Vorhaben als "Dark Green"-Vorhaben eingestuft. Mit der AUKM erfolgt eine Kompensation für freiwillige Umweltleistungen. Die Vorhaben der AUKM sind darauf ausgerichtet, dass positive Wirkungen in den Bereichen (Category of scheme)

- Verwaltung von Einträgen inklusive der integrierten Produktion (Reduzierung von Mineraldünger, Reduzierung der Pestizide)
- Handlungen zum Schutz des Bodens (z. B. Arbeitstechniken zur Verhinderung, Reduzierung von Bodenerosion, Vegetationsdecke, nachhaltige und bodenschonende Landnutzung, Mulchen)
- Schaffung und Erhaltung von ökologischen Merkmalen (z. B. Feldraine, Puffer etc.)
- Pflege von HNV-Acker- und Grünlandsystemen (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppeln auf Ackerflächen über den Winter)

erwartet werden.

Die Maßnahmesektoren/Vorhaben wurden, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen für Maßnahme 214 (Agrarumweltmaßnahmen) des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (siehe auch Anlage 2 Auswirkungen des vorangegangenen Programmzeitraums unter Kapitel 3.2 Schwerpunkt 2), entsprechend ihrer Ausrichtung gezielt ausgewählt. So wird u. a. die Anwendung der Anlage von Grünstreifen auf Ackerland (AL.1) wie auch die Ansaat von Zwischenfrüchten (AL.4) im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Boden- und Wasserqualität fortgeführt. Die naturschutzgerechte Grünlandnutzung wird u. a. mit der Anwendung des Artenreichen Grünlands -ergebnisorientierte Honorierung (GL.1) entsprechend zielgenau ausgerichtet.

Die Unterstützung der AUKM soll in Einklang und Ergänzung mit der Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus, der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten sowie weiterer Naturschutzmaßnahmen, flankiert von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der UP leisten. Dabei werden primär Beträge zur Realisierung der Ziele aller Schwerpunktbereiche der UP 4 erwartet.

Gleichzeitig werden Grüne Infrastrukturen und damit verbundene Ökosystemdienstleistungen durch die vorgesehenen Fördermaßnahmen bereitgestellt.

Ein Teil der Vorhaben der AUKM hat hauptsächlich die Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt zum Ziel. Spezifisch ausgerichtete Vorhaben sollen in der Wirkung z. B. das Angebot von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen für Wildtiere, die insbesondere von der Agrarlandschaft abhängig sind, verbessern. Auch bewirken diese Vorhaben eine Verbesserung des Nahrungsangebots und somit den Fortbestand insbesondere von gefährdeten und zu schützenden Vögeln der Feldflur. Eine weitere Wirkung liegt in der Erhaltung und der Entwicklung von gefährdeten, wertvollen Grünland-FFH-Lebensraum- und Biotoptypen bzw. auch auf der Schaffung von Verbindungsflächen oder -elementen des Biotopverbunds Grünland. Diese Vorhaben sind daher vorrangig dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Es wird erwartet, dass die Förderung der AUKM maßgeblich zur Erreichung der für die jeweiligen Vorhaben im Bereich der biologischen Vielfalt beschriebenen Ziele beiträgt.

Insbesondere im Maßnahmesektor Ackerland zielen die Vorhaben zum einen durch verringerten PSM- bzw. Düngemittelgebrauch zum anderen durch spezielle Anbauvorschriften durch geringeren Stoffeintrag auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte ab. Diese Vorhaben sind daher vorrangig dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet. Auch wenn die Vorhaben der Flächenförderung keinen direkten Beitrag zur Verbesserung der hydromorphologischen Eigenschaften der Oberflächenwasserkörper leisten können, tragen diese doch indirekt durch die Verminderung von Bodenerosion und anderen Stoffeinträgen in die Grund- und Oberflächenwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL zur Verbesserung des ökologischen Zustandes bei. Ferner flankieren die AUKM die hochwasserangepasste Flächenbewirtschaftung. Dadurch werden sekundäre Effekte im Schwerpunktbereich 3 b) erwartet.

Durch spezielle Anbauverfahren und eine ganzjährige Bodendeckung sollen Bodenerosionen (Wind- und Wassererosion) verhindert bzw. die Bodenbewirtschaftung verbessert werden. Eine Verbesserung der N-Bilanz im Boden soll zum einen durch den Anbau gezielter Ackerfutterarten zum anderen durch die Möglichkeit der Ermittlung des N-Gehalts im Boden erreicht werden. Diese Vorhaben sind daher primär oder sekundär dem Schwerpunktbereich 4c) zugeordnet.

Insgesamt betrachtet haben alle Vorhaben der AUKM neben den quantifizierbaren Wirkungen auch sekundäre Wirkungen in den jeweils anderen Schwerpunktbereichen der UP 4.

Darüber hinaus kann die AUKM durch Kohlenstoffsequestrierung auf Acker- bzw. Grünlandflächen zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden THG- und Ammoniakemissionen beitragen. Auch trägt der Anbau von Leguminosen dazu bei, Stickstoff aus der Luft zu binden. Sie machen sich dadurch unabhängig von der Stickstoffverfügbarkeit im Boden und tragen über die Fixierung von Luftstickstoff wesentlich zur Bodenfruchtbarkeit bei und mindern gleichzeitig THG. Diese positiven Wirkungen insbesondere auf die Ziele der Schwerpunktbereiche 5d) und 5e) sind sekundäre Ziele, eine quantitative Erfassung dieser Wirkungen erfolgt nicht.

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen werden positive Wirkungen erwartet:

Innovation

Im Freistaat Sachsen wird ein breites Spektrum an Vorhaben im Rahmen der AUKM angeboten, die sowohl zur Verbreitung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse als auch zur Anwendung innovativer Bewirtschaftungsmethoden beitragen sollen.

Umweltschutz

Die Vorhaben der AUKM bedingen eine umweltgerechte und ressourcenschonende Landbewirtschaftung. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme ist an die strenge Einhaltung umweltschutzrelevanter Bewirtschaftungsmethoden gekoppelt, daher wird durch die Inanspruchnahme der Förderung aktiver Umweltschutz im Bereich der Ziele der jeweiligen Vorhaben (Biologische Vielfalt, Gewässerschutz, Bodenschutz) gewährleistet. Bei dem überwiegenden Teil der Vorhaben der AUKM ist ein Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, eine Verpflichtung. In der Wirkung tragen diese Vorhaben vollumfänglich zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Ammoniak- und THG-Emissionen und zur Vermeidung der Belastung der Boden- und Wasserkörper bei.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Bei der Ausgestaltung der Vorhaben der AUKM wurden sowohl notwendige – insbesondere regionale – Anpassungsstrategien beachtet als auch bedacht, dass die durch Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gegebenen Möglichkeiten zur Eindämmung des Klimawandels zum Tragen kommen. Z. B. werden durch ganzjährige Bodendeckung sowie durch Schaffung und Entwicklung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft Devastierungen vermieden, die zu einer erhöhten Bodenerosion und CO₂-Freisetzung führen würden.

B. Bestimmungen

Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen

Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I VO (EU) Nr. 1306/2013 [im Folgenden HZ-VO]
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1 c) Ziff. ii) und iii) VO (EU) Nr. 1307/2013 [im Folgenden DZ-VO]
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und PSM und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts

im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind unter Abschnitt 8.1 aufgeführt.

Prinzip Anwendung des Greenings

Die im Rahmen des vorliegenden EPLR 2014 – 2020 für den Freistaat Sachsen programmierten Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO werden nicht für eine äquivalente Anwendung gem. Art. 43 Abs. 3 a) DZ-VO beantragt.

Ausgewählte Vorhaben der AUKM, die identisch mit Vorhaben ökologischer Vorrangflächen sind und eindeutig als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden können, sind in der Vorhabensbeschreibung identifiziert. In diesem Fall muss der Landwirt, der eine Direktzahlung erhält und demgemäß die Greening-Vorgaben der DZ-VO zu erfüllen hat, entscheiden, ob er dieses Vorhaben im Rahmen der AUKM oder als greeningrelevantes Vorhaben gem. Art. 46 DZ-VO durchführen will (schlagbezogene Betrachtung). Mit diesem Vorgehen erfolgt zur Vermeidung von Doppelförderung sowie der Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes bei möglichen Sanktionierungen eine strikte Abgrenzung zwischen der 1. Säule und der 2. Säule.

Verpflichtungszeitraum

Prinzipiell werden die Vorhaben ab dem Antragsjahr 2015 angeboten. Vorhaben, bei denen eine Voranzeige durch den Begünstigten zwingend ist, werden ab 2016 angeboten. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Ab 2021 werden für die noch zulässigen Neuverpflichtungen kürzere Verpflichtungszeiträume bestimmt. Für Neuverpflichtungen im Antragsjahr 2021 gelten zweijährige und für Neuverpflichtungen im Antragsjahr 2022 einjährige Verpflichtungszeiträume. Flächenzugänge sind bei den ortsfesten Vorhaben AL.1, AL.5b, AL.5c, AL.6a, GL.1, GL.2, GL.3, GL.4, GL.5a bis GL.5d ab 2017 nicht mehr möglich. Ausgenommen davon sind technisch bedingte Korrekturen (z. B. Feldblockpflege). Für die rotierenden Vorhaben AL.2, AL.5a, AL.5d, AL.6b, AL.7 und GL.5e sind jährlich Flächenzu- und -abgänge bis maximal 20 Prozent möglich. Wird diese Anpassung bei den rotierenden Vorhaben bei der Antragstellung 2017 vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Die Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein Jahr ist gegeben. Für alle Vorhaben nach AL.1 bis AL.7 ist ab 2017 eine Neuantragstellung nicht mehr möglich. Ab 2021 ist eine Neuantragstellung auch für die Vorhaben GL.1 – GL.5 nicht mehr zulässig.

Eine Neuantragstellung oder Flächenzugänge sind für alle Vorhaben nach AL.1 bis AL.7 sowie GL.1 bis GL.5 möglich, wenn die betreffenden Flächen auf Grund der Durchführung von höherwertigen Naturschutzmaßnahmen im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten gefördert wurden, die ausschließlich

außerhalb der ELER-Förderung finanziert wurden. Für diese soll die Möglichkeit der Anschlussförderung in Vorhaben nach AL.1 bis AL.7 sowie GL.1 bis GL.5 eröffnet werden.

Eine Neuantragstellung oder Flächenzugänge sind für alle Vorhaben nach AL.5 bis AL.7 sowie GL.1 bis GL.5 auf Veranlassung der zuständigen Naturschutzfachbehörde zulässig, wenn diese es für den Einzelschlag mit landesweiter Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Sachsen aus naturschutzfachlichen Gründen für erforderlich hält.

Förderkulisse

Grundsätzlich werden die AUKM im ganzen Freistaat Sachsen zu gleichen Bedingungen (Zugangsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Prämien) angeboten. Um einen zielgenauen Einsatz der Vorhaben zu erreichen, erfolgt die Förderung anhand vorhabenbezogener Förderkulissen. Diesen liegen nachfolgende Kulissen zugrunde.

A. Förderkulisse Maßnahmesektor Ackerland

Im Maßnahmesektor Ackerland erfolgt das Angebot zur Förderung auf der gesamten Ackerfläche des Freistaates Sachsen für die Vorhaben:

- AL.1 Grünstreifen auf Ackerland
- AL.2 Streifensaat/Direktsaat
- AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
- AL.4 Zwischenfrüchte (ausgenommen WSG-Kulisse)
- AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland
- AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
- AL.7 überwinternde Stoppel

B. Förderkulisse Maßnahmesektor Grünland

Im Maßnahmesektor Grünland werden Vorhaben nur innerhalb einer vorgegebenen Kulisse gefördert. Die Kulissen im Maßnahmesektor Grünland gehen bei den einzelnen Vorhaben über die landwirtschaftlichen Flächen gem. Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO hinaus. Für die Erstellung der Kulisse wurden digital vorliegende Naturschutzfachdaten verwendet. Die vorrangigen Datengrundlagen sind:

- Kartierung zur Vorabbewertung von Biotopfleugeflächen
- Managementplanung Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-MAP) für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten
- Managementplanung für die Vogelschutzgebiete (FFH-MAP) für ausgewählte Grünlandlebensräume
- Selektive Biotopkartierung, 2. Durchgang (SBK 2) für ausgewählte Offenlandbiotope
- Selektive Biotopkartierung, 3. Durchgang (SBK 3) für ausgewählte Offenlandbiotope
- Abgrenzungen der Habitatflächen zum Biotopverbund für ausgewählte Offenlandarten (Habitatflächen Biotopverbund)
- Erfassungen zum Monitoring der FFH-Lebensraumtypen (LRT-Grobmonitoring) für ausgewählte Lebensraumtypen
- Artendatenbank Sachsen für ausgewählte geschützte und gefährdete Offenlandarten
- Naturschutzfachliche Stellungnahmen der Förderperiode 2007 – 2013 für ausgewählte Maßnahmen und Flächen
- Naturschutzfachdaten der Unteren Naturschutzbehörden und Schutzgebietsverwaltungen

- Naturschutzgebiete
- Einzugsgebiet der Flussperlmuschel [*Margaritifera margaritifera*] allgemein und speziell der FFH-Gebiete im Einzugsgebiet
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK)
- bisherige Förderflächen Programmplanungszeitraum 2007 – 2013
- Feldblöcke.

Des Weiteren fließen Hinweise insbesondere von Behörden und Landnutzern ein.

Die Datengrundlagen liegen überwiegend dem LfULG – teils in digitaler Form – bzw. der zuständigen Einzelbehörde vor. Die aus den Datengrundlagen gewonnenen Daten wurden miteinander abgeglichen und hinsichtlich der Relevanz der Daten und ihrer Aktualität priorisiert. Die Kulisse wird wiederkehrend aktualisiert.

Förderbare Fläche

Zahlungen für freiwillige AUKM werden für landwirtschaftliche Flächen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO auf beantragten Schlägen gewährt. Darüber hinaus können diese Zahlungen auch für Flächen gewährt werden, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO nicht erfüllen, wenn sie für den Erhalt der Biologischen Vielfalt auf eine bedarfsgerechte Flächenbewirtschaftung, z. B. angepasste Mahd oder Beweidung, angewiesen sind. Diese Flächen werden in der Förderkulisse des Maßnahmesektors Grünland dargestellt, die auf der Basis verschiedener fachlicher Grundlagen die notwendigen Handlungen zur Erreichung der Fachziele auf den jeweiligen Flächen definiert (vgl. Förderkulisse Maßnahmesektor Grünland).

Die Flächenbewirtschaftung auf den Flächen außerhalb der Definition von Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO dient mindestens einem Umweltziel im Sinne des Art. 28 ELER-VO und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung von Produkten mit Gewinnerzielungsabsicht. Gleichwohl ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte auf diesen Flächen nicht ausgeschlossen. Die betroffenen Flächen können aus Schutzgründen oder aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht mehr mit heute üblichen landwirtschaftlichen Standardverfahren (Stand der Technik) bewirtschaftet werden. Der Einsatz von besonderen Bewirtschaftungsweisen zum Erhalt und zur Entwicklung der Flächen ist häufig notwendig. Dazu zählen z. B. extensive Beweidung oder der Einsatz von Spezialtechnik (besonders kleine oder leichte oder besonders für den Einzelfall konstruierte Maschinen) oder manuelle Verfahren.

Feldlerchengerechte Bewirtschaftung

Für Betriebe mit mehr als 80 ha betriebliche Ackerfläche im Freistaat Sachsen ist das Anlegen von Feldlerchenfenstern oder Feldlerchenstreifen auf mindestens 5 ha obligatorisch, wenn sie an Vorhaben der AUKM auf Ackerland teilnehmen. Hierfür gilt bei der

- **Anlage von Feldlerchenstreifen:**
 - Anlage von Fehlreihen (Fahrgasse/Streifen) ohne Anschluss an das Vorgewende (z. B. durch gezieltes Auslassen bei der Saat) auf mindestens 5 ha Wintergetreide
 - wenn Schlag mindestens 5 ha groß, gilt: zwischen den regulären Fahrgassen mindestens 3 zusätzliche nicht befahrbare Fehlreihen (Fahrgassen/Streifen)
 - wenn Schlag unter 5 ha groß (Nutzung mehrerer Schläge zur Erreichung der mindestens 5 ha) gilt: Auf jedem Schlag zwischen den regulären Fahrgassen mindestens 1 zusätzliche nicht

befahrbare Fehltreihe (Fahrgasse/Streifen)

- **Anlage von Feldlerchenfenster:**

- Anlage von mindestens 10 flächigen Fehlstellen (Felderchenfenster), nicht direkt an Fahrgassen oder den Feldrand angrenzend, (z. B. durch gezieltes Auslassen bei der Aussaat/Drilllücken) auf mindestens 5 ha Wintergetreide oder Winterraps

Kombinationsmöglichkeiten von Vorhaben auf einem Schlag innerhalb der AUKM

Innerhalb der AUKM bestehen Möglichkeiten der Kombination von Vorhaben auf einem Schlag in ein und demselben Jahr, wenn:

- eine zeitliche Abfolge gegeben ist,
- sich umweltschonende Anbaumethode und ressourcenschonender Fruchtanbau ergänzen.

Kombinationsmöglichkeit mit ökologischem/biologischem Landbau (Art. 29 ELER-VO) auf einem Schlag

Eine Kombination von AUKM mit ökologischem/biologischem Landbau ist unter Beachtung der grundsätzlichen Voraussetzungen des ökologischen Landbaus prinzipiell gegeben. Die Möglichkeit der Kombination ist unter den einzelnen Vorhaben der AUKM aufgeführt. Die Verpflichtung zum Anlegen zusätzlicher Fahrgassen als Feldlerchenstreifen oder Feldlerchenfenster (Verpflichtung für Betriebe über 80 ha für Vorhaben auf Ackerland) entfällt für Betriebe mit Antrag nach Art. 29 ELER-VO.

Kombinationsmöglichkeit mit der Zahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZL) (Art. 31/32 ELER-VO)

Die Möglichkeit einer Kombination der AUKM mit AZL ist bei Voraussetzung der Zahlung der AZL-Prämie (Lage der Gebiete innerhalb der Kulisse und landwirtschaftliche Nutzung/Erzeugung im Sinne der DZ-VO) prinzipiell gegeben.

	Vorhaben	AL.1	AL.2	AL.3	AL.4	AL.5a	AL.5b	AL.5c	AL.5d	AL.6a	AL.6b	AL.7	Öko	AZL
AL.1	Grünstreifen auf Ackerland												x	x
AL.2	Streifensaat/Direktsaat			x	x							x	x	x
AL.3	Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus		x									x		x
AL.4	Zwischenfrüchte		x										x	x
AL.5a	selbstbegrünte einjährige Brache													
AL.5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache													
AL.5c	Mehrjährige Blühflächen													
AL.5d	einjährige Blühflächen													
AL.6a	Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Acker											x	x	x
AL.6b	Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur											x	x	x
AL.7	überwinternde Stoppel		x	x						x	x		x	x
GL.1a	Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 4 Kennarten													x
GL.1b	Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten												x	x
GL.1c	Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten												x	x
GL.2a	Biotoppflegemaßnahme - 1 x Mahd bei geringer Erschwernis												x	
GL.2b	Biotoppflegemaßnahme - 1 x Mahd bei mittlerer Erschwernis												x	
GL.2c	Biotoppflegemaßnahme - 1 x Mahd bei hoher Erschwernis												x	
GL.2d	Biotoppflegemaßnahme - 1 x Mahd bei sehr hoher Erschwernis													
GL.2e	Biotoppflegemaßnahme - 1 x Mahd bei extrem hoher Erschwernis													
GL.2f	Biotoppflegemaßnahme - 2 x Mahd bei geringer Erschwernis												x	
GL.2g	Biotoppflegemaßnahme - 2 x Mahd bei mittlerer Erschwernis												x	
GL.2h	Biotoppflegemaßnahme - 2 x Mahd bei hoher Erschwernis												x	
GL.3	Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland													
GL.4a	Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen/Ziegen												x	x
GL.4b	Beweidung mit Rindern oder Pferden													x
GL.5a	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Nutzung als Mahd ab 01.06.												x	x
GL.5b	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Nutzung als Mahd ab 15.06.												x	x
GL.5c	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Nutzung als Mahd ab 15.07.												x	x
GL.5d	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - Nutzungspause												x	x
GL.5e	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - Staffelmahd												x	x

Abb. 10-1 Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. AL.1 - Grünstreifen auf Ackerland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es wird die Anlage von Grünstreifen auf Ackerland zum Wasser- und Erosionsschutz gefördert. Aufgrund der ganzjährigen Bodendeckung ist zum einen die Fläche selbst vor Bodenerosion geschützt und kann zum anderen bereits abgetragenen Boden vor dem Eintrag in Gewässer hindern. Die Wirkung beruht dabei auf dem Herabsetzen der Transportgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses infolge der hohen Infiltrationsleistung und der erhöhten Rauigkeit dieser Flächen im Vergleich zu Acker. An Gewässern selbst wird durch die Anlage von Grünstreifen ein Puffer gegen diffuse Einträge erreicht.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässerschutz und ist daher primär dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit Vorhaben nach Art. 29 und 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- Bewirtschaftung mit Ackerfuttersaaten in Form von Grünstreifen mit Mindestbreite des Schlages von 6 m für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, Bestandeslücken sind mit Nachsaat zu schließen
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

Dieses Vorhaben korrespondiert ggf. mit Greening-Maßnahmen gem. Art. 46 DZ-VO.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

<http://www.gesetze-im-internet.de>

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotop, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 313 EUR/ha.

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- mit Art. 29 ELER-VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO (einschließlich eines eventuellen Prämienaufschlages in den Umstellungsjahren) wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um den Förderbetrag für Acker- oder Grünland nach Artikel 29 ELER-VO (ohne Prämienaufschlag in den Umstellungsjahren) diesen Betrag gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO
- mit Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des

Gebrauchs einhergeht, minimiert.

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

8.2.5.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.1.9.4.1. AL.1 Grünstreifen auf Ackerland

8.2.5.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme AL.1 Grünstreifen auf Ackerland werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Bewirtschaftung mit Ackerfuttersaaten in Form von Grünstreifen mit Mindestbreite des Schlages von 6 m für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, Bestandslücken sind mit Nachsaat zu schließen:
 - Ackerfuttersaaten: VWK und VOK
 - Mindestbreite und Bestandslücken mit Nachsaat: VOK
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM: VOK
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderhengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend): VWK und VWK_T

VWK_T: Unter VWK_T werden die Kontrollen vor Ort im Rahmen der VWK zusammengefasst, sie beinhalten sowohl Fach- als auch Terminkontrollen. Diese werden bei 1% der Antragsteller mit den jeweiligen Maßnahmen (Vorhaben) per Zufall ausgewählt.

8.2.5.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Es besteht ein generelles Verbot für den Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischer PSM.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten)

Die Auswirkungen der Anlage von „Grünstreifen auf Ackerland“ müssen den üblicherweise angebauten Kulturen der Fruchtfolge eines Betriebes gegenübergestellt werden. Die geeignete Methode ist dafür die von Sachsen angewandte Deckungsbeitragsrechnung, in der von einer für Sachsen typischen Fruchtfolge (Referenzfruchtfolge) ausgegangen wird, die einer 5-jährigen mit Grünstreifen-Nutzung (Selbstfolge) gegenübergestellt wird. Bei der Berechnung werden die Mindererlöse und die zusätzlichen Aufwendungen den Einsparungen gegenüber gestellt. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Auswirkungen in der Deckungsbeitragsdifferenz ermittelt werden.

Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit der Anlage von Grünstreifen auf Ackerland bei Ausschluss von N-Düngung und chemisch-synthetischer PSM. Durch die Anlage von Grünstreifen wird die bisherige Fruchtfolge ersetzt/aufgelockert. Entsprechende positive und nachgewiesene Umweltwirkungen im Bereich Gewässerschutz sind durch Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu erwarten. Ohne die finanzielle Unterstützung mittels der AUKM-Prämie wird der Antragsteller diese alternative Praktik (Grünstreifenanbau) nicht durchführen.

Einflussgröße und Begründung:

Durch die Anlage von Grünstreifen entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge und einem verringerten physischen Ertrag auf der Grünstreifenfläche sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege des Grünstreifens.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischem N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

8.2.5.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.1.10.1.1. AL.1 Grünstreifen auf Ackerland

8.2.5.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 10c
- GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 1
- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 6 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die Grünstreifen mit Ackerfuttersaaten über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine bestimmte Mindestbreite aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften (CC 1, CC 10c) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet. Durch Vorschriften zu einer bestimmten Mindestbreite des Streifens wird ebenfalls auf erhöhten Erosionsschutz i. V. m. Schutz von Gewässern vor Eintrag von Betriebsmitteln abgestellt.

Das generelle Verbot des Gebrauchs von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 – CC 22, CC 24, CC 27, CC 31 – CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen

erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.5.3.2. AL.2 - Streifensaat/Direktsaat

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es wird die Durchführung der Streifensaat/Direktsaat gefördert als wirksame Vorkehrung zum Schutz von Ackerflächen vor Wasser- und Winderosion, zur effizienteren Nutzung des Bodenwassers hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern. Des Weiteren soll mit der Durchführung der Streifensaat/Direktsaat ein Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung auf Ackerflächen geleistet werden. Die schonende Art der Bodenbearbeitung dient auch dem Schutz archäologischer Denkmäler auf Ackerflächen.

Für dieses Vorhaben sind zwei Technologien zugelassen: Direktsaat und Streifensaat (Strip Till). Die Bodenbearbeitungs- und Bestelltechnologie der Streifenbearbeitung (Strip Till) ist ein grundsätzlich neues Verfahren, welches aufgrund technisch-technologischer Entwicklung (GPS-Nutzung) erst seit kurzem in der landwirtschaftlichen Praxis Einzug hält. Hinsichtlich Erosionsschutz und Stoffeintragsminderung, Hochwasserrückhalt und Erhöhung der Wasserinfiltration sind beide Verfahren (Direktsaat und Strip Till) deutlich besser und höherwertiger einzuordnen, als die bisher geförderte „Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung“ in Form der Mulchsaat. Daher ist dieses Vorhaben eine deutliche Weiterentwicklung gegenüber der bisherigen Förderperiode unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse. Durch Aufnahme der Strip-Till-Variante werden neue innovative Ansätze der erosionsschützenden Bodenbearbeitung integriert.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässer- und Bodenschutz und ist primär dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet. Es soll eine Verbesserung der Anbaumethoden erzielt werden, die insbesondere die Reduzierung von Nährstoff-PSM sowie Bodeneintrag in Ökosysteme (v. a. Gewässer) und den Bodenschutz und Erhalt der Ertragsfähigkeit von Ackerflächen zum Inhalt haben.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.3 (Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus)
- mit AL.4 (Zwischenfrüchte)
- mit AL.7 (Überwinternde Stoppel)
- mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO
- mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- Durchführung der Direktsaat oder Streifenbearbeitung über den gesamten Verpflichtungszeitraum
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV

<http://www.gesetze-im-internet.de>

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form

- Mindestschlaggröße 0,3 ha

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 80 EUR/ha.

Bei Kombination:

- mit Vorhaben AL.3
- mit Vorhaben AL.4
- mit Vorhaben AL.7
- mit Art. 29 ELER-VO
- mit Art. 31/32 ELER-VO

werden jeweils beide Prämien in voller Höhe gezahlt.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Besondere Gegenmaßnahmen wegen spezifischer Fehlerrisiken sind nicht angezeigt.

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle wird als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.2.9.4.1. AL. 2 Streifensaat/Direktsaat

8.2.5.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme AL.2 Streifensaat/Direktsaat werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Durchführung der Direktsaat oder Streifenbearbeitung über den gesamten Verpflichtungszeitraum: VWK und VWK_T
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend): VWK und VWK_T

VWK_T: Unter VWK_T werden die Kontrollen vor Ort im Rahmen der VWK zusammengefasst, sie beinhalten sowohl Fach- als auch Terminkontrollen. Diese werden bei 1% der Antragsteller mit den jeweiligen Maßnahmen (Vorhaben) per Zufall ausgewählt.

8.2.5.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten), Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit konventioneller Anbaumethode gegenüber einer Fruchtfolge bei Streifensaats-/Direktsaatbestellung.

Die Verfahren der Streifen-/Direktsaatbestellung werden für die geeigneten Fruchtarten, die eine Streifen-/Direktsaatbestellung technisch und technologisch zulassen, angewandt. Die Umweltwirkung ist somit eine deutlich besser vor Wind- und Wassererosion geschützte Ackerfläche. Diese Erosionswirkungen liegen deutlich über dem bisher erreichten Erosionsschutzniveau bei einer Mulchsaat. Ohne die finanzielle Unterstützung mittels der AUKM-Prämie würden die Landwirte bzw. Antragsteller dieses höhere Erosionsschutzniveau mittels der alternativen Praktik (Direktsaat/Streifensaat) nicht durchführen, sondern die bisherige, erosionsanfällige Bodenbearbeitungspraxis beibehalten.

Einflussgröße und Begründung:

Durch Streifensaat/Direktsaat sinken Deckungsbeiträge im Durchschnitt der Fruchtfolge aufgrund von Ertragsverlust gegenüber der konventionellen Anbaumethode. Der Freistaat Sachsen legt sächsische Bedingungen (hohes Ertragsniveau, intensiver Ackerbau, bisher wenig Erfahrung und damit Ertragsrisiken bei Anwendung der Verfahren, erhöhte variable Maschinenkosten durch Spezialtechnik für Strip Till und Direktsaat) zu Grunde.

8.2.5.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.2.10.1.1. AL 2 Streifensaat/Direktsaat

8.2.5.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 1

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Mindestanforderungen für Düngemittel und Pestizide sind für diese Vorhaben nicht einschlägig.

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant.

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde eine konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen bei der Bodenbearbeitung/Aussaat betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens muss die Durchführung der Bodenbearbeitung und der Aussaat als Direktsaat oder Streifenbearbeitung/Streifensaat über den gesamten Verpflichtungszeitraum erfolgen. Dabei gehen die Anforderungen an die Streifen- und Direktsaat wesentlich über die Anforderungen an eine pfluglos konservierende Bodenbearbeitung hinaus, da bei der Direktsaat keine Bodenbearbeitung und bei der Streifensaat nur eine streifenförmige Bearbeitung (Teilflächen bleiben unbearbeitet) erfolgt. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 1 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der

Bodenbewirtschaftung darstellt. Durch den Anbau von Hauptfrüchten ohne die wendende Bodenbearbeitung, wo Pflanzenreste einer Zwischenfrucht oder das Stroh der Vorfrucht die Bodenoberfläche bedecken, wird zusätzlicher Schutz vor Bodenerosion und Verschlammung gewährleistet.

8.2.5.3.3. AL.3 - Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminoseanbaus

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben dient der Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch eine Verbreiterung des Anbauspektrums im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

Insbesondere durch die Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt. Mit dem Anbau von Ackerfutter soll durch den kontinuierlichen ganzjährigen Wachstumsprozess der Ackerfutterpflanzen und dem damit verbundenen ständigen N-Entzug ein Nitratrückhalt erreicht und somit einer Nährstoffauswaschung entgegengewirkt werden. Gleichzeitig ist aufgrund der weitgehend ganzjährigen Bodenbedeckung ein wirksamer Schutz vor Erosion und eine Stabilisierung des Bodens gegeben. Die ganzjährige Bodendeckung und Durchwurzelung ist ebenfalls für die Bodengare förderlich. Insbesondere durch die legume N-Fixierung wird die Bodenfruchtbarkeit erhöht und es kommt gleichzeitig zur Minderung von THG. Des Weiteren verringert sich der Krankheitsdruck auf die Kulturpflanzen und der PSM-Aufwand. In Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der N-Düngeraufwand reduziert werden. Ebenso wird die Erzeugung heimischer Eiweißfuttermittel gefördert.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Boden- und Gewässerschutz und ist primär dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.2 (Streifensaat/Direktsaat)
- mit AL.7 (Überwinternde Stoppel)
- mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- jährlicher Anbau und Beantragung von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen sowie Beantragung auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen, mindestens jedoch auf 3 ha
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

Dieses Vorhaben korrespondiert mit Greening-Maßnahmen gem. Art. 46 DZ-VO.

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Der Einsatz der EURI-Mittel in dieser Vorhabensart unterstützt die Ziele des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes.

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV

<http://www.gesetze-im-internet.de>

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftlern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschaftler ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 244 EUR/ha.

Bei Kombination:

- mit Vorhaben AL.2
- mit Vorhaben AL.7
- mit Art. 31/32 ELER-VO

werden jeweils beide Prämien in voller Höhe gezahlt.

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Besondere Gegenmaßnahmen wegen spezifischer Fehlerrisiken sind nicht angezeigt.

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle wird als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.3.9.4.1. AL.3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus

8.2.5.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme AL.3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- jährlicher Anbau und Beantragung von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen sowie Beantragung auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen, mindestens jedoch auf 3 ha: VWK und VOK
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend): VWK und VWK_T

VWK_T: Unter VWK_T werden die Kontrollen vor Ort im Rahmen der VWK zusammengefasst, sie beinhalten sowohl Fach- als auch Terminkontrollen. Diese werden bei 1% der Antragsteller mit den jeweiligen Maßnahmen (Vorhaben) per Zufall ausgewählt.

8.2.5.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbetrags-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten), Vergleich der Deckungsbeiträge

einer Referenzfruchtfolge gegenüber Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus.

Der Anbau von Ackerfutter und Leguminosen führt zu einer Auflockerung der Fruchtfolge und trägt zum Schutz vor Erosion bei. Ohne die finanzielle Unterstützung mittels der AUKM-Prämie wird der Antragsteller diese alternative Praktik (des Ackerfutter- bzw. Leguminosenanbaus) nicht durchführen, da ein alternativer Maisanbau, wenn das Futter für betriebliche Tierhaltung benötigt wird, oder ein alternativer Getreideanbau, im Ackerbaubetrieb mit überwiegender Verkauf der Marktfrüchte, intensiver und kostengünstiger sind. Da diese üblichen Alternativen (Maisanbau oder Getreideanbau) in SN finanziell deutlich attraktiver sind, wird nur mit den AUKM-Prämien der alternative Ackerfutteranbau bzw. der Leguminosenanbau genutzt werden.

Einflussgröße und Begründung:

Durch Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus ergibt sich ein geringerer Deckungsbeitrag gegenüber Referenzfruchtfolgen (Silomais, Winterroggen, Triticale, Hafer) aufgrund der geringeren Wirtschaftlichkeit der angebauten Fruchtarten (Klee, Luzerne, Körnererbsen, Ackerbohnen und Süßlupine).

8.2.5.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.3.10.1.1. AL.3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus

8.2.5.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 6 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 7

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Mindestanforderungen für Düngemittel und Pestizide sind für diese Vorhaben nicht einschlägig.

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant.

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden, d.h. intensiver Ackerfutteranbau auf Basis von Silomais und intensiver Getreide- bzw. Rapsanbau anstelle des Anbaus Gras, Klee gras, Körnerleguminosen etc. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens muss jährlich der Anbau von Ackerfutterpflanzen und/oder Körnerleguminosen erfolgen, wodurch eine Einschränkung in der Bewirtschaftung durch Ausschluss bestimmter Anbaupflanzen (Verdrängung von Silomais und Getreideanteil) erfolgt. Die möglichen Anbaupflanzen zeichnen sich durch positive oder neutrale Veränderung des Humusvorrates aus, die eine Verbesserung des Anteils der organischen Substanz im Boden zur Folge haben. Darüber hinaus dienen sie der Verbesserung der Biologischen Vielfalt, da sie die engen Getreide-Raps-Fruchtfolgen auflockern.

8.2.5.3.4. AL.4 - Zwischenfrüchte

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es wird der Anbau von Zwischenfrüchten gefördert. Mit der aktiven Ansaat von einer oder mehreren Fruchtarten erfolgt eine optimale Bodendeckung und intensive Durchwurzelung während des vorgegebenen Zeitraums zur Minimierung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser und zur Verminderung der Bodenerosion und des Nährstoffaustrags. Gleichzeitig wird die biologische Aktivität des Bodens gefördert und eine Verbesserung der Struktur des Bodens erreicht.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässer- und Bodenschutz und ist primär dem Schwerpunktbereich 4c) zugeordnet.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.2 (Streifensaat/Direktsaat)
- mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO
- mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO.

Verpflichtungen

- jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrüchte und/oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter sowie Beantragung auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen
- ausschließlich mechanische Beseitigung des Aufwuchses ab dem 16.02. des Folgejahres möglich
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderhengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres

Dieses Vorhaben korrespondiert mit Greening-Maßnahmen gem. Art. 46 DZ-VO.

8.2.5.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV

<http://www.gesetze-im-internet.de>

8.2.5.3.4.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO kann die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftlern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschaftler ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.4.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

8.2.5.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha
- Schlag liegt außerhalb der Kulisse Wasserschutzgebiete (WSG)
- Schlag liegt außerhalb der Kulisse Nitratgebiete (rote N-Gebiete gemäß § 13a DüV)
- Schlag liegt innerhalb der Kulisse Nitratgebiete (rote N-Gebiete gemäß § 13a DüV) **und** in einem als Trockengebiet (gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV – N-Düngung von Sommerungen in Nitrat-Gebieten) ausgewiesenen Feldblock

8.2.5.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 78 EUR/ha, sofern der Schlag in einer landwirtschaftlichen Parzelle/Feldblock mit einem Wasserschutzgebietsanteil kleiner 40 % der Feldblockfläche liegt.

Bei Kombination:

- mit AL.2
- mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO
- mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO

werden jeweils beide Prämien in voller Höhe gezahlt.

8.2.5.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- Umbruch der Fläche erst ab dem 16.02. des Folgejahres möglich

8.2.5.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Der Begünstigte darf einen Umbruch nicht vor dem 16.02. des Folgejahres durchführen. Verzögerungen und mithin ein noch späterer Umbruchszeitpunkt widerspricht nicht dem Zweck des Vorhabens. Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der Zweck des Vorhabens nicht erfüllt.

8.2.5.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der

Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

8.2.5.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.4.9.4.1. AL.4 Zwischenfrüchte

8.2.5.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme AL.4 Zwischenfrüchte werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: VWK und VOK
- Schlag liegt außerhalb der Kulisse Wasserschutzgebiete (WSG): VWK
- Schlag liegt außerhalb der Kulisse Nitratgebiete (rote N-Gebiete gemäß § 13a DüV): VWK
- Schlag liegt innerhalb der Kulisse Nitratgebiete (rote N-Gebiete gemäß § 13a DüV) **und** in einem als Trockengebiet (gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV – N-Düngung von Sommerungen in Nitrat-Gebieten) ausgewiesenen Feldblock: VWK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrüchte und/oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter sowie Beantragung auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen: VWK und VOK
- Umbruch der Fläche ab dem 16.02. des Folgejahres möglich: VOK
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend): VWK und VWK_T

VWK_T: Unter VWK_T werden die Kontrollen vor Ort im Rahmen der VWK zusammengefasst, sie beinhalten sowohl Fach- als auch Terminkontrollen. Diese werden bei 1% der Antragsteller mit den jeweiligen Maßnahmen (Vorhaben) per Zufall ausgewählt.

8.2.5.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Kosten-Vergleich, Mehrkosten für den Zwischenfruchtanbau

Einflussgröße und Begründung:

Durch die Winterbegrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese ergeben sich durch Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf.

8.2.5.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.4.10.1.1. AL4 Zwischenfrüchte

8.2.5.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 1

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 31a

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant.

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeiten sind für diese Vorhaben nicht einschlägig.

8.2.5.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens muss der Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrucht (oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter) zur dauerhaften Begrünung über den Winter erfolgen, ein Umbruch darf erst ab dem 16. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Dies ist eine über die Vorschriften von CC 1 hinausgehende Verpflichtung und stellt eine Einschränkung in der betrieblichen Entscheidungsfreiheit dar (generell bestehen keine Vorschriften zum Anbau von Zwischenfrüchten). Durch den Anbau von Zwischenfrüchten wird zusätzlich Schutz vor Wind- und Wassererosion gewährleistet.

8.2.5.3.5. AL.5 - Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Varianten des Vorhabens

- AL.5a selbstbegrünte einjährige Brache (jährliche Neuanlage)
- AL.5b selbstbegrünte mehrjährige Brache
- AL.5c mehrjährige Blühflächen
- AL.5d einjährige Blühfläche (jährliche Neuansaat)

Es wird die Anlage von Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland gefördert. Alle Varianten des Vorhabens tragen zur Verbesserung der Lebensumstände von Wildinsekten, Wildtieren und Honigbienen in der Agrarlandschaft bei. Mit der Variante AL.5a sollen vegetationsarme Offenbodenbereiche insbesondere für bodenbrütende Vogelarten (v. a. Kiebitz) und Insekten sowie spontan auftretende Wildkräuter geschaffen werden. Mit Variante AL.5b wird die Agrarlandschaft auf der Basis unterschiedlicher Standortvoraussetzungen und in der Folge der sukzessiven Wiederbegrünung mit vielfältig variierenden Strukturen angereichert, die Wildtieren und Wildpflanzen ein breites Angebot an Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen bieten. Mit der Variante AL.5c soll durch Ansaat mehrjähriger Blühstreifen und –flächen vorrangig ein optimal angepasstes und reichhaltiges Blütentrachtangebot für heimische Wildinsekten geschaffen werden. Ziel der Variante AL.5d ist insbesondere die Erweiterung des Angebots an Pollen und Nektar für Bienen mittels Anlage einjähriger Blühstreifen und –flächen. Darüber hinaus können beide Blütmischungsvarianten weitere Nahrungs- und Schutzfunktionen für Wildtiere der Agrarlandschaft übernehmen. Da die Variante AL.5d rotieren kann, soll dem Landwirt die Möglichkeit gegeben werden, die Fläche für die Kultur, die auf die Blühflächen folgt, vorzubereiten. Daher ist hier im Gegensatz zu den Varianten AL.5a-c der Einsatz von Dünger entsprechend zeitlich begrenzt ab 16.09. des Antragsjahres gestattet.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind primär dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Eine Kombination dieses Vorhabens mit anderen Vorhaben der AUKM, Vorhaben nach Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO auf einem Schlag ist nicht möglich.

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche feldlerchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

bei Varianten AL.5a – AL.5c

- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM

bei Variante AL.5a

- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02.
- Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09.

bei Variante AL.5b

- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09.
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum
- Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle zwei Jahre im Zeitraum vom 16.09. bis 15.02. möglich, d. h. nach einem Jahr mit Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

bei Variante AL.5c

- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gem. Vorgabe
- Nachsaaten sind außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich, in der Bewirtschaftungspause nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09. (unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfschnitt möglich), Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

bei Variante AL.5d

- jährlicher Nachweis von mindestens sechs Arten aus Referenzliste
- Bewirtschaftungspause bis 15.09.
- kein Einsatz von Dünger bis 15.09. des Antragsjahres
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM

Dieses Vorhaben korrespondiert ggf. mit Greening-Maßnahmen gem. Art. 46 DZ-VO.

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Der Einsatz der EURI-Mittel in dieser Vorhabensart unterstützt die Ziele des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes.

8.2.5.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

8.2.5.3.5.4. Begünstigte

- Landwirte, die kein Mitglied in einer Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse gem. Art. 152 ff. GMO-VO sind
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.5.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Die Höhe der Beihilfe (Überschreitung der Beitragsobergrenze) bei den Varianten AL.5a-d ergibt sich aus dem mit ihnen jeweils verbundenen vollständigen Ertragsausfall. Auf den Flächen werden für den Zeitraum der jeweiligen Verpflichtung keine landwirtschaftlichen Kulturen angebaut. Der mit dem vollständigen Ertragsausfall einhergehende, gegenüber dem Referenzzustand bei konventioneller Bewirtschaftung eingebüßte durchschnittliche Deckungsbeitrag übersteigt mit 667 EUR bereits an sich den beihilfefähigen Höchstsatz gem. Anhang II ELER-VO.

Zudem kommt es bei Variante AL.5a zu einem Mehraufwand an Maschinen- und Personalkosten für die jährliche Grundbodenbearbeitung zur Herstellung einer Schwarzbrache sowie die mechanische Beseitigung und Einarbeitung der Bracherückstände zur Wiedereingliederung in die Ackernutzung.

Bei Variante AL.5b kommt es zunächst zu einem Minderaufwand an Maschinen- und Personalkosten. Dieser wird jedoch durch den vollständigen Ertragsausfall überkompensiert.

Bei AL.5c ergeben sich zusätzlich zum eingebüßten durchschnittlichen Deckungsbeitrag Maschinenkosten für Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung, Aussaat und Pflege sowie für die mechanische Beseitigung und Einarbeitung der Bracherückstände zur Wiedereingliederung in die Ackernutzung. Hinzu kommen die Saatgutkosten für Ansaatmischungen. Dabei wurde ein Mittelwert für marktgängige mehrjährige Blümmischungen zu Grunde gelegt.

Bei Variante AL.5d ergeben sich für einjährige Blümmischungen im Verhältnis zu AL.5c niedrigere durchschnittliche Saatgutkosten. Den Saatgutkosten zu Grunde gelegt wird ein Mittelwert für marktgängige einjährige Blümmischungen. Die kalkulierten Maschinen- und Personalkosten liegen aufgrund der in jedem Antragsjahr vorzunehmenden Einsaat einschließlich der vorbereitenden und sich anschließenden Bewirtschaftungsgänge jedoch höher.

Die Förderverpflichtungen stellen damit einen außergewöhnlich starken Eingriff in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bzw. in die gängige landwirtschaftliche Praxis dar, der mit besonderen Aufwendungen und Kosten verbunden ist.

8.2.5.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

8.2.5.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei

- AL.5a: 747 EUR/ha
- AL.5b: 607 EUR/ha
- AL.5c: 835 EUR/ha
- AL.5d: 831 EUR/ha

8.2.5.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, (AL.5a - AL.5c)
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, bis 15.09. des Antragsjahres (AL.5d)
- Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09. (AL.5a)
- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09. (AL.5b)
- Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09. (unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfschnitt möglich) (AL.5c)
- Bewirtschaftungspause bis 15.09. (AL.5d)
- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02.

8.2.5.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

- Gebrauch von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, und Dünger:

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, auch mit zeitlicher Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

- Bewirtschaftungspausen

Gegenmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Der Begünstigte darf in einem bestimmten Zeitraum keine Bewirtschaftung durchführen. Verzögerungen und mithin eine noch längere Bewirtschaftungspause widersprechen nicht dem Zweck des Vorhabens. Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der

Zweck des Vorhabens in der Regel nicht erfüllt. Im Fall der Variante AL.5c, wo sich das Erfordernis einer erneuten Einsaat von Blühpflanzen ergibt, ist eine genehmigungspflichtige Ausnahmeregelung impliziert.

- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02. (AL.5a)

Gegenmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Es wird im Normalfall davon ausgegangen, dass der späteste Herstellungstermin der Schwarzbrache ausreichend bemessen ist. Im Fall außergewöhnlicher Witterungsumstände, die eine Einhaltung des Termins zwar unmöglich machen, jedoch das Vorhabenziel (Schaffung von Offenlandbrutplätzen) nicht beeinträchtigen, da die klimatischen Bedingungen auch das Zugverhalten der Vögel beeinflussen, verbleibt dem Begünstigten eine Anzeige gegenüber der Bewilligungsbehörde mit Angabe der Gründe.

8.2.5.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge). Bei AL.5a (Herstellung einer Schwarzbrache) ist zusätzlich eine Terminkontrolle im Rahmen der Verwaltungskontrolle angesetzt.

8.2.5.3.5.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.5.9.4.1. AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland

8.2.5.3.5.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,1 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend): VWK und VWK_T

AL.5a:

- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02.:
 - Selbstbegrünung: VOK
 - Schwarzbrache: VWK_T
- Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09.: VWK_T und VOK
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM: VOK

AL.5b:

- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09.: VWK_T und VOK
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum: VOK
- Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle zwei Jahre im Zeitraum vom 16.09. bis 15.02. möglich, d. h. nach einem Jahr mit Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde: VWK und VOK
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM: VOK

AL.5c:

- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gem. Vorgabe: VOK
- Nachsaaten sind außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich, in der Bewirtschaftungspause nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde: VWK_T und VOK
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum: VOK
- Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09. (unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfschnitt möglich), Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde: VWK_T und VOK
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM: VOK

AL.5d:

- jährlicher Nachweis von mindestens sechs Arten aus Referenzliste: VOK
- Bewirtschaftungspause bis 15.09.: VOK
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, bis 15.09. des Antragsjahres: VOK

8.2.5.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten), Vergleich des Deckungsbeitrags der Referenzfruchtfolge mit den Verfahrenskosten der Anlage von Brache- und Blühflächen.

Mit der Anlage von Brache- und Blühflächen wird die Fruchtfolge aufgelockert und zur Verbesserung der Lebensumstände von Wildinsekten, Wildtieren und Honigbienen in der Agrarlandschaft beigetragen. Ohne die finanzielle Unterstützung mittels der AUKM-Prämie wird der Antragsteller diese alternative Praktik (Anlegen von Brachen oder Blühstreifen) nicht durchführen.

Einflussgröße und Begründung:

Durch die Anlage von Brache- und Blühflächen auf Ackerland entstehen dem Landbewirtschafter im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Zusätzlich werden für die Blühflächen Mehrkosten für Saatgut berücksichtigt.

8.2.5.3.5.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.5.10.1.1. AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland

8.2.5.3.5.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32
- GLÖZ 7 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 11
- GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 1 (außer AL.5a und AL.5d)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 6 (detaillierte

Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.5.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb dieses AUKM-Vorhabens ist ein Teil der LF ohne wirtschaftliche Bedeutung und es müssen im Sinne der Erhaltung und Steigerung der Biologischen Vielfalt strenge Auflagen erfüllt werden. Gem. der DüV und dem PflSchG ist der Gebrauch von Dünger und PSM grundsätzlich erlaubt. Hier bestehen generelle Verbote für den Einsatz von Düngemitteln und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 22, CC 24, CC 27, CC 31 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz seltener Tiere und Pflanzen und deren Reproduktion.

Durch genaue Vorgabe der Bodenbearbeitung und zeitlicher Beschränkung in der Bewirtschaftung erfolgt eine weitere Einschränkung der betrieblichen Entscheidungsfreiheit. Mit der Schaffung der Schwarzbrache bei AL.5a und der Vorgabe bestimmter Ansaatmischungen mit verschiedenen Blühpflanzen bei AL.5c und AL.5d wird über das Beseitigungsverbot von CC 11 und dem Schnittverbot von CC 11 hinaus aktiv zusätzlicher Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen.

CC 1 erlaubt grundsätzlich den Umbruch, bei den Varianten AL.5b und AL.5c ist dieser hingegen nicht zulässig. Ausnahmen (bei AL.5c) bedürfen einer Genehmigung. Dies stellt eine Einschränkung der betrieblichen Entscheidungsfreiheit dar.

8.2.5.3.6. AL.6 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Varianten des Vorhabens:

- AL.6a naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker
- AL.6b naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

Es wird die naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Vorgaben zur Bewirtschaftung gefördert. Dabei ist vorrangiges Ziel der Variante AL.6a die Erhaltung und die Entwicklung der massiv gefährdeten Ackerwildkrautflora und des im Freistaat Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohten Biototyps „extensiv genutzter wildkrautreicher Acker“ sowie davon profitierender Vogelarten der Feldflur. Ziel der Varianten AL.6b ist insbesondere die Schaffung von Brut- und Nahrungslebensräumen für gefährdete und zu schützende Vögel der Feldflur. Die zu wählenden Kulturarten eignen sich besonders als Brutplätze für den europaweit zu schützenden und im Freistaat Sachsen gefährdeten Ortolan.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Eine **Kombination** der Varianten (sowohl AL.6a als auch AL.6b) dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.7 (Überwinternde Stoppel)
- mit Vorhaben nach Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- keine Untersaaten
- keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09.
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

bei Variante AL.6a

- kein Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM
- Anbau von Getreide zur Körnerernte mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem ersten Antragsjahr des Schlages
- kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse auf dem beantragten Schlag während des Verpflichtungszeitraums

bei Variante AL.6b

- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09.
- jährlicher Anbau von Getreide zur Körnerernte oder Erbsen
- kein Anbau von Mais oder Hirse auf dem beantragten Schlag

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Der Einsatz der EURI-Mittel in dieser Vorhabensart unterstützt die Ziele des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes.

8.2.5.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

8.2.5.3.6.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafteter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafteter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.6.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Die Höhe der Beihilfe (Überschreitung der Beitragsobergrenze) bei den Varianten AL.6a und AL.6b ergibt sich aus der mit ihnen jeweils verbundenen hohen Ertragsminderung, die teilweise einem vollständigen Ertragsausfall entspricht. Im Rahmen der Förderverpflichtungen werden die anbaufähigen Kulturen sowie die möglichen Fruchtfolgen eingeschränkt. Durch den Ausschluss von PSM, von chemisch-synthetischem Dünger und der mechanischen Ackerwildkrautbekämpfung wird zudem eine Beerntung regelmäßig weitgehend bis vollständig ausgeschlossen. In jeweils etwa der Hälfte der Fälle ist mit einer Ertragsminderung von um die 60 % bzw. mit einem vollständigen Ertragsausfall zu rechnen. Dieser Ausschluss ist bei der Variante AL.6a über den gesamten Verpflichtungszeitraum wirksam, bei der Variante AL.6b über die gesamte Standzeit von der Aussaat bis zur Beerntung. Zudem werden für die im Rahmen der Förderverpflichtungen noch anbauwürdigen Getreidekulturen regelmäßig nur Futtergetreidepreise zu erzielen sein.

Bei der Variante AL.6a ist über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum eine fünfgliedrige Fruchtfolge anzunehmen. Zwischen dem im Rahmen der Förderverpflichtungen vorgeschriebenen Getreideanbau alle zwei Jahre wurden jeweils ein Jahr mit Futterbau und ein Jahr Brachlegung veranschlagt: 60 % Ertragsminderung Getreide bzw. 100 % Ertragsausfall Getreide und Nutzung Klee gras zur Futterverwertung sowie 60 % Ertragsminderung Getreide bzw. 100 % Ertragsausfall Getreide und Nutzung Klee gras als Gründung (keine Futterverwertung). Daneben ermöglichen die Zuwendungsvoraussetzungen nur einen

einjährigen Futterbau (Klee gras), wodurch die durchschnittliche Ertrags erwartung gegenüber dem Hauptnutzungsjahr um 50 % verringert ist. Weiterhin ist davon auszugehen, dass zu 50 % keine Futterverwertung, sondern eine Gründüngung erfolgt. Der gegenüber dem Referenzzustand bei konventioneller Bewirtschaftung eingebüßte durchschnittliche Deckungsbeitrag übersteigt den beihilfefähigen Höchstsatz gem. Anhang II ELER-VO.

Bei der Variante AL.6b liegt der eingebüßte durchschnittliche Deckungsbeitrag ebenfalls deutlich unter dem beihilfefähigen Höchstsatz. Die ermittelte Prämie wird neben den aufgeführten Ertragseinbußen bei Getreide von einem regelmäßig anzunehmenden Totalausfall bei Körnerfuttererbsen bestimmt.

Die Förderverpflichtungen stellen somit einen außergewöhnlich starken Eingriff in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bzw. in die gängige landwirtschaftliche Praxis dar, der mit besonderen Aufwendungen und Kosten (erhebliche Ernteauffälle) verbunden ist.

8.2.5.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

8.2.5.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei

- AL.6a: 662 EUR/ha
- AL.6b: 581 EUR/ha

Bei Kombination:

- AL.6a mit AL.7 werden jeweils beide Prämien in voller Höhe gezahlt;
- AL.6b mit AL.7 werden jeweils beide Prämien in voller Höhe gezahlt;
- AL.6a und AL.6b mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO (einschließlich eines eventuellen Prämienaufschlages in den Umstellungsjahren) wird die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um den Förderbetrag für Acker- oder Grünland nach Artikel 29 ELER-VO (ohne den Prämienaufschlag in den Umstellungsjahren) gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO;
- AL.6a und AL.6b mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO werden beide Prämien in voller Höhe gezahlt.

8.2.5.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09.
- kein Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM (AL.6a)
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. (AL.6b)

8.2.5.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

- Gebrauch von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, und (chemisch-synthetischer) Dünger:

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, auch mit zeitlicher Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

- Stoppelbearbeitung frühestens ab 16.09.

Gegenmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Der Begünstigte darf bis zum 16.09. eine Stoppelbearbeitung nicht durchführen. Verzögerungen und mithin eine noch längere Bewirtschaftungspause widerspricht nicht dem Zweck des Vorhabens. Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der Zweck des Vorhabens nicht erfüllt.

8.2.5.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

8.2.5.3.6.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.6.9.4.1. AL.6 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung

8.2.5.3.6.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme AL.6 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- keine Untersaaten: VOK
- keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde: VOK
- Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09.: VOK
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend): VWK und VWK_T

AL.6a:

- kein Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM: VOK
- Anbau von Getreide zur Körnerernte mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem ersten Antragsjahr des Schlags: VWK und VOK
- kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse auf dem beantragten Schlag während des Verpflichtungszeitraums: VWK und VOK

AL.6b:

- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09.: VOK
- jährlicher Anbau von Getreide zur Körnerernte oder Erbsen: VWK und VOK
- kein Anbau von Mais oder Hirse auf dem beantragten Schlag: VWK und VOK

VWK_T: Unter VWK_T werden die Kontrollen vor Ort im Rahmen der VWK zusammengefasst, sie beinhalten sowohl Fach- als auch Terminkontrollen. Diese werden bei 1% der Antragsteller mit den jeweiligen Maßnahmen (Vorhaben) per Zufall ausgewählt.

8.2.5.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von

zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten), Vergleich der Deckungsbeiträge der Referenzfruchtfolge mit der naturschutzgerechten Ackerbewirtschaftung.

Der Anbau entsprechender Fruchtarten bei Naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung trägt zur Auflockerung der Fruchtfolge bei. Ohne die finanzielle Unterstützung mittels der AUKM-Prämie wird der Antragsteller diese alternative Praktik (naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung) nicht durchführen, sondern einen intensiven Marktfruchtanbau von Winterraps, Zuckerrüben, Mais oder Getreide durchführen.

Einflussgröße und Begründung:

Durch die naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung (z. B. Verbot von chemisch-synthetischen PSM und chemisch-synthetischen Düngemitteln, Verbot von mechanischer Unkrautbekämpfung) entstehen dem Landbewirtschaftler im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge und einem verringerten physischen Ertrag.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischen N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

8.2.5.3.6.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.6.10.1.1. AL.6 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung

8.2.5.3.6.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 22, CC 24

- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 6 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.6.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb dieses AUKM-Vorhabens erfolgt aus naturschutzfachlichen Gründen eine Einschränkung des Nutzungs- und Anbauregimes durch Vorgabe bzw. Ausschluss bestimmter Kulturarten.

Gem. der DüV und dem PflSchG ist der Gebrauch von Dünger und PSM grundsätzlich erlaubt. Hier bestehen Verbote, die den Einsatz von Düngemitteln stark einschränken. Der Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, ist durch Verbote ebenfalls extrem stark eingeschränkt. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 22, CC 24, CC 27, CC 31 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

8.2.5.3.7. AL.7 - Überwinternde Stoppel

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es wird das Belassen der Stoppeln und Ernterückstände bestimmter Kulturen nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres gefördert. Die überwinternde Stoppel hat die Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vogelarten von Spätsommer bis Winter, insbesondere für heimische Standvögel sowie Gastvögel (z. B. Rebhuhn, Ammern, Finken, Gänse und Greifvögel) zum Ziel.

Dieses Vorhaben dient insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und ist dem Schwerpunkt 4a) zugeordnet.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.2 (Streifensaat/Direktsaat)
- mit AL.3 (Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus)
- mit AL.6a und AL.6b (Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung)
- mit Vorhaben nach Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- Belassen der Ernterückstände und Stoppel von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten
- kein Anbau von Mais oder Hirse auf dem beantragten Schlag
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderhengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Der Einsatz der EURI-Mittel in dieser Vorhabensart unterstützt die Ziele des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes.

8.2.5.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

8.2.5.3.7.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotop, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu

erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.7.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

8.2.5.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

8.2.5.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 100 EUR/ha.

Bei Kombination:

- mit AL.2
- mit AL.3
- mit AL.6a
- mit AL.6b
- mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO
- mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO

werden jeweils beide Prämien in voller Höhe gezahlt.

8.2.5.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM,

nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres

- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres

8.2.5.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

- Gebrauch von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, und Dünger

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, auch mit einer zeitlichen Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres

Gegenmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Der Begünstigte darf eine mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres nicht durchführen. Verzögerungen und mithin ein noch späterer Umbruchszeitpunkt widersprechen nicht dem Zweck des Vorhabens. Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der Zweck des Vorhabens nicht erfüllt.

8.2.5.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

8.2.5.3.7.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.7.9.4.1. AL.7 Überwinternde Stoppel

8.2.5.3.7.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme AL.7 Überwinternde Stoppel werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Belassen der Ernterückstände und Stoppel von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten: VOK
- kein Anbau von Mais oder Hirse auf dem beantragten Schlag: VWK und VOK
- kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres: VOK
- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres: VOK
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend): VWK und VWK_T

VWK_T: Unter VWK_T werden die Kontrollen vor Ort im Rahmen der VWK zusammengefasst, sie beinhalten sowohl Fach- als auch Terminkontrollen. Diese werden bei 1% der Antragsteller mit den jeweiligen Maßnahmen (Vorhaben) per Zufall ausgewählt.

8.2.5.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten), Vergleich der Deckungsbeiträge von Fruchtarten im Referenzzustand und bei überwinternder Stoppel.

Der Anbau entsprechender Fruchtarten und das Belassen der Ernterückstände tragen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vogelarten von Spätsommer bis Winter bei. Ohne die finanzielle Unterstützung mittels der AUKM-Prämie wird der Antragsteller diese alternative Praktik (Belassen der überwinternden Stoppel) nicht durchführen, sondern eine intensive Bodenbearbeitung und Stoppelbearbeitung zur Wiederbestellung und Unkrautbekämpfung durchführen.

Einflussgröße und Begründung:

Durch das Belassen der Stoppel über Winter und die verspätete Saatbettvorbereitung entstehen dem Landbewirtschafter im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtarten.

8.2.5.3.7.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.7.10.1.1. AL.7 Überwinternde Stoppel

8.2.5.3.7.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 12
- GAB 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 13
- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 6 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Mindesttätigkeiten sind für diese Vorhaben nicht einschlägig.

8.2.5.3.7.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb dieses AUKM-Vorhabens erfolgt aus naturschutzfachlichen Gründen eine Einschränkung des Nutzungs- und Anbauregimes. Über das Beseitigungsverbot von CC 12 und Verschlechterungsverbot von CC 13 hinaus wird hier aktiv eine Verbesserung der Bedingungen für Vogelarten der Feldflur und andere Wildtiere geschaffen.

Gem. der DüV und dem PflSchG ist der Gebrauch von Dünger und PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht über die Vorschriften zum Gebrauch von PSM und Dünger hinaus im Nutzungszeitraum für Vögel und andere Wildtiere ein generelles Verbot für den Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 22, CC 24, CC 27, CC 31 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

8.2.5.3.8. GL.1 - Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Varianten des Vorhabens

- GL.1a – jährlicher Nachweis von mindestens 4 Kennarten
- GL.1b – jährlicher Nachweis von mindestens 6 Kennarten
- GL.1c – jährlicher Nachweis von mindestens 8 Kennarten

Es soll der Erhalt von artenreichem Grünland durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung gefördert werden. Im Fokus stehen dabei verschiedene Schutzgüter in der Kulturlandschaft (Biodiversität). Die Maßnahme ermöglicht beispielsweise durch Nichtvorgabe von Terminen eine Vielfalt an Nutzungsformen und Bewirtschaftungszeitpunkten. Hierdurch kommt es zu räumlichen und zeitlichen Wechseln von Strukturen in der Landschaft (Mosaik). Im Rahmen eines Forschungsvorhabens wurden umfangreiche Vegetationsdaten ausgewertet und die drei Förderstufen (4/6/8 Kennarten) entwickelt und bestätigt (vgl. Studie „Alternative Förderansätze für natürliche biologische Vielfalt, 2012“; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/28671.htm>). Die genannten Kennarten/Kennartengruppen sind in einem Erfassungsbogen zur ergebnisorientierten Honorierung dokumentiert und veröffentlicht. Dieser dient den Begünstigten als Hilfestellung bei der Einschätzung ihrer Flächen. Mit der Variante GL.1a sollen extensiv genutzte Wiesen und Weiden erhalten werden. Diese weisen analog zur HNV-Erfassung einen mäßig hohen Naturwert (HNV III) auf. Die Varianten GL.1b und GL.1c zielen darauf ab, die FFH-Lebensraumtypenflächen u. a. der „Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“ sowie weitere wertvolle und potenziell wertvolle frische und feuchte Biotop ohne spezielle Artenschutzanforderungen zu erhalten. Entsprechend der Kennartenzahl sind dies bei der Variante GL.1b Grünlandflächen mit hohem Naturwert (HNV II) und bei der Variante GL.1c Grünlandflächen mit sehr hohem Naturwert (HNV I). Ein weiteres Ziel der Förderung von artenreichem Grünland ist der Erhalt und die Entwicklung von Kernflächen sowie von Verbindungsflächen oder Verbindungselementen des Biotopverbunds Grünland.

Eine **Kombination** der Varianten dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- GL.1b und GL.1c mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO
- GL.1a, GL.1b und GL.1c mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen oftmals intensiver genutzt werden, was im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Artenreichtums führt.

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)
- Nutzung nur durch Mähen mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung

mindestens einmal jährlich

- Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich, welche nicht im unmittelbaren Randbereich der Schläge liegen

Für folgende Verpflichtungen wird bei Nichterfüllung keine Zahlung gewährt:

bei Variante GL.1a

- jährlicher Nachweis von mindestens vier Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste

bei Variante GL.1b

- jährlicher Nachweis von mindestens sechs Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste

bei Variante GL.1c

- jährlicher Nachweis von mindestens acht Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Der Einsatz der EURI-Mittel in dieser Vorhabensart unterstützt die Ziele des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes.

8.2.5.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

8.2.5.3.8.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschaftler durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschaftler ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.8.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

8.2.5.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

8.2.5.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt für

- GL.1a: 176 EUR/ha
- GL.1b: 289 EUR/ha
- GL.1c: 361 EUR/ha

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- GL.1b und GL.1c mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO (einschließlich eines eventuellen Prämienaufschlages in den Umstellungsjahren) wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um den Förderbetrag für Acker- oder Grünland nach Artikel 29 ELER-VO (ohne den Prämienaufschlag in den Umstellungsjahren) gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO
- GL.1a, GL.1b und GL.1c mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO werden beide Prämie in voller Höhe gezahlt

8.2.5.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

8.2.5.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Besondere Gegenmaßnahmen wegen spezifischer Fehlerrisiken sind nicht angezeigt.

8.2.5.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle wird als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.3.8.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.8.9.4.1. GL.1 Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung

8.2.5.3.8.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme GL.1 Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung): VOK
- Nutzung nur durch Mähen mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung mindestens einmal jährlich: VOK
- Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich, welche nicht im unmittelbaren Randbereich der Schläge liegen: VOK

GL.1a:

- jährlicher Nachweis von mindestens vier Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste: VOK

GL.1b:

- jährlicher Nachweis von mindestens sechs Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste: VOK

GL.1c:

- jährlicher Nachweis von mindestens acht Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste: VOK

8.2.5.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten

Einflussgröße und Begründung:

Zum Erhalt von artenreichen Grünland ist gegenüber der Referenzbewirtschaftung eine extensivere Grünlandbewirtschaftung (geringerer Düngereinsatz, kein PSM-Einsatz) erforderlich. Dies führt zu Einkommensverlusten durch niedrigere Nährstoffenergieerträge. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch geringeren Dünger- und PSM-Einsatz sowie der Mehraufwand für die Erfassung der Kennarten.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischem N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

8.2.5.3.8.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.8.10.1.1. GL.1 Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung

8.2.5.3.8.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 10d

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Mindestanforderungen für Düngemittel und Pestizide sind für diese Vorhaben nicht einschlägig.

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant.

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.8.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens sind zusätzliche Anforderungen wie folgt zu erfüllen:

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst sind und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für die Lebensraumtypen.

Um dieses Vorhaben erfolgreich ausüben zu können, ist eine Einschränkung des Nutzungsregimes erforderlich. Zusätzlich erlaubt das Vorhaben nicht, zu mulchen. Damit sind erhöhte Anforderungen gegeben. Ebenso erfordert der Nachweis einer vorgegebenen Mindestanzahl von ebenfalls vorgegebenen Kennarten erhöhte Sachkenntnis (Erfordernis von Artenkenntnissen) und ist mit zusätzlichem Aufwand für den Begünstigten verbunden, um das naturschutzfachliche Ziel zu erreichen.

8.2.5.3.9. GL.2 - Biotoppflegemahd mit Erschwernis

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Varianten des Vorhabens

einmal jährliche Mahd bei:

- GL.2a geringer Erschwernis
- GL.2b mittlerer Erschwernis
- GL.2c hoher Erschwernis
- GL.2d sehr hoher Erschwernis
- GL.2e extrem hoher Erschwernis

zweimal jährliche Mahd bei:

- GL.2f geringer Erschwernis
- GL.2g mittlerer Erschwernis
- GL.2h hoher Erschwernis

Es wird die Biotoppflegemahd (Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes) mit unterschiedlichem Erschwernisgrad gefördert. Ziel der Biotoppflegemahd ist der Erhalt und die Entwicklung von gefährdeten, wertvollen Grünland-FFH-Lebensraum- und Biotoptypen einschließlich der daran gebundenen Arten sowie der Habitatspezifischer, schutzbedürftiger Arten, die zu ihrer Erhaltung auf eine regelmäßig stattfindende Pflegemahd angewiesen sind. Dabei werden diese hinsichtlich ihrer Häufigkeit unterschieden in die Varianten GL.2a bis GL.2e (einmal jährliche Mahd) und die Varianten GL.2f bis GL.2h (zweimal jährliche Mahd). Die mit dieser Pflegemahd verbundene Erschwernis ist bedingt durch die aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sehr ungünstigen Standortbedingungen, auf denen die FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen vorkommen, sowie sehr ungünstiger Rahmenbedingungen (z. B. schwierige Erreichbarkeit der jeweiligen Fläche). Dabei handelt es sich zum einen um FFH-Lebensraumtypen feuchter und nasser Standorte und zum anderen um FFH-Lebensraumtypen die v. a. aufgrund von Hangneigung und Bodenunebenheiten oder fehlender geeigneter Weidetiere (v. a. Schafe) nur durch eine aufwendige Pflegemahd erhalten werden können. Im Wesentlichen sind diese Flächen den Stufen I und II der HNV-Flächen zuzurechnen. Der teils ausgeprägte wechselfeuchte Charakter einiger Biotoptypen sowie externe Nährstoffeinträge führen teilweise zu einer frühen und erhöhten Biomasseentwicklung, die dem Schutzzweck zuwider läuft. Für bestimmte Biotopflächen ist deshalb eine zweimalige Mahd unabdingbar.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt. Die FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen befinden sich teilweise bereits nicht mehr in der landwirtschaftlichen Nutzung, sind von einer suboptimalen Nutzung in Form einer sehr extensiven Beweidung oder von einer vollständigen Nutzungsaufgabe bedroht. In allen Fällen führt dies zu einem Verlust der zu schützenden Artenvielfalt.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in begründeten Einzelfällen kann zur Eindämmung invasiver Arten auf Antrag und im Einvernehmen zwischen

Naturschutzfach- und Bewilligungsbehörde, ein Einsatz gestattet werden. Dieser Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln dient ausschließlich der Eindämmung invasiver Arten, die mechanisch nicht bekämpfbar sind und trägt zur Erhaltung der Biodiversität bei.

Erläuterung der Erschwernisstufen

Bei den Vorhaben GL.2 werden Beeinträchtigungen (Erschwernisse) für die Flächen unterschieden. Zur Festlegung der Erschwernisstufen wurden Kriterien wie Hangneigung, Bodenunebenheiten, Steinigkeit, Nässe, Hindernisse, Parzellengröße, Biomasseanfall und/oder räumliche Lage der Parzelle begutachtet.

Dazu treffen unabhängige Fachbüros im Rahmen einer Vorortbesichtigung für jede einzelne Pflegefläche abhängig vom Fachziel eine gutachterliche Entscheidung über das geeignete Vorhaben (ein- oder zweimalige Mahd) sowie den Grad der Erschwernis bei der Durchführung einer fachzielgerechten Pflege.

Erschwernisstufen:

- Geringe Erschwernis: Bedingt durch den Parzellencharakter kommt es zu ersten Einschränkungen beim Maschineneinsatz (Größe der Fläche und deren Relief) und daraus resultierendem erhöhtem Mehraufwand bei der Pflege. Es können noch überwiegend vollmechanisierte Arbeitsverfahren zur Anwendung kommen. Teilweise muss jedoch von ihnen abgewichen werden.
- Mittlere Erschwernis: Es kommt zu größeren Einschränkungen beim Maschineneinsatz. Der Manövrieraufwand wird deutlich höher, die eingesetzte Technik wird sehr stark beansprucht.
- Hohe Erschwernis: Das Relief schränkt den Einsatz von Maschinen merklich ein. Überwiegend ist der Einsatz von mit der Hand geführten Maschinen (z.B. Einachsmäher) erforderlich.
- Sehr hohe Erschwernis: Der Einsatz von mit der Hand geführten Arbeitsmaschinen ist kaum noch möglich. Es kommen vor allem Handsensen und/oder Freischneider zum Einsatz.
- Extrem hohe Erschwernis: Das Relief stellt extrem hohe Anforderungen an Mensch und Maschine, sodass entweder auf Technikeinsatz vollkommen verzichtet werden muss oder der (teure) Einsatz von Spezialtechnik erforderlich ist.

Eine **Kombination** der Varianten dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- GL.2a, GL.2b, GL.2c, GL.2f, GL.2g, GL.2h mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
- kein Einsatz von N-Dünger
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
- keine Beweidung, Ausnahmen für eine Nachbeweidung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich

- Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich, welche nicht im unmittelbaren Randbereich der Schläge liegen

bei Varianten GL.2a bis GL.2e

- mindestens einmal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes

bei Varianten GL.2f bis GL.2h

- mindestens zweimal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes,
- Abschluss der ersten Mahd einschließlich der Beräumung der geförderten Flächen und Abtransport des Mähgutes bis zum 31.07.

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Der Einsatz der EURI-Mittel in dieser Vorhabensart unterstützt die Ziele des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes.

8.2.5.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

8.2.5.3.9.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotop, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.9.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Den Vorhaben GL.2 liegen besondere Umstände zu Grunde. Ihre Anwendung bewirkt eine Veränderung der gängigen landwirtschaftlichen Praxis und hat bedeutende positive Auswirkungen auf die Umwelt. Zur Erhaltung der Lebensräume und des dort vorhandenen Artenspektrums ist bei diesen Flächen eine aufwändige Nachahmung früherer Nutzungsformen durch die Biotoppflegemaßnahmen erforderlich, bei der spezielle Arbeitsverfahren, Maschinenteknik oder Handarbeit nötig ist. Verwertbare Erträge in Qualität und Quantität sind die Ausnahme (geringe Energiedichte, schlechte Verdaulichkeit, Vorkommen von z. B. Giftpflanzen, Disteln, parasitärer Befall etc.). Ohne die spezielle Biotoppflege würden diese Flächen entweder gem. den „Mindestanforderungen“ beweidet oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, was den Verlust des jeweiligen naturschutzfachlichen Werts der Flächen zur Folge hätte. Der Zuordnung der Vorhaben mit den Erschwernisstufen an ausgewählte Flächen liegt ein einheitliches

Erfassungs- und Bewertungsverfahrens des LfULG zugrunde. Dazu werden Merkmale (Lage, Biomassevolumen, Relief, Oberflächenbeschaffenheit usw.) bewertet. Die Flächen wurden im Rahmen eines Projektes identifiziert und begutachtet. Die Höhe der Beihilfe (Überschreitung der Beitragsobergrenze) bei den Varianten GL.2b bis GL.2h ergibt sich aus den mit ihnen jeweils verbundenen Pflegekosten, die aus der Lage und dem Zustand der Flächen resultieren. Hieraus wurde die jeweilige Erschwernis abgeleitet. Die naturschutzfachlichen Zielstellungen bedingen, dass man den Erschwernissen i. d. R. nicht aus dem Weg gehen kann (z.B. Hangneigung, Kleinflächigkeit, Nässe, zeitliche Einschränkungen). Gleichzeitig bedeutet dies einen höheren Arbeitsaufwand.

Die hohen Kosten für die Varianten beruhen demnach unter anderem auf:

- hohem Personal- und Arbeitszeitaufwand (Personalkosten) und/oder
- Materialverschleiß infolge schwieriger Bedingungen und/oder
- Einsatz von Spezialgerät und/oder
- hohem Grad von Handarbeit beim Mähen und Beräumen

Bei GL.2a kommt es zu ersten Einschränkungen beim Maschineneinsatz (Größe der Fläche und deren Relief) und daraus resultierend erhöhtem Mehraufwand bei der Pflege. Da hier aber noch überwiegend vollmechanisierte Arbeitsverfahren zur Anwendung kommen können und auch der Manövrieraufwand auf den Flächen begrenzt ist, erfolgt noch keine Überschreitung der Förderhöchstgrenze.

Reliefbedingt kommt es bei GL.2b hier zu größeren Einschränkungen beim Maschineneinsatz. Der Manövrieraufwand wird deutlich höher, die eingesetzte Technik wird sehr stark beansprucht.

Bei GL.2c schränkt das Relief den Einsatz von Maschinen merklich ein. Überwiegend ist der Einsatz von mit der Hand geführten Maschinen (z.B. Einachsmäher) erforderlich.

Der Einsatz von mit der Hand geführten Arbeitsmaschinen bei GL.2d ist kaum noch möglich. Es kommen vor allem Handsensen und/oder Freischneider zum Einsatz.

Das Relief bei GL.2e stellt extrem hohe Anforderungen an Mensch und Maschine, sodass entweder auf Technikeinsatz vollkommen verzichtet werden muss oder der (teure) Einsatz von Spezialtechnik erforderlich ist.

Bei den Varianten GL.2f bis GL.2h ist eine zweimalige Mahd jährlich notwendig, um eine Biomasseanreicherung zu vermeiden. Dieser zweite Arbeitsgang verursacht entsprechend höhere Kosten.

Bei GL.2f kommt es zu ersten Einschränkungen beim Maschineneinsatz (Größe der Fläche und deren Relief) und daraus resultierendem erhöhtem Mehraufwand bei der Pflege. Obwohl hier noch überwiegend vollmechanisierte Arbeitsverfahren zur Anwendung kommen können und auch der Manövrieraufwand auf den Flächen begrenzt ist, erfolgt eine Überschreitung der Förderhöchstgrenze infolge der naturschutzfachlich notwendigen zweimaligen Mahd.

Reliefbedingt kommt es bei GL.2g zu größeren Einschränkungen beim Maschineneinsatz. Der Manövrieraufwand wird deutlich höher, die eingesetzte Technik wird sehr stark beansprucht.

Das Relief bei GL.2h schränkt den Einsatz von Maschinen merklich ein. Überwiegend ist der Einsatz von mit der Hand geführten Maschinen (z.B. Einachsmäher) erforderlich.

8.2.5.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

8.2.5.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

- GL.2a: 356 EUR/ha
- GL.2b: 567 EUR/ha
- GL.2c: 1.682 EUR/ha
- GL.2d: 2.924 EUR/ha
- GL.2e: 4.932 EUR/ha
- GL.2f: 511 EUR/ha
- GL.2g: 782 EUR/ha
- GL.2h: 2.813 EUR/ha

Bei Kombination beträgt die Höhe der Förderung:

- GL.2a, GL.2b, GL.2c, GL.2f, GL.2g und GL.2h mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO (einschließlich eines eventuellen Prämienaufschlages in den Umstellungsjahren) wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um den Förderbetrag für Acker- oder Grünland nach Artikel 29 ELER-VO (ohne den Prämienaufschlag in den Umstellungsjahren) gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO

8.2.5.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungstarker Neophyten mit chemisch-

synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen

- kein Einsatz von N-Dünger

8.2.5.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

8.2.5.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

8.2.5.3.9.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.9.9.4.1. GL.2 Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis

8.2.5.3.9.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme GL.2 Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,1 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung): VOK
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die

Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen: VOK

- kein Einsatz von N-Dünger: VOK
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich: VOK
- keine Beweidung, Ausnahmen für eine Nachbeweidung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich: VOK
- Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich, welche nicht im unmittelbaren Randbereich der Schläge liegen: VOK

GL.2a bis GL.2e:

- mindestens einmal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes: VOK

GL.2f bis GL.2h:

- mindestens zweimal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes: VOK

Abschluss der ersten Mahd einschließlich der Beräumung der geförderten Flächen und Abtransport des Mähgutes bis zum 31.07.: VOK

8.2.5.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten.

Bei nicht direktzahlungsfähigen Flächen: Kosten-Vergleich, Mehrkosten für Biotoppflegemahd

Einflussgröße und Begründung:

Die Biotoppflegemahd (Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes) führt im Vergleich zur Grünlandnutzung im Referenzverfahren (extensive Beweidung) zu niedrigeren Nährstoffenergieerträgen. Gleichzeitig entstehen in Abhängigkeit von unterschiedlichen Erschwernisgraden Mehraufwendungen (erhöhter Arbeitszeitbedarf und spezieller Technikeinsatz) in Folge der jeweils erforderlichen Pflegemahd entsprechend des Vorhabenzieles. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch das Unterlassen der Beweidung im Zielzustand.

Bei den nicht direktzahlungsfähigen Flächen werden die erhöhten Aufwendungen für die Durchführung des Vorhabens angerechnet.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischem N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Ein gewisses Maß an Regionalisierung bzw. Berücksichtigung unterschiedlicher Erschwernisse bei Zahlung der Prämie nach Art. 31/32 ELER-VO ist über die Differenzierung der AZL nach vier Ausgleichskategorien berücksichtigt. Daher finden diese Erschwernisse bei der Berechnung der Prämie für diese Vorhaben keine Berücksichtigung.

8.2.5.3.9.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.9.10.1.1. GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis

8.2.5.3.9.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 10d
- GAB 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 12
- GAB 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 13

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 19, CC 20, CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant.

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.9.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens sind zusätzliche Anforderungen wie folgt zu erfüllen:

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst sind und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Lebensraumtypen.

Gem. dem PflSchG ist der Gebrauch von PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 27, CC 31 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

Gem. der DüV ist der Gebrauch von Dünger grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von N-Dünger. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 19, CC 20, CC 22, CC 24 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt.

Das Vorhaben fordert jährlich die Mahd, lässt aber das Mulchen nicht zu (Biomasseentzug). Der Einsatz von Technik darf nur unter Beachtung der standörtlichen Bedingungen erfolgen. Durch die zwingende Pflege der Flächen wird über das Beseitigungsverbot von CC 12 und das Verschlechterungsverbot von CC 13 hinaus eine aktive Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Vogelarten und Kräuter geschaffen.

8.2.5.3.10. GL.3 - Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es wird das Belassen von Bracheflächen oder Brachestreifen, die jedes zweite Jahr zu mähen sind, gefördert. Ziel ist die Schaffung bzw. Erhaltung von Bracheflächen im Grünland als Rückzugsräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Sicherung von Vorkommen in Wiesen brütender Vogelarten (z. B. Wachtelkönig) dar. Für Insekten und andere Kleintiere wie Heuschrecken, Tagfalter und Spinnen werden überjährige Strukturen geschaffen, die zum Überwintern und als Nahrungs- und Fortpflanzungsort dienen. Darüber hinaus können die Brachen Pufferzonen zu angrenzenden wertvollen Bereichen darstellen. Ein weiteres Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung von Kernflächen sowie von Verbindungsflächen oder Verbindungselementen des Biotopverbundes im Grünland.

Dieses Vorhaben dient insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und ist dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen höchstwahrscheinlich intensiv genutzt oder jährlich gemulcht werden, was im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Artenreichtums führt.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in begründeten Einzelfällen kann zur Eindämmung invasiver Arten auf Antrag und im Einvernehmen zwischen Naturschutzfach- und Bewilligungsbehörde, ein Einsatz gestattet werden. Dieser Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln dient ausschließlich der Eindämmung invasiver Arten, die mechanisch nicht bekämpfbar sind und trägt zur Erhaltung der Biodiversität bei.

Eine Kombination dieses Vorhabens mit anderen Vorhaben der AUKM bzw. Vorhaben gem. Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO ist nicht möglich.

Verpflichtungen:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung)
- Pflegeschnitt alle zwei Jahre in Form einer Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes zwischen dem 15.08. und 15.11. erstmalig im Jahr nach der ersten Antragstellung des Schlages (zweites und viertes Verpflichtungsjahr usw.), Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- keine Beweidung
- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen

8.2.5.3.10.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

8.2.5.3.10.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere

Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.10.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

8.2.5.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

8.2.5.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 450 EUR/ha.

8.2.5.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen

8.2.5.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Durch den völligen Verzicht auf N-Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

8.2.5.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

8.2.5.3.10.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.10.9.4.1. GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland

8.2.5.3.10.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,1 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung): VOK
- Pflegeschnitt alle zwei Jahre in Form einer Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes zwischen dem 15.08. und 15.11. erstmalig im Jahr nach der ersten Antragstellung des Schlages (zweites und viertes Verpflichtungsjahr usw.), Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde: VWK und VOK
- keine Beweidung: VOK
- kein Einsatz von N-Dünger: VOK
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-

synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen: VOK

8.2.5.3.10.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten

Einflussgröße und Begründung:

Durch die komplette Nichtnutzung der Fläche entsteht dem Landbewirtschafter ein Einkommensverlust (Ausfall Nährstoffenergieertrag) sowie ein zusätzlicher Aufwand für einen Pflegeschnitt aller zwei Jahre. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch den Verzicht von Dünger- und PSM Einsatz.

8.2.5.3.10.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.10.10.1.1. GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland

8.2.5.3.10.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 10d
- GAB 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 12
- GAB 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 13

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 19, CC 20, CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant.

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.10.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens sind zusätzliche Anforderungen wie folgt zu erfüllen:

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst sind und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Lebensraumtypen.

Gem. der DüV ist der Gebrauch von Dünger grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von N-Dünger. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 19, CC 20, CC 22, CC 24 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt.

Gem. dem PflSchG ist der Gebrauch von PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 27, CC 31 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

Dieses Vorhaben erfordert die Mahd zu einem fest bestimmten Zeitraum. Das Mulchen ist nicht zugelassen (Biomasseentzug). Durch die Schaffung von Bracheflächen wird über das Beseitigungsverbot von CC 12 und das Verschlechterungsverbot von CC 13 hinaus aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Vogelarten und Kräuter geschaffen.

Es erfolgt des Weiteren eine Einschränkung der betrieblichen Entscheidungsfreiheit durch Ausschluss bestimmter Bewirtschaftungsweisen (keine Beweidung).

8.2.5.3.11. GL.4 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Varianten des Vorhabens

- GL.4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
- GL.4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden

Beschreibung des Vorhabens

Es wird die Hütehaltung oder Beweidung gefördert, die der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung bestimmter Lebensräume dient. Dabei werden zwei Varianten unterschieden. Ziel der Variante GL.4a ist insbesondere der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Magerrasenbiotop, Heiden und sonstiger Offenlandbiotop, die auf eine Beweidung angewiesen sind. Zudem sollen mit diesem Vorhaben Flächen mit artenreichem Grünland erhalten werden. Hierzu zählen vorrangig extensiv genutzte Weiden sowie weitere wertvolle Biototypen ohne spezielle Artenschutzanforderungen. Die Variante GL.4b zielt auf den Erhalt spezieller struktureicher Offenlandhabitate insbesondere in Schutzgebieten (v. a. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebieten) ab, um die für das jeweilige Gebiet wertgebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten zu können. Ein weiteres Ziel der Förderung der Hütehaltung und Beweidung ist der Erhalt und die Entwicklung von Kernflächen sowie von Verbindungsflächen oder Verbindungselementen des Biotopverbunds im Grünland.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt bzw. auch dem Erhalt der Kulturlandschaft und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Es wird die Aufrechterhaltung von bestehenden Praktiken angestrebt. Ohne eine entsprechende Förderung sind die Flächen v. a. durch eine nichtsachgerechte Nutzung in Form von Mulchen oder einer Nutzungsaufgabe, teilweise aber auch einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, gefährdet. Dies wäre mit dem Verlust der Artenvielfalt verbunden, denn artenreiche Biotop bzw. Offenlandhabitate können nur durch eine angepasste Nutzung erhalten werden.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in begründeten Einzelfällen kann zur Eindämmung invasiver Arten auf Antrag und im Einvernehmen zwischen Naturschutzfach- und Bewilligungsbehörde, ein Einsatz gestattet werden. Dieser Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln dient ausschließlich der Eindämmung invasiver Arten, die mechanisch nicht bekämpfbar sind und trägt zur Erhaltung der Biodiversität bei.

Eine **Kombination** der Varianten dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- GL.4a (nur bei Durchführung auf direktzahlungsfähigen Flächen) mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO
- GL.4a und GL.4b (nur bei Durchführung auf direktzahlungsfähigen Flächen) mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)
- mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen als Mahd möglich
- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

bei Variante GL.4a

- Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

bei Variante GL.4b

- Beweidung mit Rindern und/oder Pferden
- andere Tierarten nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Der Einsatz der EURI-Mittel in dieser Vorhabensart unterstützt die Ziele des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes.

8.2.5.3.11.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG

- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

8.2.5.3.11.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafteter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafteter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafteter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.11.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Die Höhe der Beihilfe (Überschreitung der Beitragsobergrenze) bei Variante GL.4a auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen ergibt sich aus dem geringeren Energieertrag bei der Beweidung gegenüber der konventionellen Nutzung als Mähweide. Diese Verminderung nimmt mit zunehmender Dauer der Beweidung zu, so dass eine Prämienhöhung angezeigt ist. Weiterhin ist ein erhöhter Aufwand bei der Beweidung zu verzeichnen, welcher insbesondere mit erhöhten Personalkosten bei der Hütehaltung zu begründen ist. Dagegen deckt die Kosteneinsparung insbesondere bei Pflege und Erntemaßnahmen die Mehraufwendungen nicht vollständig ab. Verschärft wird der Effekt der erhöhten Aufwendungen noch bei eventuell auftretenden zusätzlichen Kosten für den Herdenschutz vor geschützten Wildarten (bspw. Einsatz eines Herdenschutzhundes).

8.2.5.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße bei Variante GL.4a = 0,1 ha;
- Mindestschlaggröße bei Variante GL.4b = 0,3 ha

8.2.5.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt

auf direktzahlungsfähigen Flächen bei

- GL.4a: 441 EUR/ha
- GL.4b: 219 EUR/ha

auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen bei

- GL.4a: 476 EUR/ha
- GL.4b: 339 EUR/ha

Bei Kombination (nur bei Durchführung auf direktzahlungsfähigen Flächen) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung bei

- GL.4a mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER/VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO (einschließlich eines eventuellen Prämienaufschlages in den Umstellungsjahren) wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um den Förderbetrag für Acker- oder Grünland nach Artikel 29 ELER-VO (ohne den Prämienaufschlag in den Umstellungsjahren) gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO
- GL.4a und GL.4b mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER/VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

8.2.5.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen

Die ebenfalls als Fehlerquelle identifizierten Verpflichtungen, die an eine minimale/maximale Viehbesatzdichte geknüpft sind, sind in dieses Vorhaben nicht impliziert.

8.2.5.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

8.2.5.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge). Die sachgerechte Beweidung ergibt sich aus den Handlungen, die das Maßnahmeziel nicht beeinflussen (Verpflichtung: keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung))

8.2.5.3.11.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.11.9.4.1. GL.4 Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung

8.2.5.3.11.9.4.1.1. Überprüfungsverfahren für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme GL.4 Naturschutzgerechte

Hütehaltung oder Beweidung werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße bei GL.4a=0,1 ha, bei GL.4b=0,3 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung): VOK
- mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen als Mahd möglich: VOK
- kein Einsatz von N-Dünger: VOK
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen: VOK
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde: VOK
- keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde: VOK

GL.4a:

- Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen: VWK und VOK

GL.4b:

- Beweidung mit Rindern und/oder Pferden: VWK und VOK
- andere Tierarten nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde: VOK

8.2.5.3.11.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten

Bei nicht direktzahlungsfähigen Flächen: Kosten-Vergleich, Mehrkosten für Hüttehaltung und Beweidung

Einflussgröße und Begründung:

Durch die naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung der Fläche sowie dem Verbot des Einsatzes von N-Düngung entsteht dem Landbewirtschafter ein Einkommensverlust (verminderter Nährstoffenergieertrag). Berücksichtigt wird ein zusätzlicher Aufwand für die Hüttehaltung und Beweidung. Kosteneinsparungen für den Verzicht von N-Dünger- und chemisch-synthetischer PSM sowie variable Maschinenkosten sind gegengerechnet.

Bei den nicht direktzahlungsfähigen Flächen werden die erhöhten Aufwendungen für die Durchführung des Vorhabens angerechnet.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischem N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

8.2.5.3.11.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen**8.2.5.3.11.10.1.1. GL.4 Naturschutzgerechte Hüttehaltung oder Beweidung****8.2.5.3.11.10.1.1.1. Ausgangslage**

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 10d
- GAB 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 12
- GAB 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 13

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 19, CC 20, CC 22, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant.

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.11.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens sind zusätzliche Anforderungen wie folgt zu erfüllen:

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst sind und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für die Lebensraumtypen.

Gem. der DüV ist der Gebrauch von Dünger grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von N-Dünger. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 19, CC 20, CC 22, CC 24 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt.

Gem. dem PflSchG ist der Gebrauch von PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 27, CC 31 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

Des Weiteren erfolgen Einschränkungen des Bewirtschaftungsregimes (keine Zufütterung, Vorgabe von Tierarten), die dazu dienen, Lebensraumtypen zu stabilisieren. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Damit erfolgen Einschränkungen der betrieblichen Entscheidungsfreiheit durch Vorgabe bestimmter Bewirtschaftungsweisen.

8.2.5.3.12. GL.5 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Varianten des Vorhabens

- GL.5a mindestens zwei Nutzungen/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 01.06.
- GL.5b mindestens zwei Nutzungen/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 15.06.
- GL.5c mindestens eine Nutzung/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 15.07.
- GL.5d mindestens zwei Mähnutzungen/Jahr – Nutzungspause
- GL.5e Staffelmahd

Es wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit Vorgaben zu Terminen der ersten Nutzung oder Staffelung der ersten Nutzung gefördert. Die Förderung soll auf den Flächen zur Anwendung kommen, bei denen auf Grund spezifischer Ansprüche schutzbedürftiger Arten oder des lebensraumtypischen Artenspektrums konkrete Vorgaben zum Nutzungszeitpunkt und der regelmäßige Ausschluss einer N-Düngung erforderlich und z. B. in der FFH-Managementplanung vorgesehen sind. Dabei ist die Variante GL.5a insbesondere auf den Erhalt von Beständen des sächsischen Tieflands (u. a. FFH-Lebensraumtyp „Flachland-Mähwiese“) und die Variante GL.5b von Beständen im sächsischen Hügelland und Mittelgebirge (v. a. FFH-Lebensraumtypen „Flachland-Mähwiese“ und „Berg-Mähwiese“), in denen jeweils viele seltene und gefährdete Pflanzenarten vorkommen, ausgerichtet. Durch die Vorgabe zur frühestmöglichen Nutzung ab dem 15.07. der Variante GL.5c sollen in Wiesen brütende Vogelarten die Möglichkeit erhalten, ihre Brut abzuschließen. Die Vorgabe des späten Nutzungstermins dient auch dem Überleben/ der Reproduktion vieler seltener und gefährdeter Arten der Feucht- und Nassgrünländer, Magerrasen und Bergwiesen. Die Variante GL.5d hat den Schutz der beiden gem. FFH-Richtlinie zu schützenden Tagfalterarten (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) zum Hauptziel. Die Variante GL.5e soll die kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit für den Weißstorch während der Jungenaufzucht sicherstellen. Außerdem dient die gestaffelte Mahd generell dem Schutz der Wirbellosenfauna, indem Rückzugsräume verbleiben.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Ziel ist der Erhalt spezifischer, schutzbedürftiger Arten durch eine an die speziellen Ansprüche der Arten angepasste Bewirtschaftungsweise. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen unter günstigen Standortbedingungen intensiv genutzt werden und unter ungünstigeren Standortverhältnissen droht eine Nutzungsaufgabe. Beides ist mit dem Verlust der Artenvielfalt verbunden.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in begründeten Einzelfällen kann zur Eindämmung invasiver Arten auf Antrag und im Einvernehmen zwischen Naturschutzfach- und Bewilligungsbehörde, ein Einsatz gestattet werden. Dieser Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln dient ausschließlich der Eindämmung invasiver Arten, die mechanisch nicht bekämpfbar sind und trägt zur Erhaltung der Biodiversität bei.

Eine **Kombination** der Varianten dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- GL.5a, GL.5b, GL.5c, GL.5d und GL.5e mit Vorhaben gem. Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)

bei Varianten GL.5a bis GL.5d

- kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich, welche nicht im unmittelbaren Randbereich der Schläge liegen

bei Varianten GL.5a und GL.5b

- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, erste Nutzung als Mahd bei GL.5a frühestens ab 01.06., bei GL.5b frühestens ab 15.06.
- Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07.
- Abschluss der zweiten Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Nachbeweidung bis spätestens 31.10.

bei Variante GL.5c

- mindestens eine Nutzung als Mahd pro Jahr, erste Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 15.07., Abschluss der ersten Nutzung bis spätestens 31.10.

bei Variante GL.5d

- zwei Mähnutzungen pro Jahr mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, Abschluss erste Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 10.06.
- zweite Mahd frühestens ab 01.09., Abschluss der zweiten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis 31.10.
- Bewirtschaftungspause ab dem 11.06. bis 31.08.
- keine Beweidung

bei Variante GL.5e

- mindestens eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen

- bei jeder Teilmahd sind ca. 50 % der Fläche zu mähen
- Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis spätestens 15.06.
- jährliche Durchführung der Staffelmahd

8.2.5.3.12.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.5.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

8.2.5.3.12.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und

Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

8.2.5.3.12.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

8.2.5.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

8.2.5.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.5.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei

- GL.5a: 330 EUR/ha
- GL.5b: 331 EUR/ha
- GL.5c: 449 EUR/ha
- GL.5d: 359 EUR/ha
- GL.5e: 57 EUR/ha

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung bei

- GL.5a, GL.5b, GL.5c und GL.5d mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO: die Prämie gem. Art. 29

ELER-VO (einschließlich eines eventuellen Prämienaufschlages in den Umstellungsjahren) wird voll gezahlt zuzüglich der um den Förderbetrag für Acker- oder Grünland nach Artikel 29 ELER-VO (ohne den Prämienaufschlag in den Umstellungsjahren) gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO

- GL.5e mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt
- GL.5a, GL.5b, GL.5c, GL.5d und GL.5e mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

8.2.5.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde (GL.5a - GL.5d)
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen (GL.5a - GL.5d)
- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, erste Nutzung als Mahd bei GL.5a frühestens ab 01.06., bei GL.5b frühestens ab 15.06., Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07., Abschluss der zweiten Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Nachbeweidung bis spätestens 31.10.
- mindestens eine Nutzung als Mahd pro Jahr, erste Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 15.07., Abschluss der ersten Nutzung bis spätestens 31.10. (GL.5c)
- zwei Mähnutzungen pro Jahr mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, Abschluss erste Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 10.06., zweite Mahd frühestens ab 01.09., Abschluss der zweiten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis 31.10. (bei GL.5c)
- Bewirtschaftungspause ab dem 11.06. bis 31.08. (bei GL.5c)
- mindestens eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen, bei jeder Teilmahd sind ca. 50 % der Fläche zu mähen, Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis spätestens 15.06. (bei GL.5e)

8.2.5.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

- Gebrauch von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, und Dünger

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, auch mit zeitlicher Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

- Bewirtschaftung mit Terminvorgaben

Gegenmaßnahmen sind hier insoweit getroffen, dass die Terminvorgaben zur Bewirtschaftung sehr differenziert auf die Anforderungen bemessen wurden und hier ganz spezifische Bedingungen der jeweiligen Gebietskulisse und den zu schützenden Arten beachtet wurden. Dem Begünstigten wird immer ein bestimmter Zeitrahmen für die Bewirtschaftung eingeräumt, der ausreichend bemessen ist und auch im Ausnahmefall außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse jedenfalls zu erfüllen ist. So beträgt der Zeitrahmen für die erste Mahd bei GL.5a vom 01.06. bis 31.07., bei GL.5b vom 15.06. bis 31.07., mithin mindestens 6 Wochen. Bei GL.5c beträgt der Zeitrahmen für eine Bewirtschaftung mindestens 3 Monate, bei GL.5d ist eine Bewirtschaftungspause zwingend einzuhalten. Der Zeitrahmen der ersten Bewirtschaftung bis zum 10.06. und die zweite Bewirtschaftung frühestens am 01.09. durchzuführen, ist jedoch auch hinlänglich weit bemessen. Ebenso ist die für GL.5e vorgeschriebene Staffelmahd, die bis spätestens zum 15.06. zu beginnen hat, zeitlich ausreichend bemessen.

8.2.5.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle sowie zusätzlicher Terminkontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

8.2.5.3.12.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.12.9.4.1. GL.5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

8.2.5.3.12.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen zur Teilmaßnahme GL.5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Antragseinreichung in digitaler Form: VWK
- Mindestschlaggröße 0,1 ha: VWK und VOK

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen: VOK

- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung): VOK
- Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich, welche nicht im unmittelbaren Randbereich der Schläge liegen: VOK

GL.5a bis GL.5d:

- kein Einsatz von N-Dünger: VOK
- kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM: VOK
- keine Nach- und Übersaaten: VOK

GL.5a und GL.5b:

- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, erste Nutzung als Mahd bei GL.5a frühestens ab 01.06., bei GL.5b frühestens ab 15.06.: VWK_T und VOK
- Abschluss der ersten Nutzung bis 31.07.: VOK
- Abschluss der zweiten Nutzung als Mahd oder Nachbeweidung bis 31.10.: VOK

GL.5c:

- mindestens eine Nutzung als Mahd pro Jahr, erste Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 15.07., Abschluss der ersten Nutzung bis spätestens 31.10.: VOK

GL.5d:

- zwei Mähnutzungen pro Jahr, Abschluss erste Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 10.06.: VWK_T
- zweite Mahd frühestens ab 01.09., Abschluss der zweiten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis 31.10.: VOK
- Bewirtschaftungspause ab dem 11.06. bis 31.08.: VWK_T und VOK
- keine Beweidung: VWK und VOK

GL.5e:

- mindestens eine Mähnutzung in Form einer Staffelmahd im Abstand von mindestens 2 Wochen: VWK_T
- bei jeder Teilmahd sind ca. 50 % der Fläche zu mähen: VWK_T
- Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis spätestens 15.06.: VWK_T
- jährliche Durchführung der Staffelmahd: VWK

VWK_T: Unter VWK_T werden die Kontrollen vor Ort im Rahmen der VWK zusammengefasst, sie beinhalten sowohl Fach- als auch Terminkontrollen. Diese werden bei 1% der Antragsteller mit den jeweiligen Maßnahmen (Vorhaben) per Zufall ausgewählt.

8.2.5.3.12.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Die Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr.

1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten

Einflussgröße und Begründung:

Durch die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung ist gegenüber der Referenzbewirtschaftung eine extensivere Grünlandbewirtschaftung (geringerer Düngereinsatz, kein PSM-Einsatz, Vorgabe von Nutzungsterminen/-pausen) erforderlich. Dies führt zu Einkommensverlusten durch niedrigere Nährstoffenergieerträge. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch einen PSM-Verzicht, geringeren Einsatz von Düngemitteln und geringere variable Maschinenkosten. Bei der Variante Staffelmahd werden erhöhte Verfahrenskosten angerechnet.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischem N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen. Ausgenommen hiervon ist die Variante GL.5e (Staffelmahd).

8.2.5.3.12.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.12.10.1.1. GL.5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

8.2.5.3.12.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 10d
- GAB 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 12
- GAB 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 13

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17 – CC 19, CC 20, CC 22, CC 24 (außer GL.5e)
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31 – CC 32 (außer GL.5e)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant.

Mindesttätigkeiten

§ 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)

8.2.5.3.12.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens sind zusätzliche Anforderungen wie folgt zu erfüllen:

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst sind und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Lebensraumtypen.

Gem. der DüV ist der Gebrauch von Dünger grundsätzlich erlaubt. Mit Ausnahme der Variante GL.5e besteht ein Verbot des Einsatzes von N-Dünger. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften von CC 17 – CC 19, CC 20, CC 22, CC 24 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt.

Gem. dem PflSchG ist der Gebrauch von PSM grundsätzlich erlaubt. Mit Ausnahme der Variante GL.5e besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 27, CC 31 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

Für alle Vorhaben sind sowohl terminliche als auch Verpflichtungen zur Bewirtschaftung (mindestens eine Mähnutzung) von dem Begünstigten zu beachten, die zu einer Einschränkung im Nutzungsregime bedeuten, zum anderen aber die Pflicht der Bewirtschaftung zum Inhalt haben. Diese erhöhten Anforderungen gehen über die Vorschriften von CC 13 (Verschlechterungsverbot) und CC 12 (Beseitigungsverbot) hinaus. Dadurch wird eine aktive Verbesserung der Bedingungen für die jeweils zu schützende Art bzw. den Lebensraumtyp auf dem Schlag geschaffen.

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken (R) mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

- es werden Förderverpflichtungen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,
- es sind Vorbedingungen als Förderkriterium zu erfüllen,
- es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und
- Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

Schwer zu überprüfende und/oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Einige der identifizierten schwer zu überprüfenden und/oder zu kontrollierenden Verpflichtungen sind Teil der AUKM und trotz des Fehlerrisikos in die Maßnahme zu implementieren, da sie entweder für die Zweckerfüllung des angestrebten Umwelt- und Klimaschutzes zwingend oder für die Zweckerfüllung der Sicherung der Biologischen Vielfalt maßgeblich sind. Diese betreffen insb.

1. Verpfl., die eine Reduzierung von bzw. den Verzicht auf PSM und Düngemittel zum Inhalt haben
2. Verpfl., die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht im Voraus exakt bestimmbar ist, erfüllt werden müssen (alle Vorhaben mit Terminvorgaben).

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Förderkriterium, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen des InVeKoS könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.

Beschreibung des IT-Systems

Die Antragstellung hat in digitaler Form zu erfolgen, jedem potenziell Begünstigten wird eine Antrags-CD zur Verfügung gestellt. Die Antrags-CD wird jährlich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben aktualisiert. Die Zuständigkeit für die Aktualisierung liegt im SMEKUL. Antragsteller, die bereits in dem/n Vorjahr/en einen Antrag gestellt haben, erhalten über das zuständige FBZ des LfULG eine aktualisierte Antrags-CD u. je nach Lage der Antragsflächen entsprechende (neue) Luftbild-CDs. Neuantragsteller müssen sich an ihr zuständiges FBZ wenden, um die Antrags-CD u. Luftbild-CDs zu erhalten. Die Antrags-CD enthält ein GIS-Programm zur Erfassung der Flächen (Schlaggeometrien) sowie alle Formulare für die jeweils aktuelle Antragstellung. Mithilfe des GIS-Programms auf der CD können die Antragsteller Schläge digitalisieren u. die erforderlichen Sachdaten dazu erfassen und/oder bereits in eigenen GIS-Systemen erzeugte Daten oder auch die Vorjahresdaten importieren u. ggf. die Sachdaten ergänzen. Alle für die Antragstellung erforderlichen Formulare können ebenfalls digital erfasst werden. Im DV-Programm

implementierte Plausi-Prüfungen wie z. B. die Verknüpfung der gewählten Kulturart mit der Auswahl des zu dieser Kultur nur möglichen Vorhabens verhindern bereits bei der Antragstellung grobe Fehler. Abschließende Prüfungen beim Export ermöglichen eine vollständige Antragsabgabe. Die Antragsannahme und -erfassung erfolgt weitgehend ohne Medienbruch dv-gestützt. Alle Informationen zum Antragsverfahren und zur Antragserstellung mithilfe der Antrags-CD werden in der ebenfalls jährlich aktualisierten Broschüre „Hinweise zum Antragsverfahren auf Direktzahlungen und Agrarförderung“ gegeben.

Zahlungsanträge (R9)

Zahlungsanträge setzen voraus, dass eine vollständige und rechtskonforme VWK und VOK abgeschlossen ist, die die Fehlerquelle identifiziert und minimiert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des SRH, der BS und der internen Revision der ZA sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch VWK von 100 % der Förder- und Auszahlungsanträge und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

In Vorhaben der AUKM sind keine Verpflichtungen implementiert, die nur eine anteilige Reduzierung von Dünger/PSM zum Inhalt haben. Entweder ist der vollständige Betriebsmittelverzicht Bedingung oder es bestehen Einschränkungen im Zeitraum der Anwendung bzw. in Bezug auf die Herstellung (keine chemisch-synthetischen Dünger/PSM). Der Begünstigte muss detaillierte Schlagaufzeichnungen führen. Im Rahmen der VOK werden die Schlagaufzeichnungen auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das qualifizierte, sachkundige Personal des VOK-Prüfteams besichtigt alle beantragten Schläge auf Anhaltspunkte für den nicht vereinbarten Einsatz von Betriebsmitteln. Bei Vorhaben, wo die Eventualität gegeben ist, dass trotz eines Verbotes ein Einsatz von Betriebsmitteln aus naturschutzfachlichen Gründen gleichwohl geboten ist, ist eine Ausnahmeregelung in die Auflage impliziert. Die Notwendigkeit der Anwendung muss von der Bewilligungsbehörde und der Naturschutzfachbehörde bestätigt werden.

Verpflichtungen gem. Ziff. 2 betreffen die Vorhaben GL.5 u. AL.7. Die Vorhaben GL.5 werden nur für

Flächen angeboten, wo aufgrund spezifischer Ansprüche schutzbedürftiger Arten oder des lebensraumtypischen Artenspektrums konkrete Vorgaben zum Nutzungszeitpunkt erforderlich sind. Bei der Konzipierung wurden die spezifischen Bedingungen (z. B. verzögerter Vegetationsbeginn in Gebirgslagen) berücksichtigt. Die Vorgaben zu den Nutzungszeitpunkten sind so gestaltet, dass sie im Normalfall immer einzuhalten sind. Der Begünstigte hat nicht zu einem bestimmten Tag die Mahd/Nutzung auszuführen, er ist vielmehr in dem frühesten Zeitpunkt der ersten Nutzung eingeschränkt, er hat aber einen hinreichend groß bemessenen Zeitraum für eine ordnungsgemäße Nutzung zur Verfügung. Auch bei AL.7 stellt die Formulierung „nach der Ernte“ bei der Kontrolle kein Problem dar. Die zur Zielerfüllung (Nahrung/Deckung für Vögel) maßgebliche Auflage (Beibehaltung der Stoppel über Winter bis 15.02.) ist stets sicher kontrollierbar.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Zusätzliche Förderkriterien betreffen lediglich die Antragstellung und die Anforderungen an die Mindestflächengröße. Die Antragstellung für eine AUKM muss in digitaler Form erfolgen. Diese Vorgabe dient u. a. auch der besseren Kontrollierbarkeit. Eine bestimmte Mindestgröße der Fläche, auf der die AUKM angewendet wird, muss vorhanden sein, um den Verwaltungsaufwand und die potentielle Fehlerrate zu minimieren, die mit der Abnahme der Flächengröße zunimmt.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in den InVeKoS Datenbanken vorgenommen. Änderungen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Daten und Anpassung der Referenz. Mit dieser Verfahrensweise wird das Fehlerrisiko minimiert.

Zahlungsanträge (R9)

Der Antrag im Rahmen der AUKM ist nur in digitaler Form mithilfe der Antrags-CD zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Danach erfolgt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle und darüber hinaus werden bei auffälligem Sachverhalt weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Fortführung der unter Punkt Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im EPLR 2014-2020 und deren Monitoring entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der AUKM ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Insbesondere unter der Beachtung, dass die implementierten, schwierig zu kontrollierenden Förderverpflichtungen zwingend für die Zielerreichung sind, ist ein engmaschiges, gut funktionierendes Verwaltungs- und Kontrollsystem, bestehend aus Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle, Grundvoraussetzung. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, um das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Die identifizierten Fehler aus der vorangegangenen Förderperiode betrafen insbesondere sehr strenge Sanktionsregelungen (i. d. R. 100%ige Kürzungen bei schlagbezogenen Verstößen um eine „abschreckende Wirkung“ zu erreichen). Das abgestufte Verfahren, beruhend auf Schwere, Umfang, Dauer und eventuellem Wiederholungsfall des Verstoßes, soll eine tatbestandsnahe Sanktionierung ermöglichen. Bei den in der Vergangenheit als auffällig identifizierten Begünstigten werden ggf. zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen angeordnet, um die vollständige Einhaltung der Förderverpflichtungen sicherzustellen. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.4.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.4.4.1. M10

8.2.5.4.4.1.1. Überprüfungsverfahren für Verpflichtungen

siehe Ausführungen unter Kapitel 8.2.5.4. "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten" sowie unter 8.2.5.3.1.9.4.1.1, 8.2.5.3.2.9.4.1.1, 8.2.5.3.3.9.4.1.1, 8.2.5.3.4.9.4.1.1, 8.2.5.3.5.9.4.1.1, 8.2.5.3.6.9.4.1.1, 8.2.5.3.7.9.4.1.1, 8.2.5.3.8.9.4.1.1, 8.2.5.3.9.9.4.1.1, 8.2.5.3.10.9.4.1.1, 8.2.5.3.11.9.4.1.1, 8.2.5.3.12.9.4.1.1

8.2.5.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Cross-Compliance-Vorschriften

Die Cross-Compliance-Vorschriften umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) gem. den EU-Vorschriften und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), die folgende Bereiche betreffen:

- Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen,
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen,
- Tierschutz.

Die in Anhang II der HZ-VO aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen sowie die Umsetzung in nationales Recht sind vollständig in der NRR der Bundesrepublik Deutschland abgebildet. Die für den Freistaat Sachsen maßgeblichen sind unter Kap. 8.1 aufgeführt.

Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM ergeben sich vornehmlich aus den Anforderungen und Standards des Anhangs II der HZ-VO zu GAB 1 (Richtlinie 91/76/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) und GAB 10 (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von PSM und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991). Diese sind mit den Entsprechungen im nationalen Recht vollständig in der NRR der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Über diese Cross-Compliance-Vorschriften hinaus sind weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln festgelegt. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV und dem PflSchG und sind ebenfalls unter Kap. 8.1 aufgeführt.

Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) DZ-VO

Die Kriterien für die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht (Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen sind), sind in der NRR der Bundesrepublik Deutschland abgebildet.

Abweichend von Art. 4 Abs. 1 h) DZ-VO gilt, dass Ackerflächen, die im Rahmen von AUKM gem. Art. 28 ELER-VO mehr als fünf Jahre nicht Teil der Fruchtfolge sind (z. B. AL.1 - Grünstreifen auf Ackerland), Ackerland bleiben.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM ergeben sich vornehmlich aus den Anforderungen und Standards des Anhangs II der HZ-VO zu GAB 1 (Richtlinie 91/76/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) und GAB 10 (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von PSM und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991). Diese sind mit den Entsprechungen im nationalen Recht vollständig in der NRR der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Über diese Cross-Compliance-Vorschriften hinaus sind weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln festgelegt. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV und sind ebenfalls in der NRR der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt.

Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung

Außerhalb Cross-Compliance basieren die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigungen auf nationalem Recht, die in der NRR der Bundesrepublik Deutschland dargestellt sind. Des Weiteren sind einschlägig verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts bei der Anwendung von Tierschutzmaßnahmen gem. Art. 33 ELER-VO zu beachten, die über den Cross-Compliance-Vorschriften liegen. Da Maßnahmen nach Art. 33 ELER-VO im Freistaat Sachsen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 keine Anwendung finden, sind diese hier nicht abgebildet.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Liste ist nicht erforderlich, da Vorhaben, die den Code 10.2 betreffen, im Freistaat Sachsen nicht unterstützt werden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Prämienberechnungen wurden vom LfULG erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Ex-Ante-Bericht/Anlage 1) und genehmigt. Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft.

Es erfolgt eine vorhabenbezogene Berechnung der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes mit mehrjährigen Durchschnittswerten (zinsansatzfrei). Die Ermittlung dieser zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes erfolgt auf Basis folgender methodischer Ansätze:

1. Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Bei dieser Methode werden ermittelt:

Erlösdifferenz (= monetarisierter Ertrags- und Qualitätsverlust; Differenz zwischen Ertrag in Ist-Variante (Bewirtschaftung ohne Förderung) und in Soll-Variante (Vorhaben-Variante bei Umsetzung der AUKM))

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand) (= zusätzliche Kosten in Soll-Variante)

Kosteneinsparung (= eingesparte Kosten in der Soll-Variante gegenüber der Ist-Variante)

Die Berechnung der zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes ergibt sich aus der ermittelten Erlösdifferenz zuzüglich des erhöhten Aufwands, abzüglich der Kosteneinsparungen (vgl. Abb. 8-6).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Kalkulationsfaktoren in Abhängigkeit vom jeweils speziellen Bewirtschaftungsverfahren in der Ist-Variante in unterschiedlichem Maße in die Berechnung einfließen. Personalkosten werden hierbei berücksichtigt.

Die Kalkulationen zum Vorhaben GL.1 basieren auf Untersuchungen im Zuge der wissenschaftlichen Begleitung der Agrarumweltmaßnahme in der Förderperiode 2007 – 2013. Hieraus abgeleitet wurden Bewirtschaftungsverfahren, die aufgrund reduzierter Bewirtschaftungsintensitäten (Anzahl und Art der Nutzungen, Düngungsniveau) und im Ergebnis dessen eines reduzierten Netto-Energieertrages (Futterertrag bzw. Futterqualität) zum Vorkommen einer unterschiedlichen Anzahl von Kennarten auf sächsischem Grünland beitragen.

2. Deckungsbeitrags-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten)

Die Ermittlung der Opportunitätskosten gibt Aussagen über die Höhe des entgangenen Deckungsbeitrages bei der Umsetzung der AUKM (Soll-Variante), wobei die jeweiligen Personalkosten der betrachteten Verfahren mit in die Berechnung einbezogen werden. Der entgangene Deckungsbeitrag inklusive Personalkosten entspricht in diesem Falle den auszugleichenden zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes (Prämien-/Förderhöhe).

Diese Methode kommt zum Ansatz, wenn zwei komplett unterschiedliche Verfahren miteinander verglichen werden, z. B. der Anbau von marktfähigen Kulturen (Fruchtfolge) als Ist-Variante und die Anlage von Bracheflächen auf dem Ackerland als gegenübergestellte Soll-Variante:

+	Deckungsbeitrag	Ist-Variante	(EUR/ha)
-	Deckungsbeitrag	Soll-Variante	(EUR/ha)
+	Personalkosten	Ist-Variante	(EUR/ha)
-	Personalkosten	Soll-Variante	(EUR/ha)
=	zusätzliche Kosten und Einkommensverlust (EUR/ha) (Prämien-/Förderhöhe)		

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren (Kostenelemente) in die Erlös- und Kostendifferenzrechnung und Deckungsbeitrags-Differenzrechnung einbezogen:

Erlösdifferenz (Differenz der ermittelten Erntemenge (Ertrag) x Preis in der Ist- und der Soll-Variante)

In Bezug auf **Erträge marktfähiger Kulturen des Ackerlandes**: Der quantitative Ertrag (Menge in dt/ha) in Ist- und Soll-Variante wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet. Qualitäten werden über einen niedrigeren Erzeugerpreis (z. B. Preis für Futtergetreide, Preisabschläge gegenüber Qualitätsgetreide) berücksichtigt.

In Bezug auf **Grünlandertrag (Futteraufwuchs) und Ackerfutter**: Der quantitativ-qualitative Ertrag in

Ist- und Soll-Variante – ausgedrückt in der Kennzahl Energieertrag in MJ ME/ha – wird mit einem Substitutionswert (entspricht dem Wiederbeschaffungswert der verloren gegangenen Futterenergie) bewertet.

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante aus den Kostenelementen:

- Kosten für zusätzliche Betriebsmittel (z. B. zusätzliches Saatgut),
- zusätzliche variable Maschinenkosten, z. B. für zusätzliche Arbeitsgänge für Bodenbearbeitung, Flächenpflege, Ernte (Nutzungen),
- zusätzliche Kosten Lohnarbeit (im Falle, dass der in der Soll-Variante notwendige Arbeitsgang nicht in Eigenarbeit durchgeführt werden kann, z. B. da die notwendige Spezialmaschine nicht vorhanden ist, eine eigene Anschaffung sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Unternehmens jedoch nicht lohnt),
- Entlohnung zusätzlicher Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch zusätzliche Arbeitsgänge, bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh),

Kosteneinsparungen

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung (Ist-Variante) aus den Kostenelementen:

- eingesparte Kosten für Betriebsmittel, z. B. eingespartes Saatgut, PSM und Düngemittel,
- eingesparte variable Maschinenkosten, z. B. für eingesparte Arbeitsgänge zur Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz, Flächenpflege, Ernte,
- eingesparte Kosten Lohnarbeit (für eingesparte Arbeitsgänge, siehe unter b)),
- eingesparte Kosten Faktor Arbeit (eingesparte Personalkosten): eingesparter Arbeitszeitbedarf z. B. durch eingesparte Arbeitsgänge (s. o.) bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh).

Datenherkunft

- Datenbank Planungsrichtwerte des LfULG, Stand 08/2012
- Ergebnisse aus wissenschaftlicher Begleitung des Programms Umweltgerechte Landwirtschaft (seit 1994 vorliegende Daten, bzw. Angaben aus 2007 – 2011)
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung, 2010/2011
- KTBL Feldarbeitsrechner, Online-Anwendung, Stand 08/2012
- Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 11/2011
- KTBL Datensammlung Landschaftspflege 2005
- eigene Untersuchungen LfULG 2012.

Methodik der Prämienberechnung bei Kombination von Vorhaben und Maßnahmen

Eine Kombination von Vorhaben innerhalb der AUKM nach Art. 28 ELER-VO sowie mit Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO ist entsprechend den Angaben unter Description of the type of operation möglich. Die Prämienberechnung erfolgt nach folgenden methodischen Ansätzen:

- bei Beantragung zweier Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO auf einem Schlag in einem Jahr werden die jeweiligen Prämien addiert,
- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben gem. Art. 28 und Art. 29 ELER-VO:
 - bei analogen prämierelevanten Förderverpflichtungen wird die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO,
 - bei unterschiedlichen prämierelevanten Förderverpflichtungen werden die Prämien für Art. 28 und Art. 29 ELER-VO addiert,
- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben gem. Art. 28 und Art. 31/32 ELER-VO werden beide Prämien in voller Höhe gezahlt,
- im Fall einer Pflegeleistung ohne Nutzung/Stillegung gem. Art. 28 ELER-VO auf einer Fläche erfolgt keine Zahlung gem. Art. 29, 31/32 ELER-VO, da diese an eine landwirtschaftliche Nutzung gebunden ist.

Methodik der Prämienberechnung zur Berücksichtigung von Vorgaben zum Greening und der Einhaltung des Doppelfinanzierungsverbotes

Das Erfordernis der Beschreibung der Methodik der Prämienberechnung zur Berücksichtigung der Vorgaben zum Greening entfällt, da eine Doppelfinanzierung infolge der strikten Trennung von 1. und 2. Säule ausgeschlossen ist. Die Entscheidung des Landwirtes, das betreffende Vorhaben entweder in der 1. oder in der 2. Säule durchführen zu wollen, erfolgt schlagbezogen.

Kalkulationsfaktoren	Einheit	Bewirtschaftungsverfahren		Saldo
		Ist-Variante	Soll-Variante	
1. Erlösdifferenz	EUR/ha	A	B	$C = A - B$
2. Erhöhter Aufwand	EUR/ha		D	
3. Kosteneinsparung	EUR/ha		E	
4. Prämien-/Förderhöhe	EUR/ha			$G = C + D - E$

Quelle: eigene Darstellung, LfULG 2012

Abbildung 8-6: Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung

8.2.5.5.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.5.1.1. M10

8.2.5.5.1.1.1. Ausgangslage

8.2.5.5.1.1.1.1. Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

siehe Ausführungen unter Kapitel 8.1 "2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)", Kap. 8.2.5.5 sowie unter 8.2.5.3.1.10.1.1.1, 8.2.5.3.2.10.1.1.1, 8.2.5.3.3.10.1.1.1, 8.2.5.3.4.10.1.1.1, 8.2.5.3.5.10.1.1.1, 8.2.5.3.6.10.1.1.1, 8.2.5.3.7.10.1.1.1, 8.2.5.3.8.10.1.1.1, 8.2.5.3.9.10.1.1.1, 8.2.5.3.10.10.1.1.1, 8.2.5.3.11.10.1.1.1, 8.2.5.3.12.10.1.1.1

8.2.5.5.1.1.1.2. Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

siehe Ausführungen unter Kapitel 8.1 "2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)", Kap. 8.2.5.5 sowie unter 8.2.5.3.1.10.1.1.1, 8.2.5.3.2.10.1.1.1, 8.2.5.3.3.10.1.1.1, 8.2.5.3.4.10.1.1.1, 8.2.5.3.5.10.1.1.1, 8.2.5.3.6.10.1.1.1, 8.2.5.3.7.10.1.1.1, 8.2.5.3.8.10.1.1.1, 8.2.5.3.9.10.1.1.1, 8.2.5.3.10.10.1.1.1, 8.2.5.3.11.10.1.1.1, 8.2.5.3.12.10.1.1.1

8.2.5.5.1.1.1.3. Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

siehe Ausführungen unter Kapitel 8.1 "2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)", Kap. 8.2.5.5 sowie unter 8.2.5.3.1.10.1.1.1, 8.2.5.3.2.10.1.1.1, 8.2.5.3.3.10.1.1.1, 8.2.5.3.4.10.1.1.1, 8.2.5.3.5.10.1.1.1, 8.2.5.3.6.10.1.1.1, 8.2.5.3.7.10.1.1.1, 8.2.5.3.8.10.1.1.1, 8.2.5.3.9.10.1.1.1, 8.2.5.3.10.10.1.1.1, 8.2.5.3.11.10.1.1.1, 8.2.5.3.12.10.1.1.1

8.2.5.5.1.1.1.4. Mindesttätigkeiten

siehe Ausführungen unter Kapitel 8.1 "2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)", Kap. 8.2.5.5 sowie unter 8.2.5.3.1.10.1.1.1, 8.2.5.3.2.10.1.1.1, 8.2.5.3.3.10.1.1.1, 8.2.5.3.4.10.1.1.1, 8.2.5.3.5.10.1.1.1, 8.2.5.3.6.10.1.1.1, 8.2.5.3.7.10.1.1.1, 8.2.5.3.8.10.1.1.1, 8.2.5.3.9.10.1.1.1, 8.2.5.3.10.10.1.1.1, 8.2.5.3.11.10.1.1.1, 8.2.5.3.12.10.1.1.1

8.2.5.5.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

siehe Ausführungen unter Kapitel 8.1 "2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)", Kap. 8.2.5.5 sowie unter 8.2.5.3.1.10.1.1.2, 8.2.5.3.2.10.1.1.2, 8.2.5.3.3.10.1.1.2, 8.2.5.3.4.10.1.1.2, 8.2.5.3.5.10.1.1.2, 8.2.5.3.6.10.1.1.2, 8.2.5.3.7.10.1.1.2, 8.2.5.3.8.10.1.1.2, 8.2.5.3.9.10.1.1.2, 8.2.5.3.10.10.1.1.2, 8.2.5.3.11.10.1.1.2, 8.2.5.3.12.10.1.1.2

8.2.5.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Vermittlung von Wissen und Informationen

Den Begünstigten, die sich verpflichten Vorhaben im Rahmen der AUKM durchzuführen, werden grundlegende Informationen, die sie zur Ausführung der eingegangenen Verpfl. benötigen, über die Maßnahmen i. R. des Systems der landw. Betriebsberatung gem. Art. 12 ff. HZ-VO zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende, spezifischere Informationen zu Anforderungen und Handlungen des abiotischen Umweltschutzes sowie des Schutzes der Biologischen Vielfalt können i. Ü. i. R. der Maßnahme

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14 ELER-VO),

erworben werden.

Information zur Verpflichtung „keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden“

Mit der Verpfl. „keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden“, die für alle Vorhaben auf Grünland (GL.1 – GL. 5) gilt, soll sichergestellt werden, dass der Begünstigte keine Handlungen vornimmt, die den Zielen der AUKM entgegenstehen können (z. B. tiefe Fahrspuren durch nicht sachgerechten Einsatz von schwerem Gerät, Trittschäden durch nicht sachgerechte Beweidung etc.). Die nicht abschließende Aufzählung der Handlungen erlaubt dabei stets die Betrachtung und Bewertung des Einzelfalles. Mit Merkblättern und Informationsmaterial werden die Begünstigten anhand von Beispielen im Hinblick auf diese Verpfl. informiert und sensibilisiert.

Überprüfungsklausel

Art. 48 ELER-VO gilt uneingeschränkt.

Weitere Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen gem. Art. 47 ELER-VO

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, gilt Art. 47 ELER-VO uneingeschränkt.

Flächenrotation

Bei Vorhaben, wo sich die betreffenden Verpfl. nicht auf eine feste Parzelle beziehen und eine Rotation erlaubt bzw. geboten ist, kann die Anzahl ha von Jahr zu Jahr unterschiedl. sein, da hier die Art der Bewirtschaftung i. R. der Fruchtfolge rotiert. Sie wird ausschl. für Vorhaben eingeführt, bei denen die Verwirklichung des Verpflichtungsziels auch bei sich ändernden Hektarzahlen nicht gefährdet ist. Die Vorhaben AL.2, AL.3, AL.4, AL.5a, AL.5d, AL.6b, AL.7 und GL.5e können gem. Art. 47 Abs. 1 ELER-VO jährlich auf unterschiedlichen Schlägen des Betriebes durchgeführt werden, da hier die Möglichkeit der jährlichen Rotation auf den betrieblichen Flächen dem Förderziel zuträglich ist.

Wechsel von Vorhaben im Verpflichtungszeitraum gem. Art. 14 VO (EU) Nr. 807/2014 (delegierte VO zur ELER-VO)

Während des laufenden Verpflichtungszeitraums kann ein beantragtes Vorhaben zu einem bestimmten anderen, höherwertigen Vorhaben i. R. der AUKM angepasst werden. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für das ursprüngl. Vorhaben. Als Verpflichtungsdauer des höherwertigen Vorhabens ist die ursprüngl. eingegangene Verpflichtungsdauer maßgeblich.

Die zulässigen Anpassungen von Vorhaben sind:

- von GL.1a zu GL.1b oder GL.1c
- von GL.1b zu GL.1c.

Mit diesem Umstieg ist durch das Vorhandensein von einer deutlich höheren Kennartenanzahl (mindestens zwei Kennarten mehr) von einem höheren Umweltbeitrag, hier bzgl. Biodiversität, auszugehen.

Darüber hinaus ist in begründeten Einzelfällen eine Vorhabenanpassung bzw. -umwandlung gem. Art. 14 VO (EU) Nr. 807/2014 (delegierte VO zur ELER-VO) zulässig, wenn die zust. Naturschutzfachbehörde dies

aus zwingenden naturschutzfachl. Gründen zur Erreichung des naturschutzfachl. Zieles für unumgänglich und erforderlich hält.

Wechsel von Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum gem. Art. 14 VO (EU) Nr. 807/2014 (delegierte VO zur ELER-VO)

Des Weiteren ist ein sanktionsloser Ausstieg aus den Vorhaben GL.1a, GL.4b, AL.3 i. V. m. Neueinstieg in den ökologischen/biologischen Landbau gem. Art. 29 ELER-VO im Sinne eines höherwertigen Vorhabens zulässig. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für das ursprüngl. Vorhaben. Die höhere Umweltleistung des ökol./biol. Landbaus beruht auf einer deutlichen Flächenausdehnung im Einzelbetrieb und durch die Anwendung der Vorschriften des Öko-Landbaus (Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und Düngemittel auf den gesamten Acker- und Grünlandflächen des Betriebes) ggü. von Einzelflächen bei den Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO.

8.2.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

A. Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Der ökologische/biologische Landbau hat zahlreiche positive Wirkungen auf unterschiedlichste Schutzgüter. Sie entstehen, weil ökologische Anbauverfahren Naturfunktionen stärker nutzen (z. B. die Nährstoffbereitstellung) über die biologische Stickstofffixierung und die Anregung des Bodenlebens über eine verstärkte Zuführung organischer Substanz. Damit hat der Ökolandbau u. a. positiven Einfluss sowohl auf die stoffliche Belastung des Bodenwassers als auch auf die Minderung der Bodenerosion. Auch wird durch den Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und das niedrige Düngenniveau die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens gefördert. Im Freistaat Sachsen wird die ökologische/biologische Landwirtschaft von insgesamt 494 Betrieben auf 35.564 ha (2012) betrieben. Damit stieg die Ökolandbaufläche seit 1994 zwar kontinuierlich, jedoch ist der Flächenanteil noch deutlich unter dem gesamtdeutschen Flächenanteil. Anderenfalls ist die Nachfrage nach heimischen Bio-Produkten größer als das Angebot. Dieses Defizit gilt es langfristig abzubauen. Die Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus soll in Einklang und in Ergänzung mit der Förderung der AUKM, der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten, flankiert von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der UP leisten. Dabei wird primär ein Beitrag zur Realisierung der Ziele des Schwerpunktbereichs b) der UP 4 erwartet.

Mit der Einhaltung der Vorschriften zum ökologischen/biologischen Landbau insbesondere die Vermeidung von chemisch-synthetischen PSM und leicht löslichen mineralischen Düngemitteln betreffend, wird gewährleistet, dass Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser verhindert werden. Somit trägt der ökologische/biologische Landbau primär zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln und somit zur Verwirklichung der Ziele der WRRL bei.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus weitere positive Wirkungen auf mehrere UP im Rahmen der ländlichen Entwicklung zu erwarten. Besonders relevant sind die Ziele der Schwerpunktbereiche a) und c) der UP 4 und d) und e) der UP 5.

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und

Anpassung an seine Folgen werden positive Wirkungen erwartet:

Innovation

Die hohen Ansprüche an den ökologischen/biologischen Landbau und somit an den produzierenden Landwirt bestimmen das Zusammenspiel von Theorie und Praxis und eröffnen Wege für Innovationen. Die Forschung auf dem Gebiet des ökologischen/biologischen Anbaus ist notwendig und gesellschaftlich gewünscht. Gerade das gesteigerte Interesse des Endverbrauchers an ökologisch/biologisch erzeugten Produkten ist Motor für die notwendige Experimentierfreudigkeit des Produzenten, Optimierungsprozesse in Gang zu bringen, bei gleichzeitiger Beibehaltung bzw. Verbesserung der Qualität der Produkte. Die laufende Anpassung der Produktionsprozesse an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse durch Anwendung aktueller Forschungsergebnisse ist dabei unumgänglich und möglich, sofern sie im Einklang mit der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften stehen.

Umweltschutz

Der ökologische/biologische Landbau hat nachgewiesene schützende und verbessernde Wirkungen auf Teilbereiche der Umwelt (z. B. Wasser, Boden, Biodiversität). Die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus ist daher eine Maßnahme des aktiven Umweltschutzes.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Der ökologische/biologische Landbau ist an sich schon als Strategie zur Eindämmung bzw. Anpassung an den Klimawandel zu werten. „Ökologisch erzeugt“ bedeutet auch vielfach „regional erzeugt“, die Vermeidung von langen Transportwegen bis zum Endverbraucher trägt aktiv zur Vermeidung von THG bei. „Biologisch erzeugt“ bedeutet, dass auf den Einsatz leicht löslicher mineralischer Düngemittel und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, verzichtet wird und stattdessen Naturleistungen genutzt werden. Diese Leistungen werden von Organismen (z. B. Rhizobien, Mykorrhiza, Makrofauna) erbracht. Die Kulturarten- und Sortenvielfalt ist höher als auf konventionell bewirtschafteten Flächen. All dies hat einen positiven Einfluss auf die Biodiversität der Nutzpflanzen und die Artenvielfalt an wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Dieses hohe Naturschutzpotenzial ist eine wirksame Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

B. Bestimmungen

Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I der HZ-VO
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1 c) Ziff. ii) und iii) DZ-VO
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und PSM
- die VO (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsbestimmungen und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts

im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in der NRR der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt.

Ökokontrollen

Ab 2015 werden die Kontrollen im Rahmen der Förderung grundsätzlich durch die EU-Zahlstelle vorgenommen. Zusätzlich ist die Nutzung der Ergebnisse der Öko-Kontrollen gemäß Art. 92 Abs. 4 VO (EU) Nr. 392/2013 durch die EU-Zahlstelle vorgesehen. Entsprechende Unregelmäßigkeiten oder Verstöße werden der EU-Zahlstelle gemäß Art. 27 DVO (EU) Nr. 809/2014 durch die Zuständige Behörde im LfULG übermittelt.

Kombinationsmöglichkeiten des ökologischen/biologischen Landbaus mit Vorhaben der AUKM gem. Art. 28 ELER-VO und AZL gem. Art. 31/32 ELER-VO auf einem Schlag

Eine Kombination des ökologischen/biologischen Landbaus ist mit den Vorhaben der AUKM AL.1, AL.2, AL.4, AL.6, AL.7, GL.1b, GL.1c, GL.2a, GL.2b, GL.2c, GL.2f, GL.2g, GL.2h, GL.4a, GL.5 möglich. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Vorhaben der AUKM verwiesen.

Über diese Kombinationen von AUKM und Ökolandbau auf einem Schlag hinaus kann ein Antragsteller nach Art. 29 ELER-VO für betriebliche Flächen, auf denen aufgrund fehlender landwirtschaftlicher Nutzung keine Zahlung der Prämie für ökologischen/biologischen Landbau möglich ist, die folgenden AUKM beantragen:

- AL.5, GL.2d, GL.2e, GL.3, GL.4b sowie sonstige Vorhaben der AUKM auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen.

In diesen Fällen erfolgt für den Schlag nur die Zahlung der AUKM und keine Zahlung der Öko-Prämie, da die Prämie für ökologischen/biologischen Landbau an eine landwirtschaftliche Nutzung oder eine direktzahlungsfähige Fläche gebunden ist.

Eine Kombination von ökologischem/biologischem Landbau mit Vorhaben der AZL (Art. 31/32 ELER-VO) ist möglich.

Förderbare Flächen

Die Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau wird für landwirtschaftliche Flächen, die der Definition gem. Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO entsprechen, angeboten.

Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung fünf Jahre. Ab 2021 werden kürzere Verpflichtungszeiträume bestimmt. Für Neuverpflichtungen im Antragsjahr 2021 gelten zweijährige und für Neuverpflichtungen im Antragsjahr 2022 einjährige Verpflichtungszeiträume. Dies gilt auch für Neuverpflichtungen im unmittelbaren Anschluss an einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Baseline

- VO (EG) Nr. 834/2007,
- generelle CC-Anforderungen siehe Ausführungen im Kapitel 8.1, Punkt 2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO).

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. a) Einführung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, ggf. die Förderbeträge in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur VO (EG) Nr. 1305/2013 zu Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt. Die durch nicht-realisierte Preisaufschläge für Ökoerzeugnisse verursachten Einkommensverluste werden in den ersten beiden Jahren durch die nicht erhöhte Beihilfe nur teilweise ausgeglichen. Dem hieraus resultierenden Umstellungshemmnis kann mit einer degressiven Prämiengestaltung begegnet werden, denn die jährlichen Beihilfebeträge werden bei Wahrnehmung dieser Option in den Jahren 3 bis 5 auf die Höhe der Zahlungen für die Beibehaltung abgesenkt werden. Somit entsteht im fünfjährigen Durchschnitt keine Überschreitung der genannten Förderbeträge. Die Förderbeträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden insoweit in den ersten beiden Jahren des Verpflichtungszeitraums unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben.

Der ökologische Wein- und Obstbau weist folgende Unterschiede in der Kostenstruktur zum konventionellen Wein- und Obstbau auf:

- höhere Kosten für Düngung (teurere Düngemittel, ggf. Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und im Weinbau darüber hinaus für Bodenbedeckung (Dauerbegrünung),
- höhere Kosten für Pflanzenschutz (Nützlingsförderung, mechanische Unkrautbekämpfung, häufigere Spritzungen mit im ökologischen Wein- und Obstbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln),
- den variablen Maschinenkosten, Kosten für Lohnmaschinen und Lohnkosten für saisonale Arbeitskräfte,
- höherer Arbeitszeitbedarf für Pflegemaßnahmen im Weinberg, die durch Ersparnisse bei der Ernte und Kellerwirtschaft (geringere Mengen) ausgeglichen werden und
- höhere Kosten für Information, Absatzsicherung sowie Verbandsbeiträge im ökologischen Weinbau.

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren. Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden bei Wein der Durchschnittsertrag mehrerer Bundesländer und bei Obst die Angaben der KTBL-Datensammlung Obstbau bei Äpfeln zugrunde gelegt. Beim Weinbau wird von einer Ersparnis bei Ernte und Kellerwirtschaft ausgegangen, die durch Mehrarbeit im Weinberg in etwa kompensiert wird. In den ersten beiden Jahren der „Einführung“ kann die Produktion nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden. Der Rückgang des Ertragsniveaus wird in dieser Phase nur zu zwei Dritteln

berücksichtigt.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

- Mindestschlaggröße 0,3 ha (ein Betrieb kann ab einer Betriebsgröße von 0,3 ha LF und mindestens einem Schlag von mindestens 0,3 ha LF einen Antrag stellen)

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2015 beträgt bei

- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland 230 EUR/ha
- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Gemüse 413 EUR/ha
- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Dauer-, Obst- oder Baumschulkulturen 890 EUR/ha.

Ab 2017 wird für das erste und zweite Umstellungsjahr bei Neueinsteigern in den ökologischen / biologischen Landbau ein jährlicher Prämienaufschlag auf die Förderung bei

- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland in Höhe von 100 EUR/ha (d.h. Gesamtförderbetrag 330 EUR/ha)
- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Gemüse in Höhe von 522 EUR/ha (d.h. Gesamtförderbetrag 935 EUR/ha)
- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Dauer-, Obst- oder

Baumschulkulturen in Höhe von 520 EUR/ha (d.h. Gesamtförderbetrag 1.410 EUR/ha)

gewährt. Neuantragsteller 2016 erhalten im 2. Umstellungsjahr die erhöhte Einführungsprämie.

Des Weiteren werden Transaktionskosten i.H.v. 40 EUR/ha (max. 550 EUR/Betrieb) gewährt.

Die Prämien für die möglichen Kombinationen mit Vorhaben der AUKM sind den Angaben unter dem jeweiligen Vorhaben der AUKM zu entnehmen. Bei Kombination des ökologischen/biologischen Landbaus mit AZL werden beide Prämien gewährt.

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.6.5

8.2.6.3.2. b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

- Mindestschlaggröße 0,3 ha (ein Betrieb kann ab einer Betriebsgröße von 0,3 ha LF und mindestens einem Schlag von mindestens 0,3 ha LF einen Antrag stellen)

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2015 beträgt bei

- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland 230 EUR/ha
- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Gemüse 413 EUR/ha
- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Dauer-, Obst- oder Baumschulkulturen 890 EUR/ha.

Des Weiteren werden Transaktionskosten i.H.v. 40 EUR/ha (max. 550 EUR/Betrieb) gewährt.

Die Prämien für die möglichen Kombinationen mit Vorhaben der AUKM sind den Angaben unter dem jeweiligen Vorhaben der AUKM zu entnehmen. Bei Kombination des ökologischen/biologischen Landbaus

mit AZL werden beide Prämien gewährt.

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29

Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.6.5

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken (R) mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

- es werden Förderverpflichtungen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,
- es sind Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen,
- es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und
- Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

Schwer zu überprüfende und/oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Bei dem ökologischen/biologischen Landbau könnten Fehlerquellen bei der Einräumung der Möglichkeit einer Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb des Betriebes entstehen, da in diesem Fall klare Grenzen zwischen ökologischem und konventionellem Landbau gezogen werden müssen, die ihrerseits nur schwer zu kontrollieren sind.

Informationen über die Ergebnisse der Kontrollen nach VO (EU) Nr. 392/2013:

Ein Risiko für ungerechtfertigte Auszahlungen besteht, wenn Informationen zu Verstößen gegen die Öko-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 inkl. Öko-Kontrollverordnung entgegen den Regelungen der VO (EU) Nr. 392/2013 von der Zuständigen Behörde im LfULG nicht oder nicht rechtzeitig an die EU-Zahlstelle weitergeleitet werden, wenn ein entsprechendes Verfahren fehlt.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Förderkriterium, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat. Bei dem ökologischen/biologischen Landbau wurden mögliche Fehlerquellen in der Anordnung zusätzlicher Förderkriterien, die auch den Absatz von ökologisch erzeugten Produkten umfassen, identifiziert.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen des InVeKoS könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.

Das IT-System wird analog der Ausführungen unter Kap. 8.2.5.1 (Art. 28 ELER-VO) angewandt.

Zahlungsanträge (R9)

Zahlungsanträge setzen voraus, dass eine vollständige und rechtskonforme Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle abgeschlossen ist, die die Fehlerquelle identifiziert und minimiert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des SRH, der BS und der internen Revision der ZA sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch VWK von 100 % der Förder- und Auszahlungsanträge und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende und/oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Im Freistaat Sachsen ist eine Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau nur für den Gesamtbetrieb zugelassen. Die mit der Einräumung einer Teilumstellung einhergehenden Fehlerquellen in der Kontrollierbarkeit sind daher für den Freistaat Sachsen nicht relevant.

Informationsweitergabe über die Ergebnisse der Öko-Kontrollen nach der Öko-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 inkl. Öko-Kontrollverordnung VO (EU) Nr. 889/2008 gem. VO (EU) Nr. 392/2013:

Der Freistaat Sachsen stellt sicher, dass Informationen zu Verstößen gegen die Regelungen der Öko-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 inkl. Öko-Kontrollverordnung VO (EU) Nr. 889/2008 gem. der VO (EU) Nr. 392/2013 von der Zuständigen Behörde im LfULG vollständig und rechtzeitig an die EU-Zahlstelle gemäß Art. 27 der DVO (EU) Nr. 809/2014 weitergeleitet werden.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Über die zwingende Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 hinaus wurden keine zusätzliche Förderkriterien in die Maßnahme impliziert.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in den InVeKoS Datenbanken vorgenommen. Änderungen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Daten und Anpassung der Referenz. Mit dieser Verfahrensweise wird das Fehlerrisiko minimiert.

Zahlungsanträge (R9)

Der Antrag auf Fördermittel für den ökologischen/biologischen Landbau ist nur in digitaler Form mithilfe der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Antrags-CD zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Danach erfolgt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle und darüber hinaus werden bei auffälligem Sachverhalt weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Fortführung der unter Punkt Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im EPLR 2014-2020 und deren Monitoring entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit des ökologischen/biologischen Landbaus ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, um das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.6.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Fördersätze innerhalb der durch die NRR eröffneten Bandbreite um +/- 30 % zu variieren. Im Freistaat Sachsen bestehen abweichende Bedingungen (Anbauverhältnisse, Absatz- und Marktverhältnisse, Erträge) zum Bundesdurchschnitt. Deshalb wurden eigene Prämienberechnungen vom LfULG erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Ex-ante-Bericht/Anlage 1) und genehmigt. Die erhöhte Einführungsprämie ab 2017 wurde von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Anlage 6) und genehmigt.

Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen z. B. auf den Agrarmärkten (Preis- und Kostenansätze) werden die Prämien während des Verpflichtungszeitraums angepasst. Dies kann auch zu einer Reduzierung der Prämien je ha führen.

Sowohl für die Einführung, als auch für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus erfolgt eine vorhabensbezogene Berechnung der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes mit mehrjährigen Durchschnittswerten (zinsansatzfrei). Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, wird bei der Kalkulation berücksichtigt. Die Ermittlung dieser zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes erfolgt auf Basis folgenden methodischen Ansätzen:

1. Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Bei dieser Methode werden ermittelt:

Erlösdifferenz

= monetarisierter Ertrags- und Qualitätsverlust; Differenz zwischen Ertrag in Ist-Variante (Bewirtschaftung ohne Förderung) und in Soll-Variante (Vorhaben Ökologischer/biologischer Landbau)

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

= zusätzliche Kosten in Soll-Variante

Kosteneinsparung

= eingesparte Kosten in der Soll-Variante gegenüber der Ist-Variante

Die Berechnung der zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes ergibt sich aus der ermittelten Erlösdifferenz zuzüglich des erhöhten Aufwands, abzüglich der Kosteneinsparungen (vgl. Abb. 8-6). Personalkosten werden hierbei berücksichtigt.

2. Deckungsbeitrags-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten)

Die Ermittlung der Opportunitätskosten gibt Aussagen über die Höhe des entgangenen Deckungsbeitrages bei der Umsetzung der Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau (Soll-Variante) im Vergleich zu konventionellen Bewirtschaftungsmethoden (Ist-Variante), wobei die jeweiligen Personalkosten der betrachteten Verfahren mit in die Berechnung einbezogen werden. Der entgangene Deckungsbeitrag inklusive Personalkosten entspricht in diesem Falle den auszugleichenden zusätzlichen Kosten und dem Einkommensverlust (Prämien-/Förderhöhe):

+	Deckungsbeitrag	Ist-Variante	(EUR/ha)
-	Deckungsbeitrag	Soll-Variante	(EUR/ha)
+	Personalkosten	Ist-Variante	(EUR/ha)
-	Personalkosten	Soll-Variante	(EUR/ha)
=	zusätzliche Kosten und Einkommensverlust (EUR/ha) (Prämien-/Förderhöhe)		

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren (Kostenelemente) in die Erlös- und Kostendifferenzrechnung und Deckungsbeitrags-Differenzrechnung einbezogen:

Erlösdifferenz (Differenz der ermittelten Erntemenge (Ertrag) x Preis in der Ist- und der Soll-Variante)

In Bezug auf **Erträge marktfähiger Kulturen des Ackerlandes**: Der quantitative Ertrag (Menge in dt/ha) in Ist- und Soll-Variante wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet. Qualitäten werden über einen niedrigeren Erzeugerpreis (z. B. Preis für Futtergetreide, Preisabschläge gegenüber Qualitätsgetreide) berücksichtigt.

In Bezug auf **Grünlandertrag (Futteraufwuchs) und Ackerfutter**: Der quantitativ-qualitative Ertrag in Ist- und Soll-Variante – ausgedrückt in der Kennzahl Energieertrag in MJ ME/ha – wird mit einem Substitutionswert (entspricht dem Wiederbeschaffungswert der verloren gegangenen Futterenergie)

bewertet.

In Bezug auf Gemüse- und Dauerkulturen: Der quantitative Ertrag (Menge in dt/ha oder Stück/ha) in der Ist- und Soll-Variante wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt oder EUR/Stück, fünfjähriges Mittel) bewertet. Ertragsverluste werden kalkuliert, demgegenüber werden Mehrpreise für ökologische Gemüse- und Dauerkulturen angenommen.

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

Dieser ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante aus den Kostenelementen:

1. Kosten für zusätzliche Betriebsmittel bzw. höhere Betriebsmittelpreise (z. B. Saatgut)
2. zusätzliche variable Maschinenkosten, z. B. für zusätzliche Arbeitsgänge zur mechanischen Unkrautbekämpfung, Ausbringung hofeigener Dünger und Gründüngung
3. Entlohnung zusätzliche Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch zusätzliche Arbeitsgänge, bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh)

Kosteneinsparungen

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung (Ist-Variante) aus den Kostenelementen:

1. eingesparte Kosten für Betriebsmittel, z. B. eingesparte PSM und chemisch-synthetische Düngemittel
2. eingesparte variable Maschinenkosten, z. B. für eingesparte Arbeitsgänge zur chemisch-synthetischen Düngung und Pflanzenschutz
3. eingesparte Kosten Faktor Arbeit (eingesparte Personalkosten): eingesparter Arbeitszeitbedarf z. B. durch eingesparte Arbeitsgänge (s. o.) bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh)

Datenherkunft

- Datenbank Planungsrichtwerte des LfULG, Stand 10/2012
- Kulturanteile lt. Daten Statistik Agrarförderung Sachsen, Mittelwerte 2008 – 2012
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung, 2010/2011
- KTBL Datensammlung Obstbau, 2010
- KTBL Datensammlung Gartenbau, 2009
- KTBL Datensammlung Containerbaumschulen, 2010
- KTBL Datensammlung Weinbau 2004 (aktuelle Datensammlung noch nicht vorhanden)
- eigene Untersuchungen LfULG 2012

Methodik der Prämienberechnung bei Kombination von Maßnahmen

Eine Kombination der Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO mit Vorhaben der AUKM gem. Art. 28 ELER-VO ist gem. den Ausführungen unter Kap. 8.2.5.2 möglich, ebenso die Kombination gem. Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO. Die Prämienberechnung erfolgt nach folgenden methodischen Ansätzen:

- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben nach Art. 28 und Art. 29 ELER-VO (siehe Angaben unter Kap. 8.2.5.5)

- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben nach Art. 29 und Art. 31/32: es werden beide Prämien unter Beachtung der jeweiligen benachteiligten Agrarzone und des Flächenumfangs bei AZL und der jeweiligen ökologischen/biologischen Anbaumethode gewährt

Methodik der Prämienberechnung zur Berücksichtigung von Vorgaben zum Greening und der Einhaltung des Doppelfinanzierungsverbotes

Die Greening-Vorgaben zum Erhalt von Dauergrünland (Art. 45 DZ-VO) und zur Anbaudiversifizierung (Art. 44 DZ-VO) sind in Bezug auf den Ausschluss der Doppelförderung mit Maßnahmen nach Art. 29 ELER-VO für den Freistaat Sachsen nicht relevant. Vorgaben gem. Art. 46 DZ-VO zur Flächennutzung im Umweltinteresse im Zusammenhang mit der Maßnahme gem. Art. 29 ELER-VO werden folgendermaßen berücksichtigt:

In der Ausgangsvariante dieser Maßnahmen erfolgt eine Reduzierung des Anbauanteils einer ökonomisch schwachen Kulturart um 5%, welche durch eine Stilllegung dieses Flächenanteils ersetzt wird. Im Ergebnis reduziert sich die Prämienhöhe für diese Maßnahmen.

Kalkulationsfaktoren	Einheit	Bewirtschaftungsverfahren		Saldo
		Ist-Variante	Soll-Variante	
1. Erlösdifferenz	EUR/ha	A	B	$C = A - B$
2. Erhöhter Aufwand	EUR/ha		D	
3. Kosteneinsparung	EUR/ha		E	
4. Prämien-/Förderhöhe	EUR/ha			$G = C + D - E$

Quelle: eigene Darstellung, LfULG 2012

Abbildung 8-6: Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung

8.2.6.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorschriften gem. Art. 47 ELER-VO

Art. 47 ELER-VO gilt uneingeschränkt.

Überprüfungsklausel

Art. 48 ELER-VO gilt uneingeschränkt.

8.2.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Art. 31 und 32 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

A. Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

In Gebieten mit naturbedingten oder spezifischen Nachteilen und mit den damit einhergehenden erhöhten Ertragsrisiken ist ohne Förderung eine rentable Landwirtschaft kaum zu realisieren. Der Erhalt der Flächenbewirtschaftung ist jedoch für das Landschaftsbild prägend und zugleich werden extensivere Bewirtschaftungsformen und diverse Betriebsstrukturen unterstützt. Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Wetterextreme infolge des Klimawandels und notwendiger Anpassungsstrategien an die Auswirkungen sind gerade Gebiete mit naturbedingten Nachteilen hochsensibel und angepasste Bewirtschaftungsformen zwingend. Um die Wirksamkeit einer solchen Unterstützung sicherzustellen, sollen den Landwirten die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten infolge der Benachteiligung des betreffenden Gebiets ausgeglichen werden. Mit diesen Zahlungen werden eine flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der sächsischen Kulturlandschaft unterstützt. Diese Maßnahme trägt auch dazu bei, Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sowie im vor- und nachgelagerten Bereich zu sichern, Abwanderungen aus ländlichen Regionen kann so entgegengewirkt werden.

Die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten hat in der Vergangenheit wesentlich zu einer Stabilisierung der Landwirtschaftsbetriebe in den betroffenen Regionen beigetragen. Dieser Effekt soll für die mit natürlichen Standortnachteilen behafteten Regionen beibehalten werden. Die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in den aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes und zur Verbesserung des Fremdenverkehrspotenzials in der jeweiligen Region.

Die räumliche Grundlage ist eine Neuabgrenzung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete gem. den Anforderungen von Art. 32 ELER-VO, die im Jahr 2018 umgesetzt wurde.

Rechtliche Grundlagen für die Abgrenzung sind die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie Nr. 75/268/EWG (Deutschland), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission Nr. 97/172/EG vom 10. Februar 1997.

Die benachteiligten Gebiete konzentrieren sich auf die Vorgebirgs-/Mittelgebirgslagen im Süden und die Heidegebiete im Norden des Freistaates. Die Zahlungen für aus naturbedingten oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sollen in Einklang und in Ergänzung mit der Förderung von AUKM sowie diverser Naturschutzmaßnahmen, flankiert von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der UP leisten. Dabei wird

primär ein Beitrag zur Realisierung der Ziele des Schwerpunktbereichs a) der UP 4 (Biologische Vielfalt) erwartet, da die Maßnahme durch Verhinderung der Nutzungsaufgabe insbesondere zur Erhaltung der sächsischen Kulturlandschaft beiträgt.

Auch wird davon ausgegangen, dass ebenfalls positive Wirkungen in den Schwerpunktbereichen b) und c) der UP 4 erzielt werden. Da die Förderung des Weiteren auf den Fortbestand einer dauerhaften Bewirtschaftung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen abzielt, wird auch im Schwerpunktbereich a) der UP 2 ein Beitrag erwartet, da die Unterstützung auch zur Stabilisierung des Einkommens der Landwirte beiträgt.

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel werden positive Wirkungen erwartet.

Innovation

Die mit der Bewirtschaftung der benachteiligten Gebiete einhergehenden Probleme stellen an den Landwirt hohe Anforderungen, die die Sensibilität schärfen und die Bereitschaft erhöhen, sich über Innovationen nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden zu informieren und diese anzuwenden.

Umweltschutz

Die Unterstützung dient der Verhinderung von Nutzungsaufgabe. Durch die Aufrechterhaltung der an die regionalen Standortbedingungen angepassten, überwiegend extensiven Bewirtschaftungsmethoden wird den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen. Berggebiete und extensiv genutzte Regionen weisen häufig eine besonders hohe Strukturvielfalt und landschaftliche Eigenart auf. Insbesondere naturschutzfachlich wertvolle Flächen bedürfen einer gezielten Pflege und Behirtung, denn durch diese Bewirtschaftung entstehen Strukturmerkmale wie Weiden, Triebwege und spezielle Biotoptypen, welche die Diversität von Arten und Landschaft fördern.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Insbesondere bei den sensiblen Standorten der benachteiligten Gebiete ist die Beachtung regionaler Anpassungsstrategien existenziell. Eine Reduzierung bzw. Aufgabe der Bewirtschaftung würde eine starke Beeinträchtigung wichtiger Funktionen der Landwirtschaft wie Ressourcenerhaltung, Klimaschutz und Offenhaltung der Landschaft zur Folge haben.

B. Bestimmungen

Kombinationsmöglichkeiten mit Vorhaben der AUKM und ökologischem/biologischem Landbau

Eine Kombination der AZL mit AUKM ist bei Voraussetzung der Zahlung der AZL-Prämie (Lage der Gebiete innerhalb der Kulisse und landwirtschaftliche Nutzung/Erzeugung im Sinne der DZ-VO) prinzipiell gegeben. Jedoch ist eine Kombination mit den Vorhaben AL.5 und GL.3 ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Kombination der AZL mit GL.2, da der Grad der Erschwernis Bestandteil der Kalkulation der Prämie bei dem AUKM-Vorhaben GL.2 ist. Eine Kombination der AZL mit ökologischem/biologischem Landbau ist prinzipiell gegeben.

Förderkulisse Art. 31/32 ELER-VO ab 2018

Sachsen hat zum 01.01.2018 die Neuabgrenzung der Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen

benachteiligt sind, umgesetzt und ausschließlich diese Kategorie als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen (benachteiligte Agrarzone). Die bisherige Kategorie „Berggebiete“ wird aufgrund des relativ geringen Flächenumfangs (1.929 ha) nicht mehr weitergeführt, die bislang hierunter fallenden Regionen werden in der neuen benachteiligten Agrarzone vollständig mit abgebildet. Seit der Vorlage des Kulissenvorschlages durch den Freistaat Sachsen hat sich die Datenlage bzgl. der für die Ausweisung spezifischer Gebiete nutzbarer Kriterien verbessert, so dass ab 2020 diese Kategorie gleichzeitig zur Anwendung kommen soll.

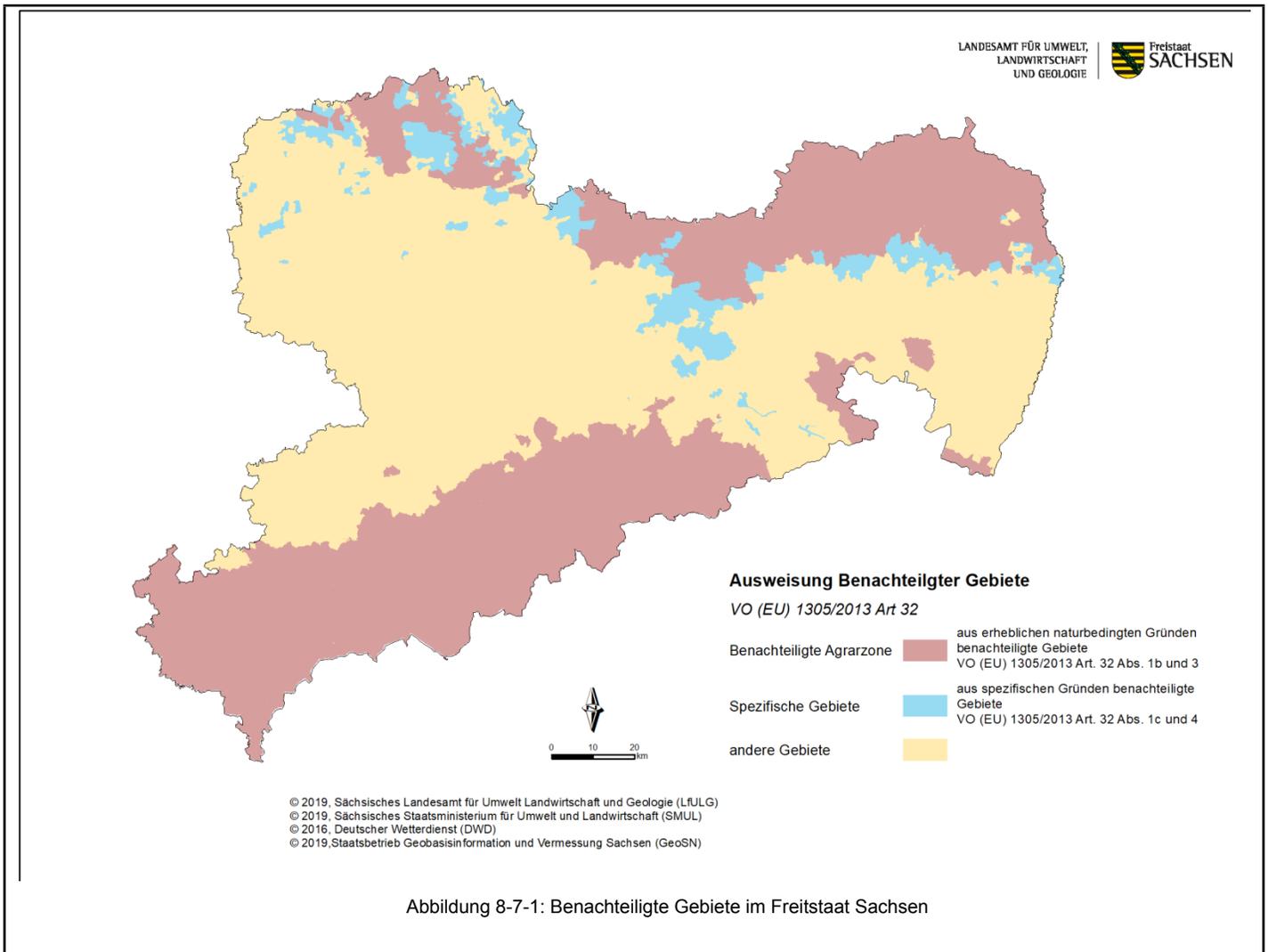
Um für Zahlungen gemäß Artikel 31 ELER-VO in Betracht zu kommen, gelten Gebiete als Benachteiligte Agrarzone, wenn 60 % und mehr der landwirtschaftlichen Fläche mindestens eines der Kriterien von Anhang III der ELER-VO mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Für Sachsen sind hierbei fünf biophysikalische Kriterien relevant (niedrige Temperatur, begrenzte Wasserführung, unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit, Durchwurzelungstiefe, steile Hanglage). Methodisch erfolgt die Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete in der 1. Stufe (biophysikalische Kriterien) auf Ebene der Gemeinde, die Feinabstimmung (2. Stufe) auf Ebene der Gemarkung. Damit kann die Fachkulisse, wie zuvor, auf Ebene der Gemarkung administriert werden. Die Förderkulisse wurde über eine eindeutige Zuordnung auf Feldblockebene im InVeKoS erstellt. Eine erläuternde Dokumentation zur Methodik der Abgrenzung ist als Anlage beigefügt.

Förderkulisse Spezifische Gebiete ab 2020

Das Ziel der Ausweisung der Spezifischen Gebiete liegt in einer Berücksichtigung der Flächen, die trotz Nutzung der vorgegebenen biophysikalischen Indikatoren (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Anhang III), nicht in die Kulisse benachteiligter Gebiete aufgenommen werden konnten, aber weiterhin nachweisbaren Benachteiligungen im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet unterliegen und einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt, des ländlichen Lebensraums sowie des Fremdenverkehrspotentials leisten.

Dabei wurde der Indikator der „potentiellen Ausschöpfung des Bodenwassers“ genutzt, um die Flächen zu identifizieren, die einer spezifischen Benachteiligung unterliegen – im Weiteren als „Spezifische Gebiete“ bezeichnet. Die beiden notwendigen Kennzahlen für den o. g. Indikator sind zum einen die Klimatische Wasserbilanz (KWB) und zum anderen die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes (nFKWe). Unter Anwendung der „potentiellen Ausschöpfung des Bodenwassers“ und bei Abzug der bereits im natürlich benachteiligten Gebiet gelegenen Gemarkungen, sind in Sachsen 372 Gemarkungen mit ca. 40.900 ha spezifisch benachteiligt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche (LF) der Spezifischen Gebiete an der gesamten Landesfläche von Sachsen beträgt rund 2,2 %.

Im Ergebnis umfasst die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete insgesamt im Freistaat Sachsen dann mit einer Fläche von ca. 354.960 ha etwa ein Drittel der LF Sachsens (vgl. Abb. 8-7-1).



8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. a) Zahlungen zum Ausgleich von Nachteilen, die Landwirten für die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten entstehen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0001

Teilmaßnahme:

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht

mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht

mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

8.2.7.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2018 wird die Kategorie „Berggebiete“ mit Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete nicht mehr ausgewiesen.



8.2.7.3.2. b) Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Für Grünland und Ackerland wird ein Teilausgleich gewährt.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- Mindestschlaggröße 0,3 ha

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die AZL wird einheitlich für Ackerland und Grünland gewährt, abgestuft nach dem Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile. Ab dem Schwellenwert von 85 ha / Begünstigten erfolgt eine degressive Zahlung, mit einer Reduzierung um 5%.

Die Prämien für Kombinationen mit AUKM sind unter Kap. 8.2.5 beschrieben. Bei Kombination der AZL mit ökologischem/biologischem Landbau werden beide Prämien gezahlt.

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt für die:

- Benachteiligte Agrarzone 1 (≥ 800 m ü. NN oder ≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und $EMZ \leq 21$) = bis 85 ha: 105 EUR/ha
- Benachteiligte Agrarzone 2 (≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und $EMZ > 21$ oder < 600 m ü. NN und $EMZ < 30$) = bis 85 ha: 75 EUR/ha
- Benachteiligte Agrarzone 3 (< 600 m ü. NN und $EMZ \geq 30$) = bis 85 ha: 50 EUR/ha

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.4

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.4

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.4

8.2.7.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.5

8.2.7.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.2

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.2

Um für Zahlungen gemäß Artikel 31 ELER-VO in Betracht zu kommen, gelten Gebiete als Benachteiligte Agrarzone, wenn 60 % und mehr der landwirtschaftlichen Fläche mindestens eines der Kriterien von Anhang III der ELER-VO mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Für Sachsen sind hierbei fünf biophysikalische Kriterien relevant (niedrige Temperatur, begrenzte Wasserführung, unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit, Durchwurzelungstiefe, steile Hanglage). Für die Feinabstimmung werden Bestockungsgrad/Dauerkulturanteil, Viehbesatz, Ertrag und Anbauverhältnis als Indikatoren herangezogen. Es gelten nationale Referenzwerte, für den Viehbesatz wird ein Wert von 1,4 GV/ha LF angewendet. Über die Feinabstimmung konnte die Grundkulisse Benachteiligte Agrarzone (1. Stufe) deutlich geschärft werden. Methodisch erfolgt die Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete in der 1. Stufe (biophysikalische Kriterien) auf Ebene der Gemeinde, die Feinabstimmung (2. Stufe) auf Ebene der Gemarkung. Damit kann die Fachkulisse, wie bisher, auf Ebene der Gemarkung administriert werden. Die Förderkulisse wird über eine eindeutige Zuordnung auf Feldblockebene im InVeKoS erstellt.

8.2.7.3.3. c) Aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0003

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.7.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Für Grünland und Ackerland wird ein Teilausgleich gewährt.

8.2.7.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- Mindestschlaggröße 0,3 ha

8.2.7.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

8.2.7.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die AZL wird einheitlich für Ackerland und Grünland gewährt. Ab dem Schwellenwert von 85 ha je Begünstigten erfolgt eine degressive Zahlung, mit einer Reduzierung um 5%.

Die Prämien für Kombinationen mit AUKM sind unter Kap. 8.2.5 beschrieben. Bei Kombination der AZL mit ökologischem/biologischem Landbau werden beide Prämien gezahlt.

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt für die aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete:

- bis 85 ha: 35 EUR/ha.

8.2.7.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.4

8.2.7.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.4

8.2.7.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.4

8.2.7.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.5

8.2.7.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.2

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.2

Um für Zahlungen gemäß Artikel 31 ELER-VO in Betracht zu kommen, gelten Gebiete als spezifisch benachteiligte Gebiete, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und es notwendig ist, die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums und zur Verbesserung des Fremdenverkehrspotenzials fortzuführen.

Das Ziel der Ausweisung der spezifischen Gebiete liegt in einer Berücksichtigung der Flächen, die trotz Nutzung der vorgegebenen biophysikalischen Indikatoren (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Anhang III), nicht in die Kulisse benachteiligter Gebiete aufgenommen werden konnten, aber weiterhin nachweisbaren Benachteiligungen im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet unterliegen und einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt, des ländlichen Lebensraums sowie des Fremdenverkehrspotenzials leisten.

Dabei wurde der Indikator der „potentiellen Ausschöpfung des Bodenwassers“ genutzt, um die Flächen zu identifizieren, die einer spezifischen Benachteiligung unterliegen – im Weiteren als „Spezifische Gebiete“ bezeichnet. Die beiden notwendigen Kennzahlen für den o. g. Indikator sind zum einen die Klimatische Wasserbilanz und zum anderen die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes. Unter Anwendung der „potentiellen Ausschöpfung des Bodenwassers“ und bei Abzug der bereits im natürlich benachteiligten Gebiet gelegenen Gemarkungen, sind in Sachsen 372 Gemarkungen mit ca. 40.900 ha spezifisch benachteiligt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche der spezifischen Gebiete an der gesamten Landesfläche von Sachsen beträgt rund 2,2 %.

Beitrag zur Erhaltung der Umwelt, des ländlichen Lebensraums sowie des Fremdenverkehrspotentials

Mit der Gewährung einer Ausgleichszulage in den spezifischen Gebieten soll ein Mindesteinkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit gesichert werden. Das Mindesteinkommen stellt die Voraussetzung für eine nachhaltige und standortgerechte Landbewirtschaftung dar. Nur dadurch werden die Betriebe in die Lage versetzt, die Kulturlandschaft zu pflegen und zu erhalten. In diesem Kontext ist von erheblicher Relevanz, dass in den vorgeschlagenen spezifischen Gebieten eine wesentlich größere flächenmäßige Parallelität mit Schutzgebieten vorherrscht, als im Übrigen nicht benachteiligten Landesterritorium. Zu den Schutzgebieten

zählen die sächsischen Natura 2000-Gebiete, das Biosphärenreservat, der Nationalpark sowie die ausgewiesenen Naturschutzgebiete und Nationalparke. Die Gewährleistung einer umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung führt demnach zu positiven Sekundäreffekten bei der Bewahrung des Landschaftsbildes und bei den für den Naturschutz wertvollen Offenlandbiotopen in den Schutzgebieten. Die Ausgleichszulage ist damit ein kohärent wirkendes Instrument zur Verwirklichung des Leitmotivs der „pfléglichen Nutzung“ der naturgegebenen Ressourcen. Der im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten deutlich höhere Anteil an Schutzgebieten zeigt das natürliche Potenzial der spezifischen Gebiete zur Erhaltung von Lebensräumen, wie beispielsweise von Trocken- und Magerrasen sowie zum Schutz bedrohter Tierarten wie z. B. verschiedener Vogel- und Schmetterlingsarten. Ohne die Förderung bestünde zunehmend die Gefahr der Aufgabe der Flächenbewirtschaftung und nachfolgend einer Betriebsaufgabe. Die Bewahrung der Landbewirtschaftung durch ortsansässige Landwirte ist eine wesentliche Voraussetzung für ein dauerhaftes Sozialgefüge und damit die Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes.

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken (R) mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

- es werden Förderverpflichtungen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,
- es sind Vorbedingungen als Förderkriterien zu erfüllen,
- es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und
- Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Identifizierte schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen betreffen

- Verpflichtungen, die eine Reduzierung/den Verzicht von PSM und Düngemitteln zum Inhalt haben
- Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen
- Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht im Voraus exakt bestimmbar ist, erfüllt werden müssen.

Es sind keine dieser Verpflichtungen in die Vorhaben impliziert.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf das Einbeziehen einer „Vorbedingung“ als Förderkriterium, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige

Kürzung zur Folge hat. Es sind keine zusätzlichen Verpflichtungen in die Maßnahme impliziert.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen des InVeKoS könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.

Das IT-System wird analog der Ausführungen unter Kap. 8.2.5.1 (Art. 28 ELER-VO) angewandt.

Zahlungsanträge (R9)

Zahlungsanträge setzen voraus, dass eine vollständige und rechtskonforme Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle abgeschlossen ist, die die Fehlerquelle identifiziert und minimiert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des SRH, der BS und der internen Revision der ZA sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch VWK von 100 % der Förder- und Auszahlungsanträge und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Es sind keine Gegenmaßnahmen angezeigt.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Es sind keine Gegenmaßnahmen angezeigt.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in den InVeKoS Datenbanken vorgenommen. Änderungen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Daten und Anpassung der Referenz. Mit dieser

Verfahrensweise wird das Fehlerrisiko minimiert.

Zahlungsanträge (R9)

Der Antrag auf Fördermittel ist nur in elektronischer Form mithilfe der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragssoftware zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Danach erfolgt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle und darüber hinaus werden bei auffälligem Sachverhalt weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Fortführung der unter Punkt Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im EPLR 2014-2020 und deren Monitoring entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhaben Code 13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete – ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.7.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Die derzeit geltenden Grundsätze für die Berechnungen zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste von Landwirten in benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in anderen, nicht aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten (EPLR 2014-2020) werden nach der Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete (2018) fortgeführt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft und im Zuge der EPLR-Genehmigung von der KOM akzeptiert. Es wird an dieser Methode festgehalten. Die Prämien ab 2018 wurden von einem unabhängigen Dritten

geprüft.

Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft.

Basis für die Kalkulation der Prämien für die Ausgleichszulage ist die Berechnung der wirtschaftlichen Benachteiligung der Staffelungsstufen. Die Ermittlung der Benachteiligung erfolgt auf Basis des methodischen Ansatzes der Deckungsbeitrags-Differenzrechnung.

Bei dieser Methode werden folgende Kalkulationsfaktoren ermittelt:

Anbauumfang = eingeschränkte Anbauvielfalt von Kulturen im benachteiligten Gebiet; Verrechnung differenzierter Anbauumfänge im nicht benachteiligten Gebiet und im benachteiligten Gebiet nach Staffelungsstufen.

Erträge = Ertragsminderung im benachteiligten Gebiet; Verrechnung differenzierter Ertragshöhen der Fruchtarten im nicht benachteiligten Gebiet und im benachteiligten Gebiet nach Staffelungsstufen

erhöhter Aufwand (Mehraufwand) = zusätzliche Kosten und erhöhter Arbeitsaufwand im benachteiligten Gebiet nach Staffelungsstufen

Deckungsbeitrag = Ermittlung der Deckungsbeiträge für AL und GL im Rahmen landestypischer Fruchtfolgen im nicht benachteiligten Gebiet und im benachteiligten Gebiet des Freistaates Sachsen nach Staffelungsstufen; Differenzrechnung zum Ausweis der Benachteiligung

Die Berechnung der Benachteiligung erfolgt separat für Acker- und Grünland je Staffelungsstufe.

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren in die Gesamt-Deckungsbeitragsermittlung für Ackerland und Grünland **je Gebiet** (nichtbenachteiligtes Gebiet, je Staffelungsstufe im sonstigen benachteiligten Gebiet und in den spezifischen Gebieten) einbezogen:

- ermittelte Anbauumfänge auf dem Ackerland; in % (5-jähriger Durchschnitt)
- Nutzungsumfänge auf dem Grünland in % (5-jähriger Durchschnitt)
- ermittelte Erträge je Fruchtart und Nutzungsart in dt/ha (5-jähriger Durchschnitt)
- Ermittlung des Deckungsbeitrages je Fruchtart und Nutzungsart (in EUR/ha) unter Verwendung der Standardverfahren aus den sächsischen Planungs- und Bewertungsdaten und den ermittelten Erträgen
 - Der quantitative Ertrag im Marktfruchtbau (Menge in dt/ha) wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet; zur Gewährleistung einer Vergleichbarkeit werden auch die Erträge im Futterbau mit den Marktpreisen (in EUR/dt) bewertet.
 - Die variablen Kosten werden fruchtarten- und ertragsabhängig für die einzelnen Feldfrüchte/ Nutzungsarten in Abhängigkeit von den agrarstrukturellen Unterstellungen zur Mechanisierung in den sächsischen Agrarstrukturgebieten (Standardverfahren) verrechnet.
- **Erhöhter Aufwand:** Mehraufwendungen ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren im benachteiligten Gebiet aus den Kostenelementen:
 - erhöhte variable Maschinenkosten, z. B. für Erschwernisse in Hanglagen, kleinere Mechanisierung in Gebirgs- und Vorgebirgslagen
 - Entlohnung zusätzlicher Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch höheren

Arbeitszeitbedarf, bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh).

Berechnungsmethode bei Kombination mit Ökologischem/biologischem Landbau und AUKM

Vgl. Angaben unter Kap. 8.2.5.5 (AUKM) und Kap. 8.2.6.5 (Ökologischer/biologischer Landbau)

Datenherkunft

für die Kalkulation für sonstige, aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete:

- Sächsische Antragsdaten für Direktzahlungen und ELER 2011 bis 2015, SMUL
- Sächsische Ertragsdaten 2011 bis 2015, StaLa
- Planungs- und Bewertungsdaten des LfULG, Stand 05/2016
- Feldblockreferenzen Sachsen 2011 bis 2015

für die Kalkulation spezifischer Gebiete:

- Sächsische Antragsdaten für Direktzahlungen und ELER 2014 bis 2018, SMUL
- Sächsische Ertragsdaten 2013 bis 2017, StaLa
- Planungs- und Bewertungsdaten des LfULG, Stand 08/2018
- Feldblockreferenzen Sachsen 2014 bis 2018

8.2.7.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Im Freistaat Sachsen beträgt der Schwellenwert der Flächen pro Betrieb, ab dem degressive Zahlungen vorgenommen werden 85 ha LF. Das heißt, bis einschließlich dem 85. ha benachteiligte LF wird die Basisprämie gezahlt, ab dem 86. ha benachteiligte LF wird eine im Durchschnitt um 5 % gekürzte Prämie gezahlt.

Begründung des Schwellenwertes:

Größere Betriebe haben im Grundsatz bessere Möglichkeiten, Kostendegressionseffekte zu nutzen und sich an die Marktbedingungen anzupassen und sind daher nicht zwingend auf den gleichen Stützungsumfang angewiesen wie kleinere Betriebe, um die Landbewirtschaftung auf Flächen mit naturbedingten Nachteilen aufrecht zu erhalten und eine Landaufgabe zu vermeiden. Im Freistaat Sachsen beträgt die durchschnittliche potenziell AZL-fähige Fläche je Betrieb im benachteiligten Gebiet 85 ha. Somit kommt kleineren Betrieben (Betriebe mit unterdurchschnittlichem Umfang von Flächen im benachteiligten Gebiet) eine erhöhte Förderung im Vergleich zu größeren Betrieben zugute.

Begründung des gewählten Degressionsansatzes:

Mit dem gewählten Degressionsansatz erfolgt eine Kürzung der Ausgleichszulage für 65 % der Ausgleichszulage-Fläche Sachsens. Die Kürzungen gehen insbesondere zu Lasten größerer Unternehmen:

über zwei Drittel der gekürzten Ausgleichszulage-Fläche befindet sich in Betrieben mit mehr als 500 ha AZL-Fläche.

Der Wert von 5 % wurde in Anlehnung an die Vorgaben zur Degression im Rahmen der DZ-VO für die Kürzung der betrieblichen AZL-Zahlung ab dem 86. Hektar gewählt.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Die Ausweisung der benachteiligten Gebiete erfolgt analog zur Förderperiode 2007 - 2013 auf Grundlage der sächsischen Gemarkungen.

Die flächenabhängige Förderung in den benachteiligten Gebieten ist in den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres (InVeKoS-Antrag) eingebunden. Das DV-Programm „Ausgleichszulage“ greift auf die Stammdaten, den Codeartenkatalog (Nutzarten) und das Flächenverzeichnis zu. Die zu den benachteiligten Gebieten gehörenden Feldblöcke sind nach dem Grad der Benachteiligung im DV-Programm hinterlegt (entsprechend der Differenzierung). Unter Nutzung dieser Datenbasis wird in einem Programmlauf für den Betrieb die Ausgleichszulage berechnet. (vgl. auch Ausführungen unter 8.2.7.2)

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Die Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete gem. Art. 32 ELER-VO ist im Freistaat Sachsen im Jahr 2018 realisiert worden. (vgl. auch Ausführungen unter 8.2.7.2)

Die erstmalige Bewilligung und Auszahlung von Beihilfen für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gem. Art. 32 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 soll im Freistaat Sachsen zum Jahr 2020 erfolgen. (vgl. auch Ausführungen unter 8.2.7.2)

8.2.7.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderbare Fläche

Förderbar sind Flächen in benachteiligten Gebieten innerhalb des Freistaates Sachsen von Begünstigten mit Betriebssitz im Freistaat Sachsen.

Die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete werden nur für landwirtschaftliche Flächen, die der Definition nach Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO entsprechen, angeboten.

Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gem. Art. 32 ELER-VO bezeichneten Gebieten auszuüben, und die aktive Landwirte sind. Für die Antragsvoraussetzung „aktiver Landwirt“ gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung).

8.2.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Art. 35 Abs. 1 b) und c) sowie Abs. 2 a), g) und j) VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Unter der Maßnahme Zusammenarbeit werden Vorhaben im Bereich EIP AGRI sowie Kooperationsvorhaben im Bereich Naturschutz und Forstwirtschaft unterstützt.

Um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO) gelten bei investiven Vorhaben die entsprechenden Regelungen zur Förderfähigkeit unter Kap. 8.1. Nichtinvestive Vorhaben, die potenziell negative Umweltauswirkungen haben können, werden nicht umgesetzt.

Zusammenarbeit Biologische Vielfalt

Aufgrund der europäischen bzw. nationalen Schutzverantwortung und -verpflichtung besteht Bedarf zur Initiierung, Koordinierung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten zum Schutz der Biologischen Vielfalt. Da einerseits die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren (Landnutzern, privaten Naturschutzakteuren und Behörden) oft mit einem erheblichen Mehraufwand (insbesondere Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand) verbunden ist, andererseits dadurch erfolgversprechende Möglichkeiten zur Sicherung von besonders bedeutsamen Bereichen der natürlichen Biologischen Vielfalt geschaffen werden, ist die Unterstützung von Kooperationsprojekten im Zusammenhang mit der Bewahrung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt geboten. Zudem sollen neue Formen der Zusammenarbeit und des Managements durch dieses Fördervorhaben unterstützt werden, die einen wesentlichen Beitrag für die Lösung bisher offener oder konfliktbeladener Aufgaben im Bereich des Schutzes der Biologischen Vielfalt leisten können. Denkbare Projekte von besonderer Bedeutung, die auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Landnutzungs- und Naturschutzakteure angewiesen sind, sind beispielsweise der Bodenbrüterschutz in der Agrarlandschaft und die Konzeption und Schaffung neuer Zusammenarbeitsformen für das Management bedrohter Arten. Die Zielrichtung der Zusammenarbeit Biologische Vielfalt schließt negative Umweltauswirkungen per se aus.

Das hier programmierte Vorhaben wird primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4 zugeordnet. Mit der Stärkung der Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren sowie einem gemeinsamen Handeln und gezielten Management in Bezug auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Arten und Lebensräumen wird ein wichtiger Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt geleistet. Darüber hinaus sind bei dem Vorhaben sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen b) und c) der UP 4 zu erwarten.

EIP AGRI

Die Anforderungen an die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nehmen auch hinsichtlich der Einführung von Innovationen ständig zu. Wesentliche Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen moderner Forschung und

Technologie und den verschiedenen Interessengruppen (z. B. Landwirten, Wirtschaftsvertretern, Beratungsdiensten). Im Freistaat Sachsen existiert eine vielfältige und rege Forschungslandschaft im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Um den wachsenden Anforderungen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gerecht zu werden, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 die Chance, die Zusammenarbeit im Rahmen der EIP AGRI zu unterstützen. So kann mit der Bildung von OG und der Unterstützung von Pilotprojekten der Transfer von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die landwirtschaftliche Praxis und umgekehrt systematische Rückmeldungen des sich aus der Praxisperspektive ergebenden Forschungsbedarfs an die Wissenschaft gefördert werden. Bloße Forschungsvorhaben oder Vorhaben mit negativen Umweltauswirkungen werden nicht finanziert.

Für die EIP AGRI sind im Freistaat Sachsen folgende Unterstützungen vorgesehen:

1. Förderung der „laufenden Kosten“ der Zusammenarbeit gem. Art 35 Abs. 5 c) i. V. m. Art. 55 bis 57 ELER-VO (Förderbereich Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb OG der EIP AGRI)
2. Förderung der „Direktkosten“ von Projekten im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsplänen nach Art. 35 Abs. 5 d) ELER-VO (Förderbereich Unterstützung für die Durchführung innovativer Projekte (Pilotprojekte) im Rahmen der EIP AGRI) bzw. von Projekten gem. Art. 14 oder 17 Abs. 1 a) oder b) ELER-VO.

Da die land- und forstwirtschaftliche Produktion den Ausgangspunkt für die Tätigkeit einer OG darstellt und diese generell auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet ist, erfolgt eine primäre Zuordnung zum Schwerpunktbereich a) der UP 2. Da das Förderangebot themenoffen ausgestaltet ist, können potenziell in allen UP sekundäre Effekte erreicht werden.

Waldbewirtschaftungspläne

Waldbewirtschaftungspläne bilden für Waldbesitzer und deren Zusammenschlüsse eine wesentliche Grundlage zur Sicherung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Waldbewirtschaftung. Bislang werden im Freistaat Sachsen für den Staats- und Körperschaftswald i. d. R. zehnjährige Betriebspläne aufgestellt (§ 22 SächsWaldG). Für den Privatwald, der im Freistaat Sachsen den größten Anteil ausmacht, gibt es keine derartige gesetzliche Grundlage.

Insbesondere das private Waldeigentum ist aber gekennzeichnet durch eine vielfältige und sehr differenzierte Betriebsgrößenstruktur. Im Privatwald bewirtschaften über 90 % der Waldeigentümer Waldflächen mit einer Größe von bis zu 5 ha. Auf diese Betriebsgrößenklasse entfallen etwa 32,3 % der Privatwaldfläche. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass die sich aus der ohnehin schon kleinteiligen Eigentums- und Besitzstruktur ergebenden Bewirtschaftungshemmnisse teilweise durchaus verstärken. Gleichzeitig erfordern die gesellschaftlichen Entwicklungen, dass Wälder aller Eigentumsarten und -größen im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit ordnungsgemäß bewirtschaftet werden und ihre multifunktionalen Wirkungen entfalten können. Die Waldbewirtschaftungspläne sind die Grundlage für eine ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß §§ 16 ff. SächsWaldG. Über die Mindestanforderungen an einen Waldbewirtschaftungsplan wird gewährleistet, dass die Förderung zu einer Verbesserung der Umweltqualität führt. Damit wird sichergestellt, dass die geplanten Maßnahmen bei der Umsetzung dieser Pläne keine negativen Umweltauswirkungen haben. Die Förderkonditionen sind durch die Kombination aus Fördersatz und Bagatellgrenze darauf ausgerichtet, dass sich insbesondere kleine Waldbesitzer zusammenschließen, welches der forstpolitischen Zielsetzung, resultierend aus dem Bedarf B05, entspricht. Die Waldbewirtschaftungspläne sollen über das gesamte Territorium des Freistaates Sachsen als ein wirkungsvolles Instrument zur Überwindung von Bewirtschaftungshindernissen unterstützt werden und so eine Initialwirkung entfalten. Es wird eingeschätzt, dass 1.500 – 2.000 Waldbesitzer mit

insgesamt 4.000 - 5000 ha Waldfläche die Förderung in Anspruch nehmen.

Die Herausforderung besteht in der bedarfsgerechten Entwicklung innovativer Instrumente, um die Versorgung mit und die stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien wie dem Rohstoff Holz zu erleichtern. Die Zusammenarbeit von Waldbesitzern u. a. über Waldbewirtschaftungspläne ist dabei ein Schlüsselement. Die besitzübergreifende Zusammenarbeit und die marktgerechte Verbesserung der kleinteiligen Besitzstruktur ist im Kleinprivatwald eine Möglichkeit und Voraussetzung für den Zugang zu Wissen, innovativen Technologien und dem Markt. Dementsprechend ist die Unterstützung im Rahmen dieser Teilmaßnahme primär dem Schwerpunktbereich c) der UP 5 zugeordnet. Darüber hinaus lassen sich sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen 2a), 4a) und 5e) erwarten.

Gleichwohl die horizontale UP 1 nicht primär programmiert ist, unterstützen die im Rahmen dieser Maßnahme programmierten Vorhaben den Schwerpunktbereich b) dieser UP.

Beitrag zu den Querschnittszielen

In Bezug auf die übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen leisten die hier angebotenen Vorhaben in ihrer Gesamtheit einen Beitrag. Bei Vorhaben der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt kann durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure ein Beitrag zur Innovation bei der Sicherung von Arten, Biotopen und Lebensräumen geleistet werden. Ebenfalls bilden Vorhaben im Rahmen EIP AGRI wie auch im Rahmen von Waldbewirtschaftungsplänen eine entscheidende Grundlage für Innovationen in den betreffenden Bereichen. Die themenoffene Gestaltung der EIP AGRI ermöglicht es zudem, entsprechende Projekte mit Bezug auf den Umweltschutz sowie zu Themen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu realisieren. Über die Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt wird ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Darüber hinaus sind sie wichtige Bausteine im Hinblick auf das sich verändernde Klima. Schließlich ist die Erhaltung der Biologischen Vielfalt einer der Schlüsselfaktoren für die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel. Die Unterstützung der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen kann einen Beitrag zur Biodiversitätserhaltung im Wald und damit für den Umweltschutz insgesamt leisten. Weiterhin stellen sie eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dar und dienen damit auch der Erhaltung des Waldes als bedeutende Kohlenstoffsенке.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG)

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Durch das Vorhaben soll die Einrichtung von OG gefördert werden. Ziel ist die Umsetzung von innovativen Vorhaben, die sich mit folgenden Themen befassen:

- Verbesserung des ökologischen oder chemischen Zustandes von Grund- oder Oberflächenwasserkörpern
- Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Senkung der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft
- Steigerung der Nutzungsdauer von Milchrindern
- Verbesserung des Risikomanagements in landwirtschaftlichen Betrieben
- Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft
- Verbesserung des Wassermanagements
- Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen
- Erhöhung der Anzahl von Lebensmitteln mit geographischen und geschützten Ursprungsbezeichnungen
- Verbesserung der Uferbepflanzung an kleinen Gewässern
- Minderung der Bodenerosion
- Erhöhung des Artenreichtums auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Aufrufe sind aber auch offen für Vorschläge mit anderen Zielstellungen.

Die Unterstützung beinhaltet die Kosten für die Einrichtung der OG und die Konzipierung des innovativen Vorhabens.

Es sollen vorbereitende Tätigkeiten sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

Verpflichtungen

- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit besteht Mitteilungspflicht sowie die Pflicht zur Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch / die Einstellung der Zusammenarbeit.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen kann die Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden.

Für indirekte Kosten werden pauschal 25 % der förderfähigen direkten Ausgaben gem. Art. 20 der DelVO (EU) Nr. 480/2014 i. V. m. Art. 29 der VO Nr. 1290/2013 (Regeln für die Beteiligung an Horizont 2020)

gewährt.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 1290/2013
- VO (EU) Nr. 1291/2013

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

- Begünstigte sind Akteure, die eine OG einrichten wollen:
 - juristischen Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
 - Personengesellschaften
 - natürliche Personen

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für die Einrichtung einer operationellen Gruppe, für die Akquise weiterer Partner, die Vernetzung, die Erarbeitung des Geschäftsplans und die Kooperationsvereinbarung.

Kosten für die Einrichtung der Operationellen Gruppe werden nicht gewährt, wenn diese vor der Antragstellung angefallen sind, ausgenommen sind Allgemeine Kosten nach Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO.

Die Förderung ist auf einen Zeitraum von höchstens ein Jahr begrenzt.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse (Programmgebiet Sachsen) ein
- Projektskizze, die eine Beschreibung des Vorhabens, den innovativen Charakter, den erwarteten Nutzen für die Praxis und den Beitrag zu den EIP- Zielen enthält.
- Projektskizze enthält Beschreibung, welche Akteure in der OG vertreten sein sollen.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf für die Bildung von Operationellen Gruppen, verbunden mit der Option der Einreichung von Förderanträgen für die Einrichtung und Tätigkeit von Operationellen Gruppen, wird einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag zur Antragsabgabe öffentlich bekannt

gemacht.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch ein Auswahlgremium anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Bewilligung der Anträge erfolgt auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Höhe der Förderung:

- 100 %

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. 8.2.8.5

8.2.8.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

vgl. Kap. 8.2.8.6

8.2.8.3.2. b) Pilotprojekte im Rahmen der EIP AGRI

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- 16.2 – Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Umsetzung innovativer Vorhaben (Pilotprojekte).

Verpflichtungen

- Die Resultate des Pilotprojekts (z. B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) sind zu dokumentieren.
- Die Ergebnisse des Pilotprojekts sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.
- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Vorlage eines Endberichts. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung des Vorhabens erforderlich.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen kann die Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden.

Für indirekte Kosten werden pauschal 25 % der förderfähigen direkten Ausgaben gem. Art. 20 der DelVO (EU) Nr. 480/2014 i. V. m. Art. 29 der VO Nr. 1290/2013 (Regeln für die Beteiligung an Horizont 2020) gewährt.

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 1290/2013
- VO (EU) Nr. 1291/2013

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- OG in Form von
 - juristischen Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften,
 - Personengesellschaften
- oder einzelne Mitglieder solcher OG (Leadpartner) in Form von:
 - juristischen Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften,
 - Personengesellschaften,
 - natürlichen Personen.

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Plans nach Artikel 57, Abs. 1 ELER-VO gemäß Art. 35 Abs. 5 c) und d) ELER-VO:

Die Förderung ist auf einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren begrenzt.

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse (Programmgebiet Sachsen) ein
- Vorlage einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit innerhalb der OG sowie der Verfahren zur Sicherstellung der Transparenz und zur Vermeidung von Interessenskonflikten (Rechte und Pflichten der Beteiligten)
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- Erklärung des Antragstellers, dass im Ergebnis der Umsetzung des Pilotprojekts die Resultate (z. B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) dokumentiert werden
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung

erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR

Höhe der Förderung:

- 80%

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. 8.2.8.5

8.2.8.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

vgl. Kap. 8.2.8.6

8.2.8.3.3. c) Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Teilmaßnahme:

- 16.5 – Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

8.2.8.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden die Entwicklung und/oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt. Gemeinsame Konzepte für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt können u. a. die Planung, Initiierung, Koordinierung und Unterhaltung von Strukturen für die Zusammenarbeit von Akteuren zur Sicherung der Biologischen Vielfalt, innovative Ansätze im Biotop- und Artenschutz, die Planung, Koordinierung und Umsetzung komplexer Arten- und Biotopschutzkonzepte, Vorhaben zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes sowie Vorhaben im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten aus naturschutzgerechter Erzeugung bzw. naturschutzbedeutsamen Landnutzungsweisen betreffen.

Verpflichtungen

- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung der Vorhaben erforderlich.
- Werden im Rahmen eines geförderten Vorhabens Daten zum Vorkommen wildlebender Arten erhoben, sind diese dem Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.

8.2.8.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.8.3).

8.2.8.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

8.2.8.3.3.4. Begünstigte

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften

8.2.8.3.3.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für

- die Entwicklung und/oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt sowie für die Durchführung konkreter damit einhergehender Projekte

Die Förderung von Vorhaben der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt kann auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist, soweit zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich, unter den in Kap. 8.1 genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESIF-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken kann in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben gem. Art. 69 Abs. 3 b) ESIF-VO zugelassen werden.

Die Förderung ist auf einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren begrenzt.

8.2.8.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Konzept für ein Umweltprojekt oder gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren
- Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- Vorhaben entspricht der im Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgegebenen thematischen Zielstellung
- Vorlage einer Konzeption, die eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens erwarten lässt
- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das

sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. die Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z. B. durch Eigentümerzustimmungen, Kaufverträge, Grundbucheinträge) zu erbringen, sofern nicht im begründeten Ausnahmefall die Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie als Bestandteil des Fördervorhabens ermittelt werden soll.

8.2.8.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

8.2.8.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- 90 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei kommunalen Begünstigten
- Bei Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gefördert werden, werden bei der Festlegung der standardisierten Zuwendungsbeträge je Einheit abhängig vom Vorhabentyp 80 % oder 90 % der ermittelten standardisierten Einheitskosten zugrunde gelegt.

Die Liste von Arten, Lebensraumtypen und Biotoptypen zur Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Bei Vorhaben, die eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen oder unter Art. 35 Abs. 6 der ELER-VO fallen, können sich aus den beihilferechtlichen Grundlagen bzw. aus dem einschlägigen Höchstbetrag bzw. Höchstfördersatz einer anderen Maßnahme im Rahmen der ELER-VO niedrigere Fördersätze ergeben.

8.2.8.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die entsprechenden Kostenpositionen und Vorhabentypen können die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für das Vorhaben Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 17 ELER-VO bzw. für die Vorhaben Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Art. 20 ELER-VO gewährt werden. Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im Kap. 8.2.2.5 beschrieben.

8.2.8.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

vgl. Kap. 8.2.8.6

8.2.8.3.4. d) Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

Teilmaßnahme:

- 16.8 – Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten

8.2.8.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die besitzübergreifende Zusammenarbeit für private Waldbesitzer.

Verpflichtungen

- Die Zusammenarbeit ist mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Zweck, Gegenstand und Zeitdauer der Zusammenarbeit,
 - Name, Anschrift und ggf. Vertretungsbefugnis der beteiligten Waldbesitzer sowie
 - ein Verzeichnis aller von der Planung betroffenen Waldflächen.
- Anhand geeigneter Unterlagen ist zu belegen, dass mittelfristig die sachlichen und räumlichen Voraussetzungen für eine besitzübergreifende Zusammenarbeit gegeben sind. Bei Forstbetriebsgemeinschaften genügen als Nachweis die Satzung und das Mitgliederverzeichnis, wenn die o. g. Angaben enthalten sind.

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß Artikel 58a VO (EU) Nr. 1305/2013 (EURI-Mittel)

Für diese Vorhabensart werden im Übergangszeitraum 2021 und 2022 EURI-Mittel eingesetzt. Das Vorhaben dient der Entwicklung der nachhaltigen Forstwirtschaft und leistet einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

8.2.8.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.8.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.8.3.4.4. Begünstigte

- private Waldbesitzer, sofern sie als Mitglied einer Gemeinschaft privater Waldbesitzer stellvertretend sämtliche Verpflichtungen, die sich aus dem Förderverfahren ergeben, für die Gemeinschaft übernehmen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse soweit Flächen privater Waldbesitzer betroffen sind
- weitere Gemeinschaften privater Waldbesitzer

8.2.8.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen, einschließlich Zustandserfassung (Inventur), mittelfristige besitzübergreifende Planung und (körperliche) Herstellung des Plan- und Kartenwerks

Die Förderung ist auf einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren begrenzt.

8.2.8.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Planung betrifft mindestens zwei Waldbesitzer
- aus der Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass der Waldbewirtschaftungsplan entsprechend des vom SMEKUL vorgegebenen Leistungsbildes erarbeitet wird (vgl. Kap. 8.2.8.7)

8.2.8.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzmittelbudget und Stichtag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

--

8.2.8.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %
- In Abhängigkeit von der Betriebsgröße der beteiligten Waldbesitzer wird die Förderung differenziert gekappt (Kappungsgrenzen):
- bei Waldbesitzern mit einer Betriebsfläche bis 50 Hektar beträgt der Zuschuss maximal 50 EUR pro Hektar,
- bei Waldbesitzern mit einer Betriebsfläche über 50 Hektar beträgt der Zuschuss maximal 3 EUR pro Hektar.

8.2.8.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.8.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

vgl. Kap. 8.2.8.6

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für die Zusammenarbeit nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabensauswahl erfolgt in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen nach zentralen Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabensauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem, werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des SRH, der BS und der internen Revision der ZA sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch VWK von 100 % der Förder- und Auszahlungsanträge und der systematischen VOK werden

ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Fortführung der unter Punkt Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im EPLR 2014-2020 und deren Monitoring

entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art. 35 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.8.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Beschreibung der Methode zur Berechnung der Standardeinheitskosten

Für die Berechnung von Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben wird nach Artikel 68 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 folgende Berechnungsmethode angewandt:

$$\text{Personalkosten pro Stunde} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten}}{1.720 \text{ Stunden}}$$

Der Zähler bezieht sich dabei nicht auf den tatsächlichen Lohn einer bestimmten Person, sondern auf die durchschnittlichen Beschäftigungskosten einer größeren Gruppe von Arbeitnehmern, die dieselbe Position haben oder an ähnlichen Vorhaben arbeiten und sich in Bezug auf das Lohn- und Gehaltsniveau annähernd entsprechen. Der Nenner bezeichnet die Standard-Arbeitszeit pro Jahr von 1.720 Stunden. Mit Hilfe statistischer Daten zu den Bruttomonatsverdiensten für den Freistaat Sachsen werden unter Hinzurechnung von statistisch ermittelten Lohnnebenkosten (28%) Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Qualifikationsprofile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet. Mit der Berechnungsmethode sind alle direkten Personalkosten eines Vorhabens berücksichtigt. Die berechneten Standardeinheitskostensätze gelten gleichermaßen für Arbeitnehmer, Angestellte und Selbständige.

8.2.8.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Pilotprojekte

Pilotprojekte sind Projekte, bei denen Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotenzials, der Wirksamkeit oder der technischen Optimierung erprobt werden.

Cluster

Definition ist nicht erforderlich, da Cluster im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden. Dennoch ist die Unterstützung von Clustern im Rahmen der Untermaßnahmen a) bis d) möglich, soweit sie die dort festgelegten Förderkriterien bezüglich der Zusammensetzung der beteiligten Akteure für eine Zusammenarbeit erfüllen.

Netzwerke

Definition ist nicht erforderlich, da Netzwerke im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden. Dennoch ist die Unterstützung von Netzwerken im Rahmen der Untermaßnahmen a) bis d) möglich, soweit sie die dort festgelegten Förderkriterien bezüglich der Zusammensetzung der beteiligten Akteure für eine Zusammenarbeit erfüllen.

Kurze Versorgungsketten

Definition ist nicht erforderlich, da kurze Versorgungsketten im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Lokale Märkte

Definition ist nicht erforderlich, da lokale Märkte im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.8.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

1. EIP AGRI

Austritte von Mitgliedern aus der OG, Aufnahme neuer Mitglieder o. Änderungen in den Geschäftsgrundlagen der OG sind der BWB mitzuteilen. Änderungen u. Anpassungen (inhaltlich oder finanziell) von Geschäftsplänen nach Art. 57 Abs. 1 ELER-VO sind anzuzeigen und durch die BWB genehmigen zu lassen.

Bei OG mit Partnern mit Sitz in anderen Programmgebieten finden für die Benennung, Umsetzung und Unterstützung der OG die Regelungen des EPLR Anwendung, von dessen VB die OG benannt wird.

Stimmt die VB des EPLR, in dem kooperierende Partner d. OG ihren Sitz haben, auf Antrag zu, können einzelne Vorhaben/Projekte d. Partner einer programmübergreifenden OG nach den Vorgaben des jeweiligen EPLR, wo das Projekt realisiert wird, als EIP-Projekt gefördert werden.

OG, die selbst o. deren Mitglieder Begünstigte sind, müssen einen Geschäftsplan vorweisen, der Folgendes enthält:

- detaillierte Beschreibung des innovativen Projektes, einschließlich Arbeits- und Finanzplanung,
- ausführliche Darstellung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung,
- Erläuterung des Nutzens, der dem Freistaat Sachsen aus der Realisierung des innovativen Projektes

erwächst.

Das EIP-Projekt kann mehrere Vorhaben umfassen.

Bei einem Vorhabensabbruch bzw. einer Vorhabenseinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist oder innerhalb des Bewilligungszeitraums ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabensabbruch bzw. die Vorhabeneinstellung erforderlich. Auf eine Rückforderung bereits erfolgter Zahlung für das Vorhaben kann verzichtet werden. Ausnahmen bilden Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen (Art. 71 Abs. 1 ESIF-VO).

Im Rahmen von EIP AGRI sollen sowohl Ausgaben für die Zusammenarbeit als auch die Umsetzung von Vorhaben gefördert werden. Die Zusammenarbeit (Betrieb der OG) wird ausschließlich über Art. 35 Abs. 1 c) ELER-VO unterstützt. Die Umsetzung der Vorhaben kann entweder über Art. 14, Art. 17 ELER-VO, andere EU-Fonds oder Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO unterstützt werden. Die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes der OG ist wegen des zeitlichen Vorlaufs separat von der Umsetzung der Vorhaben erforderlich. Für die Umsetzung der Vorhaben reichen die Förderangebote im Art. 14 und Art. 17 ELER-VO bzw. der anderen EU-Fonds nicht aus, um innovative Vorhaben umzusetzen. Hierfür wird zusätzlich eine Förderung über Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO angeboten. Die Beihilfe kann auch Einzelakteuren für einzelne Vorhaben gewährt werden, sofern sie Mitglied der OG sind. Die Vorgaben gem. Art. 35 Abs. 6 ELER-VO sind einzuhalten.

2. Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Bei einem Vorhabensabbruch bzw. einer Vorhabenseinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist o. innerhalb des Bewilligungszeitraums ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabensabbruch bzw. die Vorhabenseinstellung erforderlich. Auf eine Rückforderung bereits erfolgter Zahlungen für das Vorhaben kann verzichtet werden. Ausnahmen bilden Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen (Art. 71 Abs. 1 ESIF-VO).

Im Bereich der Zusammenarbeit Naturschutz kann die Beihilfe zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten für die durchgeführten Projekte über Art. 35 ELER-VO ausgereicht werden. Die Vorgaben gem. Art. 35 Abs. 6 ELER-VO sind einzuhalten.

3. Waldbewirtschaftungsplan

Unter Bezugnahme auf Art. 35 Abs. 6 ELER-VO werden nur die Kosten für die Ausarbeitung der Waldbewirtschaftungspläne i. e. S. im Rahmen der Zusammenarbeit gefördert. Für die Umsetzung (Durchführung) der Pläne werden andere Artikel der ELER-VO (hier: Art. 17, 24 und 25 ELER-VO) o. andere Finanzierungsquellen (z. B. GAK) verwendet. Die Vorgaben gem. Art. 35 Abs. 6 ELER-VO sind einzuhalten.

Mindestanforderungen an einen Waldbewirtschaftungsplan

Der Waldbewirtschaftungsplan berücksichtigt alle Waldfunktionen (ökonomisch, ökologisch, sozial) und enthält:

1. Beschreibung der Rahmenbedingungen und der Ziele der besitzübergreifenden Zusammenarbeit
2. Beschreibung des Planungsgebietes (Lage und Abgrenzung) einschließlich Verzeichnis aller Akteure und

aller Flächen

3. Darstellung der Ergebnisse der Zustandserfassung und Inventur

4. Definition der Planungsziele und des Planungszeitraums

5. Beschreibung der Planungsergebnisse einschließlich des Nutzungssatzes und der geplanten Maßnahmekomplexe

8.2.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Art. 35 Abs. 1 a), b), d), e) VO (EU) Nr. 1303/2013
Art. 35 Abs. 1 c) VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 44 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen dieser Maßnahme werden die Vorhaben der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) im Bereich LEADER aus dem ELER unterstützt. Rechtsgrundlage bilden die Art. 32 ff. ESIF-VO i. V. m. Art. 42 ff. ELER-VO.

Die Ausgangslage im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen ist lokal sehr differenziert und bedarf spezifischer Lösungen. Diese werden durch die LAG in einer lokalen Strategie (LEADER-Entwicklungsstrategie) erarbeitet. Dieses Vorgehen gewährleistet einen Mehrwert gegenüber nicht lokal abgestimmten Einzelvorhaben durch die Berücksichtigung lokal-spezifischer Anforderungen und möglicher Synergien aus der LES. Zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie ist neben dem Engagement öffentlicher Stellen in erheblichem Maß auch privates Engagement erforderlich. Durch Sensibilisierung, Mitarbeit in der LAG und Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen kann dieses private Entwicklungspotenzial besser erschlossen werden. Kapazitäten in der lokalen Bevölkerung wurden 2007 – 2013 fast flächendeckend aufgebaut. Mit der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie werden darüber hinaus mehr Innovationen, Vernetzung, Synergien, eine höhere Wertschöpfung und Akzeptanz auf lokaler Ebene gegenüber einer Einzelfallförderung erwartet.

Der Mehrwert von LEADER im Vergleich zu Mainstreammaßnahmen besteht damit insbesondere in der Aktivierung endogenen privaten Entwicklungspotenzials. Zur Unterstützung dieses Mehrwertes werden entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen festgelegt. So wird die öffentliche Kofinanzierung für alle privaten Antragsteller in LEADER vollständig durch den sächsischen Haushalt bereitgestellt.

Die Maßnahme dient primär der Umsetzung der UP 6 b) in Art. 5 ELER-VO. Durch die Unterstützung der lokalen Entwicklung können vorhandene Stärken und Potenziale der ländlichen Gebiete besser genutzt und mögliche Entwicklungshemmnisse beseitigt werden. So fördern entsprechende Vorhaben die Erhöhung der Wertschöpfung, die Stärkung der regionalen Identität, die Steigerung der Lebensqualität sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und tragen damit insgesamt zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bei.

Je nach inhaltlichem Schwerpunkt der LAG können auch andere UP des ELER betroffen sein. So ist ein Beitrag zu folgenden UP möglich:

- UP 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten: a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- UP 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der

Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung: a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

- UP 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft: a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände
- UP 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme: a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- UP 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft: c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- UP 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten: a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen, c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

Weitere Schwerpunkte können gewählt werden, soweit diese Art. 5 ELER-VO entsprechen.

Das Förderangebot leistet in seiner Gesamtheit einen Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen.

Integrierte Strategien für lokale Entwicklung gem. Art. 60 VO (EU) Nr. 508/2014 (im Folgenden EMFF-VO) sind, sofern dies in den Regionen relevant ist, immer in den LEADER-Entwicklungsstrategien zu integrieren. Die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien gem. Art. 63 EMFF-VO erfolgt in diesen Fällen durch die LEADER-LAG.

Die LAG bestimmen ihre Strategie entsprechend den lokalen Erfordernissen gem. Art. 33 Abs. 1 ESIF-VO. Der Freistaat Sachsen grenzt mögliche Themenfelder für die LAG nicht ein. Den LAG werden auch keine indikativen Themen vorgegeben. Die LEADER-Entwicklungsstrategien müssen jedoch zu den Zielstellungen des EPLR 2014 – 2020 beitragen.

Die Strategie der LAG muss den lokalen Bedürfnissen dienen. Der Aktionsplan nach Art. 33 Abs. 1 e) ESIF-VO muss schlüssig mit der Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele nach Art. 33 Abs. 1 c) ESIF-VO und aus der Analyse des Entwicklungsbedarfs nach Art. 33 Abs. 1 b) ESIF-VO abgeleitet sein. Die LEADER-Entwicklungsstrategien müssen mit den staatlichen und regionalen Strategien abgestimmt sein. Dies erfolgt durch Berücksichtigung dieser Strategien in der Analyse des Gebietes.

Die Strategie entspricht dem Hauptanliegen 1 des EPLR 2014 – 2020: „Unterstützung der Entwicklung des

ländlichen Raums unter Beachtung der spezifischen und lokalen Bedürfnisse insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels durch verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf lokaler Ebene.“ Darüber hinaus können auch das Hauptanliegen 2 „Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschafter im Kontext mit umwelt- und klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftung, um so einen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten“ und das Hauptanliegen 3 „Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung zu energieeffizienten, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Implementierung von Innovationen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern“ unterstützt werden.

Die Maßnahme wird im ländlichen Gebiet gem. Kap. 2.1 des Freistaates Sachsen angeboten. Die Gebiete bestimmen ihre Abgrenzung selbst. Mindestens zwei vollständige Gemeinden müssen enthalten sein. Die Bevölkerung der LEADER-Gebiete beträgt 10.000 bis 150.000 Einwohner (Ausnahme vgl. Kap. 8.2.9.6).

Es wird erwartet, dass sich 25 bis 30 potenzielle LAG für die Anerkennung als LEADER-Gebiet bewerben werden. Dabei könnte der ländliche Raum im Freistaat Sachsen zu etwa 95 bis 99 % durch LEADER-Gebiete abgedeckt sein.

Die Maßnahme ist nach den partizipativen LEADER-Prinzipien der ESIF-VO umzusetzen.

Der innovative Charakter der LEADER-Entwicklungsstrategie ergibt sich aus der lokalspezifischen Lösung entsprechend der Entwicklungsbedarfe. Dabei sind alle Formen von innovativen Aktionen zulässig, wenn sie zum spezifischen Charakter der Strategie beitragen. Dies bedeutet nicht, dass bestimmte Aktionen unzulässig wären, nur weil sie in einem anderen Gebiet bereits schon einmal durchgeführt worden sind.

Besonderes Augenmerk ist auf die Verknüpfung zwischen den lokalen Entwicklungsaktivitäten zu legen. Damit wird das endogene Entwicklungspotenzial noch besser genutzt. Daher sollten die Strategien auch mehrere Sektoren integrieren. Kooperation und Vernetzung kann innerhalb des Gebietes, zwischen mehreren Gebieten in Deutschland und transnational erfolgen.

Die Aufgaben der LAG ergeben sich aus Art. 34 ESIF-VO. Die Optionen in Art. 34 Abs. 2 ESIF-VO werden beide zugelassen. Im Ergebnis der ersten Anmeldung der interessierten Gebiete (vgl. Kap. 8.2.9.6) wurde deutlich, dass die Mehrheit das Modell der eigenständigen juristischen Person favorisiert.

Die Anerkennung der LAG erfolgt nach dem im Kap. 8.2.9.6 beschriebenen Verfahren.

Die ELER-spezifischen Kriterien für die Auswahl der Strategien, deren ausreichende Erfüllung die Mindestanforderung für eine Anerkennung als LAG darstellen, sind:

- Beteiligung der lokalen Gemeinschaft an der Ausarbeitung der Strategie
- Widerspiegelung der Entwicklungsbedarfe in der Strategie
- Stimmigkeit der Strategie in Hinblick auf ihre Ziel- und Prioritätensetzung
- Stimmigkeit der Strategie mit den Zielen des EPLR 2014 – 2020
- Stimmigkeit des Aktionsplans der Strategie
- Stimmigkeit der Verteilung des Budgets in Hinblick auf die Ziel- und Prioritätensetzung der Strategie
- Auskömmlichkeit des Budgets zur Umsetzung des Aktionsplans
- Maß der Synergien der Strategie mit anderen Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020, mit den Strukturfonds und ggf. mit anderen lokalen Entwicklungsstrategien (sofern im Gebiet relevant)

- Stimmigkeit der Methode zur Koordinierung synergetischer Aktivitäten in Bezug auf die Strukturfonds
- Stimmigkeit der Begründung des Mehrwertes bei der Einbindung von Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020
- administrative Kapazität und Kapazität der potenziellen LAG zum Management eines Budgets, ggf. unter Heranziehung von Erfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden
- Entsprechung der Partnerschaft in Bezug auf die Ziel- und Prioritätensetzung in der Strategie
- Kapazität zur Betreuung der Strategie und zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Dauer der Förderperiode
- Transparenz der Arbeits- und Entscheidungsprozesse
- Stimmigkeit der gewählten Methoden und Kriterien der Vorhabensauswahl in Hinblick auf die Strategie
- Berücksichtigung der Themen Gender und Inklusion
- territoriale Kohärenz und hinreichende Bevölkerungsanzahl, um die Strategie umsetzen zu können.

Als zusätzliche qualitative Kriterien werden bei der Auswahl der Strategie herangezogen:

- themenübergreifende Strategie
- Berücksichtigung privater Antragsteller
- Berücksichtigung der Akteursgruppen Frauen, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in LAG-Satzung und LEADER-Entwicklungsstrategie
- Innovationstransfer aus anderen Gebieten
- innovative Lösungen für ländliche Gebiete
- Stärkung der nachhaltigen Selbstorganisation
- Anteil der zivilgesellschaftlichen Vertreter im Entscheidungsgremium der LAG
- Umgang mit der Baukultur
- Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und regionaler Produkte
- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
- Berücksichtigung des Hochwasserschutzes
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- Berücksichtigung des Boden-, Klima- und Immissionsschutzes
- Berücksichtigung der Verminderung des Flächenverbrauches.

Der LAG wird aus dem ELER ein Budget in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro bezogen auf die Laufzeit des Programms zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Kofinanzierung für nicht öffentliche Antragsteller wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Der Budgetbetrag wird der LAG sowohl in Bezug auf die Gesamtlaufzeit als auch als Jahresscheibe mitgeteilt. Zur Absicherung des Mittelabflusses im EPLR wird die Budgetauslastung der LAG zum Jahr 2018 geprüft. Bei Nichtauslastung des Budgets kann ab 2018 eine Budgetanpassung vorgenommen werden.

Für Kooperationsvorhaben nach Art. 35 Abs. 1 c) ESIF-VO i. V. m. Art. 44 ELER-VO erfolgt die Finanzierung aus einem zweckgebundenen Budget der LAG. Die Auswahl der Vorhaben der Kooperation erfolgt durch die LAG. Kooperationsverträge werden dem SMR angezeigt.

Nach der Genehmigung der LEADER-Entwicklungsstrategien nach Art. 33 Abs. 3 ESIF-VO und spätestens vor der ersten Beschlussfassung des von der LAG bestimmten Entscheidungsgremiums gem. Art. 32 Abs. 2 b) und Art. 34 Abs. 3 b) ESIF-VO zu Vorhaben muss die LAG über die Bestimmungen der ESIF-VO hinaus nachweisen, dass die lokale Partnerschaft aus Partnern besteht, die aus verschiedenen Bereichen der lokalen

Gemeinschaft kommen:

- öffentlicher Sektor,
- privater Sektor und
- bürgerliche Gesellschaft

und die den Charakter und den Schwerpunkt der Strategie widerspiegeln. Das Entscheidungsgremium der LAG sollte ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind, repräsentieren.

Der LAG werden keine Maßnahmen vorgegeben. Die einzelnen Vorhaben sind förderfähig, wenn sie zum Erreichen der Zielsetzungen der LEADER-Entwicklungsstrategie beitragen und den Zielsetzungen des EPLR 2014 – 2020 entsprechen. Kleine Projekte können zu einem Vorhaben (Umbrella-Projekte) zusammengefasst werden. Die Durchführung eines Umbrella-Projekts erfolgt durch die LAG selbst oder durch Dritte. Eine Rechnungslegung bei der Umsetzung der Projekte durch Dritte erfolgt auf Namen der LAG. Für jedes Umbrella-Projekt ist eine getrennte Kontoführung und Abrechnung erforderlich. Die Prüfrechte sind für jedes Vorhaben eines Umbrella-Projektes zu sichern. Somit ist die Strategie der LAG das Hauptkriterium für die Einschätzung der Förderfähigkeit von LEADER-Vorhaben. Die allgemeinen Vorgaben (z. B. europäische Vorgaben wie das europäische Beihilferecht) sowie allgemeine Maßgaben dieses Programms (z. B. die Vorgaben zur Gebietskulisse des ländlichen Raums) sind einzuhalten. Vorhaben, für die im EPLR 2014 – 2020 Standardmaßnahmen programmiert sind, müssen deren Förderbestimmungen genügen.

Auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategien werden von der LAG die zur Umsetzung der lokalen Strategie erforderlichen nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren und Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen oder ein kontinuierliches Verfahren zur Einreichung von Vorhaben entwickelt und durchgeführt. Die Prinzipien der Auswahl sowie die Kriterien werden in den LES festgelegt. Auf der Grundlage der Auswahlverfahren werden vom Entscheidungsgremium der LAG die zur Umsetzung der lokalen Strategie erforderlichen Vorhaben beraten und ausgewählt. Alle ausgewählten Vorhaben müssen zu den Zielsetzungen der LEADER-Entwicklungsstrategie beitragen. Sie dürfen keine sich widersprechenden Ziele verfolgen.

Ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG ist Fördervoraussetzung. Mindestens 50 % der Stimmen bei Auswahlentscheidungen stammen von Partnern, die nicht Behörden sind. Ein schriftliches Auswahlverfahren ist erlaubt. Die verwaltungstechnische Abwicklung der ausgewählten Vorhaben liegt in der Verantwortung des SMR. Bewilligungsbehörden für Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 und die mit dem Betrieb der LAG und der Sensibilisierung beauftragten Stellen (Regionalmanagement) dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder in diesem Entscheidungsgremium sein. Die für LEADER zuständigen Bewilligungsbehörden sollen an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilnehmen. Die Teilnahme dient der Beratung und Unterstützung der lokalen Aktionsgruppe gem. Art. 60, Absatz 1, VO (EU) Nr. 809/2014, ohne in deren Entscheidungsprozesse einzugreifen.

Die Vorhabenauswahl erfolgt in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach objektiven Kriterien, bei dem das Risiko von Interessenkonflikten vermieden wird. Die LAG legt interne Verfahren fest, damit dies sichergestellt ist.

Wenn die LAG in den Codes 19.1 bis 19.3 selbst Antragsteller ist, unterliegen diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 3b) ESIF-VO auch den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl nach den Auswahlkriterien. Für LAG-eigene Anträge gelten die Mitglieder der LAG nicht als befangen. Das Risiko eines Interessenskonfliktes

besteht damit nicht.

Die LAG wird qualitativ bei ihrer Arbeit durch eine Fachstelle unterstützt. Diese Fachstelle wird aus der Technischen Hilfe des ELER finanziert.

Zur Sicherstellung der Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen der Mitglieder und des Personals der LAG werden zusätzlich Schulungen angeboten.

Die Personalausstattung für die grundlegenden Funktionen der LAG sind mindestens zwei Personen, ein qualifizierter Manager und ein Verwaltungsassistent. Sie soll dabei der Komplexität der LEADER-Entwicklungsstrategie und der Größe der LAG entsprechen.

Gebietskulisse

Vorhaben nach den Codes 19.1 bis 19.4 können im ländlichen Gebiet gem. Kap. 2.1 durchgeführt werden.

Siedlungen und Orte bis 5.000 Einwohner im ländlichen Gebiet sind im Freistaat Sachsen aufgrund der Siedlungsgeschichte in der Regel ländlich geprägt. Daher wird die Durchführung von investiven Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (Art. 35 Abs. 1 b) ESIF-VO) auf diese Orte im ländlichen Gebiet beschränkt. Dabei handelt es sich um städtebaulich eigenständige Orte mit bis zu 5.000 Einwohnern (Stand: 30.06.2013, vgl. Anlage 3) im ländlichen Gebiet und deren Flächen. Die Orte müssen dabei eine räumliche Verbindung zum ländlichen Gebiet haben. Bei linienhafter Infrastruktur sind abweichend auch Vorhaben förderfähig, wenn der überwiegende Anteil des Vorhabens innerhalb von Orten bis zu 5.000 Einwohnern in diesem ländlichen Gebiet und deren Flächen liegt.

Städtebaulich eigenständige Orte sind Teile von Gemeinden, welche erkennbar vom übrigen Gemeindegebiet getrennt sind und funktionalräumliche Einheiten bilden. In der Regel handelt es sich um eine räumliche Trennung der Siedlung oder andere siedlungsstrukturelle Merkmale der städtebaulichen Eigenständigkeit wie z. B. natürliche oder administrative Gegebenheiten, Arbeits- und Wohnstätten bzw. historisch bedingte öffentliche Versorgungseinrichtungen und Verwaltungen.

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. a) Unterstützung für die Vorbereitung einer LEADER-Entwicklungsstrategie

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Förderangebot umfasst den Aufbau von Kapazitäten, die Schulung und die Vernetzung zur Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie gem. Art. 35 Abs. 1 a) ESIF-VO. Ein gesondertes LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO sowie die Unterstützung kleiner Pilotprojekte nach Art. 35

Abs. 1 a) v) ESIF-VO werden nicht angeboten.

Verpflichtungen

- Die lokale Gemeinschaft nimmt am Bewerbungsverfahren zur Auswahl zur Anerkennung der LEADER-Entwicklungsstrategie teil.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind gem. Art. 67 Absatz 1 a) ESIF-VO, sowie indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 Absatz 1 b) ESIF-VO.

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

- Lokale Gemeinschaften

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für Schulungsmaßnahmen für lokale Interessensgruppen
- Kosten für Studien über das betreffende Gebiet
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der LEADER-Entwicklungsstrategie, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessengruppen zur Vorbereitung der Strategie
- administrative Kosten (Betriebs- und Personalkosten) einer Organisation, die vorbereitende Unterstützung während der Vorbereitungsphase beantragt

Nicht förderfähig sind Kosten für ein LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO sowie Kosten für die Unterstützung kleiner Pilotprojekte nach Art. 35 Abs. 1 a) v) ESIF-VO.

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Lokale Gemeinschaft ist noch nicht für die Förderperiode 2014 – 2020 genehmigt
- Erklärung und Begründung des Antragstellers, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR 2014 – 2020 dient

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für die LEADER-Maßnahmen.

Zusätzlich zu den Förderkriterien werden keine Auswahlkriterien definiert. Alle Anträge können gem. Art. 33 Abs. 4 ESIF-VO bis zum 31.12.2017 unterstützt werden.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.9.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.9.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.9.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.9.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.9.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.9.6

8.2.9.3.2. b) Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützt werden kann jedes Vorhaben, das im Einklang mit den allgemeinen Regeln der ESIF-VO und ELER-VO, den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und der LEADER-Entwicklungsstrategie steht.

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind gem. Art. 67 Absatz 1 a) ESIF-VO
- indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 Absatz 1 b) ESIF-VO
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Die Berechnungsmethoden gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.9.5 dargestellt
- Zuschuss auf der Grundlage der Erfüllung von Bedingungen, die mit der Erzielung von Fortschritten bei der Umsetzung verknüpft sind, gemäß Art. 67 Absatz 1 Buchstabe e der VO (EU) 1303/2013
- Unmittelbare Personalkosten in Form eines Pauschalbetrages von bis zu 20 % der direkten Kosten dieses Vorhabens (ohne Personalkosten) nach Art. 68a der VO (EU) 1303/2013
- Pauschalsätze für andere Kosten als Personalkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten nach Art. 68b der VO (EU) 1303/2013

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- ggf. eigene sächsische Genehmigung für landwirtschaftliche Nachnutzungen von Flächen nach Abriss auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 c) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- VO (EU) Nr. 1408/2013
- NGA-Rahmenregelung des Bundes (für Breitband)

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

- einschließlich der LAG selbst

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind für investive Vorhaben:

- Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Materialkosten im Zusammenhang mit Eigenleistungen
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Ausstattung
- allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien
- immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken
- Kosten der Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Ausbau einer NGA-Breitbandversorgung

sowie für Vorhaben mit laufenden Kosten:

- Betriebs-, Personal-, Schulungskosten
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz- und Netzwerkkosten
- Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des Programms und dessen Zielen verbunden sind

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

Für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, gelten statt dessen die jeweils programmierten förderfähigen Kosten.

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens, sofern die LAG selbst Antragsteller ist, reicht die Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dient und
 - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 aufweist
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESIF-VO
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung des Antragstellers unter Berücksichtigung der Stellungnahme
 - des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, die einer öffentlichen Bedarfsplanung unterliegen

- zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) bei touristischen Vorhaben

- Vorlage eines Geschäftsplans für investive Vorhaben die staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen (vgl. Kap. 8.2.9.7), mit Ausnahme von Vorhaben zur Vermietung und Verpachtung oder wenn es sich um Vorhaben im Rahmen einer de-minimis-Beihilfe handelt. Bei Unternehmensneugründungen ist zum Geschäftsplan eine Stellungnahme einer zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Geschäftsplanes erforderlich.
- bei baulichen Investitionen:
 - Eine Förderung darf nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden. Ist der Erwerb von Grundstücken Bestandteil des Vorhabens, hat der Nachweis der Eigentumsübertragung bis zur ersten Auszahlung zu erfolgen.
 - Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist abdecken. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein und eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Fördervorhaben vorliegen.
 - Ebenso wird anstelle des Eigentumsnachweises eine unwiderrufliche Planvereinbarung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anerkannt. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Begünstigte mit dem Flurbereinigungs-/Tauschplan das Eigentum der betreffenden Fläche erhalten wird.
 - Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung zu erbringen. Bei Rad- und Wanderwegen im Wald sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen ist der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung (z. B. Gestattungsverträge) ausreichend.
- Stellungnahme des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, die einer öffentlichen Bedarfsplanung unterliegen
- Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Bildungseinrichtungen
- Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) bei touristischen Vorhaben
- für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 (keine flächenbezogenen Beihilfen) programmiert ist, werden die Konditionen dieser Standardmaßnahme eingehalten

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für LEADER-Maßnahmen. Nach Art. 34 ESIF-VO erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die LAG und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die LAG legt die lokalen Auswahlkriterien in ihrer LEADER-

Entwicklungsstrategie fest.

Die Auswahl der Vorhaben und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien gem. Art. 34 ESIF-VO zu genügen. Das Verfahren, die Auswahlkriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben (Kleine Projekte können zu einem Vorhaben zusammengefasst werden)
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung wird von der LAG in der LEADER-Entwicklungsstrategie bestimmt. Die Förderhöhe beträgt:

- bis zu 100 % bei kommunalen Begünstigten
- bis zu 100 % für andere Begünstigte
- bis zu 80 % für Vorhaben der LAG

Abweichend hierzu gilt im Anwendungsbereich des Art. 42 AEUV ein Fördersatz von max. 40 %, es sei denn, die VO (EU) Nr. 1408/2013 findet Anwendung.

Der Zuwendungsbetrag ergibt sich durch Multiplikation des standardisierten Einheitskostenwertes je Einheit mit dem regionalen Fördersatz. Die Höhe der Förderung wird durch Multiplikation der erbrachten Einheiten mit dem Zuwendungsbetrag ermittelt, wobei regional festgelegte Förderobergrenzen zu beachten sind.

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.9.5

8.2.9.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.9.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.9.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.9.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.9.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.9.6

8.2.9.3.3. c) Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in den LAG

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.9.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Vorbereitung sowie die Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben gem. Art. 35 Abs. 1 c) ESIF-VO i. V. m. Art. 44 Abs. 1 a) und b) ELER-VO. Kooperationsvorhaben im Code 19.3 bedienen einen Entwicklungsbedarf aus den LES, der ohne eine Kooperation mit Partnern außerhalb des LEADER-Gebietes nicht befriedigt werden kann.

Kooperationspartner können sein:

- LAG
- eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt,
- eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

8.2.9.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind gem. Art. 67 Absatz 1 a) ESIF-VO
- indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 Absatz 1 b) ESIF-VO
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 Die Berechnungsmethoden gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.9.5 dargestellt.
- Zuschuss auf der Grundlage der Erfüllung von Bedingungen, die mit der Erzielung von Fortschritten bei der Umsetzung verknüpft sind, gemäß Art. 67 Absatz 1 Buchstabe e der VO (EU) 1303/2013
- Unmittelbare Personalkosten in Form eines Pauschalbetrages von bis zu 20 % der direkten Kosten dieses Vorhabens (ohne Personalkosten) nach Art. 68a der VO (EU) 1303/2013
- Pauschalsätze für andere Kosten als Personalkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten nach Art. 68b der VO (EU) 1303/2013

8.2.9.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- ggf. eigene sächsische Genehmigung für landwirtschaftliche Nachnutzungen von Flächen nach Abriss auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 c) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- VO (EU) Nr. 1408/2013

- NGA-Rahmenregelung des Bundes (für Breitband)

8.2.9.3.3.4. Begünstigte

- bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben:
 - sächsische LAG
- bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben:
 - natürliche Personen
 - Personengesellschaften
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - einschließlich der LAG selbst

8.2.9.3.3.5. Förderfähige Kosten

- laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Schulungskosten
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz- und Netzwerkkosten
- Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des Programms und dessen Zielen verbunden sind

Zusätzlich für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsvorhaben nach Art. 35 Abs. 1 c) ESIF-VO i. V. m. Art. 44 Abs. 1 a) ELER-VO sind förderfähige Kosten:

- Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Materialkosten im Zusammenhang mit Eigenleistungen
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Ausstattung
- allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien
- immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken
- Kosten der Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Ausbau einer NGA-Breitbandversorgung

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

Für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, gelten statt dessen die jeweils programmierten förderfähigen Kosten.

8.2.9.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- bei der Vorb. von Kooperationsvorhaben:
 - Vorh. hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein

- Erklärung zur angestrebten Kooperation von mind. 2 Partnern bei der vorbereitenden Unterstützung
- Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - den Zielen der LES dient und
 - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 aufweist
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESIF-VO
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabensbeschreibung des Antragstellers
- Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorh.
- Nachweis oder Erklärung des Partners, dass er
 - eine andere LAG oder
 - eine Gruppe aus lokalen öff. u. priv. Partnern in einem ländl. Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt, oder
 - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt, ist
- bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben:
 - Vorh. hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
 - Vorlage der Kooperationsvereinbarung
 - positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens, sofern die LAG selbst Antragsteller ist, reicht die Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien
 - Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorh.
 - den Zielen des EPLR und
 - den Zielen der LES dient und
 - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen des EPLR aufweist
 - Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESIF-VO
 - Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorh.
 - plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorh. auf Grundlage der Vorhabensbeschreibung des Antragst. unter Berücks. d. Stellungnahme
 - des jew. Planungsträgers für Vorhaben, die einer öffentl. Bedarfsplanung unterliegen
 - zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) bei touristischen Vorh.
 - Vorlage eines Geschäftsplans für investive Vorhaben die staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen (vgl. Kap. 8.2.9.7), mit Ausnahme von Vorhaben zur Vermietung und Verpachtung oder wenn es sich um Vorhaben im Rahmen einer de-minimis-Beihilfe handelt. Bei Unternehmensneugründungen ist zum Geschäftsplan eine Stellungnahme einer zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Geschäftsplanes erforderlich.
 - bei baulichen Investitionen:
 - Eine Förderung darf nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden. Ist der Erwerb von Grundstücken Bestandteil des Vorh., hat der Nachweis der Eigentumsübertragung bis zur 1. Ausz. zu erfolgen.

- Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der ZBF abdecken. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der ZBF ausgeschlossen sein und eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Fördervorhaben vorliegen.
- Ebenso wird anstelle des Eigentumsnachweises eine unwiderrufliche Planvereinbarung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem LwAnpG anerkannt. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Begünstigte mit dem Flurbereinigungs-/Tauschplan das Eigentum der betreffenden Fläche erhalten wird.
- Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung zu erbringen. Bei Rad- und Wanderwegen im Wald sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen ist der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung (z. B. Gestattungsverträge) ausreichend.
- Stellungnahme des jeweiligen Planungsträgers für Vorh., für die eine öffentl. Bedarfsplanung erfolgt
- Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentl. Bildungseinrichtungen
- Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen DMO bei touristischen Vorhaben
- für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 (keine flächenbezogenen Beihilfen) programmiert ist, werden die Konditionen dieser Standardmaßnahme eingehalten
- Nachweis oder Erklärung des Partners, dass er
 - eine andere LAG oder
 - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt, oder
 - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt, ist

8.2.9.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für LEADER-Maßnahmen. Nach Art. 34 ESIF-VO erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die LAG und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die LAG legt die lokalen Auswahlkriterien in der LEADER-Entwicklungsstrategie fest.

Die Auswahl der Vorhaben und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien gem. Art. 34 ESIF-VO zu genügen. Das Verfahren, die Auswahlkriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG

öffentlich gemacht werden.

8.2.9.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben (Kleine Projekte können zu einem Vorhaben zusammengefasst werden)
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung wird von der LAG in der LEADER-Entwicklungsstrategie bestimmt. Die Förderhöhe beträgt:

- bis zu 100 % bei kommunalen Begünstigten
- bis zu 100 % für andere Begünstigte
- bis zu 80 % für Vorhaben der LAG

Abweichend hierzu gilt im Anwendungsbereich des Art. 42 AEUV ein Fördersatz von max. 40 %, es sei denn, die VO (EU) Nr. 1408/2013 findet Anwendung.

Der Zuwendungsbetrag ergibt sich durch Multiplikation des standardisierten Einheitskostenwertes je Einheit mit dem regionalen Fördersatz. Die Höhe der Förderung wird durch Multiplikation der erbrachten Einheiten mit dem Zuwendungsbetrag ermittelt, wobei regional festgelegte Förderobergrenzen zu beachten sind.

8.2.9.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.9.5

8.2.9.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.9.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.9.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.9.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.9.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.9.6

8.2.9.3.4. d) Mit der Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.9.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Kosten nach Art. 35 Abs. 1 d) und e) ESIF-VO.

Das sind insbesondere der laufende Betrieb der LAG einschließlich Regionalmanagement und Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie sowie Sensibilisierungsvorhaben durch die LAG.

Bei Interaktionen im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie zwischen Akteuren und Vorhaben des Fischerei- und Aquakultursektors gem. EMFF-VO, umfasst die Förderung auch die Betriebs- und Sensibilisierungskosten der FLAG. Hier nimmt die LAG auch die Funktion der lokalen FLAG wahr.

Verpflichtungen

- Die LAG hat jährlich einen Bericht zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen.
- Mit Ablauf des Jahres 2018 ist eine Zwischenevaluierung zur LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen.
- Mit Ablauf des Jahres 2020 ist eine Abschlussevaluierung vorzulegen.
- Vor einer Auszahlung weist die LAG nach, dass das Regionalmanagement mit den bewilligten bzw. mit mindestens zwei Personen, einem qualifizierten Manager und einem Verwaltungsassistenten, ausgestattet ist.

8.2.9.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind gem. Art. 67 Absatz 1 a) ESIF-VO
- indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 Absatz 1 b) ESIF-VO
- Zuschuss auf der Grundlage der Erfüllung von Bedingungen, die mit der Erzielung von Fortschritten bei der Umsetzung verknüpft sind, gemäß Art. 67 Absatz 1 Buchstabe e der VO (EU) 1303/2013
- Unmittelbare Personalkosten in Form eines Pauschalbetrages von bis zu 20 % der direkten Kosten dieses Vorhabens (ohne Personalkosten) nach Art. 68a der VO (EU) 1303/2013
- Pauschalsätze für andere Kosten als Personalkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten nach Art. 68b der VO (EU) 1303/2013

8.2.9.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.9.3.4.4. Begünstigte

- sächsische LAG

8.2.9.3.4.5. Förderfähige Kosten

- laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Schulungs-, Finanz- und Netzwerkkosten, Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
- Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des Programms und dessen Zielen verbunden sind

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

8.2.9.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dient
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabensbeschreibung des Antragstellers
- Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen DMO bei touristischen Vorhaben
- der Höchstsatz von 25 % der im Rahmen der jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategie anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben für die Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie und für Vorhaben der Sensibilisierung wird nicht überschritten

8.2.9.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine Vorhabenauswahl ist nicht erforderlich, da je Gebiet nur eine LAG genehmigt wird. Mit der Genehmigung der LEADER-Entwicklungsstrategie wird auch der darin enthaltene laufende Betrieb anerkannt.

8.2.9.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben (Kleine Projekte können zu einem Vorhaben zusammengefasst werden)
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung wird von der LAG in der LEADER-Entwicklungsstrategie bestimmt. Die Förderhöhe beträgt

- 95 % für Vorhaben der LAG.

8.2.9.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.9.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.9.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.9.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.9.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.9.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.9.6

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat für die Unterstützung der von der örtl. Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht keine Verpfl. zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe, EU-Vorgaben zur öffentl. Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentl. Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die öffentl. Auftraggeber im Sinne des § 98 Randnrn. 2 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer sehr geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von Referenzkosten, die in den jeweiligen BWB vorgehalten werden, oder anhand von mind. drei vergleichbaren Angeboten auf Ihre Plausibilität geprüft. Liegen keine Referenzkostensysteme für best. Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mind. drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausi-Prüfung, die im Ermessen der BWB liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausi-Prüfung oder diese fehlerhaft durchgeführt wird.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene VKS installiert. Die LAG hat bei allen Vorhaben im Rahmen des Art. 35 ESIF-VO nur eine Zuständigkeit im Bereich der Vorhabenauswahl, die im Entscheidungsgremium der LAG getroffen wird. Sie nimmt keine Funktion im VKS wahr.

Es besteht ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte Anwendung oder Nichtanwendung der verbindlichen Regeln für die Vorhabenauswahl (u. a. zur Vermeidung von Interessenkonflikten) durch das

Entscheidungsgremium der LAG und wenn dies im Rahmen der VWK nicht festgestellt wird.

Öffentl. Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht, sofern öffentl. Stellen Begünstigte sind, durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentl. Auftragsvergabe bei öffentl. Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabensauswahl erfolgt in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabensauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium der LAG nach von der ZA vorgegebenen Regeln. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung dieser Regeln durch die LAG bzw. durch das Entscheidungsgremium der LAG und wenn dies im Rahmen der VWK nicht festgestellt wird.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im VKS werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen, das es ermöglicht, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Ein Fehlerrisiko birgt die Dokumentation der Vorhabensauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Der Beschluss der Vorhabensauswahl ist vom Begünstigten bei der Antragstellung vorzulegen u. wird Bestandteil der Förderakte im Rahmen der VWK durch die BWB. Fehlerrisiken bestehen bei mangelhafter Prüfung und Dokumentation der Vorhabensauswahl in der Förderakte.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthält, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des SRH, der BS und der internen Revision der ZA sowie Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Durch VWK von 100 % der Förder- und Auszahlungsanträge und der systematischen VOK werden

ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen der 100 %-VWK erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen öffentl. Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen öffentl. Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-VWK ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten, i. d. R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert und ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den BWB.

Für die individuelle Plausi-Prüfung von Kosten nach Art. 35 ESIF-VO, für die keine Referenzkosten vorliegen, werden Hinweise für die BWB bereitgestellt.

Das für die VWK zuständige Personal wird u. a. zu diesen Prüfpunkten geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des VKS befasste Personal in der Verwaltung wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Zusätzlich werden den LAG die verbindlichen formalen Regeln für die Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG, die u. a. Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten beinhalten, bereitgestellt. Die LAG bzw. die Entscheidungsgremien werden hierzu geschult bzw. im Rahmen von Beratungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Öffentl. Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-VWK ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert und ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den BWB.

Sowohl für die öffentl. Begünstigten als auch für das für die VWK zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabensauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium der LAG nach von der ZA vorgegebenen Regeln. Damit ist sichergestellt, dass die Vorhabensauswahl auf der Grundlage einheitlicher Regeln erfolgt.

Zu den Regeln für die Vorhabensauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) werden die für die Prozesse zuständigen LAG bzw. Entscheidungsgremien der LAG geschult bzw. im Rahmen von Beratungen instruiert.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des VKS im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Der Beschluss der Vorhabensauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG, in denen das beantragte Vorhaben ausgewählt wurde, ist in der Förderakte aufzunehmen. Die Prüfung des Beschlusses und die Aufnahme in die Förderakte ist Bestandteil der Checkliste zur Antragsprüfung in den BWB.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des VKS im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Fortführung der unter Punkt Analyse der Risiken von URM und Betrug auf Ebene der Begünstigten beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im EPLR 2014-2020 und deren Monitoring entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art. 35 ESIF-VO ist mit einem vertretbaren Risiko durch unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren, durch eine nicht oder fehlerhaft durchgeführte Prüfung der Plausibilität der Kosten, der unkorrekten Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, der fehler- oder lückenhaften Prüfung der Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse und Regeln zur Vorhabenauswahl, durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme und mangelhafte Dokumentation der Vorhabenauswahl in der Förderakte sowie durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag, behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.9.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis standardisierter Einheitskosten

Zur Berechnung der standardisierten Einheitskosten wurden drei Berechnungsmethoden nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der ESIF-VO angewendet, welche sich im Ergebnis jeweils bestätigen:

- auf Grundlage statistischer Daten,
- auf Grundlage von Experteneinschätzungen sowie
- auf der Grundlage von überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter.

Die Ermittlung der standardisierten Einheitskosten erfolgte durch das LfULG mit externer Expertise eines unabhängigen Dritten. Methodische Ansätze sowie die relevanten Vorhabentypen wurden in einem Workshop mit LEADER-Akteuren wie Vertretern der sächsischen LAG, der Bewilligungsbehörden, des SMUL und des LfULG erarbeitet und diskutiert.

Für folgende Vorhabentypen kann eine die Zuwendung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten bei Erfüllung der Voraussetzung nach Art. 67 ESIF-VO gewährt werden:

- Umnutzung, Wiedernutzung und vollständige Sanierung von Gebäuden zu unterschiedlichen Zwecken

Die jährliche Anpassung der standardisierten Einheitskosten erfolgt mittels der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Teuerungsdaten für Instandhaltung von Gebäuden.

Beschreibung der Methodik für Vorhabentypen

Die für den Vorhabentyp berechneten mittleren Kosten (förderfähige Aufwendungen je Einheit) basieren gemäß Art. 67 Abs. 5 der ESIF-VO auf der Auswertung von Kosten, die in der aktuellen Förderperiode für vergleichbare Vorhaben des Vorhabentyps angefallen sind. Eine Bereinigung der Ausgangsdaten erfolgte in mehreren Prüfschritten nach vorab festgelegten Kriterien. Für die Berechnung der standardisierten Einheitskosten stand eine solide Datenmenge zur Verfügung.

Die ermittelten Ergebnisse wurden mit aktuellen Referenzdaten abgeglichen. Zudem erfolgte eine rechnerische Prüfung der Anwendung des ermittelten standardisierten Einheitskostenwertes hinsichtlich der bewilligten förderfähigen Kosten (mit und ohne Obergrenzen) sowie der bewilligten Zuwendungen. Es zeigte sich, dass bei Anwendung des standardisierten Einheitskostenwertes vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können wie in der bisherigen Förderpraxis, nur mit deutlich geringerem Aufwand, was für den Wert spricht.

Kostenelemente der Aufwandsermittlung

Die mittleren Kosten des Vorhabentyps setzten sich maßgeblich aus folgenden Kostenelementen zusammen:

- Kosten für die Baukonstruktion des Bauwerks(Dächer, Wände, Decken etc.)
- Kosten für technische Anlagen des Bauwerks (Wasser-, Abwasser-, Wärme und Stromanlagen etc.)
- Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen etc.)
- Sonstige Kosten (Herrichten und Erschließen etc.)

Datengrundlagen

Die Kalkulation der mittleren Kosten und der Abgleich mit Referenzkosten basieren auf folgenden Datengrundlagen

- DV AgriFörder III: Kosten aktuell geförderter Vorhaben zur Umnutzung, Wiedernutzung und vollständige Sanierung von Gebäuden zu unterschiedlichen Zwecken (Förderperiode 2014-2020)
- Schmitz, H., Krings, E., Dahlhaus, U. J. und Meisel, U. (2018): Baukosten: Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung, Umnutzung – Arbeitshilfen zur Konstruktionswahl und Planung, Kostenschätzung und Kostenberechnung. 23. neu bearbeitete Auflage, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen, Essen.
- Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten – Regionalfaktoren 2018 für Deutschland und Europa, Stuttgart.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Baupreisindizes (Teuerungsraten für Instandhaltung von Gebäuden). <https://www.statistik.sachsen.de/html/528.htm>.

Anwendung

Der standardisierte Einheitskostenwert bietet alle Vorteile der vereinfachten Kostenoptionen und lässt sich problemlos mit dem LEADER-Prinzip kombinieren, da nur die Höhe der förderfähigen Kosten je Einheit standardisiert wird. Alle bestehenden und in den LES verankerten regionalen Regelungen (regionaler Fördersatz, Zuschläge für spezifische Anreize, Obergrenzen etc.) sind weiter anwendbar.

Der Zuwendungsbetrag ergibt sich durch Multiplikation des standardisierten Einheitskostenwertes je Einheit mit dem regionalen Fördersatz. Die Höhe der Förderung wird durch Multiplikation der erbrachten Einheiten mit dem Zuwendungsbetrag ermittelt, wobei regional festgelegte Förderobergrenzen zu beachten sind.

Nachfolgend zwei Rechenbeispiele für Begünstigte unter Beachtung einer möglichen Vorsteuerabzugsberechtigung:

Beispiel zur Anwendung der Einheitskosten für Begünstigte, die **nicht vorsteuerabzugsberechtigt** sind:

Einheitskostenwert in Euro * m2 zur Förderung vorgesehene Fläche = förderfähige Kosten * festgelegter prozentualer Anteil der LEADER-Region (zuzüglich prozentuale Zuschläge für besondere regionale Ziele wie die Unterstützung junger Familien, den Erhalt von Denkmalen, Barrierefreiheit etc.) = Zuwendung für das Einzelvorhaben

Beispiel zur Anwendung der Einheitskosten für Begünstigte, die *vorsteuerabzugsberechtigt* sind:

Einheitskostenwert in Euro * m2 zur Förderung vorgesehene Fläche = förderfähige Kosten / 1,19^[1] * festgelegter prozentualer Anteil der LEADER-Region (zuzüglich prozentuale Zuschläge für besondere regionale Ziele wie die Unterstützung junger Familien, den Erhalt von Denkmalen, Barrierefreiheit etc.) = Zuwendung für das Einzelvorhaben

[1] Entspricht 19 Prozent Mehrwertsteuer

**Entwicklung standardisierter Einheitskosten in LEADER
- Methodenüberblick zur Erarbeitung und Fortschreibung -**

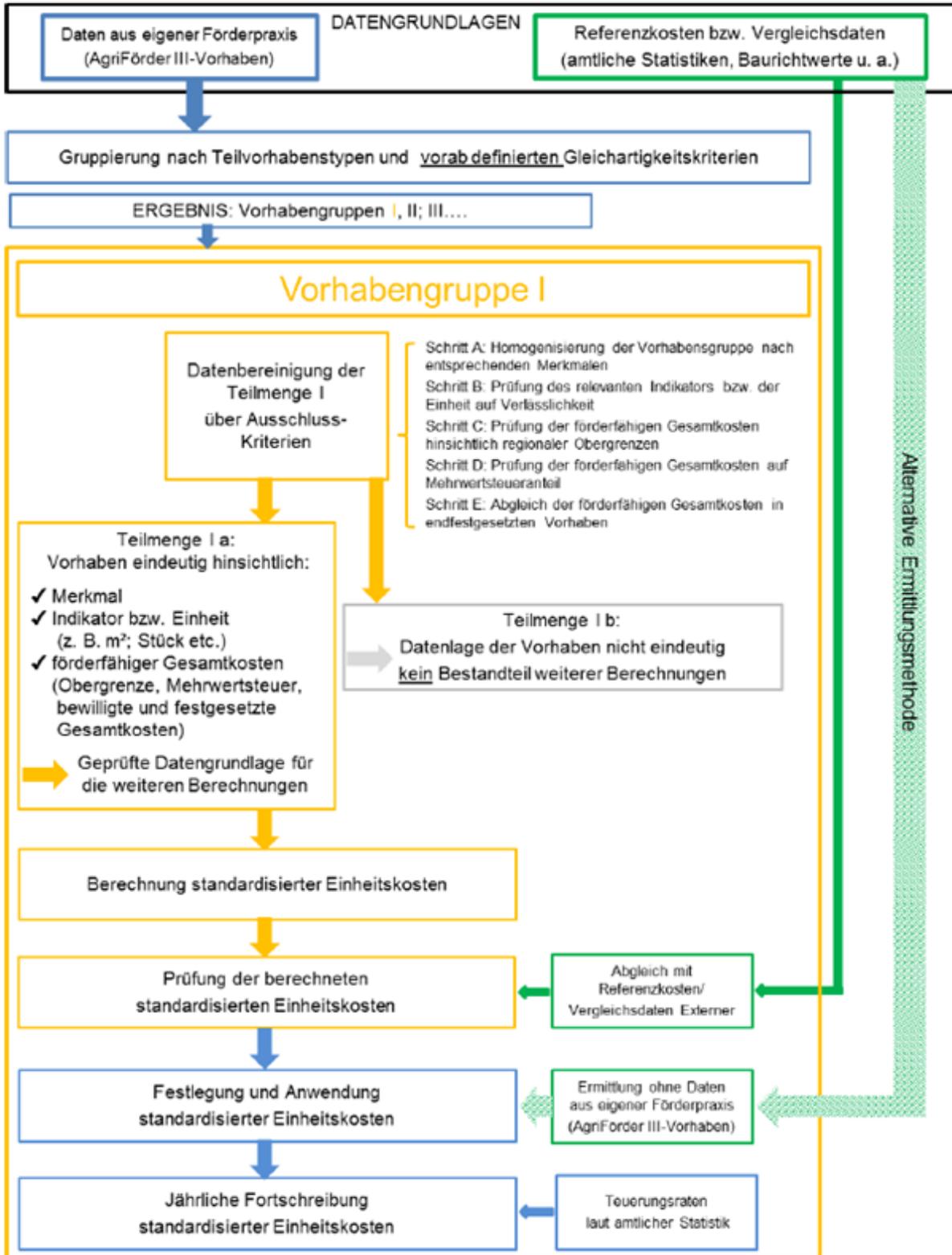


Abbildung 8-8-1 Methodik Standardeinheitskosten LEDERA

8.2.9.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die obligatorischen Elemente gem. Art. 35 ESIF-VO werden vollständig angeboten. Beschreibung der obligatorischen Elemente vgl. Kap. 8.2.9.2.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Eine Beschreibung ist nicht erforderlich, da das LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Entfällt, da die Vorhaben vom Entscheidungsgremium der LAG ausgewählt werden.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Das Verfahren zur Auswahl der LAG findet mehrstufig statt. In mehreren Veranstaltungen des Jahres 2013 wurden die potenziellen Bewerber insbesondere zu den Themen LEADER-Mindestanforderungen, Gebietsbildung und Trägerschaft sensibilisiert. Nach einem allgemeinen Presseaufruf am 09.10.2013 teilten diese dem SMUL mit, in welchen Gebietsgrenzen und mit welchem Träger eine Bewerbung als LEADER-Gebiet beabsichtigt wird. Am 11.04.2014 erfolgte ein Aufruf an alle Gebiete zur Erarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien (LEADER-Entwicklungsstrategie) für die Förderperiode 2014 – 2020 gem. dem Leistungsbild in Art. 33 Abs. 1 ESIF-VO. Des Weiteren wurden die geplanten Kriterien zur Auswahl der LAG gem. Art. 33 Abs. 2 ESIF-VO bekannt gegeben, welche sich an der Anlage 4 der Gemeinsamen Anleitung der GD AGRI, EMPL, MARE und REGIO der EU zu CLLD orientieren (vgl. Kap. 8.2.9.2). Diese Kriterien sichern einerseits die Einhaltung der EU-Anforderungen sowie andererseits eine Mindestqualität der ausgewählten Strategien. Für die qualitativen Aspekte werden neben der erarbeiteten Strategie auch die geplante Partnerschaft sowie die Kapazitäten der LAG und die territoriale Kohärenz des Gebietes betrachtet. Die Auswahlkriterien gelten einheitlich für alle potenziellen Bewerber.

Der Zeitraum vom Aufruf bis zum Abgabetermin für die LEADER-Entwicklungsstrategien beträgt mindestens sechs Monate. Auf Wunsch können die Gebiete zusätzlich zur vorbereitenden Unterstützung bei der Erarbeitung der Strategie eine inhaltliche und methodische Beratung durch externe Gutachter erhalten. Während der Strategieerarbeitung erfolgt durch externe Sachverständige eine Zwischenbewertung anhand der LAG-Auswahlkriterien einschließlich einer ersten Orientierung zur Mittelbereitstellung aus dem ELER

und dem EMFF. Erkenntnisse und Hinweise fließen in die weitere Strategierarbeitung ein.

Alle zur LEADER-Auswahl zum Abgabetermin eingereichten Strategien werden auf Basis der LAG-Auswahlkriterien durch externe Sachverständige vorgeprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellen die externen Sachverständigen eine Auswahlempfehlung für den Auswahlausschuss nach Art. 33 Abs. 3 ESIF-VO aus.

Die administrative Führung des Auswahlprozesses erfolgt durch die Verwaltungsbehörde des ELER. Die Verwaltungsbehörden des ELER und des EMFF sind im Auswahlausschuss stimmberechtigt vertreten. Die Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF sind beratend vertreten. Darüber hinaus wird im Auswahlausschuss eine ausgeglichene Vertretung von öffentlichen Behörden und Interessenvertretern/Sachverständigen sichergestellt sowie ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern.

Nach der erfolgreichen Auswahl erfolgt eine Anerkennung des Bewerbers als LEADER-Gebiet durch das SMUL mit einem Genehmigungsschreiben nach Art. 33 Abs. 5 ESIF-VO sowie die Bekanntgabe der beabsichtigten Mittelzuweisungen aus dem ELER. Die Regelungen zum Bereich des EMFF werden im sächsischen Umsetzungsdokument festgelegt.

Lokale Strategien, die nicht für eine Ernennung als LEADER-Gebiet geeignet waren, erhalten eine schriftliche Begründung sowie eine Gelegenheit zur Nachbesserung. Bei erneuter Vorlage erfolgt eine wiederholte Begutachtung und Entscheidung durch den Auswahlausschuss zur Anerkennung als LEADER-Gebiet bis spätestens 31.12.2017.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

In dicht besiedelten Gebieten oder um sicherzustellen, dass der territoriale Zusammenhalt von Gebieten gewährleistet ist, kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Art. 33 Abs. 6 ESIF-VO eine Bevölkerung von mehr als 150.000 Einwohnern zulassen. Dafür muss die durchschnittliche Einwohnerdichte des Gebietes über dem Durchschnitt der Einwohner des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen liegen bzw. die Notwendigkeit zur Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts ist zu begründen.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Koordinierungsmechanismen zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene

Auf regionaler Ebene des Freistaates Sachsen wird eine multisektorale Strategie über die ESI-Fonds ELER, EMFF, EFRE und ESF umgesetzt.

Die multisektorale Strategie baut auf dem Prinzip „ein Gebiet (LEADER-Gebiet) – eine Strategie für lokale Entwicklung (LEADER-Entwicklungsstrategie) – eine lokale Aktionsgruppe (LAG) – ein Regionalmanagement (LEADER-Regionalmanagement)“ auf, wobei das LEADER-Regionalmanagement Personal oder Beauftragter der LAG ist und keine eigene Entscheidungsbefugnis hat. Die Gebiete außerhalb

des ländlichen Gebiets sind ausgenommen, können sich ggf. aber themen- und projektbezogen über fondsspezifische Instrumente der Zusammenarbeit (z. B. als Partner von Kooperationen) im Rahmen des Art. 35 ELER-VO bzw. Art. 35 Abs.1 c) ESIF-VO i. V. m. Art. 44 ELER-VO beteiligen.

Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds.

Integrierte Strategien für lokale Entwicklung gem. Art. 60 EMFF-VO sind, sofern dies in den Gebieten relevant ist, immer in die LEADER-Entwicklungsstrategien zu integrieren. Die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien gem. Art. 63 EMFF-VO erfolgt in diesen Fällen durch die LAG. Insofern wird ein Multifondsansatz mit dem EMFF verfolgt.

Die Umsetzung der Kleinprojektförderung im Rahmen der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit lässt sich in die multisektorale Strategie wegen des nicht veränderbaren und größeren Zuschnitts der Euroregionen nicht integrieren. Hier sind weiterhin parallele Strukturen notwendig. Dies betrifft sowohl die Strategien zu LEADER und das Euroregionale Konzept zur Kleinprojektförderung als auch die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie über LAG und die Umsetzung des Euroregionalen Konzepts zur Kleinprojektförderung über den lokalen Lenkungsausschuss der Euroregion.

Die programm- und verwaltungstechnische Vorbereitung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene des Freistaates Sachsen obliegt dem ELER als Leadfonds. Somit wird auch eine ggf. erforderliche Unterstützung der Betriebskosten der LAG sowie weitere Verwaltungs- und Vernetzungstätigkeiten durch den ELER gewährt. Dies betrifft auch das jeweilige Regionalmanagement zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie.

Die Unterstützung der Umsetzung von Vorhaben durch die Fonds EMFF (außer Art. 60 bis 64 EMFF-VO), EFRE und ESF erfolgt für geeignete Maßnahmen nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung dieser Fonds. Das bedeutet, dass Vorhaben mit positivem Votum des jeweils zuständigen Entscheidungsgremium der LAG auf der Basis einer genehmigten LEADER-Entwicklungsstrategie der Vorrang bei der Projektförderung vor Projekten ohne Votum eingeräumt wird, sofern sie die fondsspezifischen Auswahlkriterien und Förderkriterien erfüllen. D. h. ein positiver Beschluss der Entscheidungsgremien der LAG ist kein Förderkriterium für Maßnahmen dieser Fonds. Den LEADER-Gebieten werden aus diesen Fonds keine gesonderten Budgets zur Verfügung gestellt. Ausnahme sind die im Operationellen Programm des EMFF programmierten Mittel für die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien gem. Art. 62-64 EMFF-VO.

Den LEADER-Gebieten werden Budgets aus dem ELER und dem EMFF zur Verfügung gestellt. Bezugsgröße für das Budget ist die Einwohnerzahl in Orten bis 5.000 Einwohnern im jeweiligen LEADER-Gebiet. Die Qualität der Prozesse wird durch das Auswahlverfahren und eine Beratung durch staatliche und kommunale Behörden sichergestellt. Zur Umsetzung von nationalen und transnationalen Kooperationsvorhaben wird den LAG ein gesondertes Budget entsprechend der jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategie zur Verfügung gestellt.

Die bedeutendste Finanzierungsquelle zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien ist der ELER-Fonds. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG.

Koordinierungsmechanismen zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien auf kommunaler Ebene

Das Instrument der Integrierten Territorialen Investitionen (ITI) wird im Freistaat Sachsen nicht

angewendet.

In den Kommunen des Freistaates Sachsen bestehende Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) werden ggf. weiterentwickelt. Wie andere Planungsinstrumente auch, werden sie im Rahmen der Erstellung der LEADER-Entwicklungsstrategien berücksichtigt. Eine Förderung der INSEK innerhalb des ELER ist nicht vorgesehen.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 8-8: Organisationsprinzip des CLLD im Freistaat Sachsen auf lokaler Ebene

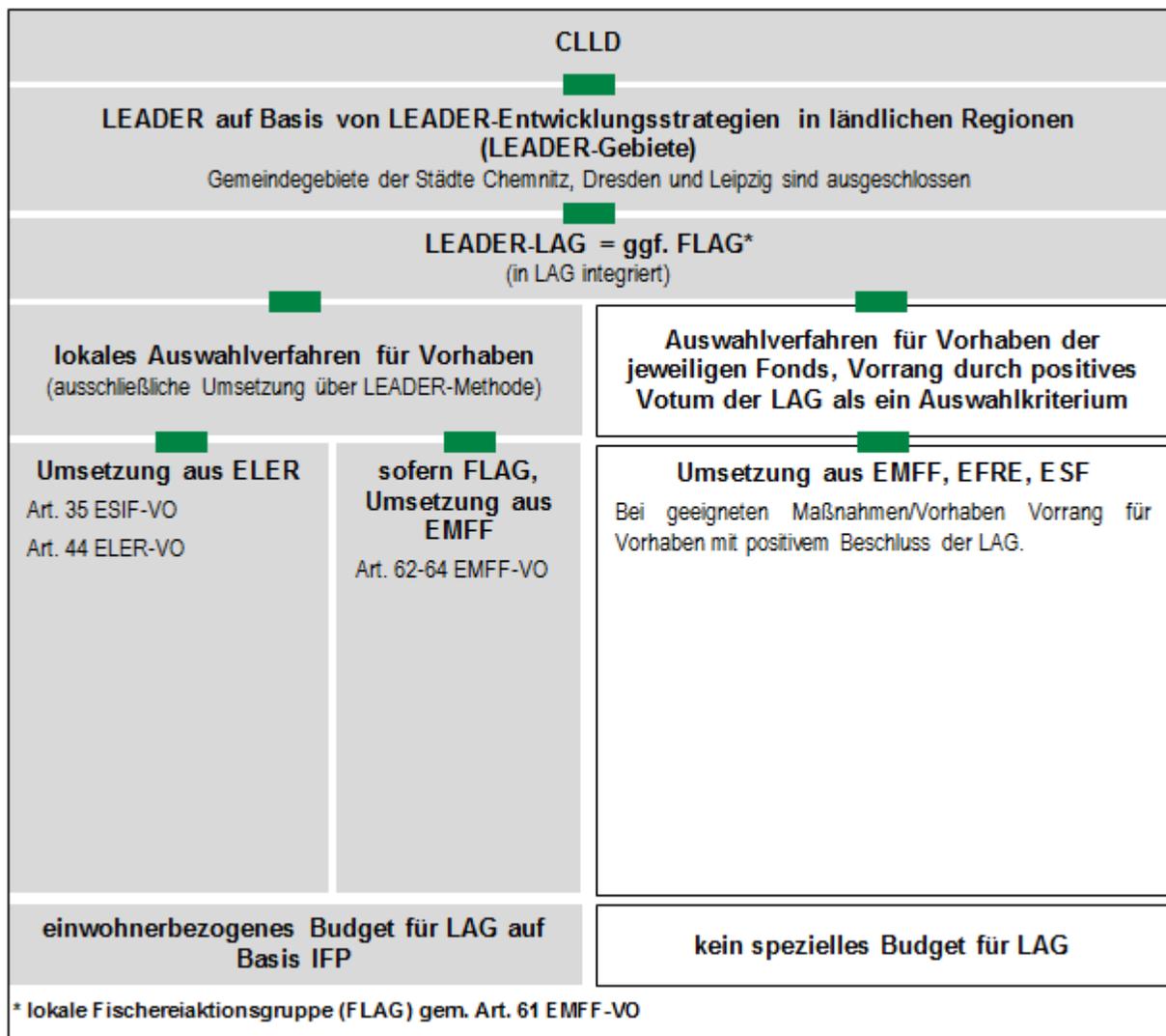


Abbildung 8-9: Umsetzung von CLLD im Freistaat Sachsen auf lokaler Ebene

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschusszahlungen werden nicht angeboten.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Das Entscheidungsgremium der LAG ist zuständig für die Vorhabenauswahl nach den von der LAG festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG nimmt keine Funktion im Verwaltungs- und Kontrollsystem wahr. Der Antragsteller beantragt die Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (vgl. Anlage 4) und legt dazu die erforderlichen Unterlagen einschließlich des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LAG vor. Sofern die LAG selbst Antragsteller ist, legt sie ihren Antrag ebenfalls der Bewilligungsbehörde vor. Die Bewilligungsbehörde bearbeitet im Rahmen der Verwaltungskontrolle den Antrag und erlässt den

Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sie berücksichtigt die Vorgaben der LAG entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie und das Ergebnis der Vorhabensauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Sie prüft dabei alle Förderkriterien und die Durchführung eines transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlverfahrens. Gemäß Art. 34 Absatz 3 Buchstabe b bis f) der VO (EU) 1303/2013 ist die LAG für die Verfahren und Durchführung der Auswahl der Vorhaben zuständig. Art. 48 Nr. 2 Buchstabe c der VO (EU) 809/2014 ist daher bei LEADER nicht Bestandteil der Verwaltungskontrolle der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle die für ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren relevanten Entscheidungen auf Plausibilität. Die Bewilligungsbehörde nimmt insoweit Zahlstellenfunktionen wahr. Das SMR ist Fachaufsicht über die Bewilligungsbehörden. Bei Vorhaben nach Code 19.3 können die Entscheidungen anderer von der EU zertifizierter Zahlstellen oder deren Beauftragten von der Zahlstelle des EPLR oder deren Beauftragten übernommen werden. Über die vollständige Verwaltungskontrolle der Anträge im Bereich LEADER hinaus führt das SMEKUL gem. Art. 60 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 809/2014 ein System zur Überwachung der Tätigkeit der LAG ein.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Koordinierungsmechanismen zum Art. 19 ELER-VO sind nicht erforderlich, da diese Maßnahme im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

Im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 sind nach Art. 20 ELER-VO ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz vorgesehen. Es wird nicht erwartet, dass Naturschutzfachplanungen gem. Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO über LEADER umgesetzt werden. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können grundsätzlich über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabensauswahl durch die LAG. Die Bewilligung erfolgt aber durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde. In diesem Fall gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Andere Vorhaben, die thematisch dem Art. 20 ELER-VO entsprechen, können nur im Rahmen von LEADER umgesetzt werden.

Die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften nach Art. 35 Abs. 2 i) ELER-VO wird im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt, so dass Koordinierungsmechanismen nicht erforderlich sind.

Vorhaben der EIP AGRI gem. Art. 35 Abs. 1 c) und 2 a) ELER-VO können nicht über LEADER umgesetzt werden. Zwischen Vorhaben der EIP AGRI zu Vorhaben des Art. 20 ELER-VO bestehen keine inhaltlichen Überschneidungen.

Vorhaben in Bezug auf Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren gem. Art. 35 Abs. 2 g) ELER-VO und die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen gem. Art. 35 Abs. 2 j) ELER-VO sowie flächenbezogene Beihilfen können nicht über LEADER umgesetzt werden. Während die Fördervorhaben im Art. 35 ELER-VO eine Kooperation voraussetzen, beziehen sich Fördervorhaben im Art. 20 ELER-VO auf einzelne potenzielle

Begünstigte. Die Vorhaben im Art. 35 ELER-VO (EIP AGRI, Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren, Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen) haben keine inhaltlichen Überschneidungen.

8.2.9.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Anforderungen an einen Geschäftsplan

1. Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee
2. Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung
3. Analyse des Marktes
4. Darstellung der Zielgruppe
5. Marketingstrategien
6. Chancen und Risiken
7. Personalplanung und Umsatzkalkulation
8. Investitionsbedarf und Finanzplanung
9. Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmleitung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des EPLR 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 66 ELER-VO ist die VB verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt worden ist.

Der Bewertungsplan dient der Sicherstellung von ausreichenden und angemessenen Bewertungsaktivitäten sowie entsprechender Ressourcen. Dazu gehört die Bereitstellung erforderlicher Informationen, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung insbesondere im Rahmen der erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 benötigt werden sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR 2014 – 2020.

Mit der Planung der Bewertungstätigkeiten wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen.

Ziel ist es, die Umsetzung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 sowie die Veränderungen seines externen Umfelds kontinuierlich zu begleiten, um die erzielten Outputs und Ergebnisse sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren und bewerten zu können und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Das Begleitungs- und Bewertungssystem des EPLR 2014 – 2020 setzt sich aus den drei Teilsystemen Begleitung, fachliche Begleitung und Bewertung zusammen (vgl. Abb. 9-1 und 9-2).

Begleitungssystem

Im Rahmen der Begleitung auf Grundlage Art. 72 ELER-VO wachen die VB und der Begleitausschuss über die Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

Zum Begleitungssystem des EPLR 2014 – 2020 gehören das Datensystem, die jährlichen Durchführungsberichte (JDfB) sowie der Begleitausschuss.

Im Datensystem werden alle erforderlichen Daten und Informationen der Vorhaben erfasst und gespeichert.

Grundlage sind die gemeinsamen Indikatoren gem. Art. 14 der DVO (EU) Nr. 808/2014, welche auf Prioritäts- und Maßnahmeebene Daten abbilden. Die Indikatoren auf Maßnahmenebene (Input, Output, Ergebnis, Ziel) werden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der Förderung erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der Bewertungen erhoben. Darüber hinaus werden die Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung statistischen Quellen entnommen.

Zuständig für die Erfassung und Bereitstellung der Indikatoren im Rahmen der Vorgangsbearbeitung sind jeweils die fachlich zuständigen Fachreferate des SMEKUL. Die VB ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft in diesem Zusammenhang die Plausibilität der von den Fachreferaten ermittelten Ergebnisse.

Die Abstimmung bzgl. Begleitung und Bewertung zur 1. Säule der GAP erfolgt durch die VB mit der zuständigen Fachabteilung im SMEKUL.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 ELER-VO werden von 2016 bis einschließlich 2026 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Europäischen Kommission bis zum 30.06. vorgelegt. Sie enthalten u. a. Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Der 2017 einzureichende jährliche Durchführungsbericht wird u. a. die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms, einschließlich des Beitrags des ELER-Fonds zu Änderungen der Ergebnisindikatoren, soweit Nachweise aus den Bewertungen vorliegen, enthalten. Des Weiteren wird er eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus der ESIF-VO Art. 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und Art. 8 (Nachhaltige Entwicklung) und einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendete Unterstützung umfassen.

Der 2019 zu übermittelnde jährliche Durchführungsbericht und der abschließende Durchführungsbericht für den ELER-Fonds enthalten zusätzlich zu den o. g. Informationen und der Bewertung auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Ziele des Programms und seines Beitrags zum Erreichen der Strategie EUROPA 2020.

Die Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte erfolgt durch die VB unter Beteiligung der Fachreferate des SMEKUL und SMR und ggf. mit Unterstützung externer, unabhängiger Bewerter.

Nach Prüfung und Genehmigung durch den Begleitausschuss werden die jährlichen Durchführungsberichte durch die VB der Europäischen Kommission übersandt.

Die Struktur, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Begleitausschusses gem. Art. 47 – 49 ESIF-VO ist im Kap. 15.2 ausführlich dargestellt.

Die VB der ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des EPLR 2014 – 2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bzgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Der Begleitausschuss überprüft gem. Art. 74 ELER-VO u. a. die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Bewertungsplan des EPLR 2014 – 2020.

Fachliche Begleitung

Um die Überprüfung und eine fachlich fundierte Bewertung der bewilligten wie auch umgesetzten Förderung vornehmen zu können, bedarf es über die reine Datenerfassung im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der Vorhaben hinaus, einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung aller Förderbereiche des EPLR 2014 – 2020.

Die fachliche Begleitung umfasst z. B. die Erarbeitung bzw. Durchführung gezielter Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Vorhaben und deren administrativer Umsetzung. Sie kann auch relevante Forschungsergebnisse von Dritten einschließen. Die Ergebnisse der fachlichen Begleitung fließen in die jährlichen Durchführungsberichte sowie die erforderlichen Bewertungen des EPLR 2014 – 2020 ein. Die fachliche Begleitung soll einen Beitrag dazu leisten, die Förderung anhand ihrer Ergebnisse, ihrer Wirksamkeit und ihrer Effizienz zu überprüfen und mittels fachlich begründeter Empfehlungen eine Optimierung der ELER-Förderung zu erreichen, dies schließt auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung sowie für Vereinfachungen ein. Die Empfehlungen sind u. a. Entscheidungsgrundlage für die, für die Umsetzung des EPLR 2014 – 2020, verantwortliche VB und den Begleitausschuss.

Die fachliche Begleitung umfasst alle im EPLR 2014 – 2020 umzusetzenden Artikel bzw. Maßnahmen und wird nach fachlich inhaltlichen Förderbereichen zusammengefasst. Die Umsetzung der fachlichen Begleitung erfolgt für die einzelnen Förderbereiche in Verantwortung der zuständigen Fachreferate des SMEKUL und SMR. Diese können die fachliche Begleitung an Dritte beauftragen. Die VB ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft dabei deren Qualität.

Bewertungssystem

Das Bewertungssystem des EPLR 2014 – 2020 umfasst neben der den EPLR-Erstellungsprozess begleitenden Ex-ante-Bewertung, die Bewertung während des Programmplanungszeitraums sowie die Ex-post-Bewertung. Die Bewertungen werden gem. Art. 54 Abs. 1 ESIF-VO zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 sowie zur Bewertung seiner Wirksamkeit, seiner Effizienz und seiner Auswirkungen unter Verantwortung der VB vorgenommen. Die o. g. Bewertungen wurden/werden durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Die Vergabe der Aufträge erfolgte/erfolgt im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen.

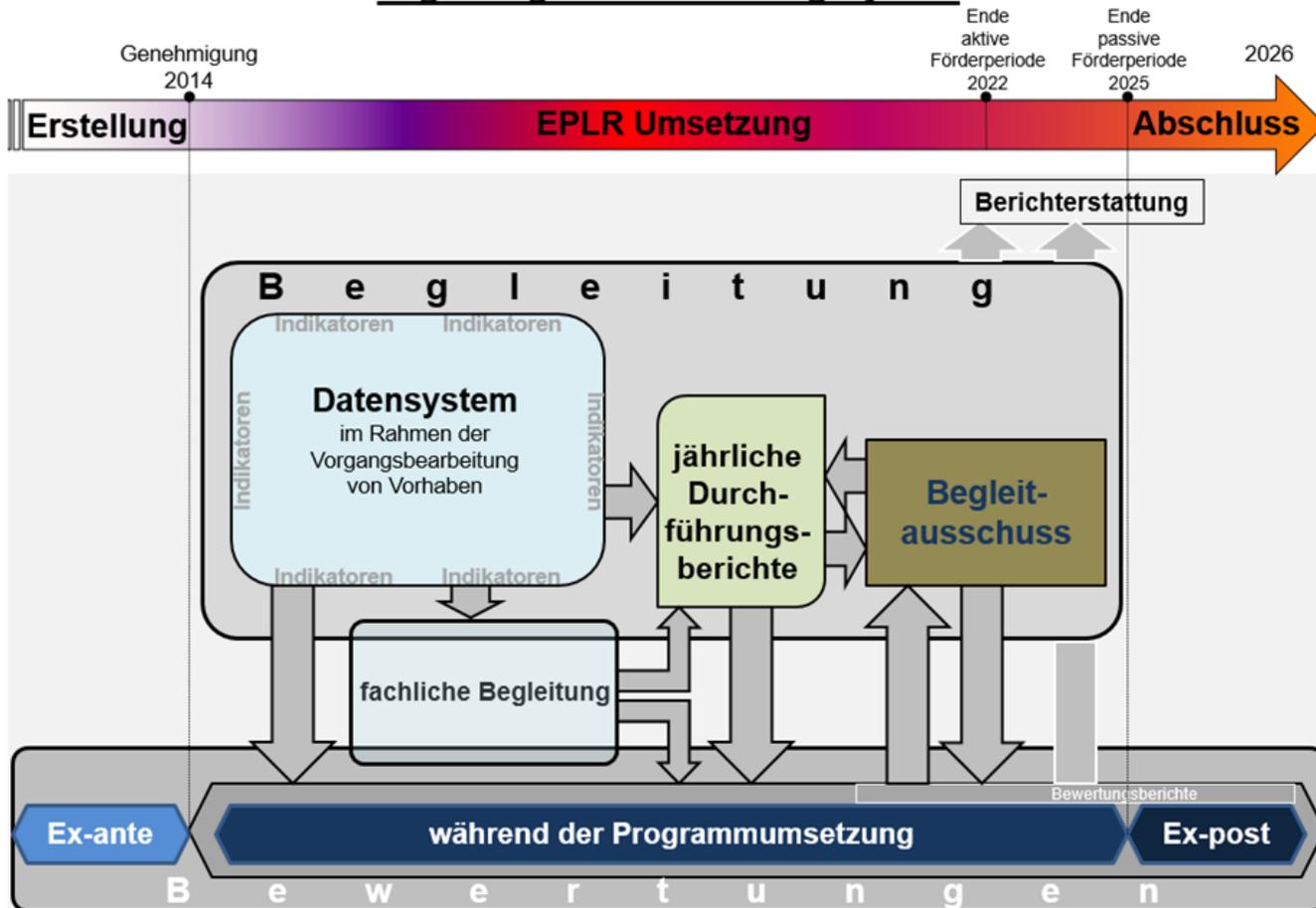
Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Europäischen Kommission gleichzeitig mit dem Programm und gemeinsam mit einer Zusammenfassung vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 ELER-VO wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR 2014 – 2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das EPLR 2014 – 2020 gem. Art. 55 Abs. 3 ESIF-VO und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch externe, unabhängige Bewerter der Firma ISW gGmbH (Halle/Saale) durchgeführt.

Die Bewertung während des Programmplanungszeitraums erfolgte im Rahmen einer Zentralbewertung in den Jahren 2017 – 2019, welche alle Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 umfasste und übergreifende Zielsetzungen angemessen berücksichtigte. Der Bericht wurde vom Begleitausschuss überprüft und der Europäischen Kommission übermittelt.

Der Bericht zur Ex-post-Bewertung des EPLR 2014 – 2020 wird gem. Art. 78 ELER-VO bis spätestens

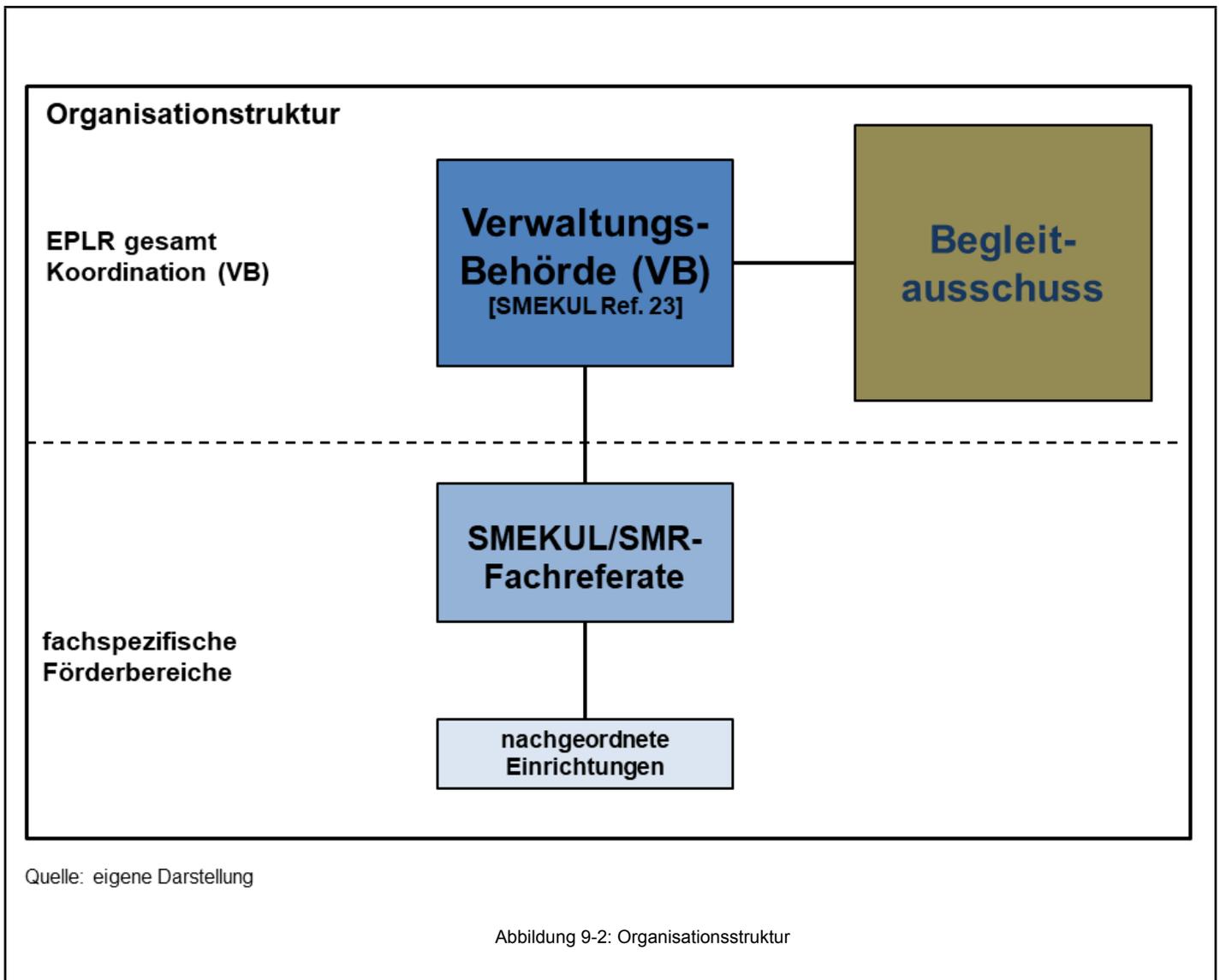
31.12.2026 der Europäischen Kommission übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des ELER-Fonds sowie dessen Beitrag zur Strategie EUROPA 2020 im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss überprüft und der Europäischen Kommission übermittelt.

EPLR Förderperiode 2014-2020 Begleitungs- und Bewertungssystem



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9-1: Begleitungs- und Bewertungssystem EPLR 2014-2020



9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungswerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Allgemein

Im Rahmen der Bewertung während des Programmplanungszeitraums werden die UP 1 bis 6, alle darin

durchgeführten Maßnahmen sowie deren Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen bewertet. Dazu gehört auch die Bewertung des Beitrags des Programms zur Strategie EUROPA 2020. Die Bewertung erfolgt außerdem im Hinblick auf die Berücksichtigung der Grundsätze gem. der ESIF-VO Art. 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und Art. 8 (Nachhaltige Entwicklung). Darüber hinaus erfolgt die Überprüfung des Einsatzes der Technischen Hilfe des EPLR 2014 – 2020.

Der Schwerpunkt der Bewertungen liegt in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten. In den Folgejahren werden mehr Wirkungsanalysen durchgeführt und auch strategische Aspekte behandelt.

Die vorgesehenen Aktivitäten sind in nachfolgender Abbildung dargestellt. Darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Bewertungen zu thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt nach zwei grundsätzlichen Schritten. Dazu gehört zum einen die Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 einschließlich der Effektivität und Effizienz der sächsischen LEADER-Struktur. Dies ist Aufgabe der Bewertung des EPLR 2014 – 2020 durch das zuständige Fachreferat bzw. durch Dritte, die hierfür beauftragt werden. Zum anderen gehört dazu die Bewertung von LEADER in den LAG selbst. Die Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 erfolgt auf der Grundlage der Indikatoren in den Förderverfahren der konkreten Vorhaben sowie auf der Grundlage der Selbstbewertung der LAG in Bezug auf die in der LEADER-Strategie von der LAG selbst aufgestellten Ziele und Indikatoren (vgl. Abb. 9-3).

Methodische Anforderungen

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-Vergleiche, Auswertung von vergleichbaren Analysen; qualitative Methoden zur Wirkungseinschätzung wie Expertenworkshops, -befragungen oder auch Best-Practice-Vergleiche. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Thematische Schwerpunkte	Betrachtungszeitraum	Verwendung für	Zielstellung/Motivation (Beispiele)	Methoden/Daten (Beispiele)
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014 – 2015	JDFB 30.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Implementierung • Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierungsbericht • Begleitungsdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2016	erweiterter JDFB 30.06.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Zielerreichung • Bewertung der Zielausrichtung • Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Analysen • Studien • Interviews
Bewertung aller Artikel/ Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020	2014 – 2018	Zentralbewertung 2017-2019 12/2019	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die Unionsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen • Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode • Empfehlungen für neue Förderperiode 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Mittelinanspruchnahme • Soll-Ist-Vergleiche • Trendentwicklung • Experteninterviews • Befragungen Begünstigte
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2018	erweiterter JDFB 30.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Zielerreichung • Bewertung der Zielausrichtung • Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf • inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Analysen • Studien • Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2019	JDFB 30.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Zielerreichung • Bewertung von Effektivität/Effizienz • inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Analysen • Studien • Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2020	JDFB 30.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Zielerreichung • Bewertung von Effektivität/Effizienz • inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Analysen • Studien • Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2021	JDFB 30.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Zielerreichung • Bewertung von Effektivität/Effizienz 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Analysen • Studien • Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2022	JDFB 30.06.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Zielerreichung • Bewertung von Effektivität/Effizienz 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Analysen • Studien • Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2023	JDFB 30.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Zielerreichung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Analysen
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2024	JDFB 30.06.2025	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Zielerreichung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Analysen
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2025	JDFB 30.06.2026	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Zielerreichung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungsdaten • Analysen
anlassbezogene Themen	gesamte Förderperiode	Ad-hoc- Auswertungen	<ul style="list-style-type: none"> • themenabhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • themenabhängig

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9-3: Bewertungsthemen und Aktivitäten

9.4. Daten und Informationen

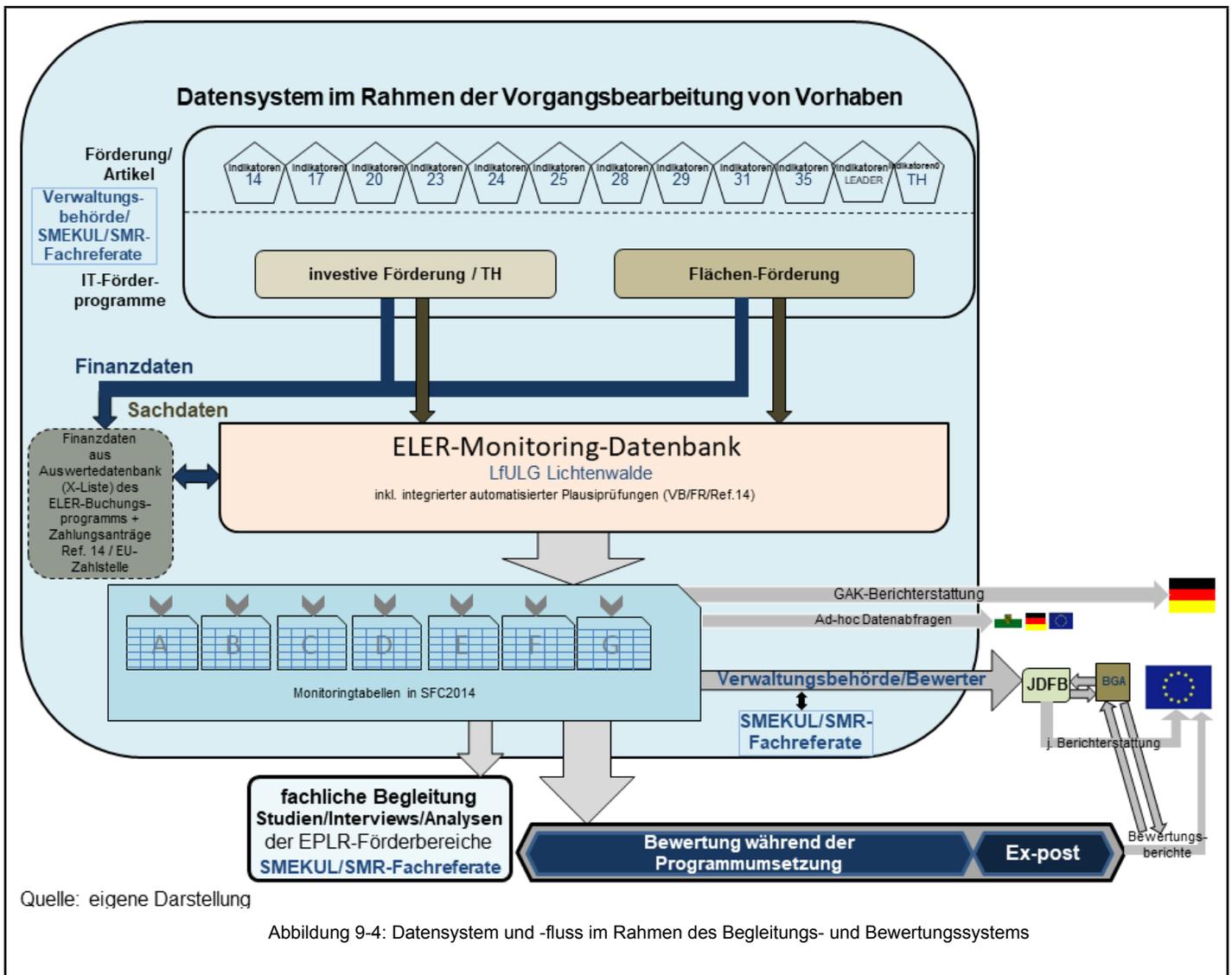
Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Begleitungsdatensystem erfasst und bereitgestellt (vgl. Abb. 9-4).

Die im EPLR 2014 – 2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse und die Auswirkungen des Programms entsprechen den Vorgaben der DVO (EU) Nr. 808/2014 und ermöglichen eine Aggregation der Daten auf EU-Ebene.

Die vorhabensbezogenen Daten werden dabei in den IT-Förderprogrammen erfasst. Die für Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatordaten werden nach der Erfassung in die ELER-Begleitungs-Datenbank überführt und vorgehalten, um von dort zusammengefasst in die entsprechenden Begleitungstabellen einzufließen. Die ELER-Begleitungs-Datenbank wird vom Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (SID) betrieben. Die Begleitungstabellen stehen dann im Rahmen der fachlichen Begleitung, der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden im Rahmen der fachlichen Begleitung Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.



9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

(vgl. Abb. 9-5)

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2014	laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmen-spezifischen Indikatoren	jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2015				
2016				
2017		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Zentralbewertung 2017 – 2019 bis 31.12.2019
2018		jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Ex-post-Bewertung bis 31.12.2026
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen und Auswertungen	
2024		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen	
2025		jährlicher Durchführungsbericht 2025 bis 30. Juni 2025	fachliche Analysen und Auswertungen	
2026		jährlicher Durchführungsbericht 2026 bis 30. Juni 2026	fachliche Analysen und Auswertungen	

* darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9-5: Übersicht Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Grundlegendes Kommunikationsziel ist es, die Ergebnisse der Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung durch die Europäische Kommission zu erhöhen. Die Ergebnisse sollen dabei der breiten Öffentlichkeit wie auch der Fachöffentlichkeit und der Verwaltung gleichermaßen zugänglich gemacht werden.

Über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung sowie über die Verwendung der Bewertungsergebnisse berichtet die VB jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Europäischen Kommission übersandt. Es erfolgt eine Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte sowie einer Bürgerinformation zu ihrem Inhalt im Rahmen des Internetauftrittes des EPLR 2014 – 2020.

Die zu erstellenden Bewertungsberichte werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen Begleitung, fachlicher Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative

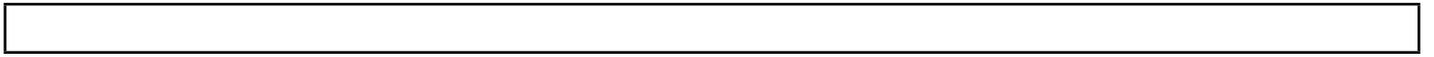
und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien sicherzustellen.

Die generelle Zuordnung von technischen, administrativen und personellen Ressourcen zu den jeweiligen Bewertungsaktivitäten erfolgt in nachfolgender Abbildung (vgl. Abb. 9-6).

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Förderprogramme, Begleitungsdatenbank, Begleitungstabellen	Verwaltungsbehörde (VB), Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal
jährliche Durchführungsberichte	Software (MS-Office)	VB, Zahlstelle, Fachreferate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal ▪ ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss	Software (MS-Office)	VB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal
fachliche Begleitung	IT-Förderprogramme, Begleitungsdatenbank, Begleitungstabellen	Fachreferate, ggf. nachgeordnete Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe (bzw. befristet) angestelltes Personal ▪ ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Ex-ante-Bewertung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal ▪ aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Zentralbewertung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal ▪ aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Ex-post-Bewertung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal ▪ aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	VB, Fachreferat, LfULG, Bewilligungsbehörden, Regionalmanagement der LAG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe (bzw. befristet) angestelltes Personal ▪ ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9-6:Übersicht Ressourcen



10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	97.763.468,70	97.609.187,84	94.073.588,72	93.942.252,54	90.563.587,83	93.140.592,41	92.983.931,13	105.999.494,20	84.692.697,27	850.768.800,64
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	22.434.611,30	22.399.207,16	21.587.863,28	21.557.724,46	24.776.975,17	22.032.106,59	21.995.048,87	16.395.915,80	13.100.197,73	186.279.650,36
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	12.726.000,00	12.642.000,00	12.438.000,00	12.248.000,00	12.059.000,00	16.078.116,00	15.749.082,00	93.940.198,00
ELER insgesamt	120.198.080,00	120.008.395,00	128.387.452,00	128.141.977,00	127.778.563,00	127.420.699,00	127.037.980,00	138.473.526,00	113.541.977,00	1.130.988.649,00

(ohne EURI)										
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	7.211.884,80	7.200.503,70	6.939.687,12	6.929.998,62	6.920.433,78	6.910.361,94	6.898.738,80	0,00	0,00	49.011.608,76
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - EURI(NGEU) / Vorhaben, die aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 58a Absatz 1 finanziert werden								19.272.449,00	44.762.428,00	64.034.877,00
Insgesamt (ELER + EURI)	120.198.080,00	120.008.395,00	128.387.452,00	128.141.977,00	127.778.563,00	127.420.699,00	127.037.980,00	157.745.975,00	158.304.405,00	1.195.023.526,00

Als Richtwert dienender ELER- und EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	770.022.046,56	Anteil des als Richtwert dienenden ELER- und EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	64,44
Als Richtwert dienender ELER-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	738.828.345,11	Anteil des als Richtwert dienenden ELER-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	65,33
Als Richtwert dienender EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	31.193.701,45	Anteil des als Richtwert dienenden EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	48,71

ELER-und EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6	561.650.179,12	Anteil der ELER-und der EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	47,00
ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	530.581.477,67	Anteil der ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	43,11
EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	31.068.701,45	Anteil der EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	48,52

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe

0,00

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	75%	20%	75%
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	53%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5D) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für	80%					1.143.923,64 (2A) 4.324.243,39 (P4) 254.000,00 (5B) 78.683,00 (5D) 60.000,00 (5E)

	Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5D) 0,00 (5E)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5D) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					14.076,36 (2A) 1.068.756,61 (P4) 0,00 (5B) 36.317,00 (5D) 10.000,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5D) 0,00 (5E)

	1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
						0,00	6.990.000,00
Total (EAFRD only)						0,00	0,00
Total (EURI only)						0,00	6.990.000,00
Total (EAFRD + EURI)							

10.3.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					65.448.110,61 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5C) 361.964,73 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 31.918.363,21 (P4) 3.965.733,49 (5C) 0,00 (6A)

	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5C) 0,00 (6A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					14.792.478,16 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5C) 132.682,44 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 2.742.154,08 (P4) 796.506,21 (5C) 0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5C) 0,00 (6A)

Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EURI(NGEU) / alle Regionen, deren Pro- Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	100%					28.146.906,49 (2A) 0,00 (P4) 2.325.878,77 (5C) 409.928,62 (6A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	100%					4.124.923,76 (2A) 0,00 (P4) 366.534,80 (5C) 159.416,68 (6A)
Total (EAFRD only)						0,00	120.157.992,93
Total (EURI only)						0,00	35.533.589,12
Total (EAFRD + EURI)						0,00	155.691.582,05

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	42.115.170,56
--	---------------

davon ELER (EUR)	39.422.756,99
-------------------------	---------------

davon EURI (EUR)	2.692.413,57
------------------	--------------

10.3.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					12.164.179,77 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					1.145.087,87 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden							
						Total (EAFRD only)	0,00	13.309.267,64
						Total (EURI only)	0,00	0,00
						Total (EAFRD + EURI)	0,00	13.309.267,64

10.3.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					8.714.560,57 (P4) 21.938.619,85 (SE)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					1.948.294,51 (P4) 0,00 (SE)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (P4) 0,00 (SE)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden							
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					442.913,22 (P4) 1.034.535,25 (SE)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					647.761,62 (P4) 0,00 (SE)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 0,00 (SE)	
Total (EAFRD only)							0,00	34.726.685,02
Total (EURI only)							0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)							0,00	34.726.685,02

10.3.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					108.791.365,59 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					83.962.776,07 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					27.500.200,26 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					9.977.421,93 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EURI(NGEU) / alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum	Main	100%					21.950.131,27 (P4)

2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt							
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	100%					6.426.156,61 (P4)
Total (EAFRD only)						0,00	230.231.763,85
Total (EURI only)						0,00	28.376.287,88
Total (EAFRD + EURI)						0,00	258.608.051,73

10.3.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					69.431.589,40 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					26.342.869,54 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Total (EAFRD only)						0,00	95.774.458,94
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	95.774.458,94

10.3.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					118.468.542,31 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					11.957.270,56 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Total (EAFRD only)						0,00	130.425.812,87
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	130.425.812,87

10.3.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					4.564.262,01 (2A) 1.341.800,44 (P4) 102.901,43 (5C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU)	100%					0,00 (2A)

	Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						0,00 (P4) 0,00 (5C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					135.737,99 (2A) 258.199,57 (P4) 9.098,59 (5C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der	Main	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 108.750,00 (5C)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EURI(NGEU) / alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt							
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 16.250,00 (5C)
Total (EAFRD only)						0,00	6.412.000,03
Total (EURI only)						0,00	125.000,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	6.537.000,03

10.3.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					371.270.994,40 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (6B)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden							
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (6B)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					97.213.005,03 (6B)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (6B)	
Total (EAFRD only)							0,00	468.483.999,43
Total (EURI only)							0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)							0,00	468.483.999,43

10.3.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					24.476.668,29
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden							
						Total (EAFRD only)	0,00	24.476.668,29
						Total (EURI only)	0,00	0,00
						Total (EAFRD + EURI)	0,00	24.476.668,29

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
---------------------------------------	----------	---

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	0,71
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	1.511.516.018,38
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	10.737.500,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	8.737.500,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	8.140.000,04	125.000,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltsleistung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	35,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	20,00	0
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	15,00	5,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	3.863,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	3.863,00	0,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	9,73
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	612,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	6.290,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	0,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	0,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.447.500,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	574,00	100,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	0,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	439.873.888,77	116.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	147.884.067,48	32.271.830,25
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	147.884.067,48	32.271.830,25
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	5.875.000,00	0

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	3.863,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	6.600.000,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	6.741.250,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	1.562,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	65.833.585,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	53.214.023,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	41,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	18.379.450,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	152.407,00	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	304.038.573,68	28.376.287,88
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	35.300,00	0
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	37.297,00	0
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	127.699.279,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	1.381,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	333.882,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	35.032,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	173.901.083,83	0
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.000.000,01	0

Wald

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	3.461.408,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	1.400.000,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	2,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	11.255.362,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	407,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	290,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0,00	0

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	7,67
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	70.020,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	912.740,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0,06
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	290,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	523,80

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	15,29
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	139.576,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	912.740,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	523,80

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	1,69
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	15.408,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	912.740,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	523,80

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	0

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	0,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	0,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	317.500,00	0

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	10.637.725,30

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der bei Investitionen unterstützten Vorhaben (4.1, 4.3)	160,00	30,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	10.637.725,30	3.167.545,38
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	9.042.066,50	2.692.413,57
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	265.000,03	125.000,00

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T17: Prozentsatz der GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	0
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
21 Großvieheinheiten - Insgesamt	634.350,00
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	912.740,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	0,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	0,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	143.750,00	0

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	0
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	912.740,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	523,80

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	0,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	0,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	87.500,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Aufzuforstende Fläche (ha) (Anlage – 8.1)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	In Agrarforstsystemen anzulegende Fläche (ha) (8.2)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	31.203.446,44	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	1.109,00	0

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0,00	0
--	--------------------------------------	------	---

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	44,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Begünstigten, denen Unterstützung bei Investitionen zugute kommt (bei der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.2)	50,00	15,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	6.790.000,00	2.700.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	1.302.309,17	569.345,30

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	63,97
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	1.991.240,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	0
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	444,00
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	0
1 Bevölkerung - Zwischenregion	75,24
1 Bevölkerung - Insgesamt	4.137.051,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	30,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	1.991.240,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	0,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	545.104.999,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	11.375.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	49.125.000,00	0

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahme n	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	0						3,863		0		0	0				3,863
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	0						6,600,000		0		0	0				6,600,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1,447,500						6,741,250		317,500		143,750	87,500				8,737,500
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	439,873,888.77						65,833,585			10,637,725.3			6,790,000			523,135,199.07
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	147,884,067.48						53,214,023			9,042,066.5			1,302,309.17			211,442,466.15
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)							18,379,450									18,379,450
M08	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)							3,461,408					0				3,461,408

	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)											0				0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)					1,400,000						0				1,400,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)											0				0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)					11,255,362						31,203,446.44				42,458,808.44
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)											0				0
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					152,407										152,407
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					304,038,573.68										304,038,573.68
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					35,300										35,300
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					37,297										37,297
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					127,699,279										127,699,279
M13	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)					1,381										1,381
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten					333,882										333,882

	Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)														
	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)					35,032									35,032
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					173,901,083.83									173,901,083.83
M16	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	5,875,000				2,000,000.01			265,000.03						8,140,000.04
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen												30		30
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												1,991,240		1,991,240
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												0		0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)													545,104,999	545,104,999
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung													11,375,000	11,375,000

von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)															
Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)													49,125,000		49,125,000

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X			P														
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P							X	X		X				
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	X	X	P	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5B	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X											P						
5C	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				X									P					
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)		X		X				X					P		X			
5D	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X													P				
5E	M01 – Wissenstrans	X														P			

	fer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)																		
	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)															P			
6A	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)											X					P		
6B	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	X			X		X		X					X			X	P	X
P4 (FOREST)	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)								P	P	P					X			
P4 (AGRI)	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	X							P	P	P								

(Artikel 14)																			
M04 – Investitionen in materielle Vermögensw erte (Artikel 17)				X					P	P	P					X			
M07 – Basisdienstle istungen und Dorferneuere ung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)									P	P	P								
M10 – Agrarumwelt - und Klimamaßna hme (Artikel 28)							X		P	P	P			X	X				
M11 – Ökologischer /biologischer Landbau (Artikel 29)									P	P	P			X	X				
M13 – Zahlungen für aus naturbedingte n oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt e Gebiete (Artikel 31)				X					P	P	P								
M16 – Zusammenar beit (Artikel 35)									P	P	P								

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
AL.7+GL.1+GL.2+GL.3+GL.4+GL.5	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	154.187.659,01	61.003,00	X				
Altverpflichtung Code 214 --> = AECM typology "others"	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	3.315.060,44	46.000,00		X			

AL.5+AL.6	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	105.471.302,51	9.017,00	X				
AL.4	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	5.996.254,89	15.408,00			X		
AL.1+AL.2+AL.3	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	35.068.296,83	20.979,00		X			

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	81.110.100,96	37.297,00		X			
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -	46.589.177,63	35.300,00		X			

methoden							
----------	--	--	--	--	--	--	--

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
---	----------------------	--	----------------------------	------------------------	----------------------------

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	11.255.362,00	290,00	X		

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Sollvorgabe 2025	Einheit
01	T spezifisch P3A % der Ausgaben für die Maßnahme „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ in Bezug auf die Gesamtausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (P3A)	3A	0,00	%
<p>Comment: Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben in Höhe von 1.138.776.713,00 EUR relevanter Output: Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3) 500.000,00 Mit 4. Änderung des EPLR auf Null gesetzt.</p>				
08	T spezifisch P5E % der forstwirtschaftl. Fläche für M08 (8.5) in Bezug auf die gesamte Fläche von Wäldern und sonst. bewaldeten Flächen (= Gemein. Kontextindikator Nr. 29) (P5E)	5E	11,12	%
<p>Comment: - Gemeinsamer Kontextindikator Nr. 29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen ha - Insgesamt in Höhe von 523.800 ha; - Relevanter Output: geförderte Fläche in ha (8.5) unter 5E in Höhe von 57.835 ha; - Mit 4. Änderung des EPLR angepasst auf relevanter Output: geförderte Fläche in ha (8.5) unter 5E in Höhe von 58.233 ha, ergibt einen Zielwert von 11,12%; - Mit 6. Änderung des EPLR angepasst auf relevanter Output: geförderte Fläche in ha (8.5) unter 5E in Höhe von 84.558 ha, ergibt Zielwert 16,14%</p>				
01	T spezifisch P5B % der Ausgaben für die Maßnahme „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ in Bezug auf die Gesamtausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (P5B)	5B	0,05	%
<p>Comment: Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben in Höhe von 1.138.776.713,00 EUR relevanter Output: Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3) 1.500.000,00 Mit 4. Änderung des EPLR angepasst auf öff. Ausgaben EPLR insgesamt auf 1.139.651.584,86 € und öff. Ausgaben M1.1-1.3 bzgl. 5B auf 562.500,00 € ergibt einen Zielwert von 0,05%.</p>				
01	T spezifisch P5D % der Ausgaben für die Maßnahme „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ in Bezug auf die Gesamtausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (P5D)	5D	0,02	%
<p>Comment: Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben in Höhe von 1.138.776.713,00 relevanter Output: Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3) 800.000,00 Mit 4. Änderung des EPLR angepasst auf öff. Ausgaben EPLR insgesamt auf 1.139.651.584,86 € und öff. Ausgaben M1.1-1.3 bzgl. 5D auf 237.500,00 € ergibt einen Zielwert von 0,02%.</p>				

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	davon EURI	Einheit
------	-----------------------------	----------	--------------------	------------------	------------	---------

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014–2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	7.437.754,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	200.263,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	20.000.000,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	27.638.017,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben entsprechen den Kriterien der ELER-VO.

12.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben entsprechen den Kriterien der ELER-VO.

12.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer	2.000.000,00	500.000,00		2.500.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft	4.849.969,00	1.616.656,00		6.466.625,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung des Natürlichen Erbes	3.450.000,00	1.150.000,00		4.600.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft / Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung des Natürlichen Erbes	27.835.517,00	9.817.015,00		37.652.532,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)					
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)					
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)					
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer /	2.032.000,00	508.000,00		2.540.000,00

	Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung des Natürlichen Erbes / Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft				
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Förderrichtlinie des SMUL zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien	60.860.000,00	15.215.000,00		76.075.000,00
Insgesamt (EUR)		101.027.486,00	28.806.671,00	0,00	129.834.157,00

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer

ELER (EUR): 2.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 500.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 2.500.000,00

13.1.1.1. Angabe*:

Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben im Forstsektor (Code 1.2.h) werden nach Art. 38 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40070 (2014/XA).

- ELER: 400.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 100.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Die auf Grundlage der VO (EU) Nr. 702/2014 gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die Europäische Kommission das EPLR 2014 – 2020 genehmigt hat.

Sofern KMU in ländlichen Gebieten ganz oder teilweise als Zielgruppe durch das Vorhaben erfasst sind:

Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zugunsten von KMU in ländlichen Gebieten (Code 1.2.c und 1.2.f) werden nach Art. 47 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40070 (2014/XA).

Code 1.2.c:

- ELER: 400.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 100.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Code 1.2.f:

- ELER: 1.200.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 300.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

13.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft

ELER (EUR): 4.849.969,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.616.656,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 6.466.625,00

13.2.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.2

Vorhaben zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (Code 4.3.d) werden nach Art. 40 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.53757 (2019/XA).

- ELER: 4.849.969 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 1.616.656 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Die auf Grundlage der VO (EU) Nr. 702/2014 gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die Europäische Kommission das EPLR 2014 – 2020 genehmigt hat.

13.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung des Natürlichen Erbes

ELER (EUR): 3.450.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.150.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 4.600.000,00

13.3.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.3

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Code 7.6), die Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV enthalten, sollen

- durch die EU-Kommission auf Grundlage von Rn. 643 ff der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (ABl. Nr. C 204

vom 1.7.2014, S. 1) genehmigt oder

- gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Beschluss) (ABl. L7 vom 11. Januar 2012, S.3) behandelt oder

- als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 360/2012 bzw. der Verordnung (EU) 2023/2831 oder Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt werden.

Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.43902 (2016/N-2) i. V. m. SA.59239 (2020/N).

- ELER: 3.450.000,00 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 1.150.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

13.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft / Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung des Natürlichen Erbes

ELER (EUR): 27.835.517,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 9.817.015,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 37.652.532,00

13.4.1.1. Angabe:*

Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.4

Vorhaben zur Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Code 8.3) werden nach Art. 34 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.53757 (2019/XA).

- ELER: 1.112.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 488.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Vorhaben zum Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten (Code 8.5.b) werden nach Art. 35 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.53757

(2019/XA).

- ELER: 5.264.380 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 2.033.069 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Vorhaben zur Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten (Code 8.5.c) werden nach Art. 35 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.53757 (2019/XA).

- ELER: 761.137 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 293.946 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Vorhaben der Bodenschutzkalkung (Code 8.5.d) werden nach Art. 35 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.53757 (2019/XA).

Die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die Europäische Kommission dieses Entwicklungsprogramm genehmigt hat. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

- ELER: 18.750.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 6.250.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung des Natürlichen Erbes

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.4

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald (Code 8.5.e) werden

- nach Art. 35 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt oder

- gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche

Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Beschluss) (ABl. L7 vom 11. Januar 2012, S.3) behandelt oder

- als De-minimis-Beihilfen nach VO (EU) Nr. 1407/2013 oder VO (EU) Nr. 360/2012 bzw. VO (EU) 2023/2831 oder VO (EU) 2023/2832 gewährt.

Die Freistellungsnummer der Beihilfesache lautet: SA.40068 (2014/XA).

- ELER: 1.948.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 752.000 EUR

- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Die auf Grundlage der VO (EU) Nr. 702/2014 gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die Europäische Kommission das EPLR 2014 – 2020 genehmigt hat.

13.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.5.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.6.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.7.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer / Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung des Natürlichen Erbes / Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft

ELER (EUR): 2.032.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 508.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 2.540.000,00

13.8.1.1. Angabe:*

Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.8

Vorhaben der Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen im Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Code 16.1.a) werden als De-minimis-Beihilfen nach VO (EU) Nr. 1407/2013 bzw. VO (EU) 2023/2831 gewährt.

- ELER: 200.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 50.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Vorhaben der Unterstützung von Pilotprojekten im Rahmen der EIP AGRI im Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Code 16.2.b) werden

- auf der Grundlage des Art. 19b der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) umgesetzt oder
- als De-minimis-Beihilfen nach VO (EU) Nr. 1407/2013 bzw. VO (EU) 2023/2831 gewährt.
 - ELER: 600.000 EUR
 - Nationale Kofinanzierung: 150.000 EUR
 - Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV für Vorhaben der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) in ländlichen Gebieten und im Forstsektor (Code 16.1 und 16.2) werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 19b AGVO oder der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung gewährt. Vorhaben der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP AGRI) in ländlichen Gebieten können der EU-Kommission im Einzelfall zur Genehmigung auf Grundlage von Randnummern 699 ff. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 vorgelegt werden. In diesem Fall dürfen die Beihilfen erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission gewährt werden. Ebenso können Vorhaben der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) im Forstsektor der EU-Kommission im Einzelfall zur Genehmigung auf Grundlage von Randnummern 572 ff. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 vorgelegt werden. In diesem Fall dürfen die Beihilfen erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission gewährt werden.

Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung des Natürlichen Erbes

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.8

Vorhaben für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren (Code 16.5.c), die eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, werden

- gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Beschluss) (ABl. L7 vom 11. Januar 2012, S.3) behandelt oder
- als De-minimis-Beihilfen nach VO (EU) Nr. 1407/2013 oder nach VO (EU) Nr. 360/2012 bzw. VO (EU) 2023/2831 oder VO (EU) 2023/2832 gewährt.

- ELER: 960.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 240.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Förderrichtlinie des SMEKUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.8

Vorhaben zur Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen (Code 16.8.d) wurden durch die EU-Kommission auf Grundlage von Rn. 572 ff. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) genehmigt.

Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.56705 (2020/N).

- ELER: 272.000 EUR

- Nationale Kofinanzierung: 68.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

13.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderrichtlinie des SMUL zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien

ELER (EUR): 60.860.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 15.215.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 76.075.000,00

13.9.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.9

Vorhaben zur Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (Code 19.2.b) werden

- nach der VO (EU) Nr. 651/2014 freigestellt oder

- gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) freigestellt oder

- als De-minimis-Beihilfen nach

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Verordnung (EU) 2023/2831 (Allgemeine De-minimis-VO) oder
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 bzw. der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis-VO) oder
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-VO)

in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.101197 (2021/X).

- ELER: 60.312.000 EUR

- Nationale Kofinanzierung: 15.078.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in den LAG (Code 19.3.c) werden

- nach der VO (EU) Nr. 651/2014 freigestellt oder

- gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche

Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) freigestellt oder

- als De-minimis-Beihilfen nach

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Verordnung (EU) 2023/2831 (Allgemeine De-minimis-VO) oder
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 bzw. der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis-VO) oder
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-VO)

in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.101197 (2021/X).

- ELER: 548.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 137.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Soweit eine Freistellung nicht möglich ist, werden Beihilfen für diese Untermaßnahmen als De-minimis-Beihilfen nach VO (EU) Nr. 1407/2013 bzw. VO (EU) 2023/2831 gewährt.

Soweit diese Vorhaben den Breitbandausbau betreffen, werden Beihilfen nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere der NGA-Rahmenregelung, gewährt.

13.10

Soweit nach dem EPLR 2014 – 2020 eine höhere Beihilfeintensität als nach den beihilferechtlichen Bestimmungen zulässig ist, werden die betroffenen Untermaßnahmen als De-minimis-Beihilfen gewährt oder die Fördersätze entsprechend der einschlägigen Beihilferegulierung angewendet.

Der Freistaat Sachsen verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe nicht die maximal zulässige Beihilfeshöchstintensität für die unter Abschnitt 13 aufgeführten Untermaßnahmen überschreitet. Die beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften werden eingehalten.



14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

In der Förderperiode 2014 – 2020 wird der Freistaat Sachsen in folgenden Programmen europäische Mittel erhalten (vgl. Abb. 14-1):

- Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds,
- Kooperationsprogramme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik sowie zwischen Polen und dem Freistaat Sachsen,
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR 2014 – 2020) sowie
- Operationelles Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

Für die Erarbeitung der Operationellen Programme und des EPLR 2014 – 2020 stellt die Partnerschaftsvereinbarung (vgl. Abb. 14-1) den Bezugsrahmen dar. Sie enthält die strategische Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Zusammenarbeit und Koordination aller ESI-Fonds sowie Ländlichen Entwicklungsprogramme und Operationellen Programme im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie Europa 2020. Zur Sicherstellung der Konsistenz und Kohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den Operationellen Programmen bzw. den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wurde die Partnerschaftsvereinbarung in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gem. Art. 15 ESIF-VO erstellt.

Im Freistaat Sachsen wurden in Abstimmungen zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds (ELER, EFRE, ESF, EMFF und Kooperationsprogramm grenzübergreifende Zusammenarbeit) weitere Vorkehrungen getroffen, damit die Strategien und Maßnahmen, die in den einzelnen Programmen (vgl. Abb. 14-1) beschrieben werden, konsistent und kohärent sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Programme werden auf Basis von Analysen der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken (SWOT-Analyse), den Ergebnissen vorliegender Bewertungen (u. a. aktualisierte Halbzeitbewertungen der Förderperiode 2007 – 2013) und den Konsultationen der Wirtschafts- und Sozialpartner erarbeitet,
- die Strategien und Fördervorhaben werden unter Beachtung der gemeinschaftlichen Vorgaben sowie entsprechend ESIF-VO und Partnerschaftsvereinbarung aufeinander abgestimmt und
- im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen (z. B. Umsetzung Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie) angemessen berücksichtigt werden.

Vorhaben, bei denen es Überschneidungen geben könnte, wurden identifiziert und eine inhaltliche Abgrenzung der Förderinhalte vorgenommen (vgl. Abb. 14-2 ff.), um Doppelförderungen zu vermeiden. Zudem wurden Vorhaben identifiziert, die sich strategisch ergänzen können. Diesbezüglich wurde eine enge fondsübergreifende Zusammenarbeit vereinbart.

Das EPLR 2014 – 2020 sowie die anderen Programme (vgl. Abb. 14-1) werden zwischen den Ressorts der Landesregierung abgestimmt. Die Umsetzung obliegt den für die jeweiligen Fachbereiche nach der

Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Fachressorts. Zu den Mechanismen und ihrer Funktion wird durch die Verwaltungsbehörde im jährlichen Durchführungsbericht gem. Art. 75 ELER-VO in Verbindung mit DVO (EU) Nr. 808/2014 Anhang VII Ziffer 3 berichtet. Dies trägt ergänzend zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den einzelnen Programmen bei.

Im Begleitausschuss des EPLR 2014 – 2020 sind neben relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern sowie NGO auch Vertreter der Verwaltungsbehörde, der EU-Zahlstelle sowie der anderen EU-Förderprogramme (EFRE, ESF, EMFF, Kooperationsprogramm grenzübergreifende Zusammenarbeit) beteiligt. Dies gewährleistet den Informationsfluss zwischen den verantwortlichen Stellen. Zudem findet eine Abstimmung bei der Programmdurchführung des EPLR 2014 – 2020 nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (Ressort-, Kabinetts- und Parlamentsbefassung, Rechtsprüfungen etc.) statt.

Komplementarität zum EFRE besteht hinsichtlich des Hochwasserschutzes dahingehend, dass sich die Förderung über den EFRE auf die Hochwasserschutzprojekte der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen konzentriert, während der ELER flankierende Maßnahmen der hochwasserangepassten Flächenbewirtschaftung im Rahmen der Agrarumweltprogramme unterstützt.

Im Bereich der Rehabilitation von Brachflächen kommt der EFRE bei Inwertsetzungsvorhaben in Orten bis 5.000 Einwohnern komplementär nur dann zum Einsatz, wenn die Beseitigung einer Umweltgefährdung im Vordergrund steht.

Weiterhin bestehen Komplementaritäten im Förderbereich LEADER. Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gemäß Artikel 32 ff. ESIF-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Darüber hinaus können geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Unterstützung der lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene entwickelt wurden, nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung des EFRE unterstützt werden (s. Kapitel 8.2.9.6). Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden nicht über EFRE gefördert. Über EFRE werden keine LEADER-LAG selbst gefördert.

Zwischen ESF und ELER bestehen Komplementaritäten im Förderbereich Qualifizierung und berufliche Aus- und Weiterbildung.

Grundsätzlich werden in Abgrenzung zum ESF über den sächsischen ELER keine Erstausbildungen, Vorhaben zur beruflichen Orientierung oder Vorhaben, die die Chancen von Beschäftigten für den ersten Arbeitsmarkt verbessern, unterstützt. Eine Ausnahme bilden Dienstleistungen zum Wissenstransfer, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz, Umweltleistungen sowie insgesamt zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der ländlichen Wirtschaft beitragen. Darüber hinaus sollen auch naturschutzbezogene Bildungsarbeit und Netzwerke sowie flächen- oder betriebsbezogene Informationen für Landnutzer im Bereich Naturschutz nur über den ELER realisiert werden. Die aus dem ELER zu fördernden Vorhaben sind auf den Transfer spezifischer Fachinformationen ausgerichtet und anders strukturiert, eine Doppelförderung ist daher ausgeschlossen.

Weiterhin bestehen Komplementaritäten im Förderbereich LEADER. Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gemäß Artikel 32 ff. ESIF-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Darüber hinaus können geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Unterstützung der lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene entwickelt wurden, nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung des ESF unterstützt werden (s. Kapitel 8.2.9.6). Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden nicht über ESF gefördert. Über ESF werden keine LEADER-LAG selbst gefördert.

Zwischen EMFF und ELER bestehen Komplementaritäten im Förderbereich LEADER in dem die Aufgaben der FLAG durch die LEADER-LAG über den ELER wahrgenommen werden (s. Kapitel 8.2.9.6). Die sonstigen Förderangebote im Bereich des EMFF betreffen ausschließlich den Bereich der Fischwirtschaft und wirken komplementär zu den Förderangeboten im Bereich des ELER für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Doppelförderungen sind dabei ausgeschlossen. Für das Bundesprogramm zur EMFF-Förderung erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden.

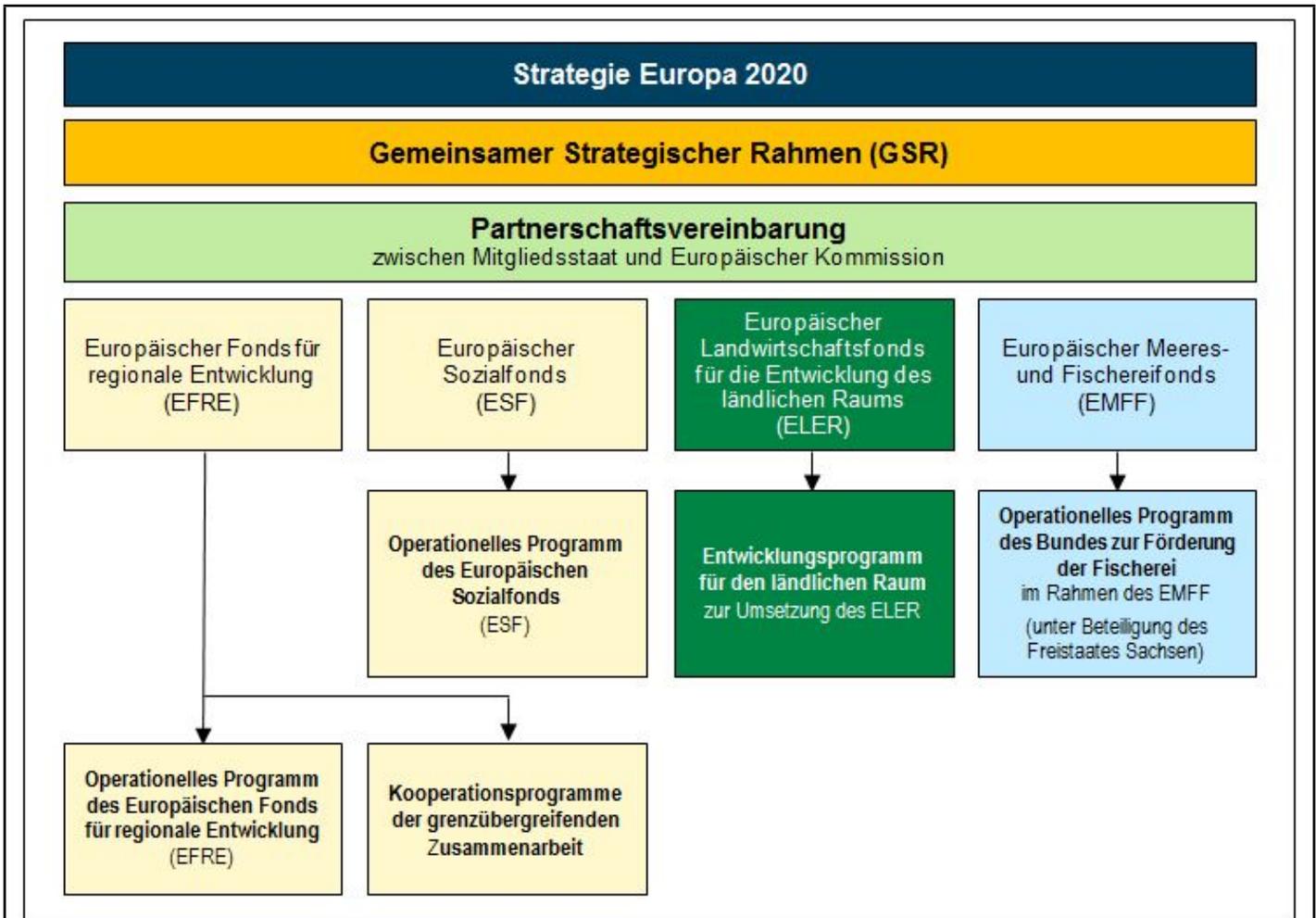
Der Begünstigte hat für jedes Vorhaben zu erklären, dass eine aus dem ELER beantragte Finanzierung nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus den Haushalten der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen ist. Eine Zuwiderhandlung wird gem. § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) geahndet.

Um die Kohärenz zwischen der Strategie und den geplanten Maßnahmen (v. a. Art. 28, 29 und 31/32 ELER-VO) im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte auch hier eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen (vgl. Abb. 14-6 und 14-7). Die Umsetzung der flächenbezogenen Maßnahmen nach Art. 28, Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO wird von den Stellen durchgeführt, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der GAP durchführen. Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP (Direktbeihilfen gem. DZ-VO) und den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums gem. ELER-VO durch folgende verwaltungstechnische Systeme gesichert:

- Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung,
- Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben (EGFL oder ELER finanziert),
- Verwendung eines einheitlichen Rechnungsabschlussprogramms.

Grundsätzlich werden die Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 ausgenommen. Ausnahmen müssen in der betreffenden Maßnahmebeschreibung in Kap. 8.2 ausdrücklich vorgesehen und begründet werden. In diesen Fällen werden durch entsprechende verfahrenstechnische Vorkehrungen (z. B. gleiche Stellen, einheitliches Identifikationssystem) Doppelförderungen ausgeschlossen.

In der Förderperiode 2014 – 2020 werden die Zahlungen für aus naturbedingten oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten nicht mit Mitteln aus der 1. Säule der GAP finanziert.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-1: Europäische Politik im Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2014 – 2020

Maßnahme	
Art. 14 ELER-VO (Code 1)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 17 ELER-VO (Code 4)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 20 ELER-VO (Code 7)	Naturschutzplanungen sowie Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden nicht über EFRE gefördert.
Art. 21 ff. ELER-VO (Code 8)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 28 ELER-VO (Code 10)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 29 ELER-VO (Code 11)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 31/32 ELER-VO (Code 13)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 35 ELER-VO (Code 16)	<p>Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.</p> <p>EIP AGRI Die Einrichtung und Tätigkeit von OG der EIP AGRI wird nicht über EFRE gefördert. Vorhaben aus bestätigten Aktionsplänen der OG im Rahmen EIP AGRI werden aus ELER gefördert. Eine Förderung von Vorhaben aus einem bestätigten Aktionsplan der OG im Rahmen EIP AGRI über EFRE ist möglich, sofern die dortigen Förderkriterien erfüllt sind und keine Finanzierung über ELER erfolgen kann.</p> <p>Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.</p>
Art. 32 ff. ESIF-VO (Code 19)	<p>Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Darüber hinaus können geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Unterstützung der lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene entwickelt wurden nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung des EFRE unterstützt werden (vgl. Kapitel 8.2.9.6, Abschnitt „Koordinierungsmechanismen zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene“).</p> <p>Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden nicht über EFRE gefördert.</p> <p>Im Rahmen von Kooperationsvorhaben in LEADER können nichtinvestive und investive Vorhaben der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren und die Schaffung von Clustern und Netzwerken unterstützt werden. Aus EFRE werden keine LAG als Projektträger gefördert.</p>

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-2: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EFRE

Maßnahme	
Art. 14 ELER-VO (Code 1)	<p>Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer Über ELER werden nur Bildungsträger (einschließlich Vereine/Verbände) gefördert, die Landnutzer über Anforderungen und Ziele des Naturschutzes auf konkreten Flächen oder im Betrieb informieren und für eine naturschutzgerechte Ausrichtung ihrer Tätigkeiten sensibilisieren. Über ESF erfolgt keine Förderung derartiger Bildungsträger.</p> <p>Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft Über ELER werden nur Bildungsträger (einschließlich Vereine/Verbände) gefördert, die für land-, forst- und ernährungswirtschaftliche Unternehmen Wissenstransferdienstleistungen anbieten, die zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und Umweltleistungen sowie insgesamt zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Wirtschaft beitragen.</p> <p>Über ELER werden Tagungen, Workshops, Arbeitskreise, Exkursionen, Demonstrations-tätigkeiten und die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu o. g. Themen unterstützt. Lehrgänge werden über ELER nicht gefördert. Ebenso erfolgt über ELER keine Unterstützung der Erstausbildung oder von Vorhaben, die die Chancen von Beschäftigten für den ersten Arbeitsmarkt verbessern. Vorhaben der Erstausbildung im landwirtschaftlichen Bereich werden über ESF unterstützt. Keine Unterstützung erfolgt im ESF für investive Demonstrationsvorhaben gekoppelt mit Wissenstransfer in Form von Öffentlichkeitsarbeit. Eine Förderung von landwirtschaftlichen Einzelunternehmen und einzelnen Arbeitnehmern ist über ELER ausgeschlossen. Im ESF werden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung für Unternehmen und Einzelpersonen gefördert. Die Bildungsträger selbst sind i. d. R. nicht als Begünstigte vorgesehen.</p> <p>In Bezug auf die Förderung von innovativen Projekten zur Fachkräftesicherung im Rahmen des ESF sind Bildungsträger als Begünstigte zulässig. Projektaufträge werden im Einzelfall auf eventuelle Überschneidungen mit anderen Programmen geprüft.</p>
Art. 17 ELER-VO (Code 4)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 20 ELER-VO (Code 7)	<p>Naturschutzplanungen Naturschutzplanungen werden ausschließlich über ELER gefördert.</p> <p>Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit Über ELER werden Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie eine naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit unterstützt – über ESF nicht.</p> <p>Vorhaben der Bildungsarbeit im Bereich Naturschutz werden über ELER gefördert. Über ESF ist eine Förderung von Bildungsträgern für ausschließliche Themen des Naturschutzes ausgeschlossen. Sofern Themen z. B. zum Pflanzen- und Tierschutz im Rahmen von Projekten für Schüler im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) oder im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) angesprochen werden, sind diese nur von untergeordneter Bedeutung.</p>
Art. 21 ff. ELER-VO (Code 8)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 28 ELER-VO (Code 10)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 29 ELER-VO (Code 11)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 31/32 ELER-VO (Code 13)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 35 ELER-VO (Code 16)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
32 ff. ESIF-VO (Code 19)	<p>Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Darüber hinaus können geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Unterstützung der lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene entwickelt wurden nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung des ESF unterstützt werden.</p> <p>Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden nicht über ESF gefördert.</p>

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-3: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber ESF

Maßnahme	
Art. 14 ELER-VO (Code 1)	Über EMFF werden Vorhaben zum Wissenstransfer ausschließlich zwischen Wissenschaftlern und dem Fischerei- und Aquakultursektor unterstützt – über ELER nicht.
Art. 17 ELER-VO (Code 4)	Über EMFF werden produktive Investitionen ausschließlich in der Aquakultur gefördert. In Fischwirtschaftsgebieten können ausschließlich Unternehmen der Aquakultur oder der Fischerei im Rahmen von Diversifizierungsmaßnahmen gefördert werden. In der Teilmaßnahme Unterstützung für nichtproduktive Investitionen des Art. 17 ELER-VO sind Vorhaben für Unternehmen der Aquakultur, die einen Bezug zur Fischproduktion haben, ausgeschlossen.
Art. 20 ELER-VO (Code 7)	Kein EMFF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 21 ff. ELER-VO (Code 8)	Kein EMFF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 28 ELER-VO (Code 10)	Für Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung im Rahmen von Aquakulturmilieumaßnahmen können aus dem EMFF ausschließlich Unternehmen der Aquakultur gefördert werden. Entsprechende Teichpflege- und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftungsmaßnahmen werden im ELER nicht angeboten.
Art. 29 ELER-VO (Code 11)	Über ELER wird die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im Landbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gefördert. Über EMFF wird die Umstellung auf ökologische Aquakultur sowie die Beteiligung am EU-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gefördert.
Art. 31/32 ELER-VO (Code 13)	Kein EMFF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 35 ELER-VO (Code 16)	Vorhaben zur Förderung von Innovation in der Aquakultur können im ELER nicht unterstützt werden.
Art. 32 ff. ESIF-VO (Code 19)	Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF-VO werden entsprechend der lokalen Entwicklungsstrategie entweder über ELER oder aus dem EMFF gefördert. Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden über ELER gefördert. Über EMFF werden gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben von Fischwirtschaftsgebieten unterstützt. Über ELER werden die LAG (Betriebskosten) gefördert.

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-4: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EMFF

Maßnahme	
Art. 32 ff. ESIF-VO (Code 19)	<p>Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert.</p> <p>Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsmaßnahmen der LEADER-LAG werden über ELER gefördert.</p> <p>Eine Förderung von Vorhaben mit grenzüberschreitendem Charakter, die über eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Sinne von LEADER hinausgeht, wird im ELER ausgeschlossen. Vorhaben der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Partnern aus Polen und der Tschechischen Republik werden ausschließlich über die Kooperationsprogramme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gefördert.</p>

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-5: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber den Kooperationsprogrammen grenzübergreifende Zusammenarbeit

Markt-organisation	Rechts-grundlage	Ausschluss bzw. Förderung EPLR 2014 – 2020	Begründung
Obst und Gemüse	Art. 32 bis 38 GMO-VO	Im EPLR 2014 – 2020 ist die Förderung auf den Verarbeitungssektor und im Frischebereich auf Betriebe beschränkt, die sich an anerkannten Vermarktungsinitiativen beteiligen. Aufgrund DVO (EU) Nr. 543/2011 sind anerkannte Erzeugerorganisationen von einer Förderung im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 ausgeschlossen. Unternehmen, die Mitglied in einer Erzeugerorganisation sind, müssen, um im EPLR 2014 – 2020 gefördert werden zu können, eine Erklärung ihrer Erzeugerorganisation beibringen, dass die beabsichtigten Maßnahmen im Operationellen Programm der jeweiligen Erzeugerorganisation nicht vorgesehen sind. Im EPLR 2014 – 2020 ist die Förderung von „Ansaat von Blühflächen“ über die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28 ELER-VO) möglich. Die „Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen“ wird im EPLR 2014 – 2020 über nichtproduktive Investitionen des Art. 17 ELER-VO gefördert. Da diese Vorhaben auch Bestandteil des Operationellen Programms der Erzeugerorganisation sein können, werden Mitglieder einer Erzeugerorganisation von einer Förderung über den EPLR 2014 – 2020 ausgeschlossen.	Entsprechende Regelungen werden in das Förderverfahren der ELER-Maßnahmen integriert, so dass eine Doppelförderung von Zahlungen für die 1. und 2. Säule der GAP ausgeschlossen ist.
Wein	Art. 39 bis 54 GMO-VO	Im EPLR 2014 – 2020 erfolgt keine Förderung der Maßnahmen gem. Art. 43 GMO, die im Rahmen der Stützungsprogramme im Weinsektor angeboten werden.	Vermeidung von Überschneidungen
Tabak	Art. 162 GMO-VO	Keine Förderung im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen.	Vermeidung von Überschneidungen
Olivenöl	Art. 29 bis 31 GMO-VO	nicht relevant	-
Hopfen	Art. 58 bis 60 GMO-VO	Keine Förderung von Erzeugergemeinschaften (keine Erzeugergemeinschaft Hopfen im Freistaat Sachsen vorhanden).	-
Rindfleisch	Art. 170 GMO-VO	Keine Förderung im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen.	Vermeidung von Überschneidungen
Bienenzucht	Art. 55 bis 57 GMO-VO	Im EPLR 2014 – 2020 ist eine Förderung für Imker nur möglich, wenn es sich um Haupterwerbsimker (ab 100 Bienenvölker) und Investitionen handelt. Nicht im EPLR 2014 – 2020 gefördert werden Hobbyimker und alle anderen Maßnahmen, die nach Art. 105 VO (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehen sind.	Vermeidung von Überschneidungen
Zucker	Art. 124 bis 144 GMO-VO	Im EPLR 2014 – 2020 ist die Zuckerindustrie nicht förderfähig. Im Freistaat Sachsen sind keine Unternehmen der Zuckerindustrie ansässig.	Vermeidung von Überschneidungen
Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage (POSEI) und zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	POSEI: VO (EU) Nr. 228/2013 und Aegean Islands: VO (EU) Nr. 229/2013	nicht relevant	-

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-6: Komplementarität des EPLR 2014 – 2020 zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Marktorganisation)

	Rechtsgrundlage	Ausschluss bzw. Förderung EPLR 2014 – 2020	Begründung
Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	Art. 43 bis 47 DZ-VO	Eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden, da eine gleichzeitige Durchführung von Vorhaben der AUKM, die als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden könnten und eine Durchführung als greeningrelevantes Vorhaben gem. Art. 46 DZ-VO innerhalb des Betriebes auf einem Schlag nicht möglich ist. Der Landwirt muss schlagbezogen entscheiden, ob er dieses Vorhaben in der 1. Säule oder in der 2. Säule der GAP durchführen will.	Vermeidung von Überschneidungen
Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen	Art. 48 bis 49 DZ-VO	Eine Doppelförderung kann im Freistaat Sachsen ausgeschlossen werden, weil die Zahlung für benachteiligte Gebiete über die 2. Säule der GAP erfolgt.	Vermeidung von Überschneidungen
Zahlung für Junglandwirte	Art. 50 bis 51 DZ-VO	Eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden, da eine Zahlung für Junglandwirte (im Freistaat Sachsen) ausschließlich über die 1. Säule der GAP erfolgen soll.	Vermeidung von Überschneidungen
Kleinerzeugerregelung	Art. 61 bis 65 DZ-VO	Die Einmalzahlung an Landwirte gem. Art. 19 Abs. 1 c) ELER-VO, die unter die Regelung für Kleinerzeuger gem. DZ-VO fallen, findet im EPLR 2014 – 2020 keine Anwendung.	-

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-7: Komplementarität des EPLR 2014 – 2020 zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Direktzahlungen)

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein Entwicklungsprogramm, das auf dem gleichen Territorium umgesetzt wird. Auf nationaler Ebene werden lediglich Aktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle mitfinanziert, die übergreifende Vernetzungsaufgaben wahrnehmen. Die Finanzierung erfolgt durch Vorabzug der ELER-Mittel auf nationaler Ebene.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

LIFE – Programm für Umwelt- und Klimapolitik

Vorhaben zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die über eine großräumige Wirkung, d.h. überregionale oder regional vernetzte Ausrichtung sowie einen innovativen Ansatz verfügen (keine Infrastrukturprojekte), können aus LIFE 2014 – 2020 unterstützt werden, wenn über ELER keine Förderung erfolgen kann.

Für die Durchführung integrierter Projekte zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die nicht bereits Bestandteil von im ELER geförderter Zusammenarbeit, z. B. im Rahmen EIP AGRI, sind oder die über diese Inhalte hinausgehen und großräumig angelegt sind, ist eine Förderung aus LIFE 2014 – 2020 möglich.

Horizont 2020 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Projekte des international ausgerichteten Rahmenprogramms Horizont 2020 müssen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen. Die im Rahmen des ELER geförderte EIP AGRI ist mit ihren Aktivitäten auf den Freistaat Sachsen ausgerichtet. Ihre Akteure, die sich in OG zusammenschließen, stammen dabei überwiegend aus dem Freistaat Sachsen.

Andere EIP

Überschneidungen der im Rahmen des ELER geförderten EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) mit den derzeit bestehenden EIP „Aktives und gesundes Altern“ und EIP „Smart Cities and Communities“ sind aufgrund der unterschiedlichen thematischen Ausrichtungen ausgeschlossen.

In den EIP „Wasser“ und „Rohstoffe“ sind thematische Überschneidungen nicht ausgeschlossen. Im Gegensatz zur EIP AGRI stehen für die Umsetzung von Aktionsplänen und den Betrieb von OG auf regionaler Ebene im Bereich der EIP „Wasser“ und EIP „Rohstoffe“ jedoch keine spezifischen Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Diese EIP sind auf europäische Handlungsebenen ausgerichtet, die sich in Hinblick auf eine finanzielle Förderung mit der regionalen Handlungsebene nicht überschneiden und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Etwaige Vernetzungsaktivitäten im Bereich EIP auf europäischer Ebene werden durch die deutsche Vernetzungsstelle wahrgenommen.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 23	Frau Anja Risy (Referatsleiterin)		eler@smekul.sachsen.de
Certification body	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referat 51	Frau Babette Weinrich (Referatsleiterin)		bs@smf.sachsen.de
Accredited paying agency	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat ZA (Steuerung, Koordinierung d. EU-Zahlstelle DE19)	Frau Katrin Emmler (Referatsleiterin)		EU-Zahlstelle-SMEKUL@smekul.sachsen.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615	Frau Lauterbach-Hemmann (Referatsleiterin)	Rochusstr. 1, D-53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die VB ist für die Effizienz, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 verantwortlich und erfüllt insbesondere die Aufgaben gem. Art. 66 ELER-VO. Bei Übertragung von Aufgaben an eine andere Stelle behält die VB weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben.

Die ZA zeichnet verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der ELER-Maßnahmen durch die betroffenen Fachreferate bzw. Fachgebiete sowie die steuernde Begleitung durch Verfahrensbestimmungen, Verfahrensregelungen, Dienstanweisungen etc.

Für alle im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehenen Maßnahmen bestehen IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Förderkriterien und andere Verpflichtungen

gem. DVO (EU) Nr. 808/2014 und HZ-VO sowie die Vorgaben zur Auswahl der Vorhaben gem. Art. 49 ELER-VO eingehalten werden und die Zahlungen vollständig und richtig erfolgen. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wurde gem. Art. 62 ELER-VO durch die VB und ZA einer Ex-ante-Bewertung unterzogen. Nach Art. 62 ELER-VO erfolgt die Bewertung auch während der Durchführung des Programms. ZA und VB überprüfen dabei auch die Ergebnisse der Kontrollen. Ggf. wird eine Anpassung vorgenommen.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzmittel der EU und die Verbuchung erfolgen ausschließlich in der ZA. Die ZA überwacht alle Angelegenheiten des Debitorenbuchs und des Umgangs mit Unregelmäßigkeiten in der Förderung. Hierzu hat sie ein EDV-technisches Programm (Debitorenbuchprogramm) zur lückenlosen Überwachung der dem ELER zustehenden Außenstände entwickelt.

Bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Maßnahmen werden die Kontroll- und Bewilligungsfunktionen der ZA gem. Art. 7 Abs. 1 HZ-VO anderen Einrichtungen übertragen. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der ZA und dieser Einrichtung werden Inhalt und Zeitpunkt der der ZA zu übermittelnden Informationen und Unterlagen festgelegt. Die Vereinbarung muss es der ZA gestatten, die Zulassungskriterien zu erfüllen.
- Die ZA bleibt in allen Fällen für die wirksame Verwaltung des betreffenden Fonds verantwortlich.
- Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Einrichtung insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften sind eindeutig zu definieren.
- Die ZA gewährleistet, dass die Einrichtungen über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufrieden stellender Weise wahrnehmen zu können.
- Die Einrichtungen bestätigen der ZA gegenüber ausdrücklich, dass sie ihren Verantwortlichkeiten tatsächlich nachkommen, und beschreiben die hierzu eingesetzten Mittel.
- Die ZA überprüft regelmäßig die übertragenen Funktionen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten in zufrieden stellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.

In der Anlage 4 werden die für die verwaltungsmäßige Durchführung der einzelnen Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 zuständigen Abwicklungsstellen, dezentralen Dienste bzw. beauftragten Einrichtungen im Freistaat Sachsen zusammenfassend dargestellt.

Für die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des EPLR 2014 – 2020 in den zuständigen Stellen stehen im Freistaat Sachsen ausreichende personelle Ressourcen und ausreichend technische und administrative Kapazitäten zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch Dienstleistungen Dritter sicherzustellen.

Zur Erhaltung und Entwicklung der administrativen Kapazität steht die AVS zur Verfügung. Sie ist die zentrale Fortbildungseinrichtung der Sächsischen Staatsregierung und stellt den hohen Kenntnis- und Befähigungsstand in der Landesverwaltung sicher, beobachtet und analysiert neue Anforderungen, begleitet und unterstützt die Verwaltung bei der Bewältigung dieser Anforderungen und setzt sich als Innovationsmotor aktiv für die Fortentwicklung der Verwaltung des Freistaates Sachsen ein.

Die AVS ist Träger der ressortübergreifenden Fortbildung der Angehörigen der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie deren Geschäftsbereiche. Als Behörde im Geschäftsbereich des SMI realisiert die AVS ihre Fortbildungsaufgaben durch Seminare und Lehrgänge, durch die Begleitung von Innovationsvorhaben der Behörden, insbesondere von Projekten zur Personal- und Organisationsentwicklung, sowie durch die „Virtuelle Akademie“, die die traditionelle Fortbildung unterstützt und ergänzt. Das Angebot der AVS ist dabei weit gefasst und beinhaltet neben der Führungskräftefortbildung z. B. Seminare und Lehrgänge zu Kommunikation einschließlich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Marketing, EU-Themen, Sprachaus- und -fortbildung, ressortübergreifende Rechtsthemen, Informations- und Datenverarbeitung und wirtschaftliches Verwaltungshandeln. Die AVS stellt das Grundangebot an Fortbildungen für alle Akteure des VKS.

Im Geschäftsbereich des SMEKUL gibt es weiterhin das Bildungszentrum mit Sitz in Reinhardtsgrimma. Dessen Fortbildungen bieten die Grundlagen für die effiziente Umsetzung der Umwelt- und Agrarpolitik im Freistaat Sachsen. Das Bildungszentrum ist zuständig für die Fortbildung der Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung speziell zu Themen der Bereiche Umwelt, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Forsten und angewandte Informationstechnik. Es bietet ein beständig aktuelles und breit gefächertes Fortbildungsprogramm mit hoher fachlicher und pädagogischer Qualität. Auf dieser Basis konzipiert und organisiert sie Seminare, Workshops, Exkursionen, Tagungen, Symposien und sonstige Veranstaltungen. Dabei ist das Angebot vorrangig für die Bediensteten der Landesverwaltung mit Fachaufgabe in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Forsten und deckt daher die spezifische Fortbildung ab.

Im Bereich LEADER wird die administrative Kapazitätsentwicklung der Akteure (LAG, Regionalmanager, Bewilligungsbehörden) zusätzlich über eine Fachstelle des LfULG durch Schulungen, Workshops und Einzelberatungen gewährleistet. Durch die Teilnahme an Fortbildungen wird die Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter der Fachstelle sichergestellt. Die LEADER-Fachstelle wird über die Technische Hilfe abgesichert. Analog zu LEADER wird im Bereich EIP AGRI eine Fachstelle eingerichtet, die über Technische Hilfe finanziert wird und u. a. die Kapazitätsentwicklung der Akteure absichert.

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Allen Begünstigten, die Beschwerden zu Entscheidungen aller für Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 zuständigen Bewilligungsbehörden betreffen, steht entsprechend dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes der Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde und bei Nichtabhilfe der Klageweg offen.

Hinsichtlich der Entscheidungen der LAG wird im Genehmigungsschreiben der VB nach Art. 33 Abs. 3 ESIF-VO vereinbart, dass allen Antragstellern der öffentliche Verwaltungsrechtsweg offensteht. Dieser wird realisiert durch Antragseinreichung bei der Bewilligungsbehörde, Bescheid durch die Bewilligungsbehörden und den damit in Folge entstehenden Möglichkeiten des deutschen Verwaltungsrechts wie Widerspruchsrecht und Klageweg.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Die Vertreter der VB wirken im nationalen Begleitausschuss in der Bundesrepublik Deutschland mit.

Im Freistaat Sachsen wird das EPLR 2014 – 2020 durch einen fondsspezifischen Begleitausschuss begleitet.

Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertretern der VB und der ZA, Vertretern anderer ESI-Fonds, relevanter Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie NGO zusammen.

Je ein Vertreter der Europäischen Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, des BMEL sowie der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) können beratend an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen.

Das SMUL hat sich im Rahmen des Konsultationsprozesses mit den WSP auf die Bildung von zehn Gruppen (vgl. Abb. 15-1) für den zu bildenden Begleitausschuss zum EPLR 2014 – 2020 verständigt, welche nach dem Sprecherprinzip agieren sollen. Ziel ist es, die Stimmen der WSP im Begleitausschuss zu bündeln und ein handlungsfähiges Gremium zur Programmbegleitung zu bilden. Die Mitgliedsorganisationen benennen der VB einen Vertreter ihrer Gruppe, welcher für diese Gruppe das Stimmrecht wahrnimmt. Es steht ihnen darüber hinaus frei, zusätzlich je einen Stellvertreter zu nominieren.

Die Mitglieder des gesamten Begleitausschusses gehören zu insgesamt 18 Gruppen, die sich wiederum Bereichen zuordnen lassen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die VB lädt zunächst zur konstituierenden Sitzung eines provisorischen Begleitausschusses ein, um vor Genehmigung des EPLR 2014 – 2020 erforderliche Entscheidungen abzustimmen. Dieser provisorische Begleitausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die VB. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit. Die VB besitzt Vetorecht. Ohne ihre Zustimmung ist eine Beschlussfassung nicht möglich.

Der Begleitausschuss tagt i. d. R. einmal jährlich. Die Sitzungstermine werden, soweit wie möglich, mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung abgestimmt. Ordentliche Sitzungen finden auf Initiative der VB statt. Diese kann darüber hinaus bei Bedarf auch jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen bzw. ein schriftliches Verfahren einleiten.

Das SMUL ist sich der besonderen Bedeutung der kommunalen Ebene für die Entwicklung des ländlichen Raums bewusst und berücksichtigt dies entsprechend auch in der Wichtung der kommunalen Ebene innerhalb des Begleitausschusses.

Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne des Art. 5 ESIF-VO, also die zuständigen Behörden sowie die WSP zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Der Begleitausschuss berät über die Effizienz und Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 und führt die in Art. 49 ESIF-VO i. V. m. Art. 74 ELER-VO aufgeführten Aufgaben durch.

Innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Programms konstituiert sich gem. Art. 47 ESIF-VO

der ordentliche ELER-Begleitausschuss aus dem provisorischen Begleitausschuss. Nachdem er sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des provisorischen Begleitausschusses gegeben hat, bestätigt er in seiner ersten Sitzung alle Beschlüsse des provisorischen Begleitausschusses und nimmt seine Arbeit und o. g. Vorgaben auf.

Mit der Regierungsumbildung im Freistaat Sachsen im Dezember 2019 wurden die beiden für den ELER verantwortlichen Ressorts (SMEKUL und SMR) als jeweils neue Gruppe in den Begleitausschuss aufgenommen. Damit besteht der Begleitausschuss nunmehr aus insgesamt 20 Gruppen (vgl. Abb. 15-1).

Bereich	Gruppe	Stimmberechtigung*
Umsetzungsverantwortung	Verwaltungsbehörde	X
	Zahlstelle	X
Ressortverantwortung	SMEKUL	X
	SMR	X
Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit (SMEKUL)	X
Gender Mainstreaming	Gender Mainstreaming (SMJusDEG)	X
ESIF-Verwaltungsbehörden	EFRE	X
	ESF	X
	EMFF	X
	ETZ	X
Wirtschafts- und Sozialpartner	Kommunale Ebene	X
	Landwirtschaft	X
	Naturschutz	X
	Ländlicher Raum	X
	LEADER-Gebiete	X
	Chancengleichheit	X
	Inklusion	X
	Forstwirtschaft	X
	Wirtschaft	X
	Wissenschaft	X
Bund/Europäische Kommission	BMEL	beratend
	DVS	beratend
	Europäische Kommission	beratend

* Stimmenwichtung wird in der Geschäftsordnung des provisorischen bzw. ordentlichen Begleitausschusses festgelegt.

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 15-1: Zusammensetzung des Begleitausschusses

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

15.3.1 Information der potenziell Begünstigten und aller Interessengruppen über die Fördermöglichkeiten und die Regeln des Zugangs zum Förderprogramm

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 dienen der Transparenz der ELER-Förderung gegenüber den unterschiedlichen Zielgruppen sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dabei sollen die geplanten Kommunikationsmaßnahmen zielgruppenspezifisch entwickelt und umgesetzt werden, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen (vgl. Abb. 15-2).

Die VB erarbeitet dazu eine Informations- und PR-Strategie und übermittelt diese dem Begleitausschuss innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung des EPLR 2014 – 2020.

Publikationen/Informationsmaterial

Der Maßnahmebereich „Publikationen/Informationsmaterial“ hat ein breites Zielgruppenspektrum. Zu Beginn der Programmlaufzeit sollen alle Zielgruppen schnell und kompakt über die Ziele und Möglichkeiten der ELER-Förderung unterrichtet werden. Dazu ist vorgesehen, das EPLR 2014 – 2020 des Freistaates Sachsen in seiner Gesamtheit zu veröffentlichen.

Die zugehörigen Umsetzungsdokumente werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht und sind damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich. So werden alle grundlegenden, die Förderung betreffenden Informationen, allgemein zugänglich gemacht, wobei jeweils auf die besondere Form der Kofinanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird. Zusätzlich werden zu ausgewählten Fördermaßnahmen bzw. -bereichen Faltblätter erarbeitet, die konkrete Hinweise zur inhaltlichen Umsetzung der Maßnahmen und zum Förderverfahren enthalten.

Veranstaltungen und Workshops

Angesichts der komplexen Materie sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein unverzichtbares Instrument der Informationsvermittlung. Während der gesamten Förderperiode werden bedarfsorientiert Fach- und Informationsveranstaltungen durchgeführt, die neben der Information zu einzelnen Themenbereichen v. a. auch den programminternen Erfahrungsaustausch fördern und die allgemeine Kommunikation unterstützen sollen.

Internet

Das Internet ist wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse der ELER-Förderung. Unter www.eler.sachsen.de wird über die Fördermöglichkeiten informiert sowie die Möglichkeit geschaffen, auf Dokumente zugreifen zu können. Eine gezielte Vernetzung mit anderen Behörden und zur ELER-Website der Europäischen Kommission ist vorgesehen.

Das Online-Angebot unter www.eler.sachsen.de wird so konzipiert, dass die Anwendungen bei möglichst vielen unterschiedlichen Voraussetzungen nutzbar bleiben. Dabei werden beispielsweise verschiedene Ausgabegeräte oder eingeschränkte Fähigkeiten und Fertigkeiten bestimmter Nutzergruppen bedacht

(Barrierefreiheit).

Sonstiges

Die VB kann ergänzend zu den oben aufgeführten weitere Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten und der allgemeinen Öffentlichkeit treffen. So wird sie geeignete Vorkehrungen anlässlich bedeutender Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Begleitausschusses vornehmen. Darüber informiert sie rechtzeitig die Vertreter der Europäischen Kommission und der zuständigen Bundesbehörden bzw. bezieht sie in die Aktionen ein.

Die Maßnahmen der Information und Publizität unterliegen der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die VB unterrichtet die Europäische Kommission im jährlichen Durchführungsbericht über den Durchführungsstand der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und die damit verbundene Einhaltung der Vorschriften.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Übergangs von der laufenden zur nächsten Förderperiode umfasst die Öffentlichkeitsarbeit auch Aktivitäten in Vorbereitung der nachfolgenden Förderperiode.

15.3.2 Information der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Programmförderung

Die VB sorgt insbesondere für die Veröffentlichung der Inhalte der Intervention unter Angabe der Beteiligung der EU und informiert in geeigneter Weise über das Voranschreiten der Förderung während des gesamten Planungszeitraums. Bei allen Fördermaßnahmen achtet die VB darauf, dass die Beteiligung der EU gut sichtbar dargestellt wird und – soweit vorgeschrieben – der Betrag der Fondsbeteiligung angegeben wird.

Die VB gewährleistet, dass die Begünstigten bei der Gewährung eines Zuschusses darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms finanziert wird.

Hinweisschilder und Erläuterungstafeln

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind für Vorhaben ab der vorgegebenen finanziellen Schwelle Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln, auf denen die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird, anzubringen.

Presse- und Medienarbeit

Die Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie die Information der Medien über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung. Dabei soll das Interesse der Medien an der Berichterstattung durch die Bereitstellung attraktiver, redaktionell aufbereiteter Informationsmaterialien und Beiträge (z. B. zu Best-Practice-Beispielen) erhöht werden. Bei Genehmigung des Programms wird die VB die Öffentlichkeit über den Start der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen informieren.

Werbemittel

Werbemittel (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Schlüsselbänder etc.) sind Publizitätsmittel, die viele Menschen erreichen. Sie sollen neugierig machen und immer auch eine Botschaft vermitteln. Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der EU-Flagge erzielen sie einen hohen Wiedererkennungseffekt und verweisen auf die Rolle der EU im Zusammenhang mit der Förderung aus dem

EPLR 2014 – 2020.

15.3.3 Rolle des Nationalen Netzwerks hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm

Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder auch Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 des Freistaates Sachsen soweit wie möglich genutzt werden.

Förderphasen				
	Anlaufphase (2014-2015)	Realisierungsphase (2015-2022)		Abschlussphase (2022-2025)
		einmalig	begleitend	
breite Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen und Informationsmaterial • Medienarbeit und Internet • Werbemittel 	Ausstellungen und Messen	<ul style="list-style-type: none"> • Plakate, Erläuterungstafeln, • Publikationen und Informationsmaterial • Medienarbeit und Internet • Werbemittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen und Informationsmaterial • Medienarbeit und Internet
Fach-öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen und Informationsmaterial, • Medienarbeit und Internet • Veranstaltungen und Workshops • Werbemittel 	Ausstellungen und Messen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen und Workshops • Medienarbeit und Internet • Publikationen und Informationsmaterial • Werbemittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen und Informationsmaterial • Medienarbeit und Internet
Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen und Workshops • Publikationen und Informationsmaterial 		<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen und Workshops 	

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 15-2: Einsatzstruktur der Maßnahmen nach Förderphasen und Zielgruppen

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Im Art. 20 ELER-VO sind ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz vorgesehen. Es wird nicht erwartet, dass Naturschutzfachplanungen gem. Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO über LEADER umgesetzt werden. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können grundsätzlich über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabenauswahl durch die LAG. Die Bewilligung erfolgt aber durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde. In diesem Fall gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Andere Vorhaben, die thematisch dem Art. 20 ELER-VO entsprechen, können nur im Rahmen von LEADER umgesetzt werden.

Die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften nach Art. 35 Abs. 2 i) ELER-VO wird im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt, so dass Koordinierungsmechanismen nicht erforderlich sind.

Vorhaben der EIP AGRI gem. Art. 35 Abs. 1 c) und 2 a) ELER-VO können nicht über LEADER umgesetzt werden. Zwischen Vorhaben der EIP AGRI zu Vorhaben des Art. 20 ELER-VO bestehen keine inhaltlichen Überschneidungen.

Vorhaben in Bezug auf Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren gem. Art. 35 Abs. 2 g) ELER-VO und die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen gem. Art. 35 Abs. 2 j) ELER-VO können nicht über LEADER umgesetzt werden. Während die Fördervorhaben im Art. 35 ELER-VO eine Kooperation voraussetzen, beziehen sich Fördervorhaben im Art. 20 ELER-VO auf einzelne potenzielle Begünstigte. Die Vorhaben im Art. 35 ELER-VO (EIP AGRI, Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren, Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen) haben keine inhaltlichen Überschneidungen.

In Bezug auf die Gewährleistung der Kohärenz mit anderen ESI-Fonds wird auf das Kap. 14.1.1 verwiesen.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des EPLR 2014 – 2020 zu erleichtern und damit auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern.

Erleichterung der Informationsbeschaffung durch Neustrukturierung der ELER-Internethomepage und Angebot eines allgemeinen Online-Wegweisers zu Förderangeboten (z. B. Amt 24) und Behördennummer 115

Das Internet stellt eines der wichtigsten Medien für die Informationsbeschaffung in Bezug auf die ELER-Förderung dar. Die Homepage zum ELER wurde überarbeitet und neu strukturiert. Auf ihr werden Ziele, Aufgaben, Möglichkeiten und Ergebnisse der ELER-Förderung veröffentlicht sowie auf weiterführende fachspezifische Online-Angebote verlinkt. Damit wird allen Zielgruppen – wie den potenziell Begünstigten – der Zugang zu förderrelevanten Informationen ermöglicht. Ergänzend dazu gibt es im Freistaat Sachsen einen allgemeinen Online-Wegweiser zu Förderangeboten (z. B. Amt 24) sowie die einheitliche Behördennummer 115. Mit diesen verschiedenen Angeboten wird den potenziell Begünstigten der Fördermittel ein einfacher und barrierefreier Zugang zu den für die ELER-Förderung benötigten Informationen ermöglicht.

Elektronische Antragstellung im ELER-Bereich bis 2020

Hierdurch ergeben sich sowohl für die potenziell Begünstigten als auch für die Verwaltung verschiedene Erleichterungen. Beide profitieren vom papierlosen Antragsverfahren. Der Aufwand für die Datenerfassung, die Klärung inkonsistenter Antragsdaten und für eventuell erforderliche Nachforderungen zu Antragsunterlagen wird erheblich reduziert. Dem Antragsteller wird über das Datenverarbeitungssystem die Möglichkeit eröffnet, bereits vorhandene Daten des Vorjahres in den neuen Antrag einzupflegen und so

einerseits Zeit zu sparen, andererseits unnötige Fehlerquellen, die zu einer Verzögerung der Bearbeitung des Antrags führen würden, zu vermeiden.

Konzentration des Spektrums der Förderangebote

Die Priorisierung der Förderung auf bestimmte Schwerpunktbereiche der UP und die konkrete Auswahl an Maßnahmen der ELER-VO orientiert sich sowohl an den festgestellten Bedarfen als auch an den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode. Die so vorgenommene Auswahl an Maßnahmen soll zur Übersichtlichkeit für den Begünstigten beitragen. Auch die Bündelung verschiedener Förderangebote innerhalb einer Maßnahme soll die Inanspruchnahme der Förderung für den Begünstigten vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand senken.

Umsetzung von Vorhaben der ILE über LEADER mit Programmbeginn

Die vollständige Umsetzung von Vorhaben der ILE über LEADER hat eine Vielzahl von Erleichterungen zur Durchführung des Programms und für die Begünstigten zur Folge:

Flächendeckendes Management in den LEADER-Gebieten

Begünstigte können zu ihren Vorhaben sowohl bei der Vorbereitung der Antragstellung als auch bei der Umsetzung jederzeit lokal verfügbare, kompetente Ansprechpartner (Regionalmanagement der LAG) konsultieren. Dadurch werden Vorhabenanträge von vornherein qualifiziert und Aufwand für die Begünstigten vermieden.

Einheitliches Verfahren und Zuständigkeiten für alle Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung

Für alle Vorhaben der ILE stehen den Begünstigten ein einheitliches Förderverfahren für die Umsetzung aller Vorhaben über Art. 35 ESIF-VO und einheitliche Zuständigkeiten (LEADER-Regionalmanagement, LEADER-LAG und Bewilligungsbehörden in den Landkreisen) zur Verfügung.

Vorhabenauswahl in frühem Stadium der Antragstellung

Der Bottom-up-Prozess in LEADER führt durch die lokale Vorhabenauswahl im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Budgets zu einer Reduzierung des Bearbeitungsaufwandes insbesondere für potenzielle Begünstigte, da Projekte bereits in einem frühen Stadium der Antragstellung ausgewählt werden. Per se nicht förderfähige Projekte werden nicht unnötig weit vorangetrieben.

1:1-Umsetzung der EU-Rechtsvorgaben, Verzicht auf zusätzliche landesspezifische Vorgaben mit Programmbeginn

Bereits in den Jahren 2011/2012 konnten bei investiven Maßnahmen des EPLR 2007 – 2013 durch Verzicht auf die Anwendung weitergehender nationaler Regelungen im Vergleich zum EU-Recht erhebliche Vereinfachungen und Aufwandsreduzierungen bei den Begünstigten erreicht werden. Die positiven Erfahrungen haben zum Ergebnis, dass dies auch für den EPLR 2014 – 2020 fortgesetzt wird.

Reduzierung der Förderkriterien

Mit einer Reduzierung und Konzentration von Förderkriterien auf das zur Zielerreichung notwendige Maß

wird der Bearbeitungsaufwand für Begünstigte und damit der Verwaltungsaufwand reduziert.

Mit vertretbarem Aufwand kontrollierbare Förderkriterien

Alle Förderkriterien wurden entsprechend Art. 62 ELER-VO auf ihre Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit hin geprüft. Dabei wurde auch darauf geachtet, dass sich der Prüfaufwand in einem vertretbaren Rahmen hält. Dadurch dürfte der Aufwand bei Kontrollen für Begünstigte und Verwaltung minimiert werden.

Vermehrte Anwendung von standardisierten Einheitskosten

Die vermehrte Anwendung von standardisierten Einheitskosten insbesondere für Naturschutzvorhaben führt zu einer Vereinfachung des Förderverfahrens für die Begünstigten und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands.

Die geplanten Maßnahmen zur Vereinfachung sind Gegenstand der jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 ELER-VO und werden entsprechend der Ergebnisse der Überwachung und Bewertung durch Zahlstelle und Verwaltungsbehörde weiter entwickelt.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Technische Hilfe ELER soll die ELER-Förderung unterstützen und einen Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der Förderung leisten, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen zu erreichen. Vorhaben zur Ausarbeitung, zur Verwaltung einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung sollen sowohl für die vorhergehende, aktuelle und nachfolgende Förderperiode über die Technische Hilfe unterstützt werden. Der Ressourcenbedarf wurde nach SMART-Kriterien im Rahmen einer Bedarfsanalyse ermittelt. Dabei wurden die in der vergangenen Förderperiode gesammelten Erfahrungen berücksichtigt.

Der Einsatz der Technischen Hilfe im Freistaat Sachsen erfolgt in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen,
- Ausgaben für Personal- und Sachkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind (Abschluss Förderperiode 2007 – 2013, Förderperiode 2014 – 2020, Vorbereitung Förderperiode ab 2021),
- Ex-post-Bewertung für die vorangegangene Förderperiode (2007 – 2013) sowie Ex-ante-Bewertung und Programmerstellung für die neue Förderperiode ab 2021,
- Ausbau und Durchführung des Berichtssystems für die Begleitung und die Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020,
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen, Gutachten, Vorhaben etc., die für die Optimierung der ELER-Interventionen und zur Vereinfachung der Umsetzung notwendig sind,

- Informations- und Publicitätsmaßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Partner einschließlich Ausgaben für Seminare und Schulungen,
- Durchführung von Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den WSP sowie NGO,
- Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme für die Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen.

Die Finanzierung der Technischen Hilfe erfolgt anhand des Pauschalsatzes gemäß Verordnung (EU) 2019/1867. Begünstigter der Technischen Hilfe ist die Verwaltungsbehörde.

Die Beteiligung der EU an den öffentlichen Ausgaben beträgt gem. Art. 51 Abs. 3 ELER-VO 75 % und des Freistaates Sachsen 25 %. Daher wurde der gesamte für die Technische Hilfe vorgesehene Betrag der Region Chemnitz/Dresden zugeordnet (Art. 59 Abs. 3 b) der ELER-VO).

Die Höhe der Förderung beträgt 100 %.

Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung anhand der öffentlichen Ausgaben insgesamt.

Aus der Technischen Hilfe werden nur Ausgaben für Personalkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind, finanziert. In der Verwaltungsbehörde ist dieses Personal mit Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen sowie Informations- und Publicitätsmaßnahmen betraut. In der Zahlstelle wird das aus der Technischen Hilfe finanzierte Personal für die Verwaltung des ELER sowie für die Durchführung und Prüfung von Vor-Ort-Kontrollen eingesetzt. Gehälter und Zulagen richten sich bei Angestellten nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie bei Beamten nach dem jeweils geltenden Landesbesoldungsgesetz. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der konkreten Tätigkeit.

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 01. Veranstaltung am 18.05.2011

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information zum Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission Ende 2010 zur weiteren Ausgestaltung der GAP nach 2013 und einführende Impulsreferate externer Experten zu den Bereichen „Landwirtschaft und Flächenmaßnahmen“ sowie „Ländlicher Raum“

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 18 Partnern
- intensive Diskussion in zwei Arbeitsgruppen zu den Bereichen „Landwirtschaft und Flächenmaßnahmen“ sowie „Ländlicher Raum“

16.2. 02. Information am 18.07.2011 per E-Mail

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information zum Vorschlag der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2014 und Gelegenheit zur Stellungnahme

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

keine spezifische Rückäußerung

16.3. 03. Information am 12.10.2011 per E-Mail

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information zur Veröffentlichung der VO-Entwürfe für 2014 – 2020 und Gelegenheit zur Stellungnahme

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

als Reaktion 23 Beiträge der Partner mit Anregungen/Forderungen zur Gestaltung der neuen Förderperiode (Prioritätensetzung) mit konkretem Bezug auf VO-Entwurfstexte aber auch für künftige Programmgestaltung, Veröffentlichung unter www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm (vgl. Anlage 5)

16.4. 04. Veranstaltung am 09.12.2011

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Diskussionsstand für die Erarbeitung der Förderstrategie 2014 – 2020
- aktueller Stand der EU-Rechtsetzung
- Prozess der EPLR-Erstellung im Freistaat Sachsen
- ELER-Maßnahmen (Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Ländliche Entwicklung und LEADER)
- Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2020
- Vorstellung VO-Entwürfe
- Stellungnahmen der Partner

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 19 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- o. g. Beiträge resultierten u. a. auch aus den Erkenntnissen dieser Veranstaltung (vgl. Anlage 5)

16.5. 05. Informationsveranstaltung zur Agrarumweltflächenförderung im Freistaat Sachsen ab 2014 am 15.12.2011

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Rahmenbedingungen für die Agrarumweltförderung ab 2014 in Sachsen
- Bisherige Ergebnisse der Förderung - Förderumfang und Halbzeitbewertung
- Diskussionsstand auf Fachebene unter gesamtgesellschaftlicher und EU-Anforderungssicht
- Rahmenbedingungen aus Sicht der verwaltungsmäßigen Umsetzung

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 22 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/4097_001.pdf

16.6. 06. Veranstaltung am 16.04.2012

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Diskussionsstand für die Erarbeitung der Förderstrategie 2014 – 2020
- aktueller Stand der EU-Rechtsetzung
- Prozess der EPLR-Erstellung im Freistaat Sachsen
- ELER-Maßnahmen (Schwerpunkt Forstwirtschaft)

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 16 Partnern
- Diskussion im Rahmen der 26. Sitzung des Landesforstwirtschaftsrates

16.7. 07. Veranstaltung am 24.05.2012

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Auswertung der Meinungsäußerungen der Wirtschafts- und Sozialpartner zu den VO-Entwürfen der Europäischen Kommission
- Stand der Vorbereitungsarbeiten zum EPLR 2014 – 2020
- sozioökonomische Analyse
- Programm- und Maßnahmeplanung (Flächenmaßnahmen und Maßnahmen im ländlichen Raum)

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 23 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- o. g. Beiträge resultierten u. a. auch aus den Erkenntnissen dieser Veranstaltung (vgl. Anlage 5)

16.8. 08. Informationsveranstaltung zur Agrarumweltflächenförderung im Freistaat Sachsen ab 2014 am 05.06.2012

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- aktueller Diskussionsstand zu den EU-Verordnungsentwürfen der GAP 2014-2020
 - Vorstellung des Erarbeitungsstandes der Agrarumweltmaßnahmen im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Wirtschafts- und Sozialpartner

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 15 Partnern
 - Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
 - http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/05_06_2012__Info_Veranstaltung_AuW_2014_f_f_Teil_R33_58.pdf

16.9. 09. öffentlicher Aufruf zur Beteiligung an der Erstellung des EPLR 2014 – 2020 im Internet unter www.smul.sachsen.de/foerderung/238.htm ab 15.06.2012

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information zu Mitwirkungsmöglichkeiten

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

weitere aktive Partner zur Vorbereitung der Förderperiode 2014 – 2020 konnten gewonnen werden

16.10. 10. Veröffentlichung der sozioökonomischen Analyse am 20.06.2012 per E-Mail und im Internet unter www.smul.sachsen.de/foerderung/2788.htm

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information und Aufforderung zu Stellungnahme

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Rücklauf von 4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Bereiche Forst, Landwirtschaft und Ländlicher Raum)
- 9 von 13 Anmerkungen wurden berücksichtigt

16.11. 11. Veranstaltung am 17.10.2012

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Stand der Vorbereitung des EPLR 2014 – 2020
- Sozioökonomische Analyse und Ex-ante-Bewertung
- Interventionslogik, Programm- und Maßnahmeplanung, Finanzen
- Verwaltungs- und Kontrollsystem
- Begleitungs- und Bewertung, Indikatoren
- Partnerschaftsvereinbarung

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 22 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- es gingen weitere Beiträge zur Erarbeitung des EPLR 2014 – 2020 ein (vgl. Anlage 5)

16.12. 12. Informationsveranstaltung mit WiSo-Partnern zur Agrarumweltförderung 2014-2020 in Sachsen am 12.12.2012

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- aktueller Diskussionsstand zu den EU-Verordnungsentwürfen der GAP 2014-2020

- Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Wirtschafts- und Sozialpartner
- Vorstellung und Diskussion des vorgeschlagenen Agrarumweltmaßnahmenpektrums für Sachsen
- Information zu ersten Überlegungen bezüglich der Umsetzung

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 17 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/12_12_2012__Info_Veranstaltung_WISO-Partner_AuW_2014_ff_korrigiert.pdf

16.13. 13. Veranstaltung am 15.04.2013

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- aktueller Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Programm- und Maßnahmenplanung für die Bereiche der ILE/ LEADER und Naturschutz
- Abgrenzung der ELER-Maßnahmen zu anderen Fonds
- Schritte zur Bildung des künftigen ELER-Begleitausschusses
- Chancen und Risiken des Einsatzes innovativer Finanzinstrumente

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 32 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- es gingen weitere Beiträge zur Erarbeitung des EPLR 2014 – 2020 ein (vgl. Anlage 5)

16.14. 14. Veröffentlichung des Rohentwurfs des EPLR 2014 – 2020 am 17.09.2013 unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3068.htm>

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Zwischenstand auf Basis der aktuell vorliegenden EU-Rahmenvorgaben und im Ergebnis der bisherigen gemeinsamen Erörterungen mit Partnern

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

drei Stellungnahmen (vgl. Anlage 5)

16.15. 15. Veranstaltung am 26.09.2013

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- aktueller Stand der Rahmenbedingungen
 - Diskussion zum Rohentwurf des EPLR 2014 – 2020
 - Vorbereitung zur Bildung eines ELER-Begleitausschusses

16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Diskussion zu Detailfragen der künftigen ELER-Förderung
 - Festlegung der Gruppenstruktur des künftigen ELER-Begleitausschusses

16.16. 16. Veranstaltung am 15.10.2013

16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- aktueller Stand der Rahmenbedingungen
 - Diskussion zum Rohentwurf des EPLR 2014 – 2020 (Schwerpunkt: Forstwirtschaft)

16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von 5 Partnern
 - Diskussion im Rahmen der 16. Sitzung des Ausschusses für den Körperschafts- und Privatwald des Landesforstwirtschaftsrates

16.17.17. Veranstaltung zur zukünftigen Förderung von Naturschutzmaßnahmen mit Vertretern von Naturschutzverbänden am 06.12.2013

16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Erläuterung der geplanten zukünftigen Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt

16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu einzelnen vorgesehenen Maßnahmen insbesondere zu naturschutzbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie investiven und informationsbezogenen Förderangeboten zur Sicherung der Biologischen Vielfalt

16.18.18. Information per E-Mail am 20.12.2013 und im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2165.htm> (für ELER einschlägige EU-Verordnungen)

16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Veröffentlichung der für die ELER-Förderung einschlägigen EU-Verordnungen

16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Kenntnisnahme

16.19.19. Information per E-Mail am 06.01.2014 und im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3075.htm>

16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Veröffentlichung der in der Veranstaltung am 26.09.2013 festgelegten Gruppenstruktur und der Kontaktdaten
- Aufforderung zur Benennung von Gruppensprecher(in) und Stellvertreter(in)

16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

weitere Anmeldungen zur Mitarbeit im künftigen Begleitausschuss

16.20. 20. Veröffentlichung des Entwurfs des EPLR 2014 – 2020 (Stand: 06.03.2014) am 11.03.2014 unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2165.htm>

16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Zwischenstand auf Basis der aktuell vorliegenden EU-Rahmenvorgaben und im Ergebnis der bisherigen gemeinsamen Erörterungen mit Partnern

16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

7 Stellungnahmen (vgl. Anlage 5)

16.21. 21. Veranstaltung am 24.03.2014

16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Aktueller Stand der Rahmenbedingungen
- Programm- und Maßnahmeplanung, EPLR-Entwurf (insbesondere Indikative Finanzplanung, LEADER)
- Information zur Ex-ante-Bewertung
- Stand der Vorbereitungen zur Bildung eines ELER-Begleitausschusses
- Agrarumwelt- und Naturschutzflächenförderung (Maßnahmepräzisierungen, Kombinationen, Ökoförderung, WSP-Stellungnahmen)

16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

7 Stellungnahmen (vgl. Anlage 5)

16.22. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

Die Erarbeitung des EPLR-Entwurfs gestaltete sich als konstruktiver Prozess enger Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern von Nichtregierungsorganisationen. Da die Partnerbeteiligung bereits frühzeitig (Anfang 2011) eingeleitet und als offener Diskussionsprozess geführt wurde, konnte eine Vielzahl von Vorschlägen und Änderungswünschen berücksichtigt werden. Die Einbeziehung der Partner war für die ELER-Verwaltungsbehörde eine wertvolle Ergänzung der eigenen konzeptionellen Arbeit und wegen der kritischen Hinterfragung durch die potenziellen Begünstigten auch ein Korrektiv hinsichtlich der Entscheidung für die Programmierung, der Ausgestaltung und Priorisierung der künftigen Maßnahmen und Untermaßnahmen.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 ELER-VO das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014 – 2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007 – 2013. Es enthält aber v. a. mit der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gem. Art. 35 ELER-VO sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32 ff. ESIF-VO neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die ELER-VO gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“] entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-VB der Bundesländer, eine begrenzte Zahl an repräsentativen WSP sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 – 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

Im Freistaat Sachsen ist eine Fachstelle mit Vernetzungsaufgaben für die EIP AGRI vorgesehen. Diese wird beim LfULG angesiedelt und soll über die EIP AGRI informieren und den Informationsaustausch zwischen den Interessengruppen (Wissenschaftler, Landwirte, Berater, NGO etc.) organisieren. Im Bereich LEADER ist ebenfalls eine Fachstelle mit Vernetzungsaufgaben beim LfULG vorgesehen.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Art. 62 Abs. 1 ELER-VO zu gewährleisten, haben VB und ZA folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

Die für das sächsische EPLR 2014 – 2020 zuständige VB und ZA haben eine Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden – sofern die Maßnahmen in der vorherigen Programmperiode bereits existierten – die Ergebnisse entsprechender Kontrollen berücksichtigt. Die Maßnahmen wurden aufgrund der Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung ggf. modifiziert, sofern sie dadurch sowohl aus Sicht der VB als auch aus Sicht der ZA überprüfbarer und kontrollierbarer sind. Im Ergebnis wird von der zuständigen VB und ZA bestätigt, dass die Maßnahmen überprüfbar und kontrollierbar sind.

Die für das sächsische EPLR 2014 – 2020 zuständige VB und ZA werden auch die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des EPLR 2014 – 2020 vornehmen. Dabei müssen die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmzeitraum berücksichtigt werden. Hierzu werden u. a. die jährlichen Kontrollstatistiken berücksichtigt. Die Maßnahmen werden ggf. aufgrund der Empfehlungen der Bewertung während der Durchführung des EPLR 2014 – 2020 modifiziert, um die Bewertung während der Durchführung des EPLR 2014 – 2020 werden im jeweiligen Bewertungsbericht dargestellt.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Die den Prämien bzw. den standardisierten Einheitskosten zugrunde liegende Berechnung wurde von dem zuständigen Ex-ante-Bewerter (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA), siehe Kapitel 3.1) geprüft. Die Bestätigungen des Bewerter über die korrekte Berechnung und Angemessenheit der Prämien und standardisierten Einheitskosten sind Bestandteil der Anlage 1 (siehe auch Abbildungen 18-1 und 18-2).

Die den Prämien bzw. den standardisierten Einheitskosten zugrunde liegenden Berechnungen wurden gemäß Art. 62 ELER-VO im August 2016 von „entera – Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie“ als externem Bewerter überprüft (siehe auch Abbildungen 18-3 und 18-4).

Die den standardisierten Einheitskosten zur Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen für investive Naturschutzmaßnahmen zugrunde liegenden Berechnungen wurden gemäß Art. 62 ELER-VO von der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt als externem Bewerter geprüft (vgl. Abbildung 18-5).

4 Erklärung

Die Prämienkalkulationen für flächenbezogene Vorhaben gem. Art. 28, 29 und 31/32 der ELER-VO wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung überprüft. Die Berechnungen sind angemessen und korrekt.

18-1_Erklärung zu Prämienkalkulationen

4 Erklärung

Die standardisierten Einheitskosten für Vorhaben der Naturschutzförderung gem. Art. 17, 20, 25 und 35 der ELER-VO wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung überprüft. Die Berechnungen sind angemessen und korrekt.

18-2_Erklärung zu standardisierten Einheitskosten

5.5 Erklärung zu den Prämienkalkulationen für flächenbezogene Vorhaben

Die Prämienkalkulationen für flächenbezogene Vorhaben gem. Art. 28, 29 und 31/32 der ELER-VO wurden gem. Art. 62 der ELER-VO überprüft. Die Berechnungen sind angemessen und korrekt.

18-3_Erklärung zu Prämienkalkulation 2016

5.7 Erklärung zu den standardisierten Einheitskosten für Vorhaben der Naturschutzförderung

Die standardisierten Einheitskosten für Vorhaben der Naturschutzförderung gem. Art. 17, 20, 25 und 35 der ELER-VO wurden gem. Art. 62 der ELER-VO überprüft. Die Berechnungen sind angemessen und korrekt.

18-4_Erklärung zu standardisierten Einheitskosten 2016

5 Erklärung

Die standardisierten Einheitskosten für Vorhaben der Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen wurden gemäß Art. 62 Abs. 2 der ELER-VO überprüft. Die Kalkulationen sind gut nachvollziehbar, angemessen und aus der Sicht des Gutachters korrekt.

18-5 Erklärung zu standardisierten Einheitskosten_Entbuschung

7. Schlussfolgerungen/Bestätigung

Die Überprüfung und Bewertung der Kalkulation für

Standardisierte Einheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für M01 Art. 14 Wissenstransfer (WT)

ergab, dass:

- die angewendete Kalkulationsmethodik angemessen und geeignet ist,
- alle relevanten Faktoren und Größen in die Kalkulation einbezogen wurden,
- die Kalkulation auf Grundlage anerkannter Quellen und Basisdaten erfolgte,
- die Kalkulationen kohärent und in sich stimmig sind,
- sich die Beträge schlüssig aus den vorgenommenen Kalkulationen ergeben und
- die Kalkulationen sachlich und rechnerisch korrekt vorgenommen wurden.

Die begutachteten Berechnungen sind **angemessen und korrekt** und wurden auf der Grundlage **einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung** erstellt.

7. Schlussfolgerungen/Bestätigung

Die Überprüfung und Bewertung der Kalkulationen für

- M04 - Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17 der ELER-VO)
- M07 - Basisdienstleistungen (Art. 20 der ELER-VO)

ergab, dass:

- die angewendete Kalkulationsmethodik angemessen und geeignet ist,
- alle relevanten Faktoren und Größen in die Kalkulation einbezogen wurden,
- die Kalkulation auf Grundlage anerkannter Quellen und Basisdaten erfolgte,
- die Kalkulationen kohärent und in sich stimmig sind,
- sich die Beträge schlüssig aus den vorgenommenen Kalkulationen ergeben und
- die Kalkulationen sachlich und rechnerisch korrekt vorgenommen wurden.

Die begutachteten Berechnungen sind **angemessen und korrekt** und wurden auf der Grundlage **einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung** erstellt.

7. Schlussfolgerungen/Bestätigung

Die Überprüfung und Bewertung der Kalkulation für

Standardisierte Einheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben
für M16 Art. 35 Europäische Innovationspartnerschaft (EIP AGRI)

ergab, dass:

- die angewendete Kalkulationsmethodik angemessen und geeignet ist,
- alle relevanten Faktoren und Größen in die Kalkulation einbezogen wurden,
- die Kalkulation auf Grundlage anerkannter Quellen und Basisdaten erfolgte,
- die Kalkulationen kohärent und in sich stimmig sind,
- sich die Beträge schlüssig aus den vorgenommenen Kalkulationen ergeben und
- die Kalkulationen sachlich und rechnerisch korrekt vorgenommen wurden.

Die begutachteten Berechnungen sind **angemessen und korrekt** und wurden auf der Grundlage **einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung** erstellt.

7. Schlussfolgerungen/Bestätigung

Die Überprüfung und Bewertung der Kalkulationen für

- M10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28 der ELER-VO1)
- M11 - Ökologischer/biologischer Landbau (Art. 29 der ELER-VO)
- M13 - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten - Ausgleichszulage (Art. 31/32 der ELER-VO)

ergab, dass:

- die angewendete Kalkulationsmethodik angemessen und geeignet ist,
- alle relevanten Faktoren und Größen in die Kalkulation einbezogen wurden,
- die Kalkulation auf Grundlage anerkannter Quellen und Basisdaten erfolgte,
- die Kalkulationen kohärent und in sich stimmig sind,
- sich die Beträge schlüssig aus den vorgenommenen Kalkulationen ergeben und
- die Kalkulationen sachlich und rechnerisch korrekt vorgenommen wurden.

Die begutachteten Berechnungen sind **angemessen und korrekt** und wurden auf der Grundlage **einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung** erstellt.

Einschränkungen dieser Aussagen ergeben sich in geringem Umfang entsprechend der Hinweise in Punkt 6.1 und 6.5 bei den Kalkulationen zu den Maßnahmen M11 Art. 29 ökologischer/biologischer Landbau.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Im EPLR 2014 – 2020 werden zu finanzierende übertragene Verpflichtungen entsprechend der geltenden Übergangsverordnungen für folgende Maßnahmen gewährt:

19.1.1 Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Gem. VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99 und VO (EG) Nr. 1698/2006 wurden bis 2013 eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von AUM mit bis zu 80 % (Health Check-Maßnahmen bis zu 90 %) von der EU kofinanziert.

Im Freistaat Sachsen existieren aufgrund der unterschiedlichen Förderzeiträume vier Generationen des Programms „Umweltgerechte Landwirtschaft“. Grundlage für die Förderung waren mehrere Richtlinien, die zeitlich aufeinander folgten, aber aufgrund der Laufzeit über mehrere Jahre parallel angewandt und verwaltet werden müssen.

Die Förderung gem. der RL 73/93 (UL 1), RL 73/99 (UL 2) und RL 73/2000 (UL 3) ist für die Maßnahmen mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Die langfristigen Maßnahmen (v. a. Kulturlandschaftsprogramm) werden fortgeführt.

Eine Abfinanzierung der bis dahin eingegangenen Verpflichtungen nach VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99 erfolgt für Zahlungen in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007 – 2013. Ab 2016 werden diese vollständig aus dem EPLR 2014 – 2020 abfinanziert. Ab 2020 erfolgt die Abfinanzierung aus nationalen Mitteln.

Die RL AuW/2007, Teil A beinhaltet alle Vorhaben der Maßnahmebereiche des EPLR 2007 – 2013:

- A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung und
- B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland.

Innerhalb jedes Maßnahmebereichs gibt es eine Reihe beantragbarer Vorhaben. Sie beinhalten eine Verpflichtung des Antragstellers von sieben, sechs oder fünf Jahren. Flächenzugänge innerhalb der Maßnahmen waren bis einschließlich dem vorletzten Verpflichtungsjahr des Antragstellers möglich. Neuanträge mit fünfjährigen Verpflichtungen waren bis 2013 zugelassen. Gem. VO (EU) Nr. 335/2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1974/2006 können in 2014 einjährige Verlängerungen in Anspruch genommen werden.

Mit der Anwendung der Revisionsklausel nach Art. 46 der VO (EG) 1974/2006 i. V. m. Art. 1 VO (EU) Nr. 679/2011 werden die Vorhaben der Maßnahmebereiche A (Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung) und B (Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland) mit Ausnahme folgender Vorhaben zum 14.05.2015 beendet:

- Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat

- Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Begünstigte haben die Möglichkeit, eine Förderung für diese Vorhaben letztmalig in 2017 zu beantragen, wobei die Verpflichtungen entsprechend Art. 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 an den neuen Rechtsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2014 – 2020 angepasst werden können. Dies schließt jedoch eine gleichzeitige Beantragung von Vorhaben gem. EPLR 2014 – 2020 aus.

AUM-Zahlungen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgen in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007 – 2013. Das EPLR 2014 – 2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Es gelten dann die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020.

Der landwirtschaftliche Betrieb stellt jährlich mittels Antrags-CD einen InVeKoS-Mantelantrag (bis 15.05. des jeweiligen Jahres) und die entsprechenden Einzelanträge zu den o. g. UL/UM-Teilprogrammen. Der Mantelantrag ist die Voraussetzung für die UL/UM-Anträge, da alle notwendigen Angaben zum Betrieb erhoben werden.

Es besteht ein Verbund folgender IT-Systeme:

- Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)
- EGFL/ELER-Buchungsprogramm (URMEL)
- Risikoauswahl (RIA)
- Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle (V 7)
- DV-System UM
- InVeKoS-Sammelantrag (SM)
- Stammdaten S2
- FÖMISAX

Für das Verbuchen der Mittel im Rahmen des EAGFL, Abt. Garantie existiert eine Schnittstelle zum IT-Verfahren EGFL/ELER-Buchungsprogramm. Darüber erfolgt die fondsübergreifende Verrechnung bei Auszahlung. Außerdem werden hier alle Zahlungen zum EGFL und ELER zentral verwaltet und sind damit die Grundlage für die Erstellung der Ausgabenerklärungen an die Europäische Kommission und die Aufbereitung der Daten für die jährlichen Rechnungsabschlüsse.

Das VKS soll für die Abfinanzierung der Maßnahmen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 beibehalten und durchgeführt werden. Eine Anpassung der Zahlungstermine wird aufgrund der Umstellung auf das neue Finanzierungssystem ggf. erforderlich sein.

19.1.2 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Förderung der ökologischen Waldmehrung (RL AuW, Teil B)

Das gesamte Förderverfahren der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen gem. VO (EG) Nr. 1257/1999 (Antragsannahme, Antragsprüfung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung, Durchführung der VOK, Anordnung der Auszahlung über die Sächsische Aufbaubank, Durchführung der EU-Kofinanzierung, Durchführung von Zweckbindungskontrollen) und die gesamte Abwicklung der nach der VO (EWG) Nr. 2080/1992 eingegangenen Verpflichtungen wurde durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführt.

Zum 01.01.2007 wurde die Durchführung der Förderung der Erstaufforstung landwirtschaftlicher und

nichtlandwirtschaftlicher Flächen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 vollumfänglich auf die Landwirtschaftsverwaltung übertragen. Gleichzeitig erfolgt auch eine Übertragung der Abwicklung der bereits über die VO (EWG) Nr. 2080/1992 und VO (EG) Nr. 1257/1999 eingegangenen Verpflichtungen auf die Landwirtschaftsverwaltung.

Die eingegangenen Verpflichtungen sollen für Zahlungen in 2014 und 2015 aus dem EPLR 2007 – 2013 erfolgen. Das EPLR 2014 – 2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Es gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020. Neubewilligungen für die neue Förderperiode erfolgen ab 2014 nicht mehr im Rahmen der EU-Förderung.

Das Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 2080/1992, VO (EG) Nr. 1257/1999 und VO (EG) Nr. 1698/2005 soll sich wie folgt gestalten:

Zuständige Stellen

- antragsannahmende Stelle: LfULG, FBZ Nossen, ISS Pirna
- bewilligende Stelle: LfULG, FBZ Nossen, ISS Pirna
- auszahlende Stelle: LfULG, FBZ Nossen, ISS Pirna

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Folgeanträge sind jeweils zum 30.04. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 2080/1992, VO (EG) Nr. 1257/1999) bzw. 15.05. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 1698/2005) des Jahres in der LfULG, FBZ Nossen, ISS Pirna einzureichen (Ausschlussfrist). Die Anträge werden erfasst und einer 100%igen VWK unterzogen. Verfristete Folgeanträge werden für das jeweilige Jahr durch Bescheid der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

Das LfULG, FBZ Nossen, ISS Pirna wählt gem. der EU-Bestimmungen die erforderliche Anzahl Antragsteller mittels Risikoauswahl und Handauswahl für die VOK aus.

Das jeweils örtlich zuständige FBZ des LfULG führt die VOK durch, protokolliert diese und leitet die Ergebnisse an das LfULG, FBZ Nossen, ISS Pirna weiter.

Das LfULG, FBZ Nossen, ISS Pirna entscheidet per Bescheid über die Festsetzung der Prämie, ggf. Sanktionierung analog InVeKoS und veranlasst die Auszahlung.

Ab 2020 erfolgt die Abfinanzierung aus nationalen Mitteln.

19.1.3 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

In 2014 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme Art. 36 a) i) und ii) VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 211 und 212) gem. Ü-VO. Die Auflage gem. Art. 14 Abs. 2 zweites Tiert VO (EG) Nr. 1257/1999 findet für die Maßnahme in 2014 keine Anwendung. Die Mittel sind im EPLR 2007 – 2013 mit der letzten Zahlung in 2013 erschöpft. Die Finanzierung erfolgt daher aus dem EPLR 2014 – 2020.

Das der Maßnahme zugrunde liegende VKS des EPLR 2007 – 2013 findet in 2014 Anwendung. Es gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020.

19.1.4 Übergangsbestimmungen für investive Maßnahmen

Die in den investiven Maßnahmen des ELER mittels Bewilligung eingegangenen Verpflichtungen werden vollständig bis 31.12.2015 aus den vorhandenen ELER-Mitteln des EPLR 2007 – 2013 abfinanziert.

Im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2015 erfolgen Neubewilligungen aus noch ungebundenen oder freiwerdenden Mitteln des ELER nur in den Codes:

- Code 313, Code 321, Code 322, Code 323,
- Code 413,
- Code 511.

Für die Abfinanzierung und die mögliche Neubindung in den o. g. Codes gelten die im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 und den einschlägigen Richtlinien festgelegten Regeln.

Bis zur vollständigen Mittelbindung in den o. g. Codes erfolgt mit Ausnahme der Technischen Hilfe keine Mittelbindung in den gleichen Vorhaben des vorliegenden EPLR 2014 – 2020.

19.1.5 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

In 2014 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme Art. 26 VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 121) gem. Ü-VO. Die Mittel sind im EPLR 2007 – 2013 mit den letzten Bindungen 2013 erschöpft. Die Finanzierung erfolgt daher aus dem EPLR 2014 – 2020.

Das der Maßnahme zugrunde liegende VKS des EPLR 2007 – 2013 einschließlich der Projektauswahl gem. Art. 78 a) VO (EG) Nr. 1698/2005 findet in 2014 Anwendung. Für die Ausgaben gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020 (53 % für Region Leipzig, 75 % für Regionen Dresden und Chemnitz). Die Übergangsauszahlung für LuE (Code 121) in Höhe von 21,4 Mio. EUR soll in 2015 erfolgen.

19.2. Indikative Übertragstabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	12.524.231,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	2.595.120,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	2.755.190,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	12.162.049,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	30.036.590,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommission referenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Anlage+1_Ex-ante-Bewertung_Bericht+14+05+21+endg.pdf	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	21-05-2014		Ares(2024)1437870	1120641276	Anlage+1_Ex-ante-Bewertung_Bericht+14+05+21+endg.pdf	26-02-2024	n009k070
Anlage+1_Ex-ante-Bewertung_Gutachten+Standardisierte+Einheitskosten_Anmerkung+Nr.+36+und+38.pdf	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	18-09-2014		Ares(2024)1437870	3556863314	Anlage+1_Ex-ante-Bewertung_Gutachten+Standardisierte+Einheitskosten_Anmerkung+Nr.+36+und+38.pdf	26-02-2024	n009k070
Anlage+1_Ex-ante-Bewertung_Umweltbericht+zur+SUP+14+05+21+endg.pdf	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	21-05-2014		Ares(2024)1437870	1792160109	Anlage+1_Ex-ante-Bewertung_Umweltbericht+zur+SUP+14+05+21+endg.pdf	26-02-2024	n009k070
Anlage+5_Stellungnahmen_20140521_EPLR.pdf	15 Vorkehrungen zur Durchführung des Programms – Anhang	21-05-2015		Ares(2024)1437870	2847439057	Anlage+5_Stellungnahmen_20140521_EPLR.pdf	26-02-2024	n009k070
Anlage+6_Überprüfung+der+Beihilfehöhen+EPLR_Sachsen_Auszug.pdf	8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) – Anhang	01-09-2016		Ares(2024)1437870	496909638	Anlage+6_Überprüfung+der+Beihilfehöhen+EPLR_Sachsen_Auszug.pdf	26-02-2024	n009k070
Anlage+8_Gutachten+Standardeinheitskosten_Entbuschung_20171024.pdf	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen – Anhang	24-10-2017		Ares(2024)1437870	3536088119	Anlage+8_Gutachten+Standardeinheitskosten_Entbuschung_20171024.pdf	26-02-2024	n009k070
Anlage+2_Rueckblick+Foerderperiode+2007+-+2013.pdf	5 Beschreibung der Strategie	21-05-2014		Ares(2024)1437870	3710764090	Anlage+2_Rueckblick+Foerderperiode+2007+-+2013.pdf	26-02-2024	n009k070
Anlage+3_Gebietskulisse+LEADER+fuer+investive+Vorhaben_Anmerkung+Nr.+172.pdf	8.2 M19 – Förderung für die lokale	23-10-2014		Ares(2024)1437870	1636136234	Anlage+3_Gebietskulisse+LEADER+fuer+investive+Vorhaben_Anmerkung+Nr.+172.pdf	26-02-2024	n009k070

	Entwicklung LEADER (CLLD) – Anhang							
Anlage+1_Ex-ante-Bewertung_Gutachten+Praemienkalkulation_Anmerkung+Nr.+38+und+39.pdf	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	10-10-2014		Ares(2024)1437870	987309693	Anlage+1_Ex-ante-Bewertung_Gutachten+Praemienkalkulation_Anmerkung+Nr.+38+und+39.pdf	26-02-2024	n009k070
Anlage+7_Neuabgrenzung_benGeb_deutsch_05.10.2016.pdf	8.2 M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) – Anhang	05-10-2016		Ares(2024)1437870	3656679615	Anlage+7_Neuabgrenzung_benGeb_deutsch_05.10.2016.pdf	26-02-2024	n009k070
Anlage_4_VKS_Verantwortliche_Stellen_und_Einrichtungen_20210215	15 Vorkehrungen zur Durchführung des Programms – Anhang	15-02-2021		Ares(2024)1437870	1261210047	Anlage_4_VKS_Verantwortliche_Stellen_und_Einrichtungen_20210215	26-02-2024	n009k070

